Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Erster Fortschrittsbericht

zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“

bmfsfj.de

Deutscher Bundestag **Drucksache 20/14800**

20. Wahlperiode 29.01.2025

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Erster Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Teil I	**Stellungnahme der Bundesregierung**	4
1	Zusammenfassung	4
2	Berichtsauftrag und Zielsetzung	5
3	Zentrale Ergebnisse des Berichts	6
3.1	Zur Situation benachteiligter Kinder und Jugendlichen in Deutschland	6
3.1.1	Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung	6
3.1.2	Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten	6
3.1.3	Gesundheitsversorgung	7
3.1.4	Gesunde Ernährung und eine gesunde Mahlzeit pro Schultag	7
3.1.5	Angemessener Wohnraum	7
3.1.6	Datenlücken	7
3.2	Zum Schwerpunkt Kommunale Armutsprävention	7
4	Stellungnahme der Bundesregierung zur Situation benachteiligter Kinder und Jugendlichen in Deutschland	8
4.1	Die Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Deutschland	8
4.2	Die EU-Kindergarantie als Instrument zur Armutsprävention	9
4.3	Der Nationale Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“	10
4.4	Zielgruppen der Armutsbekämpfung: Von spezifischen Benachteiligungen betroffene Kinder und Jugendliche	10

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 29. Januar 2025.

Seite

4.4.1 Kinder mit Behinderungen ... 10
4.4.2 Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen ... 12
4.4.3 Kinder mit Migrationsgeschichte ... 13
4.4.4 Kinder mit Fluchterfahrung ... 14
4.4.5 Sinti und Roma ... 14
4.4.6 Kinder in alternativen Formen der Betreuung ... 15
4.4.7 Familien in prekären familiären Verhältnissen ... 15
4.4.8 Alleinerziehenden-Familien ... 16
4.4.9 Junge Pflegende mit behinderten oder (körperlich oder seelisch) kranken Familienangehörigen ... 16
4.4.10 Kinder aus sucht- und psychisch belasteten Familien ... 17
4.4.11 Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche ... 17
4.4.12 Schließung von Datenlücken ... 18
4.5 Die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Handlungsfeldern des NAP ... 19
4.5.1 Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung ... 19
4.5.2 Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten ... 22
4.5.3 Gesundheitsversorgung ... 24
4.5.4 Gesunde Ernährung und eine gesunde Mahlzeit pro Schultag ... 24
4.5.5 Angemessener Wohnraum ... 25
4.6 Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften ... 27
4.6.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Umsetzungsprozess des NAP Kinderchancen ... 27
4.6.2 Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland ... 28
5 Stellungnahme der Bundesregierung zum Schwerpunktthema Kommunale Armutsprävention ... 28
5.1 Die Umsetzung der Europäischen Kindergarantie auf kommunaler Ebene ... 28
5.2 Förderung von Best Practices durch den Bund ... 28
5.2.1 Das ESF Plus-Programm „ElternChanceN – Mit Elternbegleitung Familien stärken“ ... 29
5.2.2 Die Angebote der Frühen Hilfen ... 29
5.2.3 Kommunale Koordination für Ganztagsbildung ... 29
5.2.4 Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit ... 29
5.3 Kommunale Armutsprävention im Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ ... 30
Anlage Abfrage der Bundesmaßnahmen für den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP) ... 31

Seite

Teil II Empirische Grundlagen und Beteiligungsaktivitäten 99

1 Fortschrittsbericht 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland 101

2 Expertise „Kommunale Armutsprävention und der Beitrag des Rechts“ 263

3 Expertise „Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen“ 307

Teil III Beteiligungsergebnisse und weitere Stellungnahmen 339

1 Ergebnisse der Kinder- und Jugendbeteiligung „Konsultative Beteiligung – Forderungen des Jugendteams“ 341

2 Zivilgesellschaftliche Stellungnahme zum Fortschrittsbericht 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland 349

3 Gemeinsame Stellungnahme zum Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland – Gemeinsame Verantwortung für kommunale Armutsprävention – Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Umlaufbeschluss 10/2024 vom 03.12.2024 363

4 Stellungnahme der SMK und dsj zum Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland 367

5 Stellungnahme der GMK zum Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland 371

Teil I Stellungnahme der Bundesregierung

1 Zusammenfassung

Soziale Teilhabe und Zugänge zu Bildungsangeboten sowie zu sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Dienstleistungen sind für ein gesundes Aufwachsen von Kindern unentbehrlich. Deshalb haben Kinder aus armen Familien oft ungleich schwerere Startbedingungen. Sie erfahren neben materiellen Entbehrungen auch weitere Faktoren mangelnder Teilhabe und deren Folgen: Ihre häufig schlechtere Wohnsituation hat oft negative Folgen für das Familienklima und die Persönlichkeitsentwicklung. Sie haben weniger Zugänge zu sogenannten non-formalen Bildungsangeboten, insbesondere der frühkindlichen Förderung. Auch der allgemeine Gesundheitszustand, das Gesundheitsverhalten und die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen von Kindern und Jugendlichen ist in Deutschland von der sozialen Lage abhängig. Mangel- oder Fehlernährung kann schwerwiegende Folgen für die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern haben. Diese sozialen Benachteiligungen werden zudem häufig in Form niedriger Bildungsabschlüsse vererbt.

Genau hier setzt der Nationale Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ an, womit die Ratsempfehlung zur Einführung einer EU-Kindergarantie umgesetzt wird: Benachteiligte Kinder sollen „einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag sowie zu Gesundheitsversorgung, zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum“ garantiert bekommen. Damit sollen „generationenübergreifende Zyklen der Benachteiligung“ durchbrochen werden.

Bildungs- und gesundheitsrelevante Grundsteine werden schon vor der Kita in der Familie gelegt. Die Familie ist der erste und wichtigste Bildungsort von Kindern. Im weiteren Lebensverlauf nimmt die Rolle der Bildungsinstitutionen sowie der non-formalen Angebote zu. So leisten Kindertageseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit. Insbesondere Kinder in herausfordernden Lebenslagen profitieren von einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung. Auch Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung von Unterricht und Schule müssen darauf ausgerichtet sein, alle Schülerinnen und Schüler erfolgreich zu einem Schulabschluss zu führen. Wichtig ist bei allen Maßnahmen die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, um die jungen Menschen passgenau zu fördern.

Eine gut funktionierende und zukunftsfähige soziale Infrastruktur ist eine wichtige Grundlage für das Zusammenleben. Sie übernimmt eine zentrale Rolle für die soziale Integration in den Kommunen und ist wichtiger Ankerpunkt im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Menschen. Gerade für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, dass wohnortnah Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Sport- und Schwimmverein, Jugendtreffs oder Bibliotheken angeboten werden. Im Rahmen des NAP Kinderchancen wurden neue Austauschformate auf kommunaler Ebene und auf Ebene der Länder geschaffen, um die in einigen Bundesländern bereits bestehenden präventiven Gesamtstrategien und Strukturen im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Bundesländern anzuregen.

Für die Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und junge Menschen in Entscheidungen einzubeziehen, die ihre Lebensbereiche betreffen. Die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung unserer gesellschaftlichen Gegenwart und Zukunft leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.

Die Bundesregierung nimmt mit zahlreichen Maßnahmen Zielgruppen in den Blick, die spezifische Formen der Benachteiligung erfahren. Jedoch ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Formen der Benachteiligung häufig nicht gut erfasst. Insbesondere bestehen Datenlücken zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Ein indikatorengestütztes, kontinuierliches Gesundheitsmonitoring der Kinder- und Jugendgesundheit ist dringend notwendig. Auch der Abbau rechtlicher Kooperationshürden und die Sensibilisierung aller politischen Ressorts für eine bundesweite Strategie zur Armutsprävention von Kindern und Jugendlichen kann ein mittelfristiges Ziel sein.

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen oder Prozesse stehen unter einem Kompetenzvorbehalt und für den Bundeshaushalt unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel bzw. Planstellen/Stellen. Sie präjudizieren weder beim Bund, den Ländern noch bei den Sozialversicherungsträgern laufende oder künftige Haushaltsverhandlungen. Die Umsetzung der Maßnahmen, soweit für sie eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht, liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts und wird von diesen im Rahmen geltender Haushalts- und Finanzplanansätze finanziert.

Die Bundesregierung stellt Maßnahmen und Prozesse der 20. Legislaturperiode dar, die mindestens im Bundeskabinett beschlossen wurden.

2 Berichtsauftrag und Zielsetzung

Am 14. Juni 2021 nahm der EU-Ministerrat die Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (EU-Kindergarantie) einstimmig an. Ziel der EU-Kindergarantie ist es, soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der effektive Zugang bedürftiger Kinder zu einer Reihe wichtiger Dienste gewährleistet wird. Dazu zählen:

— kostenlose frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung,

— kostenlose Bildung (einschließlich schulbezogener Aktivitäten und mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag),

— kostenlose Gesundheitsversorgung,

— gesunde Ernährung und

— angemessener Wohnraum.

In Artikel 11 Buchstabe c der EU-Kindergarantie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Aktionspläne zur Umsetzung aufzustellen, die den Zeitraum bis 2030 abdecken. Die Aktionspläne sollen insbesondere Folgendes enthalten:

— Kategorien bedürftiger Kinder, die durch entsprechende integrierte Maßnahmen erreicht werden sollen;

— quantitative und qualitative Ziele, die es in Bezug auf bedürftige Kinder, auf welche die betreffenden Maßnahmen abstellen, zu erreichen gilt;

— Maßnahmen, die zur Umsetzung dieser Empfehlung geplant oder ergriffen werden, auch auf regionaler und lokaler Ebene, sowie die erforderlichen Finanzmittel und Fristen;

— sonstige geplante oder ergriffene Maßnahmen, um gegen die soziale Ausgrenzung von Kindern vorzugehen und generationenübergreifende Zyklen der Benachteiligung zu durchbrechen;

— einen nationalen Rahmen für die Datenerhebung, die Überwachung und die Bewertung dieser Empfehlung.

Gemäß Artikel 11 Buchstabe f der EU-Kindergarantie ist der Europäischen Kommission alle zwei Jahre ab 2024 über die Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Kindergarantie im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan Bericht zu erstatten. Dazu hat die EU-Kommission mit der Untergruppe „Indikatoren“ (ISG) des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) eine Liste von Indikatoren zur Beobachtung der Umsetzung der EU-Kindergarantie in ganz Europa erarbeitet. Relevant ist dabei die Vergleichbarkeit der Daten für die Mitgliedstaaten.

Mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP Kinderchancen) setzt Deutschland die Ratsempfehlung zur EU-Kindergarantie um. Im Hinblick auf die Berichterstattung an die Europäische Kommission wurde von der Bundesregierung im NAP Kinderchancen beschlossen:

„Die effektive Umsetzung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EU-Kindergarantie sind längerfristige Prozesse. Über den gesamten Zeitraum bis 2030 braucht es daher ein kontinuierliches Monitoring der Fortschritte. Nur durch eine systematische Erfassung der Umsetzungsfortschritte können Nachsteuerungsbedarfe identifiziert und im Rahmen der Fortschreibung des NAP adressiert werden. Die Bundesregierung erstattet der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Umsetzung der EU-Kindergarantie in Deutschland. Für die Verfassung der Berichte kooperiert die Bundesregierung mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI). Die Mitwirkung von Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft sichert eine unabhängige Bewertung der Umsetzungsfortschritte sowie eine evidenzbasierte Analyse von Nachsteuerungsbedarfen. Diese Ergebnisse fließen in die kontinuierliche Fortschreibung des NAP ein.

Die zweijährlichen Fortschrittsberichte werden folgende Punkte umfassen:

— *eine Dokumentation der Aktivitäten des NAP-Ausschusses (siehe Kapitel 6.1), des Umsetzungsfortschritts bei den Maßnahmen und zur Weiterentwicklung des Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der EU-Kindergarantie in Deutschland,*

— *die Berichterstattung über Umfang und Entwicklung der Zielgruppen der EU-Kindergarantie,*

— *die Analyse von Kernindikatoren zu Armut und sozialer Ausgrenzung, die unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Untergruppe „Indikatoren“ des Ausschusses für Sozialschutz (ASP) gewählt werden, sowie zusätzlicher Indikatoren zur Kenntnis und Inanspruchnahme relevanter Unterstützungsleistungen,*

— *Forschungsergebnisse auf Basis bestehender Daten der amtlichen Statistik und der Daten aus bevölkerungsrepräsentativen Umfragen sowie aus Erhebungen der Service- und Monitoringstelle am DJI (ServiKiD) zu Gruppen, die spezifische Formen der Benachteiligung erfahren, um tiefergehende Analysen zu diesen Gruppen zu ermöglichen,*

— *eine Zusammenfassung der umgesetzten Beteiligungsformate mit Kindern und Jugendlichen und deren Ergebnisse.*

Das Tableau vorhandener Indikatoren zur Maßnahmenkenntnis und -inanspruchnahme soll bei Bedarf und entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung weiterentwickelt werden, um die Zielerreichung der Maßnahmen abbilden zu können. Im Zuge der Umsetzung des NAP werden deshalb der Datenbedarf für ein effektives Monitoring konkretisiert und eine Verbesserung der Dateninfrastruktur zur Untersuchung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien angestrebt. (...) Es gilt, die Ergebnisse unter Beteiligung der Interessenvertretungen sowie der Kinder und Jugendlichen politisch einzuordnen, um weitere Schritte evidenzbasiert gemeinsam und auf Basis der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten ableiten zu können.“[1]

Diesem Beschluss entsprechend hat die Bundesregierung ServiKiD, eine beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) eingerichtete Service- und Monitoringstelle, beauftragt, den ersten Fortschrittbericht in eigener Autorenschaft zu erstellen. Der im Rahmen der Stakeholder-Beteiligung (Artikel 11 Buchstabe e der EU Kindergarantie) eingesetzte NAP-Ausschuss hat zudem für den ersten Fortschrittsbericht den thematischen Schwerpunkt „Kommunale Armutsprävention“ beschlossen. Hierzu hat ServiKiD zwei Expertisen zu kommunaler Armutsprävention vergeben (praxisorientierte und rechtliche Expertise). Der Bericht bildet den Stand bis zum 04.07.2024 ab. Neben der Bundesregierung können insbesondere die Zivilgesellschaft, die Länderkonferenzen und die kommunalen Spitzenverbände Stellungnahmen zum Bericht und den beiden Expertisen erarbeiten.

3 Zentrale Ergebnisse des Berichts

3.1 Zur Situation benachteiligter Kinder und Jugendlichen in Deutschland

Der Bericht des DJI stellt empirische Kennzahlen zur Situation von armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen dar und verknüpft sie mit den Handlungsfeldern der Kindergarantie. Zentrale Ergebnisse sind:

3.1.1 Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung

— Es gibt keine signifikanten Erwerbseffekte des Kitaausbaus für geringqualifizierte Mütter.

— Kinder aus armutsgefährdeten Familien sowie Kinder mit Migrationsgeschichte besuchen seltener eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung.

— Kinder mit Behinderungen in Kindertagesbetreuung nutzen mehrheitlich inklusive Angebote. Dennoch berichten Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen häufig von langen Suchen nach einem inklusiven Kitaplatz.

3.1.2 Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten

— Es gibt durch soziale und zuwanderungsbedingte Disparitäten eklatante Leistungsunterschiede zwischen armutsgefährdeten und nicht armutsgefährdeten Kindern bereits am Ende der Grundschulzeit. Diese werden durch die frühe vermeintlich leistungsbasierte Trennung fortgeschrieben und setzen sich beim Übergang in die weiterführende Schule fort.

— Die Nutzung von Ganztagsangeboten und die Teilnahme von Jugendlichen an Freizeitaktivitäten sind von sozialer Herkunft und anderen Barrieren beeinträchtigt.

3.1.3 Gesundheitsversorgung

— Für die Lebenszufriedenheit von Kindern und Jugendlichen kommt es neben der körperlichen Gesundheit auch auf die psychische Gesundheit an. Ein höherer Anteil der Kinder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet auch unter psychischen Belastungen und Beeinträchtigungen.

---

[1] Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“, Kapitel 5.

— Die Auswirkungen von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht zu sein, zeigen sich auch beim Gesundheitsverhalten und der Inanspruchnahme zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen.

3.1.4 Gesunde Ernährung und eine gesunde Mahlzeit pro Schultag

— Gesundes Ernährungsverhalten korreliert mit dem familiären Wohlstand.

— Gesundes Frühstück und gesundes Mittagessen sind essentielle Stellschrauben für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Eine ausgewogene und bedarfsgerechte Ernährung steht jedoch nicht allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen zur Verfügung.

— Eine Möglichkeit, die gesunde Ernährung von Kindern und Jugendlichen staatlicherseits zu fördern, ist die Mittagsverpflegung in Kita und Schule. In der EU-Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder wird daher empfohlen, allen bedürftigen Kindern und Jugendlichen den effektiven und kostenlosen Zugang zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag zu garantieren.

3.1.5 Angemessener Wohnraum

— Es zeigt sich eine tendenziell wachsende Zahl der Kinder und Jugendlichen in Wohnungen mit geringer Qualität sowie ein Anstieg der armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen in einer überbelegten Wohnung.

— Das Aufwachsen in segregierten Umwelten verstärkt die Ungleichheit der Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen.

3.1.6 Datenlücken

Im Fortschrittsbericht wird auf bestehende Datenlücken hingewiesen, insbesondere bei der Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 bis 30 SGB II, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aus suchtbelasteten Familien oder mit inhaftierten Eltern; bei Sinti und Roma; wohnungslosen Kindern und Jugendlichen; bei Schulabbrechenden. In diesem Zusammenhang wird auch die Entscheidung, die KiGGS-Studie nicht fortzuführen, bedauert.

3.2 Zum Schwerpunkt Kommunale Armutsprävention

Im Zentrum des Schwerpunktteils zur kommunalen Armutsprävention stehen zwei Expertisen. Sie umreißen das Handlungsfeld, verknüpfen es mit den Zielen des NAP Kinderchancen und arbeiten Gelingensbedingungen für die Armutsprävention heraus – sowohl rechtlich als auch strukturell-organisatorisch.

Die Expertise „Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen“ umreißt das Handlungsfeld kommunale Armutsprävention und verknüpft dieses mit den Zielen der EU-Kindergarantie und dessen Umsetzung im NAP Kinderchancen. Neben einem Blick auf die Wirkungsweise von Armutsprävention werden die Bedingungen für die gelingende Armutsprävention herausgearbeitet.

Zentrale Schlussfolgerung ist die Forderung nach längerfristig angelegten kommunalen Strategien der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut. Bund, Länder und EU werden dazu aufgefordert, kommunale Akteure zu Ressourcentransfer und zu rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit zu befähigen und institutionell wie auch fiskalisch abzusichern.

Dies erfordere auch ein bundespolitisches Bündnis für Armutsprävention. Der NAP Kinderchancen sollte demnach:

— kommunale Armutsprävention befördern,

— die kommunalen Erkenntnisse bündeln und systematisieren,

— zusammen mit den Kommunen und den Ländern kommunizieren und empirische Erkenntnisse strategisch nutzen.

Die Expertise „Kommunale Armutsprävention und der Beitrag des Rechts“ umreißt den rechtlichen Rahmen zur kommunalen Armutsprävention und stellt diesen in Zusammenhang mit den Gelingensbedingungen effektiver Armutsprävention. Wesentliche Ergebnisse sind:

— Bei der Stärkung kommunaler Armutsprävention geht es weniger um die Entwicklung systemübergreifend einheitlicher oder gemischter Leistungen, sondern um das Schließen von Leistungslücken und die Koordination der Angebote, die Vermeidung von Doppelstrukturen und die Auflösung unklarer Zuständigkeiten.

- Gesetzgebung und Rechtsumsetzung vor Ort sollten substanziell zur Verwirklichung der Kinderrechte beitragen. Kindorientierte Armutsprävention ermöglicht chancengerechtes Aufwachsen.
- Die systemische, ganzheitliche Grundausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe kann für eine rechtskreisübergreifende Bearbeitung von armutsbedingten Problemlagen genutzt werden, wenn sie mit Ressourcen und gesetzlicher Sicherung hinterlegt ist.
- Auf politischer Ebene ist der Netzwerkgedanke abzusichern und durch Ressourcen sowie Infrastrukturvorgaben zu fördern.
- Auf infrastruktureller Ebene sind Orte für eine integrierte Planung und Koordination der Angebote zur Prävention von Kinderarmut auf- und auszubauen.
- Auf der Einzelfallebene gelten Lotsendienste für armutsgefährdete oder -betroffene Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien als effektiv.

4 Stellungnahme der Bundesregierung zur Situation benachteiligter Kinder und Jugendlichen in Deutschland

4.1 Die Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Deutschland

In Deutschland leben rund 8,5 Millionen Familien mit 14,3 Millionen minderjährigen Kindern. 23,9 Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Deutschland ist von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (AROPE). Die AROPE-Quote umfasst die Summe der Personen, auf die mindestens eine der drei Komponenten Armutsgefährdung, erhebliche Entbehrung/Deprivation und sehr geringe Erwerbsbeteiligung des Haushalts zutrifft. Der Teilindikator der sogenannten Armutsgefährdungsquote misst allerdings keine Armut, sondern ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Zudem ist bei der Interpretation des AROPE-Indikators, der neben der Armutsgefährdungsquote auch die Erwerbsbeteiligung und die materielle Deprivation berücksichtigt, zu beachten, dass es sich um eine Kombination von drei sehr unterschiedlichen Teilindikatoren handelt, die auch unterschiedliche methodische Besonderheiten aufweisen.

Die Zahl und Quote der Grundsicherungsempfänger ist kein geeigneter Indikator für die Armutsbetroffenheit der Bevölkerung. Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung in den sozialen Mindestsicherungssystemen ist finanzielle Hilfebedürftigkeit im Sinne von finanzieller Armut. Der Bezug von Grundsicherungsleistungen verhindert somit tatsächliche finanzielle Armut.

Dies zeigt: Armut ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen, das sich einer eindeutigen und einfachen Messung entzieht. Die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung basiert auf amtlichen Statistiken und Forschungsdaten sowie auf für den Bericht in Auftrag gegebenen Erhebungen und Forschungsprojekten. Dabei nimmt der Bericht neben der materiellen Dimension auch weitere Lebenslagen (Erwerbsleben, Bildung, Wohnen, Gesundheit sowie kulturelle und politische Teilhabe) in den Blick. Darüber hinaus wird ein Konzept genutzt, das die Zugehörigkeit zu multidimensionalen und längsschnittliche soziale Lagen anhand mehrerer Dimensionen und im Zeitablauf erfasst.

Kinder aus armen Familien haben ungleich schwerere Startbedingungen. Sie erfahren neben materiellen Entbehrungen auch weitere Armutsfaktoren und deren Folgen, z. B. im Hinblick auf ihren Bildungserfolg, ihre gesundheitliche Entwicklung und auf ihre sozialen Teilhabemöglichkeiten. Mit diesen ungleichen Entwicklungsmöglichkeiten verbunden ist die Gefahr, dass sich die soziale Ausgrenzung ein Leben lang und über Generationen fortsetzt.

Der Bundesregierung ist es ein besonders wichtiges Anliegen, Kinderarmut und soziale Ausgrenzung zu verringern. Unter anderem geschieht dies mit der Förderung der Mütter-Erwerbstätigkeit und der partnerschaftlichen Aufgabenteilung von Care-Arbeit zwischen beiden Elternteilen. Denn: Zwei auskömmliche Erwerbseinkommen von wirtschaftlich eigenständigen Elternteilen tragen auch zum Schutz vor Kinderarmut bei. Im Jahreswirtschaftsbericht (JWB 2024; Ziffer 287) hat sich die Bundesregierung daher auf die Politik für die ökonomische Gleichstellung verständigt.

Reicht das Einkommen nicht aus, können monetäre Leistungen wie der Kinderzuschlag Familien unterstützen. Neben der Höhe der Leistung stellt sich hier die Frage der Inanspruchnahme. Hierzu gibt es zwar Studien, die versuchen, die Nichtinanspruchnahme zu simulieren. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass es dazu keine Statistiken gibt. Bzgl. der Simulationsstudien gilt, dass diese mit hohen Unsicherheiten behaftet und daher für

eine Bewertung nicht geeignet sind. Allerdings ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags seit 2023 signifikant gestiegen ist.

Soziale Teilhabe und Zugänge zu Bildungsangeboten sowie zu sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Dienstleistungen sind für ein gesundes Aufwachsen von Kindern unentbehrlich. Dies beginnt damit, Eltern in Ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und zu unterstützen. Bildungs- und gesundheitsrelevante Grundsteine werden schon vor der Kita in der Familie gelegt. Die Familie ist der erste und wichtigste Bildungsort von Kindern. Im weiteren Lebensverlauf nimmt die Rolle der Bildungsinstitutionen sowie der non-formalen Angebote zu.

4.2 Die EU-Kindergarantie als Instrument zur Armutsprävention

Genau hier setzt die 2021 verabschiedete Ratsempfehlung zur Einführung einer EU-Kindergarantie an: Benachteiligte Kinder sollen *„einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag sowie zu Gesundheitsversorgung; der effektive Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum“* garantiert bekommen.

Damit sollen *„generationenübergreifende Zyklen der Benachteiligung“* durchbrochen werden. Ziel ist – neben der Abhilfe – auch eine wirksame Prävention. Dies erfordert laut Ratsempfehlung *„einen integrierten, personenzentrierten und multidimensionalen Ansatz“* sowie *„eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Diensten auf verschiedenen Ebenen“*.

Die EU-Kindergarantie ist somit auch ein Instrument zur Armutsprävention. Durch seine Zustimmung zur Ratsempfehlung hat sich Deutschland verpflichtet, Kinderarmut präventiv zu bekämpfen.

In Umsetzung der EU-Kindergarantie wird den Mitgliedstaaten u. a. empfohlen

— *„einen nationalen Koordinator für die Garantie für Kinder zu benennen, der mit angemessenen Ressourcen und einem entsprechenden Mandat ausgestattet ist, damit die Umsetzung dieser Empfehlung wirksam koordiniert und überwacht werden kann“*

  (Artikel 11 Buchstabe a);

— *„der Kommission […] einen Aktionsplan für den Zeitraum bis 2030 vorzulegen, um diese Empfehlung unter Berücksichtigung der nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten sowie der bestehenden politischen Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung bedürftiger Kinder umzusetzen“*

  (Artikel 11 Buchstabe c);

— *„die Einbeziehung von regionalen, lokalen und anderen zuständigen Behörden, Kindern und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Interessenträgern, Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen und Einrichtungen, die für die Förderung der sozialen Inklusion und Integration, der Rechte des Kindes, der inklusiven Bildung und der Nichtdiskriminierung zuständig sind, einschließlich nationaler Gleichstellungsstellen, während der gesamten Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Aktionsplans sicherzustellen“*

  (Artikel 11 Buchstabe e);

— *die Zusammenarbeit mit […] den Kindern selbst […] sowie ihre Einbindung in die Konzipierung, Umsetzung und Überwachung politischer Maßnahmen und hochwertiger Dienste für Kinder zu verstärken“*

  (Artikel 6 Buchstabe e).

4.3 Der Nationale Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“

Um die Ziele der EU-Kindergarantie zu erreichen, müssen viele Akteure an einem Strang ziehen. Ein Ineinandergreifen von Bund, Ländern und Kommunen ist wichtig, wenn es um den Kampf gegen Kinderarmut geht. Diesen Ansatz verfolgt der NAP Kinderchancen, mit dem Deutschland die EU-Kindergarantie umsetzt. Er umfasst circa 350 bestehende und geplante Maßnahmen von Bund, Ländern, Kommunen, zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Handlungsfeldern der EU-Kindergarantie sowie zentrale politische Rahmenmaßnahmen. Der NAP Kinderchancen wurde am 5. Juli 2023 im Bundeskabinett beschlossen und hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2030. Es handelt sich um ein dynamisches, Legislatur-übergreifendes Instrument.

Bei der Umsetzung des NAP Kinderchancen stehen insbesondere die Koordinierung der verschiedenen Ebenen, die Kooperation mit der Zivilgesellschaft sowie die Beteiligung benachteiligter Kinder im Fokus:

— **Koordinierung:** Mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz wurde von Frau Bundesministerin Paus im Mai 2022 eine hochrangige politische Entscheidungsträgerin zur Nationalen Kinderchancen-Koordinatorin ernannt.

— **Kooperation:** Bereits in die Erstellung des NAP Kinderchancen waren alle wesentlichen Akteure eng eingebunden. Nur zwei Monate nach Verabschiedung des NAP Kinderchancen im Bundeskabinett hat sich der sog. NAP-Ausschuss konstituiert. Damit wurde erstmals ein Gremium in Deutschland eingerichtet, das einen regelmäßigen und koordinierten Austausch zu Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen zwischen Akteuren aller politischen Ebenen bzw. Zuständigkeitsbereiche in Bund, Ländern und Kommunen, der zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen Expertinnen und Experten ermöglicht. Seine rund fünfzig Mitglieder tagen halbjährlich, bilden Arbeitsgruppen zu wichtigen Themen und begleiten so die Umsetzung des NAP Kinderchancen.

— **Beteiligung:** Kinder und Jugendliche haben bei der Umsetzung des NAP Kinderchancen verschiedene Möglichkeiten, ihre Standpunkte, Interessen und Bedarfe einzubringen und sich aktiv zu beteiligen. Hierbei handelt es sich häufig um eine konsultative Beteiligung: junge Menschen üben in beratender Funktion Einfluss aus. Eine weitere Form der (passiven) Beteiligung stellen Erhebungen im Rahmen der qualitativen Forschung dar.

4.4 Zielgruppen der Armutsbekämpfung: Von spezifischen Benachteiligungen betroffene Kinder und Jugendliche

4.4.1 Kinder mit Behinderungen

Im Fortschrittsbericht wird konstatiert, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen häufiger von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind als Kinder und Jugendliche ohne Einschränkung. Der Anteil der Minderjährigen mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen, die von diesen Risiken bedroht sind, lag im Jahr 2021 bei etwa 30 Prozent. Für alle anderen Kinder und Jugendlichen lag der Anteil bei etwa 22 Prozent. Ein Grund für das höhere Armutsrisiko kann der für Familien teilweise hohe Zeitaufwand für die Pflegearbeit sein. Zudem konstatiert der Fortschrittsbericht, dass es Eltern von Kindern mit Behinderungen nur selten möglich ist, den Überblick über die Zuständigkeiten und den Umfang der finanziellen Förderungsmöglichkeiten zu behalten. Darüber hinaus sei die Teilhabe an Freizeitaktivitäten für Kinder mit Behinderungen aufgrund von finanziellen Hürden oder einer mangelnden inklusiven Ausrichtung oft erschwert.

Die Bundesregierung berücksichtigt bei der Planung politischer Maßnahmen die Perspektive aller Nutzergruppen, auch die von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern.

4.4.1.1 Orientierung und Information

Um Familien Orientierung zu bieten, hat die Bundesregierung mit dem Familienportal (www.familienportal.de) eine Webseite geschaffen, die relevante Informationen zu staatlichen Familienleistungen, gesetzlichen Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten bündelt. Die Informationen sind nach verschiedenen Lebenslagen strukturiert: Seit Juli 2020 erhalten Familien im Bereich „Leben mit Behinderung“ einen Überblick zu zentralen Leistungen und Hilfsangeboten in dieser Lebenslage.

4.4.1.2 Bundesteilhabegesetz

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde das deutsche Recht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt und damit die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen noch weiter verbessert. Die wichtigsten Ziele der Personenzentrierung, Partizipation und des besseren Ausgleichs von Benachteiligungen sind nun stärker im Reha -und Teilhabebereich verankert. Die Grundsätze und Verfahren zur Zusammenarbeit aller Rehabilitationsträger sowie die Vorschriften zu Koordinierung von Leistungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurden neu strukturiert und weiterentwickelt. Dafür wurden insbesondere Vorschriften zur Erkennung und Ermittlung von Bedarfen sowie zur Koordinierung von Leistungen präzisiert und abweichungsfest für alle Rehabilitationsträger ausgestaltet. Das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe ist seitdem im zweiten Teil des SGB IX verortet. die Leistungen wurden neu ausgerichtet, um Menschen mit (wesentlichen) Behinderungen dabei zu stärken und zu unterstützen, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Zudem wurden deutliche Verbesserungen bei der Einkommens -und Vermögensanrechnung bei Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt.

4.4.1.3 Verbesserte Teilhabe durch eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Mit der Gesetzesreform zur Schaffung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollen Verbesserungen für die Teilhabe von jungen Menschen und ihren Familien erreicht werden. Inhalt der Reform ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen zuständig wird.

Bisher erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Kinder und Jugendliche mit erzieherischen Bedarfen sowie mit einer Behinderung aufgrund einer seelischen Beeinträchtigung erhalten ihre Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) von der Kinder- und Jugendhilfe.

Am 27. November 2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) beschlossen. Die Kinder- und Jugendhilfe soll vorrangig zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden, unabhängig davon, welche Art der Beeinträchtigung vorliegt. Damit soll künftig eine Differenzierung zwischen den Arten der Beeinträchtigung nicht mehr erforderlich sein. Sämtliche Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sollen künftig durch die Jugendämter („unter einem Dach“) erbracht werden. Der Zugang zu Leistungen soll dadurch vereinfacht werden. Zudem soll sich die Kinder- und Jugendhilfe mit ihren weiteren Angeboten stärker auch an jungen Menschen mit Behinderungen ausrichten. Dies würde in einer Gesamtschau zu einer stärkeren Teilhabe von Familien und ihren Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen führen. Das Bundesgesetz soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Zur Vorbereitung der Gesetzesreform für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe wurde von Juni 2022 bis Dezember 2023 vom Bundesfamilienministerium ein breiter Beteiligungsprozess durchgeführt, um Fachkräfte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die kommunale Ebene und die Landesebene und Betroffene frühzeitig in die Reform mit einzubeziehen. Im Zentrum des Prozesses stand die Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“, die an fünf Sitzungen die möglichen Regelungsoptionen der Gesetzesreform diskutiert hat. Außerdem gab es einige Forschungsvorhaben, die parallel zu dem Prozess verschiedene offene Fragen untersucht haben. Zudem wurde auch ein Selbstvertretungsrat eingerichtet, in dem Betroffene – v. a. Jugendliche und Kinder aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe – das Bundesfamilienministerium berieten, wie eine gute Selbstbeteiligung von jungen Menschen gelingen kann. Dabei wurden auch zwei Formate von den jungen Menschen selbst durchgeführt – ein Workshop von Care-Leavern und Kindern, die über die Heimerziehung berichten konnten, sowie eine Konferenz von Familien mit Kindern mit Behinderungen. Auf beiden Veranstaltungen wurden Empfehlungen erarbeitet, die im Anschluss durch die jungen Menschen selbst der Politik vorgestellt wurden. Auf diese Weise wurde das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unmittelbar gestärkt.

4.4.1.4 Freistellung zur Pflege und Betreuung

Zur Pflege bzw. Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Angehöriger gibt es für Beschäftigte – je nach Beschäftigtenzahl im Unternehmen – Freistellungsmöglichkeiten nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG). Nach § 3 PflegeZG sind Beschäftigte von der Arbeitsleistung bis zur Dauer von sechs Monaten u.a. vollständig oder teilweise freizustellen; gemäß § 2 FPfZG besteht ein Anspruch auf eine teilweise Freistellung für bis zu 24 Monate. Pflegezeit und Familienpflegezeit können kombiniert werden, dürfen aber gemeinsam 24 Monate je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder pflegebedürftigem nahem Angehörigen nicht übersteigen. Zur Abfederung der Einkommenseinbußen während der Pflege- bzw. Familienpflegezeit kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein zinsloses Darlehen beantragt werden, welches in monatlichen Raten wieder zurückzuzahlen ist. Dieses Darlehen wird bisher in geringem Umfang in Anspruch genommen.

Der Koalitionsvertrag sieht daher für die 20. Legislaturperiode vor, die Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze weiterzuentwickeln, um auch Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen weiter zu unterstützen.

4.4.1.5 Bundesinitiative Barrierefreiheit, der Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, das Bundesteilhabegesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz

Zu einer verbesserten barrierefreien Infrastruktur und der Versorgung mit geeigneten Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen sollen weiterhin die Bundesinitiative Barrierefreiheit, der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, das Bundesteilhabegesetz, das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und das Behindertengleichstellungsgesetz beitragen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Barrierefreiheit in Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens zu stärken und dazu unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu überarbeiten.

4.4.1.6 Familienerholung

Um Familien in belasteten Lebenssituationen Urlaub und Erholung zu ermöglichen, haben sich viele der gemeinnützigen Familienferienstätten auf die speziellen Bedürfnisse von Familien mit Kindern mit Behinderungen eingerichtet. Im neuen Katalog „Urlaub mit der Familie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung, gefördert vom BMFSFJ, können Familien geeignete Urlaubsquartiere für ihre Bedürfnisse und zu erschwinglichen Preisen finden (https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/urlaub-mit-der-familie-2023-2024-223594).

4.4.2 Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen

Der Fortschrittsbericht gibt zutreffend wieder, dass sich die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in den zurückliegenden Jahren messbar verschlechtert hat. Bereits vor der Pandemie zeigen Studien wie die KIGGS-Studie auf, dass jedes fünfte Kind (18 Prozent) unter psychischen Störungen leidet. Während der Pandemie stiegen die psychischen Belastungen deutlich an. Die COPSY-Studie, durchgeführt vom Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, zeigt jedoch auch prä-pandemisch mit 23 Prozent noch eine deutlich höhere Verbreitung psychischer Auffälligkeiten.

Die Pandemie mit ihren Sorgen um die Gesundheit und den umfangreichen Einschränkungen des Alltagslebens von Kindern und Jugendlichen (Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen, Kontaktverbote etc.) hat diese bereits vorhandene Problematik weiter verstärkt. Hinzu kommen weitere Krisen (Krieg in Europa, Energiekrise, Inflation, Klimakrise), die von jungen Menschen teilweise als bedrohlich wahrgenommen werden und bei ihnen das Empfinden auslösen, in einer unsicheren Zeit und Welt aufzuwachsen. Das löst bei deutlich mehr jungen Menschen psychischen Stress aus und fördert psychische Erkrankungen. Beispielhaft sei auf den Anstieg von Depressionen, Angst- und Essstörungen bei jugendlichen Mädchen hingewiesen, den die DAK Gesundheit anhand ihrer Versorgungsdaten erhoben hat (https://www.dak.de/dak/unternehmen/reporte-forschung/dak-kinder-und-jugendreport-2023_45524). Einsamkeit hat in der jüngeren Altersgruppe während der Corona-Pandemie deutlich zugenommen und ist nach wie vor nicht auf dem Vorpandemieniveau. Das zeigen u. a. die Daten des Einsamkeitsbarometers 2024 (https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/erstes-einsamkeitsbarometer-fuer-deutschland-veroeffentlicht-240202. Auch negative Korrelationen verstärkter Internet-/Handynutzung/sozialen Medien bei Kindern und Jugendlichen sind in die Betrachtung einzubeziehen.

Armutsgefährdung ist ein zentraler Risikofaktor für psychische Belastungen und Erkrankungen. Die mit materieller Armut einhergehenden negativen Einflussfaktoren auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sind im Bericht genannt. Die Analyse deckt sich mit den Erkenntnissen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“, auf die der Bericht auch Bezug nimmt. Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen waren in der Pandemie erhöhten Risiken psychischer Belastungen und Erkrankungen ausgesetzt. Darüber hinaus haben bspw. die KIDA-Studie sowie Schneidewind et.al. gezeigt, dass vor allem das Familienklima/der Familienzusammenhalt (wertschätzende Kommunikation, aufeinander eingehen/zuhören, etc.) auch eine entscheidende Rolle beim Umgang mit Krisensituationen aller Art spielen kann.

Der Bericht geht darauf ein, dass psychische Probleme in der Kindheit und Jugend oft dazu führen, dass die Betroffenen auch im Erwachsenenalter häufiger als die Gesamtbevölkerung unter psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen leiden. Neben den individuellen Belastungen, die damit einher gehen, sei auch auf die gesamtgesellschaftlichen Kosten unbehandelter psychischer Erkrankungen in der Kindheit und Jugend verwiesen. Laut einer Analyse der Universität Ulm im Auftrag des BMFSFJ belaufen sich die jährlichen Folgekosten auf bis zu 5,3 Mrd. Euro (https://www.uni-ulm.de/home/uni-aktuell/article/hohe-corona-folgekosten-durch-belastung-von-kindern-und-jugendlichen-expertise-warnt-vor-gesamtgesellschaftlichen-kosten-psychischer-erkrankungen/).

In dem Bericht wird auch die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen thematisiert. Danach fehlten teilweise Ärztinnen und Ärzte in kinder- und jugendpsychiatrischen Krankenhäusern und es gebe große Unterschiede in der regionalen Verteilung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Sie kann nur gelingen, wenn Deutschland über ausreichendes Personal in den verschiedenen Versorgungsbereichen verfügt, das bestmöglich qualifiziert, effizient und motiviert diese wichtigen Versorgungsaufgaben erbringen kann. Der zunehmende Fachkräftemangel steht dabei einem steigenden Versorgungs- und Pflegebedarf gegenüber. Er fordert ein stringentes Vorgehen aller relevanten, jeweils zuständigen Akteure.

Mit der branchenübergreifenden Fachkräftestrategie der Bundesregierung soll auch die Fachkräftesituation für den Gesundheits- und Pflegebereich verbessert werden. Dabei geht es darum, in verschiedenen Handlungsfeldern den besonderen Bedarfen in diesem Bereich zur Sicherung, Stärkung und zum Ausbau von Personal gerecht zu werden. Im Mai 2024 hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG) beschlossen. Mit dem Gesetz soll auch die ambulante psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, verbessert und die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen vereinfacht werden. Zu diesem Zweck sollen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine separate Bedarfsplanung für Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geschaffen werden, die überwiegend oder ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Damit soll den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen beim Zugang zur Versorgung sowie einem etwaigen Mehrbedarf an Behandlungskapazitäten zukünftig besser Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus legt der Gemeinsame Bundesausschuss im Auftrag des Gesetzgebers qualitätssichernde Maßnahmen für psychiatrische Kliniken fest. Dazu zählen die Mindestpersonalvorgaben, die in der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) enthalten sind.

Die Bundesregierung setzt im Bereich der mentalen Gesundheit auf niedrigschwellige Prävention in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Seit 2023 gibt es das Modellprogramm „Mental Health Coaches“ an weiterführenden Schulen ab Klasse 5. In dem Programm, das von ausgewählten Trägern der Jugendmigrationsdienste an ca. 100 Kooperationsschulen bundesweit umsetzen, werden sozialpädagogisch bzw. psychologisch qualifizierte Fachkräfte vor Ort eingesetzt. Sie ermitteln mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam deren konkreten Bedarf und entwickeln daraus passgenaue Angebote. Ziel ist es, das Thema mentale Gesundheit an Schulen positiv zu besetzen, psychische Probleme besprechbar zu machen, jungen Menschen aufzuzeigen, wo sie Hilfe finden können, und den fachlichen Austausch zu fördern. Das Programm erreicht mit seinen Angeboten mehrere zehntausend Schülerinnen und Schüler in allen Bundesländern.

Übergreifend ist in diesem Zusammenhang die Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit zu nennen. Die Strategie wurde in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet und im Dezember 2023 vom Bundeskabinett verabschiedet. Sie umschließt alle Altersgruppen und beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, um Einsamkeit vorzubeugen und zu lindern. Ziel ist, Einsamkeit stärker zu beleuchten und zu begegnen. Junge Menschen nimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beim Thema Einsamkeit dabei als eine besonders belastete Gruppe verstärkt in den Blick. Auch der Zusammenhang zwischen Einsamkeit bei jungen Menschen und demokratiegefährdenden Einstellungen ist ein für die Bundesregierung wichtiges Thema.

4.4.3 Kinder mit Migrationsgeschichte

Der Fortschrittsbericht stellt fest, dass im Jahr 2022 die Hälfte der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland eine Migrationsgeschichte aufwiesen. Die Eltern junger Menschen mit Migrationsgeschichte hätten häufiger keinen Schulabschluss und seien öfter erwerbslos verglichen mit den Eltern junger Menschen ohne Migrationsgeschichte. Zudem seien Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte in Deutschland bildungsbenachteiligt – z.B. in Bezug auf geringere Teilhabe an frühkindlicher Bildung oder beim Besuch weiterführender Schulen. Vor allem Neuzugewanderte, aber auch Menschen mit familiärer Migrationsgeschichte stoßen häufig auf Teilhabebarrieren. Um diese abzubauen, verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Bildungssystem konsequent potenzialorientiert, diversitätssensibel und diskriminierungskritisch auszugestalten, so dass jedes Kind entsprechend seiner Bedürfnisse und Talente gefördert wird.

Es zeigt sich gleichwohl, dass sich Personen mit Migrationsgeschichte mit zunehmender Verweildauer in Deutschland bessere Teilhabemöglichkeiten erarbeiten und ein höheres Einkommen erzielen.

4.4.4 Kinder mit Fluchterfahrung

Bei Anspruchsberechtigung erhalten Asylantragstellende existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die konkrete Art der Leistungserbringung erfolgt, insbesondere in Abhängigkeit zur Art der Unterbringung, in Form von Sach- und Geldleistungen und/oder unbaren Abrechnungen wie Bezahlkarten oder Wertgutscheinen.

Die Länder sind gemäß § 44 Absatz 1 AsylG verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Gemäß §§ 44 Absatz 2a und § 53 Absatz 3 AsylG sollen die Länder und Kommunen zudem „geeignete Maßnahmen“ treffen, um bei der Unterbringung Asylantragstellender den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Ein Datenüberblick zur Aufenthaltsdauer von begleiteten Kindern in der Unterbringung für Geflüchtete ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundesregierung ist der Schutz von geflüchteten Kindern und weiteren schutz-bedürftigen Personen in Geflüchtetenunterkünften ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ werden u. a. gute Unterbringungsbedingungen und die Einhaltung von Mindeststandards in der Unterbringung unterstützt. Die im Rahmen der Bundesinitiative veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (4. Auflage April 2021) mit Annexen zu geflüchteten Menschen mit Behinderung, zu geflüchteten Menschen mit Traumafolgestörung und zu LSBTI* Geflüchtete sind nicht verbindlich, dienen aber als Leitlinien zur Erstellung, Umsetzung und dem Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten. Aktuell fördert die Bundesregierung das Modellprojekt „Listen up!“ von Save the Children, in dem interne Beschwerdeverfahren in Geflüchtetenunterkünften für Kinder erprobt werden.

Laut Fortschrittsbericht bedarf es allerdings weiterer Schritte der Integration, um Armutsgefährdungen zu reduzieren und soziale Teilhabe der Kinder zu ermöglichen. Mit dem neuen ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“ können Träger während eines Integrationskurses eine zum Regelsystem der Kindertagesbetreuung subsidiäre Kinderbeaufsichtigung in räumlicher Nähe zum Integrationskurs anbieten, um Eltern die Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen und damit deren Integration zu befördern, wenn keine reguläre Kindertagesbetreuung genutzt werden kann und die zu beaufsichtigenden Kinder noch nicht schulpflichtig sind. Dieses Brückenangebot bereitet den Übergang der Kinder und der Familien in ein reguläres Angebot der Kindertagesbetreuung im frühkindlichen Bildungssystem vor. Darüber hinaus können über diese Angebote interessierte Personen (z. B. Absolventinnen und Absolventen der Integrationskurse) gewonnen werden, die sich bezuschusst durch das Programm für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege qualifizieren. Durch das Programm werden die Grundlagen für eine spätere Tätigkeit im Bereich der Kindertagespflege geschaffen und somit potentielle Fachkräfte gewonnen.

4.4.5 Sinti und Roma

Der Fortschrittsbericht stellt fest, dass die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie zugewanderte Roma und deren Nachkommen in Deutschland von besonderer Benachteiligung betroffen sind, wobei repräsentative Erhebungen zur Anzahl der Angehörigen dieser Gruppen gegenwärtig für Deutschland nicht verfügbar sind.

Der 2021 erschienene Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (UKA) stellt umfassend dar, dass sich Antiziganismus als eine spezifische Form des Rassismus gegen Sinti und Roma richtet. Dies zeigt sich auch in den Zahlen der PMK-Statistik zu antiziganistischen Straftaten in Deutschland.

Die Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern! zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2030 in Deutschland“ wurde im Februar 2022 vom Bundeskabinett beschlossen. Zur Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten hat Deutschland eine Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma beim BMFSFJ eingerichtet.

Teil der Nationalen Strategie ist die Einrichtung der unabhängigen zivilgesellschaftlichen Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA). In ihren Jahresberichten zeigt MIA antiziganistische Vorfälle in Deutschland auf. Für das Jahr 2023 wurden 1.233 Vorfälle von MIA dokumentiert

2022 ernannte die Bundesregierung per Kabinettsbeschluss Dr. Mehmet Daimagüler zum Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland (Sitz: BMFSFJ). Er koordiniert die Arbeit der Bundesregierung gegen Antiziganismus, trägt zur Weiterentwicklung der Nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ auf Grundlage der Handlungsempfehlungen der UKA

bei und fungiert als zentraler Ansprechpartner der Bundesregierung für die Communities der Sinti und Roma in Deutschland.

Seit 2015 fördert die Bundesregierung über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verschiedene Maßnahmen auf allen staatlichen Ebenen, die sich auf der Basis präventiv-pädagogischer Ansätze mit Antiziganismus auseinandersetzen. Sie entwickeln etwa diskriminierungskritische Ansätze der Bildungsarbeit gegen Antiziganismus für Kinder und Jugendliche im schulischen oder außerschulischen Bereich, stärken die gesellschaftliche Teilhabe von Sinti und Roma und fördern die Handlungskompetenz bei Antiziganismuserfahrungen.

4.4.6 Kinder in alternativen Formen der Betreuung

Das Kinder- und Jugendhilferecht kennt keine Priorisierung von Pflegefamilien gegenüber staatlichen Einrichtungen. Vielmehr wird die geeignete Betreuungsform anhand der Situation des konkreten Einzelfalls und seiner spezifischen Umstände unter besonderer Beachtung des Kindeswohls gesucht.

4.4.7 Familien in prekären familiären Verhältnissen

Der Bedarf an Unterstützungsangeboten für Familien mit (kleinen) Kindern in Belastungslagen wächst. Familien in Armutslagen sind oftmals mit weiteren Belastungsfaktoren konfrontiert. Um die finanzielle Situation von Familien zu verbessern, wurde in dieser Legislaturperiode bereits viel erreicht:

— Das Kindergeld wurde zum 1. Januar 2023 von 219 Euro für das erste und zweite Kind bzw. 225 Euro für das dritte Kind und 250 Euro ab dem vierten Kind auf einheitlich 250 Euro pro Kind und Monat deutlich erhöht. Im Juli 2024 hat das Bundeskabinett eine Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2025 um weitere fünf Euro auf monatlich 255 Euro beschlossen.

— Der steuerliche Kinderfreibetrag (ohne „Teil-Freibetrag“ für die Betreuung, Erziehung oder den Ausbildungsbedarf) wurde seit 2021 jedes Jahr erhöht: von 5.460 Euro für 2021 auf 5.620 Euro für 2022 und auf 6.024 Euro für 2023. Rückwirkend wurde er zum 1. Januar 2024 auf 6.612 Euro angepasst und soll ab 2025 um weitere 60 Euro auf 6.672 Euro steigen.

— Seit dem 1. Juli 2022 erhalten von Armut betroffene Kinder und Jugendliche einen monatlichen Sofortzuschlag von 20 Euro. Diesen erhalten Kinder und Jugendliche, die Anspruch haben auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, SGB XIV oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auch Bezieherinnen und Bezieher vom Kinderzuschlag profitieren davon. Die Auszahlung des Sofortzuschlags erfolgt unbürokratisch durch die Stellen, die auch die jeweilige Leistung auszahlen. Im Juli 2024 hat das Bundeskabinett eine Erhöhung des Sofortzuschlags zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 25 Euro beschlossen.

— Der Kinderzuschlag unterstützt Alleinerziehende und Paarfamilien mit geringem oder mittlerem Einkommen. Seit 2021 wurde er mehrfach erhöht von maximal 205 Euro auf aktuell maximal 292 Euro pro Monat und Kind.

— Zum 1. Januar 2023 hat das neue Bürgergeld das bisherige Arbeitslosengeld II ersetzt. Neu ist u. a., dass bei der Fortschreibung der Regelbedarfe die aktuelle Inflation stärker berücksichtigt wird. Nicht zuletzt dadurch sind die Regelbedarfe deutlich gestiegen: Von 446 Euro für einen alleinstehenden Erwachsenen im Jahr 2021 auf 563 Euro im Jahr 2024. Auch die Regelbedarfsstufen für Kinder sind deutlich gestiegen: Von 283 Euro (Kinder von 0 bis 5) bzw. 309 Euro (6 bis 13) bzw. 373 Euro (14 bis 17) im Jahr 2021 auf 357 Euro (0 bis 5) bzw. 390 Euro (6 bis 13) bzw. 471 Euro (14 bis 17) im Jahr 2024.

— In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte haben Eltern Anspruch auf Krankengeld, wenn es erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Das Krankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt der versicherten Eltern. Der Anspruch auf Krankengeld wurde jeweils in dem Kalenderjahr 2024 und in dem Kalenderjahr 2025 für jedes Kind von 10 auf 15 Arbeitstage erhöht, bei mehreren Kindern je versicherten Elternteil von 25 auf maximal 35 Tage, Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 30 Arbeitstage.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass die Investition in kommunale Gesamtstrategien zur Unterstützung dieser Familien einen Beitrag zu einer besseren Chancengerechtigkeit für alle Kinder leistet – und damit auch für den sozialen Frieden. Diese Aufgabe ist aus Sicht der Bundesregierung eine gesamtgesellschaftliche und eine aller föderaler Ebenen.

4.4.8 Alleinerziehenden-Familien

Alleinerziehende sind besonderen Herausforderungen und Belastungen ausgesetzt. Sie sind überwiegend berufstätig und haben dennoch häufig finanzielle Sorgen. Wenn weitere Faktoren hinzukommen, z.B. für Alleinerziehende mit Kindern mit einer Behinderung, steigen die physische und psychische Belastung als auch die finanziellen Sorgen häufig. Um passgenaue Unterstützung leisten und gerechte Zugangschancen schaffen zu können, müssen Lebenslagen und Bedarfe von Alleinerziehenden verstärkt in den Blick genommen werden. Deshalb wurde die Sachverständigenkommission zum 10. Familienbericht (Kabinettsbefassung ist derzeit für Anfang 2025 geplant) zum Thema „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder — Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“ einberufen. Der Bericht soll aufzeigen, welche Faktoren sich vor, während und nach der Trennung von Eltern positiv oder negativ auf ihre Erwerbsbeteiligung, sowie auf Wohlbefinden, Gesundheit und soziale Sicherung auswirken.

Der Fortschrittsbericht verweist darauf, dass Alleinerziehende ein besonders hohes Armutsrisiko tragen. Die finanzielle Situation von Familien und Alleinerziehenden zu verbessern, hat Priorität für die Bundesregierung. In dieser Legislaturperiode wurde dahingehend bereits viel erreicht:

— Alleinerziehende tragen höhere finanzielle Belastungen durch eine verteuerte Haushaltsführung im Vergleich zu Paarfamilien. Hier hilft der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser wurde ab 2023 um weitere 252 Euro auf 4.260 Euro im Jahr erhöht. Bei mehreren Kindern steigt der Entlastungsbetrag ab dem zweiten Kind um 240 Euro pro Kind.

— Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt für ihr Kind erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. So hilft die Leistung Alleinerziehenden, die finanzielle Lebensgrundlage ihrer Kinder zu sichern. Seit Beginn der Legislaturperiode wurde der Unterhaltsvorschuss mehrfach erhöht: Von monatlich bis zu 174 Euro (Kinder von 0 bis 5) bzw. 232 Euro (6 bis 11) bzw. 309 Euro (12 bis 17) in 2021 auf aktuell bis zu 230 Euro (0 bis 5) bzw. 301 Euro (6 bis 11) bzw. 395 Euro (12 bis 17) in 2024.

— Alleinerziehenden wird in den sozialen Mindestsicherungssystemen ein zusätzlicher Mehrbedarf anerkannt, der sich nach Anzahl und Alter der Kinder richtet. Für ein Kind unter 7 Jahren beträgt er im Jahr 2024 202,68 Euro – 2021 waren es noch 160,56 Euro.

— Der Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes wurde jeweils in dem Kalenderjahr 2024 und in dem Kalenderjahr 2025 für jedes Kind für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Alleinerziehende von 20 auf 30 Arbeitstage erhöht, bei mehreren Kindern von 50 auf nicht mehr als 70 Arbeitstage.

4.4.9 Junge Pflegende mit behinderten oder (körperlich oder seelisch) kranken Familienangehörigen

Die Bundesregierung begrüßt, dass pflegende Kinder und Jugendliche als von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohte Gruppe im Fortschrittsbericht explizit Erwähnung finden. Das Risiko von Armut ist für junge Pflegende weitaus höher, wenn Mehrfachbenachteiligungen (Flucht- und Migrationsgeschichte, alleinerziehenden Haushalte, Suchterkrankungen der Familienmitglieder) auftreten. Der Fortschrittsbericht unterstreicht ferner, welche psychischen und physischen Folgen Pflege in jungen Jahren haben kann (nicht muss). Auch die schulischen und beruflichen Folgen intensiver Sorgearbeit für junge Pflegende (Leistungsabfall, Schulabsentismus, geringere Karrierechancen) thematisiert der Fortschrittsbericht. Im schlimmsten Fall können die pflegebedingten Überforderungen und Belastungen im späteren Leben wiederum in Armut und soziale Ausgrenzung münden. Es ist der Bundesregierung ein zentrales Anliegen, pflegende Kinder und Jugendliche so weit wie möglich zu unterstützen und Öffentlichkeit und Fachkräfte für die Mehrfachbelastungen von jungen Pflegenden zu sensibilisieren.

Es handelt sich bei jungen Pflegenden, sogenannten „Young Carers“, um eine relativ unsichtbare Gruppe. Die Gründe für die Unsichtbarkeit sind vielfältig und werden im Fortschrittsbericht angemessen beschrieben. Viele der pflegenden Kinder und Jugendlichen nehmen sich nicht als pflegende Angehörige wahr, häufig folgt auch eine Tabuisierung der eigenen familialen Pflegesituation (bspw. bei Suchterkrankung eines Familienmitgliedes). Aber auch die Angst vor einem Auseinanderbrechen der Familie und fehlende zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote können verhindern, dass pflegende Kinder und Jugendliche adäquate Hilfe bekommen.

Der Fortschrittsbericht beschreibt, rekurrierend auf Frau Prof. Metzing, dass junge Pflegende bisher keine ausreichende flächendeckende Unterstützung erhalten. Mit dem Projekt „Pausentaste“ wurde bereits im Jahr 2018 ein bundesweites niedrigschwelliges Beratungsangebot für junge Pflegende von der Bundesregierung ins Leben ge-

rufen. Das Angebot umfasst das Webportal www.pausentaste.de sowie eine telefonische Beratung und eine Online-Beratung (E-Mail-Beratung und Terminchat) beim Kinder- und Jugendtelefon der „Nummer gegen Kummer“. Das Angebot richtet sich in erster Linie an pflegende Kinder und Jugendliche. Aber auch Lehrkräfte, ambulante Pflegedienste, Sozialdienste an Schulen, Hochschulen und Kliniken sowie Jugendorganisationen und die Öffentlichkeit sollen auf das Thema aufmerksam gemacht und für Fragen in diesem Zusammenhang sensibilisiert werden.

Flankierend zum Projekt „Pausentaste“ wurde ein bundesweites Netzwerk zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Pflegeverantwortung ins Leben gerufen. Zahlreiche Unterstützungsangebote aus fast allen Bundesländern wurden seitdem auf dem Webportal des Projektes eingestellt und sind über eine dynamische Landkarte abrufbar. Das Netzwerk ist seit 2017 enorm gewachsen und umfasst derzeit über 130 Initiativen, darunter u.a. Hilfetelefone, Beratungsstellen, Familienbüros der Universitäten und Betroffeneninitiativen. Jedes Jahr findet ein bundesweiter Fachtag und ein Netzwerktreffen statt, wo ein Oberthema des Themenfeldes behandelt wird. Im Oktober 2023 richtete das BMFSFJ bereits den 7. Fachtag und das Netzwerktreffen im Projekt „Pausentaste“ mit dem Thema „Pflegende Kinder und Jugendliche mit Migrations- und Fluchtbiografie“ aus. Der 8. Fachtag und das Netzwerktreffen werden das Thema „Einsamkeit und soziale Isolation bei jungen Pflegenden“ behandeln. Es liegt nahe, dass pflegende Kinder und Jugendliche besonders häufig an Einsamkeit leiden. Einsamkeitserfahrungen können sich wiederum negativ auf die psychische und physische Entwicklung der bereits belasteten Kinder und Jugendlichen auswirken. Mobbing und soziale Ausgrenzung potenzieren das Einsamkeitsrisiko von jungen Pflegenden zusätzlich.

4.4.10 Kinder aus sucht- und psychisch belasteten Familien

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass Kinder, die in suchtbelasteten Familien aufwachsen, besonderen Risiken in Bezug auf ihre gesunde Entwicklung ausgesetzt sind. Der Bericht weist zu Recht auf die besondere Vulnerabilität von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern hin. Die Bundesregierung fördert daher seit vielen Jahren Projekte, die sich dieser Zielgruppe annehmen.

— Mit dem Kooperationsprojekt „Hilfen im Netz“ (Laufzeit 2023 bis Juni 2026) der Drogenhilfe Köln und NACOA Deutschland e. V., fördert die Bundesregierung niedrigschwellige und unbürokratische Unterstützung für Kinder und Jugendliche aus sucht- und psychische belasteten Familien sowie die Erstellung einer digitalen Landkarte, die Hilfeeinrichtungen in allen Bundesländern ausweist, damit Kinder auch wissen, wer ihnen bei Bedarf vor Ort helfen kann. Diese digitale Landkarte ist seit Anfang Juli 2024 online.

— Die „Arbeitsgruppe psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (AG KpkE) hat in der vergangenen Legislaturperiode 19 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation dieser Kinder und ihren Familien vorgelegt. Beteiligt an der AG waren BMFSFJ, BMG, BMAS, der Arbeitsstab der Drogenbeauftragten, relevante Fachverbände sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis. Der Großteil der Empfehlungen der AG KipkE wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) umgesetzt.

4.4.11 Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche

Die Zahlen und Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind schwer zu ertragen – und dabei bilden sie nur das Hellfeld ab. Um den Schutz von Kindern zu verbessern hat das Bundeskabinett im Juni 2024 den Gesetzesentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen beschlossen. Der Gesetzentwurf verfolgt vier Ziele:

— Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht,

— stärkere Beachtung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,

— Fortentwicklung von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und Sicherstellung beratender Unterstützung zur individuellen Aufarbeitung und

— die weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Eine starke Unabhängige Bundesbeauftragte wird sich dauerhaft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung einsetzen. Wir schaffen damit ein gut ausgestattetes Amt mit einer starken Unabhängigkeit und einer klaren politischen Legitimation durch das Parlament. Beim Amt sind ein Betroffenenrat und eine unabhängige Aufarbeitungskommission eingerichtet.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Beratungsanspruch nach § 8 Absatz 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der an keinerlei Voraussetzungen geknüpft ist. Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführte elternunabhängige Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz weiter gestärkt. Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nun nicht mehr prüfen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor dem Kind oder Jugendlichen unabhängig von den Personen-sorgeberechtigten geholfen wird. So wurde der Beratungszugang für Kinder und Jugendliche erweitert, ihre Rechte gestärkt und Hürden abgebaut.

Weiter fördert die Bundesregierung derzeit den Ausbau der JugendNotmail zu einem barrierearmen und mehrsprachigen psychosozialen Online-Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche. Die JugendNotmail bietet seit über 22 Jahren unter www.jugendnotmail.de Kindern und Jugendlichen in jeder Lebensnotlage eine kostenlose und vertrauliche psychosoziale Online-Beratung. Seit Juli 2023 ist diese Beratung auch über die App „Junoma“ möglich. Junge Menschen haben hier die Möglichkeit, niedrigschwellig und vertraulich über schwierige, belastende, tabuisierte oder intime Dinge zu berichten. Rund 250 ehrenamtliche Fachkräfte aus den Bereichen Psychologie und Sozialpädagogik beraten zu Themen wie Depression, Selbstverletzung, Suizidgedanken, Gewalt, Mobbing, Missbrauch, familiäre Probleme, Essstörungen über eine eigene datensichere Plattform per Mail oder Chat. Im Fokus steht dabei die Hilfe zur Selbsthilfe sowie der Blick auf die Ressourcen der Jugendlichen.

4.4.12 Schließung von Datenlücken

Nach Feststellung des Fortschrittsberichts ist die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Formen der Benachteiligung häufig nicht gut erfasst. Oftmals lägen nur grobe Schätzungen vor, die stark zwischen den Studien schwankten und in den meisten Fällen mittlerweile veraltet seien. Insbesondere wird die Nicht-Fortführung der KiGGS-Studie als erhebliches Defizit benannt.

Die Ausführungen zu den bestehenden Datenlücken zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, die u.a. im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie besonders deutlich geworden sind, treffen zu. Auf die nicht ausreichende Datenlage zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland hat daher auch die Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ 2022 hingewiesen und in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben, dass ein indikatorengestütztes, kontinuierliches Gesundheitsmonitoring der Kinder- und Jugendgesundheit dringend notwendig ist.

In folgenden Bereichen wird von der Bundesregierung Forschung gefördert:

— Das im Beschluss der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Öffentlichen Gesundheit vorgesehene Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) soll in den geplanten und fortlaufenden Erhebungen Daten zum Gesundheitszustand der Bevölkerung auswerten, um politische und strategische Entscheidungen vorzubereiten sowie zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen durchführen und evaluieren.

— Des Weiteren untersuchte das Robert Koch-Institut von Februar 2022 bis Juni 2023 innerhalb der Studie „Kindergesundheit in Deutschland aktuell“ (KIDA), wie sich die Gesundheit und das Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen im Alter von 3 bis 17 Jahren im Verlauf der COVID-19-Pandemie darstellten und entwickelten.

— Die Fördermaßnahme Kinder- und Jugendgesundheit beinhaltet Forschung zu psychischen Gesundheitsproblemen bei Kindern und Jugendlichen. Zurzeit befinden sich zwei neue Deutsche Zentren der Gesundheitsforschung im Aufbau: das Deutsche Zentrum für Psychische Gesundheit und das Deutsche Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit. Beide Zentren bündeln die Expertise in Deutschland, auch um die Erforschung der psychischen Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen voranzutreiben.

— Mit der Förderung des Epidemiologischen Suchtsurveys 2018 und der gesonderten Auswertung zur Situation der Kinder in suchtbelasteten Familien hat der Bund dazu beigetragen, dass die im Fortschrittsbericht erwähnte Studie von Kraus u. a. anhand von Diagnosekriterien einer Abhängigkeitsstörung eine validere Schätzung zur Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen ermöglicht hat.

— Die Fördermaßnahme zur psychischen Gesundheit geflüchteter Menschen beinhaltet Forschung bei Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung. Laut Fortschrittsbericht gibt es in Deutschland bislang kein Monitoring zur innerfamiliären Gewaltbetroffenheit von Minderjährigen Die Bundesregierung fördert die Forschung bei Kindern und Jugendlichen in prekären familiären Verhältnissen in der Fördermaßnahme zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend.

- In der Längsschnittstudie CLS – Care Leaver Statistics, werden über einen Verlauf von acht Jahren junge Menschen in alternativer Betreuung (Heimerziehung oder Aufwachsen in einer Pflegefamilie) im Alter von 16 bis 18 Jahren befragt, um ihre individuellen Lebensverläufe bis zum Alter von 25 Jahren nachzeichnen zu können. Mit dieser Studie werden Wissenslücken über die soziale Teilhabe der jungen Menschen u. a. in Bereichen wie Bildung, Arbeitswelt, Gesundheit oder Wohnformen geschlossen.
- Zur Frage der Möglichkeiten und Bedingungen von Datenerhebung zu Antidiskriminierung und Gleichstellung von Sinti und Roma hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2023 einen Dialog mit Community-Selbstorganisationen begonnen. Der geplante Dialogprozess soll zunächst bis 2025 geführt werden (mit der Option der Verlängerung).
- Überdies werden mit der Längsschnittstudie „Inklusion in der Sekundarstufe I in Deutschland (INSIDE)“ die Rahmenbedingungen für inklusive Unterrichtsprozesse in Regelschulen untersucht. Ziel ist die Erstellung eines für die Bundesrepublik umfassenden Bildes zum Istzustand von Inklusion in der Sekundarstufe I in allen 16 Ländern in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „sozial-emotionale Entwicklung“.
- Mit einem Bildungsverlaufsregister könnten Bildungsverläufe und bildungsbereichsübergreifende Zusammenhänge bundesweit flächendeckend abgebildet und differenzierte Analysen zu Bildungsbeteiligung, Bildungserfolg und Bildungsstand ermöglicht werden. Der Bund erarbeitet gemeinsam mit den Ländern die Eckpunkte für ein solches Bildungsverlaufsregister.
- Der nächste Bericht von Bund und Länder „Bildung in Deutschland 2026“ wird das Thema Bildungsungleichheit in einem Schwerpunktkapitel behandeln.
- Weitere Schritte zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung sollen innerhalb des Rahmenprogramms empirische Bildungsforschung unternommen werden.
- Wie im Fortschrittsbericht dargelegt, ist die Datenlage zu Ernährungsarmut eingeschränkt. In der Ernährungsstrategie der Bundesregierung ist verankert, dass die Wissensbasis im Bereich Ernährungsarmut verbessert werden soll. Mit neuen Forschungsvorhaben sollen neben der Prävalenz von Ernährungsarmut auch die vielfältigen Ursachen, Determinanten und Auswirkungen mit Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen besser untersucht werden, um zielgenaue Handlungsoptionen abzuleiten.

4.5 Die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Handlungsfeldern des NAP

4.5.1 Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung

Familie ist der erste Lernort der Kinder. Idealerweise ergänzen sich die außerfamiliäre Betreuung und die Erziehung in der Familie und wirken Hand in Hand für ein förderliches Aufwachsen von Kindern. Dadurch beugen sie Armutsrisikolagen vor und unterstützen Eltern, bessere Teilhabe- und Bildungschancen für ihre Kinder zu schaffen. Im Fortschrittsbericht wird auf die große Bedeutung der frühen Bildung für Teilhabechancen und Vereinbarkeit von Familie und Beruf hingewiesen.

4.5.1.1 Angebote zur Stärkung der erzieherischen Kompetenzen und Ressourcen von Familien

In Deutschland gibt es ein breites Netz an Angeboten der Familienbildung und Familienberatung (§§ 16, 17 SGB VIII), die meist kostenfrei oder gegen geringe Teilnahmegebühren in Anspruch genommen werden können. Rund 1,6 Millionen Personen wurden laut einer Befragung von 2.200 Einrichtungen im Jahr 2019 erreicht (Prognos 2021). Acht von zehn Teilnehmenden weisen einen niedrigen oder mittleren sozialen Status auf. Insbesondere werden auch Familien mit geringen Ressourcen und/oder aus benachteiligten Lebenslagen erreicht; sie können von den Angeboten der Familienbildung und Familienberatung besonders stark profitieren.

In der Familienbildung wächst der Stellenwert von Angeboten der Bildungsbegleitung, die Eltern dabei stärken, Kinder bestmöglich auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen. Insgesamt werden sie in vier von zehn Einrichtungen umgesetzt (ebd.). Der Bund trägt dazu bei, die Elternarbeit fachlich zu stärken, indem (früh)pädagogische Fachkräfte in mehrwöchigen Kursen zu Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter weiterqualifiziert werden - bislang insgesamt 15.000 -, und deren Netzwerkausbau sowie die kommunale Verankerung gefördert werden. Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind beruflich in der Familienbildung, im Jugendamt, Frühen Hilfen oder Kitas u. a. tätig und fördern die Bildungsweg- und Alltagsbegleitung gemeinsam mit Familien. Sie tragen dazu bei, Bildungsbenachteiligungen zu begegnen, indem sie Eltern ergänzende Hilfen, Information und Angebote zur Seite stellen.

Die Leistungen nach § 16 SGB VIII sind als objektive Rechtsverpflichtung Pflichtaufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe und werden vom örtlichen Jugendhilfeträger vorgehalten.

4.5.1.2 Angebote der Kindertagesbetreuung

Der Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, allen Kindern von Anfang an gute Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Sie teilt die Einschätzung des Fortschrittsberichtes, dass Kindertageseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit leisten und insbesondere Kinder in herausfordernden Lebenslagen von einer qualitativ hochwertigen frühen Bildung profitieren. Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung sicherzustellen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich neben den originär hierfür zuständigen Ländern auch der Bund beteiligt. Denn ein zentrales Anliegen des Bundes ist es, gleichwertige Lebensbedingungen für alle Kinder zu schaffen.

Für den Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots hat die Bundesregierung seit 2008 insgesamt fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit einem Finanzvolumen von 5,4 Milliarden Euro aufgelegt, aus denen mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten.

Der Bund unterstützt die Länder seit 2019 bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Um den Belastungen der Länder durch die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung Rechnung zu tragen, entlastet der Bund seit 2019 die Länder befristet durch Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder. Im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) setzten bzw. setzen die Länder diverse Maßnahmen um, mit dem Ziel, die Teilhabe von Kindern in herausfordernden Lebenslagen zu stärken. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur Stärkung der Elternbeteiligung, die gezielte Verbesserung der Personalschlüssel in Einrichtungen in benachteiligten Sozialräumen und nicht zuletzt die Förderung der sprachlichen Bildung durch die Fortführung von Strukturen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“. „Förderung der sprachlichen Bildung“ ist eines der vorrangigen Handlungsfelder im KiQuTG.

Am 1. Januar 2025 tritt das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft, welches das KiQuTG weiterentwickelt. Mit dem Gesetz entlastet der Bund die Länder finanziell in den kommenden zwei Jahren (2025 und 2026) noch einmal in Höhe von insgesamt rund vier Milliarden Euro durch Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung bei der Verbesserung frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung . Im Rahmen des KiQuTG erhalten die Länder so in den Jahren 2019 bis 2026 insgesamt rd. 13,5 Milliarden Euro zusätzliche Umsatzsteueranteile.

Aus dem Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 geht hervor, dass die Anzahl der betreuten Kinder mit Eingliederungshilfe in 2022 im Vergleich zu 2021 zugenommen hat. Nachdem Maßnahmen im Bereich Inklusion von den Ländern gemäß KiQuTG im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ ergriffen werden können, arbeitet der Großteil der Einrichtungen inzwischen inklusiv. So wurde etwas mehr als die Hälfte der Kinder mit Eingliederungshilfe in Gruppen betreut, in denen ihr Anteil maximal ein Fünftel betrug. Etwas weniger als ein Viertel besuchte Gruppen mit einem Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe von über 20 und maximal 50 Prozent. Ungefähr gleich viele Kinder besuchten Gruppen mit mehr als 90 Prozent Kindern mit Eingliederungshilfe (8,6 Prozent), Förderschulkindergärten (7,4 Prozent) und schulvorbereitende Einrichtungen (8,1 Prozent). Quelle: Monitoringbericht zum KiQuTG 2023, https://www.bmfsfj.de/resource/blob/235362/67fa706e1f37d30cefe7c0d101e06092/monitoringbericht-zum-kiqutg-2023-data.pdf.

Der Fortschrittsbericht weist auf bestehende Ungleichheiten im Zugang und heterogene Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung hin. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass diesbezüglich weitere Anstrengungen erforderlich sind. Es bleibt weiterhin gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Zugangshürden abzubauen und gleichwertige gute qualitative Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Mit dem weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetz (s. o.) leistet der Bund hierzu einen substanziellen Beitrag.

Das Monitoring und die Evaluation zum KiQuTG liefern datenbasierte Erkenntnisse zu Fortschritten und weiteren Handlungsbedarfen in der Qualitätsentwicklung. Der vierte Monitoringbericht zum KiQuTG zeigt, dass viele Fortschritte erzielt wurden, wie beispielsweise eine bundesweite Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels und der Rahmenbedingungen für Leitungen. Weiterhin gibt es jedoch bei vielen Qualitätsmerkmalen noch große regionale Unterschiede. Vor diesem Hintergrund sind weitere Anstrengungen nötig, um die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit voranzubringen und gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen.

Mit der Weiterentwicklung des KiQuTG zum 1. Januar 2025 (s. o.) sollen deshalb bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards vorbereitet und das Ziel, das KiQuTG in ein Qualitätsentwicklungsge-

setz mit bundesweiten Qualitätsstandards zu überführen, weiterverfolgt werden. Grundlage für die langfristig anzustrebenden Ziele zur bundesweiten Verbesserung der Qualität sollen die am 27. März 2024 mit dem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ veröffentlichten Empfehlungen der Arbeitsgruppe (AG) Frühe Bildung sein. Der AG-Bericht beinhaltet u.a. Empfehlungen zur besseren Ressourcenausstattung von Kitas in herausfordernden Lagen.

Für die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung spielen auch die Kosten eine Rolle - neben weiteren entscheidenden Faktoren. Seit 1. August 2019 müssen Familien in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, wenn sie lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, zur Beitragsbefreiung zu beraten. Zudem besteht seit August 2019 eine bundesweite Verpflichtung zur Staffelung der Elternbeiträge. Als Kriterien können dabei insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie die tägliche Betreuungszeit herangezogen werden. Dies waren wichtige Schritt für mehr Teilhabegerechtigkeit.

In den letzten Jahren ist der Anteil der Eltern, die Elternbeiträge zahlen, gesunken. Dies geht aus dem Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 hervor. 2022 nutzten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) mehr als ein Drittel (36 Prozent) der Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit, 2021 waren es 33 Prozent.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung sind ausreichend Fachkräfte in den Kitas, Horten und Ganztagsschulen. Im Zuge des Platzausbaus hat auch eine starke Beschäftigungsexpansion eingesetzt: Seit 2006 hat sich die Zahl der Fachkräfte nahezu verdoppelt. Mit über 840.000 Menschen (2022) arbeiten mehr Beschäftigte in Sozial- und Erziehungsberufen als in der Automobilindustrie. Um dem enormen Fachkräftebedarf weiter nachzukommen, hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern im Mai 2024 die Gesamtstrategie „Fachkräfte in Kitas und Ganztag“ vorgelegt. In knapp 50 Empfehlungen geht es u. a. um leichtere Ein- und Aufstiegswege, vergütete Ausbildungsmodelle, eine schnellere Integration ausländischer Fachkräfte ebenso wie um gesunde Arbeitsbedingungen und besser bezahlte Fach- und Führungskarrieren, damit Fachkräfte im Beruf verbleiben.

4.5.2 Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten

4.5.2.1 Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung von Unterricht und Schule

Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung von Unterricht und Schule müssen darauf ausgerichtet sein, alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu fördern und erfolgreich zu einem Schulabschluss zu führen. Dazu zählen sowohl Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung vor Ort in den Schulen als auch Maßnahmen der Lehrkräfteaus- und -fortbildung. Diese Aufgabe kommt im föderalen deutschen System den Ländern zu. Der Bund unterstützt die Länder dabei im Rahmen seiner Zuständigkeit. Bei der Umsetzung der Maßnahmen kommt auch der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit besondere Bedeutung, um die jungen Menschen passgenau zu fördern.

Mit dem seit August 2024 laufenden Startchancen-Programm werden bis zu 4.000 Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet und gezielt unterstützt. Der Bund investiert hierfür rund 10 Milliarden Euro über zehn Jahre:

— Mit Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes (GG) in Höhe von insgesamt bis zu 4 Mrd. Euro wird eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität gefördert. Für die Verteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder wurde ein Verteilschlüssel entwickelt, der die Benachteiligungsdimension Migration und Armut in besonderer Weise berücksichtigt.

— Insgesamt 3 Mrd. Euro an Bundesmitteln fließen als sogenannte Chancenbudgets in bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, beispielsweise für zusätzliche, gezielte Lernförderung in den Kernfächern Deutsch und Mathematik aber auch in außerschulische Kooperationen.

— Insgesamt 3 Mrd. Euro Bundesmittel werden für Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams zur Verfügung gestellt. Die Startchancen-Schulen werden personell verstärkt, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern – auch zur Beruflichen Orientierung -, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten und Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu unterstützen.

Die Länder beteiligen sich in gleichem Umfang. Mit dieser Größe und Laufzeit ist das Programm ein Novum im Bildungsbereich. Neben den Schülerinnen und Schülern, dem Personal und den Schulen wird ein besonderer Fokus auf systemische Veränderungen gelegt. Verbindliche und konstruktive Kooperationsformate zwischen der

Bildungsverwaltung, insbesondere der Schulaufsicht, den zuständigen Behörden, den Schulträgern und den Verantwortlichen in den Schulen sollen im Hinblick auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung weiterentwickelt und umgesetzt werden. Die Wirksamkeit des Unterstützungssystems soll über die 4000 Schulen hinaus erhöht werden. Das Startchancen-Programm wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden bei Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur. Ziel des Digitalpaktes ist unter anderem der flächendeckende Aufbau einer zeitgemäßen digitalen Bildungsinfrastruktur unter dem Primat der Pädagogik. Der DigitalPakt Schule wurde während seiner Laufzeit um drei Zusatzvereinbarungen ergänzt zur Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten und Möglichkeiten der Administration der Geräte. Über die Gesamtlaufzeit und alle Vereinbarungen stellt der Bund Finanzhilfen in Höhe von 6,5 Mrd. Euro bereit.

Auch mit der 2021 gestarteten Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ werden Schülerinnen und Schüler an Schulen in schwierigen sozialen Lagen gezielt gefördert. Im Rahmen der Initiative entwickeln und erproben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemeinsam mit bundesweit 200 Schulen Strategien und Konzepte insbesondere für die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Vernetzung der Schulen in ihrem sozialräumlichen Umfeld. Darüber tauschen sich die Schulen untereinander aus und vernetzen sich. Die Ergebnisse aus der Initiative sollen in die Umsetzung des Startchancen-Programms einfließen.

Mit dem ESF Plus-Programm zur Forschungsförderung „Integration durch Bildung“ stärkt der Bund bildungsbereichsübergreifend die Bildungschancen von Menschen mit Migrationsgeschichte in Deutschland, gerade auch mit Blick auf spezielle Zielgruppen wie Mädchen und junge Frauen. Grundlage hierfür ist eine transferorientierte Forschung mit und für die Bildungspraxis, die dazu beiträgt, Zugangsbarrieren nachhaltig abzubauen und Empowerment zu ermöglichen.

4.5.2.2 Angebote der außerschulische Kinder- und Jugendbildung

Mit dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) setzt das BMFSFJ die in § 83 SGB VIII festgelegte Aufgabe um, die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene anzuregen und zu fördern. Dieses zentrale Förderinstrument der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene umfasst unter anderem die außerschulische Kinder- und Jugendbildung (politische Jugendbildung, kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit im Sport, Kinder- und Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit sowie internationale Jugendarbeit). Mit dem KJP wirkt der Bund daran mit, dass junge Menschen bundesweit vielfältige Angebote nutzen können, die sie in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern.

Dies soll dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden. Die Chancengerechtigkeit für junge Menschen ist als ein Leitziel im KJP verankert. Die Angebote der außerschulische Kinder- und Jugendbildung unabhängig von der sozialen Herkunft und anderen Barrieren für alle Kinder und Jugendlichen zugänglicher zu machen, ist daher ein wichtiges Anliegen des Bundes.

Gute Erfahrungen mit dem Lernort der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen konnten im Rahmen des Programms youclub2030 im Rahmen des Prozesses zur Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) gesammelt werden.

Mit dem Bundesprogramm „Kultur macht stark“ fördert der Bund seit 2013 mit bis zu 50 Mio. Euro jährlich bundesweit außerschulische kulturelle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, die in Risikolagen für Bildungsbeeinträchtigung aufwachsen und trägt zu einer Verbesserung ihrer Bildungschancen und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen bei. Die Projekte werden von lokalen Bündnissen für Bildung mit mindestens drei Partnern im Sozialraum der Kinder und Jugendlichen durchgeführt. In den Bündnissen vernetzen sich kulturelle Einrichtungen und außerschulische Bildungsorte wie Museen, Theater oder Bibliotheken mit Einrichtungen, die direkten Zugang zu den jungen Menschen haben, wie Schulen oder Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe.

4.5.2.3 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Kindgerechte, qualitativ hochwertige ganztägige Bildung und Betreuung ermöglicht Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe von Kindern und fördert ein gesundes Aufwachsen von Kindern ungeachtet des sozialen und ökonomischen Hintergrunds ihrer Familien. Ganztagsangebote sind wichtiger Teil einer modernen Infrastruktur im Bildungsbereich und gehören zu einem starken Wirtschaftsstandort. Ganztägige Bildung und Betreuung erleichtert auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung kann dazu beitragen,

dass insbesondere Mütter ihre Erwerbstätigkeit ausweiten können, und fördert so die gleichberechtigte Teilhabe beider Elternteile am Erwerbsleben.

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird ab dem Schuljahr 2026/27 jahrgangsweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt. Gemeinsam haben Bund, Länder und Kommunen sowie Träger von Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren sowohl die Schaffung neuer Plätze als auch die Verbesserung der Qualität der Angebote vorangetrieben. Der Rechtsanspruch schafft weiterhin eine hohe Dynamik. Den Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen an die Länder in Höhe von 3,5 Mrd. Euro für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur. Nicht zuletzt entlastet der Bund die Länder bei den Betriebskosten dauerhaft durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung. Für die Jahre 2026 bis 2029 beläuft sich die Entlastung auf 2,49 Mrd. Euro, ab 2030 auf dauerhaft 1,3 Mrd. Euro jährlich.

4.5.2.4 Übergang von der Schule in den Beruf und in die Selbstständigkeit

Wie im Fortschrittsbericht dargestellt, haben fehlende Schulabschlüsse weitreichende negative Auswirkungen auf die weitere Bildungs- und Erwerbsbiografie von jungen Menschen. Schulabsentismus als Phänomen, das nicht-erreichten Schulabschlüssen aber auch Schulabbrüchen vorausgeht, gilt es daher frühzeitig bspw. im Rahmen der Jugendsozialarbeit zu begegnen. Dafür kommen sowohl Maßnahmen in der Schule als auch in dem Sozialräumen der jungen Menschen in Betracht.

Der weiterhin im Fortschrittsbericht dargelegte Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg bspw. in Form niedriger Bildungsabschlüsse ist bekannt. Es ist dabei gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Unterstützungssysteme für benachteiligte und/ oder individuell beeinträchtigte junge Menschen so auszugestalten, dass es ihnen gelingt, die Schule erfolgreich abzuschließen und den Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu meistern.

Um von den Unterstützungs- und Bildungssystemen entkoppelte junge Menschen wieder zu erreichen, sind niedrigschwellige und auf ihre jeweiligen Bedarfe zugeschnittene Angebote am Übergang von der Schule in den Beruf und in die Selbstständigkeit besonders wirksam. Der Bund unterstützt Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“, um den Übergang von der Schule in den Beruf erfolgreich zu gestalten. Dazu haben Bund, Länder und die Bundesagentur für Arbeit Vereinbarungen abgeschlossen, um ein kohärentes System zur Berufsorientierung und den Übergang von der Schule-in Ausbildung bis zum Ausbildungsabschluss zu entwickeln. Der Bund fördert zudem seit Jahren im Rahmen verschiedener ESF (Plus)-Programme, derzeit „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“, eine längerfristige sozialpädagogische Begleitung von jungen Menschen. Beim Übergang von der Schule in den Beruf ist es ferner auch wichtig, dass junge Menschen durch Geschlechterklischees nicht in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Deshalb wird mittels Förderung des Bundes bereits seit 2001 der Girls´Day sowie seit 2011 auch der Boys´Day einmal jährlich durchgeführt, um jungen Menschen eine klischeefreie Berufsorientierung zu ermöglichen.

4.5.3 Gesundheitsversorgung

Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu schützen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Wie im Fortschrittsbericht dargestellt, lässt sich nach den Daten der KiGGS-Studie ein guter allgemeiner Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen konstatieren. Neben den allgemeinen Lebensbedingungen leisten auch der kostenfreie Zugang zu Gesundheitsversorgung sowie zu Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche aller soziökonomischer Schichten hierzu einen entscheidenden Beitrag.

Dennoch ist – wie der Fortschrittsbericht ebenso feststellt – in Deutschland der allgemeine Gesundheitszustand, Gesundheitsverhalten und Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen von Kindern und Jugendlichen von der sozialen Lage abhängig. Deshalb müssen Insbesondere Kinder und Jugendliche mit einem niedrigeren sozioökonomischen Status in den Blick genommen werden. Dabei stellt der Fortschrittsbericht richtig fest, dass im Kindes- und Jugendalter wichtige Voraussetzungen für die körperliche und psychische Gesundheit wie auch für die Vermeidung lebensstilbedingter Erkrankungen im Erwachsenenalter geschaffen werden.

Aktuell stellt das Portal zur Kindergesundheit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (www.kindergesundheit-info.de) Eltern sowie auch Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie Fachkräften aus Kitas und Schulen umfangreiche Informationsmaterialien zur Prävention und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Zudem bietet die BZgA vielfältige themen- und zielgruppenspezifische Informationsmaterialien und Internetangebote zum Thema Suchtprävention für Kinder und Jugendliche an (u. a. zur

Förderung des Nichtrauchens, zur Alkoholholprävention und zur Cannabisprävention sowie von Verhaltenssüchten).

4.5.4 Gesunde Ernährung und eine gesunde Mahlzeit pro Schultag

Der Fortschrittsbericht hebt die Bedeutung von Ernährungsarmut (hier definiert als armutsbedingte Fehl- und Mangelernährung, die auch eine soziale Komponente haben kann) hervor. Ernährungsarmut ist kein neues Phänomen, das sich jedoch durch die zuletzt stark gestiegenen Lebensmittelpreise zugespitzt hat und insbesondere für Kinder schwerwiegende Folgen für die körperliche und geistige Entwicklung haben kann.

Die Datenlage zu Ernährungsarmut ist nach wie vor ungenügend und Ernährungsarmut wird nicht systematisch erfasst. Mit dem BMEL-geförderten Forschungsprojekt „Multidisziplinäre Erhebung der Ernährungs- und Gesundheitssituation von Personen in armutsgefährdeten Haushalten mit Kindern“ (kurz MEGA_kids) der Universität Hohenheim und der Charité Universitätsmedizin Berlin wurden erste Erkenntnisse in dem Bereich veröffentlicht. In der Ernährungsstrategie hat die Bundesregierung festgelegt, die Wissensbasis in Bezug auf Ernährungsarmut weiter zu verbessern. Ein weiteres Forschungsprojekt zum besseren Verständnis zur Ernährungsarmut und zur Erfassung der Prävalenz wird derzeit durch das BMEL vorbereitet.

Dabei unterstreicht der Fortschrittsbericht die Rolle, die eine qualitativ hochwertige Verpflegung in Kita und Schule für die gesunde Ernährung von Kindern spielen kann. Der Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ enthält u. a. Empfehlungen für eine gesunde und ausgewogene Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für alle Kinder. Dafür stellt der Bund den Ländern in Zusammenhang mit dem KiQuTG Mittel zur Verfügung, die sie u.a. in das Handlungsfeld zur Förderung einer bedarfsgerechten, ausgewogenen und nachhaltigen Verpflegung und ausreichender Bewegung investieren können.

Die Schulverpflegung liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Eine Subventionierung des Schulmittagessens bis hin zur Kostenfreiheit für alle Kinder und Jugendliche wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

Für Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr, die Bürgergeld, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, werden die durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Schulmittagessen entstehenden Aufwendungen als Bedarf im Rahmen der Leistungen für Bildung- und Teilhabe berücksichtigt.

In den sozialen Mindestsicherungssystemen gibt es keine spezielle monatliche Pauschale für Nahrungsmittel oder für andere Verwendungszwecke. Daher entscheiden die Leistungsberechtigten der sozialen Mindestsicherung - wie andere Haushalte auch - über die konkrete Verwendung des ihnen monatlich zur Verfügung stehenden finanziellen Budgets eigenverantwortlich. Dies gilt auch in Bezug auf die individuelle Entscheidung, in welcher Art, Form und in welchem Umfang der Bedarf an Ernährung gedeckt wird.

Gleichzeitig deutet der Fortschrittsbericht an, dass die Verpflegung von Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien erschwert ist. So wird auf die niedrige Quote der Inanspruchnahme der Leistungsart „Mittagsverpflegung“ aus dem Bildungs- und Teilhabepaket verwiesen. Hierzu ist anzumerken, dass die Inanspruchnahme abhängig von den Angeboten vor Ort in den Schulen ist – wird keine gemeinsame Mittagverpflegung angeboten, so können auch keine Aufwendungen erstattet werden

Der Bundesregierung ist es ein Anliegen, den sozial gerechten Zugang zur Verpflegung in Kitas und Schulen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund plant der Bund, künftig solche Projekte der Vernetzungsstellen für Kita- und Schulverpflegung zu fördern, die diesen sozial gerechten Zugang in den Mittelpunkt stellen.

Der Fortschrittsbericht weist ferner auf die sozialen Unterschiede im Ernährungsverhalten von Kindern und Jugendlichen hin. Auch Unterschiede in der Ernährungskompetenz in Familien zeigen einen entsprechenden sozioökonomischen Gradienten. Die Ernährungskompetenz ist jedoch notwendig, um eine gesunde Ernährung zeit- und kosteneffizient umzusetzen. Mit verschiedenen innovativen Ansätzen im Bereich soziodiverser Ernährungsbildung trägt der Bund dazu bei, die Ernährungskompetenz gezielt bei sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu fördern.

Um ein gesundes Aufwachsen von Anfang an zu fördern, nimmt der Bund die ersten 1.000 Tage im Leben eines Menschen besonders in den Blick. Die Nationale Strategie zur Stillförderung und weitere Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Ernährung nehmen Familien aus sozioökonomisch schwachen Familien in den Fokus.

4.5.5 Angemessener Wohnraum

4.5.5.1 Gut funktionierende und zukunftsfähige soziale Infrastruktur

Eine gut funktionierende und zukunftsfähige soziale Infrastruktur ist eine wichtige Grundlage für das Zusammenleben. Sie übernimmt eine zentrale Rolle für die soziale Integration in den Kommunen und ist wichtiger Ankerpunkt im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Menschen. Gerade für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, dass wohnortnah Freizeitaktivitäten wie beispielsweise Sport- und Schwimmverein, Jugendtreffs oder Bibliotheken angeboten werden. Vor dem Hintergrund des bundesweit hohen Sanierungsstaus unterstützt der Bund die zuständigen Städte und Gemeinden mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bei der Sanierung und unter besonderen Voraussetzungen auch dem Ersatzneubau dieser Einrichtungen. Seit 2022 liegt der Fokus auf der energetischen Sanierung der Einrichtungen. Bislang hat der Bund seit 2015 hierfür Fördermittel in Höhe von mehr als 2,1 Mrd. Euro bereitgestellt; über 80 Prozent der Mittel werden für Sportstätten eingesetzt. Darüber hinaus konnte mit dem von 2020 bis 2022 aufgelegten Investitionspakt Sportstätten die Sanierung oder der Ausbau von rund 600 Sportstätten angestoßen werden. Hierfür hat der Bund den Ländern insgesamt 370 Mio. Euro als Bundesfinanzhilfe zur Verfügung gestellt.

4.5.5.2 Bezahlbarer Wohnraum

Der Fortschrittsbericht stellt den maßgeblichen Einfluss der Wohnverhältnisse auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen heraus. Danach belegen Forschungen einen engen Zusammenhang zwischen der Wohnsituation, der Gesundheit und der kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung von Kindern. Demgegenüber steht laut Fortschrittsbericht eine tendenziell wachsende Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in Wohnungen geringerer Qualität leben.

Die Bundesregierung hat mehrere Förderprogramme für Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen ins Leben gerufen, um unter anderem die im Fortschrittsbericht angesprochenen Probleme bei der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum wie Überbelegung, Mangel an bezahlbarem Wohnraum und Wohnraum mit geringer Qualität zu lösen. Denn gerade für junge Familien ist es unter den derzeitigen Finanzierungsbedingungen weiterhin schwierig, sich mit bezahlbarem und ausreichend großen Wohnraum zu versorgen:

— Das seit dem 1. Juni 2023 bestehende Förderprogramm „Wohneigentum für Familien“ (WEF) fördert Familien bei der Errichtung / dem Erwerb von klimafreundlichem Neubau zur Selbstnutzung.

— Mit dem seit 3. September 2024 bestehendem Förderprogramm „Jung kauft Alt“ fördert die Bundesregierung mit zinsverbilligten Krediten den Erwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden, wenn diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums energetisch ertüchtigt werden.

— Die Bundesregierung hat außerdem von 2018 bis 2022 mit der Bundesförderung „Baukindergeld“ Familien beim Erwerb und Bau einer Immobilie mit Zuschüssen unterstützt. Die Zuschusshöhe war an die Anzahl der Kinder gekoppelt. Auch diese Maßnahme hat dazu beigetragen, Familien mit angemessenem Wohnraum zu versorgen.

Im Fortschrittsbericht wird mit Bezug auf das Wohngeld angemerkt, dass es an Transparenz mangele, weil die Höhe eines möglichen Leistungsanspruchs für Bürger nur schwer zu ermitteln sei. Bei dieser Einschätzung wird allerdings nicht berücksichtigt, dass dem Bürger verschiedene Wege offenstehen, die Höhe möglicher Wohngeldansprüche zu überprüfen: Einerseits veröffentlicht das BMWSB Wohngeld-Tabellen, die die Höhe des Wohngelds in Abhängigkeit von Einkommen und Miete darstellen. Andererseits stellt das BMWSB einen Wohngeld-Rechner zur Verfügung, der es Interessierten ermöglicht, unter Angabe der persönlichen Umstände eine erste Orientierung zur Höhe möglicher Wohngeldansprüche zu erhalten. Auch die Länder und unabhängige Online-Anbieter bieten vergleichbare Wohngeld-Rechner im Internet an.

Die vermeintliche Verknappung an bezahlbarem Mietwohnraum wird im Fortschrittsbericht insbesondere mit der hohen Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2022 begründet. Die Situation stellt sich deutschlandweit aber sehr unterschiedlich dar. Regionen mit einem Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen stehen Regionen mit hohen Leerständen gegenüber. Insbesondere letztere konnten von einer gestiegenen Wohnraumnachfrage durch Zuwanderung aus dem Ausland sogar profitieren. Außerdem stellt neben der Migration aus dem Ausland nach Deutschland auch die Binnenmigration eine wichtige Rolle bei der Nachfrage nach (Miet-)Wohnungen.

Jedes Jahr fallen Sozialmietwohnungen aus der Bindung. Durch Neubau, Modernisierung und den Erwerb von Belegungsbindungen entstehen jedes Jahr allerdings neue mietpreis- und belegungsgebundene Mietwohnungen. Der im Fortschrittsbericht angegebenen Zahl der auslaufenden Sozialbindungen pro Jahr stehen daher die durch

fortwährende Förderung neu geschaffenen Sozialmietwohnungen gegenüber. Der Rückgang an Sozialmietwohnungen ist daher geringer als die Zahl der auslaufenden Bindungen. So sind im Kalenderjahr 2023 nach Angaben der Länder bundesweit rund 40.000 Wohnungen aus der Bindung gefallen. Der Bestand an Sozialmietwohnungen lag zum Ende des Jahres 2023 nach Angaben der Länder bei insgesamt knapp 1,07 Mio. Wohnungen und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 14.000 Wohnungen gesunken. Das ist der geringste Rückgang seit dem Bund entsprechende Daten vorliegen (2006).

Weiterhin ist es trotz der negativen Rahmenbedingungen für die Baukonjunktur ist es u. a. durch die zielgerichtete Förderpolitik der Bundesregierung gelungen, die Baufertigstellungen im Jahr 2023 nahezu zu stabilisieren. Dabei wurden die Fertigstellungszahlen durch den hohen Bauüberhang gestützt. Auch wenn dieser dadurch leicht reduziert wurde, stehen hier immer noch ausreichend Bauprojekte für eine weitere Stabilisierung der Baukonjunktur bereit. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 befanden sich bereits 390.900 Wohnungen aus dem Bauüberhang im Bau.

4.5.5.3 Überwindung von Wohnungslosigkeit

Das Statistische Bundesamt hat am 15. Juli 2024 zum dritten Mal Zahlen zu den untergebrachten wohnungslosen Personen veröffentlicht. Demnach waren am 31. Januar 2024 bundesweit 439.465 Personen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht, darunter Familienhaushalte mit einem Anteil von 50,8 Prozent. 128.705 Personen waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (29,3 Prozent) und weitere 47.295 junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren (10,8 Prozent). Gegenüber dem Stichtag des Vorjahres hat sich die Zahl der untergebrachten wohnungslosen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenden mithin nochmals erhöht. Im Gegensatz zum Vorjahr ist die Erhöhung jedoch nicht mit der Unterbringung geflüchteter Familien aus der Ukraine zu erklären. Zum Stichtag 31.01.2024 haben weiterhin neun von zehn wohnungslosen jungen Menschen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Während die Mehrzahl der untergebrachten wohnungslosen Minderjährigen in einem Paarhaushalt mit Kind(ern) (58 Prozent) oder einem Alleinerziehendenhaushalt (30,9 Prozent) lebte, waren von den jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 25 Jahren immerhin auch 41,6 Prozent alleinstehend. Obwohl die ordnungsrechtliche Unterbringung als zeitlich befristete Notlösung gedacht ist, befanden sich um die 32 Prozent der untergebrachten wohnungslosen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schon ein Jahr und länger in Unterbringung, rund 27 Prozent schon zwei Jahre und länger. Die Bundesregierung wird den zweiten Wohnungslosenbericht des Bundes Ende 2024 veröffentlichen.

Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit den Initiativen der Europäischen Union im Koalitionsvertrag das Ziel festgehalten, die Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu überwinden. Am 24. April 2024 wurde dazu im Bundeskabinett der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit (kurz: NAP-W) verabschiedet. Mit dem NAP-W liegt erstmals ein bundesweiter Handlungsleitfaden vor, der die gemeinschaftlichen Anstrengungen aller staatlichen Ebenen verbindet. Staatliche und nichtstaatliche Akteure arbeiten in verschiedenen Gremien ebenenübergreifend zusammen an der Überwindung der Obdachlosigkeit. Die Maßnahmen des NAP-W haben auch Familien und Kinder sowie Jugendliche im Fokus. Junge wohnungslose Menschen werden als eine besondere Bedarfsgruppe erkannt, die einen besonderen Bedarf u.a. an Betreuung aufweist. So soll im Rahmen des ESF-Plus-Programms „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ (2022 bis 2027) die sozialpädagogische Unterstützung bei Wohnungslosigkeit weiter gestärkt werden.

Auf Bundesebene ist zudem beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Kompetenzstelle zur Verhinderung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit eingerichtet worden.

4.6 Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften

Für die Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und junge Menschen in Entscheidungen einzubeziehen, die ihre Lebensbereiche betreffen. Die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung unserer gesellschaftlichen Gegenwart und Zukunft leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie. So soll mit dem Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland gestärkt werden. Hierzu werden seit 2022 in unterschiedlichen Formaten mit Beteiligung von jungen Menschen und Fachkräften Handlungsempfehlungen erarbeitet, die noch in dieser Legislatur dem Bundeskabinett vorgelegt werden. Mit dem NAP Kinderchancen wird eng zusammengearbeitet.

4.6.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Umsetzungsprozess des NAP Kinderchancen

Mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Umsetzungsprozess des NAP Kinderchancen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

— Die Sichtweisen der von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung mittelbar oder unmittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen, ihre Wahrnehmung und Interpretation der eigenen Lebenssituation und Lebenswelt aufnehmen, damit sie in den politischen Prozessen, die sich auf den NAP Kinderchancen beziehen, bestmöglich berücksichtigt werden können.

— Die Bedürfnisse, Wünsche und Bedarfe, die die von Armut und sozialer Ausgrenzung mittelbar oder unmittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Blick auf den NAP Kinderchancen haben, erfassen. Die Kinder und Jugendlichen selbst kennen ihre alltäglichen Herausforderungen am besten und sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Daher ist ihre Expertise essenziell für den Erfolg des NAP Kinderchancen.

— Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, Rückmeldungen zur Umsetzung des NAP Kinderchancen zu geben. Durch klar geregelte und verankerte Beteiligungsstrukturen erhalten Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, ihre Vorschläge in den Prozess einzubringen und den Umsetzungsprozess beratend – also konsultativ – zu begleiten. Damit wird gewährleistet, dass die Kinder- und Jugendperspektive durchgehend berücksichtigt wird.

Auf der Bundesebene ist die Organisation von Beteiligung herausfordernder und wird von den Kindern und Jugendlichen teilweise als weniger wirksam empfunden. Die Beteiligung auf Bundesebene wirkt – gerade wegen ihres konsultativen Charakters – eher indirekt. Jedoch kann die Beteiligung auf der Bundesebene im Einzelfall durchaus auch eine größere Reichweite erlangen als auf der kommunalen Ebene, z.B. durch die Platzierung von Befragungsergebnissen oder von Vorschlägen von Kindern und Jugendlichen in bundesweit sichtbaren Expertisen, Konzepten, Papers und Gremien.

4.6.2 Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland

Vor dem Hintergrund des vom Bundeskabinett am 27. September 2023 beschlossenen Regierungsentwurfs zur Einführung einer Kindergrundsicherung hat das DJI von Februar 2023 bis Dezember 2023 das Projekt „Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland“ durchgeführt und den Abschlussbericht mit dem Titel „Kinderarmut? Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen“ vorgelegt (https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/34908-kinderarmut-die-perspektive-von-kindern-und-jugendlichen.html).

Die Forschungsergebnisse liefern wertvolle Einblicke darüber, wie armutsgefährdete bzw. von Armut betroffene Kinder ihre Lebenssituation wahrnehmen und welche Bedarfe sie daraus ableiten. Der Bericht bestätigt, dass Armutserfahrungen das psychische und physische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen auf vielfältige Weise einschränken. Zudem fühlen sich bedürftige Familien oft von der eigenen finanziellen Situation und der familiären Haushaltsplanung überfordert. Dies kann sich auf die im Haushalt lebenden Kinder belastend auswirken. Die vorhandenen Hilfesysteme seien für leistungsbeziehende Jugendliche und junge Erwachsene zu unpersönlich, zu abstrakt, zu komplex und zu wenig greifbar.

5 Stellungnahme der Bundesregierung zum Schwerpunktthema Kommunale Armutsprävention

5.1 Die Umsetzung der Europäischen Kindergarantie auf kommunaler Ebene

Die Kommunen sind die Orte der sozialen Daseinsvorsorge. Sie stellen die soziale Infrastruktur bereit und leisten so einen bedeutenden Beitrag, um Armut und Armutsfolgen zu begegnen sowie Chancengleichheit und Teilhabe zu erhöhen. Sie sind verantwortlich für Angebote der Gesundheitsförderung ebenso wie materielle Unterstützung, Wohnungshilfe oder Jugendarbeit.

In einer aktuellen Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen[2] wird die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung der Kinderarmut und Umsetzung der Ratsempfehlung zur Einführung

[2] Verbesserung der sozialen Inklusion von Kindern durch Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder auf lokaler und regionaler Ebene, Initiativstellungnahme, COR-2023-04650-00-00-PAC-TRA – SEDEC-VII/045 Berichterstatter: Enzo LATTUCA (IT/SPE)

einer EU-Kindergarantie hervorgehoben. Dabei geht es zunächst um das Verständnis der gebietsspezifischen Ursachen der Kinderarmut. Aber auch die Lösungen sollen den Besonderheiten der einzelnen Regionen und Gemeinden Rechnung tragen. Gefordert wird daher, die Erstellung lokaler und regionaler Aktionspläne für die Kindergarantie zu unterstützen.

Im Rahmen des NAP Kinderchancen wurden neue Austauschformate auf kommunaler Ebene und auf Ebene der Länder geschaffen, um die in einigen Bundesländern bereits bestehenden präventiven Gesamtstrategien und Strukturen im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Bundesländern anzuregen.

5.2 Förderung von Best Practices durch den Bund

Als best practices bewährt haben sich insbesondere integrierte und niedrigschwellige Ansätze kommunaler Armutsprävention, die sich am Lebensweg orientieren, sichere Übergänge in nächste Lebensphase schaffen sowie Prävention und Abhilfe aufeinander abstimmen. Der Bund unterstützt daher eine Stärkung der Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Gesundheit, um vor Ort niedrigschwellige und passgenaue Angebote der Sprachförderung, außerschulische Bildung, Familienbildung, Gesundheits- und Ernährungsberatung vorhalten zu können. Hier können Lotsendienste und multiprofessionelle Teams wirksame Instrumente sein.

5.2.1 Das ESF Plus-Programm „ElternChanceN – Mit Elternbegleitung Familien stärken“

Ziel des ESF Plus-Programms „ElternChanceN – Mit Elternbegleitung Familien stärken“ ist die bessere Vernetzung und Etablierung von Elternbegleitung vor Ort. Von 2022 bis 2028 steht dabei die feste kommunale Einbindung präventiv wirkender Elternbegleitung durch kooperative Arbeitsformen mit Akteuren im Sozialraum (Jugendamt, Grundschulen, Kitas etc.) im Mittelpunkt. Zentrale Netzwerkpartner sind dabei die Kommunen, vor allem die Jugendämter, die in jedem Netzwerk als zentraler Akteur mit an Bord seien müssen. In 64 Netzwerken entstehen so kleine kommunale Präventionsketten, die mit Elternbegleitung und passgenauen Angeboten für Familien die Bildungs- und Chancengleichheit von Kindern fördern und helfen, nachhaltig soziale Ausgrenzung zu bekämpfen. Das Programm wird mit 45 Mio. Euro ESF- und Bundesmitteln gefördert. An bislang 1.900 durchgeführten Angeboten für Familien haben rund 48.000 Mal Eltern einmal oder mehrfach teilgenommen. Eine Befragung von 1.200 Eltern zeigt eine sehr hohe Zufriedenheit (90 Prozent) mit den Angeboten. Zum 1. Juni 2025 geht das ElternChanceN-Programm in die zweite Förderphase.

5.2.2 Die Angebote der Frühen Hilfen

Die Angebote der Frühen Hilfen kommen aus unterschiedlichen Bereichen wie der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und der Schwangerschaftsberatung. Die Fachkräfte aus den jeweiligen Bereichen arbeiten in kommunalen Netzwerken zusammen, um die Zielgruppe der jungen Familien ab der Schwangerschaft optimal zu unterstützen. Die Angebote der Frühen Hilfen stehen zur Verfügung, ohne, dass ein Antrag gestellt werden muss. Sie sind diskriminierungsfrei, niedrigschwellig und armutssensibel gestaltet und an den Bedarfen der vielfach belasteten Familien orientiert.

Ein wichtiges Ziel ist die Abmilderung oder Verhinderung von Armutsfolgen für Kinder. Die Frühen Hilfen bilden mit ihrer Ausrichtung auf die Zeit von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr eines Kindes den ersten Baustein einer Präventionskette. Der Gesetzgeber hat auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren) einrichtet. Der Fonds Frühe Hilfen, der über die Bundesstiftung Frühe Hilfen umgesetzt wird, wird dauerhaft mit 51 Mio. Euro jährlich ausgestattet. In den vergangenen vier Jahren wurden zusätzliche Haushaltsmittel für die Bundesstiftung Frühe Hilfen bereitgestellt, um den u .a. durch die Multikrisensituation (wie COVID-19-Pandemie) gestiegenen Bedarfen der Familien zu begegnen. Die Aufgabe des präventiven Kinderschutzes obliegt im Übrigen zuvörderst den Ländern und Kommunen.

5.2.3 Kommunale Koordination für Ganztagsbildung

Der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote kann auch dazu beitragen, benachteiligte Kinder und Jugendliche an Sport-, Freizeit und kulturelle Aktivitäten heranzuführen, da diese Aktivitäten im schulischen Kontext verankert sind. Hierbei soll das ESF-Programm „Ganztag in Bildungskommunen – Kommunale Koordination für Ganztagsbildung“ die Kommunen unterstützen.

5.2.4 Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit

Mit dem Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit soll die Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Gruppen unterstützt werden. Dem Verbund gehören 75 Organisationen an. Er fördert vorrangig die Qualitätsentwicklung in der soziallagenbezogenen Gesundheitsförderung und die ressortübergreifende Zusammenarbeit. Die zentrale Aktivität der Koordinierungsstellen in den Bundesländern ist die Begleitung kommunaler Prozesse, insbesondere über den Partnerprozess „Gesundheit für alle“.

5.3 Kommunale Armutsprävention im Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“

Prävention zahlt sich in individueller, gesellschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Hinsicht aus. Sie stärkt Teilhabe, inklusives Wachstum und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Bund nimmt die hieraus erwachsenden Gestaltungsaufgaben an. Dabei sind die Frühen Hilfen mit ihrer Organisation in lokalen Netzwerken und ihrer Expertise für Netzwerkarbeit ein guter Ausgangspunkt für kommunale Unterstützungs- und Präventionsstrategien.

Mit dem Ausschuss zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ hat der Bund ein Instrument zur Stärkung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit aller Bundesministerien geschaffen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich armutspräventiv wirken. Hier gilt es, realistische Perspektiven im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten und der Säulenstruktur des Sozialstaats zu entwickeln.

Ziel ist hierbei auch, einen politischen Orientierungsrahmen für alle Mitglieder des Ausschusses durch die Formulierung eines Leitbilds zur kommunalen Armutsprävention zu schaffen. Hier kann der Abbau rechtlicher Kooperationshürden und die Sensibilisierung aller politischen Ressorts für eine bundesweite Strategie zur Armutsprävention von Kindern und Jugendlichen ein mittelfristiges Ziel sein.

Anlage

Abfrage der Bundesmaßnahmen für den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP)

Abfrage der Bundesmaßnahmen für den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP)

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 1	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Abbau von Bildungsbarrieren: Lernumwelten, Bildungserfolg und soziale Teilhabe	In diesem Forschungsschwerpunkt wird Forschung zu der Frage gefördert, wie und mit welchen konkreten Konzepten Bildungsbarrieren von benachteiligten Kindern und Jugendlichen nachhaltig abgebaut werden können. Im Zentrum dieser Förderlinie steht die Untersuchung von Wechselwirkungen zwischen Bildungsprozessen und den regionalen und lokalen Lernumwelten der Kinder und Jugendlichen.	2021-2026	2
Maßnahme/Projekt 2	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Berufsorientierungsprogramm (BOP)	Ziel ist es, trägergestützt die Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu fördern. Das Programm umfasst auch die Stärkung der Berufsorientierung insbesondere an Gymnasien, die gezielte Ansprache von Zugewanderten und die digitale Berufsorientierung (Berufenavi). Über 300 Bildungseinrichtungen mit mehr als 3.000 Schulen sind bundesweit als Kooperationspartner an der Umsetzung des Programms beteiligt. Die Maßnahme entspricht dem Ziel, mit den Ländern die Berufsorientierung flächendeckend auszubauen (KoaV, Seite 66).	2008 - 2026	2
Maßnahme/Projekt 3	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bildungskommunen	Programmziel der ersten FRL "Bildungskommunen" sind die Schaffung von Transparenz und Zugänglichkeit von Bildungsangeboten sowie ein koordiniertes Zusammenwirken aller Bildungsakteure entlang der gesamten Bildungskette und in allen Bildungsbereichen, so dass alle Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Lebensphase, und hier insbesondere auch Kinder und Jugendliche, die Bildungsangebote nutzen können, die sie zur Realisierung ihrer individuellen Bildungsziele benötigen. In der zweiten FRL "Ganztag in Bildungskommunen" geht es um die Förderung einer kommunalen Koordination des Ausbaus von Angeboten zur Gestaltung der Ganztagsbetreuung durch Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene relevanten Akteure. Dadurch sollen für Kinder im Grundschulalter hochwertige Angebote für den Ganztag bereitgestellt werden.	ESF Plus-Förderperiode 2021 - 2027 (zzgl. Ausfinanzierungsphase)	2
Maßnahme/Projekt 4	Bundesministerium für Bildung und Forschung	BiSS-Transfer	BiSS-Transfer ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Länder zum Transfer von Sprachbildung sowie Lese- und Schreibförderung in Schulen und Kitas.	2020 - 2025	2
Maßnahme/Projekt 5	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	Nach dem BAföG erhalten bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende finanzielle Unterstützung in Form von Unterhaltsleistungen. Zum einen wird die Unterhaltsleistung für die Durchführung einer (schulischen oder akademischen) Ausbildung (an einer Ausbildungsstätte i. S. v. § 2 BAföG) auch unter 18-Jährigen gewährt. Zum anderen erhalten Geförderte bei der Einkommensanrechnung nach dem BAföG Freibeträge für unterhaltspflichtige Kinder. Weiter erhalten Studienanfänger aus Bedarfsgemeinschaften und mit sonstigem vergleichbaren Sozialleistungsbezug unter 25 Jahren eine "Studienstarthilfe" - ein einmaliger finanzieller Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro.	ganzjährig/ Bewilligungszeitraum	2

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 1	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Abbau von Bildungsbarrieren: Lernumwelten, Bildungserfolg und soziale Teilhabe	Die Maßnahme zielt auf die Verringerung von Bildungsbarrieren von Kindern und Jugendlichen. Mit den Erkenntnissen sollen eine Vielzahl von Akteuren aus der sozialräumlichen Lebenswelt erreicht werden (etwa pädagogische und sozialarbeitende Fachkräfte oder kommunale Bildungsadministration).	Forschungsförderung	2,966 Mio. Euro	14,830 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 2	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Berufsorientierungsprogramm (BOP)	Schülerinnen und Schüler ab 7. Klasse	Zuwendung	jährlich aufsteigend 2024 45 Mio. € beantragt	2008 - 2023: Gesamtbewilligung bei 3002/68521 von 879 Mio. € eine getrennte Erfassung nach Rechtsgrund wird statistisch nicht erfasst
Maßnahme/Projekt 3	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bildungskommunen	Kommunen	Anteilfinanzierung	17,5 Mio. EUR	87,5 Mio. EUR
Maßnahme/Projekt 4	Bundesministerium für Bildung und Forschung	BiSS-Transfer	Die Maßnahme richtet sich unmittelbar an Lehrkräfte und pädagogisches Personal an allgemeinbildenden Schulen in Deutschland. Somit profitieren Schülerinnen und Schüler indirekt von der Maßnahme.	Forschungsförderung	2,628 Mio. EUR	13,140 Mio. EUR
Maßnahme/Projekt 5	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	Auszubildende (Schülerinnen und Schüler sowie Studierende)	Schüler/innen: Vollzuschuss; Studierende: eine Hälfte als Zuschuss, andere Hälfte als zinsloses Darlehen		

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 1	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Abbau von Bildungsbarrieren: Lernumwelten, Bildungserfolg und soziale Teilhabe	Die Fördermaßnahme erfolgt im Rahmen der Forschungsförderung des BMBF. Die Projekte pflegen u. a. im Zuge von Genehmigungsverfahren sowie Transfer- und Verstetigungsmaßnahmen projektspezifische Kontakte zur Bildungsadministration der Länder und den Kommunen.	Je nach Projektkontext stellen Kinder und Jugendliche zentrale Ziel- und Untersuchungsgruppen dar. In Teilen sind die Projekte partizipativ angelegt und fördern die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Forschungsprozess.
Maßnahme/Projekt 2	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Berufsorientierungsprogramm (BOP)	Zusammenarbeit mit Ländern im Rahmen der Initiative Bildungsketten.	Kinder und Jugendliche profitieren von BOP-Instrumenten, v.a. Potentialanalyse und praxisorientierte berufliche Orientierung zum Kennenlernen verschiedener Berufsfelder, um ihre Berufswahlkompetenz zu stärken.
Maßnahme/Projekt 3	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bildungskommunen	Keine Zusammenarbeit, nur politische Abstimmung im Lenkungskreis.	Keine Beteiligung.
Maßnahme/Projekt 4	Bundesministerium für Bildung und Forschung	BiSS-Transfer	Gemeinsame Initiative des Bundes und der Länder, gesteuert von einem gemeinsamen Lenkungsausschuss. Das BMBF fördert das wissenschaftliche Programm und das Trägerkonsortium. Die Länder tragen die Kosten für den gesamten Personal- und Koordinationsaufwand für die ca. 3.000 teilnehmenden Schulen sowie die Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen	keine direkte Beteiligung von Kindern/Jugendlichen im Trägerkonsortium bzw. Forschungsnetzwerk. Über die flächendeckende Nutzung der Blended Learning Angebote von BiSS-Transfer durch Lehrkräfte und Multiplikatoren profitieren Schülerinnen und Schüler von Inhalten
Maßnahme/Projekt 5	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	Bundesauftragsverwaltung	Das BAföG ermöglicht es Jugendlichen und jungen Erwachsenen, eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende Ausbildung zu absolvieren- auch wenn die Eltern die Ausbildung nicht finanzieren können.

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 6	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Digitaler Treffpunkt der Generationen	Unterstützung des MENTOR Bundesverbandes bei dem Projekt „MENTOR-Campus: Ausbau einer Leseplattform für die Online-Leseförderung sowie Aufbau einer sozialen Lehr- Lernplattform zur Qualifizierung von Mentorinnen und Vereinen.“ Die Leselernhelferinnen und -helfer von MENTOR fördern individuell die Lesekompetenz von Schülerinnen und Schülern aus überwiegend bildungsfernen Familien nach dem 1:1- Prinzip. Qualifizierte, ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren begleiten ein Kind ein Schuljahr lang beim Lesenlernen. Für Kinder und Jugendliche kann diese Förderung die Wende in ihrer Bildungsbiographie bedeuten.	2023-2026	2
Maßnahme/Projekt 7	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Digitalisierung im Bildungsbereich	Mit dem Forschungsschwerpunkt wird zentralen Herausforderungen zur Gestaltung und Nutzung technologischer Entwicklungen begegnet. Mit der aktuellen, dritten Förderlinie wird Forschung zu den grundlegenden Fragen von notwendigen Kompetenzen und zum Kompetenzaufbau in einer digital geprägten Welt gefördert. Dazu gehören etwa der selbstbewusste und verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Medien und die verstärkte Ausrichtung auf selbstgesteuerte Lernprozesse beim digital unterstützten Lernen.	Digi 1: 2018 - 2023 Digi 2: 2020 - 2025 Digi 3: 2025 - 2029 UneS (Unerwartbar erfolgreiche Schulen im digitalen Wandel – eine qualitative Vertiefungsstudie zu ICILS 2018, Universität Paderborn, Prof. Dr. Eickelmann): 2020 - 2023	2
Maßnahme/Projekt 8	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Digitalpakt Schule	Mit dem DigitalPakt Schule unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden bei Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur. Ziele des Digitalpaktes ist der flächendeckende Aufbau einer zeitgemäßen digitalen Bildungsinfrastruktur unter dem Primat der Pädagogik.	17.05.2019 - 16.05.2024	2
Maßnahme/Projekt 9	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Echt jetzt?	Das Grundschulmagazin "echt jetzt?" erscheint in Zusammenarbeit von Stiftung Lesen und Stiftung Kinder forschen. Es bietet Lehrkräften die Möglichkeit, sprachliche und naturwissenschaftliche Kompetenzen gleichzeitig zu fördern. Es ist praxisnah, auf Basis von Lehrkräfte-Input entwickelt und orientiert sich am Bildungsplan der dritten und vierten Klasse. Ein umfangreiches digitales Material- und Fortbildungsangebot zu jeder Ausgabe rundet das Angebot ab. BMBF fördert ein Modellprojekt zur Erprobung von "echt jetzt?" in außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter.	2024-2026	2
Maßnahme/Projekt 10	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderbezogene Diagnostik in der Inklusiven Bildung	Mit der Forschungsförderlinie „Förderbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“ innerhalb des Rahmenprogramms empirische Bildungsforschung wird das Ziel verfolgt, die (Weiter-)Entwicklung einer förderbezogenen alltagsintegrierten Diagnostik und ihrer Rahmenbedingungen bildungsbereichsübergreifend und in den Übergängen zu verbessern. Die Diagnostik und die diagnosebasierte Förderung hilft z. B. dabei, die vielfältigen Lernausgangslagen aller Lernenden zu erfassen sowie Lernverläufe zu dokumentieren. Sie ist somit eine Voraussetzung für die inklusive Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dazu ist Wissen erforderlich, das handlungsleitend und praxistauglich für einen breiten Transfer aufbereitet werden kann.	2021 - 2026	1,2
Maßnahme/Projekt 11	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderung von Schüler:innen-firmen: youstartN Ideenlabs	Das Projekt unterstützt Schüler:innenfirmen oder -initiativen bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitskonzepten mit Boostergeldern. Begleitend werden Workshops (Ideenlabs) für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zu Nachhaltigkeit und Gründung angeboten.	youstartN: 2022 - 2023, 2024 - 2026 Ideenlabs: 2022, 2023, 2024 - 2026	2

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 6	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Digitaler Treffpunkt der Generationen	ehrenamtliche Leselernhelfer/-innen	Projektförderung	2023:121T€ 2024:145T€ 2025:149T€ 2026:149T€	564T€
Maßnahme/Projekt 7	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Digitalisierung im Bildungsbereich	Die Maßnahme richtet sich an alle Lernenden sowie Fachpersonal in Bildungseinrichtungen. Somit profitieren insbesondere Kinder und Jugendliche von der Maßnahme. Da alle Bildungsetappen berücksichtigt werden, adressieren die Projekte teilweise auch Erwachsene in Aus- und Weiterbildung.	Forschungsförderung	Digi 1: 4,9 Mio. Euro Digi 2: 3,3 Mio. Euro Digi 3: 2,9 Mio. Euro UneS: 0,25 Mio. Euro	Digi 1: 29,539 Mio. Euro Digi 2: 19,670 Mio. Euro Digi 3: 14,323 Mio. Euro UneS: 0,754 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 8	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Digitalpakt Schule	Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Weiterreichung an Schulträger (=Kommunen)	Finanzhilfen gemäß Art. 104c GG	Bedarfsgerecht nach Mittelbedarf der Länder	Über die Gesamtlaufzeit inkl. dreier Zusatzvereinbarungen Bundesmittel in Höhe von bis zu 6,5 Mrd. Euro
Maßnahme/Projekt 9	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Echt jetzt?	Kinder im Grundschulalter in außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten.	Projektförderung	2024:467T€ 2025:479T€ 2026:473T€	1.419T€
Maßnahme/Projekt 10	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderbezogene Diagnostik in der Inklusiven Bildung	Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit Akteuren der Bildungspraxis	Forschungsförderung		
Maßnahme/Projekt 11	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderung von Schüler:innen-firmen: youstartN Ideenlabs	Schülerfirmen, Schüler- Genossenschaften und Azubi-Firmen; erwachsene Begleitungen (Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Schulleitungen)	Zuwendung	rd. 650 TSD rd. 164 TSD	(1.217.803 €; 1.644.86 €) 2.862.671 € (79.930 €; 132.188 €; 477.588 €) 689.706 €

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 6	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Digitaler Treffpunkt der Generationen	nicht direkt	als Zielgruppe
Maßnahme/Projekt 7	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Digitalisierung im Bildungsbereich	Die Fördermaßnahme erfolgt im Rahmen der Forschungsförderung des BMBF. Die Projekte pflegen u. a. im Zuge von Genehmigungsverfahren sowie Transfer- und Verstetigungsmaßnahmen projektspezifische Kontakte zur Bildungsadministration der Länder und den Kommunen.	Je nach Projektkontext stellen Kinder und Jugendliche zentrale Ziel- und Untersuchungsgruppen dar. In Teilen sind die Projekte partizipativ angelegt und fördern die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Forschungsprozess.
Maßnahme/Projekt 8	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Digitalpakt Schule	Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen mit den Ländern abgeschlossen. Länder bewirtschaften die Bundesmittel nach Vereinnahmung in die eigene Haushalte.	Keine Beteiligung
Maßnahme/Projekt 9	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Echt jetzt?		als Zielgruppe
Maßnahme/Projekt 10	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderbezogene Diagnostik in der Inklusiven Bildung	Die Projekte pflegen u. a. im Zuge von Genehmigungsverfahren sowie Transfer- und Verstetigungsmaßnahmen projektspezifische Kontakte zur Bildungsadministration der Länder und den Kommunen.	Je nach Projektkontext stellen Kinder und Jugendliche zentrale Ziel- und Untersuchungsgruppen dar. In Teilen sind die Projekte partizipativ angelegt und fördern die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Forschungsprozess.
Maßnahme/Projekt 11	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderung von Schüler:innen-firmen: youstartN Ideenlabs	Keine direkte Zusammenarbeit, nur indirekt über die verschiedenen Standorte der Schülerfirmen, Schüler-Genossenschaften und Azubi-Firmen.	Schülerfirmen, Schüler-Genossenschaften und Azubi- Firmen werden dabei unterstützt firmeneigene Nachhaltigkeitsstrategien zu entwickeln und aufzubauen bzw. nachhaltige Firmen und Genossenschaften zu gründen. Beide Projekte unterstützen gemeinsam die Lernenden und Lehrenden durch abgestimmte Angebote, wie Bildungsmaterialien, Workshops und Förderungen.

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 12	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Initiative Bildungsketten	Ziel ist es, jungen Menschen einen reibungslosen Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Hierzu werden die unterschiedlichen Förderinstrumente von Bund (BMBF, BMAS, BA) und Ländern aufeinander abgestimmt und miteinander entsprechend dem Koalitionsvertrag („Mit den Ländern bauen wir die Berufsorientierung […] flächendeckend aus.“, Seite 66f.) verzahnt.	2010 - 2026	2
Maßnahme/Projekt 13	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Kultur macht stark - Bündnisse für Bildung	Das Bundesprogramm fördert seit 2013 mit bis zu 50 Millionen Euro jährlich bundesweit außerschulische kulturelle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, die wenig Zugang dazu haben und trägt zu einer Verbesserung ihrer Bildungschancen und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen bei. Die Projekte werden von lokalen Bündnissen für Bildung mit mindestens drei Partnern im Sozialraum der Kinder und Jugendlichen durchgeführt. In den Bündnissen vernetzen sich kulturelle Einrichtungen und außerschulische Bildungsorte wie Museen, Theater oder Bibliotheken mit Einrichtungen, die direkten Zugang zu den jungen Menschen haben, wie Schulen oder Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe.	3. Förderphase: 2023 -2027	2
Maßnahme/Projekt 14	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Lesestart: Weil uns Lesen weiterbringt. Ein Projekt für Kinder mit Fluchterfahrung	Unterstützung null- bis zehnjähriger Kinder mit Fluchterfahrung über Buchgeschenke und mehrsprachige Informationsmaterialien für ihre Eltern sowie über Qualifizierungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Flüchtlingshilfe inkl. begleitender wissenschaftlicher Evaluation.	2022-2025	1
Maßnahme/Projekt 15	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Nationaler Lesepakt	Der Nationale Lesepakt ist eine bundesweite Initiative der Stiftung Lesen und des Börsenvereins des deutschen Buchhandels. Ziel ist es, in einer gemeinsamen gesellschaftlichen Kraftanstrengung dafür zu sorgen, dass in Deutschland alle Kinder und Jugendlichen sicher Lesen lernen.		2
Maßnahme/Projekt 16	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Netzwerk Bibliothek Medienbildung	Mit dem „Netzwerk Bibliothek Medienbildung II“ sollen insbesondere kleinere Bibliotheken im ländlichen Raum befähigt und unterstützt werden, ihre medienpädagogischen Angebote auszubauen und Kooperationen mit Schulen und Kitas zu professionalisieren. Die Mitarbeitenden werden über verschiedene Module fortgebildet und unterstützt: Themen sind medienpädagogische Grundlagen, Best- Practice-Beispiele sowie Beratung und Austausch.	2022-2025	1

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 12	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Initiative Bildungsketten	Schülerinnen/Schüler ab 7. Klasse, junge Menschen am Übergang Schule - Beruf und bis zum Abschluss einer Ausbildung	Zuwendungen und Zuweisungen	Variiert von Jahr zu Jahr. Bewilligte Mittel 2024 3002 / 68521: 42,5 Mio. € 3002 / 68520: 18,2 Mio. €	wird statistisch nicht erfasst
Maßnahme/Projekt 13	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Kultur macht stark - Bündnisse für Bildung	Kinder und Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren, die in Risikolagen für Bildungsbenachteiligung aufwachsen und dadurch in ihren Bildungschancen eingeschränkt sind; Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	Projektförderung	bis zu 50 Mio. €	bis zu 250 Mio. € für die aktuelle Förderphase
Maßnahme/Projekt 14	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Lesestart: Weil uns Lesen weiterbringt. Ein Projekt für Kinder mit Fluchterfahrung	null- bis zehnjährige Kinder mit Fluchterfahrung	Projektförderung	2022:500T€ 2023:596T€ 2024:693T€ 2025:696T€	2.486T€
Maßnahme/Projekt 15	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Nationaler Lesepakt	Alle Kinder und Jugendlichen, Erwachsene mit schwacher Lesekompetenz, Ehrenamtliche in der Leseförderung.	zur Zeit keine	entfällt	entfällt
Maßnahme/Projekt 16	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Netzwerk Bibliothek Medienbildung	Bibliotheken, Schulen, Kitas	Projektförderung	2022:78T€ 2023:207T€ 2024:196T€ 2025:110T€	592T€

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 12	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Initiative Bildungsketten	Kooperation des Bundes (BMBF, BMAS), der Bundesagentur für Arbeit und der Länder; Länder setzen Großteil der Maßnahmen um. Die Initiative Bildungsketten zielt als Governance- Instrument darauf ab, die Strukturen und Prozesse in der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und regionalen Akteurinnen und Akteuren zu etablieren und zu verbessern.	Kinder und Jugendliche profitieren von der Vielzahl der Maßnahmen von beruflicher Orientierung in der Schulzeit über Instrumente am Übergang Schule - Beruf (z.B. Einstiegsqualifizierung, Berufsvorbereitungsjahr) bis zum Abschluss.
Maßnahme/Projekt 13	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Kultur macht stark - Bündnisse für Bildung	16 Beratungsstellen, die von Bund und Land gemeinsam finanziert werden, beraten die Förderinteressenten vor Ort zum Bundesprogramm; die Länder werden regelmäßig über die in ihrem Land durchgeführten Projekte informiert. Entwicklungsbereiche der dritten Förderphase (2023 bis 2027) sind u.a. die Vernetzung der „Kultur macht stark“- Akteure in die Kommune für die Etablierung nachhaltiger Bildungsangebote, die qualitätsvolle Mitgestaltung von Ganztagsangeboten an Schulen in enger Abstimmung mit den kommunalen Bildungslandschaften sowie die Mobilisierung und Stärkung von Bündnisakteuren in ländlichen Räumen.	Als Zielgruppe; es erfolgt zudem auf lokaler Ebene eine Einbindung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen auf verschiedene Weise, z.B. durch partizipative Elemente bei der Projektumsetzung und Feedbackmöglichkeiten.
Maßnahme/Projekt 14	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Lesestart: Weil uns Lesen weiterbringt. Ein Projekt für Kinder mit Fluchterfahrung	Das Projekt wendet sich an Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen und begleitet sie erstmals auch in den Kommunen, wo es ein Netzwerk leseförderender Strukturen aufzubauen gilt.	als Teilnehmende/Zielgruppe des Projekts
Maßnahme/Projekt 15	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Nationaler Lesepakt		als Zielgruppe
Maßnahme/Projekt 16	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Netzwerk Bibliothek Medienbildung	Bibliotheken werden als Ort digitaler Medienbildung im städtischen und im ländlichen Raum gestärkt sowie die Bildung lokaler Netzwerke unterstützt. Der Aufbau von Expertise zum Thema wird gefördert. Neben Schulungsworkshops wurden Vermittlungsmethoden, formate und Tools entwickelt, die nun zeit- und ortsunabhängig genutzt werden können.	als Zielgruppe

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 17	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Schule macht stark - Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen	Lehrkräfte und Schulleitungen von 200 Schulen arbeiten in der Initiative mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus 13 Forschungseinrichtungen und Universitäten zusammen. Gemeinsam entwickeln Schulen und Wissenschaft Strategien und Ansätze für den Unterricht und für den Schulalltag, ausgerichtet auf die Bedürfnisse vor Ort. Die Praxiserfahrung der Lehrkräfte fließt direkt in die gemeinsamen Konzepte ein. Diese werden sofort in der Praxis erprobt und – wenn nötig – angepasst und weiterentwickelt.	2021 - 2025	2
Maßnahme/Projekt 18	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Startchancen-Programm	Mit dem Startchancen-Programm setzt sich die Bundesregierung für mehr Chancengerechtigkeit in der Bildung ein und leistet einen Beitrag, um den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Bund und Länder investieren gemeinsam 20 Mrd. EUR in den nächsten zehn Jahren und unterstützen gezielt etwa 4.000 Schulen in herausfordernder Lage. Das Programm startet zum Schuljahr 2024/25. An den Startchancen-Schulen wird in eine bessere Infrastruktur und Ausstattung investiert; aber auch bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung und eine gezielte Stärkung multiprofessioneller Teams werden gefördert. Das Startchancen-Programm soll Impulse setzen und Fortschritt ermöglichen – weit über die Startchancen-Schulen hinaus.	2024-2034	2
Maßnahme/Projekt 19	Bundesministerium für Bildung und Forschung	youclub2030	Förderung von nachhaltigen Projekten in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	2022 - 2024	2
Maßnahme/Projekt 20	Bundesministerium für Bildung und Forschung	youpaN	Jugendbeteiligung in der Umsetzung des UNESCO- Programms „Bildung für nachhaltige Entwicklung: die globalen Nachhaltigkeitsziele verwirklichen“ (BNE 2030)	2022 - 2025	2
Maßnahme/Projekt 21	Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Wohn- und Mietenpaket der Bundesregierung			

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 17	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Schule macht stark - Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen	Kinder/Jugendliche mit Lernrückständen	Projektförderung	10 Mio. €, davon 50 % Bundesmittel	50 Mio. €, davon 50 % Bundesmittel
Maßnahme/Projekt 18	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Startchancen-Programm	4.000 Schulen in herausfordernder Lage und damit etwa eine Million Schülerinnen und Schüler	Säule I: Finanzhilfen nach Art. 104c GG (4 Mrd. EUR) Säule II (Chancenbudgets) + III (multiprofessionelle Teams): Finanzierung erfolgt über zusätzliche Umsatzsteuerfestbeträge zugunsten der Länder (je 3 Mrd. EUR)	Je 1 Mrd. EUR vom Bund; Länder beteiligen sich in gleicher Höhe	10 Mrd. EUR von Bund; Länder beteiligen sich in gleicher Höhe, sodass insgesamt 20 Mrd. EUR investiert werden.
Maßnahme/Projekt 19	Bundesministerium für Bildung und Forschung	youclub2030	Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren; Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen	Zuwendung	rd. 350 TSD	872.581
Maßnahme/Projekt 20	Bundesministerium für Bildung und Forschung	youpaN	Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren	Zuwendung	rd. 680 TSD	2.205.117
Maßnahme/Projekt 21	Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Wohn- und Mietenpaket der Bundesregierung				

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 17	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Schule macht stark - Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen	ja, gemeinsame Initiative mit den Ländern, Bund verantwortlich für Forschungsförderung und Länder für den Transfer der Ergebnisse in die Schulpraxis	Kinder und Jugendliche sind die Zielgruppe.
Maßnahme/Projekt 18	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Startchancen-Programm	Säulen I Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 104c GG Säule II + III: Bund-Länder-Vereinbarung Die Umsetzung des Startchancen-Programms erfolgt innerhalb der Strukturen der Länder, hierbei ist u.a. auch die kommunale Ebene eingebunden.	keine Beteiligung
Maßnahme/Projekt 19	Bundesministerium für Bildung und Forschung	youclub2030	Keine direkte Zusammenarbeit, nur indirekt über die verschiedenen Standorte der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.	Junge Menschen und Fachkräfte aus Kinder- und Jugendfreizeitstätten werden zu BNE und den SDGs geschult, mit diesem Wissen werden in den jeweiligen Kinder- und Jugendfreizeitstätten eigene BNE-Projekte entwickelt und umgesetzt. Die Fachkräfte und das youclub2030-Team unterstützen dabei. Bei Netzwerktreffen tauschen sich die jungen Menschen und Fachkräfte über ihre jeweiligen BNE-Projekte und Erfahrungen aus.
Maßnahme/Projekt 20	Bundesministerium für Bildung und Forschung	youpaN	Via Beteiligung am BNE-Forum Kommunen und Partnernetzwerk Kommunen	Das youpaN ist das Jugendforum der Nationalen Plattform für Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). 30 junge Engagierte im Alter von 16 bis 27 Jahren bringen ehrenamtlich ihre Perspektiven und Meinungen ein. Durch die Arbeit in den BNE- Foren und ihr Stimmrecht in der Nationalen Plattform BNE gestalten sie die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) BNE aktiv mit. Mit Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Bildungsbereichen arbeiten sie gemeinsam an einer gelungenen BNE und begeistern andere Menschen, sich für soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit und Jugendbeteiligung einzusetzen. Durch die Ausrichtung eigener Veranstaltungen (z.B. youcoN, Fachkonferenzen, etc.) werden weitere junge Menschen in das Vorhaben auf unterschiedliche Arten miteinbezogen.
Maßnahme/Projekt 21	Bundesministerium der Justiz; Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Wohn- und Mietenpaket der Bundesregierung		

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 22	Bundesministerium des Innern und für Heimat; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Onlinezugangsgesetz: Themenfeld Familie & Kind	Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Das BMFSFJ teilt sich mit der Freien Hansestadt Bremen die Federführung für das Themenfeld Familie und Kind. Die rechtliche und fachliche Abstimmung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BMI. Die Entwicklung von Onlinediensten für die hier enthaltenen föderalen Leistungen findet in zehn Umsetzungsprojekten statt.	2021-2023 (mit Mitteln des Bundes)	themenfeldübergreifend
Maßnahme/Projekt 23	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Akti(F) Plus - Aktiv für Familien und ihre Kinder	Das Programm Akti(F) Plus unterstützt Familie bzw. Alleinerziehende mit einem umfassenden und ganzheitlichen Beratungsansatz bezogen auf die gesamte familiäre und soziale Situation mit dem Ziel der Stabilisierung. Es geht dabei um die ergänzende Unterstützung von Eltern und Alleinerziehenden bei der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten und Sozialleistungen, der Verbesserung der sozialen und ökonomischen Teilhabe sowie langfristig der Aufnahme und/oder Ausweitung einer Beschäftigung. Kinder sind somit indirekte Zielgruppe bzw. sollen von dieser Unterstützung/Beratung profitieren. Bei der Konzeption des Programms wurden vorrangig die Ergebnisse der Evaluation des Vorgängerprogramms, berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Auf- und Ausbau der rechtskreisübergreifenden Kooperationsstrukturen für eine bessere Unterstützung der Familien gefördert	15.02.2023 - 31.12.2028	2, 3 und 5 als indirekte Ergebnisse
Maßnahme/Projekt 24	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ausbau Einstiegsqualifizierung, assistierte Ausbildung	Die Ausbildungsgarantie (vgl. unter 26) beinhaltet u. a. Erleichterungen zur Teilnahme an Einstiegsqualifizierungen, die zum 1. April 2024 in Kraft getreten sind (Verkürzung der Mindestdauer auf vier Monate, Erleichterungen für eine Durchführung in Teilzeit, Öffnung für Menschen mit Behinderungen, die eine Fachpraktikerausbildung anstreben sowie Öffnung der Förderung für vorherige Ausbildungsabbrechende bei demselben Arbeitgeber). Mit der Assistierten Ausbildung (AsA) können Auszubildende und ihre Betriebe vor und während der betrieblichen Berufsausbildung unterstützt und begleitet werden. Um dem Bedarf der Ausbildungsuchenden, Auszubildenden und Betriebe Rechnung zu tragen, ist das Instrument sehr flexibel gestaltet. Um diese Unterstützungsmöglichkeiten stärker bekannt zu machen, werben BMAS und BA verstärkt für die Assistierte Ausbildung.		2
Maßnahme/Projekt 25	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ausbau Jugendberufsagenturen	Rechtskreisübergreifende Kooperationsbündnisse (vielerorts Jugendberufsagenturen genannt) sind bundesweit fast flächendeckend eingerichtet worden. Einen Überblick über die bestehenden Kooperationsbündnisse stellt die Servicestelle Jugendberufsagenturen in Form einer interaktiven Deutschlandkarte zur Verfügung und aktualisiert diese fortlaufend. Auch die Servicestelle und ihre Aufgaben wurden zur Unterstützung der Jugendberufsagenturen weiter ausgebaut.		2

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 22	Bundesministerium des Innern und für Heimat; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Onlinezugangsgesetz: Themenfeld Familie & Kind	Familien, die Leistungen u.a. zugunsten ihrer Kinder beantragen	Projektförderung	2021: 17.866.162,09 € 2022: 52.841.433,69 € 2023: 32.955.171,47 €	103.662.767,25 €
Maßnahme/Projekt 23	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Akti(F) Plus - Aktiv für Familien und ihre Kinder	Familien mit Kindern sowie Alleinerziehende,die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeldgesetz) oder nach dem SGB XII (ergänzende oder aufstockende Leistungen) und/oder Kinderzuschlag (künftig Kindergrundsicherung) beziehen bzw. erhalten oder hierauf einen Anspruch haben darunter auch Eltern mit Behinderungen (ggf. auch voll oder teilweise erwerbsgemindert) Die Maßnahmen richten sich sowohl an Eltern als auch an deren Kinder (als indirekte Zielgruppe) sowie bei Bedarf an andere erwachsene Haushaltsmitglieder soweit ihre Rolle in Bezug auf die oben genannten Ziele relevant ist (z. B. Lebenspartner*innen) da die gesamte Familie beraten wird	Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.	Es gibt keine jährliche Begrenzung.	219.318 Mio.
Maßnahme/Projekt 24	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ausbau Einstiegsqualifizierung, assistierte Ausbildung	junge Menschen			
Maßnahme/Projekt 25	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ausbau Jugendberufsagenturen	junge Menschen			

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 22	Bundesministerium des Innern und für Heimat; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Onlinezugangsgesetz: Themenfeld Familie & Kind	Die Länder können die zentral entwickelten Onlinedienste nach dem "Einer für alle"- Prinzip nachnutzen.	Keine Beteiligung.
Maßnahme/Projekt 23	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Akti(F) Plus - Aktiv für Familien und ihre Kinder	Kommunen sind von den Projektträgern verpflichtend in die Kooperationsverbünde im Rahmen des Ziels der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit einzubinden und werden im Rahmen des Vernetzungsprozesses beteiligt, darüber hinaus im Austausch mit der übergeordneten Vernetzungsstelle, die die Träger bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit unterstützt. Eine formale weitergehende Beteiligung in Gremien gibt es nicht	Im Zuge des strukturellen Ziels, des Auf- und Ausbaus der rechtskreisübergreifenden Kooperationsstrukturen für eine bessere Unterstützung der Familie werden die Zielgruppe sowie die Interessen der Kinder über die beteiligten Akteure und Kooperationspartner (z. B. Jugendämter, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Migrationsdienste, Beratungsstellen der Familienhilfe,) in den Blick genommen . Beratung und Begleitung der Familien wird im Rahmen des vom BMAS initiierten Vernetzungsprozesses der Projekte , bei dem auch die Kooperationspartner beteiligt werden , thematisiert und somit auch die Perspektiven der Kinder und Jugendlichen einbezogen. Ein direkter Beteiligungsprozess ist aus vorgenannten Gründen nicht geplant bzw. aktuell vorgesehen.
Maßnahme/Projekt 24	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ausbau Einstiegsqualifizierung, assistierte Ausbildung		
Maßnahme/Projekt 25	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ausbau Jugendberufsagenturen		

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 26	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ausbildungsgarantie für Jugendliche	Die Ausbildungsgarantie ist als Gesamtkonzept zu verstehen, das möglichst allen jungen Menschen ohne Berufsabschluss, Zugang zu einer vollqualifizierenden, möglichst betrieblichen Ausbildung zu eröffnen. Die Ausbildungsgarantie beinhaltet u.a. folgende neue bzw. erweiterte Förderinstrumente: Einführung eines Berufsorientierungspraktikums, Flexibilisierung der Einstiegsqualifizierung, Einführung eines Mobilitätszuschusses sowie eines Rechtsanspruchs auf eine außerbetriebliche Ausbildung als „ultima ratio“ in Regionen mit zu wenig Ausbildungsplätzen. Die Ausbildungsgarantie ist zum 1. April 2024 bzw. 1. August 2024 (außerbetriebliche Berufsausbildung) in Kraft getreten.		2
Maßnahme/Projekt 27	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Außerbetriebliche Ausbildungsangebote	Die Ausbildungsgarantie (vgl. unter 26) beinhaltet u. a. Änderungen in der außerbetrieblichen Berufsausbildung, die zum 1. August 2024 in Kraft getreten sind: Rechtsanspruch auf Förderung in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, und Öffnung auch für Marktbenachteiligte in Regionen mit einer erheblichen Unterversorgung an Ausbildungsplätzen (die außerbetriebliche Berufsausbildung bleibt jedoch weiterhin „Ultima Ratio“ für solche Fälle, in denen trotz aller Bemühungen und auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nicht zu erwarten ist, dass eine betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wird).		2
Maßnahme/Projekt 28	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Berufseinstiegsbegleitung	Status unverändert; gesetzliche Regelung im SGB III.		2
Maßnahme/Projekt 29	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bundesteilhabegesetz (BTHG)	Beim BTHG handelt es sich um eine themenübergreifende Maßnahme für Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen sowie mit Sinnesbeeinträchtigungen, zudem für volljährige Menschen mit Behinderungen. Die Reform soll im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.	3. (und letzte) Reformstufe des BTHG ist seit 1. Januar 2020 in Kraft	themenübergreifende Maßnahme
Maßnahme/Projekt 30	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	EhAP Plus - Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen	Als ESF Plus Programm hat der EhAP Plus das Ziel besonders von Armut und Ausgrenzung betroffene oder bedrohte Menschen zu erreichen und an vor Ort vorhandende Hilfsangebote heranzuführen. Damit soll die Lebenssituation von wohnungslosen und vorn Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen und deren Kinder unter 18 sowie die Lebensstuation von neuzugewanderten Unionsbürgerinnen und -bürgern und deren Kinder unter 18 verbessert werden.	Gefördert wird in zwei Förderrunden. Die Projekte der 1. Förderrunde werden von Oktober 2022-September 2026 (mit Verlängerungsoption bis 2028) gefördert Die Projekte der 2. Förderrunde werden von Dezember 2024 bis Dezember 2028 gefördert	themenübergreifende Maßnahme
Maßnahme/Projekt 31	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Erweiterung Angebot Berufsberatung in Jugendpflegeeinrichtungen	In den Förderschulen soll die Berufsorientierung künftig früher (bereits in den Vorvorentlassklassen) beginnen und intensiviert werden. Auch das Angebot der Berufsberatung soll ausgebaut werden. Neben einer stärkeren Einbeziehung des sozialen Umfelds (insbesondere Ausbau der Elternarbeit) soll u.a. der Beratungsort Schule in den Fokus rücken und Videoberatungen ausgebaut werden.		2
Maßnahme/Projekt 32	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium des Innern uns für Heimat	Berufssprachkurse zur Arbeitsmarktintegration			

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 26	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ausbildungsgarantie für Jugendliche	junge Menschen			
Maßnahme/Projekt 27	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Außerbetriebliche Ausbildungsangebote	junge Menschen			
Maßnahme/Projekt 28	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Berufseinstiegsbegleitung	junge Menschen			
Maßnahme/Projekt 29	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bundesteilhabegesetz (BTHG)	siehe Spalte "Kurzbeschreibung der Maßnahme"	Geld-/Sach-/Dienstleistungen	-	-
Maßnahme/Projekt 30	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	EhAP Plus - Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen	Neuzugewanderte Unionsbürger*innen, die in Armut und Ausgrenzung leben und deren Kinder unter 18 soweit Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen und deren Kinder unter 18.	Es werden Projekt gefördert, die die Zielgruppen ansprechen, beraten und begleiten. Materielle Hilfe ist nur in sehr begrenztem Umfang möglich	Rund 32 Millionen Euro	226 Mio Euro für die Förderperiode 2021 bis 2027
Maßnahme/Projekt 31	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Erweiterung Angebot Berufsberatung in Jugendpflegeeinrichtungen	junge Menschen			
Maßnahme/Projekt 32	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium des Innern uns für Heimat	Berufssprachkurse zur Arbeitsmarktintegration				

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 26	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Ausbildungsgarantie für Jugendliche		
Maßnahme/Projekt 27	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Außerbetriebliche Ausbildungsangebote		
Maßnahme/Projekt 28	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Berufseinstiegsbegleitung		
Maßnahme/Projekt 29	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Bundesteilhabegesetz (BTHG)	Für die Umsetzung des BTHG sind die Länder in eigener Verantwortung zuständig.	
Maßnahme/Projekt 30	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	EhAP Plus - Eingliederung hilft gegen Ausgrenzung der am stärksten benachteiligten Personen	Das Programm unterstützt Kommunen bei der Herausforderung Armutszuwanderung aus EU Mitgliedstaaten sowie Wohnungslosigkeit und drohender Wohnungslosigkeit zu begegnen. Im EhAP Plus sind einige Länder im Fachbeirat vertreten, der das Ministerium bei der Umsetzung des Programms unterstützt	
Maßnahme/Projekt 31	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Erweiterung Angebot Berufsberatung in Jugendpflegeeinrichtungen		
Maßnahme/Projekt 32	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium des Innern uns für Heimat	Berufssprachkurse zur Arbeitsmarktintegration		

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 33	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) als Teil der Sicherung des Existenzminimums	Durch zielgerichtete Leistungen soll eine stärkere Integration hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft erreicht werden. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu	unbefristet	2
Maßnahme/Projekt 34	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder	Durch die monatliche Zahlung eines Sofortzuschlages werden die Chancen von Kindern zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildung- und Arbeitsmarkt (bereits vor Einführung der Kindergrundsicherung) verbessert und Armut vermieden. Er wird für Kinder im Mindestsicherungsbezug gezahlt.	unbefristet	2
Maßnahme/Projekt 35	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	Teilnehmende an Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen werden einkommens- und vermögensabhängig mit einem Unterhaltsbeitrag gefördert. Der Unterhaltsbeitrag erhöht sich für den Ehegatten/Lebenspartner und für jedes Kind, für das der Teilnehmende einen Kindergeldanspruch hat. Alleinerziehende erhalten zudem einen Kinderbetreuungszuschlag. Bei der Förderung der Maßnahmekosten nach dem AFBG wird beim KfW-Darlehen nach Ende der Maßnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Sozialerlass gewährt.	unbeschränkt	Themenübergreifende Maßnahme
Maßnahme/Projekt 36	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bremer Initiative zur Stärkung frühkindlicher Entwicklung - BRISE	Langzeitstudie zur systematischen Untersuchung von Effekten frühkindlicher Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten Stadtteilen. Nachteile sollen ausgeglichen werden, bevor sie die Bildungsbiografie beeinträchtigen. Erstmalig in Deutschland wird eine solche Intervention in der frühen Bildung langfristig ausgerichtet und quasi-experimentell untersucht. Die Daten sind international anschlussfähig, werden über Forschungsdatenzentren nachnutzbar gemacht und stehen auch für den Transfer in andere Kommunen zur Verfügung.	seit 12/2016, 2. Förderphase bis 02/2029	1
Maßnahme/Projekt 37	Bundesministerium für Bildung und Forschung	ESF Plus-Programm "Integration durch Bildung"	Mit dem ESF Plus-Programm „Integration durch Bildung“ stärkt das BMBF die Bildungschancen von Menschen mit Migrationsgeschichte in Deutschland, gerade auch mit Blick auf spezielle Zielgruppen wie Mädchen und Frauen. Grundlage hierfür ist eine transferorientierte Forschung mit und für die Bildungspraxis, die dazu beiträgt, Zugangsbarrieren nachhaltig abzubauen und Empowerment zu ermöglichen.	2024-2027 (erste Förderphase)	1, 2
Maßnahme/Projekt 38	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Exzellenzinitiative Berufliche Bildung	Ziel der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung ist es, für den notwendigen Attraktivitäts- und Modernitätsschub in der beruflichen Bildung zu sorgen, die gesellschaftliche Wertschätzung für die berufliche Bildung zu steigern sowie die Attraktivität einer dualen Berufsausbildung für alle jungen Menschen zu erhöhen. Bei der Initiative handelt es sich um eine Dachmarke des BMBF unter der bereits bestehende Initiativen weiterentwickelt und mit neuen Initiativen gebündelt werden.		2

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 33	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) als Teil der Sicherung des Existenzminimums	Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf Bürgergeld, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form personalisierter Gutscheinen, Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe oder Geldleistungen		
Maßnahme/Projekt 34	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, denen Leistungen aus den Mindestsicherungssystemen nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 gewährt werden.	Geldleistung, siehe Spalte "Kurzbeschreibung der Maßnahme"	kein Budget (Existenzsicherung)	
Maßnahme/Projekt 35	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	Teilnehmende an Aufstiegsfortbildungen	Unterhaltsbeitrag als Vollzuschuss; Förderung der Maßnahmekosten in Höhe der tatsächlich anfallenden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, hälftig als Zuschuss und hälftig als Angebot auf Abschluss eines zinsgünstigen Darlehens durch die KfW.	Bundesmittel für das Jahr 2024: circa 852 Mio. Euro. Finanzierung der Ausgaben nach dem AFBG zu 78 Prozent vom Bund und zu 22 Prozent von den Ländern.	
Maßnahme/Projekt 36	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bremer Initiative zur Stärkung frühkindlicher Entwicklung - BRISE	Kinder und deren Eltern aus sozial benachteiligten Stadtteilen	Projektförderung für die wissenschaftliche Langzeitstudie, Förderung durch die Jacobs Foundation für das Forschungslabor an der Universität Bremen sowie Förderung durch die Freie Hansestadt Bremen zur Ausweitung der angebotenen Maßnahmen zur frühen Förderung (alltagsintegrierte Programme in Familien und Kitas)	2021:1.717T€ 2022:2.015T€ 2023:2.055T€ 2024:2.057T€ 2025:1.825T€ 2026:1.855T€ 2027:1.755T€ 2028/29:2.016T€	15.297T€
Maßnahme/Projekt 37	Bundesministerium für Bildung und Forschung	ESF Plus-Programm "Integration durch Bildung"	Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit Akteuren der Bildungspraxis	Forschungsförderung		
Maßnahme/Projekt 38	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Exzellenzinitiative Berufliche Bildung	junge Menschen	gemischt		rund. 750 Mio Euro bis 2026 eingeplant

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 33	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) als Teil der Sicherung des Existenzminimums		
Maßnahme/Projekt 34	Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder	Umsetzung durch die zuständigen Leistungsträger vor Ort	keine Beteiligung
Maßnahme/Projekt 35	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	Das AFBG ist ein Bundesgesetz, das im Auftrag des Bundes von den Ländern vollzogen wird.	Bei Reformen des AFBG werden im Rahmen der Verbändeanhörung unter anderem die Diakonie Deutschland und der Deutsche Caritasverband beteiligt.
Maßnahme/Projekt 36	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bremer Initiative zur Stärkung frühkindlicher Entwicklung - BRISE	Enge Zusammenarbeit des wissenschaftlichen BRISE-Konsortiums mit den Bremer Ressorts/Senatorinnen für Bildung, Gesundheit und Wissenschaft, Transfer für andere Kommunen wird durch Fachtagungen und Publikationen ermöglicht	als Teilnehmende der Langzeitstudie
Maßnahme/Projekt 37	Bundesministerium für Bildung und Forschung	ESF Plus-Programm "Integration durch Bildung"	teilweise Zusammenarbeit mit Kommunen auf Ebene der geförderten Vorhaben	teilweise Beteiligung von Kindern/Jugendlichen auf Ebene der geförderten Vorhaben
Maßnahme/Projekt 38	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Exzellenzinitiative Berufliche Bildung	keine	keine

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 39	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderinitiative Gesund - ein Leben lang: Kinder- und Jugendgesundheit	Es soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Kinder und Jugendliche gesund bleiben oder schneller genesen. Dabei sollen kindgerechte Präventions- und Therapieansätze für chronische Erkrankungen und psychische Störungen, Konzepte der Gesunderhaltung und Prävention für Risikogruppen sowie biologische und molekulare Mechanismen prägender Einflüsse auf Gesundheit und Krankheit im Vordergrund stehen.	2017 - 2024	3
Maßnahme/Projekt 40	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderschwerpunkt Seltene Erkrankungen	Mit der Fördermaßnahme sollen die bestehenden Kompetenzen in der anwendungsorientierten Grundlagenforschung, der klinischen Forschung und der Versorgungsforschung für seltene Erkrankungen national gebündelt werden. Da circa 80 Prozent dieser Erkrankungen genetisch bedingt sind, treten viele bereits im Kinder- und Jugendalter auf. Aktuell werden multidisziplinäre Forschungsverbünde zu seltenen Erkrankungen gefördert, die sich überwiegend mit Erkrankungen im Kindesalter befassen.	2022-2026	3
Maßnahme/Projekt 41	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Forschungsverbünde zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend	In der aktuellen zweiten Förderphase steht die Entwicklung therapeutischer oder präventiver Ansätze im Vordergrund. Außerdem wird verstärkt der Transfer aktueller Forschungsergebnisse in die Praxis unterstützt. Sieben Forschungsverbünde befassen sich mit Entwicklungs- und Langzeitverläufen der Folgen von (sexualisierter) Gewalt und Vernachlässigung in Kindheit und Jugend, entwickeln evidenzbasierte Therapiemöglichkeiten, bearbeiten die generationsübergreifenden Mechanismen von Missbrauch in Familien und betreiben Täter- und Präventionsforschung.	2019-2024	3
Maßnahme/Projekt 42	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Forschungsverbünde zur psychischen Gesundheit geflüchteter Menschen	Gefördert werden interdisziplinäre Forschungsverbünde zu spezifischen Aspekten der psychischen Gesundheit geflüchteter Menschen. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung wissenschaftlich abgesicherter, kultursensitiver Konzepte zur Diagnose, Therapie und Prävention von psychischen Erkrankungen bei geflüchteten Menschen. Gleichzeitig soll durch die Erforschung von Strukturen des deutschen Versorgungssystems und von Integrationsmöglichkeiten in das Gesundheitssystem eine Verbesserung der Versorgungssituation erreicht werden.	2019-2024	3
Maßnahme/Projekt 43	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Kompetenzcluster Ernährungsforschung: nutriCARD "Kompetenzcluster für Ernährung und kardiovaskuläre Gesundheit", Universität Jena - 2. Förderphase	Der Kompetenzcluster nutriCARD beinhaltet ein Teilprojekt zur Entwicklung und Evaluation von Konzepten zur Implementierung von Ernährung und Gesundheit in das Schulfach Biologie. Hierbei ist das Ziel eines Arbeitspaketes, die Kompetenzen in den Bereichen Ernährung und Gesundheitserziehung durch die Gestaltung neuer Lehrmaterialien und Lehrbuchbeiträge für die Mittel- und Oberstufe (Klassen 5 bis 12) zu stärken.	01.05.20218 - 30.11.2023	4
Maßnahme/Projekt 44	Bundesministerium für Bildung und Forschung	künftiges Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit (DZKJ)	Die sieben Forschungsschwerpunkte des künftigen DZKJ umfassen die (1) Seltenen Erkrankungen;(2) Immunität, Entzündung und Infektion; (3) ZNS-Entwicklung und neurologische Erkrankungen; (4) Adipositas und Stoffwechsel; (5) Frühen Determinanten von Gesundheit und Krankheit; (6) Psychosoziale Gesundheit, Mentale Gesundheit und (7) Community Medicine.	2024-2026	3
Maßnahme/Projekt 45	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Lesestart 1-2-3	Das Projekt zielt darauf ab, die Lesekompetenzen von Kindern in Deutschland von klein auf zu unterstützen und das Vorlesen und Lesen fest im Familienalltag zu verankern. Denn wenn Eltern regelmäßig vorlesen, legen sie einen wichtigen Grundstein für eine ganzheitliche Kindesentwicklung und stärken die Bildungschancen ihrer Kinder in Schule und Ausbildung.	2019-2026	1

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 39	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderinitiative Gesund - ein Leben lang: Kinder- und Jugendgesundheit	Kinder und Jugendliche	Projektförderung	ca. 6,5 Mio.	45,3 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 40	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderschwerpunkt Seltene Erkrankungen	Kinder und Jugendliche	Projektförderung	ca. 5,3 Mio.	6,1 Mio. Euro spezifisch für Vorhaben mit Kinderbezug (21,5 Mio. Euro für die gesamte Fördermaßnahme)
Maßnahme/Projekt 41	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Forschungsverbünde zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend	Kinder und Jugendliche	Projektförderung	ca. 4,5 Mio.	23,7 Mio. Euro spezifisch für Vorhaben mit Kinderbezug (24,8 Mio. Euro für die gesamte Fördermaßnahme)
Maßnahme/Projekt 42	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Forschungsverbünde zur psychischen Gesundheit geflüchteter Menschen	geflüchtete Menschen, Kinder und Jugendliche	Projektförderung	ca. 4,7 Mio.	9,5 Mio. Euro spezifisch für Vorhaben mit Kinderbezug (23,6 Mio Euro für die gesamte Fördermaßnahme)
Maßnahme/Projekt 43	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Kompetenzcluster Ernährungsforschung: nutriCARD "Kompetenzcluster für Ernährung und kardiovaskuläre Gesundheit", Universität Jena - 2. Förderphase	Kinder und Jugendliche; Erwachsene	Projektförderung	ca. 400.000€	2.2 Mio €
Maßnahme/Projekt 44	Bundesministerium für Bildung und Forschung	künftiges Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit (DZKJ)	Kinder und Jugendliche	Projektförderung	4-17 Mio. Euro	31 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 45	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Lesestart 1-2-3	Eltern und Kinder	Projektförderung	2019:1.765T€ 2020:2.232T€ 2021:2.937T€ 2022:2.531T€ 2323:3.112T€ 2024:4.088T€ 2025:4.055T€ 2026:2.124T€	22.844T€

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 39	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderinitiative Gesund - ein Leben lang: Kinder- und Jugendgesundheit		keine direkte Beteiligung
Maßnahme/Projekt 40	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Förderschwerpunkt Seltene Erkrankungen		keine direkte Beteiligung
Maßnahme/Projekt 41	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Forschungsverbünde zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend		keine direkte Beteiligung
Maßnahme/Projekt 42	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Forschungsverbünde zur psychischen Gesundheit geflüchteter Menschen		keine direkte Beteiligung
Maßnahme/Projekt 43	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Kompetenzcluster Ernährungsforschung: nutriCARD "Kompetenzcluster für Ernährung und kardiovaskuläre Gesundheit", Universität Jena - 2. Förderphase	keine	keine direkte Beteiligung
Maßnahme/Projekt 44	Bundesministerium für Bildung und Forschung	künftiges Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit (DZKJ)		Im Rahmen des Programms ‚Empowerment of children and adolescents' ist vorgesehen, Kinder und Jugendliche direkt in die Forschungsprogramme miteinzubeziehen.
Maßnahme/Projekt 45	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Lesestart 1-2-3	in Modellregionen und mit Kinderarztpraxen und Bibliotheken	als Teilnehmende

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 46	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "FoodHypersens": EcoBiotic - Lebensmittelunverträglichkeiten und -allergien im Zusammenhang mit dem frühkindlichen Darmmikrobiom	Der Forschungsverbund „EcoBiotic“ besteht aus fünf internationalen Partnern, die die Auswirkungen der Einnahme von Prä- und Probiotika während der Schwangerschaft sowie in der frühen Kindheit auf die Entwicklung des Darmmikrobioms und Nahrungsmittelallergien untersuchen. Das Projekt kann dazu beitragen, neue Ernährungsempfehlungen in der Schwangerschaft und der frühen Kindheit zu geben, um das Risiko der Entwicklung von Nahrungsmittelallergien im frühen Lebensalter zu verringern.	01.05.2022-30.04.2025	4
Maßnahme/Projekt 47	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "PREPHOBES": EndObesity - Strategien zur Verhinderung von Übergewicht und Adipositas bei Kindern in den ersten 1000 Lebenstagen	Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Strategien zur Prävention kindlicher Adipositas, indem familienbasierte Lebensstilfaktoren in der Zeit vor der Empfängnis, in der Schwangerschaft und im frühen Kindesalter, das heißt, in den ersten 1000 Lebenstagen, anhand von Beobachtungsstudien analysiert werden. EndObesity ist ein europäisches Verbundprojekt im Rahmen der JPI HDHL mit Partnern aus Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Spanien und Irland.	01.04.2021 - 30.09.2024	4
Maßnahme/Projekt 48	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "PREPHOBES": GrowH! - Gesund aufwachsen: Zielgerichtete Adipositasprävention für kritische Übergangsphasen im jungen Lebensalter	GrowH! ist ein europäisches Verbundprojekt im Rahmen der JPI HDHL. In dem Vorhaben werden modifizierbare Risikofaktoren untersucht, die im Verlauf der frühen Kindheit bis ins Jugendalter eine Rolle bei der Entwicklung von Adipositas spielen. Darauf aufbauend werden bestehende Programme für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche angepasst und in Bremen und Zaragoza auf ihre Machbarkeit hin überprüft. Aus den Ergebnissen wird ein übergreifender Systemansatz zur Übergewichtsprävention abgeleitet.	01.04.2021 - 30.06.2024	4
Maßnahme/Projekt 49	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "PREPHOBES": iPREGNO - Prävention von ungesunder Gewichtszunahme in Familien vor und nach der Geburt mit Hilfe einer mHealth enhanced Intervention	In dem europäischen Verbundprojekt iPREGNO wird eine App-basierte Intervention zur Prävention einer ungesunden Gewichtszunahme entwickelt, die sich an alle Mitglieder, insbesondere aus sozial belasteten Familien, richtet und ihre Wirksamkeit evaluiert. Sie beginnt während der Schwangerschaft und umfasst auch die Phase nach der Geburt. Es werden darin Elemente eines Smartphone-basierten psychologischen Trainings für die Vermeidung von Übergewicht kombiniert mit Beratungselementen zu den Themen Ernährung und Bewegung.	01.06.2021 - 31.07.2024	4
Maßnahme/Projekt 50	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Stiftung Kinder forschen	Die institutionell geförderte gemeinnützige Stiftung Kinder forschen engagiert sich für die Förderung der MINT-Bildung von Kindern im Kita- und Grundschulalter. Mit einem bundesweiten umfangreichen Fortbildungsprogramm werden pädagogische Fachkräfte dabei unterstützt, den Entdeckergeist und die Gestaltungskompetenz von Kindern zu fördern und sie qualifiziert und altersgerecht beim Forschen zu begleiten.	Unbefristet für jeweils 1 Jahr	1
Maßnahme/Projekt 51	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Verbund: NAMIBIO-App - Nahrungsmittelallergie Biomarker Applikation	Ziel des Verbundes NAMIBIO- App ist es, einen Beitrag zum besseren Verständnis von sowohl frühen Ursachen als auch des natürlichen Verlaufs von Nahrungsmittelallergien zu leisten. Es sollen frühe Vorhersage-Faktoren für die Entwicklung von Nahrungsmittelallergien bei Kindern identifiziert und digitale Anwendungen (Apps) entwickelt werden, um Fachpersonal und Eltern von Kindern mit einem hohen Allergie-Risiko zur Prävention und rechtzeitigen Toleranzentwicklung anzuleiten.	01.06.2021-31.12.2024	4

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 46	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "FoodHypersens": EcoBiotic - Lebensmittelunverträglichkeiten und - allergien im Zusammenhang mit dem frühkindlichen Darmmikrobiom	Schwangere und Eltern von Säuglingen und Kleinkindern	Projektförderung	ca. 100.000 €	0,3 Mio. €
Maßnahme/Projekt 47	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "PREPHOBES": EndObesity - Strategien zur Verhinderung von Übergewicht und Adipositas bei Kindern in den ersten 1000 Lebenstagen	Kinder	Projektförderung	ca. 126.000€	0,38 Mio.
Maßnahme/Projekt 48	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "PREPHOBES": GrowH! - Gesund aufwachsen: Zielgerichtete Adipositasprävention für kritische Übergangsphasen im jungen Lebensalter	Kinder und Jugendliche	Projektförderung	ca. 175.000€	0,7 Mio.€
Maßnahme/Projekt 49	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "PREPHOBES": iPREGNO - Prävention von ungesunder Gewichtszunahme in Familien vor und nach der Geburt mit Hilfe einer mHealth enhanced Intervention	Familien (Eltern und Kinder)	Projektförderung	ca. 223.000€	0,67 Mio. €
Maßnahme/Projekt 50	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Stiftung Kinder forschen	Die Stiftung Kinder forschen bietet allen pädagogischen Fach-, Lehr- und Leitungskräften in Kita, Hort und Grundschulen in Deutschland Fortbildungen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung an.	Institutionelle Förderung	11.900T€	11.900T€
Maßnahme/Projekt 51	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Verbund: NAMIBIO-App - Nahrungsmittelallergie Biomarker Applikation	Fachpersonal und Eltern von Kindern mit einem hohen Risiko für Nahrungsmittelallergien	Projektförderung	ca. 800.000 €	2,9 Mio. €

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 46	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "FoodHypersens": EcoBiotic - Lebensmittelunverträglichkeiten und - allergien im Zusammenhang mit dem frühkindlichen Darmmikrobiom	keine	keine direkte Beteiligung
Maßnahme/Projekt 47	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "PREPHOBES": EndObesity - Strategien zur Verhinderung von Übergewicht und Adipositas bei Kindern in den ersten 1000 Lebenstagen	keine	keine direkte Beteiligung
Maßnahme/Projekt 48	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "PREPHOBES": GrowH! - Gesund aufwachsen: Zielgerichtete Adipositasprävention für kritische Übergangsphasen im jungen Lebensalter	keine	Die Intervention wurde mit Eltern und ihren Schulkindern durchgeführt und die Wirkung anhand von den Familien ausgefüllten Fragebögen evaluiert.
Maßnahme/Projekt 49	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Projekt der JPI HDHL Maßnahme "PREPHOBES": iPREGNO - Prävention von ungesunder Gewichtszunahme in Familien vor und nach der Geburt mit Hilfe einer mHealth enhanced Intervention	keine	Die Familien (Mutter, Vater, Kind) sind an der Wirksamkeitsevaluation der Intervention aktiv beteiligt.
Maßnahme/Projekt 50	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Stiftung Kinder forschen	Lokale und in eigener Verantwortung agierende Netzwerke beauftragen die von der Stiftung Kinder forschen qualifizierten Trainerinnen und Trainer mit der Durchführung von Fortbildungen, finanzieren deren Arbeit und organisieren die Fortbildungen für die Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort. Entsprechend indirekte Zusammenarbeit mit Kommunen und Ländern, da Teilnehmende der Fortbildungen kommunalen Trägern (Kita/Hort) angehören oder Landesbedienstete (Lehrkräfte an Schulen) sind.	Kinder sind nicht die Zielgruppe, aber Nutznießende.
Maßnahme/Projekt 51	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Verbund: NAMIBIO-App - Nahrungsmittelallergie Biomarker Applikation	keine	Da es um Nahrungsmittelallergien von Säuglingen und Kleinkindern geht, können diese nicht direkt beteiligt werden. Der Deutsche Allergie- und Asthmabund (DAAB) begleitet das Projekt und sorgt für eine angemessene Patientenbeteiligung der Eltern. Die im Projekt zu entwickelnde App wird von Eltern in Hinblick auf die Nutzerfreundlichkeit und Angemessenheit evaluiert und deren Verbesserungsvorschläge berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 52	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Weiterbildungsinitiative für Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)	Die Weiterbildungsinitiative hat das Ziel, die Fachkräfte weiter zu professionalisieren. Dafür bietet sie eine Diskurs- und Transfer- Plattform, das Fachkräftebarometer frühe Kindheit, Expertisen, Studien und den WiFF-Wegweiser Weiterbildung.	WiFF Transfer: 01.03.2023-31.12.2026	1
Maßnahme/Projekt 53	Bundesministerium für Bildung und Forschung; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Berufsbezogene Teilzeit-Angebote für Mütter kleiner Kinder	Mit der Novelle des Berufsbildungsgesetzes wurde zum 01. Januar 2020 die Möglichkeiten für eine duale Berufsausbildung in Teilzeit erweitert. Eine wesentliche Zielgruppe sind dabei nach wie vor Alleinerziehende sowie Mütter und Väter mit familiärer Betreuungspflicht. Mit dem BVaDiG (Inkraftgetreten zum 01.08.24) wurde Möglichkeit zur Teilzeitausbildung weiter vereinfacht, indem sich die Ausbildungsdauer automatisch auf die Vollzeitausbildungsdauer verkürzt, wenn diese aufgrund der Teilzeit nur um maximal 6 Monate verlängert würde.	fortlaufend	Themenübergreifende Maßnahme
Maßnahme/Projekt 54	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Aktualisierung und Etablierung der DGE-Qualitätsstandards für die Gemeinschaftsverpflegung	Aktualisierung der DGE-Qualitätsstandards, vor allem in Bezug auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte	Die überarbeiteten Standards wurden am 25.10.2023 veröffentlicht.	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule;
Maßnahme/Projekt 55	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Ernährungskompetenz junger Familien stärken	Junge Familien in belasteten Lebenslagen in gesundem Essverhalten zu unterstützen, ist das Ziel einer Zusammenarbeit des BMFSFJ und des BMEL. Zentrale Maßnahmen sind die Entwicklung und Verbreitung neuer zielgruppenspezifischer E-Learning-Module für die Lernplattform „Frühe Hilfen“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH). Das NZFH in der BZgA kooperiert dabei mit den Referaten Netzwerk Gesund ins Leben und Ernährungsbildung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Weitere Themenmodule wünschenswert, wenn Evaluation den Nutzen der Maßnahme bestätigt.	Entwickelt Juli 2022 bis Oktober 2024: ab Oktober 2024 dauerhaft verfügbar	1, 3
Maßnahme/Projekt 56	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Forschungsprojekt zur Verbesserung der Wissensbasis in Bezug auf Ernährungsarmut	Soziale Aspekte der Ernährung in Deutschland: Ursachen, Determinanten und Auswirkungen von Ernährungsarmut sowie politische Handlungsoptionen.	36 Monate (voraussichtlich ab Anfang 2025)	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule;
Maßnahme/Projekt 57	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Lebensweltorientierte klimafreundliche und gesundheitsfördernde Ernährungsbildung vulnerabler Bevölkerungsgruppen (KlimaFood)	Ziel war der Aufbau einer lebensweltorientierten klimafreundlichen und gesundheitsförderlichen Ernährungsbildung insbesondere bei vulnerablen und bildungsfernen Bevölkerungsschichten. Hierzu sollten innovative Lösungen entwickelt werden, wie vulnerable Bevölkerungsgruppen erreicht und zum selbstverantwortlichen Handeln aktiviert werden können. Mittels niedrigschwelliger formeller und informeller Lernangebote sollte eine Struktur geschaffen werden, die bestehende Hilfesysteme, Angebote sowie außerschulische Bildungssysteme miteinander verschränkt, sodass der Weg zur Erweiterung einer klimafreundlichen Ernährungskompetenz vulnerabler Personen durch lebensweltorientierte Lernangebote geebnet wird. Zunächst sollten hierzu innerhalb des Modellraums Schleswig-Holstein beispielhaft Ebenen zur Operationalisierung aufgebaut, erprobt und evaluiert werden. Es wurde ein Qualifizierungskonzept zur Sensibilisierung von Multiplikator*innen entwickelt und an den drei Modellstandorten umgesetzt. Anschließend erfolgt der bundesweite Transfer.	01.11.2020 – 14.05.2024	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule
Maßnahme/Projekt 58	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Multidisziplinäre Erhebung der Ernährungs- und Gesundheitssituation von Personen in armutsgefährdeten Haushalten mit Kindern (MEGA_kids)	Modular aufgebautes Forschungsvorhaben zur multidisziplinären Ernährung des Ernährungs- und Gesundheitszustand von armutsgefährdeten Haushalten mit Kindern.	01.07.2021 - 30.06.2024	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule;

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 52	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Weiterbildungsinitiative für Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)	Pädagogische Fachkräfte	Projektförderung	2023:1.756T€ 2024:1.997T€ 2025:1.972T€ 2026:1.971T€	7.696T€
Maßnahme/Projekt 53	Bundesministerium für Bildung und Forschung; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Berufsbezogene Teilzeit-Angebote für Mütter kleiner Kinder	Alleinerziehende sowie Mütter und Väter mit familiärer Betreuungspflicht, Menschen mit Behinderungen oder Leistungssportler und -sportlerinnen	gesetzliche Regelung	trifft nicht zu	trifft nicht zu
Maßnahme/Projekt 54	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Aktualisierung und Etablierung der DGE- Qualitätsstandards für die Gemeinschaftsverpflegung	Diejenigen, die für Angebot von Schul- und KiTa-Verpflegung verantwortlich sind, insbesondere Träger und Caterer	Zuwendung an die DGE	171.810 Euro für 2023	204.981 Euro
Maßnahme/Projekt 55	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Ernährungskompetenz junger Familien stärken	Gesundheitsfachkräfte und sonstige Multiplikator*innen in der Lebenswelt Schwangerer und junger Familien	Bundesmittel Aufholprogramm nach Corona und Eigenmittel	Derzeit nur Eigenmittel der Institutionen	206.000 Euro
Maßnahme/Projekt 56	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Forschungsprojekt zur Verbesserung der Wissensbasis in Bezug auf Ernährungsarmut	von Ernährungsarmut betroffene; mit Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen	Forschungsförderung	noch unklar	noch unklar
Maßnahme/Projekt 57	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Lebensweltorientierte klimafreundliche und gesundheitsfördernde Ernährungsbildung vulnerabler Bevölkerungsgruppen (KlimaFood)	Im Fokus standen sozioökonomisch schwache, armutsgefährdete Bürgerinnen und Bürger (Erwachsene, Familien, Kinder und Jugendliche, Ältere, junge Erwachsene / Auszubildende). Dazu gehören insbesondere Kundinnen und Kunden der TAFEL, gering literarisierte Personen, Menschen mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund und andere vulnerable Bevölkerungsgruppen.	Projektförderung - Vollfinanzierung	46.917,16 € im Haushaltsjahr 2020, 487.099,35 € im Haushaltsjahr 2021, 560.767,72 € im Haushaltsjahr 2022, 540.359,00 € im Haushaltsjahr 2023.	1.635.143,23 €
Maßnahme/Projekt 58	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Multidisziplinäre Erhebung der Ernährungs- und Gesundheitssituation von Personen in armutsgefährdeten Haushalten mit Kindern (MEGA_kids)	Armutsgefährdete Haushalte mit Kindern	Forschungsförderung		308.909,95 Euro

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 52	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Weiterbildungsinitiative für Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)	Mitwirkung der Länder u.a. durch Genehmigung/Beteiligung von/an Befragungen/Studien; Austausch WiFF mit Ländervertretungen zu fachlichen Fragen.	Kinder sind nicht die Zielgruppe, aber Nutznießende.
Maßnahme/Projekt 53	Bundesministerium für Bildung und Forschung; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Berufsbezogene Teilzeit-Angebote für Mütter kleiner Kinder	trifft nicht zu	trifft nicht zu
Maßnahme/Projekt 54	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Aktualisierung und Etablierung der DGE- Qualitätsstandards für die Gemeinschaftsverpflegung	Abfrage bei den Vernetzungsstellen Kita- und Schulverpflegung der Länder zu Bedarfen aus der Praxis. Da lediglich Aktualisierung und nicht grundlegende Überarbeitung, wurde kein breiter partizipativer Prozess durchgeführt.	Keine Beteiligung
Maßnahme/Projekt 55	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Ernährungskompetenz junger Familien stärken	ja über die Landesweiten und kommunalen Netzwerke der Frühen Hilfen und anderer Partner von NZFH und Netzwerk Gesund ins Leben	nein
Maßnahme/Projekt 56	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Forschungsprojekt zur Verbesserung der Wissensbasis in Bezug auf Ernährungsarmut	noch unklar	noch unklar
Maßnahme/Projekt 57	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Lebensweltorientierte klimafreundliche und gesundheitsfördernde Ernährungsbildung vulnerabler Bevölkerungsgruppen (KlimaFood)	Durch die Zusammenarbeit mit den den drei Praxispartnern - Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig- Holstein e. V (LVGFSH), Equippers Flensburg e. V. (EQFL) und der TAFEL-Akademie - wurden die erstellten Konzepte und Materialien in den Kommunen erprobt.	Kinder und Jugendliche wurden an der Erprobung der erstellten Konzepte und Materialien beteiligt. Zum Teil wurden Jugendliche auch in die partizipative Konzeptentwicklung eingebunden, beispielsweise im Rahmen eines "Hip-Hop & Food" Workshops. Während der Projektlaufzeit entstanden aus der Zusammenarbeit mit EQFL partizipativ produzierte Videos mit dem Titel „Snack- Check“ sowie eine Videobotschaft als Ankündigung inkl. Aufruf zum Mitmachen, in denen Jugendliche/junge Erwachsene beliebte verarbeitete Snacks und gesundheitsförderliche Alternativen vorstellen.
Maßnahme/Projekt 58	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Multidisziplinäre Erhebung der Ernährungs- und Gesundheitssituation von Personen in armutsgefährdeten Haushalten mit Kindern (MEGA_kids)		Befragung von Kindern im Alter von 11 bis 17 Jahren

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 59	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI)	Im Rahmen der NRI hat sich die Lebensmittelwirtschaft verpflichtet, bis 2025 Energie, Zucker, Fette und Salz in verarbeiteten Lebensmitteln zu reduzieren. Daten des Max Rubner-Instituts (MRI) zeigen, dass die bislang durchgeführten Produktreformulierungen noch nicht ausreichen, um eine ausgewogene Ernährung im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Daher werden gemäß Koalitionsvertrag nun mit wissenschaftlich fundierten Reduktionszielen die politischen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass der Anteil von Zucker, Fetten und Salz in verarbeiteten Lebensmitteln zügig und deutlich gesenkt wird. Die Methodik zur Ableitung von Reduktionszielen wird im Rahmen eines Stakeholder- Prozesses mit Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft unter Leitung des MRI erarbeitet. Bis Anfang 2025 sollen für relevante Lebensmittelgruppen Reduktionsziele vorliegen.	2025	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule;
Maßnahme/Projekt 60	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Projektförderungen der Vernetzungsstellen Kita- und Schulernährung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans IN FORM	Förderung von Projekten der Vernetzungsstellen Kita- und Schulverpflegung, der Qualität von Kita- und Schulverpflegung.	2023-2024	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule;
Maßnahme/Projekt 61	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Stillen - Eating for future	Das Projekt „Stillen – Eating for future“ soll Akzeptanz, Verständnis sowie eine positive Haltung zum Stillen fördern. Durchgeführt wird das Vorhaben von der Ärztlichen Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e. V. (ÄGGF), die fachliche Begleitung liegt beim Netzwerk Gesund ins Leben. Insgesamt sind bundesweit rund 2.600 Veranstaltungen in den Klassenstufen vier bis sechs geplant. Bis zu 30.000 Schulkinder werden so erreicht. Lehr- und Fachkräfte werden fortgebildet und erhalten Unterrichtsmaterialien. Das Projekt wird im Rahmen der Initiative IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung bis Mitte 2024 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gefördert und leistet einen Beitrag zur Nationalen Strategie zur Stillförderung, die vom Bundeskabinett verabschiedet wurde.	Okt 2021 bis Dez 2024	2, 3, 4
Maßnahme/Projekt 62	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Verbesserung der Jodversorgung	Aktuelle Daten des Robert Koch-Instituts zeigen, dass sich die Jodversorgung in Deutschland verschlechtert hat und wieder ein milder Jodmangel herrscht. Um dem rückläufigen Trend der Jodversorgung entgegenzuwirken, hat das BMEL im September 2023 die langfristig angelegte Informationsoffensive „Wenn Salz, dann Jodsalz“ gestartet. Dabei werden Verbraucherinnen und Verbraucher über die Bedeutung der Jodzufuhr für die Gesundheit informiert und für die Verwendung von Jodsalz bzw. die Bevorzugung von mit Jodsalz hergestellten Lebensmitteln sensibilisiert. Außerdem wird die Lebensmittelwirtschaft adressiert, um diese für den Einsatz von Jodsalz bei der Lebensmittelverarbeitung und -zubereitung zu motivieren. Die Informationsoffensive findet vor allem in digitalen Medien statt.	fortlaufend	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule;

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 59	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI)	Gesamtbevölkerung, Fokuszielgruppe: Kinder und Jugendliche			
Maßnahme/Projekt 60	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Projektförderungen der Vernetzungsstellen Kita- und Schulernährung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans IN FORM	Abhängig von den einzelnen geförderten Projekten	Zuwendungen an die Vernetzungsstellen	Bis zu 2,2 Mio. Euro pro Jahr	Bis zu 4,4 Mio. Euro, abgerufene Gesamtförder-summe: 3,2 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 61	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Stillen - Eating for future	Lehrkräfte; Schüler*innen	Bundesmittel Aufholprogramm nach Corona und Eigenmittel	252.000 EUR	755.000 EUR
Maßnahme/Projekt 62	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Verbesserung der Jodversorgung	Zielgruppen sind grundsätzlich alle Verbraucherinnen und Verbraucher, insbesondere jedoch Frauen im gebärfähigen Alter, Schwangere und Stillende, Familien mit minderjährigen Kindern sowie Personen mit einem besonderen Ernährungsverhalten (insbesondere Personen, die sich vegetarisch oder vegan ernähren), außerdem die Lebensmittelwirtschaft.		150.000 Euro	150.000 Euro pro Jahr

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 59	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI)	Vorsitzendes Bundesland der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) ist Mitglied im NRI-Begleitgremium, welches die Umsetzung der NRI flankiert, die Fortschritte bewertet und Handlungsempfehlungen ausspricht.	
Maßnahme/Projekt 60	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Projektförderungen der Vernetzungsstellen Kita- und Schulernährung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans IN FORM	Abhängig von den einzelnen geförderten Projekten	Abhängig von den einzelnen geförderten Projekten
Maßnahme/Projekt 61	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Stillen - Eating for future	Über Bildungsnewsletter	Ja, bei der Entwicklung des Unterrichtskonzepts
Maßnahme/Projekt 62	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Verbesserung der Jodversorgung		Am 15.10.2024 findet ein digitaler Austausch des BMEL mit Jugendvertreterinnen und -vertretern aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Universitäten/Hochschulen, Politik, NGOs, Gesundheit, Ernährung, Lebensmittelwirtschaft) statt. Ziel ist zum einen die Vorstellung der Informationsoffensive "Wenn Salz, dann Jodsalz". Zum anderen soll das Feedback der Jugendvertreterinnen und -vertreter dazu eingeholt und Vorschläge und Anregungen für weitere/angepasste Maßnahmen aufgenommen werden.

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 63	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Verbundprojekt "Gesund und nachhaltig essen mit kleinem Budget – gemeinsam Ernährungsarmut begegnen"	Das übergeordnete Ziel des Verbundvorhabens ist es Verbraucher*innen, die von Ernährungsarmut betroffen oder bedroht sind, zu befähigen mit den Herausforderungen einer gesunden und nachhaltigen Ernährung im Alltag unter der Bedingung geringen geringer finanziellen finanzieller Ressourcen umzugehen und ihre Ernährung eigenverantwortlich gesundheitsförderlich und nachhaltig zu gestalten. Hierzu sollen die bereits vorhandenen Ansätze aus den vorangegangenen Vorhaben „KlimaFood“ und „Gemeinschaftsaktion – Ernährung in der Krise“ sowie neue Konzepte auf der Verhaltens- und Verhältnisebene (weiter-)entwickelt, modellhaft umgesetzt und optimiert werden. Dabei werden die individuellen, psychosozialen Determinanten der Ernährungsarmut (Ernährungskompetenz, Selbstwirksamkeitserwartungen, soziale Unterstützung, Ernährungsbewusstsein) in den Fokus genommen.	15.05.2024 - 14.05.2027	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule
Maßnahme/Projekt 64	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Weiterentwicklung EU-Nutriscore			
Maßnahme/Projekt 65	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Weiterentwicklung Qualitätsmanagementtool "Unser Schulessen"	Das Tool „Unser Schulessen“ soll Schulen unterstützen, ausgewogene und nachhaltige Verpflegungsangebote auf Basis des DGE-Qualitätsstandards zu etablieren und kontinuierlich zu sichern.	2024-2026	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule;
Maßnahme/Projekt 66	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Umsetzung Nationale Strategie zur Stillförderung	Die Nationale Strategie zur Stillförderung sieht Maßnahmen in sieben Strategiefeldern vor: evidenzbasierte Leitlinien, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Präventions- und Versorgungsstrukturen, kommunale Stillförderung, Stillen und Beruf, Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten und systematisches Stillmonitoring. Die Umsetzung erfolgt unter Einbindung relevanter Akteure und wird von der dafür eingesetzten Koordinierungsstelle im Institut für Kinderernährung am Max Rubner-Institut koordiniert.	Seit 2021	1,3
Maßnahme/Projekt 67	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Umsetzung der Kommunikationsstrategie im Rahmen der Nationale Strategie zur Stillförderung	Umsetzung der Kommunikation: Das Netzwerk Gesund ins Leben setzt in Zusammenarbeit mit einem breit aufgestellten Akteursnetzwerk die Kommunikation im Rahmen der Nationalen Strategie zur Stillförderung um. Die Kommunikation zur Stillförderung ist eine Querschnittsaufgabe, die stark mit den Strategiefeldern verknüpft ist. Sie zielt darauf ab, die gesellschaftliche Akzeptanz des Stillen bevölkerungsweit zu erhöhen und das Wissen über die Bedeutung des Stillens insbesondere bei jenen Frauen zu steigern, die bislang seltener und kürzer stillen.	Daueraufgabe, eingebettet in die Ernährungsstrategi edes Bundes bis 2050	1, 3

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 63	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Verbundprojekt "Gesund und nachhaltig essen mit kleinem Budget – gemeinsam Ernährungsarmut begegnen"	Gemäß der ressortabgestimmten Definition des BMEL ist Ernährungsarmut „als eine qualitativ oder quantitativ unzureichende Ernährung zu verstehen, die auf verschiedenen Ursachen beruhen kann. Dazu zählen unter anderem unzureichender Zugang zu gesunder und nachhaltiger Ernährung oder mangelnde Ernährungskompetenzen. Dies kann zu gesundheitlichen und sozialen Einschränkun gen führen.“ Den betroffenen Personen (primäre Zielgruppe) ist gemeinsam, dass sie über allgemeine Ansprache auf Informationsangebote, etwa besondere Veranstaltungen usw. nur sehr schwer zu erreichen sind. Auch aus diesem Grund bleibt die Zielgruppenbeschreibung allgemein. Es geht vielmehr darum, Personen, die aus anderen Gründen Kontakt zu Angehörigen der vulnerablen Gruppe haben (sekun däre Zielgruppe) „bei Gelegenheit“ über die Möglichkeiten einer gesunden Ernährung mit geringem Budget aufzuklären. Aus diesem Grund wird die Zielgruppe dieses Vorhabens nicht aus den vulnerablen Personen allein gebildet Zielgruppe sind Personen die	Projektförderung - Vollfinanzierung	Verbraucherzentrale NRW e.V.: 1.032.699,78€ im Haushaltsjahr 2024, 1.687.795,51€ im Haushaltsjahr 2025, 1.709.154,20€ im Haushaltsjahr 2026, 640.671,11 € im Haushaltsjahr 2027. Europa-Universität Flensburg: 508.212,00 € im Haushaltsjahr 2024, 841.689,45 € im Haushaltsjahr 2025, 785.796,04 € im Haushaltsjahr 2026, 264.839,16 € im Haushaltsjahr 2027.	Verbraucherzentrale NRW e.V.: 5.070.320,60€ Europa-Universität Flensburg: 2.400.536,65 €
Maßnahme/Projekt 64	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Weiterentwicklung EU-Nutriscore				
Maßnahme/Projekt 65	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Weiterentwicklung Qualitätsmanagementtool "Unser Schulessen"	Schulen	Auftrag	280.000 Euro für 2024	797.500 Euro
Maßnahme/Projekt 66	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Umsetzung Nationale Strategie zur Stillförderung	Politik, Wissenschaft, Fachkräfte, Medien, Bevölkerung, werdende Eltern, Stillende und soziales Umfeld	Haushaltsmittel aus der institutionellen Förderung des Bundes		
Maßnahme/Projekt 67	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Umsetzung der Kommunikationsstrategie im Rahmen der Nationale Strategie zur Stillförderung	Politik, Fachkräfte, Medien, ganze Bevölkerung, werdende Eltern, Stillende und soziales Umfeld	Haushaltsmittel aus der institutionellen Förderung des Bundes	Für Kommunikation: Sachmittel in Höhe von 300.000 Euro	

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 63	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Verbundprojekt "Gesund und nachhaltig essen mit kleinem Budget – gemeinsam Ernährungsarmut begegnen"	Die Projektmaßnahmen werden bundesweit von den 16 Verbraucherzentralen in den Bundesländern umgesetzt und durch die VZ NRW koordiniert.	Um die Verhältnisse in einschlägigen Einrichtungen nachhaltiger zu gestalten, müssen die Ernährungsumgebungen gesundheitsförderlicher, klimafreundlicher und fairer gestaltet werden. Hier fließen die Elemente einer gesundheitsförderlichen Organisationsentwicklung sowie der evaluatorischen Konzeptentwicklung mit ein. Das Arbeitspaket "Pilotmodell zur Organisationsentwicklung" soll sich z.B. an Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendarbeit richten, die Kindern und Jugendlichen nach der Schule von mittags bis abends ein Betreuungsangebot anbieten und neben Ernährungsbildungsangeboten auch ihre Verpflegungssituation gesundheitsfördernder gestalten möchten. Von den geplanten Maßnahmen der Verbraucherinformation sowie Ernährungsbildungsveranstaltungen können Kinder und Jugendliche indirekt profitieren, indem Eltern ihr Wissen an die Kinder weitergeben, beziehungsweise in ihren Alltag miteinfließen lassen.
Maßnahme/Projekt 64	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Weiterentwicklung EU-Nutriscore		
Maßnahme/Projekt 65	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Weiterentwicklung Qualitätsmanagementtool "Unser Schulessen"	Länder sind eingebunden	Keine direkte Beteiligung
Maßnahme/Projekt 66	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Umsetzung Nationale Strategie zur Stillförderung		nein
Maßnahme/Projekt 67	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Umsetzung der Kommunikationsstrategie im Rahmen der Nationale Strategie zur Stillförderung	Einbindung der Ebene der Bundesländer und Kommunen über entsprechende Partnerorganisationen im Akteursnetzwerk.	nein

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 68	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften"	Mit der Bundesinitiative “Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ setzt sich das BMFSFJ gemeinsam mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF und einem breiten Bündnis an Partnerorganisationen für den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ein. In diesem Rahmen besteht ein großes Netzwerk aus Praktiker*innen und weiteren Akteur*innen. Gemeinsam wurden „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" (4. Auflage/ April 2021) als Leitlinien für die Erststellung, Umsetzung und das Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten entwickelt. Zudem werden Länder und Kommunen mit versch. Modellvorhaben, u.a. zur Umsetzung von Kinderrechten, bei der Umsetzung von Gewaltschutz unterstützt.	Seit 2016	-5
Maßnahme/Projekt 69	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesprogramm "Demokratie leben!"	Stärkt das Verständnis für Demokratie, die demokratische Bildung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. In den geförderten Projekten geht es um grundlegende Prinzipien wie Gleichwertigkeit, Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und gesellschaftliche Teilhabe an politischen Prozessen.	2020-2024 (zweite Förderperiode)	Themenübergreifendes Handlungsfeld
Maßnahme/Projekt 70	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesprogramm "Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft"	Mit dem ESF Plus-Programm "Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung" fördern BMFSFJ, BMI und die EU eine subsidiäre Kinderbeaufsichtigung während Eltern einen Integrationskurs besuchen. Nicht-schulpflichtige Kinder werden während des Kurses von qualifizierten Personen oder solchen, die im Rahmen des Programms qualifiziert werden, beaufsichtigt. Dieses Brückenangebot bereitet den Übergang der Kinder und Familien in ein reguläres Angebot der Kindertagesbetreuung vor.	01.01.2024 - 31.12.2026	1
Maßnahme/Projekt 71	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesstiftung Frühe Hilfen	Frühe Hilfen sind Angebote für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahre. Sie sind niederschwellig und richten sich insbesondere an Familien in belastenden Lebenslagen. Fachkräfte verschiedener Bereiche arbeiten eng zusammen und werden in lokalen Netzwerken koordiniert. Über die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert das BMFSFJ die Netzwerke Frühe Hilfen und psychosoziale Unterstützungsangebote dauerhaft mit 51 Mio. Euro jährlich. Für das Haushaltsjahr 2024 hat die Bundesstiftung 5 Mio. Euro zusätzliche Haushaltsmittel erhalten.	fortlaufend seit 2018	

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 68	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften"	geflüchtete Menschen, Kinder und Jugendliche	Vergaben, Zuwendungen	kA - ist hinsichtlich der Maßnahmen mit Kinderrechtsbezug nicht einzeln aufspaltbar.	kA - ist hinsichtlich der Maßnahmen mit Kinderrechtsbezug nicht einzeln aufspaltbar.
Maßnahme/Projekt 69	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesprogramm "Demokratie leben!"	Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden dabei unterstützt, ihre Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen.	Projektförderung	2024 = Fördervolumen: 182 Millionen Euro	
Maßnahme/Projekt 70	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesprogramm "Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft"	zugewanderte Eltern mit nicht-schulpflichtigen Kindern; an Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson interessierte Personen	Zuwendung	2024: 9 Mio. Euro Bundesmittel (BMFSFJ: 3,7 Mio. Euro, BMI: 5,3 Mio. Euro) zzgl. bis zu rechnerisch 6,2 Mio. Euro ESF Plus-Mittel; Mittel für HHJ 2025 und 2026 noch unklar, da die konkrete finanzielle Ausstattung des Integrationskurstitels erst im Zuge der parlamentarischen Beratungen zum Haushalt 2025 bestimmt wird.	N.N.
Maßnahme/Projekt 71	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesstiftung Frühe Hilfen	Eltern, insb. in Belastungslagen, mit Kindern von 0-3 Jahren	Zuweisungen an die Bundesländer	51 Mio. Euro gemäß KKG (2024: zusätzlich 5 Mio.)	

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 68	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften"	Enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in Ländern und Kommunen, um "geeignete Maßnahmen" im Sinne der §§ 44 Abs.2 a, 53 Abs. 3 AsylG zu befördern.	Es werden Beteiligungsformate, zum Beispiel bei der Erprobung von Beschwerdeverfahren für begleitete Kinder in der Geflüchtetenunterbringung erprobt.
Maßnahme/Projekt 69	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesprogramm "Demokratie leben!"	Unterstützt Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse in den Partnerschaften für Demokratie. Dabei handelt es sich um lokale und regionale Bündnisse, die vor Ort passende Strategien für die konkrete Situation entwickeln – beteiligungsorientiert und nachhaltig. In jedem Bundesland wird die Arbeit eines Landes-Demokratiezentrums gefördert. Die Landes-Demokratiezentren bündeln im jeweiligen Bundesland die Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Vielfalt, vernetzen alle relevanten Akteurinnen und Akteure und koordinieren die Angebote der mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung vor Ort.	Kinder und Jugendliche sollen die Demokratie aktiv mitgestalten können. Um ihre Rechte auf soziale und politische Teilhabe sowie auf Mitbestimmung zu verwirklichen, braucht es an Alter und Entwicklungsstand angepasste Konzepte der Demokratieförderung. In den geförderten Projekten geht es deshalb um grundlegende Prinzipien wie Gleichwertigkeit, Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte. Es werden Methoden entwickelt und erprobt, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei unterstützen sollen, ihre Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen. Um die Beteiligung von jungen Menschen an den Partnerschaften für Demokratie zu stärken, werden Jugendforen eingerichtet, die von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet werden. Damit die dort entwickelten Ideen auch umgesetzt werden können, erhalten die Partnerschaften für Demokratie zusätzliche Fördermittel.
Maßnahme/Projekt 70	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesprogramm "Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft"	Kommunen werden ins Programm eingebunden, da Jugendämter die Eignung der Räumlichkeiten und Personen für den Einsatz in der Kinderbeaufsichtigung bestätigen müssen	-
Maßnahme/Projekt 71	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesstiftung Frühe Hilfen	An Frühen Hilfen sind alle föderalen Ebenen beteiligt: Bundesgeschäftsstelle - Landeskoordinierungsstellen - Netzwerkkoordinierungsstellen in den Kommunen	Beteiligung über die Eltern der Kinder von 0-3- Jahren

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 72	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" hilft seit 1984 schwangeren Frauen in Notlagen. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen.	fortlaufend seit 1984 auf der Grundlage des Stiftungserrichtungs gesetzes	Die Bundesstiftung leistet über ihren Stiftungszweck hinaus als Türöffnerin in das System der Frühen Hilfen einen wichtigen Beitrag zur Abmilderung oder Verhinderung von Armutsfolgen für Kinder.
Maßnahme/Projekt 73	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesweite Fach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM)	Die Koordinierungsstelle ist bundesweit tätig und soll insbesondere Landes- und Kommunalpolitiker ermutigen, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für von häuslicher Gewalt betroffene Männer und (ggf.) deren Kinder zu forcieren. Die BFKM soll darüber hinaus die Errichtung von Hilfetelefonen und Online-Beratung in den Bundesländern koordinieren und unterstützen, damit bundesweit ein einheitliches Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Jungen und Männer zur Verfügung steht.	10/2022 - 09/2025	3 (indirekt)
Maßnahme/Projekt 74	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit	Das im Koalitionsvertrag vereinbarte „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit" wurde 2023 erstmalig umgesetzt. Ziel des Bundesprogramms ist es, die Situation junger Menschen in aktuellen Krisenzeiten zu verbessern, indem sie sich beteiligen, ihre Lebenswelt aktiv mitgestalten, eigene Projektideen entwickeln und umsetzen, ihre Selbstwirksamkeit als positiv erleben, neue Interessen entwickeln und neue Formen der Freizeitgestaltung erleben können.	fortlaufend seit 2018	2
Maßnahme/Projekt 75	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Digitale-Familienleistungen-Gesetz	Rechtliche Grundlage für Datenabrufe zwischen Standesämtern, Krankenkassen, Deutscher Rentenversicherung und Elterngeldstellen, sodass weniger Nachweise nochmals vorgelegt müssen.	fortlaufend seit 2021	themenfeldübergreifend

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 72	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	Schwangere in finanzieller Not	Zuweisung an zentrale Einrichtungen in den Bundesländern	derzeit 96 Mio. Euro	jährlich Bundeseinlage derzeit 96 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 73	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesweite Fach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM)	Kinder gewaltbetroffener Männer	Projektförderung	800.000 Euro	2,52 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 74	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre	Die Förderung erfolgte 2023 in drei Feldern: Die maximale Fördersumme für Projekte, die von Kinder- und Jugendgruppen initiiert und gemeinsam mit einem Träger beantragt wurden (Feld 1a) und die Träger gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen umsetzen (Feld 1b) lag bei 100.000 Euro. In Feld 2 konnten Kommunen bis zu 150.000 Euro für die Umsetzung von Zukunftsplänen beantragen. Über die mit den Mitteln umgesetzten Angebote wurde in Zukunftsausschüssen entschiedenen, in denen Kinder und Jugendliche sie Stimmenmehrheit hatten. 2024 stehen Projekte, die von jungen Menschen initiiert werden, noch stärker im Fokus als 2023. Ab Ende Februar konnten sich Kinder- und Jugendgruppen beraten lassen und gemeinsam mit einem Träger 5.000 bis 30.000 Euro für ihre Projekt beantragen	2023: Fördervolumen 37 Millionen Euro 2024: Fördervolumen 8 Millionen Euro	Fördervolumen 45 Millionen Euro
Maßnahme/Projekt 75	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Digitale-Familienleistungen-Gesetz	Eltern, die Elterngeld beantragen	Rechtsgrundlage	2020: 4.200,00 €	4.200,00 €

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 72	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	An der Bundesstiftung sind alle föderalen Ebenen beteiligt: Bundesgeschäftsstelle - Zentrale Einrichtungen in den Ländern - Schwangerschaftsberatungsstellen am Wohnort der Antragstellerinnen.	Auch minderjährige Schwangere können Unterstützungsleistungen der Bundesstiftung erhalten.
Maßnahme/Projekt 73	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesweite Fach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM)	Die Koordinierungsstelle ist bundesweit tätig und berät Landes- und Kommunalpolitiker beim Aufbau von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für von häuslicher Gewalt betroffene Jungen und Männer.In allen Bundesländern wurde mit der Fach- und Politikberatung begonnen. Kontakte zu Einrichtungen, Projekten, Initiativen sowie Verantwortlichen in Verwaltung und Politik sind aufgebaut.	Kinder als Mitnutzende des Hilfeangebots
Maßnahme/Projekt 74	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit	2023 wurde in Förderfeld 2 in 128 Projekten mit Kommunen zusammengearbeitet, die lokale Zukunftspläne umsetzten (s. Art der Förderung).	Kinder und Jugendliche stehen im Mittelpunkt des Programms. Gefördert werden Projekte von jungen Menschen für junge Menschen. 2023 war die Zusammenarbeit mit und Mitbestimmung von jungen Menschen Fördervoraussetzung in allen Förderfeldern. Besonders prominent war dies in Förderfeld 1a, in dem die Initiative für die Projekte von jungen Menschen ausging. Zudem wurde ein Schwerpunkt darauf gelegt, Kinder und Jugendliche zu erreichen, die in Risikolagen aufwachsen. 2024 werden ausschließlich Projekte gefördert, die von jungen Menschen initiiert und von ihnen für weitere junge Menschen umgesetzt werden.
Maßnahme/Projekt 75	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Digitale-Familienleistungen-Gesetz	Länder, die für den Vollzug des Elterngelds zuständig sind, setzen die Datenabrufe durch ihre Elterngeldstellen um	Keine Beteiligung.

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 76	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	elternsein.info	Über die Internetseite elternsein.info des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen werden junge Familien, insbesondere in Belastungslagen, in einfacher Sprache über die Angebote der Frühen Hilfen und Themen rund um die ersten Lebensjahre eines Kindes und das Leben als junge Familien informiert.	fortlaufend seit 2018	
Maßnahme/Projekt 77	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Entgelttransparenzgesetz	Das Entgelttransparenzgesetz unterstützt insbesondere Frauen dabei, ihren Anspruch auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit durchzusetzen. Dazu sieht es u.a. einen Auskunftsanspruch für Beschäftigte vor und verpflichtet größere Arbeitgeber zu Berichten über Gleichstellung und Entgeltgleichheit. Entgeltgleichheit zwischen den Geschlechtern ist eine zentrale Voraussetzung für die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt und sichert die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen. Sie leistet daher auch einen wichtigen Beitrag für bessere Chancen von Familien und Kinder. Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970, die bis 7. Juni 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, verlangt über das Entgelttransparenzgesetz hinausgehende Transparenz- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen, um den Entgeltgleichheitsgrundsatz zu stärken und Entgeltgleichheit auch in der Praxis durchzusetzen.		
Maßnahme/Projekt 78	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Erarbeitung und Umsetzung der Strategie gegen Einsamkeit	Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit in allen Altersgruppen und für alle Lebenslagen, um Einsamkeit stärker zu beleuchten und anzugehen. Mit den Zielen: Sensibilisierung, Forschung und Praxis stärken, bereichsübergreifend agieren und Angebote ausbauen.	seit 6/2022 Erarbeitung, 13.12.2023 Kabinettbeschluss, seither erste Umsetzungsphase bis Ende 20. LP	Übergreifend
Maßnahme/Projekt 79	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	ESF Plus-Programm ElternChanceN - Mit Elternbegleitung Familie stärken	Das Programm unterstützt gezielt Familien mit Angeboten zur Alltagshilfe bei Erziehungsfragen und Bildung ihrer Kinder. An 64 Projektstandorten sollen Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/-begleitung konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt werden. Ziel ist die stärkere Einbindung der präventiv wirkenden „Elternbegleitung“ in kooperative Arbeitsformen und als feste Größe kommunalen Sozialraum als Präventionsketten.	06/2022 - 05/2028	1
Maßnahme/Projekt 80	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Familienportal	Das Familienportal (www.familienportal.de) ist das zentrale Informations- und Serviceportal des BMFSFJ für (werdende) Familien und Beratende. Es bündelt alle relevanten Informationen zu staatlichen Familienleistungen, gesetzlichen Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten in einer Hand. Über die "Ihre-Beratung-vor-Ort-Suche" (Datenbank) können Nutzerinnen und Nutzer durch die Eingabe ihrer Postleitzahl Ämter und Stellen in ihrer Nähe finden, bei denen sie Leistungen beantragen oder weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote bekommen können.	fortlaufend seit 2017	Übergreifend
Maßnahme/Projekt 81	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	FamPower2	Schulung von Familienmultiplikator:innen zur Unterstützung von migrantischen Familien		1
Maßnahme/Projekt 82	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Förderung der im Ideenwettbewerb "misch:mit - für Elternbegleitung und Demokratiebildung" prämierten Projektideen	Ziel des Programms ist es, demokratische Bildung und Erziehungskompetenz bereits früh in der Familie zu verankern und so die Grundsteine für die Herausbildung demokratischer Werte und demokratischen Verhaltens zu legen. Dazu werden die im Ideenwettbewerb prämierten fünf Projektideen für eine Zeitraum von drei Jahren (bis 2024) gefördert.	2022-2024	1
Maßnahme/Projekt 83	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Girls´Day - Mädchen-Zukunftstag und Boys´Day - Jungen-Zukunftstag	Stärkung klischeefreie Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse.	2020 - 2025	1

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 76	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	elternsein.info	Eltern, insb. in Belastungslagen, mit Kindern von 0-3 Jahren	Zuweisung an die BZgA als Trägerin des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen	150.000	
Maßnahme/Projekt 77	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Entgelttransparenzgesetz				
Maßnahme/Projekt 78	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Erarbeitung und Umsetzung der Strategie gegen Einsamkeit	Menschen mit (potentiellen) Einsamkeitserfahrungen aller Altersgruppen	politische Strategie		
Maßnahme/Projekt 79	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	ESF Plus-Programm ElternChanceN - Mit Elternbegleitung Familie stärken	Familien in besonderen Lebenslagen (bildungsbenachteiligt, von Armut betroffen, Fluchtgeschichte oder Migrationshintergund etc.)	Anteilsfinanzierung an Kommunen oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	ca. 7 Mio. Euro ESF- und Bundesmittel	ca. 45 Mio. Euro ESF- und Bundesmittel 2022-2028
Maßnahme/Projekt 80	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Familienportal	Familien, v.a. (werdende) Eltern, aber auch weitere Gruppen wie Ältere (vgl. Lebenslagen auf dem Portal) und diejenigen, die diese Zielgruppen beraten	keine Förderung	die letzten Jahre ca. 150.000 Euro	seit Beginn der Entwicklung des Familienportals ca. 1,7 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 81	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	FamPower2	Migrantenselbsthilfe	Zuwendung	rd. 100 T	rd. 315 T
Maßnahme/Projekt 82	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Förderung der im Ideenwettbewerb "misch:mit - für Elternbegleitung und Demokratiebildung" prämierten Projektideen	Eltern und pädagogische Fachkräfte in KiTas und der Familienbildung	Zuwendung an die 5 im Rahmen des misch-mit Wettbewerbs prämierten Träger	ca. 200.000 Euro	ca. 600.000 Euro
Maßnahme/Projekt 83	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Girls´Day - Mädchen-Zukunftstag und Boys´Day - Jungen-Zukunftstag	Schülerinnen und Schüler ab 5. Klasse	Projektförderung des Bundes.	rd. 1,4 Mio. Euro	rd. 6,6 Mio. Euro

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 76	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	elternsein.info	ja, für PLZ-Suche "FRÜHE HILFEN IN IHRER NÄHE"	aufgrund des jungen Alters keine Beteiligung von Kindern
Maßnahme/Projekt 77	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Entgelttransparenzgesetz		
Maßnahme/Projekt 78	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Erarbeitung und Umsetzung der Strategie gegen Einsamkeit	Zusammenarbeit über Gremien, wie dem Bund-Länder Austausch zu Einsamkeit und dem Beirat des Kompetenznetzes Einsamkeit	Partizipative Elemente im Erarbeitungsprozess, Beteiligung von Kinder- und Jugendverbänden
Maßnahme/Projekt 79	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	ESF Plus-Programm ElternChanceN - Mit Elternbegleitung Familie stärken	Länder wurden bei der Auswahl der Vorhaben zur Antragsstellung zur Förderung des 1. Förderphase einbezogen	
Maßnahme/Projekt 80	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Familienportal	ja, über die Länder-Bund-Arbeitsgruppe Familienportal	Beteiligung durch Rückmeldungen im Feedbackformular möglich
Maßnahme/Projekt 81	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	FamPower2	Keine	Ausgestaltung liegt in Verantwortung des Projektträgers bbt
Maßnahme/Projekt 82	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Förderung der im Ideenwettbewerb "misch:mit - für Elternbegleitung und Demokratiebildung" prämierten Projektideen		
Maßnahme/Projekt 83	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Girls´Day - Mädchen-Zukunftstag und Boys´Day - Jungen-Zukunftstag	Länder sind teilweise über die Landes- und Regionalkoordinationen des Girls´Day und Boys´Day beteiligt.	Konkrete Ausgestaltung der Maßnahme liegt in der Verantwortung des Projektträgers, dem Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V..

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 84	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Hilfe und Beratung bei Gewalt für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern	Die Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention fasst Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung zusammen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt effektiver zu bekämpfen. Die Bedarfe von Frauen mit Kindern und Kinder als Opfer und Zeug*innen von Gewalt finden Berücksichtigung in der Strategie. Das geplante Gewalthilfegesetzverfolgt das Ziel, ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Kernelement des Entwurfs ist die bundesweite Absicherung des kostenfreien und niedrigschwelligen Zugangs zu Schutz und Beratung für die gewaltbetroffene Person. Dies erfolgt über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit. Die Länder werden verpflichtet, ein Netz an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen.	Gewaltschutzstrategie nach der IK: 2025-2030; Gewalthilfegesetz: Geplantes Inkrafttreten: Nach Verkündung (2025); Rechtsanspruch ab 2030	Übergreifend
Maßnahme/Projekt 85	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Initiative Klischeefrei	Stärkung der klischeefreien Berufsorientierung, Fokus auf Zielgruppen.	2021-2026	1
Maßnahme/Projekt 86	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit	Das Programm richtet sich an junge Menschen (14 bis 26 Jahre), die Unterstützung benötigen, weil sie zu einer eigenständigen Lebensführung noch nicht in der Lage sind und/oder weil sie von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Zur Zielgruppe gehören insbesondere junge Menschen, die die stationäre Jugendhilfe verlassen (sogenannte „Care Leaver“) und junge Menschen, die aus sämtlichen institutionellen Kontexten herausgefallen sind (sogenannte entkoppelte junge Menschen). Die Projektteilnehmenden sollen ressourcenorientiert und effizient zu einer eigenständigen Lebensführung befähigt und/oder in stabilen Wohnverhältnissen untergebracht werden. Neue Wohnformen, zum Beispiel Housing First-Ansätze, können erprobt werden.	2022-2027	
Maßnahme/Projekt 87	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	Ab 2025 soll die Evaluation des KJSG vorbereitet und anschließend umgesetzt werden.		
Maßnahme/Projekt 88	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Modellprogramm "Mental Health Coaches"	Stärkung der mentalen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen	2022 - Ende 2024 (derzeit)	3
Maßnahme/Projekt 89	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	meinTestgelände	Website von und für Jugendliche aller Geschlechter zu Geschlechterfragen	2022-06/2026	

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 84	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Hilfe und Beratung bei Gewalt für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern	Gewaltbetroffene und ihre Kinder	Strategie Bundesbeteiligung an der Regelfinanzierung bis 2036	2027: 112 Mio. 2028: 141,5 Mio. 2029: 195 Mio. 2030 - 2036: je 306,5 Mio.	
Maßnahme/Projekt 85	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Initiative Klischeefrei	Arbeitgeber, Kitas, Schulen, Eltern, Hochschulen, Berufsberatung	Projektförderung des Bundes.	rd. 300 T Euro	rd. 1,73 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 86	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit	junge Menschen in prekären Lebenslagen	Zuwendung	2,8 bis 13,3 Mio. EUR	bis zu 70 Mio. EUR
Maßnahme/Projekt 87	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz				
Maßnahme/Projekt 88	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Modellprogramm "Mental Health Coaches"	Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe I	Zuwendung	5 Mio Euro pro Schulhalbjahr	bislang knapp 15 Mio Euro
Maßnahme/Projekt 89	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	meinTestgelände	Jugendliche aller Geschlechter	Projektförderung des Bundes.	rd. 350 TSD	rd. 1,2 Mio. Euro

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 84	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Hilfe und Beratung bei Gewalt für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern	Gewaltschutzstrategie nach der IK: Beteiligung von Ländern/Kommunen über Gremienarbeit und Veranstaltungen Umsetzung des GewHG durch die Länder Evaluationsberichte durch die Länder	Keine Beteiligung.
Maßnahme/Projekt 85	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Initiative Klischeefrei	nur wenn sie Partner der Initiative sind	Konkrete Ausgestaltung der Maßnahme liegt in der Verantwortung des Projektträgers, dem Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V..
Maßnahme/Projekt 86	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit	ja	nein
Maßnahme/Projekt 87	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz		
Maßnahme/Projekt 88	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Modellprogramm "Mental Health Coaches"	Zusammenarbeit mit den Ländern: Über die Auswahl der Schulstandorte. Keine direkte Zusammenarbeit mit den Kommunen.	Beteiligung der Schülerinnen und Schüler über die Auswahl der Gruppenangebote durch die Mental Health Coaches.
Maßnahme/Projekt 89	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	meinTestgelände	Keine	Was denken, was fühlen Jugendliche aller Geschlechter über Gender, über Junge*sein, Mädchen*sein, queer oder Trans*, über Homosexualität, Bisexualität, über Geschlechterverhältnisse und eine Gesellschaft, die Menschen nach Geschlechtszugehörigkeit unterschiedlich behandelt? Was ist ihnen wichtig zu diesen Themen, welche Möglichkeiten der Expression finden und haben sie? Wie verschaffen sie sich Gehör? Wie tauschen sie sich darüber aus? Was bedeutet es ihnen, dass sie mit meinTestgelände – Das Gendermagazin die Möglichkeit haben, dass tausende von Menschen ihre Beiträge lesen? Was tragen die Beiträge zur Entwicklung geschlechtersensibler Pädagogik bei? Wie können Fachkräfte mit den Selbstaussagen von Jugendlichen aller Geschlechter arbeiten? meinTestgelände – Das Gendermagazin ist eine Plattform, die diese Themen bearbeitet und dem, was Jugendliche zu sagen haben, Öffentlichkeit verschafft und einen Transfer in die Fachwelt geschlechtersensibler Pädagogik und Gleichstellungspolitik sicherstellt.

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 90	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Modellprojekt "STARK - Streit und Trennung meistern - Alltagshilfe, Rat und Konfliktlösung" 2021-2023	Ziel der Plattform ist es, für Paare in der Krise und Trennungsfamilien ein umfassendes digitales Informations- und Beratungsangebot zum Thema Trennung bereitzustellen. Die Plattform richtet sich an Eltern vor und in der Trennungsphase sowie an Eltern und Kinder/Jugendliche nach der Trennung. Erstmals gibt es auch einen eigenen Bereich nur für Kinder und Jugendliche, welche besonders häufig von Streit und Trennung der Eltern belastet sind. Gleichzeitig bietet die Plattform einen eigenen Bereich für Beratungsfachkräfte mit kostenlosen Infomaterialien und Tools für die Praxis.	11/2020-1/2026	Themenübergreifendes Handlungsfeld
Maßnahme/Projekt 91	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Modellprojekt "Vereint(t) gegen Einsamkeit" des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)	Es soll eine Strategie für Sportvereine erarbeitet und erprobt werden, wie einsame Menschen durch die 87.000 Sportvereine und die Vielfalt an Sportverbänden in Deutschland erreicht und in die Sportvereine integriert werden können. Das Projekt nutzt die Potenziale des Sports, um Einsamkeit in der Gesellschaft vorzubeugen und zu lindern.	10/2022 bis 12/2024	Übergreifend
Maßnahme/Projekt 92	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Nationaler Aktionsplan für Kinder und Jugendbeteiligung	Die Jugendstrategie der Bundesregierung wird mit einem NAP für Kinder- und Jugendbeteiligung weiterentwickelt (KoaV 2021). Ziel ist es, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu stärken. Der NAP ist als Dialogprozess angelegt und im November 2022 gestartet. Im Rahmen einer Veranstaltungsreihe werden bis 2025 verschiedene Formate umgesetzt. Dazu gehören Dialogforen, Denkfabriken, Kinder- und Jugendaudits. Im Mittelpunkt steht die Beteiligung von jungen Menschen und Fachkräften der Kinder- und Jugendbeteiligung. Der Prozess endet 2025, wo die erarbeiteten Ergebnisse dem Bundeskabinett und der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder vorgelegt werden.	01.04.2023 - 31.03.2026	2 bzw. themenübergreifend
Maßnahme/Projekt 93	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Projekt Pausentaste	Das Projekt „Pausentaste“ will junge Pflegende bundesweit durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot unterstützen	Vorerst bis 31.12.2024; die Laufzeit des Projektes wird immer um zwei Jahre verlängert (voraussichtlich bis 31.12.2026)	Themenübergreifendes Handlungsfeld
Maßnahme/Projekt 94	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Qualifizierung zur Elternbegleitung	Mit der Förderung der Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften zu Elternbegleiterinnen und -begleitern wird auf die präventive Wirkung von Familienbildung gesetzt und ein Beitrag zum Wohlergehen der Familien sowie zur Verringerung von Chancenungleichheit, Armutsrisiko und sozialer Exklusion geleistet.	01/2022- 12/2024	1
Maßnahme/Projekt 95	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Qualifizierungsinitiative "Gesundheitsbezogene Elternkompetenzen"	Durch eine Qualifizierungsinitiative sollen gesundheitsbezogene Elternkompetenzen in der Familien- und Elternbegleitung gestärkt und passgenau in die vorhandenen Strukturen vernetzter Elternbegleitung in der Fläche verankert werden. Die Maßnahme steht unter Finanzierungsvorbehalt. „Im Anschluss an das CoronaAufholpaket werden wir die Situation für Kinder und Jugendliche mit einem Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit schnell und wirksam verbessern“ (KoaV, Seite 98).	Es wurden keine HH-Mittel zur Umsetzung bereitgestellt - Die Maßnahme konnte daher nicht umgesetzt werden.	1

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 90	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Modellprojekt "STARK - Streit und Trennung meistern - Alltagshilfe, Rat und Konfliktlösung" 2021-2023	Eltern vor/in der Trennungsphase, von Trennung betroffene Kinder und Jugendliche, Beratungsfachkräfte	Zuwendung an das DJI in Zusammenarbeit mit Universitäten Göttingen, Heidelberg, München und Ulm	2024: ca. 190.000 Euro	ca. 2,9 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 91	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Modellprojekt "Vereint(t) gegen Einsamkeit" des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)	Menschen mit (potentiellen) Einsamkeitserfahrungen aller Altersgruppen	Zuwendungsempfänger Deutscher Olympischer Sportbund.	2022: 56.500 € 2023: 124.000€ 2024: 117.500€	298.000 €
Maßnahme/Projekt 92	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Nationaler Aktionsplan für Kinder und Jugendbeteiligung	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre; Fachkräfte der Kinder- und Jugendbeteiligung, Wissenschaft, Verwaltung und Politik	Auftrag	2023: 678.176,70 € 2024: 741.306,70 € 2025: 598.044,40 € 2026: 108.610,35 €	2.126.138,15 €
Maßnahme/Projekt 93	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Projekt Pausentaste	Pflegende Kinder und Jugendliche, pflegende Studierende, Eltern von jungen Pflegenden, Fachkräfte an Schulen, Hochschulen und Verbänden, Öffentlichkeit	Zusammenarbeit mit Zuwendungsempfänger Nummer gegen Kummer e.V. (NgK), Ngk bietet Telefon- und Onlineberatungen an und ist Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern.	ab 2025: 250.000 Euro jährlich	von 01.01.2023 bis 31.12.2024: ca. 600.000 Euro
Maßnahme/Projekt 94	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Qualifizierung zur Elternbegleitung	Pädagogische Fachkräfte aus KiTas, Familienbildungszentren, Jugendämtern, Eltern-Kind-Zentren, Familienzentren etc.	Zuwendung an AKF (Antragssteller für das Konsortium ElternChance, ein konfessionübergreifender Verbund der bundestralen Träger der Familienbildung: AKF, AWO, Paritätisches Bildungswerk, eaf, Kath BAG, DEAE)	ca. 550.000 Euro	ca. 1,7 Mio. Euro für 2022-2024
Maßnahme/Projekt 95	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Qualifizierungsinitiative "Gesundheitsbezogene Elternkompetenzen"				

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 90	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Modellprojekt "STARK - Streit und Trennung meistern - Alltagshilfe, Rat und Konfliktlösung" 2021-2023		
Maßnahme/Projekt 91	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Modellprojekt "Vereint(t) gegen Einsamkeit" des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)	Nutzung von Landes- und Kreissportbünden zur Distribution von Materialien.	Auszeichnung und Förderung von Vereinen, teilweise mit expliziten Angeboten für Kinder und Jugendliche und Familien für mehr Gemeinschaft.
Maßnahme/Projekt 92	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Nationaler Aktionsplan für Kinder und Jugendbeteiligung	Vertretungen der Länder und Kommunen nehmen an den Veranstaltungen teil; Länder und kommunale Spitzenverbände sind im Jugendpolitischen Beirat des BMFSFJ vertreten; Ergebnisse des Dialogprozesses werden der JFMK vorgelegt	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stehen im Mittelpunkt des NAP und werden an der Erarbeitung der Ergebnisse in den Veranstaltungen beteiligt.
Maßnahme/Projekt 93	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Projekt Pausentaste	Zusammenarbeit und Kooperation im bundesweiten Netzwerk	Indirekte Beteiligung über Verbände, Initiativen und Projekte
Maßnahme/Projekt 94	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Qualifizierung zur Elternbegleitung		
Maßnahme/Projekt 95	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Qualifizierungsinitiative "Gesundheitsbezogene Elternkompetenzen"		

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 96	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Starke-Familien-Gesetz (StarFamG)	Durch das Starke-Familien-Gesetz wurde der Kinderzuschlag neu gestaltet, sodass Familien und ihre Kinder zielgenau gestärkt wurden. Der Kinderzuschlag wurde so erhöht, dass er zusammen mit dem Kindergeld das durchschnittliche sächliche Existenzminimum des Kindes (mit Ausnahme des Betrags für Bildung und Teilhabe) deckt. Durch die Abschaffung der oberen Einkommensgrenzen wurde der Berechtigtenkreis erweitert. Darüber hinaus wurden u. a. die Anrechnung von Kindeseinkommen und von Erwerbseinkommen der Eltern verbessert. Feste Bemessungs- und Bewilligungszeiträume machen die Leistung für die Familien verlässlicher, da Neuberechnungen und Rückforderungen entfallen. Begleitend zum Starke-Familien-Gesetz wurde die Antragstellung digitalisiert und die Anträge überarbeitet, um Hürden bei der Antragstellung abzubauen.	Die Einführung erfolgte in zwei Stufen, zum 01.07.2019 und 01.01.2020.	Themenübergreifendes Handlungsfeld
Maßnahme/Projekt 97	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe	Am 27. Novemeber 2024 hat das Kabinett den Gesetzentwurf zur Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beschlossen. Mit dem Gesetz soll die Kinder- und Jugendhilfe zuständig werden für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen. Es regelt die konkrete gesetzliche Ausgestaltung im SGB VIII, insbesondere Anspruchsvoraussetzung sowie Leistungsumfang und die Beteiligung der Familien an den Kosten der Leistungen.		
Maßnahme/Projekt 98	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)	Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage des Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt. Der andere Elternteil muss den Vorschuss später zurückzahlen, wenn er keinen Unterhalt zahlt, obwohl er ganz oder teilweise Unterhalt zahlen könnte.	Das UVG ist seit dem 1. Januar 1980 in Kraft.	1
Maßnahme/Projekt 99	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Weiterentwicklung und (Teil-) Digitalisierung des Elternkurses Starke Eltern - Starke Kinder	Die Elternkurse helfen Müttern und Vätern, Lösungsstrategien für Konflikte und Problemzeiten in der Familie zu entwickeln. Mit einem Modellprojekt soll das bereits seit über 30 Jahren etablierte Kursangebot "Starke Eltern – Starke Kinder® (SESK)" für Eltern auf den aktuellen Stand der gesellschaftlichen, medialen und erzieherischen Belange von Eltern unter wissenschaftlicher Begleitung gebracht und (teil)digitalisiert werden.	03/2021-12/2023	Themenübergreifendes Handlungsfeld
Maßnahme/Projekt 100	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ("KiTa-Qualitätsgesetz")	Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz unterstützt der Bund die Länder in den Jahren 2023 und 2024 mit insgesamt rd. vier Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Ziel ist es, die Qualität bundesweit weiterzuentwickeln und einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen im Bundesgebiet zu leisten. Das Bundeskabinett hat beschlossen, dass KiTa-Qualitätsgesetz über 2024 hinaus fortzusetzen und inhaltlich weiter zu entwickeln. Hierfür sollen in den Jahren 2025 und 2026 weitere rund vier Milliarden Euro bereitgestellt werden.	2023-2024; für die Jahre 2025 und 2026 ist die Fortsetzung eines weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes geplant	(1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 96	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Starke-Familien-Gesetz (StarFamG)	Armutsbetroffene Familien mit Kindern	Keine Förderung	Ist-Ausgaben 2019: 431 Mio Euro, 2020: 1 Mrd. Euro, 2021: 1,26 Mrd. Euro, 2022: 1,28 Mrd. Euro, 2023: 1,86 Mrd. Euro; Soll-Ausgaben 2024: 2,98 Mrd. Euro	Fortlaufend, da gesetzliche Leistung.
Maßnahme/Projekt 97	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe				
Maßnahme/Projekt 98	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)	Kinder von Alleinerziehenden	Keine Förderung, Gesetz	Kein Budget, Gesetz	Kein Budget, Gesetz
Maßnahme/Projekt 99	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Weiterentwicklung und (Teil-) Digitalisierung des Elternkurses Starke Eltern - Starke Kinder	Eltern	Zuwendung an den DKSB	ca. 200.000 Euro	632.610 Euro
Maßnahme/Projekt 100	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ("KiTa-Qualitätsgesetz")	Personal in der Kindertagesbetreuung, Kinder, Familien	Die Bundesmittel werden den Ländern über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt.	rd. 2 Mrd. Euro	rd. 4 Mrd. Euro für die Jahre 2023 und 2024; geplant: rd. 4 Mrd. Euro für die Jahre 2025 und 2026

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 96	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Starke-Familien-Gesetz (StarFamG)	Beteiligung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.	Keine Beteiligung
Maßnahme/Projekt 97	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe		
Maßnahme/Projekt 98	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)	Über den Vollzug des UVG durch die Länder hat der Bund die Rechtsaufsicht	Kinder sind Anspruchsberechtigte
Maßnahme/Projekt 99	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Weiterentwicklung und (Teil-) Digitalisierung des Elternkurses Starke Eltern - Starke Kinder		
Maßnahme/Projekt 100	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ("KiTa-Qualitätsgesetz")	Vertragsverhandlungen zw. Bund und dem jeweiligen Land zur Festlegung der Maßnahmen, die über das KiTa- Qualitätsgesetz gefördert werden. Jährliche Fortschrittsberichte der Länder zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes. Unter Beteiligung der Länder und Kommunalen Spitzenverbände finden halbjährliche Gremiensitzungen statt, die dem fachlichen Austausch zum KiTa-Qualitätsgesetz dienen. Zu der Frage, wie Qualitätsverbesserungen langfristig gelingen können, hat eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern, unter enger Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und begleitet durch einen Expertendialog, Vorschläge für ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Qualitätsstandards erarbeitet.	Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Länder.

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 101	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder (GaFöG-Bericht)	Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder vor (sog. GaFöG-Bericht). Der GaFöG-Bericht stellt den aktuellen Ausbaustand ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter dar und berechnet aufbauend auf prognostizierten Elternbedarfen die Spannbreite der zukünftig benötigten Ganztagsplätze..	seit 2023 jährlich, gemäß Ganztagsförderungsgesetz	2
Maßnahme/Projekt 102	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)	Ab August 2026 haben alle Kinder im Grundschulalter der ersten Klassenstufe einen Anspruch, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet, sodass ab August 2029 jedes Kind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung im Umfang von bis zu 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hat. Der Rechtsanspruch trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit bei.	12.10.2021 bis unbestimmt (Außerkrafttreten im GaFöG nicht geregelt)	2
Maßnahme/Projekt 103	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Sondervermögen "Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"	Der Bund stellt den Ländern insgesamt 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die kommunalen Bildungsinfrastruktur in Vorbereitung auf die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zur Verfügung.	10.12.2020 bis 31.12.2028	2
Maßnahme/Projekt 104	Bundesministerium für Gesundheit	FASD Smiley Digital	Verbesserung der Versorgung und Koordination von FASD in D, Weiterentwicklung digitaler Strukturen und Tools, Evaluation der digitalen Maßnahmen	2021-2024	4
Maßnahme/Projekt 105	Bundesministerium für Gesundheit	Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U- und J-Untersuchungen)	Bei den Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U- und J- Untersuchungen) nach § 26 SGB V untersucht die Ärztin oder der Arzt den allgemeinen Gesundheitszustand und prüft, ob bestimmte schwerwiegende Erkrankungen vorliegen und inwieweit sich das Kind seinem Alter entsprechend entwickelt hat. Die Inhalte und Zeitpunkte des Untersuchungsprogramms legt der Gemeinsame Bundesauschuss (G- BA) in der sogenannten Kinder-Richtlinie und in der Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung fest.	unbeschränkt	(3) Gesundheitsversorgung
Maßnahme/Projekt 106	Bundesministerium für Gesundheit	Portal Migration und Gesundheit	Auf dem Portal www.migration-gesundheit.bund.de werden zahlreiche mehrsprachige Broschüren und Informationsmaterialien gebündelt zur Verfügung gestellt, die über das Gesundheitswesen in Deutschland allgemein informieren sowie über verschiedene Gesundheitsthemen, beispielsweise Kindergesundheit. Das Portal wird ständig um weitere Informationen erweitert.	Laufend (seit 2017)	(3) Gesundheitsversorgung
Maßnahme/Projekt 107	Bundesministerium für Gesundheit	Untersuchung zur Bewegungsförderung in Kitas, Schulen und Sportvereinen - unter Berücksichtigung der Pandemiebedingungen (BeweKi)			
Maßnahme/Projekt 108	Bundesministerium für Gesundheit/Z 24	Pilotstudie "STRONGDATA kids"	Mit der Pilotstudie „STRONGDATA kids“ sollen die Datensysteme zu Migration, Flucht und Gesundheit am Beispiel der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte gestärkt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse sollen Ansätze und konkrete Handlungsempfehlungen (gesetzlich, technisch, methodisch, praktisch) abgeleitet werden, die der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der untersuchten Zielgruppe dienen.	1. Oktober 2023 bis 31. März 2025	(3) Gesundheitsversorgung
Maßnahme/Projekt 109	Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Vergütung vollzeitschulische Ausbildung			

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 101	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder (GaFöG-Bericht)	Bund	Keine Förderung	Finanzierung durch BMFSFJ	Finanzierung durch BMFSFJ
Maßnahme/Projekt 102	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)	Bund und Länder	Keine Förderung	Kein Budget, Artikelgesetz	Kein Budget, Artikelgesetz
Maßnahme/Projekt 103	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Sondervermögen "Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"	Länder, Kommunen, Schulträger	Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen gem. Art. 104c GG	Budget ist nicht auf die einzelnen Jahre der Laufzeit verteilt, die Inanspruchnahme durch die Länder erfolgt nach Bedarf.	3,5 Mrd.€, hälftig BMBF und BMFSFJ
Maßnahme/Projekt 104	Bundesministerium für Gesundheit	FASD Smiley Digital	Kinder mit FASD und deren Familien	Zuwendung		297.929 Euro
Maßnahme/Projekt 105	Bundesministerium für Gesundheit	Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U- und J-Untersuchungen)	Alle Kinder und Jugendlichen	keine Förderung; Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung nach § 26 SGB V		
Maßnahme/Projekt 106	Bundesministerium für Gesundheit	Portal Migration und Gesundheit	Menschen mit Zuwanderungsgeschichte	Zuwendung	2016 = 18.326,00 2017 = 136.175,87 2018 = 5.695,34 2019 = 16.458,01 2020 = 7.656,00 2021 = 36.241,84 2022 = 9.394,69 2023 = 26.705,53	256.743,28 (bis 2023)
Maßnahme/Projekt 107	Bundesministerium für Gesundheit	Untersuchung zur Bewegungsförderung in Kitas, Schulen und Sportvereinen - unter Berücksichtigung der Pandemiebedingungen (BeweKi)				
Maßnahme/Projekt 108	Bundesministerium für Gesundheit/Z 24	Pilotstudie "STRONGDATA kids"	Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte	Zuwendung	2023 = 46.360 2024 = 150.160 2025 = 51.173	247693
Maßnahme/Projekt 109	Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Vergütung vollzeitschulische Ausbildung				

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 101	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder (GaFöG-Bericht)	Mitwirkung der Länder bei der Erstellung, durch Befragungen, Bereitstellen von Informationen, Kenntnisnahme des Berichts.	Bisher nicht erfolgt
Maßnahme/Projekt 102	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)	Beteiligung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.	Keine Beteiligung
Maßnahme/Projekt 103	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Sondervermögen "Ausbau ganztätiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter"	Die Förderquote an den Investitionen für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter beträgt max. 70 % Bundesanteil und min. 30 % Landesanteil inkl. Kommunen	Keine Beteiligung
Maßnahme/Projekt 104	Bundesministerium für Gesundheit	FASD Smiley Digital	Gemeinsame Förderung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
Maßnahme/Projekt 105	Bundesministerium für Gesundheit	Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (U- und J-Untersuchungen)	Nein	Nein
Maßnahme/Projekt 106	Bundesministerium für Gesundheit	Portal Migration und Gesundheit	Nein	Nein
Maßnahme/Projekt 107	Bundesministerium für Gesundheit	Untersuchung zur Bewegungsförderung in Kitas, Schulen und Sportvereinen - unter Berücksichtigung der Pandemiebedingungen (BeweKi)		
Maßnahme/Projekt 108	Bundesministerium für Gesundheit/Z 24	Pilotstudie "STRONGDATA kids"	Nein	Nein
Maßnahme/Projekt 109	Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Vergütung vollzeitschulische Ausbildung		

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 110	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Fortführung der Allianz für Aus- und Weiterbildung	„Wir führen die Allianz für Ausbildung fort." (KoaV, Seite 66) Die Allianz versteht sich als zentrale politische Plattform und politisches Aktionsbündnis. Die Allianzpartner wirken gemeinsam daraufhin, die Attraktivität, Qualität, Leistungsfähigkeit und Integrationskraft der dualen Ausbildung zu stärken. Sie erarbeiten dazu gemeinsame Empfehlungen und Maßnahmen, die das Ziel haben die Fachkräftesicherung in Deutschland voranzutreiben und die erfolgreiche Teilhabe von jungen Menschen am Arbeitsleben zu verbessern.Die Fortführung der Allianz ist ein Auftrag des KoaV (Seite 66). Die Federführung der Allianz liegt beim BMWK.	2023-2026	2
Maßnahme/Projekt 111	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen	Sport digital - Mehr Bewegung im Quartier (Bundesmodellprogramm der ressortübergreifenden Strategie "Soziale Stadt - Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier")			
Maßnahme/Projekt 112	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung			
Maßnahme/Projekt 113	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Gut Essen macht stark - Mehr gesundheitliche Chancengleichheit im Quartier (Bundesmodellprogramm der ressortübergreifenden Strategie "Soziale Stadt - Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier")	Im Rahmen der Ressortübergreifenden Strategie „Soziale Stadt – Nachbarschaft stärken, Miteinander im Quartier" fördert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen das Projekt „Gut Essen macht stark: Mehr gesundheitliche Chancengleichheit im Quartier". In bundesweit 300 Kitas sowie 175 Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen werden Beratungs- und Bildungsmaßnahmen gefördert, die zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen beitragen sollen. Neben dem Elternhaus prägen Kitas und Schulen als institutionelle Bildungseinrichtungen das Ess- und Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen, da immer mehr Kinder und Jugendliche Ganztagseinrichtungen besuchen und dort bis zu drei Mahlzeiten täglich essen. Kitas und Schulen haben damit die große Chance, nicht nur gesundheitsfördernde Speisen und Getränke anzubieten, sondern auch die Basiskompetenzen zur Ernährungsbildung zu vermitteln. Sie leisten so einen erheblichen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und gesundheitlicher Chancengleichheit.Durch Beratungen der Verbraucherzentralen unterstützt das Projekt Kitas in den Bereichen "Verbesserung des Verpflegungsangebots" sowie "Ernährungsbildung und Stärkung der Elternkommunikation". Es soll einen Beitrag leisten zur Gesundheitsförderung und zu mehr Integration und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien und/oder mit Migrationshintergrund an der Gemeinschaftsverpflegung und an Ernährungsbildungsaktionen.Durch das individuelle Beratungsangebot werden die Kitas gezielt auf ihrem Weg unterstützt, das Thema Essen und Trinken in ihrem Bildungs- und Erziehungsprozess zu integrieren. Alle Aktivitäten sind mit dem Ziel verbunden, das Verpflegungsangebot zu optimieren und Ernährungsbildung im Kita-Alltag zu leben.	2019-2024	1, 2
Maßnahme/Projekt 114	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Investitionspakt Sportstätten	Mit dem von 2020 bis 2022 aufgelegten Investitionspakt Sportstätten werden insbesondere die Sanierung und der Ausbau öffentlicher Sporthallen und Sportplätze sowie Schwimmbäder im städtebaulichen Kontext gefördert. Damit trägt der Investitionspakt dazu bei, in baulicher Hinsicht die Voraussetzungen für die Förderung von Sport und Bewegung für Kinder und Jugendliche zu schaffen.	2020 bis 2022 (Ausfinanzierung bis 2026)	
Maßnahme/Projekt 115	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Nationaler Aktionsplan für Obdach- und Wohnungslosigkeit			
Maßnahme/Projekt 116	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	Der Bund unterstützt die Kommunen seit 2015 insbesondere bei der baulichen Sanierung von Sportstätten und Schwimmhallen/Freibädern	2024 keine neue Förderrunde; Förderrunde 2023 wird bis 2029 ausfinanziert	

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 110	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Fortführung der Allianz für Aus- und Weiterbildung	junge Menschen, Betriebe	keine Förderung	kein Budget	kein Budget
Maßnahme/Projekt 111	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen	Sport digital - Mehr Bewegung im Quartier (Bundesmodellprogramm der ressortübergreifenden Strategie "Soziale Stadt - Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier")				
Maßnahme/Projekt 112	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung				
Maßnahme/Projekt 113	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Gut Essen macht stark - Mehr gesundheitliche Chancengleichheit im Quartier (Bundesmodellprogramm der ressortübergreifenden Strategie "Soziale Stadt - Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier")	Kinder und Jugendliche	Zuwendung	2020 - 379.385 € 2021 - 239.260 € 2022 - 235.290 € 2023 - 238.990 € 2024 - 154.730 €	1.247.655 €
Maßnahme/Projekt 114	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Investitionspakt Sportstätten	alle Menschen	Bundesfinanzhilfe	seit 2023 Ausfinanzierung	360 Mio. Euro
Maßnahme/Projekt 115	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Nationaler Aktionsplan für Obdach- und Wohnungslosigkeit				
Maßnahme/Projekt 116	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	keine Zielgruppe, Einrichtungen stehen allen Menschen offen	Zuwendung	Förderrunden hatten unterschiedliches Volumen	2015 bis 2021 insg. 1,54 Mrd. Euro 2022 und 2023 insg. rund 645 Mio. Euro

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 110	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Bildung und Forschung	Fortführung der Allianz für Aus- und Weiterbildung	Länder sind Allianzpartner, keine Zusammenarbeit mt Kommunen	keine
Maßnahme/Projekt 111	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen	Sport digital - Mehr Bewegung im Quartier (Bundesmodellprogramm der ressortübergreifenden Strategie "Soziale Stadt - Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier")		
Maßnahme/Projekt 112	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung		
Maßnahme/Projekt 113	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Gut Essen macht stark - Mehr gesundheitliche Chancengleichheit im Quartier (Bundesmodellprogramm der ressortübergreifenden Strategie "Soziale Stadt - Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier")	nicht relevant	Die Angebote werden mit Kindern und Jugendlichen sowie Pädagogen und Eltern auf Ihre Wirkung rückgekoppelt und überprüft, aufsuchende Arbeit in Bildungseinrichten
Maßnahme/Projekt 114	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Investitionspakt Sportstätten	Länder und Kommunen beteiligen sich anteilmäßig an der Förderung.	keine Angaben
Maßnahme/Projekt 115	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Nationaler Aktionsplan für Obdach- und Wohnungslosigkeit		
Maßnahme/Projekt 116	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	Kommunen sind Zuwendungsempfänger	keine Angaben

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 117	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Sozialer Wohnungsbau			
Maßnahme/Projekt 118	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Wohneigentumsförderung			
Maßnahme/Projekt 119	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Wohngeld-Plus			
Maßnahme/Projekt 120	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus	Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern	Projekt "Vor-Sprung - Den Übergang in die Schule sicher und erfolgreich für geflüchtete Kinder und Familien gestalten" (Träger: International Rescue Committee - IRC Deutschland gGmbH): Schaffung eines psychosozial stärkenden und stabilisierenden Lernumfelds für Kinder geflüchteter und migrierter Familien am Übergang in die Grundschule durch Weiterbildung und Begleitung von pädagogischen Fachkräften (mit eigener Flucht- oder Migrationserfahrung).	01.01.2023 bis 31.12.2024	1
Maßnahme/Projekt 121	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus	Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern	Projekt "Families Make the Difference - Muttersprachliche Elternkurse für Familien mit Fluchtgeschichte" (Träger: International Rescue Committee - IRC Deutschland gGmbH): Elterntreffen, in der jeweiligen Erstsprache der Teilnehmenden zum Austausch zu Themen der Kindererziehung und des Familienalltags. Anregungen zum Umgang mit eigenen sowie den Belastungen ihrer Kinder, Strategien, wie sie ihre Kinder durch Routinen und Rituale stabilisieren können. Gruppenleiter:innen liefern zudem Informationen zum deutschen Schulsystem, Kitas und der Arbeitsweise der Jugendämter. Bei Bedarf ermutigen und unterstützen die Gruppenleiter:innen auch dabei, weiterführende Unterstützungsangebote zu finden und in Anspruch zu nehmen.	01.01.2023 bis 31.12.2024	1
Maßnahme/Projekt 122	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus	Rassistischer Diskriminierung im Kontext von Schule und Bildung entgegenwirken	Modellprojekt "Bildungslücke Rassismus" (Träger: LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e. V.) Ziel des Modellprojekts ist es, bundesweit Akteur*innen und Institutionen in und um Schule, die zur Stärkung von Kindern und Jugendliche gegen Rassismus bedeutsam sind und potentiell bei Diskriminierungsfällen Hilfe und Unterstützung leisten können, zu sensibilisieren, empowern, qualifizieren und ihnen professionelle Handlungsstrategien an die Hand zu geben. Modellprojekt "Stark gegen Rassismus" (Träger: Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus). Ein Teilprojektziel zielt darauf ab, in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren aus der Antirassismusarbeit (z. B. Migrantenorganisationen) und unter Einbindung der Perspektive von Rassismus Betroffenen Lehrkräfte und Grundschüler*innen in ländlichen Regionen Ostdeutschlands für Rassismus und Diskriminierung mittels verschiedener Maßnahmen (z. B. Workshops, bildungspädagogische Angebote, Projekttage) zu sensibilisieren.	01.01.2023 bis 31.03.2025 01.07.2023 bis 31.12.2024	

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 117	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Sozialer Wohnungsbau				
Maßnahme/Projekt 118	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Wohneigentumsförderung				
Maßnahme/Projekt 119	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Wohngeld-Plus				
Maßnahme/Projekt 120	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus	Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern	Pädagogische Fachkräfte	Zuwendung	487.439,31 Euro für 2023 und 289.179,01 Euro für 2024	776.618,32 Euro
Maßnahme/Projekt 121	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus	Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern	Eltern mit Fluchtgeschichte	Zuwendung	619.295,58 Euro in 2023 und 369.353,97 Euro in 2024	988.649,55 Euro
Maßnahme/Projekt 122	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus	Rassistischer Diskriminierung im Kontext von Schule und Bildung entgegenwirken	z.B. Migrant*innenorganisationen, Elternberatungen, Sozial- oder Migrationsberatung sowie schulische bzw. schulnahe Berater*innen (Schulpsychologie, Inklusionsberatung, Jugendhilfe u.ä.).	Zuwendung	ca. 346.000 Euro	778.644,77 Euro
			Lehrkräfte und Schüler*innen	Zuwendung	ca. 102.400 Euro	256.097,34 Euro

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 117	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Sozialer Wohnungsbau		
Maßnahme/Projekt 118	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Wohneigentumsförderung		
Maßnahme/Projekt 119	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Wohngeld-Plus		
Maßnahme/Projekt 120	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus	Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern	nein	keine unmittelbare Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Maßnahme/Projekt 121	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus	Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern	nein	keine unmittelbare Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Maßnahme/Projekt 122	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus	Rassistischer Diskriminierung im Kontext von Schule und Bildung entgegenwirken	Träger bindet Akteure aus Bildungsverwaltungen von Ländern und Kommunen aus den Pilotregionen in die Projektumsetzung ein. Träger arbeitet direkt mit Schulen zusammen	keine unmittelbare Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (siehe Beschreibung Zielgruppe) Einbindung von Schüler*innen bspw. über verschiedene Workshopformate

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung der Maßnahme (ca. 100 Wörter)	Laufzeit	NAP-Handlungsfeld: (1) Frühkindl. Bildung, Betreuung und Erziehung; (2) Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; (3) Gesundheitsversorgung; (4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule; (5) Angemessener Wohnraum
Maßnahme/Projekt 123	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM)	Kriminalstatistische Auswertungen für das Hellfeld, wie das Lagebild „Häusliche Gewalt“ des BKA, zeigen auch die Gewaltbetroffenheit von Männern. Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz ist bundesweit tätig und soll insbesondere Landes- und Kommunalpolitiker ermutigen, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für von häuslicher Gewalt betroffene Jungen und Männer zu forcieren.	Oktober 2022 bis September 2025	2
Maßnahme/Projekt 124	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Kinder- und Jugendplan des Bundes (zentrales Förderinstrument des	Kinder- und Jugendplan des Bundes	laufend (seit 1950)	themenübergreifende Maßnahme
Maßnahme/Projekt 125	Bundesministerium des Innern und für Heimat	Gemeinsam eine vielfältige Zukunft gestalten – Jugendkonferenz und Workshops	Mit Jugendkonferenzen und Workshops sollen junge muslimische und nichtmuslimische Menschen in Ostdeutschland darin gestärkt und ermutigt werden, für sie wichtige gesellschaftspolitische Themen zu identifizieren und dazu ihre Wünsche und Forderungen gegenüber Politik und Gesellschaft zu formulieren. Ein Projekt der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gGmbH.	1. März 2024 bis 31. Dezember 2024	2
Maßnahme/Projekt 126	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Modellvorhaben zur familienorientierten Ernährungs- und Gesundheitsaufklärung in Kinder- und Familienzentren (KiFaZ-Acker)	Das Modellvorhaben verfolgt das Ziel, ein wirkungsvolles und zielgruppengerechtes Ernährungs- und Gesundheitsaufklärungsangebot für Kinder- und Familienzentren zu entwickeln und somit zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten beizutragen. Im Fokus stehen sozioökonomisch benachteiligte Kinder (4-6 Jahre) und deren familiäre Bezugspersonen sowie an Kinder- und Familienzentren tätige Pädagoginnen und Pädagogen.	10/2024-12/2026	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule
Maßnahme/Projekt 127	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Erzieherinnen und Erzieher für praktische Ernährungsbildung qualifizieren - EPEQ	Es wird ein Bildungsprogramm für Fachschulen für Sozialpädagogik und weitere Ausbildungsstätten für Erzieher*innen entwickelt. Schwerpunkt sind Qualifizierungsformate inkl. unterstützender Materialien zur Stärkung der Ernährungskompetenz von Erzieher*innen in Ausbildung. Darüber hinaus werden Unterstützungsmaßnahmen für das Lehrpersonal entwickelt, welche zur Verstetigung des Bildungsprogramms an den Ausbildungsinstitutionen beitragen. Die Materialien werden über eine digitale Lernplattform nutzungsfreundlich zur Verfügung gestellt.	02/2024-01/2027	(4) Gesunde Ernährung und gesunde Mahlzeiten in Kita und Schule

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zielgruppen der Maßnahme	Art der Förderung	Budget pro Jahr	Budget während der Laufzeit
Maßnahme/Projekt 123	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM)	von häuslicher Gewalt betroffene Männer und deren Kinder	Zuwendung	2022: 250.000 € 2023: 800.000 € 2024: 800.000 € 2025: 600.000 €	2.450.000 €
Maßnahme/Projekt 124	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Kinder- und Jugendplan des Bundes (zentrales Förderinstrument des	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene: Fachkräfte	Zuwendungen	243.774 T Euro in 2024	
Maßnahme/Projekt 125	Bundesministerium des Innern und für Heimat	Gemeinsam eine vielfältige Zukunft gestalten – Jugendkonferenz und Workshops	Jugendliche und junge Erwachsene	Zuwendung	200.367 T Euro in 2024	
Maßnahme/Projekt 126	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Modellvorhaben zur familienorientierten Ernährungs- und Gesundheitsaufklärung in Kinder- und Familienzentren (KiFaZ-Acker)	Hauptzielgruppe des Vorhabens sind die Kinder, die die in dem Modellvorhaben begleiteten Kinder- und Familienzentren besuchen, ihre Eltern und Familien und die Erzieher*innen. Bei der Auswahl der 20 Piloteinrichtungen werden v. a. Kinder- und Familienzentren ausgewählt, die in besonderem Maße mit sozioökonomisch benachteiligten und vulnerablen Gruppen arbeiten.	Zuwendung (im Rahmen einer Projektförderung - Anteilfinanzierung)	84.268,80 € im Haushaltsjahr 2024, 276.100,82 € im Haushaltsjahr 2025, 248.424,57 € im Haushaltsjahr 2026.	608.794,19 €
Maßnahme/Projekt 127	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Erzieherinnen und Erzieher für praktische Ernährungsbildung qualifizieren - EPEQ	Erzieherinnen und Erzieher in Ausbildung und Lehrpersonal von Fachschulen für Sozialpädagogik und weiteren Ausbildungsinstitutionen (direkt) sowie Kinder der Bildungseinrichtungen, an denen die angehenden Erziehrinnen und Erzieher künftig tägig sein werden (indirekt)	Zuwendung (im Rahmen einer Projektförderung - Anteilfinanzierung)	126.154,50 € im Haushaltsjahr 2024, 166.039,50 € im Haushaltsjahr 2025, 190.208,25 € im Haushaltsjahr 2026, 12.996,75 € im Haushaltsjahr 2027.	495.399,00 €

Lfd. Nr.	Zuständiges Ministerium/Fachreferat	Titel der Maßnahme	Zusammenarbeit mit Ländern/Kommunen beschreiben	Beteiligung von Kindern/Jugendlichen beschreiben
Maßnahme/Projekt 123	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM)	In allen Bundesländern wurde mit der Fach- und Politikberatung begonnen. Kontakte zu Einrichtungen, Projekten, Initiativen sowie Verantwortlichen in Verwaltung und Politik sind aufgebaut.	Häusliche Gewalt in Beziehungen mit Kindern wirkt sich auf diese Kinder mittelbar oder unmittelbar aus und führt in der Regel zu erheblichen psychischen Belastungen. Deshalb sind alle Männerschutzeinrichtungen darauf ausgelegt, ggf. auch Kinder von Betroffenen aufzunehmen.
Maßnahme/Projekt 124	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Kinder- und Jugendplan des Bundes (zentrales Förderinstrument des	ja	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Rahmen versch. durch den KJP geförderte Maßnahmen
Maßnahme/Projekt 125	Bundesministerium des Innern und für Heimat	Gemeinsam eine vielfältige Zukunft gestalten – Jugendkonferenz und Workshops	Politiker, Parteien und Fraktionen in den ostdeutschen Bundesländern sowie Akteure der Zivilgesellschaft erhalten länderspezifische Positionspapiere, in denen die Wünsche und Forderungen der Jugendlichen aus den Jugendkonferenzen aufbereitet wurden.	Partizipatives Format mit enger Einbeziehung der Teilnehmenden
Maßnahme/Projekt 126	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Modellvorhaben zur familienorientierten Ernährungs- und Gesundheitsaufklärung in Kinder- und Familienzentren (KiFaZ-Acker)	Ein besonderer Fokus liegt auf der Beteiligung sozioökonomisch benachteiligter Kinder und Familien, indem das Programm verstärkt an Kinder- und Familienzentren in strukturell und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen pilotiert wird.	Kinder sind eine Hauptzielgruppe des Projekts
Maßnahme/Projekt 127	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Erzieherinnen und Erzieher für praktische Ernährungsbildung qualifizieren - EPEQ	indirekt und teilweise, da auch Leitung und Träger der Fachschulen mit adressiert werden	nein (aber indirekte Zielgruppe sind Kinder der Bildungseinrichtungen, an denen die angehenden Erziehenden künftig tätig sein werden)

Teil II Empirische Grundlagen und Beteiligungsaktivitäten

1 Fortschrittsbericht 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland 101

2 Expertise „Kommunale Armutsprävention und der Beitrag des Rechts“ 263

3 Expertise „Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen“ 307

1 Fortschrittsbericht 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

NEUE CHANCEN
für Kinder
IN DEUTSCHLAND

Deutsches
Jugendinstitut

Autor:innenteam ServiKiD

Fortschrittsbericht 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland

Empirische Grundlagen und Beteiligungsaktivitäten

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Impressum

© 2024 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

Datum der Veröffentlichung Juli 2024
ISBN: 978-3-86379-540-5
DOI: 10.36189/DJI202436

Deutsches Jugendinstitut
Außenstelle Halle
Franckeplatz 1, Haus 12/13
06110 Halle

Ansprechpartnerinnen:
Dr. Gerlinde Janschitz und Dr. Ortrud Leßmann
Telefon +49 89 62306-416 und -333
E-Mail mailto:servikid@dji.de

Autor:innenteam ServiKiD

Antonia Birkeneder

Christina Boll

Laura Castiglioni

Gerlinde Janschitz

Jessica Knauer

Ortrud Leßmann

Klara Lüring

Dagmar Müller

Eveline Reisenauer

Dennis Wolfram

und Heinz Kindler (Kap. 2.1.2.4 und 2.1.2.5(d))

Unter Mitarbeit von

Hannah Heitz

Sonja Schußmüller

Meike Schüle-Tschersich

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 7

Abkürzungsverzeichnis 8

1 Einleitung 12

2 Die Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Deutschland 14

2.1 Armut, soziale Ausgrenzung und Benachteiligung 16
2.1.1 Messung und Aufkommen von Armut und sozialer Ausgrenzung 17
2.1.2 Zielgruppen der Armutsbekämpfung: Von spezifischen Benachteiligungen betroffene Kinder und Jugendliche 21
2.1.2.1 Kinder mit Behinderungen 23
2.1.2.2 Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen 26
2.1.2.3 Kinder mit Migrationshintergrund, Einwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung 28
2.1.2.4 Kinder in alternativen Formen der Betreuung 31
2.1.2.5 Kinder in prekären familiären Verhältnissen 33
a) Alleinerziehenden- und Mehrkindfamilien 33
b) Junge Pflegende mit behinderten oder (körperlich oder seelisch) kranken Familienangehörigen 35
c) Kinder aus suchtbelasteten Familien 36
d) Kinder, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind 37
e) Kinder, die eine Teenagermutter haben oder selbst Teenagermutter sind 41
f) Kinder mit einem inhaftierten Elternteil 41
2.1.3 Datenlücken 43
2.2 Die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Handlungsfeldern des NAP 45
2.2.1 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung 45
2.2.2 Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten 50
2.2.2.1 Ungleiche Bildungschancen im schulischen Primar- und Sekundarbereich 50
2.2.2.2 Schulbezogene Aktivitäten und Freizeitaktivitäten 57
2.2.3 Gesundheitsversorgung 60
2.2.4 Gesunde Ernährung und eine gesunde Mahlzeit pro Schultag 67
2.2.5 Angemessener Wohnraum 73

3 Schwerpunktthema „Kommunale Armutsprävention“ 84

4 Stakeholder-Beteiligung im NAP-Prozess 86

4.1 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften 86
4.1.1 Konsultative Beteiligung 87

4.1.2 Qualitative Forschung mit Kindern und Jugendlichen im Kontext von Armutslagen 93
4.2 Beteiligung weiterer Stakeholder 94
4.2.1 Der NAP-Ausschuss und seine Unterarbeitsgruppen 94
4.2.2 Veranstaltungen 97
4.3 Bilanz der bisherigen Beteiligungsaktivitäten und Ausblick 98

Literaturverzeichnis 100

Anhang: Indikatoren zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie in Deutschland 115

Methodische Hinweise 115

Verzeichnis der Indikatoren 117

Zielgruppen 122
Effektiver und kostenfreier Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung 130
Effektiver und kostenfreier Zugang zu Bildungsangeboten und schulischen Aktivitäten 140
Effektiver und kostenfreier Zugang zu Gesundheitsversorgung 147
Effektiver und kostenfreier Zugang zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag 150
Effektiver Zugang zu gesunder Ernährung 150
Effektiver Zugang zu angemessenem Wohnraum 155

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Struktur der zweijährlichen Fortschrittsberichte 12

Abb. 2: Anteile der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland (2023) – getrennt nach den AROPE-Risiken monetäre Armutsgefährdung, erhebliche materielle und soziale Entbehrung und in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung lebend 19

Abb. 3: Anteile der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland (2023) – Schnittmengen zwischen den AROPE-Risiken monetäre Armutsgefährdung, erhebliche materielle und soziale Entbehrung und in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung lebend 20

Abb. 4: Prozess der Kinder- und Jugendbeteiligung 87

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft (in Sport-AG) oder Arbeitsgruppe (in AG Monitoring)
AID:A	DJI-Survey „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AROP	At Risk of Poverty / monetär armutsgefährdet
AROPE	At Risk of Poverty or social Exclusion / von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BiB	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Body-Mass-Index
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BuT	Bildung und Teilhabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COPING	Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health (EU-gefördertes Projekt eines internationalen Konsortiums)
COPSY	Längsschnittstudie „Corona und Psyche” am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019, ausgelöst durch eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2
DGE	Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (heute Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte)
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.
DJI	Deutsches Jugendinstitut e.V.
DOI	Digital Object Identifier / Digitaler Objektbezeichner
ebd.	ebenda
EC	European Commission / Europäische Kommission
ESCS	Economic, Social and Cultural Status (PISA-Index des sozioökonomischen Status der Schülerinnen und Schüler)

ELI	European Legislation Identifier / Europäischer Gesetzgebungs-Identifikator
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERiK	DJI-Projekt „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung“
etc.	et cetera
ETHOS	European Typology of Homelessness and housing exclusion / Europäische Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnversorgung
EU	European Union / Europäische Union
EU-LFS	European Union Labour Force Survey / EU Arbeitskräfteerhebung
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions / Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
e.V.	eingetragener Verein
EVAS	Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder
FAS	Family Affluence Scale (Skala des familiären Wohlstands in der HBSC-Studie)
FDZ	Forschungsdatenzentrum
FEANTSA	Fédération Européenne des Associations Nationales Travaillant avec les Sans-Abri / European Federation of National Organisations Working with the Homeless / Europäischer Dachverband der Wohnungslosenhilfe
FReDA	Familiendemografisches Panel
GaFöG	Gesetz zur ganztägigen Föderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz)
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GISS	Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
H.	Heft
HBSC-Studie	Health Behaviour in School-aged Children (internationale Studie zur Kinder- und Jugendgesundheit der Weltgesundheitsorganisation)
Hrsg.	Herausgeber
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights / Internationaler Pakt über wirtschaftliche. soziale und kulturelle Rechte
IJK	Institut für Jugendhilfe und Kommunalberatung e.V.
ISCED	International Standard Classification of Education / Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens
ISG	Indicators Sub-group / Untergruppe Indikatoren
Jg.	Jahrgang
KiBS	DJI-Kinderbetreuungsstudie

KIDA	Studie „Kinderbetreuung in Deutschland aktuell“ des Robert Koch-Instituts
KiD 0-3	Repräsentativbefragung „Kinder in Deutschland – KiD 0-3“ des NZFH
KiGGS	Studie des Robert Koch-Instituts zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland
Kita	Kindertageseinrichtung
KiQuTG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz)
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KMK	Kultusministerkonferenz
LaB	Längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung von Familien in den Frühen Hilfen
LGBTIQ*	lesbische, schwule, bisexuelle, trans*- und inter*geschlechtliche sowie queere Menschen
MoMo-Studie	Motorik-Modul-Studie des Karlsruher Instituts für Technologie
MZ	Mikrozensus
NAP	Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“
NEPS	Nationales Bildungspanel
NEET	Neither in Employment nor in Education or Training / Junge Menschen, die sich weder in Aus- oder Weiterbildung noch in Beschäftigung befinden
NQZ	Nationales Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PISA	Programme for International Student Assessment / internationale Schulleistungsuntersuchungen der OECD
PKW	Personenkraftfahrzeug
PP	Prozentpunkte
RatSWD	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
RKI	Robert Koch-Institut
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SDQ	Strengths and Difficulties Questionnaire / Fragebogen zu Stärken und Schwächen
ServiKiD	Service- und Monitoringstelle zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SOCLES	International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel

SPC	Social Protection Committee /Ausschuss für Sozialschutz
SPC-ISG	Social Protection Committee – Indicators Sub-group / Untergruppe Indikatoren des Ausschusses für Sozialschutz
StEG	Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen
SUF	Scientific-Use-File
Tab.	Tabelle
u. a.	und andere (in Quellenangaben)
u. a.	unter anderem (in Aufzählungen)
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization / Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UNICEF	United Nations Children's Fund / Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
USA	United States of America / Vereinigte Staaten von Amerika
WHO	World Health Organisation / Weltgesundheitsorganisation
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP) (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023a) setzt Deutschland die Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (kurz: EU-Kindergarantie) um, die am 14. Juni 2021 einstimmig von allen Mitgliedstaaten verabschiedet wurde (Rat der Europäischen Union 2021). Ziel des NAP ist es, Kindern und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, bis zum Jahr 2030 einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu Gesundheitsversorgung, zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag sowie einen effektiven Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu gewährleisten. Der NAP wurde am 5. Juli 2023 im Bundeskabinett beschlossen und hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2030.

Die Bundesregierung erstattet der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Umsetzung der EU-Kindergarantie in Deutschland (Rat der Europäischen Union 2021, Artikel 11f). Diese zweijährlichen Berichte (kurz: Fortschrittsberichte) umfassen die Stellungnahme der Bundesregierung (Teil I), einen wissenschaftlichen, empirisch basierten Textteil zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (Teil II) sowie Stellungnahmen von am Prozess beteiligten Stakeholdern (Teil III) (siehe Abb. 1).

Mit der Erstellung des wissenschaftlichen, empirisch basierten Textteils zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die „Service- und Monitoringstelle zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans“ (ServiKiD) am Deutschen Jugendinstitut (DJI) beauftragt.

Abb. 1: Struktur der zweijährlichen Fortschrittsberichte

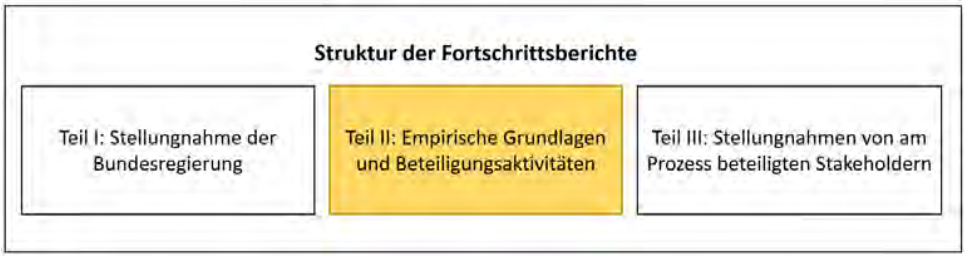

Quelle: Eigene Darstellung

Der vorliegende Bericht ist somit Teil II des ersten Fortschrittsberichts. Er enthält die Analyse der Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Deutschland (siehe Kap. 2). Im Fokus stehen Armut, soziale Ausgrenzung und Benachteiligung bei Kindern und Jugendlichen (siehe Kap. 2.1) sowie die Handlungsfelder der EU-Kindergarantie (siehe Kap. 2.2). Kapitel 3 nimmt Bezug auf das im ersten Fortschrittsbericht gesetzte Schwerpunktthema „Kommunale Armutsprävention“, für das zwei externe Expertisen beauftragt wurden. Die Beteiligung von Stakeholdern

im NAP-Prozess wird in Kapitel 4 beschrieben. Neben Beteiligungsformaten mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften (siehe Kap. 4.1) wird auch über die Beteiligung weiterer Stakeholder aus Bund, Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft (siehe Kap. 4.2) berichtet. Es folgt der tabellarische Anhang zu den Kernindikatoren zu Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.

Jeder Fortschrittsbericht widmet sich einem Schwerpunktthema, zu dem vertiefende Analysen vorgelegt werden. Die Schwerpunkte verstehen sich als Anregung für die den NAP-Prozess begleitenden Akteurinnen und Akteure, sich mit dem Thema auf politischer Ebene zu befassen. Der erste Bericht setzt den Fokus auf kommunale Armutsprävention.

2 Die Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Deutschland

Der Fortschrittsbericht 2024 legt den Grundstein dafür, die Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland während der Laufzeit des NAP bis zum Jahr 2030 zu analysieren. Dabei stehen Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, sowie deren Situation in den Handlungsfeldern des NAP im Fokus. Dabei wird die Ausgangssituation anhand einer Reihe von Indikatoren beschrieben, die in diesem Bericht eingeführt und in nachfolgenden Fortschrittsberichten fortgeschrieben werden, sodass Veränderungen gemonitort werden können. Dies erlaubt eine kennzahlengestützte Dauerbeobachtung der Situation der Zielgruppe.

Das Ziel der EU-Kindergarantie ist es, Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der Zugang bedürftiger Kinder zu einer Reihe wichtiger Dienste garantiert wird. Diese Dienste lassen sich fünf Handlungsfeldern (frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung, Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten, Gesundheitsversorgung, Ernährung, Wohnen) zuordnen. Dabei sollen auch spezifische Formen der Benachteiligung berücksichtigt werden, die einige Zielgruppen erfahren und die u. a. den Zugang zu wichtigen Diensten erschweren. Kapitel 2.1 dieses Berichts fokussiert daher auf Armuts- und Ausgrenzungsrisiken von Personen unter 18 Jahren sowie das Aufkommen der von spezifischen Benachteiligungen betroffenen Teilgruppen. Kapitel 2.2 betrachtet hingegen den effektiven Zugang zu den Diensten in den fünf Handlungsfeldern. Die Indikatoren zum Zugang werden wiederum – je nach Datenverfügbarkeit – nach den verschiedenen Zielgruppen aufgefächert. Berichtete Zusammenhänge zwischen (nicht) bestehenden Zugängen auf der einen Seite und eingeschränkter Gesundheit, Bildungsentwicklung und sozialer und kultureller Teilhabe der Kinder und Jugendlichen auf der anderen Seite erlauben die Identifikation von Handlungsbedarfen. Kausale Ursache-Wirkungs-Beziehungen können mit dem Instrumentarium der Fortschrittsberichterstattung nicht aufgestellt werden.

Für Europa haben die Untergruppe „Indikatoren“ (ISG) des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) und die EU-Kommission eine Liste von Indikatoren zur Beobachtung der Umsetzung der EU-Kindergarantie in ganz Europa erarbeitet (Social Protection Committee - Indicators Sub-group/European Commission 2023). Ein wichtiges Kriterium der Untergruppe für die Auswahl der Indikatoren war dabei die Vergleichbarkeit der Daten für die Mitgliedstaaten. Daher greift sie wann immer möglich auf Daten zurück, die für alle Mitgliedstaaten vorliegen und vom Europäischen Statistikamt Eurostat bereitgestellt werden. Die wichtigste Datenquelle auf europäischer Ebene zu den Themen der EU-Kindergarantie ist die Europäische Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC). Falls keine Daten von Eurostat zur Verfügung stehen, schlägt die Untergruppe den Rückgriff auf – möglichst vergleichbare – nationale Statistiken vor. Zudem werden auch Statistiken anderer Organisationen wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, z. B. PISA-Studie) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO,

z. B. HBSC-Studie) einbezogen, die zusätzliche Informationen über themenfeldspezifische Zugänge erfassen.[1] Der Satz an Indikatoren ist nicht als endgültig anzusehen, sondern wird von der Untergruppe weiterbearbeitet und ergänzt werden (Social Protection Committee - Indicators Sub-group/European Commission 2023, S. 2).

Der deutsche Bericht übernimmt die europäischen Indikatoren, um im Einklang mit der gesamteuropäischen Berichterstattung zu bleiben. Die europäischen werden durch nationale Indikatoren ergänzt, um die Situation in Deutschland näher zu betrachten. Auf nationaler Ebene liegen weitere Daten vor, sodass nationale Indikatoren für Bereiche eingeführt werden können, für die europäische Indikatoren fehlen, wie z. B. im Bildungsbereich der Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und die Angebote öffentlich geförderter Jugendarbeit. Schließlich wurde, da in Deutschland Mehrkindfamilien besonders von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, ein nationaler Zielgruppenindikator eingeführt, um nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder zu differenzieren.

ServiKiD hat die nationalen Indikatoren für den vorliegenden Bericht ausgewählt sowie die europäischen und nationalen Indikatoren aufbereitet. ServiKiD wurde dabei von der AG Monitoring (siehe Kap. 4.2.1) beraten. Das Ergebnis ist der im tabellarischen Anhang gelistete Indikatorensatz. Auch dieser ist nicht als endgültig anzusehen, sondern wird für jeden Fortschrittsbericht überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Ein integraler Bestandteil des Berichts ist die Benennung von Datenlücken. Diese haben unterschiedliche Ursachen und nehmen verschiedene Formen an. Datenlücken werden zu den Zielgruppen in Kapitel 2.1.3 sowie – am Ende jedes Unterkapitels von Kapitel 2.2 – zu den einzelnen Handlungsfeldern angeführt. Im Einzelnen werden hier sowohl fehlende Angaben zu zentralen Aspekten des betreffenden Handlungsfelds benannt (beispielsweise die fehlende Erfassung der Ausgabe von Schulmittagessen) als auch fehlende Angaben zum Zugang bestimmter Zielgruppen zum Handlungsfeld (beispielsweise von geflüchteten Kindern und Jugendlichen zum Regelschulsystem). Um trotz Datenlücken die Zielgruppen und ihren Zugang zu den Handlungsfeldern möglichst genau zu beschreiben, bezieht der Bericht die Ergebnisse einer breiten Recherche empirischer Literatur ein.

Die empirische Basis des Fortschrittsberichts ist daher dreigeteilt; sie besteht aus europäischen und nationalen Indikatoren sowie weiteren nationalen Befunden. Diese methodische Vielschichtigkeit trägt der komplexen Situation bedürftiger Kinder und Jugendlichen Rechnung.

Infobox: Zitationsweise im Text

Literatur wird wie in den Sozialwissenschaften üblich zitiert über die Angabe von Autorin bzw. Autor und Jahr der Veröffentlichung sowie Bereitstellung eines Literaturverzeichnisses. Sind Indikatoren vorhanden, wird auf sie verwiesen und dieser

1 Redaktionsschluss für den Abruf der Daten ist der 15.07.2024.

Verweis wie im folgenden Beispiel hervorgehoben: Indikator Zn1. Die Bezeichnung der Indikatoren ist dabei wie folgt zu verstehen: Der Anfangsbuchstabe bezeichnet den jeweiligen Bereich: Z für Zielgruppe, F für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung, B für Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten, G für Gesundheitsversorgung, E für Ernährung und Schulmittagessen sowie W für Wohnen. Folgt auf den Anfangsbuchstaben ein kleines „n“ handelt es sich um einen nationalen Ergänzungsindikator. Die Indikatoren wurden durchnummeriert. Der Indikator Zn1 ist also der erste nationale Ergänzungsindikator zu den Zielgruppen. Die Indikatoren sind im Anhang in der angegebenen Reihenfolge (Z, F, B, G, E und W) aufgelistet und werden in den Kapiteln 2.1 und 2.2 herangezogen und interpretiert. Ergänzend werden an einigen Stellen weitere Daten aus EU-SILC aus der Datenbank des Statistischen Amtes der Europäischen Union in der Fußnote nach folgendem Schema angeführt: „Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_peps01n, letzte Aktualisierung 12.07.2024 (Abrufdatum)“.

2.1 Armut, soziale Ausgrenzung und Benachteiligung

Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen können viele Formen und Facetten annehmen. Kinderarmut ist dabei nicht nur Ausdruck familiärer Armut, sondern auch als kindheitseigenständiges Phänomen zu verstehen (Neuberger/Hübenthal 2020), das durch spezifische Mangelerfahrungen und eingeschränkte Verwirklichungschancen von Rechten und Lebensentwürfen gekennzeichnet ist. In der Forschung existieren unterschiedliche Definitionen und Messkonzepte, um der Vielschichtigkeit von Armut im Kindes- und Jugendalter gerecht zu werden (Gerull 2020).

Die Ratsempfehlung zur Europäischen Kindergarantie gilt für „bedürftige“ Kinder (Rat der Europäischen Union 2021, Art. 2), definiert als „Personen unter 18 Jahren, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind“ (ebd., Art. 3a). Die zentrale statistische Kennziffer zur Abgrenzung dieser Zielgruppe ist die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen (Social Protection Committee - Indicators Sub-group/European Commission 2023, S. 5), die sogenannte AROPE-Quote (Akronym für „**A**t **r**isk of **p**overty or social **e**xclusion“). Als von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht gelten nach EU-Definition Kinder und Jugendliche, die in einem Haushalt leben, der entweder von monetärer Armut bedroht oder materiell und sozial erheblich benachteiligt ist oder eine sehr geringe Erwerbsbeteiligung aufweist oder auf den mehrere dieser Merkmale zutreffen. Die AROPE-Quote dient auch im Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ als Leitindikator zur Abgrenzung der Zielgruppe. Entsprechend werden, sofern verfügbar, alle Indikatoren und Daten zu den fünf Handlungsfeldern nach AROPE und gegebenenfalls weiteren Kategorien aufgeschlüsselt.

2.1.1 Messung und Aufkommen von Armut und sozialer Ausgrenzung

Die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen (AROPE) ist der Hauptindikator für die Überwachung der EU-Strategien zum Armutsziel. Der Indikator umfasst drei Komponenten: die monetäre Armutsgefährdung (kurz: AROP für „**A**t **r**isk **o**f **p**overty“), das Vorliegen einer erheblichen materiellen und sozialen Entbehrung sowie eine sehr geringe Erwerbsbeteiligung des Haushalts.

- Die Armutsgefährdungsquote (AROP-Quote) beschreibt den prozentualen Anteil der Personen, deren Nettoäquivalenzeinkommen[2] (nach Sozialtransfers) weniger als 60 Prozent des mittleren äquivalenzgewichteten Einkommens der Bevölkerung beträgt. Die Armutsgefährdungsquote lag nach den Ergebnissen von EU-SILC 2023[3] für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bei 14,0 Prozent (Indikator Z2, Zeile 1) und damit knapp unter dem Bevölkerungsdurchschnitt von 14,4 Prozent.
- Die Quote der erheblichen materiellen und sozialen Entbehrung (Deprivation) gibt den Bevölkerungsanteil an, der sich mindestens 7 von 13 notwendigen und wünschenswerten Gütern für ein angemessenes Leben – z. B. regelmäßige Freizeitaktivitäten, der Besitz von zwei Paar ordentlichen Schuhen, eine angemessene Beheizung der Wohnung – erzwungenermaßen nicht leisten kann.[4] Im Jahr 2023 lebten 9,0 Prozent der unter 18-Jährigen in Deutschland in Haushalten mit erheblichen materiellen und sozialen Entbehrungen (Indikator Z2, Zeile 2).
- 10,8 Prozent der Kinder und Jugendlichen lebten 2023 in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung (Indikator Z2, Zeile 3). Damit sind jene Haushalte gemeint, in denen die im Haushalt lebenden Erwachsenen im

2 Das Nettoäquivalenzeinkommen des Haushalts ist ein nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder gewichtetes Nettoeinkommen. Durch die Gewichtung werden die Einkommen von Personen, die in Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung leben, vergleichbar, da in größeren Haushalten Einspareffekte z. B. durch die gemeinsame Nutzung von Wohnraum und Haushaltsgeräten auftreten. Standardmäßig wird in EU-SILC die modifizierte OECD-Skala zur Äquivalenzgewichtung verwendet. Diese nimmt für die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1,0 und für jede weitere Person ab 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 sowie für Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 an. Das Haushaltsnettoeinkommen wird durch die Summe der Gewichte geteilt und der sich daraus ergebende Betrag jedem Haushaltsmitglied als persönliches Nettoäquivalenzeinkommen zugewiesen.

3 Bei EU-SILC ist das Einkommensreferenzjahr das Vorjahr der Erhebung. Daten aus dem Erhebungsjahr 2023 beziehen sich folglich auf Einkommen in 2022.

4 Sieben der Entbehrungsmerkmale werden auf Haushaltsebene und sechs auf Personenebene erhoben. Letztere werden nur bei Personen ab 16 Jahren erfragt und müssen daher für Kinder unter 16 Jahren abgeleitet werden. Dabei gilt die Regel: Wenn sich mindestens die Hälfte der Erwachsenen bestimmte persönliche Güter (z. B. regelmäßige Freizeitaktivitäten, Besitz von zwei Paar Schuhen, Ersetzen abgetragener Kleidung) nicht leisten kann, wird angenommen, dass dies auch für die Kinder gilt. Außerdem gelten Kinder unter 16 Jahren nur dann als erheblich materiell und sozial benachteiligt, wenn sich mindestens drei der Entbehrungsmerkmale auf den Haushalt, in dem sie leben, beziehen (z. B. angemessene Heizung der Wohnung, Ersetzen abgewohnter Möbel, einwöchige Urlaubsreise pro Jahr) (Social Protection Committee - Indicators Sub-group 2017).

erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre) im Vorjahr weniger als 20 Prozent der Arbeitsstunden erwerbstätig waren, die sie theoretisch in Vollzeit hätten arbeiten können.[5]

Die AROPE-Quote umfasst die Summe der Personen, auf die mindestens eine der drei Risiken monetäre Armutsgefährdung, erhebliche Entbehrung/Deprivation und sehr geringe Erwerbsbeteiligung des Haushalts zutrifft. Die AROPE-Quote der unter 18-Jährigen lag im Jahr 2023 bei 23,9 Prozent (Indikator Z1) und damit über dem Bevölkerungsdurchschnitt von 21,3 Prozent. Mädchen (23,5 Prozent) und Jungen (24,3 Prozent) sowie die verschiedenen Altersgruppen sind etwa gleich stark betroffen. Demnach ist fast jedes vierte Kind unter 18 Jahren von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Dies entspricht mehr als 3,5 Millionen Kindern und Jugendlichen.

Die nachfolgende Abbildung (siehe Abb. 2) bietet eine Übersicht über die Bevölkerungsanteile von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die im Jahr 2023 in einem Haushalt lebten, der von dem jeweils genannten Risiko betroffen war.

5 Relevant für diese Berechnungen ist das Einkommensreferenzjahr, hier also das Jahr 2022. In Teilzeit gearbeitete Monate werden auf Basis der üblichen Wochenarbeitszeit in Vollzeitmonate umgerechnet. Bei Paarhaushalten wird das gemeinsame Erwerbspotenzial von erwerbsfähigen Partnern betrachtet. Wie eigene Berechnungen ergeben, lag für Deutschland eine sehr niedrige Erwerbsbeteiligung im Jahr 2023 beispielsweise für einen Paarhaushalt mit Kindern und zwei erwerbsfähigen Erwachsenen vor, wenn die beiden Erwachsenen in den zwölf Monaten des Jahres 2022 zusammen weniger als 14 Stunden pro Woche erwerbstätig waren.

Abb. 2: Anteile der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland (2023) – getrennt nach den AROPE-Risiken monetäre Armutsgefährdung, erhebliche materielle und soziale Entbehrung und in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung lebend

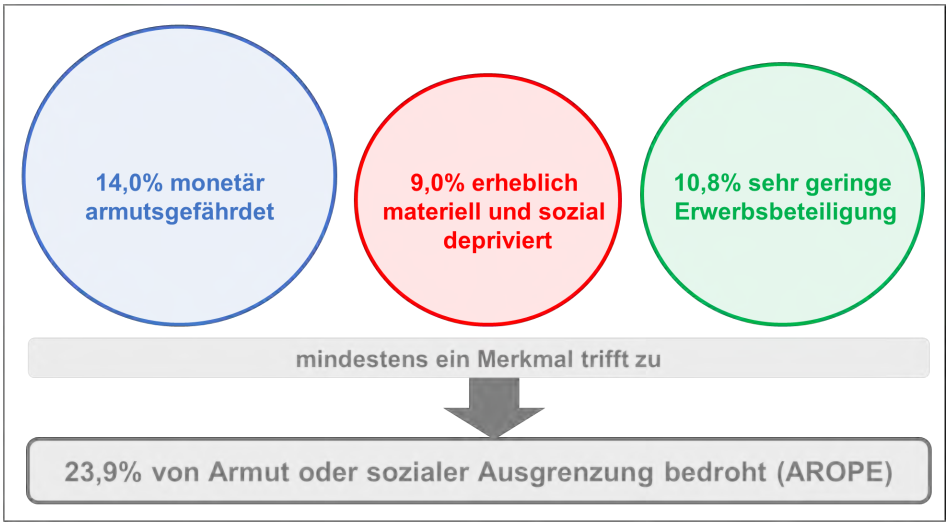

Quellen: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_li02, letzte Aktualisierung 20.06.2024, DOI: 10.2908/ilc_mdsd1, letzte Aktualisierung 12.07.2024, DOI: 10.2908/tepsr_spi130, letzte Aktualisierung 12.07.2024, DOI: 10.2908/ilc_peps01n, letzte Aktualisierung 12.07.2024 (Abruf 15.07.2024); eigene Darstellung

Die folgende Abbildung (siehe Abb. 3) verdeutlicht, in welchem Umfang Kinder und Jugendliche ausschließlich von einem Risiko betroffen sind und wie groß die Überlappungen zu anderen Risiken sind. Demnach waren im Jahr 2023 z. B. 7,3 Prozent der Kinder und Jugendlichen ausschließlich monetär armutsgefährdet, 1,6 Prozent waren sowohl armutsgefährdet als auch materiell und sozial erheblich depriviert. 3,7 Prozent waren armutsgefährdet und lebten in einem Haushalt mit sehr geringer Erwerbsintensität, was auf die Bedeutung der Erwerbstätigkeit der Eltern für die Vermeidung von Kinderarmut verweist. 1,5 Prozent der Kinder waren kumulativ von allen drei Armuts- und Ausgrenzungsmerkmalen betroffen.

Abb. 3: Anteile der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland (2023) – Schnittmengen zwischen den AROPE-Risiken monetäre Armutsgefährdung, erhebliche materielle und soziale Entbehrung und in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung lebend

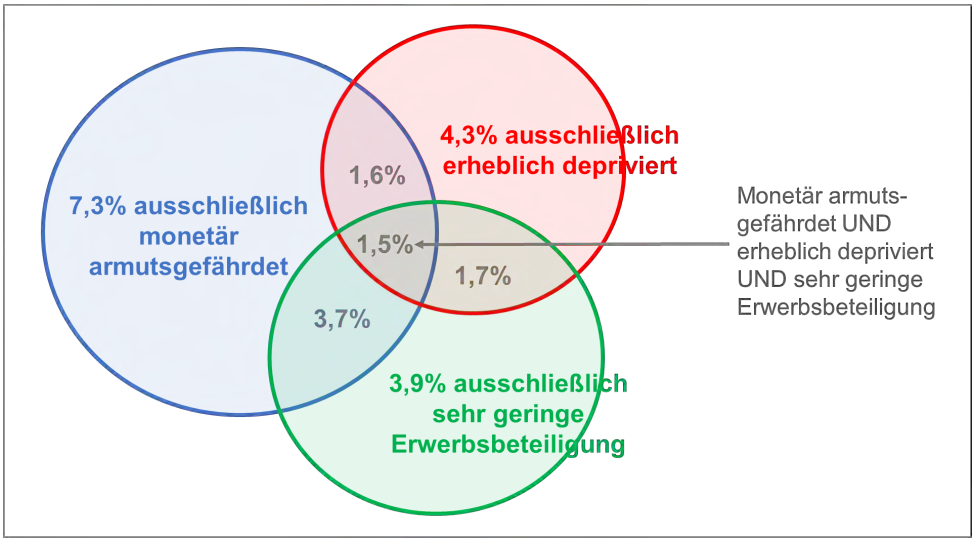

Anmerkung: Rundungsbedingt summieren sich die einzelnen Anteile auf 24,0 % statt 23,9 % (AROPE-Quote).

Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_pees01n, letzte Aktualisierung 12.07.2024 (Abruf 15.07.2024); eigene Darstellung

Armutsgefährdung und materielle Entbehrung der Bevölkerung werden regelmäßig auch im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung erhoben (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024a). Neben EU-SILC werden dabei weitere Datensätze zur Ermittlung des Anteils armutsgefährdeter Kinder und Jugendlicher herangezogen. Daraus resultieren Unterschiede in den ausgewiesenen Zahlen zur Armutsgefährdung, die auf unterschiedliche Stichproben und Messkonzepte zurückzuführen sind.[6]

Die Armutsgefährdungsquote gibt in erster Linie Auskunft über die relative Position in der Einkommensverteilung. Die relative Armutslücke misst, wie groß (in Prozent) der Abstand zwischen dem mittleren Äquivalenzeinkommen der armutsgefährdeten Bevölkerung und der Armutsgefährdungsschwelle von 60 Prozent der Medianein-

6 EU-SILC ist die amtliche Hauptdatenquelle für die Messung von Armut und Lebensbedingungen auf Bundesebene und in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In Deutschland ist die Erhebung seit 2020 in den Mikrozensus integriert (MZ-SILC). Für eine tiefere fachliche Untergliederung auf Ebene der Bundesländer steht das Kernprogramm des Mikrozensus (MZ-Kern) zur Verfügung. MZ-SILC und MZ-Kern unterscheiden sich u. a. in der Methodik der Einkommenserfassung und des Bezugszeitraums, wobei MZ-SILC das Einkommen präziser erfasst. MZ-Kern kommt u. a. auf Basis eines größeren Stichprobenumfangs zu anderen Kennziffern als MZ-SILC.

kommens der Gesamtbevölkerung ist, also „wie weit“ das Einkommen der armutsgefährdeten Bevölkerung im Durchschnitt von dem Schwellenwert entfernt ist, ab dem sie nicht mehr als armutsgefährdet angesehen werden würde. Im Jahr 2023 betrug dieser Wert für die in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen 18,8 Prozent (Indikator Z3).

Eine andere Perspektive auf familiale Armut stellt der Bezug von Grundsicherungsleistungen dar. Grundsicherungsleistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten bedürftige Personen und Haushalte, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Einkünften bestreiten können. Im Dezember 2023 gab es über 1,8 Millionen nach dem SGB II leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche in Deutschland was einem Anteil von 12,6 Prozent an allen Minderjährigen entspricht (SGB II-Hilfequote; Indikator Zn2). Weitere 25 760 Kinder und Jugendlichen erhielten zum Stichtag 31.12.2022 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII; Indikator Zn4). Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle, die leistungsberechtigt sind, die Leistungen auch beantragen. Unkenntnis, Scham, der bürokratische Aufwand oder ein als gering empfundener Nutzen können Gründe dafür sein (Baisch u.a. 2023). Im Bereich der Grundsicherungsleistungen ist von einer nennenswerten Nichtinanspruchnahme auszugehen (ebd.). Die Zahl der Personen, die Grundsicherungsleistungen beziehen, ist daher geringer als die Zahl der einkommensarmen Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Leistungsbezug erfüllen (Funcke/Menne 2023).

2.1.2 Zielgruppen der Armutsbekämpfung: Von spezifischen Benachteiligungen betroffene Kinder und Jugendliche

Ein besonderes Risiko, Armut oder soziale Ausgrenzung zu erfahren, tragen Menschen, die von spezifischen Formen der Benachteiligung betroffen sind. Der Rat der Europäischen Union empfiehlt den Mitgliedstaaten, innerhalb der Gruppe der bedürftigen Kinder „bei der Konzeption ihrer integrierten nationalen Maßnahmen spezifische Formen der Benachteiligung zu berücksichtigen“ (Rat der Europäischen Union 2021, Art. 5) und benennt folgende Gruppen:

- obdachlose Kinder oder Kinder, die von gravierender Wohnungsnot betroffen sind;
- Kinder mit Behinderungen;
- Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen;
- Kinder mit Migrationshintergrund oder Kinder, die einer ethnischen Minderheit angehören, insbesondere Sinti:zze und Rom:nja;
- Kinder in alternativen Formen der Betreuung;

- Kinder in prekären familiären Verhältnissen, die definiert werden als „Kinder, die in einem Alleinverdienerhaushalt leben[7]; Kinder, die mit einem Elternteil mit Behinderungen leben; Kinder, die in einem Haushalt leben, in dem es psychische Erkrankungen oder Langzeiterkrankungen gibt[8], Kinder, die in einem Haushalt leben, in dem es zu Drogenmissbrauch oder häuslicher Gewalt kommt[9]; Kinder eines Bürgers der Union, der in einen anderen Mitgliedstaat übergesiedelt ist, während die Kinder selbst in ihrem Herkunftsmitgliedstaat geblieben sind; Kinder, die eine Teenagermutter haben oder selbst Teenagermutter sind; Kinder mit einem inhaftierten Elternteil" (Rat der Europäischen Union 2021, Art. 3c).

Diese Zielgruppen werden auch im NAP „Neue Chancen für Kinder in Deutschland" gelistet und dort zu ihrem Aufkommen berichtet (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023a, S. 14–19). Auch in der zweijährlichen Fortschrittsberichterstattung werden diese Zielgruppen näher betrachtet. Dabei steht eine Bestandsaufnahme zu den Zielgruppen im Fokus. Da der Informationsstand zu den einzelnen Zielgruppen stark variiert (zu einigen Zielgruppen liegen detaillierte Statistiken und/oder Berichterstattungen vor, während für andere Zielgruppen nur Schätzungen oder gar keine/kaum Informationen verfügbar sind), unterscheiden sich auch Umfang sowie Art und Weise der einzelnen Zielgruppenbeschreibungen. Neben einer allgemeinen Definition und – sofern möglich – einer zahlenmäßigen Erfassung der Zielgruppe werden weitere Informationen zu den Zielgruppen einbezogen, die vor dem Hintergrund der EU-Ratsempfehlung und dem NAP von besonderer Relevanz sind. Dies ist zum einen eine Verortung der Gruppe im Hinblick auf ihr Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht zu sein. Dieses Risiko gilt es – sofern dazu Daten oder Studien vorliegen – in den Blick zu nehmen, da die angeführten Zielgruppen mit spezifischen Formen der Benachteiligung nicht deckungsgleich mit der Gruppe jener Kinder sind, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung (AROPE) bedroht sind (siehe Kap. 2.1.1). Wie viele Kinder gleichzeitig von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht und weiteren spezifischen Belastungen betroffen sind, kann nur eingeschränkt dargelegt werden, da hierzu kaum Daten zur Verfügung stehen. Zum anderen werden einige zielgrup-

7 Die EU-Ratsempfehlung nennt hier Kinder in einem Alleinverdienerhaushalt. Prekäre finanzielle Verhältnisse liegen aber insbesondere für Alleinerziehendenhaushalte vor, daher fokussiert der NAP für Deutschland auf diese Zielgruppe. Alleinerziehendenfamilien werden im Folgenden gemeinsam mit Mehrkindfamilien betrachtet.

8 Kinder und Jugendliche, die mit einem Elternteil mit Behinderungen leben, sowie Kinder und Jugendliche, die in einem Haushalt leben, in dem es psychische Erkrankungen oder Langzeiterkrankungen gibt, haben gemeinsam, dass deren Eltern Pflege und/oder Unterstützung im Alltag brauchen. Die Literatur betrachtet diese Zielgruppen insbesondere im Hinblick auf die Folgen der Übernahme von Pflegeaufgaben seitens der Kinder und Jugendlichen, die für sie eine hohe Belastung und eine Einschränkung ihrer sozialen Teilhabe bedeuten kann. Auf diese Kinder und Jugendlichen fokussiert die Forschung zu den „Jungen Pflegenden". Eine Differenzierung hinsichtlich der Ursache des Unterstützungs- bzw. Pflegebedarfs findet dabei eher selten statt.

9 Diese beiden Gruppen werden im Folgenden getrennt voneinander betrachtet. Darüber hinaus werden verschiedene Formen innerfamiliärer Gewalt berücksichtigt, wobei häusliche Gewalt nur ein Aspekt davon ist.

penspezifische Herausforderungen beim Zugang zu Diensten in den fünf Handlungsfeldern sowie damit einhergehende Teilhabeeinschränkungen benannt. Da die von der EU-Kindergarantie und dem NAP adressierten spezifischen Benachteiligungen sehr breit sind, gehen die Textbausteine punktuell und exemplarisch auf einzelne Befunde ein, die im Hinblick auf die Zielgruppe und deren Verortung im Kontext des NAP als besonders relevant erscheinen.

Die Zielgruppen werden im Folgenden entsprechend der in der EU-Ratsempfehlung aufgelisteten Reihenfolge näher betrachtet (wobei die Gruppe von Kindern mit prekären familiären Verhältnissen wiederum binnendifferenziert wird). Eine Ausnahme stellen wohnungslose und von Wohnungsnot bedrohte Kinder und Jugendliche dar. Aufgrund der großen inhaltlichen Überschneidung wird auf diese Zielgruppe im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld Wohnen in Kapitel 2.2.5 eingegangen.

2.1.2.1 Kinder mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in erster Linie Kinder und Jugendliche. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) genießen sie gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten. Ebenso wie andere Kinder und Jugendliche haben sie den Wunsch, ein Leben zu führen, das ihren eigenen Vorstellungen und Wünschen entspricht (Oetting-Roß 2022). Sie streben nach Autonomie und Selbstbestimmung, möchten Hobbies und Interessen nachgehen oder unter Gleichaltrigen sein und Freundschaften knüpfen (Przybylski/Voigts 2023; Gaupp/Schütz/Küppers 2022). Mit dem Wort Behinderung werden zwei Faktoren angesprochen, welche die Handlungsoptionen und Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflussen (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information/Weltgesundheitsorganisation 2005). Das sind der individuelle Gesundheitszustand auf der einen Seite und einstellungs- oder umweltbedingte Barrieren in der Gesellschaft auf der anderen Seite. Eine Behinderung entsteht erst in deren Wechselspiel und kann durch weitere Kontextfaktoren (wie professionelle Unterstützungsangebote, Haushaltseinkommen, soziales Netzwerk) beeinflusst werden (Gaupp/Schütz/Küppers 2022; Richter-Kornweitz/Weiß 2014). Nach diesem Verständnis von Behinderung handelt es sich bei behinderten Kindern und Jugendlichen um Kinder und Jugendliche, deren Handlungsoptionen und Teilhabemöglichkeiten aufgrund einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung im Wechselspiel mit verschiedenen Barrieren in der Gesellschaft stark eingeschränkt sind.

Deutschland hat sich im Jahr 1982 verpflichtet, über Menschen mit Behinderungen in jeder Legislaturperiode zu berichten. Seit der Ratifizierung der UN-BRK durch Deutschland im Jahr 2009 wird neben dem Leistungssystem auch die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in den Blick genommen. Erkenntnisse über die Anzahl und Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen können aus amtlichen Statistiken oder Bevölkerungsumfragen gewonnen werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in Umfragen allerdings häufig unterrepräsentiert oder Merkmale zu ihrer Identifikation werden nicht abgefragt (Gaupp/Schütz/Küppers 2022). Dies gilt sowohl für allgemeine Bevölkerungsumfragen als auch für die großen Kinder- und Jugendstudien. Eine Ausnahme ist die

Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS-Studie) des Robert Koch-Instituts (RKI), die letztmals 2017 erhoben wurde, und die repräsentative Befragung des Deutschen Jugendinstituts „Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderung", die zwischen Herbst 2019 und Herbst 2021 durchgeführt wurde (Austin-Cliff u.a. 2022). Die sogenannte Teilhabebefragung, die erstmalig zwischen 2017 und 2021 durchgeführt wurde und auf einer repräsentativen Stichprobe basiert, schafft eine fundierte Datenbasis für Analysen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in zentralen Lebensbereichen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2021). Es werden allerdings nur Personen ab 16 Jahren in die Befragung einbezogen. Im Folgenden werden aktuelle Daten und Studien zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Lebenssituation in Deutschland kurz zusammengefasst.

In der amtlichen Schwerbehindertenstatistik des Statistischen Bundesamtes werden Personen mit einem amtlich festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr erfasst. Aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen geht hervor, dass etwa 1,3 Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren eine anerkannte Schwerbehinderung haben (Statistisches Bundesamt 2023b). Ein Anteil von 0,5 Prozent der Kinder unter vier Jahren hat eine anerkannte Schwerbehinderung. Unter den 6- bis 14-Jährigen liegt der Anteil bei 1,7 Prozent und unter den 15- bis 18-Jährigen bei 2 Prozent.

Als pflegebedürftig gelten in der Erfassung des Statistischen Bundesamtes Personen, die am Jahresende (31.12.) Pflegegeldleistungen erhalten haben. Laut der Pflegestatistik hat die Anzahl der pflegebedürftigen Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren seit dem Jahr 2017 kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2021 erhielten 214 072 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren Leistungen der Pflegeversicherung (Statistisches Bundesamt 2023a). Von diesen wird die überwiegende Mehrheit zuhause von Angehörigen versorgt. Daten des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) (2022b) zeigen, dass etwa 46 Prozent Pflegegrad 1 oder 2, 37 Prozent Pflegegrad 3 und 16 Prozent Pflegegrad 4 oder 5 haben. Zwischen 2020 und 2022 ist ein Anstieg der Zahl der minderjährigen Leistungsempfängerinnen und -empfänger der Pflegeversicherung zu verzeichnen, der insbesondere auf eine Zunahme der Kinder und Jugendlichen mit Pflegegrad 1 oder 2 zurückzuführen ist, während der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Pflegegrad 4 oder 5 in dieser Zeit zurückging.

In EU-SILC ist die Behinderung eines Kindes definiert als gesundheitsbedingte Einschränkung bei Tätigkeiten, die für gleichaltrige Kinder typisch sind und die mindestens seit sechs Monaten besteht. Nach dieser Definition hatten in Deutschland im Jahr 2021 etwa 4 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren eine solche Einschränkung (Indikator Z4).[10] Diese Kinder und Jugendlichen sind häufiger von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht als Kinder und Jugendliche ohne

10 Die Angaben zu gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen von Kindern sind allerdings aufgrund einer hohen Zahl von Antwortausfällen (Anteil von 20 bis 50 Prozent) in ihrer Aussagekraft eingeschränkt.

Einschränkung. Der Anteil der Minderjährigen mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen, die von diesen Risiken bedroht sind, lag im Jahr 2021 bei etwa 30 Prozent. Für alle anderen Kinder und Jugendlichen lag der Anteil bei etwa 22 Prozent (Nachrichtlich zu Indikator Z4).[11] Das höhere Risiko für Armut oder soziale Ausgrenzung ist u. a. auf die unzureichende Entlastung der Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen zurückzuführen (Jennessen 2022). Häufig reduzieren Eltern ihren Erwerbsumfang, um dem erhöhten Betreuungs- und Pflegeaufwand gerecht zu werden (Büscher u.a. 2023; Liljeberg/Magdanz 2022; Oetting-Roß 2022). Dies betrifft insbesondere Mütter, die sich häufig in der Rolle der Hauptverantwortlichen sehen, und Alleinerziehende. Daneben führen die aufwendige Pflege und medizinische Versorgung zu höheren monatlichen Kosten – Geldbeträge, die nicht für andere Dinge zur Verfügung stehen. Geschwister von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen können aufgrund des erhöhten Risikos für Armut und soziale Ausgrenzung, aber auch aufgrund der fehlenden Zeit und Aufmerksamkeit der Eltern, zu kurz kommen. Um allen Kindern und Jugendlichen ein gesundes und angemessenes Aufwachsen zu ermöglichen, müssen auch die Eltern und andere Familienmitglieder im Blick behalten werden (Oetting-Roß 2022).

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen stehen täglich vor besonderen Herausforderungen wie langen Schulwegen und Fahrtzeiten[12], häufigen Therapie- und Arztbesuchen und der aufwendigen Pflege (Gaupp/Schütz/Küppers 2022; Oetting-Roß 2022). Daher haben sie weniger Zeit für Freizeitaktivitäten, persönliche Entfaltung oder Erholung als Gleichaltrige ohne Behinderungen. Auch die Erledigung von Hausaufgaben und die Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten nehmen bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen häufig mehr Zeit in Anspruch. Ihre Freizeitaktivitäten verschieben sich deshalb oft auf die Abendzeit oder das Wochenende (Gaupp/Schütz/Küppers 2022) oder ins Digitale (Liljeberg/Magdanz 2022). Kindern und Jugendliche mit Behinderungen ist der Kontakt zu Gleichaltrigen wichtig (Przybylski/Voigts 2023). Allerdings berichten Eltern häufig von der sozialen Isolation ihrer Kinder (Gaupp/Schütz/Küppers 2022; Liljeberg/Magdanz 2022). Bürokratische Hürden, die häufig fehlende inklusive Ausrichtung, aber auch Vorurteile erschweren die Teilnahme an organisierten Freizeitangeboten (Gaupp/Schütz/ Küppers 2022). Werden die Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigt, ist eine Teilnahme an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit meist problemlos möglich (Przybylski/Voigts 2023).

Jugendliche mit Behinderungen wünschen sich mehr Selbständigkeit und Autonomie im Alltag und bei der Gestaltung ihrer Freizeit (Gaupp/Schütz/Küppers 2022). Dafür sind eine gute öffentliche Infrastruktur und die Versorgung mit geeigneten Hilfsmitteln nötig (Oetting-Roß 2022). Eltern von Kindern mit Behinderungen be-

11 Siehe Fußnote 10

12 Viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Deutschland besuchen Förderschulen, die meist weiter vom Wohnort entfernt sind als Regelschulen. Ebenso können die Fahrten zu Therapien, Ärztinnen und Ärzten, und Spezialkliniken viel Zeit in Anspruch nehmen.

werten die öffentliche Infrastruktur und Versorgung allerdings kritisch (Liljeberg/Magdanz 2022). In der Regel sind es die Eltern oder andere Familienmitglieder, welche die Mobilität behinderter Kinder und Jugendlichen gewährleisten (Przybylski/Voigts 2023). Die eingeschränkte Mobilität von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird häufig auf fehlende Barrierefreiheit oder Unterstützungsangebote zurückgeführt. Zudem werden Betreuungs- und Pflegeangebote, kulturelle Angebote und Freizeitmöglichkeiten, der öffentliche Nahverkehr oder die schulische und medizinische Versorgung bemängelt (Liljeberg/Magdanz 2022).

Die Antrags-, Begutachtungs- und Genehmigungsverfahren für staatliche Leistungen werden sehr häufig kritisiert (Liljeberg/Magdanz 2022). Es mangelt zudem an Beratungsangeboten. Den Eltern ist es nur selten möglich, den Überblick über die Zuständigkeiten und den Umfang der finanziellen Förderung zu behalten (ebd.; Oetting-Roß 2022). Zudem werden Unterstützungsleistungen häufig erst nach langen Wartezeiten erbracht. Der Fachkräftemangel und unflexible, wenig passgenaue Entlastungsangebote führen häufig zu einer schlechteren Versorgung der betroffenen Kinder und Familien (Jennessen 2022). Die Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2023 konstatiert eine schwierige Situation für Spezialistinnen und Spezialisten in der Fachkrankenpflege. Eine Entspannung der Situation ist aufgrund des geringen Substituierbarkeitspotenzials sowie der Entwicklung des Anteils älterer Beschäftigter nicht erkennbar (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024b, S. 21).

Für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern gestaltet sich die Wohnsituation häufig schwierig, da behindertengerechter, ausreichend großer Wohnraum selten und teuer ist (Liljeberg/Magdanz 2022). Die öffentliche Kostenübernahme zur Wohnumfeldverbesserung durch die Pflegekasse (aktuell bis zu 4 000 Euro) deckt die Kosten der notwendigen Maßnahmen meist nicht. Auch wenn die Kinder volljährig werden, bleibt der Wohnraum ein wichtiges Thema. Denn auch hier gibt es ein zu geringes Angebot an geeignetem und bezahlbarem Wohnraum für junge Erwachsene mit Behinderungen.

2.1.2.2 Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen

Insbesondere während der COVID-19-Pandemie und im Zuge von deren Aufarbeitung wurde der seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen große Aufmerksamkeit gewidmet und es wurden verschiedene darauf bezogene Indikatoren untersucht. So stellt der Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ (Die Bundesregierung 2023) Forschungsergebnisse auf Basis einer Vielfalt an Daten und Methoden zusammen. In den Daten der Erhebungswelle 2014–2017 der KiGGS-Studie, also noch vor Beginn der COVID-19-Pandemie, sind für 16,9 Prozent der

befragten 3- bis 17-Jährigen psychische Auffälligkeiten dokumentiert[13] (Klipker u.a. 2018). Auch eine Metaanalyse aus dem Jahr 2012 schätzt den Anteil an Kindern und Jugendlichen in Deutschland, die psychische Auffälligkeiten aufweisen, auf ca. 17 Prozent (Barkmann/Schulte-Markwort 2012). Jedoch wirkten sich pandemiebedingte Belastungen negativ auf die Kinder und Jugendlichen aus, mehr noch als es bei Erwachsenen der Fall war (Schlack u.a. 2023). Die Verbreitung psychischer Auffälligkeiten stieg zu Beginn der Pandemie in der Altersgruppe 7 bis 17 Jahre auf 31 Prozent an und verbesserte sich bis Herbst 2022 auf 23 Prozent, lag damit jedoch immer noch höher als zum Zeitpunkt vor der Pandemie, wie Ergebnisse der COPSY-Studie (**Co**rona und **Psy**che), durchgeführt vom Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, zeigen (Ravens-Sieberer u.a. 2023a). Im Jahr 2022 gaben auch 20,2 Prozent der Eltern, die im Rahmen der RKI-Studie „Kindergesundheit in Deutschland aktuell" (KIDA) befragt wurden, an, dass sich die (von den Eltern eingeschätzte) psychische Gesundheit ihrer 3- bis 15-jährigen Kinder während der COVID-19-Pandemie verschlechtert hat (Loss u.a. 2023).

Es besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen Armutslagen und psychischen Gesundheitsproblemen (siehe Kap. 2.2.3). In der KiGGS-Welle 2014–2017 zeigten Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen (weniger als 60 Prozent des mittleren Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens) in 23,1 Prozent der Fälle psychische Auffälligkeiten, im Vergleich zu 16,2 Prozent der Gleichaltrigen aus der mittleren (60 bis 150 Prozent des Einkommens) und 9,2 Prozent der Gleichaltrigen aus der hohen Einkommensgruppe (mehr als 150 Prozent des Einkommens). Auch die Bildung und die berufliche Stellung der Eltern, belastende Lebenserfahrungen und das Vorliegen psychischer Gesundheitsprobleme bei den Eltern korrelieren damit, wie verbreitet psychische Auffälligkeiten unter Kindern und Jugendlichen sind (Lampert/Kuntz 2019; Reiss u.a. 2019). Für die Zeit während der COVID-19-Pandemie wurden mit Daten der COPSY-Studie ein beengter Wohnraum und bezüglich der Eltern eine geringe Bildung, Migrationshintergrund, psychische Probleme oder hohe Belastungen durch die Pandemie als Risikofaktoren für einen schlechten psychischen Gesundheitszustand der Kinder identifiziert (Ravens-Sieberer u.a. 2023a). Auch auf den Schweregrad und die Dauer psychischer Erkrankungen wirkt sich ein geringer sozioökonomischer Status negativ aus (Reiss 2013).

Armut kann auf verschiedene Weise auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen einwirken. Zu nennen sind hier prekäre Wohnsituationen, fehlende Finanzierungsmöglichkeiten von Urlauben, Ausflügen und anderen Aktivitäten mit der Familie, soziale Ausgrenzung und Zurücksetzung durch das (schulische) Umfeld, Sorgen um die eigene Zukunft und die der Familie, geringere Bildungschancen sowie häufigere Konflikte und Stressbelastungen in der Familie (Lampert/Kuntz 2019).

13 Zur Erfassung psychischer Auffälligkeiten und Stärken wurde der Fragebogen zu Stärken und Schwächen (SDQ) verwendet und basierend auf einem Gesamtproblemwert eine Einstufung der Kinder und Jugendlichen als „psychisch unauffällig" oder „psychisch auffällig" vorgenommen.

Die Auswirkungen psychischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter können gravierend sein, da diese unbehandelt chronisch werden können (Vergunst u.a. 2023). Über die Hälfte der psychischen Erkrankungen im Erwachsenenalter treten bereits im Jugendalter auf (Hansen 2023; Schlack u.a. 2023). Erwachsene, die als Kind psychisch krank waren, schätzen ihren gesundheitlichen Zustand negativer ein als andere Erwachsene (Otto u.a. 2021) und weisen einen geringeren Bildungserfolg und ein erhöhtes Risiko für den Konsum psychoaktiver Substanzen auf (Schlack u.a. 2023) als Personen, die im Kindesalter psychisch gesund waren. „Insbesondere früh auftretende Entwicklungs- und psychische Störungen gehören zu den stärksten Prädiktoren für lebenslange Teilhabebeeinträchtigungen“ (Sevecke u.a. 2022, S. 198).

Ein zentrales Problem für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Gesundheitsproblemen stellt der Fachkräftemangel dar, z. B. in Bezug auf Ärztinnen und Ärzte in kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungskliniken (Bachmann u.a. 2023). Auch gibt es sehr große regionale Unterschiede in der Anzahl von Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Vor allem – aber nicht nur – in vielen ländlichen Regionen Deutschlands ist die Therapeutendichte niedrig (Grobe/Steinmann/Szecsenyi 2020).

2.1.2.3 Kinder mit Migrationshintergrund, Einwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung

Deutschland ist ein vielfältiges Einwanderungsland, das auf eine lange Zuwanderungsgeschichte zurückblickt: von Vertreibung und Fluchtbewegungen während und nach dem Zweiten Weltkrieg über die Anwerbung von Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern sowie dem daraufhin einsetzenden Familiennachzug, bis hin zu der Zuwanderung von Schutzsuchenden aus Syrien, Afghanistan und Irak sowie jüngst aus der Ukraine in Folge des russischen Angriffskriegs. Viele Menschen in Deutschland lassen sich somit der ersten, zweiten oder bereits dritten Migrationsgeneration zurechnen. Gemäß der Definition des Statistischen Bundesamtes gehört eine Person zur Bevölkerungsgruppe der Eingewanderten und ihrer direkten Nachkommen (hat also eine Einwanderungsgeschichte), wenn sie entweder selbst oder wenn deren beide Elternteile seit 1950 in das heutige Gebiet Deutschlands eingewandert sind (Statistisches Bundesamt 2024b). Im Jahr 2023 lebten 21,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland. Das entspricht einem Anteil von ca. 25 Prozent an der Gesamtbevölkerung – im Jahr 2005 waren es noch 16 Prozent. Durch die jüngere Altersstruktur dieser Personengruppe lag deren Anteil unter Kindern und Jugendlichen im Jahr 2023 bei 28 Prozent. Unter diesen Minderjährigen waren 39 Prozent selbst eingewandert, die anderen 61 Prozent waren direkte Nachkommen von Eingewanderten und somit ohne eigene Migrationserfahrung (Statistisches Bundesamt 2024e).

Als Personen mit Migrationshintergrund[14] werden solche definiert, die entweder selbst nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind oder bei denen mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist. Der von der Untergruppe Indikatoren und der Europäischen Kommission vorgeschlagene Indikator berücksichtigt hierbei nur die Kinder und Jugendlichen mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil. Nach dieser Definition wies im Jahr 2022 die Hälfte der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen (50,2 Prozent) in Deutschland einen Migrationshintergrund auf (Indikator Z5). Anders herum betrachtet waren 41,8 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (Nachrichtlich zu Indikator Z5). Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund waren weitaus seltener, zu 15,8 Prozent von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (Berechnungen von ServiKiD auf Basis EU-SILC). Die Eltern junger Menschen mit Migrationshintergrund haben häufiger keinen Schulabschluss und sind öfter erwerbslos verglichen mit den Eltern junger Menschen ohne Migrationshintergrund. Auch leben junge Menschen mit Migrationshintergrund weitaus häufiger in monetär armutsgefährdeten Haushalten (Lochner/Jähnert 2020). Diese Problemlagen sind bei Personen mit eigener Migrationserfahrung besonders stark ausgeprägt, liegen aber auch bei Angehörigen der zweiten oder dritten Migrationsgeneration auf einem höheren Niveau als bei der Vergleichsgruppe ohne Migrationshintergrund (ebd.). Zudem sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Deutschland bildungsbenachteiligt – z. B. in Bezug auf geringere Nutzungsquoten frühkindlicher Betreuung (welche vor allem für den Spracherwerb vieler Kinder mit Migrationshintergrund zentral ist, siehe Kap. 2.2.1) oder beim Besuch weiterführender Schulen (siehe Kap. 2.2.2).

Eine Personengruppe, die auch in Deutschland von besonderer Benachteiligung betroffen ist, besteht aus der nationalen Minderheit der deutschen Sinti:zze und Rom:nja sowie aus zugewanderten Rom:nja und deren Nachkommen. Repräsentative Erhebungen zur Anzahl der Angehörigen dieser Gruppen sind gegenwärtig für Deutschland nicht verfügbar (Bundesministerium des Inneren und für Heimat 2022). Jedoch zeigen Zielgruppenbefragungen, dass Sinti:zze und Rom:nja in

14 Das frühere Konzept des Migrationshintergrunds stand längere Zeit in der Kritik. Im Jahr 2021 wurde daher das Konzept „Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen“ von der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit empfohlen und anschließend vom Statistischen Bundesamt umgesetzt. Dies bedeutet u. a. eine Loslösung vom Kriterium der Staatsangehörigkeit und eine klarere Fokussierung auf das Migrationsereignis (Statistisches Bundesamt 2024n). Während im Jahr 2023 nach diesem neuen Konzept 21,2 Millionen Menschen zur Gruppe der Eingewanderten und ihrer (direkten) Nachkommen (Statistisches Bundesamt 2024e) gehörten, umfasste das Konzept des Migrationshintergrunds im selben Jahr 24,9 Millionen Menschen (Statisches Bundesamt 2024a). Dass mit dem neuen Konzept weniger Personen erfasst sind, liegt vor allem daran, dass beide Elternteile eine Einwanderungsgeschichte aufweisen müssen, damit ihr Kind als Nachkomme von Eingewanderten gezählt wird. Als Person mit Migrationshintergrund gelten dagegen auch solche, die nur einen Elternteil haben, der nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Da frühere Analysen auf Basis des Konzepts des Migrationshintergrunds durchgeführt werden, beziehen sich auch die nachfolgend aufgeführten Ergebnisse auf dieses Konzept.

Deutschland vielfältigen Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt sind (z. B. im Bildungs- und Gesundheitssystem, auf dem Wohnungsmarkt oder bei der politischen Teilhabe). Im Vergleich mit anderen Kindern wird frühkindliche Bildung von Kindern der Sinti:zze und Rom:nja seltener in Anspruch genommen, die Schule häufiger ohne Schulabschluss verlassen und eine berufliche Ausbildung oder ein Studium mit geringerer Wahrscheinlichkeit absolviert – auch wenn der Trend in diesen Bereichen hin zu einer besseren Inklusion zu gehen scheint (Strauß 2023).

Minderjährige Kinder und Jugendliche, die mit ihren Familien als Schutzsuchende nach Deutschland kommen, müssen zunächst ein Asylverfahren durchlaufen (mit Ausnahme ukrainischer Geflüchteter, siehe unten). In dieser Zeit unterliegen die Familien umfangreichen Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Unter anderem sind sie an bestimmte Aufnahmeeinrichtungen gebunden, denen sie zugewiesen werden und in denen oftmals prekäre Wohnverhältnisse herrschen (siehe Kap. 2.2.5).

Bei Anspruchsberechtigung erhalten Asylantragstellende existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die konkrete Art der Leistungserbringung erfolgt, insbesondere in Abhängigkeit zur Art der Unterbringung, in Form von Sach-, Geld- und/oder unbaren Abrechnungen, wie Bezahlkarten oder Wertgutscheinen (Die Bundesregierung 2024). Die Höhe dieser Leistungen unterschreitet in den ersten 36 Monaten jene der Grundsicherung nach SGB II (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024b, 2024c, 2023). Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten insgesamt 150.315 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (exklusive besondere Leistungen; Indikator Zn3).

Sofern sich im Asylverfahren ergibt, dass eine Schutzberechtigung besteht, erfolgt die Anerkennung der Schutzberechtigung und die Ausstellung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis. Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erhalten die Schutzberechtigten u. a. einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang und können zudem bei Anspruchsberechtigung Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024b). Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Lebensunterhalt der Geflüchteten sicherzustellen. Um Armutsgefährdungen zu reduzieren und soziale Teilhabe der Kinder zu ermöglichen, bedarf es allerdings weiterer Schritte der Integration. Unter anderem stellt der Besuch einer Kindertageseinrichtung einen wichtigen Bestandteil zur gesellschaftlichen Teilhabe dar. Neben der Relevanz des Kitabesuchs für den späteren Bildungs- und Lebensweg der Kinder zeigen sich auch positive Effekte auf die Eltern, vor allem die Mütter, und dies insbesondere mit Blick auf den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse sowie die Arbeitsmarktintegration (Boll/Lagemann 2019; Gambaro/Neidhöfer/Spieß 2019). Zusammenhänge zwischen Kitabetreuung zeigen sich auch zur Teilnahme geflüchteter Mütter mit Kleinkindern an Sprachkursen (Goßner/Kosyakova 2021). Unter aus der Ukraine nach Deutschland geflüchteten Müttern mit Kindern unter sieben Jahren sind jene, die ihr Kind in einer Kita betreuen lassen, häufiger erwerbstätig und nutzen häufiger Angebote der medizinischen Versorgung, Hilfe bei der Arbeitssuche oder Hilfe beim Deutschlernen als Mütter, deren Kind keine Kita besucht (Boll u.a. 2023). Zwar gilt auch für geflüchtete Kinder der Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem ersten vollendeten Lebensjahr, allerdings wird dieser Anspruch von diesen weitaus seltener

wahrgenommen als in der Bevölkerung insgesamt (Maurice/Will 2021). Vor dem Hintergrund der sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen stellt auch die Schule einen zentralen Ort dar. Zwar gilt die Schulpflicht in Deutschland auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche, jedoch gestaltet sich die Integration in das Schulsystem in vielen Bundesländern schwierig und dauert häufig viele Monate, was die fluchtbedingte Unterbrechung der Beschulung unter Umständen zusätzlich verlängert (ebd.).

Ein besonderer Schutzstatus gilt für Geflüchtete aus der Ukraine, die infolge des russischen Angriffskriegs, der am 24. Februar 2022 begann, nach Deutschland flohen. Bereits am 4. März 2022 wurde vom Europäischen Rat erstmals die „Richtlinie zum vorübergehenden Schutz“ aktiviert, welche es ermöglicht, geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern in Deutschland gesonderte Rechte zu gewähren. So müssen die ukrainischen Geflüchteten kein Asylbewerberverfahren durchlaufen, sondern können direkt einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen (befristet bis zum 4. März 2026). Damit einhergehend besteht auch keine Verpflichtung, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen. In Bezug auf Sozialleistungen werden die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer nach derzeitigem Rechtsstand nicht in das Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes integriert, sondern fallen direkt in den Anwendungsbereich des SGB II bzw. des SGB XII. Auch besteht für sie ein sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt wie auch zu allen arbeits- und integrationsfördernden Maßnahmen des SGB II (Heiermann/Atanisev 2024; Brücker u.a. 2022).

2.1.2.4 Kinder in alternativen Formen der Betreuung

Mit großer Mehrheit wachsen Kinder und Jugendliche mit einem oder beiden Elternteilen auf. Pflichten und Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern sind im nationalen sowie im internationalen Recht festgelegt. Gemäß dem Grundgesetz sind Eltern berechtigt und verpflichtet, für die Erziehung und Pflege ihrer Kinder zu sorgen. Der Staat wacht über die Ausübung der elterlichen Rechte und Pflichten (Art. 6 Abs. 2 GG). Im internationalen Recht wird der Respekt vor den Aufgaben, Rechten und Pflichten von Eltern in der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 5) festgehalten. In den Fällen, in denen Eltern eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können oder das Kindeswohl sogar gefährden, können Formen von Fremdunterbringung zur Anwendung kommen und die Kinder in einer Pflegefamilie, im Rahmen von Heimerziehung oder anderen betreuten Wohnformen untergebracht werden. In akuten Krisensituationen, die nicht anders lösbar sind, kann es auch vorübergehend zu einer Inobhutnahme kommen.

Eine Fremdunterbringung geht bei einem Teil der Kinder mit einer belastenden Lebenslage und Teilhabeeinschränkungen einher, auch wenn im Verlauf alternativer Betreuungsformen negative Folgen belastender Vorerfahrungen vielfach abgebaut oder abgemildert werden können (Macsenaere/Esser 2015; Kindler u.a. 2011). Wenn Kinder, die in alternativen Formen der Betreuung untergebracht waren, im Erwachsenalter aus dem Kinder- und Jugendhilfesystem herauswachsen (als sogenannte Care Leaver), sind sie, wie internationale Studien zeigen, überdurchschnittlich oft von Armut, Arbeitslosigkeit und psychischen Krankheiten betroffen (Brännström u.a. 2017). Auswertungen des sozialpädagogischen Instituts von SOS

Kinderdorf Deutschland zeigen auch für Care Leaver aus Deutschland unterdurchschnittliche Bildungsabschlüsse (Salzburger/Mraß 2022). Eine prospektive Datenbasis für die Erforschung der Lebensverläufe von Care Leavern in Deutschland ist noch im Aufbau (Brüchmann u.a. 2023). In den Daten der größeren repräsentativen sozialwissenschaftlichen Umfragen lassen sie sich nicht identifizieren bzw. die Fallzahlen sind zu gering für gruppenspezifische Auswertungen (Erzberger u.a. 2019).

Zum Jahresende 2022 befanden sich 144 348 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in alternativen Betreuungsformen, davon 66 874 Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege und 77 474 Kinder und Jugendliche in Heimunterbringung und anderen stationären Betreuungsformen (Indikator Z6).[15] Unter den Kindern und Jugendlichen in alternativen Formen der Betreuung sind viele, die weitere spezifische Benachteiligungen aufweisen, etwa Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Sinti:zze und Rom:nja, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund (darunter insbesondere unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche) sowie Kinder und Jugendliche aus prekären Familienverhältnissen (Lerch/Nordenmark Severinsson 2019). Laut Statistischem Bundesamt (2023e) kamen die untergebrachten Kinder und Jugendlichen etwa zur Hälfte aus Familien mit Alleinerziehenden und die Familien lebten oftmals nahe am Existenzminimum.

Die Hauptgründe für die Unterbringung in Heim oder Pflegefamilie sind (Statistisches Bundesamt 2023e)

- der Ausfall der Bezugsperson, etwa durch eine Erkrankung oder durch eine unbegleitete Einreise aus dem Ausland,
- die Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung oder sexuelle Gewalt sowie
- die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern, beispielsweise durch pädagogische Überforderung oder Erziehungsunsicherheit.

Unter denjenigen, die im Jahr 2022 neu in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht worden sind, traf der erste Grund auf rund ein Viertel der Betroffenen, der zweite Grund auf etwa ein Sechstel und der dritte Grund auf gut ein Achtel zu (Statistisches Bundesamt 2023e).

Nachdem sich die Gesamtzahl der in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Kinder und Jugendlichen zwischen 2019 und 2021 stetig leicht verringert hat, ist im Jahr 2022 ein Anstieg zu beobachten (Indikator Z6). Diese Entwicklung lässt sich u. a. darauf zurückführen, dass die Anzahl der Heimerziehungsfälle mit der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge schwankt und letztere, wie alle in der stationären Kinder- und Jugendhilfe untergebrachten Jugendlichen, als junge Erwachsene aus den Hilfen zur Erziehung herauswachsen (Tabel/Fendrich/Mühlmann

15 Für einen Gesamtüberblick über Kinder und Jugendliche in alternativer Betreuung werden in Deutschland in der Regel die Hilfen am 31.12. und die innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen aufsummiert. Der ISG-Indikator bezieht sich nur auf Hilfen am 31.12. des jeweiligen Jahres.

2024; Pluto u.a. im Erscheinen). Der Rückgang der Zahlen bei der Fremdunterbringung muss ferner auch im Zusammenhang damit gesehen werden, dass ambulante Hilfen zunehmen (Fendrich u.a. 2023, S. 13). Weiter ist bei der Interpretation der Statistiken wichtig, dass die Angebotsformate der Heimerziehung sich ausdifferenziert haben. Etwa ein Drittel der Heime beschränkt sich auf Heimunterbringung und Wohngruppen, die Hälfte der Heime macht jedoch zusätzlich noch andere Angebote und ein Fünftel bietet entweder nur betreutes Einzelwohnen oder familienanaloge Lebensgemeinschaften oder sonstige Angebotsformen wie Notschlafstellen an (Pluto u.a. im Erscheinen). Im Unterschied zu einigen anderen europäischen Ländern stagniert in Deutschland der Anteil der in einer Pflegefamilie untergebrachten Kinder an allen Kindern in Fremdunterbringung bei etwas weniger als der Hälfte (James u.a. 2022; Ainsworth/Thoburn 2014). Vor diesem Hintergrund stellen Schröer und Thomas (2021) fest, dass die deutsche Entwicklung nicht kongruent mit der Befürwortung familienbezogener Settings in internationalen Diskursen zur institutionalisierten Unterbringung von jungen Menschen ist, der sich auch die EU angeschlossen hat (Lerch/Nordenmark Severinsson 2019; European Expert Group on the Transition from Institutional to Community-based Care 2012).

2.1.2.5 Kinder in prekären familiären Verhältnissen

a) Alleinerziehenden- und Mehrkindfamilien

Zwischen 1996 und 2023 ist die Zahl der Alleinerziehendenfamilien mit minderjährigen Kindern von 1,3 auf knapp 1,7 Millionen Familien gestiegen. Jede fünfte Familie (19,9 Prozent) mit minderjährigen Kindern war 2023 eine Alleinerziehendenfamilie, davon waren 82,3 Prozent alleinerziehende Mütter (Statistisches Bundesamt 2024l). Nach Ergebnissen des Mikrozensus lebten im Jahr 2023 ca. 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche in Alleinerziehendenhaushalten[16], was einem Anteil von insgesamt 17,4 Prozent an allen Minderjährigen in Deutschland entspricht (Statistisches Bundesamt 2024g). Dieser Anteil nahm stetig zu – so waren es im Jahr 1996 noch 1,9 Millionen bzw. 11,9 Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren gewesen (Statistisches Bundesamt 2020b).

Alleinerziehendenhaushalte tragen ein besonders hohes Armutsrisiko. Fast ein Drittel der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland – 31,1 Prozent – lebte im Jahr 2022 in einem Haushalt von Alleinerziehenden (Indikator Z5). Rund die Hälfte der Kinder und Jugendlichen (49,8 Prozent), die im Jahr 2022 in einem Alleinerziehendenhaushalt lebten, waren von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (Nachrichtlich zu Indikator Z5).

16 Alleinerziehende sind Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner/-innen mit minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Elternteile mit Lebenspartner/-innen im Haushalt zählen zu den Lebensgemeinschaften mit Kindern (Statistisches Bundesamt 2024h).

In Alleinerziehendenhaushalten steht bestenfalls ein Elterneinkommen zur Verfügung und das Zeitbudget für Erwerbsarbeit ist wegen der Alleinverantwortung Alleinerziehender für die Kinderbetreuung knapp bemessen. Die Erwerbssituation des alleinerziehenden Elternteils ist für die finanzielle Lage der Familie und damit der Kinder weitaus zentraler als in einer Paarfamilie, in der potenzielles ein zweites Arbeitseinkommen vorhanden ist. Vor allem mit sehr kleinen Kindern ist eine umfangreiche Erwerbstätigkeit als alleinerziehender Elternteil jedoch nur schwer umsetzbar, vor allem für Mütter, die häufiger mit sehr jungen Kindern zusammenleben als alleinerziehende Väter. Mit zunehmendem Alter der Kinder arbeiten alleinerziehende Mütter zwar öfter und mit einem höheren Stundenumfang als Mütter in Paarfamilien, jedoch sehen sie sich häufiger als andere Gruppen einem niedrigeren Lohnniveau gegenüber. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass sie im Vergleich zu Müttern in Paarfamilien häufiger über einen niedrigen und seltener über einen hohen Bildungsstand verfügen, aber auch darauf, dass sie häufiger in Berufen tätig sind, die nicht ihrem erlernten Beruf entsprechen. Für viele Alleinerziehende kommen weitere Problemlagen hinzu, wie eine Benachteiligung auf dem Wohnungsmarkt oder fehlende Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil (Lenze 2021, S. 30).

Von allen Familienformen sind Alleinerziehende und ihre Kinder am häufigsten von Einkommensarmut betroffen. Die monetäre Armutsgefährdungsquote Alleinerziehender lag im Jahr 2023 bei 23,7 Prozent, im Vergleich zu 8,6 bzw. 8,2 Prozent in Paarfamilien mit ein bzw. zwei Kind(ern) (Statistisches Bundesamt 2024k). Es gibt Hinweise darauf, dass die Einkommensarmut alleinerziehender Familien aus methodischen Gründen unterschätzt wird (Garbuszus u.a. 2018). Alleinerziehendenhaushalte haben auch eine höhere Wahrscheinlichkeit als Paarfamilien, Grundsicherungsleistungen nach SGB II zu beziehen. Im Mai 2024 traf dies auf 34,7 Prozent der Alleinerziehendenhaushalte, aber nur auf 6,6 Prozent der Paarfamilien zu. Mit zwei oder mehr Kindern bezogen Alleinerziehende sogar in 45,2 Prozent der Fälle SGB II-Leistungen. Unter Paarfamilien waren nur Familien mit drei oder mehr Kindern im Haushalt mit 16,2 Prozent häufiger im Grundsicherungsbezug als die Gesamtgruppe der Paarfamilien (Bundesagentur für Arbeit 2024).

Das hohe Risiko der Einkommensarmut in Alleinerziehendenhaushalten bleibt nicht ohne Folgen für die kulturelle und soziale Teilhabe der in diesen Familien lebenden Kinder und Jugendlichen. Im Jahr 2022 waren 42,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Alleinerziehendenhaushalten mit einem abhängigen Kind von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, solche in Alleinerziehendenhaushalten mit zwei abhängigen Kindern zu 48,3 Prozent und mit drei abhängigen Kindern oder mehr sogar zu 68,3 Prozent. Zwar steigt auch in Paarfamilien das Armuts- und Ausgrenzungsrisiko mit der Kinderzahl im Haushalt, bleibt aber auf einem niedrigeren Niveau: Das Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht zu sein lag bei Kindern, die in einem Haushalt mit zwei erwachsenen Personen und drei abhängigen Kindern oder mehr lebten, mit 31,1 Prozent deutlich unter dem betreffenden Wert in Alleinerziehendenhaushalten (Indikator Zn1).

b) Junge Pflegende mit behinderten oder (körperlich oder seelisch) kranken Familienangehörigen

Das deutsche Sozialsystem setzt bei der Pflege von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auf erwachsene Pflegende (Michel/Müller/Conrad 2021). Dennoch gibt es auch viele junge Menschen, die sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern (Castiglioni 2020; Metzing u.a. 2020). Kinder und Jugendliche, die Pflege und/oder Unterstützung für ein anderes Familienmitglied leisten und dabei Aufgaben erledigen, die in der Regel Erwachsene verrichten, werden als Young Carers (zu Deutsch: junge Pflegende) bezeichnet (Becker 2000). Junge Pflegende sind demnach Kinder mit behinderten oder (körperlich oder seelisch) kranken Familienangehörigen. Dabei wird nicht nach der Beziehung zu der Person, die sie pflegen, unterschieden. Der internationalen Literatur nach übernehmen die jungen Pflegenden am häufigsten die Pflege der Mutter und – mit etwas Abstand – des Vaters oder eines Geschwisterkindes. Gelegentlich werden aber auch Großeltern von ihren Enkelkindern gepflegt (Cheesbrough u.a. 2017; Nagl-Cupal u.a. 2014; Dearden/Becker 2004).

In Deutschland gibt es keine zuverlässigen Angaben zur Zahl der jungen Pflegenden. Schätzungen auf Basis der Studie „Die Situation von Kindern und Jugendlichen als pflegende Angehörige“ zeigen, dass etwa 20 Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler im Alter von 10 bis 22 Jahren in Nordrhein-Westfalen mit einem pflegebedürftigen Angehörigen zusammenleben (Metzing u.a. 2018). Etwa zwei Drittel dieser Kinder und Jugendlichen sind – in unterschiedlichem Ausmaß[17] – an der Pflege beteiligt: Die eine Hälfte (54 Prozent) hilft im Haushalt oder bei der Medikation mit. Die andere Hälfte (46 Prozent) unterstützt zusätzlich bei körperbezogenen Tätigkeiten (wie Mobilisierung, Ankleiden, Hygiene oder Ernährung) und ist damit intensiver in die Pflege involviert.[18] Zudem zeigt sich, dass Mädchen häufiger in die Pflege involviert sind als Jungen (ebd.). Der Anteil junger Pflegender unter allen Befragten zwischen 10 und 22 Jahren liegt auf Basis der genannten Anteilswerte bei 6 Prozent (ebd.). Auf Deutschland hochgerechnet entspräche das etwa 400 000 bis 500 000 Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 22 Jahren.[19]

17 Metzing u. a. (2018) nehmen hier eine Differenzierung nach der Intensität der Pflege vor. Minderjährige, die im Haushalt oder bei der Medikation helfen, aber keine körperbezogene pflegerische Tätigkeit übernehmen, werden als „junge Helfende“ bezeichnet. Minderjährige, die mindestens eine körperbezogene pflegerische Tätigkeit übernehmen (wie Mobilisation, Ankleiden, Waschen oder Ernährung), werden als „junge Pflegende“ bezeichnet. Eine trennscharfe, international anerkannte Definition für „junge Helfende“ und „junge Pflegende“ gibt es allerdings nicht. Die Vorgehensweise von Metzing u. a. (2018) stellt einen ersten Versuch dar, eine solche Differenzierung vorzunehmen.

18 Am häufigsten übernehmen junge Pflegende Aufgaben im Haushalt und bei der Mobilisation der pflegebedürftigen Person, selten sind sie in die Intimpflege eingebunden (Metzing u.a. 2020). Neben diesen pflegerischen Aufgaben kümmern sie sich oft um das psychische Wohlbefinden und die Sicherheit der pflegebedürftigen Person oder um jüngere Geschwister (Metzing u.a. 2020).

19 Eine Studie des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) aus dem Jahr 2016 weist eine Prävalenz von 5 Prozent (±3 Prozent) für die 12- bis 17-Jährigen aus (Eggert/Lux/Sulmann 2016).

Studien verweisen auf erhöhte Armutsrisiken (Vizard/Obolenskaya/Burchardt 2019) und finanzielle Schwierigkeiten (Metzing u.a. 2020) junger Pflegender. Auch weist diese Gruppe ein erhöhtes Risiko von Mehrfachbenachteiligungen auf, die zu Belastungskumulationen führen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder oder Jugendliche in die Pflegearrangements der Familie einbezogen werden, steigt, wenn andere Formen der Benachteiligung wie Armut oder das Aufwachsen in einem alleinerziehenden Haushalt vorhanden sind (Castiglioni 2020). Die Aufnahme von pflegerischen Aufgaben geht mit sehr hohen psychischen und physischen Anforderungen einher. So leiden die jungen Pflegenden oft unter Spannungen, Überforderung und sind sozial isoliert. Häufig berichten sie von schlechterer Gesundheit; auch sind sie öfter von Depression und Sucht betroffen als Gleichaltrige ohne Pflegeverantwortung (ebd.). Die Schule kann für junge Pflegende sowohl ein Zufluchtsort als auch eine Herausforderung sein. Zwar bietet sie Abstand vom Pflegealltag, doch häufig kommt es zu Leistungsabfällen, Fehlzeiten oder sogar Schulabbrüchen. Auch bei der Gestaltung der Freizeit sind junge Pflegende oft eingeschränkt und unternehmen selten Aktivitäten mit Gleichaltrigen. All dies wirkt sich langfristig und zum Teil bis ins Erwachsenenalter auf die (ehemaligen) jungen Pflegenden aus. Sie haben später ein erhöhtes Risiko für psychische und physische Erkrankungen, ein eingeschränktes Gefühl der Selbstwirksamkeit und erleiden berufliche und private Nachteile, da sie ihre Karriere- und Familienplanung an den Pflegealltag anpassen (ebd.).

Junge Pflegende bekommen in Deutschland nicht flächendeckend ausreichende Unterstützung (Metzing 2022). Sie gelten als eine schwer erreichbare Zielgruppe: Ihre Belastungen sind in der Gesellschaft nur wenig bekannt, weshalb Bezugspersonen wie Lehrkräfte Belastungsanzeichen übersehen. Die Betroffenen sind oft zu jung, um selbst Hilfe einzufordern oder möchten ihre familiäre Situation nicht offenbaren, aus Scham und Sorge um die Folgen für die Familie. Zudem schämen sich Eltern häufig dafür, dass ihre Kinder in die Pflege involviert sind, oder haben Angst, dass ihre Kinder vom Jugendamt vorläufig in Obhut genommen werden (Michel/Müller/Conrad 2021).

c) Kinder aus suchtbelasteten Familien

Kinder aus suchtbelasteten Familien sind hohen Risiken in Bezug auf ihre gesunde Entwicklung ausgesetzt. Eine elterliche Abhängigkeitserkrankung kann sowohl körperliche Schädigungen als auch psychische Erkrankungen bei den Kindern hervorrufen. Körperliche Einschränkungen drohen z. B., wenn bereits der Fötus im Bauch der Mutter Suchtmitteln ausgesetzt ist, wenn Kinder den Passivrauch der Eltern einatmen oder wenn ein ungünstiges Gesundheitsverhalten in der Kindheit eingeübt wird (beispielsweise in Bezug auf Bewegung oder Ernährung). Zudem bilden sich bei Kindern aus suchtbelasteten Familien häufiger psychische Störungen wie Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Depressionen oder Angststörungen aus und es entwickelt sich bei ihnen häufiger eine eigene Suchterkrankung (Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung 2017).

Eine genaue Schätzung der Anzahl von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, die in einer suchtbelasteten Familie aufwachsen, ist nicht verfügbar. Die veröffentlichten Zahlen unterscheiden sich je nach Datenquelle und zugrundeliegendem

Konzept[20], zudem gibt es häufig große methodische Einschränkungen[21]. Eine Studie auf Basis des Epidemiologischen Suchtsurveys von 2018 beziffert die Zahl der minderjährigen Kinder in Deutschland, die in einem Haushalt mit mindestens einer erwachsenen Person mit einer Alkoholgebrauchsstörung leben, auf zwischen ca. 688 000 und 1,26 Millionen, was einem Anteil zwischen 5,1 und 9,2 Prozent aller Minderjährigen entspricht. In Bezug auf eine Gebrauchsstörung (zum Teil ehemals) illegaler Substanzen (Cannabis, Kokain, Amphetamin) trifft dies auf zwischen ca. 90 000 und 158 000 minderjährige Kinder zu (0,6 bis 1,2 Prozent aller Minderjährigen) (Kraus u.a. 2021).

In der Gesundheitsbefragung „Gesundheit in Deutschland aktuell" aus dem Jahr 2012, durchgeführt vom RKI, wurde der Alkoholkonsum von Eltern auch auf leichtere Formen eines riskanten Alkoholkonsums untersucht. Die Ergebnisse der Studie legen nahe, dass im Jahr 2012 in Deutschland bis zu 6,6 Millionen Kinder bei einem Elternteil mit riskantem Alkoholkonsum und 4,2 Millionen Kinder bei einem Elternteil mit regelmäßigem Rauschtrinken lebten. Ein elterlicher riskanter Alkoholkonsum bzw. elterliches regelmäßiges Rauschtrinken ist in Familien mit einem mittleren oder hohen sozialen Status stärker verbreitet als in Familien mit einem niedrigen sozialen Status (Manz/Varnaccia/Zeiher 2016).

Anders verhält es sich mit dem Rauchverhalten der Eltern. Mit den Ergebnissen der KiGGS-Studie konnte gezeigt werden, dass Kinder und Jugendliche mit einem niedrigen sozialen Status (im Vergleich zu jenen mit hohem sozialen Status) häufiger mit mindestens einem rauchenden Elternteil zusammenleben sowie dass sie sich häufiger in Räumen aufhalten, in denen geraucht wird (Kuntz u.a. 2019; Kuntz/Lampert 2016). Im Jahr 2018 lebten zwischen etwa 935 000 und 1,67 Millionen minderjährige Kinder und Jugendliche (zwischen 6,9 und 12,3 Prozent) mit mindestens einer erwachsenen Person mit einer starken Tabakabhängigkeit im Haushalt zusammen (Kraus u.a. 2021).

d) Kinder, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind

Junge Menschen sind von allen Altersgruppen am häufigsten von Gewalt betroffen, die unterschiedliche Formen annehmen kann und oft innerhalb der Familie stattfindet (Birkel u.a. 2023; Ziegenhain/Künster/Besier 2016). Zu den Formen innerfamiliärer Gewalt zählen körperliche und psychische Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Ziegenhain/Künster/Besier 2016). Dar-

20 Konzepte unterscheiden sich z. B. nach der Stärke des Suchtverhaltens, das untersucht wird, oder nach den Bezugspersonen, die mit ihrem Suchtverhalten Kinder und Jugendliche potenziell beeinflussen (nur biologische Eltern oder auch Stiefeltern, im Haushalt lebende Großeltern etc.) (Kraus u.a. 2021).

21 In den meisten Surveys wird nur eine erwachsene Person pro Haushalt zu ihrem Suchtverhalten befragt. Ist ein anderes im Haushalt lebendes Familienmitglied von einer Sucht betroffen, kann dies nicht erfasst werden (ebd.).

über hinaus kann auch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern oder anderen wichtigen Bezugspersonen Kindern beträchtlichen Schaden zufügen (Clemens/Fegert/Witt 2023; Jud 2023).

Die Auswirkungen solcher Gewalterfahrungen auf Kinder und Jugendliche können erheblich sein und hängen von der Art, Häufigkeit und Intensität der Misshandlung sowie dem Vorhandensein von weiteren Schutz- oder Risikofaktoren ab. Häufig entwickeln betroffene Kinder und Jugendliche psychische Störungen wie Anpassungs-, Angst- oder Essstörungen, Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen. Bei schwereren Formen von innerfamiliärer Gewalt, die staatliche Schutzmaßnahmen rechtfertigen, zeigt die Mehrheit der betroffenen Kinder Beeinträchtigungen der psychischen und/oder körperlichen Gesundheit (Kindler 2022). Zudem liegt bei Kindern, die unter Bedingungen chronischer Gewalt oder Vernachlässigung aufwachsen müssen, die Rate positiver Entwicklungsverläufe unter 10 Prozent (Bolger/Patterson 2003). Weiterhin beeinträchtigen alle Formen innerfamiliärer Gewalt den Bildungserfolg von Kindern und mindern damit deren Lebenschancen teils erheblich (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021). Dies zeigt sich in hierzu vorliegenden Längsschnittstudien im erzielten Einkommen und den Berufsbiografien (Herbert u.a. 2023). Auch die soziale Teilhabe, etwa in Form von Freundschaften und Freizeitaktivitäten sowie Partnerschaften im Erwachsenenalter kann erheblich beeinträchtigt werden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021). Einige Betroffene werden zudem im späteren Leben selbst gewalttätig oder straffällig (Dreißigacker u.a. 2023; Ziegenhain/Künster/Besier 2016). In Deutschland und international fehlt es bislang an Studien zu Interventionen, denen es belegbar gelingt, solche Langzeitfolgen spürbar abzumildern (Schrapper/Kindler/Witte im Erscheinen).

In Deutschland gibt es bislang kein Monitoring zur innerfamiliären Gewaltbetroffenheit von Minderjährigen (Holthusen/Kindler 2022). Amtliche Statistiken berücksichtigen nur behördlich erfasste Fälle (Hellfeld). Zudem legen amtliche Statistiken aus verschiedenen Bereichen unterschiedliche Definitionen zugrunde (Jud/Kindler 2022). Da viele Fälle nicht bekannt werden, gibt es ein Dunkelfeld, das nur mittels Dunkelfeldbefragungen teilweise aufgehellt werden kann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2024; Holthusen/Kindler 2022; Witt u.a. 2018). Im Folgenden werden die verschiedenen Formen der Gewalt kurz erläutert und die Zahl der behördlich bekannten Fälle von Kindeswohlgefährdung wird berichtet.

Körperliche Misshandlung umfasst die absichtliche Anwendung physischer Gewalt durch Bezugspersonen, die zu Verletzungen führen kann (Jud 2023). Kinder und Jugendliche, in deren Familie es bereits zu körperlicher Gewalt gekommen ist, sind stärker als andere Kinder und Jugendliche gefährdet (Berthold/Kindler 2023). Im Jahr 2022 wurde von Jugendämtern in 16 555 Fällen eine Kindeswohlgefährdung aufgrund körperlicher Misshandlung festgestellt (Statistisches Bundesamt 2024i). In 6 546 Fällen wurden Minderjährige aufgrund von Anzeichen für körperliche Misshandlung vorläufig durch das Jugendamt in Obhut genommen. Gegenüber dem Jahr 2019 fanden im Jahr 2022 etwa 10 Prozent mehr Inobhutnahmen aufgrund von Anzeichen für körperliche Misshandlung statt (Statistisches Bundesamt 2024j). Befragungen weisen darauf hin, dass Mädchen, Jugendliche aus niedrigeren Schulformen

wie Haupt- und Realschulen und solche mit Migrationshintergrund häufiger als Jungen, Jugendliche aus höheren Schulformen bzw. solche ohne Migrationshintergrund von körperlicher Misshandlung betroffen sind (Dreißigacker u.a. 2023).

Unter psychischer Misshandlung werden wiederholende oder extreme Verhaltensweisen von Bezugspersonen verstanden, die Kindern bzw. Jugendlichen vermitteln, dass sie wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt, bedroht oder nur für die Erfüllung von Interessen und Bedürfnissen anderer von Wert sind (Jud 2023). In 21 943 Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung wurde im Jahr 2022 von Jugendämtern eine Gefährdung aufgrund psychischer Misshandlung festgestellt. Gegenüber dem Jahr 2019 ist das eine Zunahme um 23 Prozent (Statistisches Bundesamt 2024i). Im Jahr 2022 wurden 4 465 vorläufige Schutzmaßnahmen aufgrund von Anzeichen einer psychischen Misshandlung durchgeführt, 1 446 Fälle mehr als im Jahr 2019, das entspricht einer Steigerungsrate von 48 Prozent (Statistisches Bundesamt 2024j). Zwischen 2019 und 2022 nahm laut einer Befragung von Schülerinnen und Schülern leichte psychische Gewalt ab, während schwere Fälle zunahmen (Dreißigacker u.a. 2023). Analog zur körperlichen Misshandlung sind auch von psychischer Misshandlung Mädchen, Kinder mit Migrationshintergrund und Schülerinnen und Schüler niedriger Schulformen häufiger betroffen.

Als Sonderform psychischer Kindesmisshandlung wird es angesehen, wenn Kinder und Jugendliche Partnerschaftsgewalt miterleben (Clemens/Fegert/Witt 2023). Unter Partnerschaftsgewalt werden Verhaltensweisen verstanden, bei denen gegenwärtige oder ehemalige Partner oder Partnerinnen durch körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt, Beleidigungen, Drohungen, kontrollierende oder erniedrigende Handlungsweisen geschädigt werden (Birkel u.a. 2023). Befragungen deuten darauf hin, dass dies auf Jugendliche mit Migrationshintergrund häufiger zutrifft als auf Gleichaltrige ohne Migrationshintergrund (Dreißigacker u.a. 2023). Zudem berichten Jugendliche an höheren Schulformen wie Gymnasien häufiger von verbaler Gewalt, während solche an niedrigen Schulformen wie Haupt- und Realschulen öfter körperliche Gewalt miterleben. Mädchen berichten insgesamt häufiger von verbaler und körperlicher Gewalt zwischen den Eltern (ebd.).

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder beinhaltet versuchte und vollendete sexuelle Handlungen von Erwachsenen an und vor Kindern und unter bestimmten Voraussetzungen auch Jugendlichen. Dazu zählen sexuelle Handlungen ohne direkten körperlichen Kontakt, wie etwa Exhibitionismus oder die Herstellung und Verbreitung pornografischer Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen (Jud 2023). Die Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen variieren je nach Häufigkeit, Intensität und Beziehung zum Täter oder zur Täterin. Die polizeiliche Kriminalstatistik meldete für das Jahr 2023 16 375 Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern unter 14 Jahren, davon in 76 Prozent an Mädchen. Es gab zudem 54 042 Fälle im Zusammenhang mit Kinderpornographie (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2024). Etwa die Hälfte der polizeilich erfassten Fälle sexualisierter Gewalt findet im sozialen Nahraum und etwa ein Viertel in der Kernfamilie statt (ebd.). Neben einer Strafverfolgung können innerfamiliäre Fälle oder Fälle, in denen Kinder von Sorgeberechtigten nicht vor sexualisierter Gewalt durch Dritte geschützt werden, Maßnahmen des Jugendamtes und des Famili-

engerichts auslösen. Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund von sexualisierter Gewalt wurde im Jahr 2022 in 3 386 Fällen von Jugendämtern festgestellt, dies entspricht einer Zunahme um 13 Prozent seit dem Jahr 2019 (Statistisches Bundesamt 2024i). Vorläufige Schutzmaßnahmen in Form einer Inobhutnahme wegen Anzeichen für sexualisierte Gewalt wurden im Jahr 2022 in 1 076 Fällen durchgeführt, was eine leichte Zunahme gegenüber dem Jahr 2019 darstellt (plus 38 Fälle bzw. 3,7 Prozent) (Statistisches Bundesamt 2024j).

Kindesvernachlässigung[22] beeinträchtigt die Gesundheit und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch ein Unterlassen notwendiger Fürsorge und Zuwendung (Ziegenhain/Kindler 2023). In der Folge kommt es häufig zu bestimmten körperlichen Schäden wie starken Beeinträchtigungen der Zahngesundheit, Beeinträchtigungen von Selbstkontrolle und Selbstvertrauen sowie Entwicklungsrückständen und Schulschwierigkeiten. Betroffene Kinder erreichen häufig keinen Schulabschluss und sind später im Leben oft von Armut betroffen (Ziegenhain/Kindler 2023). Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund von Vernachlässigung wurde im Jahr 2022 in 36 736 Fällen durch Jugendämter festgestellt (Statistisches Bundesamt 2024i). Gegenüber dem Jahr 2019 stellt das eine Zunahme um etwa 13 Prozent dar. In 7 495 Fällen wurde im Jahr 2022 eine Inobhutnahme aufgrund von Anzeichen einer Vernachlässigung durchgeführt, was eine Zunahme um etwa 12 Prozent gegenüber dem Jahr 2019 darstellt (Statistisches Bundesamt 2024j).

Gewalt gegen Kinder und insbesondere Jugendliche ereignet sich zudem auch in außerfamilialen Settings, am häufigsten in der Freizeit mit Gleichaltrigen (Birkel u.a. 2023). Im Jahr 2023 waren insgesamt 107 882 junge Menschen unter 21 Jahren Opfer vorsätzlicher einfacher Körperverletzungsdelikte und 72 706 Opfer von Gewaltkriminalität. Dabei waren männliche Kinder, Jugendliche und Heranwachsende jeweils deutlich stärker betroffen als weibliche. In den letzten 20 Jahren (2004–2023) waren die Opfergefährdungszahlen für die Gesamtgruppe junger Menschen unter 21 Jahren mit geringen Schwankungen stabil; unter den 14- bis 20-Jährigen war das Niveau jedoch deutlich höher und auch stärker schwankend als unter den unter 14-Jährigen (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2024, S. 18–21). Eine Sonderform außerfamilialer Gewalt betrifft Gewalt in institutionellen Kontexten, etwa in Schulen oder stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Pflegefamilien. Bezogen auf Schulen liefert die gesetzliche Unfallversicherung Zahlen zu gewaltbedingten Verletzungen. Hier wurden im Jahr 2022 sechs gewaltbedingte Unfälle pro 1 000 Versicherte gemeldet. Gewaltbedingte Unfälle ereigneten sich dabei am häufigsten an Hauptschulen und am seltensten an Gymnasien (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2024, S. 18). Zudem gibt es für Schulen mehrere Dunkelfeldstudien, die mittlerweile auch sexualisierte Gewalt einschließen (z. B. Hofherr/Kindler 2018). Erste größere Dunkelfeldstudien

22 Zwei Formen von Vernachlässigung werden in der Regel unterschieden: (1) die unzureichende Versorgung physischer, emotionaler, medizinischer oder erzieherischer Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und (2) die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, wodurch Kinder und Jugendliche keinen altersangemessenen Schutz innerhalb und außerhalb der eigenen vier Wände erfahren (Jud 2023).

liegen mittlerweile auch zu verschiedenen Formen von Gewalt in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor (z. B. Allroggen u.a. 2017), während belastbare Befunde zu Pflegefamilien bislang nur in anderen Ländern generiert wurden (z. B. Euser u.a. 2014). Da Kinder in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen überwiegend belastende Vorerfahrungen mitbringen, zeigen sich stärkere Belastungswirkungen durch zusätzliche Viktimisierungen (Haahr-Pedersen u.a. 2020).

e) Kinder, die eine Teenagermutter haben oder selbst Teenagermutter sind

Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2022 insgesamt 1 953 Kinder lebend geboren, deren Mütter bei der Geburt jünger als 18 Jahre waren. Dies entspricht einem Anteil von 0,26 Prozent an allen Lebendgeburten in diesem Jahr, wobei der Anteil im Jahr 2009 mit 3 356 Lebendgeburten noch 0,5 Prozent betrug (Statistisches Bundesamt 2024f).

Diese kleine Gruppe an Müttern und ihren Kindern ist in Deutschland – verglichen mit Ländern, in denen Teenagerschwangerschaften häufiger vorkommen (z. B. Großbritannien, USA) – vergleichsweise schlecht untersucht. Ältere Forschung weist jedoch darauf hin, dass Schwangerschaften bei Minderjährigen häufiger in sozial benachteiligten Gruppen vorkommen und es einen Zusammenhang zwischen früher Mutterschaft und sozioökonomischen Armutslagen gibt (Friese 2011; Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2009, 2005). Biographien der jungen Frauen sind häufig durch schwierige Herkunftsfamilien, fehlende Vorbilder, unterbrochene Bildungsverläufe sowie fehlende oder niedrige Ausbildungsabschlüsse und mangelnde Berufsperspektiven gekennzeichnet. Die junge Mutterschaft selbst verstärkt die Barrieren für den Einstieg in Ausbildung und Arbeitsmarkt weiter. Auf diese Weise findet eine Fortsetzung sozial ererbter biografischer Unsicherheiten und Abhängigkeiten von Transferleistungen mit der Gründung der neuen Familie und dem Leben mit dem Kind statt. Diese Kinder sind als neue Generation selbst einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt (Friese 2011).

f) Kinder mit einem inhaftierten Elternteil

Verlässliche Zahlen zur Anzahl der minderjährigen Kinder und Familien, die von der Inhaftierung mindestens eines Elternteils betroffen sind, gibt es nicht. In Deutschland und den meisten EU-Mitgliedstaaten werden keine Daten dazu erhoben. EU-weit wird die Anzahl der minderjährigen Kinder, die von der Inhaftierung eines oder beider Elternteile betroffen sind, auf etwa 800 000 geschätzt (Kury/Kuhlmann 2020). Schätzungen für Deutschland gehen von 50 000 bis 100 000 betroffenen Kindern und Jugendlichen aus (Schüßler 2023; Gerbig/Feige 2022; Kury/Kuhlmann 2020). Hinweise auf das Ausmaß potenziell betroffener Minderjähriger geben die amtlichen Zahlen zu Sicherungsverwahrung und Untersuchungshaft.

Zum Stichtag 31.03.2022 waren 42 492 Personen inhaftiert oder in Sicherheitsverwahrung (Statistisches Bundesamt 2024m).[23] Von allen Inhaftierten sind etwa 94 Prozent männlich und 6 Prozent weiblich. Rund 70 Prozent der Inhaftierten sind zwischen 25 und 50 Jahre alt und befinden sich damit in einem Alter, in dem man häufig mit minderjährigen Kindern zusammenlebt. Darüber hinaus befanden sich im Jahr 2022 etwa 12 000 Personen in Untersuchungshaft (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2024).

Die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren minderjährige Kinder sind ein oft übersehener Aspekt im Diskurs über Straffälligkeit (Kury/Kuhlmann 2020). Während die Bestrafung der Täter im Vordergrund steht, geraten die familiären Folgen in den Hintergrund. Kinder von Inhaftierten fühlen sich häufig mitbestraft und erleben schwerwiegende emotionale und soziale Belastungen (Schüßler 2023; Kury/Kuhlmann 2020). Das Recht dieser Kinder auf Kontakt und Umgang mit ihren inhaftierten Eltern ist ein anerkanntes Grund- und Menschenrecht, das durch nationale und internationale Regelungen geschützt wird. Dennoch zeigt die Praxis, dass diese Rechte oft den Erfordernissen des Strafvollzugs untergeordnet werden (Kury/Kuhlmann 2020).

Kinder und Jugendliche, von denen mindestens ein Elternteil in Haft lebt, befinden sich in einer sehr schwierigen Situation. Oft sind sie schon vor der Inhaftierung mehreren Belastungen wie etwa familiären Schwierigkeiten, ungünstigen Wohnbedingungen, sozialer Isolierung oder Armut ausgesetzt (Kury/Kuhlmann 2020). Die Auswirkungen einer Inhaftierung eines Elternteils auf minderjährige Kinder sind in der Regel gravierend und gefährden ihre gesunde Entwicklung (Skutta 2012). Das Risiko für psychische Auffälligkeiten bis hin zur Traumatisierung ist besonders zu Beginn der Haft erhöht (Kury/Kuhlmann 2020).[24]

In der Folge leiden betroffene Kinder oft unter gesundheitlichen Problemen wie etwa Essstörungen, zeigen Suchtverhalten, brechen die Schule ab oder werden selbst straffällig (Schüßler 2023; Kury/Kuhlmann 2020). Die COPING-Studie aus dem Jahr 2012 zeigt dies eindrücklich für die Altersgruppe der 7 bis 17-jährigen Kinder (Bieganski/Starke/Urban 2013; Jones u.a. 2013). Kinder von Inhaftierten erfahren häufig Stigmatisierung und Ausgrenzung in ihrem sozialen Umfeld, z. B. in der Schule oder beim Sport. Durch die Inhaftierung entstehen zudem finanzielle Schwierigkeiten, da das Familieneinkommen eines Elternteils entfällt (Kury/Kuhlmann 2020) und der andere Elternteil, meist die Mutter, plötzlich alleinerziehend ist (Wölfel 2015). Diese Eltern haben oft nicht genug Zeit, Kraft und Aufmerksamkeit für ihre Kinder, um sie bei der Bewältigung der Veränderungen ausreichend unterstützen zu können (ebd.). Für viele betroffene Kinder und Jugendliche geht

23 Diese stichtagsbezogenen Daten unterschätzen tendenziell die tatsächliche Anzahl der im Jahresverlauf inhaftierten Personen.

24 In manchen Fällen führt die Inhaftierung eines Elternteils aber auch zu einer Entlastung der Familie und minderjährigen Kinder. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn gewalttätige, missbrauchende oder suchtkranke Eltern aus der Familie genommen werden (Kury/Kuhlmann 2020).

mit der Inhaftierung der Verlust einer wichtigen Bezugsperson einher, da der Kontakt zu den inhaftierten Eltern durch beschränkte Besuchszeiten und andere Hürden stark eingeschränkt ist (Schüßler 2023; Gerbig/Feige 2022; Kury/Kuhlmann 2020). Die Inhaftierung der Mutter hat dabei deutlich schwerwiegendere Auswirkungen auf Kinder als die des Vaters (Kury/Kuhlmann 2020). Gute Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten können sowohl den betroffenen Kindern als auch den inhaftierten Eltern helfen. Kinder und Jugendliche, deren Eltern bei Inhaftierung alleinerziehend sind, müssen sehr häufig ihr gewohntes Umfeld verlassen und bei Verwandten, in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterkommen (Skutta 2012).

Es gibt in Deutschland bereits einige Programme zur Unterstützung von Angehörigen und minderjährigen Kindern während und nach der Haft. Allerdings ist das Angebot noch sehr lückenhaft (Kury/Kuhlmann 2020). Die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) hat sich zur Förderung der Belange von Kindern Inhaftierter bekannt. Die in Aussicht gestellten Maßnahmen betreffen die bessere Vernetzung des Strafvollzugs mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Kindgerechte Besuchs- und Kontaktregelungen sollen durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt und begleitet werden (Feige 2024).

2.1.3 Datenlücken

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Formen der Benachteiligung ist häufig nicht gut erfasst. Oftmals liegen nur grobe Schätzungen vor, die stark zwischen den Studien schwanken und in den meisten Fällen mittlerweile veraltet sind. Bei Erhebungen, die auf Befragungen beruhen, fehlen zudem systematisch Daten zu Angehörigen dieser Gruppen, da Angehörige im Rahmen der gängigen Verfahren der Stichprobenziehung nicht erfasst werden können. Des Weiteren werden in allgemeinen Bevölkerungsumfragen wie dem Mikrozensus, EU-SILC oder dem SOEP Merkmale zur Identifikation der Zielgruppen des NAP nicht immer erhoben oder die Gruppen sind in der Stichprobe so klein, dass keine differenzierten Analysen möglich sind.

Wichtige Datenlücken werden an dieser Stelle kurz zusammengefasst.

Für die Anzahl an Kindern und Jugendlichen der folgenden Zielgruppen liegen bestenfalls Schätzungen oder grobe empirische Anhaltspunkte vor:

- Kinder und Jugendliche, die in die Pflege von Angehörigen eingebunden sind
- Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien
- Kinder und Jugendliche, von denen mindestens ein Elternteil in Haft ist
- Kinder und Jugendliche, die den Sinti:zze oder Rom:nja angehören

Folgende Zielgruppen werden in unterschiedlichen Umfragedaten und/oder amtlichen Statistiken zwar erfasst, sind aber mit den Daten der EU-SILC-Befragung nicht zuverlässig identifizierbar, sodass weiterführende Analysen zu ihrer Lebenssituation und in Bezug auf den Zugang zu wichtigen Infrastrukturen, Hilfen und

Unterstützungsangeboten zwar auf Basis nationaler Daten, nicht aber auf Basis von EU-SILC und damit kaum ländervergleichend möglich sind:

- Kinder und Jugendliche, die von verschiedenen Formen der Wohnungslosigkeit betroffen sind (siehe Kap. 2.2.5)
- Kinder und Jugendliche, die SGB II-Leistungen (Indikator Zn2) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Indikator Zn4) beziehen, insbesondere diejenigen, die Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen (siehe Kap. 2.2.2 und 2.2.4)
- Kinder und Jugendliche mit psychischen Gesundheitsproblemen
- Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (Indikator Zn3)
- Geflüchtete Kinder und Jugendliche
- Kinder und Jugendliche in alternativen Formen der Betreuung (Indikator Z6)
- Kinder und Jugendliche, die von innerfamiliärer Gewalt betroffenen sind

Einige Gruppen werden zwar in EU-SILC erfasst, aber ihre Fallzahl ist so gering – auch, weil viele Differenzierungen nötig sind –, dass quantitative Aussagen zu ihrer Lebenslage nur eingeschränkt getroffen werden können:

- Kinder und Jugendliche mit gesundheitsbedingten Einschränkungen bei Aktivitäten (Indikator Z4)
- Kinder und Jugendliche in prekären Familienverhältnissen (Indikator Z5), darunter
    - Kinder und Jugendliche mit mindestens einem Elternteil mit Behinderungen
    - Kinder (und Jugendliche) junger Mütter
    - Kinder und Jugendliche mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil, differenziert nach
        - weiteren Merkmalen wie Nationalität und Sprache
        - Fluchterfahrung und Aufenthaltsstatus

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass viele Kinder und Jugendliche zu verschiedenen bzw. mehr als einer dieser Gruppen gehören – also beispielsweise geflüchtet und in einem Heim untergebracht sind – und zudem psychische Gesundheitsprobleme aufweisen. Wie derartige Mehrfachbelastungen zusammenwirken, wird unter dem Stichwort Intersektionalität untersucht. Derartige Untersuchungen sind nicht oder nur eingeschränkt möglich, wenn die Gruppen schlecht erfasst sind.

Schließlich fokussiert die EU-Kindergarantie und dementsprechend der NAP auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Der Übergang ins Erwachsenenalter wird daher nicht ausdrücklich und schon gar nicht systematisch erfasst, obwohl dieser Übergang eine besonders sensible, risikobehaftete Phase darstellt, die bereits bei den unter 18-Jährigen beginnt, wie in diesem Bericht beispielhaft anhand der jungen Erwachsenen außerhalb des Bildungs- und des Erwerbssystems (NEET) sowie der Care Leaver verdeutlicht wird.

2.2 Die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Handlungsfeldern des NAP

2.2.1 Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

In Deutschland ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung vor dem Schuleintritt nicht verpflichtend. Ab dem Jahr 2008 wurde jedoch das Platzangebot in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, sukzessive ausgeweitet (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024b). Seit 1. August 2013 haben Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung (der bis zum Alter von drei Jahren auch durch eine Kindertagespflegeeinrichtung eingelöst werden kann) (Indikator F2). Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen hat sich seit dem Jahr 2008 von 17,6 auf 36,4 Prozent (2023) mehr als verdoppelt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024). Die Betreuungsquote der Drei- bis unter Sechsjährigen lag 2023 bei 90,9 Prozent (Statistisches Bundesamt 2023d). Die allermeisten Kinder besuchen somit vor dem Schuleintritt eine Kindertagesbetreuung; Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind ein fester Bestandteil der Bildungsbiografie von Kindern. Sie stellen einen der ersten Kontakte von Kindern zu gesellschaftlichen Institutionen und somit gesellschaftlicher Teilhabe dar. Zugleich zeigt sich, dass diese Teilhabe für die Kinder unterschiedlich früh beginnt und auf soziale Ungleichheiten verweist: Unter den Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, nehmen mit 71,9 Prozent weniger Kinder an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung teil als insgesamt in dieser Altersgruppe (Indikator F1).[25]

Die Ratsempfehlung (Rat der Europäischen Union 2021, Erwägungsgrund 20) weist auf die zentrale Bedeutung inklusiver frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung hin, wenn es darum geht, die Weitergabe sozialer Ausgrenzung zu durchbrechen und Chancengleichheit für benachteiligte Kinder zu gewährleisten. Aktuelle Forschungsergebnisse belegen, dass insbesondere Kinder mit einem niedrigen sozioökonomischen Status oder mit Migrationshintergrund vom Besuch einer Kindertageseinrichtung durch Erhöhung ihrer kognitiven Kompetenzen profitieren (Kleinert u.a. 2024; Cornelissen u.a. 2018). Die Entwicklung sozialer, kognitiver und emotionaler Kompetenzen in der frühen Kindheit fördert die Entwicklung der Kinder langfristig und verbessert ihre Zukunftsaussichten (Cunha/Heckman 2007).

Neben dem Ziel der frühkindlichen Bildung erfolgte der Ausbau der Kindertagesbetreuung mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie für die

25 Die auf Basis von EU-SILC berechneten Teilnahmequoten für Kinder unter drei Jahren sowie von drei bis fünf Jahren weichen stichprobenbedingt von den in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Betreuungsquoten ab. Die im Anhang bei Indikator F1 dargestellten Prozentwerte geben nicht den gesamten Umfang der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege wieder.

Eltern zu verbessern. Im Hinblick auf die Messung von Armut oder sozialer Ausgrenzung (siehe Kap. 2.1.1) bewirkt die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit eine Abnahme der Betroffenheit auf zwei Wegen: Zum einen hebt das zusätzliche Einkommen das Haushaltseinkommen an, was der Armutsgefährdung entgegenwirkt. Zum anderen erhöht sie über die Erwerbsbeteiligung des Haushalts die Integration in die Gesellschaft und wirkt somit der sozialen Ausgrenzung entgegen. Allerdings zeigen sich keine signifikanten Erwerbseffekte des Kitaausbaus für geringqualifizierte Mütter (Müller/Wrohlich 2020; Boll/Lagemann 2019). Im Vergleich zu Müttern mit mittlerer oder hoher Bildung nehmen Mütter mit niedriger Bildung den Anspruch auf einen Kitaplatz noch immer seltener wahr. Im Laufe der vergangenen Jahre ist dieser Unterschied noch gewachsen, weil verstärkt Mütter höherer Bildung vom Kitaausbau profitiert und die neu geschaffenen Plätze genutzt haben, sodass die soziale Schere in der Kitanutzung und Erwerbstätigkeit nach Bildungshintergrund der Mutter über die Jahre weiter aufgegangen ist (Stahl/Schober 2018). Entsprechend haben Kinder in Familien mit niedrigem Bildungshintergrund der Mutter nicht nur eine geringere Bildungsteilhabe in frühen Jahren (Huebener u.a. 2023), sondern wachsen auch mit höheren materiellen Armutsrisiken auf. Materielle Deprivation geht wiederum mit Unterschieden in der familialen Anregungsqualität einher. Familiale Bildungsimpulse wie Vorlesen, Malen oder Musizieren variieren folglich mit sozialen Ungleichheitsdimensionen (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 91–92). So zeigt sich beim Vorlesen für Drei- bis Fünfjährige und beim Singen und Musizieren für Zweijährige ein statistisch signifikanter Unterschied zwischen finanziell besser und schlechter gestellten Familien (Linberg/Maly-Motta 2021). Dies kann durch den Besuch einer Kita nur teilweise kompensiert werden (Hattie 2013).

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist in Deutschland vor allem Ländersache. Große regionale Disparitäten sind zu beobachten. Zudem zeigen sich in diesem Bereich starke Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland im Hinblick auf die Bereitstellung und Inanspruchnahme des Angebots sowie das Erwerbsverhalten von Müttern, welche sich auf die unterschiedlichen Traditionen in den beiden Landesteilen zurückführen lassen (Lippert/Kayed/Kuger 2023, S. 14).

Formal ist der Zugang der Kinder zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung durch den Rechtsanspruch ab dem vollendeten ersten Lebensjahr für alle gewährleistet, es zeigt sich jedoch, dass nicht alle Betreuungsbedarfe gedeckt werden können. Die von den Eltern angemeldeten Bedarfe steigen mit dem Alter des Kindes an. Bei den Kindern unter drei Jahren meldeten im Jahr 2022 rund die Hälfte (49,1 Prozent) der Eltern einen Bedarf an und mehr als ein Drittel (35,5 Prozent) nahmen einen Platz in Anspruch (Indikator Fn4). Daraus ergab sich eine Bedarfsunterdeckung von 13,6 Prozentpunkten. Zusätzlich war bei 4 Prozent der unter Dreijährigen der Bedarf insofern nicht gedeckt, als dass die Eltern Bedarf für einen größeren Betreuungsumfang in abgedeckten Wochenstunden hatten als sie tatsächlich nutzten (Kayed/Wieschke/Kuger 2023). Bei den Kindern von drei bis fünf Jahren waren sowohl Bedarfe als auch Angebote höher: Für 96,5 Prozent der Kinder meldeten die Eltern im Jahr 2022 einen Bedarf an und 92 Prozent der Kinder nahmen einen Platz in Anspruch (Indikator Fn4). Auch in diesem Alterssegment ergab sich daher eine Bedarfsunterdeckung von 4,5 Prozentpunkten. Bei 9 Prozent der Kinder dieser Altersgruppe überstieg zudem der gewünschte Betreuungsumfang die

tatsächliche Nutzung (Kayed/Wieschke/Kuger 2023). Vor allem bei den Ein- und Zweijährigen zeigen sich erhebliche Differenzen zwischen den Elternbedarfen und der Beteiligungsquote. So stand die Beteiligungsquote von Einjährigen im Jahr 2023 bei 38,4 Prozent, die Elternbedarfe lagen jedoch bei 65 Prozent. Bei den Zweijährigen besuchten im Jahr 2023 66,4 Prozent eine Kindertagesbetreuung. Die Elternbedarfe beliefen sich in dieser Altersgruppe allerdings auf 83 Prozent (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, Tab. C4-4web, Tab. C4-5web).

Eine tiefere Analyse der Bedarfsunterdeckung zeigt, dass Kinder unter drei Jahren aus armutsgefährdeten Familien signifikant seltener eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen als jene aus nicht armutsgefährdeten Familien (Huebener u.a. 2023; Kayed/Wieschke/Kuger 2023, S. 38). Alleinerziehende Eltern melden bei Kindern unter drei Jahren einen höheren Bedarf an als Paarfamilien. Zwar nutzen Alleinerziehende eine Kindertagesbetreuung in dieser Altersstufe auch häufiger als Paarfamilien, dennoch fällt ihr ungedeckter Bedarf um 6 bis 8 Prozentpunkte höher aus als dies bei Paarfamilien der Fall ist (Huebener u.a. 2023, S. 18–20). Um die Armutsgefährdung und soziale Ausgrenzung von Kindern von Alleinerziehenden zu mindern, ist der Zugang zur Kitabetreuung ein wichtiger Baustein. Steinberg u.a. (2024) zeigen jedoch, dass Kitaleitungen den Alleinerziehenden-Status bei der Platzvergabe nur an dritter Stelle – nach Geschwisterkindern und Alter des Kindes – berücksichtigen, und häufig nur, wenn ein weiterer Faktor wie Erwerbstätigkeit oder soziale Bedürftigkeit vorliegt. Für die Altersgruppe der Drei- bis Fünfjährigen zeigt sich hingegen kein Unterschied in ungedeckten Bedarfen für Kindertagesbetreuung zwischen Alleinerziehenden und Paarfamilien.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder mit Migrationshintergrund eine Betreuung in Anspruch nehmen, ist ebenfalls signifikant um 10 Prozentpunkte geringer als bei jenen ohne Migrationshintergrund (Kayed/Wieschke/Kuger 2023, S. 36–37). Bei den unter Dreijährigen lag die Beteiligungsquote im Jahr 2023 bei 43 Prozent, wenn beide Eltern in Deutschland geboren wurden, und bei lediglich 22 Prozent, wenn mindestens ein Elternteil im Ausland geboren wurde. Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen lag die Beteiligungsquote bei 100 Prozent, wenn seitens der Eltern kein Migrationshintergrund vorlag, und belief sich auf 78 Prozent, wenn zumindest ein Elternteil im Ausland geboren wurde (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, Tab. C4-10web). Auch für Kinder, in deren Familie überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird, zeigen sich Differenzen in der Nutzung (Huebener u.a. 2023, S. 15–16; Boll 2021, S. 872–873). Die Nutzungsunterschiede zwischen Kindern aus Familien, in denen Deutsch nicht die Alltagssprache ist, und jenen, wo dies der Fall ist, verringern sich zwar von 19 Prozentpunkten bei einjährigen zu 11 Prozentpunkten bei fünfjährigen Kindern, dennoch fällt der Unterschied erheblich aus. Dabei hat der Besuch einer Kindertagesbetreuung einen positiven Einfluss auf die Sprachkompetenz, sodass insbesondere Kinder, deren Alltagssprache nicht Deutsch ist, von einem frühzeitigen Einstieg in die Betreuung profitieren würden (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 107–111; Relikowski/Schneider/Linberg 2015). Zudem können insbesondere Eltern mit eigener Zuwanderungserfahrung durch die Kita von erweiterten Netzwerken profitieren, die helfen, weitere Ressourcen für die Familien zu erschließen. So nutzen beispielsweise ukrainische Mütter mit Kindern unter sieben Jahren, die eine Kita für ihr Kind in Anspruch

nehmen, auch häufiger Hilfe beim Deutschlernen, bei der Arbeitssuche sowie Angebote der medizinischen Versorgung (Boll u.a. 2023). Jedoch sind aus der Ukraine geflüchtete Kinder im Vergleich zur altersentsprechenden Bevölkerung in Kitas unterrepräsentiert. Nicht nur für die Kinder stellen die verhältnismäßig geringen Beteiligungsquoten Einschränkungen in ihren Teilhabemöglichkeiten dar, auch für Mütter führen fehlende Betreuungsmöglichkeiten in Bezug auf einen Sprachkursbesuch oder eine Arbeitsaufnahme zu Teilhabebarrieren (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 95–96).

Im Jahr 2022 nahmen 102 773 Kinder mit Eingliederungshilfen oder sonderpädagogischem Förderbedarf Angebote der frühkindlichen Bildung wahr (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024a, S. 81–82). Von diesen besuchten 94 291 Kinder Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur, Förderschulkindergärten oder schulvorbereitende Einrichtungen.[26] Etwa die Hälfte davon war in Gruppen, in denen der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe bis zu 20 Prozent betrug. Ein weiteres Viertel wurde in Gruppen betreut, in denen der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe zwischen 20 und 50 Prozent lag. In Gruppen, in denen Kinder mit Eingliederungshilfe einen Anteil von über 90 Prozent stellen, wurden 8,6 Prozent der Kinder betreut. Weitere 15,5 Prozent wurden in Gruppen in Förderschulkindergärten oder schulvorbereitenden Einrichtungen betreut (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024a, S. 81–82).

Als Gründe für unterschiedliche Bedarfsdeckungen und unterschiedliche Nutzungsquoten werden verschiedene Faktoren diskutiert. Es ist anzunehmen, dass armutsgefährdete Familien und solche, in denen überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird, größeren Hürden gegenüberstehen, einen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind zu suchen und auch zu bekommen (Fischer/Glaser/Stöbe-Blossey 2024; Huebener u.a. 2023, S. 18–20; Hermes u.a. 2023). Einen wichtigen Aspekt stellen hier die Kosten der Betreuung dar, die regional sehr unterschiedlich ausfallen. Während wenige Bundesländer die Elternbeiträge für die Betreuung gänzlich abgeschafft haben, fallen vor allem für die Betreuung von unter Dreijährigen teils hohe Kosten an (Indikator Fn1). Zwar korrelieren die Kosten mit der Einkommenssituation der Familien. So liegt der Median der monatlichen Elternbeiträge bei Familien mit weniger als 60 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens deutlich unter dem Wert der Familien in höheren Einkommensklassen (Indikator Fn2). Dennoch scheinen die Kosten für viele Familien mit geringem Einkommen nicht zu stemmen zu sein: Mit 27 Prozent gaben weitaus mehr armutsgefährdete Familien an, dass sie aufgrund der hohen Kosten keinen Betreuungsplatz für ihr unter dreijähriges Kind in Anspruch nehmen, als Familien mit einem Einkommen zwischen 60 und 100 Prozent des Medianeinkommens (17 Prozent) und Familien mit einem Einkommen von 100 bis 200 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens (10 Prozent) (Indikator Fn3). Ausschlaggebend sind jedoch nicht nur die Kosten an

26 Das entspricht 91,7 Prozent. In Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur bzw. ohne Erfassung der Gruppenstruktur werden 7,7 Prozent der Kinder betreut. In öffentlich geförderter Kindertagespflege werden 0,6 Prozent der Kinder betreut (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2024a, S. 81).

sich, sondern auch die Vergabeverfahren – insbesondere, wenn eine Offenlegung der Einkommensverhältnisse gefordert wird (Fischer/Glaser/Stöbe-Blossey 2024).

Die Entwicklung des Zugangs zur Kindertagesbetreuung ist vor dem Hintergrund einer enormen Wachstumsdynamik seit Beginn der 2000er Jahre zu sehen. Allein von 2012 bis 2022 stieg die Zahl der Kindertageseinrichtungen (Kitas) um 14 Prozent auf fast 60 000 Einrichtungen, die Zahl der dort betreuten Kinder stieg um 22 Prozent auf 3,9 Millionen an (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023). Im Jahr 2023 erreichte die Zahl der Kitas – ohne die Hortangebote ausschließlich für Schulkinder – in Deutschland mit über 56 000 Einrichtungen einen neuen Höchststand (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 97, Tab. C2-1web). Der Zuwachs ist insbesondere auf die Expansion in den westdeutschen Flächenländern zurückzuführen. Aber auch in den Stadtstaaten kam es zu einem erheblichen Anstieg der Anzahl an Kitas (ebd.). Mit dem zum 1. August 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wurden überproportional häufig Kitaplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen, welche einen höheren Betreuungsbedarf haben. Unter anderem deshalb stieg die Zahl des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen von 2013 bis 2023 um 54 Prozent auf über 704 000 Beschäftigte (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, Tab. C3-1web). Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der pädagogisch tätigen Personen in der Kindertagespflege um 6 Prozent zurückgegangen und belief sich im Jahr 2023 auf rund 41 000 Beschäftigte (ebd.).

Die Ausbauanstrengungen bei den Plätzen spiegeln sich in den jährlichen öffentlichen Ausgaben für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung wider (Statistisches Bundesamt 2023c). Diese stiegen kontinuierlich an und erreichten im Jahr 2021 einen Betrag von 10 849 Euro pro Kind zwischen null Jahren und Schuleintritt (2012: 5 823 Euro). Auch gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf erhöhte sich der Anteil dieser Ausgaben stetig (Indikator F4).

Eine Kehrseite des starken Wachstums ist ein sich immer weiter verschärfender Fachkräftemangel, vor allem in den westdeutschen Bundesländern. So gaben 23 Prozent der Kitaleitungen in Deutschland an, dass es in ihrer Einrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gibt, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten (Wenger u.a. 2022). Auch ein Blick auf Angebot und Nachfrage bestätigt diesen Befund. Während für die Berufe Erzieherin und Erzieher sowie Kinderpflegerin und Kinderpfleger im Jahr 2013 ca. 7 200 offene Stellen ausgeschrieben waren, denen mehr als 13 300 entsprechend qualifizierte arbeitslos gemeldete Personen gegenüberstanden, waren es im Jahr 2023 ca. 13 600 offene Stellen bei noch ca. 13 000 arbeitslos gemeldeten Personen (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024a). Die Suche nach geeignetem Personal gestaltet sich vor diesem Hintergrund zunehmend schwieriger (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).

Der zunehmende Fachkräftemangel bestärkt auch Befürchtungen, dass die Qualität der Betreuung in den Einrichtungen abgenommen haben könnte, einerseits durch eine schlechtere Personalausstattung und andererseits durch ein sinkendes Qualifikationsniveau der beschäftigten Personen.

Ein Blick auf die Entwicklung des Personal-Kind-Schlüssels, mit dessen Hilfe die Relation zwischen der Anzahl der pädagogisch tätigen Personen und der Zahl der Kinder in Gruppen gemessen wird, zeigt jedoch, dass sich der kindbezogene Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen von 2012 bis 2022 über alle Gruppenformen hinweg stetig verbessert hat (Indikator Fn5). In Westdeutschland zeigen sich durchschnittlich bessere Werte als in Ostdeutschland, wobei zwischen den Ländern innerhalb dieser Regionen starke Unterschiede erkennbar sind (Indikator Fn6). Bessere Werte zeigen sich auch, wenn Kinder mit Eingliederungshilfe (Indikator Fn7) oder viele Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache (Indikator Fn8) betreut werden. Auch die Zusammensetzung des pädagogischen und leitenden Personals im Hinblick auf deren Qualifikation hat sich im Zeitraum 2012 bis 2022 kaum verändert. Der Anteil von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung in den Kitas, die pädagogisch oder leitend tätig sind, lag im Jahr 2022 bundesweit bei 2 Prozent, und auch Beschäftigte mit nicht einschlägigen Berufs- und Hochschulabschlüssen stellten mit 5 Prozent einen geringen Anteil der Beschäftigten dar (Indikator Fn9).

Hinweise auf eine sinkende Qualifikation des pädagogischen und leitenden Personals innerhalb der Tageseinrichtungen sind auf Basis der bestehenden amtlichen Daten bisher also nicht zu erkennen. Jedoch bestehen Ost-West-Unterschiede im Status quo, und es mag Datenlücken geben, die einen solchen Befund verdecken. So hängt die Kita-Qualität auch von der sozialen Zusammensetzung der Kinder ab. Besuchen beispielsweise viele Kinder mit niedrigem sozioökonomischen Status dieselbe Kita, kann dies negative Effekte auf ihre Entwicklung haben (Rahmann u.a. 2024; Jehles 2022). Mit seinem Kita-Belastungs-Index legt der Paritätische Gesamtverband ein grobes Maß dafür vor, wie stark einige Kindertageseinrichtungen mehreren Herausforderungen gleichzeitig gegenüberstehen. Es zeigt sich, dass dies besonders häufig bei jenen mit hoher sozialräumlicher Benachteiligung der Fall ist (Colbasevici/Espenhorst 2024, S. 59–61). In diesen Kitas dauert es häufig sehr lange, bis ausgeschriebene Stellen besetzt werden können, und die Personalfluktuation ist hoch. Dies birgt die Gefahr einer Abwärtsspirale in Bezug auf die Kitaqualität, der nur schwer entgegengewirkt werden kann. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen Schieler und Menzel (2024). Schließlich ist abzusehen, dass der ab dem Jahr 2026 schrittweise in Kraft tretende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter den Fachkräftemangel zusätzlich verstärken wird, da für dessen Umsetzung Beschäftigte aus demselben Tätigkeitsfeld benötigt werden (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023). Auch deshalb sollte die Entwicklung der Kita-Qualität weiterhin beobachtet werden.

2.2.2 Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten

2.2.2.1 Ungleiche Bildungschancen im schulischen Primar- und Sekundarbereich

In Deutschland ist der Bildungserfolg nach wie vor stark von der sozialen Herkunft abhängig. Die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die individuelle Entwicklung sowie die Bildungslaufbahn ist hierbei zentral (siehe Kap. 2.2.1). Investitionen in die frühkindliche Bildung sind mit hohen individuellen und volkswirtschaftlichen Renditen verbunden (Anger/Betz/Plünnecke 2023, S. 12–15; Cunha/Heckman

2007). Die Investitionen in späteren Jahren, z. B. im Schulbereich, sind dabei ertragreicher bei höherer frühkindlicher Förderung. Während ein Teil der Kinder von der frühen Förderung profitiert, setzen sich bei anderen Kindern bestehende Benachteiligungen im Bereich der frühkindlichen Bildung beim Zugang zur Grundschule fort. Dadurch vertieft sich die soziale Schere in der kindlichen Bildungsentwicklung weiter. Regionale Disparitäten in der Angebotsstruktur und eine zunehmende (soziale) horizontale Differenzierung im Grundschulbereich führen zu unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten. Zum einen kann hier als Grund die wohnräumliche Segregation in Großstädten, die auch zu einer Homogenisierung der Schülerschaft innerhalb der Einzugsgebiete von Grundschulen führt (Helbig 2023a; Parade/Heinzel 2020), genannt werden. Zum anderen wird die Segregation im primären Bildungsbereich durch verschiedene elterliche Strategien der Schulwahl verschärft. Vor allem einkommensstarke Eltern mit höheren Bildungsabschlüssen nutzen verschiedene Möglichkeiten, um Schulzuweisungen zu umgehen oder verfügen über ausreichende Ressourcen, um ihre Kinder auf Privatschulen anzumelden. Der Anteil an Schülerinnen und Schülern, die eine Privatschule besuchen, ist in den letzten Jahren gestiegen (Grossarth-Maticek/Kann/Koufen 2020; Nikolai/Helbig 2019, S. 300; Görlitz/Spieß/Ziege 2018), jedoch ist er im internationalen Vergleich aufgrund der Sprengelpflicht – mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen und Hamburg – noch relativ gering (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 113). Mangelnde Ressourcen und Kenntnisse über derart bestehende Wahlmöglichkeiten von Schulen bei einkommensschwachen Familien oder Familien mit Migrationshintergrund treiben die soziale Entmischung beim Zugang zur Grundschule weiter voran (Barz u.a. 2015; Fincke/Lange 2012). Mit Blick auf die finanzielle Ausstattung lässt sich festhalten, dass die öffentlichen Ausgaben für den Primarbereich unter jenen für den Sekundarbereich liegen (Indikator B6).

Nicht zuletzt aufgrund der beschriebenen ungleichen Bildungschancen schon im Grundschulalter zeigen sich auch im Hinblick auf Kompetenzen ausgeprägte soziale und zuwanderungsbedingte Disparitäten (Mang u.a. 2023). Die Leistungsunterschiede zwischen armutsgefährdeten und nicht armutsgefährdeten Kindern betragen am Ende der Grundschulzeit rund ein Lernjahr (Hußmann/Stubbe/Kasper 2017, S. 214). Obwohl sich die unterschiedlichen Besuchsquoten der verschiedenen Schulformen der Sekundarstufe I zu einem großen Teil durch derartige Leistungsunterschiede und damit durch primäre Herkunftseffekte erklären lassen, spielen auch die sekundären Herkunftseffekte eine wichtige Rolle. Diese zeigen sich in den Leistungsbeurteilungen, den Schullaufbahnempfehlungen und den Übergangsentscheidungen zuungunsten von Schülerinnen und Schülern aus sozial niedrigen Schichten (Deppe/Hadjar 2021, S. 9–12; Maaz 2020). Dabei scheint die Herkunft der Lehrkraft aus einer sozioökonomisch benachteiligten Familie kein wirksames Instrument zur Reduzierung von Bildungsungleichheiten darzustellen (Ostermann/Neugebauer 2021). Vielmehr ist eine allgemeine Sensibilisierung in Bezug auf Armutslagen für alle Lehrkräfte bzw. eine Integration dieser Thematik in das Lehramtsstudium hilfreich, um Bildungsbenachteiligungen aufgrund von Stereotypisierungen zu verringern (Dollmann 2017; Lorenz u.a. 2016).

Der Übertritt in die Sekundarstufe I und welche Bildungswege darauf aufbauend möglich sind, ist aufgrund der föderalen Strukturen in Deutschland stark vom jeweiligen Bundesland und den dort angebotenen Schulformen abhängig. Durch die

im internationalen Vergleich frühe, vermeintlich leistungsbasierte Trennung der Schülerinnen und Schüler nach der vierten Klasse (in Berlin und Brandenburg erst nach der sechsten Klasse) schreiben sich bestehende Ungleichheiten fort. So wechseln nach der Grundschule Schülerinnen und Schüler mit einem hohen sozioökonomischen Status des Elternhauses zu 78,6 Prozent auf ein Gymnasium und nur zu 0,9 Prozent auf eine Hauptschule. Hingegen schaffen nur 26,6 Prozent der Grundschülerinnen und -schüler mit einem niedrigen sozioökonomischen Status der Eltern den Übertritt auf ein Gymnasium (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, Tab. D7-4web). Bei gleichen Leistungen und Schulnoten gehen rund 58 Prozent der Kinder aus sozioökonomisch privilegierten Familien auf ein Gymnasium über, während es bei jenen mit niedrigem sozioökonomischen Status des Elternhauses rund 44 Prozent sind (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 137–138). Die Wahrscheinlichkeit, ein Gymnasium zu besuchen, liegt bei 21,5 Prozent für ein Kind, das mit einem alleinerziehenden Elternteil ohne Abitur aus dem unteren Einkommensviertel und mit Migrationshintergrund aufwächst. Bei einem Kind mit zwei Elternteilen mit Abitur aus dem obersten Einkommensviertel ohne Migrationshintergrund liegt die Wahrscheinlichkeit, ein Gymnasium zu besuchen, bei 80,3 Prozent und mit Migrationshintergrund bei 80,6 Prozent (Wößmann u.a. 2023, S. 7). Die Ungleichheit der Bildungschancen ist in allen Bundesländern sehr stark ausgeprägt, es zeigen sich aber auch deutliche Unterschiede (Wößmann u.a. 2024).

Eine mehr oder weniger große Rolle spielt, aufgrund der beschriebenen Regelungsunterschiede zwischen den Bundesländern, die seitens der Schule ausgesprochene Übergangsempfehlung. Diese hat in den Bundesländern eine unterschiedliche Verbindlichkeit für die Eltern. Auch hier bestehen große herkunftsbedingte Unterschiede (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 136). Eine Gymnasiallaufbahnempfehlung erhalten 78 Prozent der Kinder aus sozioökonomisch privilegierten Elternhäusern, während nur rund 32 Prozent der Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien eine derartige Empfehlung erhalten (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 137–138). Bemerkenswert ist, dass auch bei gleichen Leistungen und Schulnoten nur 51 Prozent der Kinder mit niedrigem sozioökonomischen Status des Elternhauses eine Gymnasialempfehlung erhalten, im Vergleich zu 59 Prozent der Kinder aus privilegierten Elternhäusern (ebd.). Auch bei der Realisierung der Übergangsempfehlungen zeigt sich ein sozialer Gradient: Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status haben eine mehr als doppelt so hohe Wahrscheinlichkeit als Kinder aus sozioökonomisch privilegierten Familien trotz einer Gymnasialempfehlung ihrer Grundschullehrkraft nicht auf ein Gymnasium überzugehen (17,4 vs. 7,3 Prozent) (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, Tab. D2-4web).

Soziale Ungleichheiten und zudem große regionale Unterschiede zeigen sich auch bei Ganztagsangeboten für Kinder im Grundschulalter. Für das Schuljahr 2022/2023 wurden in der KMK- und der KJH-Statistik rund 1,8 Millionen Grundschulkinder in schulischen Ganztags- oder Hortangeboten gemeldet. Das entspricht einer Zunahme von rund 130.000 Kindern im Vergleich zum Vorjahr (Meiner-Teubner/Trixa 2024). Die Beteiligungsquote von Grundschulkindern in Ganztagsbetreuung lag im Schuljahr 2022/2023 bundesweit bei 56,3 Prozent (Autor:innen-

gruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 142, Tab. D3-5web). Hinter den bundesdeutschen Zahlen verbergen sich deutliche Ost-West-Unterschiede – auch im Hinblick auf die Elternbedarfe. In den westdeutschen Bundesländern nahmen 49,7 Prozent der Grundschulkinder an ganztägiger Bildung und Betreuung teil, wobei Hamburg für das Schuljahr 2022/23 mit 97,4 Prozent die höchste Quote meldete. Die Beteiligungsquote lag unter den sich aus Elternwünschen ergebenden Ganztagsbedarfen von 58 Prozent. In den ostdeutschen Ländern lag die Inanspruchnahme mit 84,0 Prozent deutlich höher und auch die Differenz zu den Elternwünschen (88 Prozent) fiel geringer aus. Die Beteiligungsquoten variieren zwischen 74,9 Prozent in Sachsen-Anhalt und 90,5 Prozent in Sachsen (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 141–144, Tab. D3-5web, Tab. D3-10web).

Die Nutzung von Ganztagsangeboten unterscheidet sich zudem nach sozialer Herkunft der Grundschulkinder (Boll 2021, S. 874–877). Im Jahr 2020 besuchten Grundschulkinder von Eltern mit einem hohen Bildungsabschluss zu 41,7 Prozent ein Ganztagsangebot. Haben die Eltern einen niedrigen Bildungsabschluss, betrug der Anteil nur 30,4 Prozent. Ähnliche Unterschiede sind auch bei der Differenzierung nach Migrationshintergrund feststellbar: Während nur ca. ein Drittel (34,1 Prozent) der Kinder mit Migrationshintergrund ein Ganztagsangebot besuchte, lag der Anteil bei den Kindern ohne Migrationshintergrund bei 40,4 Prozent (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, Tab. D3-8web). Für den Primarbereich zeigen Analysen basierend auf der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) eine Zunahme des ungleichen Zugangs zu ganztägigen Angeboten in den letzten Jahren. Von denjenigen Eltern, die einen Bedarf äußern, erhalten Kinder aus akademischen Haushalten, von erwerbstätigen Müttern sowie ohne Migrationshintergrund mit höherer Wahrscheinlichkeit einen Platz in Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder. Folglich waren im Jahr 2022 Grundschulkinder von Eltern mit hohen Bildungsabschlüssen sowie ohne Einwanderungsgeschichte in ganztägigen Angeboten überrepräsentiert (Hüsken/Lippert/Kuger 2023). Inwiefern durch den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter, der ab dem Jahr 2026 schrittweise eingeführt wird, bestehende Zugangsbarrieren abgebaut werden, wird auch davon abhängen, ob der Ausbau von ca. 470 000 weiteren Ganztagsplätzen und die damit einhergehende Fachkräftegewinnung realisiert werden können (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung 2023). Insbesondere in westdeutschen Flächenländern braucht es für die Umsetzung des Rechtsanspruchs einen erheblichen Platzzuwachs (Stöbe-Blossey 2023). Aber auch in Großstädten bzw. Stadtstaaten und Ballungszentren sowie im Südwesten Deutschlands zeigen sich große Bedarfe (Rauschenbach u.a. 2021).

Im Sekundarbereich setzen sich Unterschiede der Schülerinnen und Schüler nach der sozialen Herkunft fort, was den Zugang zu den Schularten und die erreichten Leistungen betrifft. Blickt man zunächst auf die Zugänge, so zeigt sich, dass z. B. von den Schülerinnen und Schülern im Alter von 12 bis unter 17 Jahren aus sozioökonomisch benachteiligten Elternhäusern 10,0 Prozent eine Hauptschule, 25,2 Prozent eine Realschule und 18,2 Prozent ein Gymnasium besuchen. Schülerinnen und Schüler derselben Altersgruppe aus sozioökonomisch privilegierten

Haushalten besuchen hingegen zu 1,1 Prozent eine Hauptschule und zu 11,6 Prozent eine Realschule, aber zu 68,4 Prozent ein Gymnasium (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, Tab. D2-5web).

Auch die bereits vor Eintritt ins Schulsystem bestehenden und in der Grundschule ebenfalls messbaren Ungleichheiten in Form von Kompetenzunterschieden setzen sich in den Sekundarschulen fort. Im Jahr 2018 lag der Anteil der sozioökonomisch benachteiligten 15-jährigen Schülerinnen und Schüler mit schlechten Leistungen in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften bei 23,1 Prozent. Hingegen wiesen nur 3,1 Prozent der gleichaltrigen sozioökonomisch begünstigten Schülerinnen und Schüler schlechte Leistungen in allen drei Bereichen auf (Indikator B1). Für den Bereich Mathematik zeigen die Daten für das Jahr 2022 einen gravierenden sozialen Gradienten. Von den sozioökonomisch benachteiligten 15-jährigen Schülerinnen und Schülern wiesen im Jahr 2022 46,6 Prozent schlechte Leistungen im Bereich Mathematik auf. Von den gleichaltrigen sozioökonomisch begünstigten Schülerinnen und Schüler hatten nur 8,4 Prozent schlechte Mathematikleistungen (Indikator B1).

Darüber hinaus hat auch die sozialräumliche Lage von Schulen und die damit verbundene Konzentration von Armutsbetroffenheit unter den Schülerinnen und Schülern einen Einfluss auf die Bildungschancen (Beierle/Hoch/Reißig 2019). Beispielsweise lag im Jahr 2018 die Anzahl an 15-jährigen Schülerinnen und Schülern pro Lehrkraft an Schulen mit einem niedrigen sozioökonomischen Profil bei 14,3; an Schulen mit einem hohen sozioökonomischen Profil lag sie hingegen nur bei 12,8 (Indikator B5). Allerdings gibt die Relation zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern kaum Auskunft über die Qualität der jeweiligen Schulen und kann nur bedingt als Instrument betrachtet werden, um Verbesserungen für benachteiligte Kinder und Jugendliche zu erzielen. Entscheidender ist die Qualität der Beziehung zwischen beiden Gruppen (Rutter/Bremm/Wachs 2021). Als effektive Maßnahmen werden zudem der Ausbau der multiprofessionellen Zusammenarbeit (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021) an und eine bessere Ressourcenausstattung von Schulen in herausfordernden Lagen diskutiert (Helbig 2023a).

Bildungsbenachteiligungen bestehen auch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Ein solcher liegt inzwischen bei 41,0 Prozent der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen vor (Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024, S. 2). Kinder aus Familien mit Einwanderungsgeschichte sowie insbesondere fluchtbedingt zugewanderte Kinder und Jugendliche sind überproportional von bildungsbedingten Risikolagen und instabilen Bildungsverläufen betroffen (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, 47–49, 341–343, 2022, 47–52, 332; Anger/Geis-Thöne 2018). Beispielsweise besuchen sie seltener ein Gymnasium als Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 332), vor allem wenn sie der ersten Generation angehören (Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024, S. 4). Um die jeweiligen Zugangsbarrieren besser in den Blick nehmen zu können, lohnt eine differenzierte Betrachtung dieser Gruppe. Beispielsweise gehen Kompetenzunterschiede zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund größtenteils auf Kinder und Jugendliche der ersten Generation zurück, während sich die der

zweiten Generation nur noch minimal unterscheiden. Dies kann zum einen daran liegen, dass in Familien mit Migrationshintergrund weniger Deutsch gesprochen wird (Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024, S. 7; Stanat u.a. 2023, S. 336–341). Zum anderen schneiden insbesondere geflüchtete Kinder und Jugendliche aufgrund unterbrochener Bildungsbiografien im Kompetenzvergleich schlechter ab (Stanat u.a. 2023, S. 329). Auch mangelnde Kenntnisse über das deutsche Bildungssystem können den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hemmen (Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024, S. 1–2).

Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die eine weitere Zielgruppe des NAP darstellen, sind mit Bildungsbenachteiligungen konfrontiert. Sie haben gemäß Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2018, S. 21) ein Recht auf ein inklusives Bildungsangebot. Betrachtet man alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Referenzgruppe, weist der Inklusionsanteil aus, wie viele von ihnen eine allgemeinbildende Schule besuchen. Dieser Anteil ist im Zeitraum von 2016 bis 2022 von 40,1 Prozent auf 44,1 Prozent gestiegen. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf machten im Jahr 2022 insgesamt jedoch nur 7,5 Prozent aller vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler aus (Indikator Bn3). Darum drückt sich dieser Anstieg innerhalb der letzten zehn Jahre bei der Inklusionsquote, die sich auf alle vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler in Deutschland bezieht, nur mit einer Erhöhung um 2 Prozentpunkte aus (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 130). Die Exklusionsquote, die den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung, die an separaten Förderschulen[27] unterrichtet werden, an allen vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern ausweist, lag im Jahr 2022 bei 4,2 Prozent (Indikator Bn3). Gegenüber dem Jahr 2008 hat sich die Exklusionsquote um 0,7 Prozentpunkte verringert. Dies kann als eine zögerliche Annäherung an die Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention interpretiert werden (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 134, Tab D1-12web). Die Beschulung an inklusiven Regelschulen hat mehrere Vorteile für betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch für das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (Gaupp/Schütz/Küppers 2022). Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erzielen bessere Leistungen in der Schule und einen besseren Lernzuwachs, zudem finden sie häufiger Freundinnen und Freunde, die keine Behinderungen haben. Gleichzeitig nehmen diskriminierende Verhaltensweisen in den Klassen ab und der Zusammenhalt unter den Schülerinnen und Schülern verbessert sich. Dennoch sind Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen schlechter in die Klasse integriert als Gleichaltrige ohne Behinderungen und häufiger von Mobbing,

27 An Förderschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können alle Schulabschlüsse erworben werden. Der Erwerb eines qualifizierenden Abschlusses ist an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen meist nicht vorgesehen (Gaupp/Schütz/Küppers 2022). Schülerinnen und Schüler, die an Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung beschult werden, können prinzipiell keinen Schulabschluss erwerben.

Diskriminierung und Unverständnis für ihre Lebenssituation betroffen (ebd.). Der beschriebene Inklusionsanteil sowie die Inklusions- und Exklusionsquote beziehen sich auf die Gesamtentwicklung in Deutschland. Bei einer länderspezifischen Betrachtung dieser Quoten ergeben sich große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. So schwankt der Inklusionsanteil für das Schuljahr 2021/2022 zwischen den Bundesländern von 32 bis 91 Prozent (Mank 2023, S. 483–487). Auch eine Differenzierung nach einzelnen Schularten (vor allem der Sekundarstufe I) zeigt, dass große Unterschiede bestehen, inwiefern inklusive Bildungsangebote bereits umgesetzt werden (Klemm 2022, S. 9–10). Wie auch im frühkindlichen Bereich gilt in (inklusiven) Regelschulen, dass pflegerische Maßnahmen ausschließlich von professionellen Fachkräften durchgeführt werden (Jennessen 2022). Fehlen geeignetes Personal, Schulassistenz, angemessene Räumlichkeiten und Barrierefreiheit, so werden Kinder und Jugendliche mit intensivem Pflegebedarf zeitweise oder dauerhaft vom Unterricht ausgeschlossen. In Förderschulen kann aufgrund des Fachkräftemangels die zeitweise Einführung von Hausunterricht geboten sein (ebd.). Insgesamt lässt sich weiterhin ein großer Handlungsbedarf ausmachen, um allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen.

Insgesamt zeigen die Befunde zum Schulbereich, dass Kinder und Jugendliche aus Elternhäusern mit einem niedrigen sozioökonomischen Status geringere Chancen als jene mit höherem sozioökonomischen Status haben, einen hohen Bildungsabschluss zu erlangen und aufgrund niedrigerer Bildungsabschlüsse später tendenziell schlechter bezahlten Berufen nachgehen, was zu einer Verstetigung individueller Armutslagen über den Lebensverlauf sowie zu intergenerationaler Persistenz von Armut führen kann. Bildungsbenachteiligt sind auch Kinder und Jugendliche aus Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund und solche mit Behinderungen. Daher besteht weiterhin enormer Handlungsbedarf, um allen Kindern und Jugendlichen gleiche Bildungschancen zu ermöglichen.

Die Konsequenzen von Bildungsbenachteiligungen im allgemeinen Schulsystem für den weiteren Bildungs- und Erwerbsverlauf manifestieren sich z. B. im Arbeitslosenrisiko. Dieses ist für junge Menschen ohne Schulabschluss besonders hoch: Knapp 52 300 Jugendliche gingen im Jahr 2022 zum Schuljahresende ohne Ersten Schulabschluss ab. Die Abgangsquote, gemessen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung, stieg von 5,7 Prozent im Jahr 2013 auf 6,9 Prozent im Jahr 2022 (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 168). Über die Größe der Gruppe der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher, die vor Ablauf des Schuljahres die Schule verlassen, können aufgrund fehlender Daten keine Aussagen getroffen werden (ebd.). Daten des Nationalen Bildungspanels (NEPS) zeigen die Bildungslaufbahnen der Schülerinnen und Schüler der Startkohorte 3 bis ins Jahr 2019/2020 nach sozioökonomischem Status der Eltern. Die Quote der Jugendlichen ohne Abschluss sinkt bis zum 20. Lebensjahr auf 1,5 Prozent. Bei jenen mit einem niedrigen elterlichen Sozialstatus liegt der Anteil ohne Abschluss jedoch mehr als doppelt so hoch wie unter jungen Erwachsenen mit höherem elterlichen Sozialstatus (2,7 gegenüber 1,1 Prozent) (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 161). Auch bei der EU-Quote von frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgängern im Alter von 18 bis 24 Jahren, die höchstens über einen Abschluss der Sekun-

darstufe I (höchstens Realabschluss oder anderer mittlerer Abschluss) verfügen, zeigen sich erhebliche Unterschiede nach dem Bildungsabschluss der Eltern und nach Geschlecht. Im Jahr 2021 lag bei jungen Erwachsenen mit Eltern mit niedrigen Bildungsabschlüssen der Anteil ohne Abschluss bei 26,1 Prozent in der EU, während sich der Anteil bei jenen mit Eltern mit hohen Bildungsabschlüssen auf lediglich 2,9 Prozent belief. Der Anteil der Männer lag – unabhängig vom Bildungsabschluss der Eltern – durchgängig über jenem der Frauen (Indikator B4). In Deutschland lag die Quote der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger im Jahr 2021 bei 11,6 Prozent. Auch in Deutschland lag der Anteil der Männer über jenem der Frauen (13,5 vs. 9,6 Prozent) (Nachrichtlich zu Indikator B4).

Die Gruppe junger Menschen, die sich weder im Bildungssystem noch im Arbeitsmarkt befinden, wird in der europäischen amtlichen Statistik als NEET („neither in employment nor in education or training") bezeichnet (Statistisches Amt der Europäischen Union 2024). Das NEET-Risiko, das heißt der Anteil der deutschen 15- bis 29-jährigen Bevölkerung, der zu dieser Gruppe zählte, lag im Jahr 2023 bei 8,8 Prozent (bei 10,3 Prozent unterFrauen und bei 7,4 Prozent unter Männern) und folgt damit einem seit vielen Jahren rückläufigen Trend, der nur von den Pandemiejahren 2020 und 2021 kurzzeitig unterbrochen wurde.[28] Des Weiteren zeigt sich in Deutschland wie auch in anderen Ländern, dass ein niedriger beruflicher Bildungsabschluss mit einem höheren NEET-Risiko einhergeht als ein höherer Abschluss: Im Jahr 2023 betrug das Risiko für 15- bis 29-Jährige in Deutschland mit niedrigem (mittlerem/höherem) Abschluss 12,2 (bzw. 6,9 bzw. 5,0) Prozent.[29]

2.2.2.2 Schulbezogene Aktivitäten und Freizeitaktivitäten

Neben der schulischen Bildung nimmt die EU-Ratsempfehlung auch die außerschulische Bildung in den Blick, da sich diese insbesondere für benachteiligte Kinder und Jugendliche als förderliches Instrument für soziale Teilhabe erwiesen hat (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 160). Den Mitgliedsstaaten wird empfohlen, „einen gleichberechtigten und inklusiven Zugang zu schulbezogenen Aktivitäten, einschließlich der Teilnahme an Schulreisen sowie Sport-, Freizeit- und kulturellen Aktivitäten, zu gewährleisten" (Rat der Europäischen Union 2021, Art. 7j) und dadurch die Chancen auf soziale Teilhabe zu erhöhen.

Die öffentlichen Ausgaben für Jugend- und Jugendverbandsarbeit sind in den letzten Jahren leicht gestiegen. Im Jahr 2019 beliefen sich diese auf 2,5 Milliarden Euro und betrugen im Jahr 2022 2,9 Milliarden Euro (Indikator Bn2). Für das Jahr 2023 wird in den Haushaltsangaben ein leichter Rückgang auf 2,8 Milliarden Euro konstatiert (Statistisches Bundesamt 2023c, S. 69). Im Jahr 2019 standen bundesweit über 156 000 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung, im Jahr 2021

28 Quelle: Eurostat, EU-LFS, DOI: 10.2908/edat_lfse_20, letzte Aktualisierung 13.06.2024 (Abruf 21.06.2024)

29 Quelle: Eurostat, EU-LFS, DOI: 10.2908/edat_lfse_21, letzte Aktualisierung 13.06.2024 (Abruf 21.06.2024)

ging die Anzahl – vermutlich pandemiebedingt – auf knapp 107 000 Angebote zurück (Indikator Bn1). Rund zwei Drittel (67,1 Prozent) der Angebote wurden im Jahr 2021 von freien Trägern gestellt. Bei 17,7 Prozent aller Angebote handelte es sich im Jahr 2021 um Schulkooperationen (Indikator Bn1), die überwiegend an Ganztagsschulen durchgeführt wurden. Aufgrund der Einführung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ist mit einem Anstieg der Schulkooperationen in den nächsten Jahren zu rechnen (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 148).

Um auch Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringen Einkommen Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen, werden diese mit den staatlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), dem sogenannten Bildungspaket, unterstützt.[30] Für den Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, seit 2023 Bürgergeld) weist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2023 knapp drei Millionen Leistungsberechtigte im Alter von unter 25 Jahren aus, von denen knapp 1,7 Millionen (56 Prozent) in mindestens einem Monat des Jahres Anspruch auf mindestens eine Leistung zu Bildung und Teilhabe hatten (§ 28 SGB II).[31] Darunter hatten rund 259 000 der unter 25-Jährigen einen festgestellten Anspruch auf Kostenerstattung für eintägige Schul- oder Kitaausflüge und rund 296 000 auf Kostenerstattung für mehrtägige Klassen- oder Kitafahrten. Knapp 345 000 Kindern und Jugendlichen bis unter 18 Jahren wurde der Teilhabebetrag von pauschal 15 Euro monatlich für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben gewährt (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024c). In der Altersgruppe der 6- bis unter 15-Jährigen gab es knapp 1,3 Millionen leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler im SGB II, von denen gut 1,1 Millionen (86 Prozent) Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hatten. Darunter erhielten rund 160 000 Kinder und Jugendliche Leistungen für eintägige Schulausflüge, gut 197 000 Kinder und Jugendliche Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten und gut 236 000 Kinder und Jugendlichen Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (ebd.).

Hinweise auf die Bedeutung der sozialen Herkunft und anderer Barrieren in der Teilnahme Jugendlicher an Freizeitaktivitäten liefern Studien, z. B. die IAB-Studie von Lietzmann und Wenzig (im Erscheinen) oder die DJI-Studie Aufwachsen in

30 Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind junge Menschen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Bürgergeld (§ 28 SGB II), Sozialhilfe (§§ 34, 34a, 34b und 42 Nr. 3 SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 Abs. 4 AsylbLG) erhalten oder deren Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld (§6b BKGG) beziehen. Leistungen für Bildung werden jungen Menschen bis unter 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, gewährt. Ein Teil der Bildungsleistungen steht auch Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu. Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sind auf hilfebedürftige Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren begrenzt.

31 Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, weil ihre Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, wird statistisch nicht erfasst. Leistungsbewilligungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes werden quartalsweise erfasst und mangels Vergleichbarkeit an dieser Stelle nicht berichtet.

Deutschland – Alltagswelten (AID:A). In AID:A werden 12- bis 17-Jährige nach einer Auswahl an Freizeitaktivitäten gefragt. Jugendliche aus akademischen Haushalten sind in Sport- sowie Gesangs-/Musikvereinen häufiger aktiv als Jugendliche mit Eltern mit niedrigeren Bildungsabschlüssen. Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte sind zu geringeren Anteilen in Vereinen aktiv (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 160). Darüber hinaus werden in AID:A Eltern nach den finanziell bedingten Einschränkungen ihrer 0- bis 11-jährigen Kinder gefragt. Danach erleben insgesamt 1,5 Prozent aller Kinder, zu denen Eltern Angaben gemacht haben, Einschränkungen in ihren regelmäßigen Freizeitaktivitäten wie Sport machen oder Musizieren, wodurch diese Deprivation nach einem Verzicht auf regelmäßigen Urlaub (10,6 Prozent) und neue, nicht gebrauchte Kleidung (2,2 Prozent) die dritthäufigste Einschränkung darstellt. Kinder aus einkommensschwächeren Haushalten, Haushalten in Landkreisen mit höherer Sozialtransferquote sowie solchen, die selbst Leistungen aus dem SGB II erhalten, als auch aus Stieffamilien sind dabei systematisch häufiger von finanziell bedingten Einschränkungen ihrer Freizeitaktivitäten betroffen (Eichhorn u.a. 2024). Bei den Geflüchteten aus der Ukraine im Alter von 12 bis 17 Jahren, für die Daten aus der IAB-BiB/FreDA-BAMF-SOEP Befragung vorliegen (Ette u.a. 2023), nehmen 48,0 Prozent an mindestens einer außerschulischen Bildungsaktivität teil. Im Vergleich zur AID:A Stichprobe nutzen aus der Ukraine geflüchtete Jugendliche zu geringeren Anteilen außerschulische Angebote (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2024, S. 160–161). Weitere Hürden bei der Inanspruchnahme von Freizeitangeboten legen die qualitativen Erhebungen unter Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen des ServiKiD-Projekts durchgeführt wurden, offen. Diese reichen von finanziell und zeitlich begrenzten Ressourcen über fehlendes Wissen und schlechte Erreichbarkeit bis hin zu negativen (Diskriminierungs-)Erfahrungen (Schlimbach u.a. 2024).

Im Handlungsfeld „Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“ bestehen mehrere Datenlücken, die geschlossen werden müssten, um das Handlungsfeld detaillierter beschreiben und Entwicklungen nachzeichnen zu können. Dies betrifft beispielsweise die Datenerhebung zu einzelnen Zielgruppen des NAP: So wird derzeit nicht erfasst, inwiefern der Rechtsanspruch geflüchteter Kinder und Jugendlicher auf einen Zugang zum Regelschulsystem innerhalb von drei Monaten in Deutschland umgesetzt wird (Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024, S. 5; Wrase 2019).

Des Weiteren bestehen Datenlücken im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe. Eine repräsentative Datengrundlage für umfassende Auswertungen im Bereich der non-formalen Bildung gibt es bisher nicht, sodass beispielsweise über die Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme von non-formalen Bildungsangeboten keine belastbaren Aussagen möglich sind. Der Versuch, für den kulturellen Bildungsbereich ein Indikatorenkonzept zu entwickeln, ließ sich beispielsweise nicht ohne Lücken und Brüche umsetzen (Kühne/Maaz 2023). Vor dem Hintergrund, dass sich im Bereich der non-formalen Bildung erhebliche soziale Disparitäten zeigen (Arnoldt/Furthmüller/Steiner 2015; Fehr 2012), wäre es für das Monitoring zur Umsetzung der EU-Kindergarantie in Deutschland wichtig auf derartige Daten, die idealerweise repräsentativ, aussagekräftig, flächendeckend und vor allem regelmäßig erhoben werden, zurückgreifen zu können. Unter anderem wäre es wünschenswert,

wenn die Daten zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen vollständig und rechtskreisübergreifend vorlägen. Aufgrund der regional unterschiedlichen Gewährungspraxis lassen sich zudem aktuell nur Aussagen über die generelle Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II treffen, die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Leistungsarten lässt sich nicht ermitteln (Baisch u.a. 2023).

Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) fordert die Umsetzung eines Bildungsverlaufsregisters über alle Stufen formaler Bildung und benennt dessen Fehlen als eine gravierende Datenlücke in Deutschland. Eine Verknüpfung eines derartigen Verlaufsregisters mit weiteren Datenquellen (z. B. aus dem Arbeitsmarkt) sollte perspektivisch angestrebt werden, um langfristige Effekte von Bildung im weiteren Lebensverlauf analysieren zu können. Durch die Schaffung eines solchen verknüpfbaren Bildungsverlaufsregisters würde Deutschland zu den Standards anderer europäischer Staaten aufschließen (Hertweck u.a. 2023, S. 4).

2.2.3 Gesundheitsversorgung

Ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist essentiell für ihre körperliche und geistige Entwicklung sowie ihre Gesundheit im späteren Erwachsenenleben. Die Chancen für ein gesundes Aufwachsen sind in Deutschland jedoch nicht gleich verteilt (Moor u.a. 2024; Lampert u.a. 2019; Robert Koch-Institut 2017). Zentrale Aspekte rund um die gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen, die auch in der KiGGS-Studie des RKI erhoben wurden, sind körperliche Gesundheit, psychische Gesundheit und psychosoziale Risiko- und Schutzfaktoren, gesundheitsrelevante Verhaltensweisen und die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitssystems und Versorgung.

Nach den Daten der KiGGS-Studie (Welle 2, 2014–2017) lässt sich ein guter allgemeiner Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen konstatieren (Poethko-Müller u.a. 2018). Hierzu tragen stetig verbesserte Ernährungs- und Hygienebedingungen, aber auch der medizinische Fortschritt bei. Dementsprechend weist Deutschland beispielsweise eine geringe Säuglingssterbeziffer auf und dies nicht nur im internationalen, sondern auch im europäischen Vergleich (Indikator G5). Neben den allgemeinen Lebensbedingungen trägt auch der in Deutschland kostenfreie Zugang zu Gesundheitsleistungen (Indikator G3) und zu Gesundheitsuntersuchungen (Indikator G4) für Kinder und Jugendliche aller sozioökonomischen Schichten entscheidend zu diesem guten Gesundheitszustand bei. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Rahmen der sogenannten Familienversicherung beitragsfrei bei einem Elternteil mitversichert und haben damit Anspruch auf umfassende Gesundheitsleistungen auf dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens.

Vor dem Hintergrund einer grundsätzlich guten Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie der regulären Gewährleistung von Gesundheitsversorgung in Deutschland ist es umso frappierender, dass Kindergesundheit statistisch gesehen in hohem Maße mit dem sozioökonomischen Status der Familie und damit auch mit

Kinderarmut korreliert. Es zeichnen sich soziale Unterschiede in der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ab (Kuntz u.a. 2018a; Groos/Kersting 2015). Bereits in der frühen Kindheit werden Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Armut sichtbar (Renner u.a. 2023b) und manifestieren sich im Lebensverlauf (Groos/Kersting 2015, 76). Dies betrifft sowohl Gesundheitszustand und -verhalten als auch die Inanspruchnahme von Gesundheitsversorgung.

Mit Blick auf den allgemeinen Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen in Deutschland zeigen sich Unterschiede nach der sozialen Lage und dem Geschlecht. Unter den von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Mädchen unter 16 Jahren wiesen im Jahr 2021 nach Einschätzung der Eltern 68,1 Prozent einen sehr guten Gesundheitszustand auf. Bei den Jungen belief sich der entsprechende Anteil auf 67,1 Prozent. Bei den nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Mädchen und Jungen lagen die Anteile mit sehr gutem Gesundheitszustand höher (Mädchen: 74,1 Prozent; Jungen: 72,8 Prozent) (Indikator G1).[32] Zu entsprechenden Ergebnissen hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes kommt auch KiGGS (Welle 2, 2014–2017). Auf Basis der Einschätzung durch Eltern zeigt sich ein ausgeprägter sozialer Gradient: Eltern mit niedrigem Sozialstatus gaben weitaus häufiger eine nur mittelmäßige oder schlechte subjektive Gesundheit ihrer Kinder an (Poethko-Müller u.a. 2018, S. 11). Geschlechtsspezifische Unterschiede variierten nach Altersgruppe. Bis zum Alter von zehn Jahren wurde die allgemeine Gesundheit von Mädchen im Vergleich zu Jungen von den Eltern häufiger als sehr gut eingeschätzt. Zwischen 11 und 13 Jahren ließen sich nur geringe Unterschiede anhand der Elternangaben zu Mädchen und Jungen ausmachen. Im Alter von 14 bis 17 Jahren lag der Anteil der Mädchen mit seitens der Eltern eingeschätzter sehr guter Gesundheit (45,3 Prozent) deutlich unter dem der Jungen (52,4 Prozent) (Poethko-Müller u.a. 2018, S. 10–11).

Neben dem allgemeinen Gesundheitszustand weisen Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, auch hinsichtlich der körperlichen Gesundheit verstärkt Einschränkungen auf. Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen sind im Vergleich zu Gleichaltrigen aus Familien mit mittleren und hohen Einkommen häufiger von dauerhaften Einschränkungen ihrer Gesundheit betroffen (Lampert/Kuntz 2019, S. 1267). Eine geringere körperliche Gesundheit äußert sich auch in einer häufigeren Betroffenheit von Asthma bei Kindern und Jugendlichen aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status (Kuntz u.a. 2018b, S. 25). Diese Kinder und Jugendlichen sind zudem deutlich häufiger von Übergewicht und Adipositas betroffen als Gleichaltrige mit hohem sozioökonomischen Status (Schienkiewitz u.a. 2018).

Bereits in der Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern zeigen sich ähnliche soziale Gradienten, wie Ergebnisse auf Basis von Daten der Repräsentativbefragung „Kinder in Deutschland – KiD 0-3“ des NZFH belegen. In Deutschland lebt ein

32 Die Aussagekraft der Angaben ist jedoch aufgrund einer hohen Anzahl fehlender Werte (Anteil 20 bis 50 Prozent) eingeschränkt.

Fünftel der Familien mit kleinen Kindern in belastenden Lebensumständen wie beengten Wohnverhältnissen, starken Anzeichen für eine Depression bzw. Angstsymptomatik oder negativen Kindheitserfahrungen bei einem Elternteil (Ulrich u.a. 2023). 46,4 Prozent der armutsgefährdeten[33] Familien, aber nur 17,5 Prozent der Familien ohne Armutsgefährdung weisen vier oder mehr Belastungsfaktoren auf (ebd.). Säuglinge in armutsgefährdeten Familien haben geringere Chancen auf eine gesunde Entwicklung. So ist das Risiko von Grunderkrankungen in erstgenannter Gruppe um 3 Prozentpunkte höher (11,1 vs. 8,1 Prozent), das Risiko von chronischen Erkrankungen sogar um 4 Prozentpunkte (8,8 vs. 4,8 Prozent). Noch ausgeprägter sind die sozialen Disparitäten bei Kleinkindern. Das Risiko von Grunderkrankungen liegt hier unter armutsgefährdeten Kindern sogar um knapp 7 Prozentpunkte (17,5 vs. 11,1 Prozent) und das Risiko von Entwicklungsverzögerungen sogar um rund 13 Prozentpunkte höher (27,7 vs. 14,5 Prozent). Kleinkinder aus armutsgefährdeten Familien tragen zudem ein mindestens doppelt so hohes Risiko, sich körperlich, sozial und affektiv nicht altersgerecht zu entwickeln (Renner u.a. 2023b).

Für die Lebenszufriedenheit von Kindern und Jugendlichen kommt neben der körperlichen Gesundheit auch die psychische Gesundheit deutlich zum Tragen. Diesbezüglich wird ein Wandel im Kindesalter ausgemacht, wonach typische Infektionskrankheiten weitgehend zurückgedrängt worden sind, während psychische Probleme und Entwicklungsstörungen zugenommen haben (Kuntz u.a. 2018b, S. 19). Auch mit Blick auf psychische Gesundheit sind von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder und Jugendliche ungleichen Chancen ausgesetzt. In KiGGS (Welle 2, 2014–2017) waren 3- bis 17-jährige Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen häufiger als Gleichaltrige aus der mittleren und hohen Einkommensgruppe von psychischen Auffälligkeiten betroffen (Lampert/Kuntz 2019, S. 1267; Kuntz u.a. 2018b, S. 25).

Ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist vor allem in Krisenzeiten nicht selbstverständlich, wie Untersuchungen zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zeigen (Die Bundesregierung 2023; Langmeyer u.a. 2020). Die Pandemie wurde von Familien in Armut häufiger als belastend erlebt und führte zu einer Verschärfung der ohnehin schwierigen Lebenssituation dieser Familien (Renner u.a. 2023a; Ulrich u.a. 2023). Hierdurch hat die psychische Gesundheit von vielen Kindern und Jugendlichen – insbesondere von Mädchen – eine deutliche Beeinträchtigung erfahren (Indikator G6) und soziale Ungleichheiten bezüglich der psychischen Gesundheit haben sich verschärft (Ravens-Sieberer u.a. 2023b). Höhere Neuerkrankungsraten während der Pandemie lassen sich bei Kindern und Jugendlichen aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status für Depressionen, Essstörungen und Adipositas zeigen. Bei Angststörungen sind hingegen für Mädchen aus Familien mit hohem sozioökonomischen Status im Vergleich zu denen mit mittlerem oder niedrigem Status höhere Neuerkrankungsraten während der

33 In der Repräsentativbefragung „KiD 0-3“ des NZFH werden Armutslagen anhand des Bezugs von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII oder bedarfsorientierter Grundsicherung innerhalb der letzten zwölf Monate ermittelt (Salzmann u.a. 2018, S. 10).

Pandemie dokumentiert (Witte u.a. 2022, S. 18–19). Ebenso wird ein enormer Anstieg von psychosomatischen Beschwerden wie Kopf-, Bauch- und Rückenschmerzen, Einschlafproblemen und Niedergeschlagenheit bei Kindern und Jugendlichen berichtet, wobei sich alters- und geschlechtsbezogene Trendverläufe zuungunsten älterer Schülerinnen und Schüler sowie von Mädchen abzeichnen (Reiß u.a. 2024).

Auswirkungen von Armut und sozialer Ausgrenzung zeigen sich auch beim Gesundheitsverhalten. So weisen Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status ein erhöhtes Risiko in ihrem Gesundheitsverhalten auf. Zentrale Einflussfaktoren für die Gesundheit sind ausreichende Bewegung und eine ausgewogene Ernährung. Die Empfehlung der WHO für tägliche Bewegung (60 Minuten moderat-intensiv körperliche Aktivität täglich[34]) erreichten im Jahr 2022 nur 10,8 Prozent der Mädchen und 20,9 Prozent der Jungen. Bei den gender-diversen Jugendlichen erfüllten 12,4 Prozent die Empfehlung (Bucksch u.a. 2024, S. 73–74). Es zeigen sich – sowohl bei Mädchen als auch Jungen – deutliche Ungleichheiten bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten im Zusammenhang mit dem familiären Wohlstand, wobei Jugendliche bei geringem sozioökonomischen Status des Elternhauses eine geringere sportliche Aktivität aufweisen als jene mit hohem elterlichen Status (Bucksch u.a. 2020; Lampert/Kuntz 2019). Auch in der Motorik-Modul-Studie (MoMo-Basiserhebung 2003–2006 und MoMo-Welle 1 2009–2012) ließen sich soziale Disparitäten sportlicher Aktivitäten feststellen (Will/Schmidt/Woll 2016). Die Daten erlauben eine Differenzierung nach dem Setting und zeigen, dass Kinder und Jugendliche der niedrigen sozialen Schicht deutlich seltener eine Mitgliedschaft im Vereinssport aufwiesen, wohingegen die Partizipation in Sport-AGs in der Schule kaum vom sozioökonomischen Status der Familie abhing (Will/Schmidt/Woll 2016, S. 242–243). Dies zeigt das ungleichheitsreduzierende Potenzial von schulisch organisierten (Sport-)AGs. Ein ähnlicher sozialer Gradient wie beim Bewegungs- und Sportverhalten zeigt sich auch beim Ernährungsverhalten (siehe Kap. 2.2.4) und Tabakkonsum, nicht jedoch beim Alkohol- und Drogenkonsum von Jugendlichen (Kuntz u.a. 2018a; Lampert/Thamm 2007). Ebenfalls lassen sich in der Zahn- und Mundhygiene soziale Ungleichheiten dergestalt feststellen, dass Kinder und Jugendliche mit niedrigem sozioökonomischen Status sowie mit Migrationshintergrund höhere Risiken für ein unzureichendes Mundgesundheitsverhalten aufweisen (Krause u.a. 2018).

Neben den bisher beschriebenen sozialen Disparitäten erweisen sich auch der Zugang und die Inanspruchnahme von medizinischer Versorgung als sozial selektiv.

34 Die WHO-Bewegungsempfehlung von 2010 gab für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 17 Jahren eine tägliche Bewegungszeit von mindestens 60 Minuten bei mäßig bis stark körperlicher Aktivität vor (World Health Organization 2010). In der aktualisierten Fassung wird Kindern und Jugendlichen empfohlen, dass diese sich über die ganze Woche hinweg durchschnittlich 60 Minuten pro Tag mäßig bis stark körperlich betätigen (World Health Organization 2020). Darüber hinaus sollen ausdauerorientierte und muskelkräftigende Aktivitäten mit höher-intensiver Beanspruchung an drei Tagen pro Woche durchgeführt werden. Aktuell verfügbare Prävalenzdaten beziehen sich noch häufig auf die WHO-Empfehlung von täglich mindestens 60 Minuten (Bundesministerium für Gesundheit 2022a).

Auf Basis des alle vier Jahre erhobenen Zusatzprogramms „Angaben zur Krankenversicherung“ im Mikrozensus hatten im Jahr 2019 hochgerechnet rund 61 000 Personen keine Krankenversicherung oder einen sonstigen Anspruch auf Krankenversorgung (Statistisches Bundesamt 2020a, S. 31). Die Dunkelziffer wird jedoch deutlich höher geschätzt (Kurz 2022). Insbesondere Menschen ohne Meldeadresse, wie etwa Wohnungslose, erhalten keine oder nur eine unzureichende Versorgung. Gleichzeitig wird diese Gruppe von offiziellen Erhebungen wie dem Mikrozensus, der eine Wohnadresse voraussetzt, nicht erfasst. Um die Situation der Betroffenen sichtbar zu machen, wurde von der Hilfsorganisation Ärzte der Welt (2023a) ein Gesundheitsreport herausgegeben, der auf Patientendaten aus Anlaufstellen der open.med Projekte in Hamburg und München basiert, die Menschen ohne (ausreichend) Krankenversicherungsschutz medizinisch versorgen. Es konnten Daten von 776 Patientinnen und Patienten ausgewertet werden, die im Jahr 2022 erstmalig medizinisch versorgt wurden und der Nutzung der Daten zustimmten. Ein Blick auf die Lebenssituation verdeutlicht, dass diese sich insbesondere durch monetäre Armut auszeichnet, hiervon waren insgesamt 98 Prozent der Patientinnen und Patienten betroffen. Der Einbezug des Alters zeigt, dass 16 Prozent der Patientinnen und Patienten minderjährig waren und weitere 18 Prozent sich im jungen Erwachsenenalter (18–29 Jahre) befanden (Ärzte der Welt 2023a, S. 12). Bei Frauen gehörten Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft zu den häufigsten Behandlungsanlässen (Ärzte der Welt 2023a, S. 18).

Daten der Repräsentativbefragung „KiD 0-3“ des NZFH zeigten schon für das Jahr 2015 deutliche Unterschiede von Familien mit Kindern bis zu drei Jahren im Hinblick auf Kenntnis und Nutzung von Unterstützungsangeboten im Bereich der Frühen Hilfen (Eickhorst u.a. 2016). Die sozialen Gradienten bestehen weiter fort. So nutzten Familien in Armutslagen auch im Jahr 2022 universell-präventive Angebote wie etwa die Wochenbettbetreuung durch eine Hebamme mit 62,7 Prozent seltener als nicht armutsgefährdete Familien mit 84,3 Prozent. Ähnliche Zusammenhänge zeigen sich auch bei Geburtsvorbereitungskursen und bei universellen Angeboten der Familienbildung (z. B. Eltern-Kind-Gruppen). Die Nutzungsunterschiede lassen sich sowohl auf eine vergleichsweise geringere Kenntnis dieser Angebote als auch eine geringe Nutzung trotz Kenntnis bei Familien in Armutslagen gegenüber anderen Familien zurückführen. Hingegen ist der soziale Gradient in Nutzung und Kenntnisstand der Maßnahmen (sogenanntes Präventionsdilemma) bei Angeboten der Frühen Hilfen (z. B. Willkommensbesuche, längerfristige aufsuchende Betreuung und Begleitung durch eine Gesundheitsfachkraft (LaB)) geringer ausgeprägt. Die LaB nutzten im Jahr 2022 beispielsweise 14,5 Prozent der Familien mit, aber nur 9,5 Prozent der Familien ohne Armutsgefährdung (NZFH 2023).

Ebenfalls zeigt sich bei der Inanspruchnahme zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen ein sozialer Gradient, obwohl ein kostenfreier Zugang zu Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche in den ersten Jahren jährlich und ab dem sechsten Lebensjahr halbjährlich besteht (Indikator G4). Kinder und Jugendliche mit niedrigem sozioökonomischen Status der Eltern weisen im Vergleich zu Gleichaltrigen mit hohem elterlichem sozioökonomischen Status eine geringere Inanspruchnahme zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen auf (Krause u.a. 2018, S. 11–12). Zahnärztliche Dienste werden von Kindern im Alter von zwölf Jahren vorwiegend

zur Kontrolle aufgesucht; allerdings zeigt sich, dass die Inanspruchnahme bei Kindern mit niedrigem Sozialstatus häufiger beschwerdenorientiert als bei Gleichaltrigen mit hohem Sozialstatus ist (24,6 vs. 10,9 Prozent) (Jordan/Micheelis 2016, S. 199). Ein sozialer Gradient findet sich ebenfalls bei der Inanspruchnahme kieferorthopädischer Behandlungen. So werden Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status seltener kieferorthopädisch behandelt als solche aus Familien mit mittlerem Status, bei Jungen auch seltener als solche mit hohem sozioökonomischen Status. Den tatsächlichen Bedarf spiegelt dies jedoch nicht wider, da unzureichende Mundhygiene und schlechte Zahngesundheit – wie sie Heranwachsende aus sozial schlechter gestellten Familien häufiger aufweisen – Fehlstellungen und damit einhergehend eine kieferorthopädische Behandlung nach sich ziehen bzw. notwendig machen kann (Seeling/Prütz 2018, S. 82).

Allgemein werden kinderärztliche, dermatologische sowie zahnärztliche bzw. kieferorthopädische Praxen häufiger von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit hohem sozioökonomischen Status aufgesucht. Demgegenüber nehmen Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status häufiger Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin, Gynäkologie, Psychiatrie sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Anspruch (Lampert u.a. 2018). Allgemein zeigen sich in der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen Engpässe (Schepker/Kölch 2023). Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie kam es zu einer Zunahme an psychischen Erkrankungen sowie zu pandemieassoziierten Symptomverschlechterungen bei Kindern und Jugendlichen (Plötner u.a. 2022; Witte u.a. 2022). Es kann jedoch nicht für alle Betroffenen eine psychotherapeutische Versorgung gewährleitest werden bzw. ist diese häufig mit langen Wartezeiten (insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Gebieten) verbunden (Deutscher Bundestag 2022b, 2022a).

Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern sind eine besonders vulnerable Gruppe. Als direkt mitbetroffene Familienangehörige leiden sie oft unter den Folgen der psychischen Erkrankung ihrer Eltern bzw. eines Elternteils und haben im Vergleich mit Kindern psychisch gesunder Eltern eine höhere Wahrscheinlichkeit selbst eine psychische Störung oder Erkrankung zu entwickeln (AFET Bundesverband für Erziehungshilfe 2020, S. 3). Zudem sind Kinder von Eltern mit psychischer Erkrankung erhöhten elterlichen Belastungen und Einschränkungen ausgesetzt, die sich u. a. in den Bereichen Elternkompetenzen, Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse und Impulsivität niederschlagen und sich nachteilig auf die kindliche Entwicklung auswirken können (Staa/Renner 2022). Psychische Gesundheitsprobleme von Eltern hängen auch mit der Inanspruchnahme psychosozialer Versorgung der Kinder zusammen. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer Versorgung ist bei Kindern von Eltern mit psychischen Problemen fast fünfmal höher als bei Kindern von Eltern ohne psychische Probleme (Plass-Christl u.a. 2017).

Allgemein werden durch universelle Angebote der Gesundheitsförderung insbesondere Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status im Vergleich zu Kindern aus Familien mit mittleren und hohen Statusgruppen weniger gut erreicht. Eine hohe Akzeptanz erfahren hingegen die Untersuchungen zur Früherkennung

von Krankheiten (U-Untersuchungen), die ein wichtiges Instrument zur frühzeitigen Erkennung von Erkrankungen und Belastungen sowie zur primärpräventiven Beratung der Eltern darstellen. Die meisten Früherkennungsuntersuchungen werden laut KiGGS (Welle 2, 2014–2017) mit einer Teilnahmequote von über 95 Prozent sehr gut in Anspruch genommen (Schmidtke u.a. 2018). Zwar nahmen Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status im Vergleich zur mittleren und höheren Statusgruppe etwas seltener teil, jedoch hat sich dieser Unterschied in den letzten Jahren verringert (ebd.).

Die geringeren Gesundheitschancen von Kindern und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, werden bislang noch unzureichend in Zusammenhang mit sozialen Teilhabechancen betrachtet. Allerdings ist davon auszugehen, dass Gesundheits- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland auf zweifache Weise ineinandergreifen. Zum einen können gesundheitliche Auswirkungen von Armut mit eingeschränkten sozialen Teilhabechancen, wie einer prekären Wohnsituation oder Stressbelastungen in armutsgefährdeten Familien, erklärt werden (Lampert/Kuntz 2019, S. 1270). Zum anderen wirken sich gesundheitsbedingte Einschränkungen wiederum auf soziale Teilhabechancen aus. Dazu, wie genau Gesundheits- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen ineinandergreifen, bedarf es weiterer Forschung. Hierbei gilt es insbesondere auch die Rolle der Familie verstärkt zu berücksichtigen, die bei Armut und sozialer Ausgrenzung sowohl positive Effekte als auch Belastungsfaktoren für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bedeuten kann. Zudem besteht ein Bedarf an ganzheitlichen Ansätzen der Armutsprävention, die nicht nur die gesundheitliche Versorgung umfassen, sondern auch Aspekte wie Bildung, Wohnen und Ernährung berücksichtigen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von benachteiligten Kindern und Jugendlichen nachhaltig und langfristig zu verbessern (siehe Kap. 3).

Bislang werden einige vulnerable Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Statistiken zu Kindergesundheit kaum erfasst. Dies liegt zum einen daran, dass solche Gruppen – wie etwa wohnungslose Kinder und Jugendliche oder Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchterfahrung – im Rahmen von Befragungen nur schwer erreichbar sind. Faktoren wie Sprachbarrieren oder Unsicherheiten im Umgang mit fremden Menschen tragen dazu bei, dass diese Personengruppen häufig nicht kontaktiert bzw. nicht befragt werden können. Zudem werden beispielsweise Personen ohne stabile Wohnverhältnisse durch übliche Stichprobeverfahren bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Zum anderen sind aufgrund der geringen Fallzahlen, wie für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder LGBTIQ*-Kinder und -Jugendliche, auf Basis von statistischen Daten kaum aussagekräftige Ergebnisse mit Blick auf deren Gesundheit möglich. Dies kann allgemein dazu führen, dass soziale Unterschiede im Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen unterschätzt werden (Lampert/Kuntz 2019, S. 1271). Darüber hinaus lassen sich Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, in statistischen Daten häufig nicht nach weiteren Merkmalen – wie etwa Migration oder Flucht, chronische oder psychische Erkrankung, Behinderungen, LGBTIQ* oder Gewalterfahrung – differenzieren. Auch dies führt tendenziell zu einer Unterschätzung der Belastungen, da anzunehmen ist, dass gerade diese Gruppen erhöhten gesundheitlichen Herausforderungen ausgesetzt sind.

Der UN-Kinderrechtsausschuss fordert, dass regelmäßig Daten über den Gesundheitszustand von Kindern und die Qualität der Gesundheitsdienste bereitgestellt und überprüft werden (UN Committee on the Rights of the Child 2013, Rn. 118). Die Nicht-Fortführung der KiGGS-Studie ist vor diesem Hintergrund als erhebliches Defizit zu benennen. Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) bemängelt zudem, dass nicht alle Daten, die erfasst werden, auch der Forschung zur Verfügung gestellt werden, Daten aus dem Gesundheitsbereich meist nur fragmentiert vorliegen und der Zugang oft intransparent geregelt ist (Fischer u.a. 2023). Die Schuleingangsuntersuchungen, die potenziell Aufschluss über den Gesundheitszustand aller Kinder in Deutschland geben könnten, sind aufgrund der föderalen Struktur heterogen und liegen auf Bundesebene (noch) nicht gebündelt vor (Fischer u.a. 2023, S. 6). Dass eine derartige Bündelung möglich ist, wurde in einem Pilotprojekt mit sechs teilnehmenden Bundesländern erfolgreich erprobt (Kühnelt u.a. 2023).

2.2.4 Gesunde Ernährung und eine gesunde Mahlzeit pro Schultag

Ernährung hat eine grundlegende Bedeutung für das menschliche Dasein. Wenn sich Menschen aus finanziellen Gründen nicht ausreichend Essen leisten können, wird dies häufig als Indikator für Armut verwendet. Auch die Kinder und Jugendlichen, die Schlimbach und Kolleginnen (2024, S. 32) interviewt haben, machen Armut u. a. daran fest, nicht genügend zu essen zu haben. Die physiologische Bedeutung der Ernährung im Sinne einer gesunden körperlichen Entwicklung ist dabei nur ein Aspekt. Essen ist ein kultureller Akt, zu dem Menschen oft zusammenkommen, sodass Kinder und Jugendliche Gemeinschaft beim Essen erfahren. Zudem hat Ernährung auch soziale und psychische Aspekte: Gemeinsames Essen stärkt den Zusammenhalt, das psychische Wohlbefinden und fördert die Leistungsfähigkeit (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz 2020). Gut kochen und zum Essen einladen zu können, hat in vielen Kulturen einen hohen Stellenwert und ist ein Ausdruck von Wohlstand (Zwick 2007). Die jeweilige Kost ist beeinflusst durch das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Umfeld (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2024). Eine ausgewogene und bedarfsgerechte Ernährung steht jedoch nicht allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland gleichermaßen zur Verfügung. Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen weisen auf einen sozialen Gradienten im Bereich Ernährung von Kindern und Jugendlichen hin.

Ein sehr früher wichtiger Baustein gesunder Ernährung ist das Stillen, dem auch über den Ernährungsaspekt hinaus zahlreiche positive Wirkungen attestiert werden, sowohl in Bezug auf die Mutter-Kind-Beziehung als auch die Entwicklung des Kindes selbst (Lorenz/Fullerton/Eickhorst 2018). Die Analyse auf Basis der Daten der Repräsentativbefragung „KiD 0-3“ des NZFH, in welcher Eltern im Jahr 2015 zum mütterlichen Stillverhalten in ihrer Familie befragt wurden, ergab, dass Stillen mit 79,5 Prozent relativ verbreitet ist. Jedoch zeigt sich mit Bezug auf den Bildungshintergrund der Mutter, dass umso häufiger und auch länger gestillt wird, je höher dieser ist. Sozialstrukturelle Belastungen gehen mit einer geringeren Wahrscheinlich-

keit einher, dass das Kind gestillt wird: Der SGB II-Bezug, der Status alleinerziehend und auch ein sehr junges Alter der Mutter bei Geburt des Kindes gehen mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit für das Stillen einher. Zudem zeigt sich bei Müttern mit Migrationshintergrund, dass diese im Vergleich zu Müttern ohne Migrationshintergrund häufiger und auch länger stillen, wobei dieser Befund auf mögliche weitere Merkmalsunterschiede zwischen den Müttergruppen zurückzuführen sein könnte, die einen Einfluss auf die Verhaltensunterschiede haben.

Für Jugendliche zeigen Bucksch u. a. (2020) auf Basis von Daten der Erhebung „Health Behaviour in School-aged Children" (HBSC), dass gesundes Ernährungsverhalten unter 11-, 13- und 15-jährigen Schülerinnen und Schülern häufiger vorkommt, je höher der familiäre Wohlstand ist. Dies gilt für den Obst- und Gemüseverzehr sowie den Softdrinkkonsum. Insgesamt zeigt sich das Ernährungsverhalten in diesen Altersgruppen als mit steigendem Alter zunehmend problematisch (ebd.). Eine Auswertung der KiGGS-Studie (Basiserhebung, 2003–2006) konnte zudem belegen, dass unter Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Alter von 3 bis 17 Jahren häufiger ein eher ungünstiges Ernährungsverhalten[35] vorliegt als bei ihren gleichaltrigen Pendants ohne Migrationshintergrund, wobei innerhalb der erstgenannten Gruppe teils deutliche Herkunftslandunterschiede bestanden (Schenk u.a. 2008). Eine längere Aufenthaltsdauer in Deutschland bzw. die Zugehörigkeit zu der zweiten oder einer nachfolgenden Einwanderergeneration ist mit einem ungünstigeren Ernährungsverhalten assoziiert. Während sich Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund in Deutschland also im Durchschnitt am gesündesten ernähren, ist in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund das Ernährungsverhalten unter jenen am ungünstigsten, die schon lange in Deutschland wohnen bzw. hier geboren sind. Diese Verhaltensunterschiede sind nur zum Teil durch Unterschiede im Sozialstatus zu erklären (ebd.).

Zuckerhaltige Erfrischungsgetränke sind vor allem bei Heranwachsenden beliebt. Das zeigen auch Ergebnisse der KiGGS-Studie. Zwar ist der Konsum dieser Getränke – analog zur Entwicklung in der Gesamtbevölkerung – auch in der Altersgruppe der 3- bis 17-Jährigen in den elf Jahren seit der ersten Erhebungswelle 2003–2006 etwas zurückgegangen, er ist jedoch nach wie vor verbreitet, vor allem im Jugendalter: Im Zeitraum 2014–2017 tranken unter den 14- bis 17-jährigen Mädchen 16,7 Prozent ein- bis dreimal am Tag zuckerhaltige Erfrischungsgetränke, weitere 4,4 Prozent viermal und häufiger am Tag. Unter den Jungen in dieser Altersgruppe lagen die betreffenden Anteile sogar bei 25,1 bzw. 7,1 Prozent. Zudem gibt es einen starken sozialen Gradienten: So konsumieren Kinder und Jugendliche mit niedrigem sozioökonomischen Status häufiger zuckerhaltige Erfrischungsgetränke als Gleichaltrige mit mittlerem und diese wiederum häufiger als jene mit hohem sozioökono-

35 Ungünstiges Ernährungsverhalten ist dabei folgendermaßen definiert: weniger als 1-mal wöchentlich Obst; weniger als 1-mal wöchentlich Gemüse; weniger als 1-mal wöchentlich Vollkornbrot; mindestens 5–6-mal wöchentlich Erfrischungsgetränke; mindestens 5–6-mal wöchentlich Fast Food; mindestens 5–6-mal wöchentlich Schokolade; mindestens 5–6-mal wöchentlich Knabberartikel (Schenk u.a. 2008, S. 46).

mischen Status (Mensink u.a. 2018). Trendverläufe zeigen ferner, dass sich die sozialen Unterschiede im Vergleich zur Erhebungswelle 2003–2006 verstärkt haben, was darauf zurückzuführen ist, dass der Konsum in der mittleren und vor allem in der hohen Statusgruppe deutlicher gesunken ist als in der niedrigen Statusgruppe (Lampert u.a. 2019).

Ein hoher Konsum zuckerhaltiger Getränke und ein ungünstiges Ernährungsverhalten werden u. a. mit der Entwicklung von Übergewicht und Adipositas in Verbindung gebracht. Daher spiegeln sich die sozialen Unterschiede auch im Ernährungsverhalten und dementsprechend in der Verbreitung von Übergewicht und Adipositas unter Heranwachsenden. Zusätzlich gibt es einen sozialen Gradienten im Bewegungsverhalten von Kindern und Jugendlichen (siehe Kap. 2.2.3), der in die gleiche Richtung zeigt. Die HBSC-Studie, in welcher der Body-Mass-Index (BMI) der 11-, 13- und 15-jährigen Schülerinnen und Schüler auf Basis der Gewichts- und Größenangaben der Befragten geschätzt wurde, wies aus, dass in der Erhebungswelle 2021/2022 24 Prozent der Mädchen mit niedrigem familiären Wohlstand übergewichtig oder adipös waren, während dies für Mädchen mit hohem familiären Wohlstand lediglich auf 12 Prozent zutraf. Unter den Jungen lagen die betreffenden Anteile bei 35 bzw. 19 Prozent (Indikator E3). Auch dieses Ergebnis wird durch die KiGGS-Studie bestätigt. Während von den 3- bis 17-Jährigen mit niedrigem sozioökonomischen Status 25,5 Prozent übergewichtig sind, gilt dies für 13,5 Prozent derer mit mittlerem und für 7,7 Prozent mit hohem sozioökonomischen Status (Kuntz u.a. 2018a). Die Verbreitung von Übergewicht und Adipositas bei Heranwachsenden befindet sich seit Beginn der 2000er Jahre auf einem unveränderten, aber sehr hohen Niveau (Schienkiewitz u.a. 2018).

Ein weiteres Indiz für gesundes Ernährungsverhalten ist, ob Kinder und Jugendliche regelmäßig frühstücken. Die Daten der HBSC-Studie zeigen einerseits, dass Frühstücken als tägliche Routine mit dem Alter seltener wird und andererseits, dass es Unterschiede nach Geschlecht und familiärem Wohlstand gibt. Jeden Tag zu frühstücken berichteten in der Erhebungswelle 2021/2022 38 Prozent der befragten 11-, 13- und 15-jährigenMädchen aus Familien mit einem niedrigen Wohlstandsniveau, aber 46 Prozent der gleichaltrigen Mädchen mit hohem familiären Wohlstand. Für Jungen zeigt sich ein ähnliches Bild, aber auf höherem Niveau. 48 Prozent der gleichaltrigen Jungen mit niedrigem familiären Wohlstand frühstückten an Schul-tagen, während es bei jenen mit hohem Wohlstandsniveau 60 Prozent waren (Indikator E2). Die Daten der KiGGS-Studie liefern vergleichbare Ergebnisse. Als Erklärung für einen Rückgang des täglichen Frühstückens mit höherem Alter diskutieren Bucksch u. a. (2020) typische altersbedingte Entwicklungen wie die Änderung des Schlafrhythmus oder eine altersadäquate Abgrenzung vom Elternhaus und von den gemeinsamen Familienmahlzeiten. Dass jugendliche Mädchen besonders selten frühstücken, könnte mit der zunehmenden Orientierung an Körperidealen und häufigerem Diätverhalten in Verbindung stehen.

Der hohe soziale Gradient im Ernährungsverhalten von Kindern und Jugendlichen wirft Fragen zu den Gründen auf. Ernährung findet größtenteils innerhalb der Familie statt. Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass eine vollwertige Verpflegung in ihrem Zuhause bereitgestellt wird. Jedoch gibt es in Deutschland Haushalte, die von Ernährungsarmut und mitunter auch von Hunger betroffen sind.

Unter Ernährungsarmut ist eine armutsbedingte Fehl- oder Mangelernährung zu verstehen. Das bedeutet, dass ein in qualitativer oder quantitativer Hinsicht ausreichender Nahrungsmittelbedarf aufgrund zu geringer finanzieller Mittel nicht erworben werden kann. Ernährungsarmut kann auch eine soziale Komponente beinhalten, und zwar wenn das Ernährungsverhalten aufgrund eines Mangels an Mitteln in einer Weise eingeschränkt ist, dass soziale und gesellschaftliche Teilhabe hinsichtlich der gemeinschaftlichen Aspekte von Ernährung verhindert wird (Wissenschaftlicher Beitrat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz 2020; Feichtinger 1995).

Wie groß die Gruppe der von Ernährungsarmut Betroffenen ist und wie viele Kinder und Jugendliche darunter sind, ist für Deutschland aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht genau bekannt. Ernährungsarmut muss nicht zwangsweise einkommensbedingt sein, da auch nicht-monetäre Faktoren eine Rolle spielen können, wie das Vorliegen einer Krankheit, das Nicht-Vorhandensein sozialer Netzwerke oder mangelndes Wissen und unzureichende Fähigkeiten der Haushaltsmitglieder, um eine gesunde Ernährung kostengünstig bewerkstelligen zu können. Es gibt ernährungswissenschaftliche Untersuchungen, die darauf hinweisen, dass es unter Bezug von staatlichen Grundsicherungsleistungen schwierig ist, sich gesund und nachhaltig zu ernähren. Jedoch ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Grundsicherungsleistungen ohne weitere Unterstützungsressourcen nicht ausreichen, um eine gesundheitsfördernde Ernährung zu realisieren (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz 2020).

Erschwerend kommt hinzu, dass in von Einkommensarmut betroffenen Haushalten häufiger Problemlagen anzutreffen sind, die einer gesunden Ernährung im Wege stehen, z. B. Krankheit, Behinderungen oder chronischer Stress (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz 2020). Auch fehlt es häufiger an weiteren Ressourcen, welche es für die Bereitstellung einer gesunden Ernährung bräuchte. So unterscheiden sich Eltern beispielsweise in der Ernährungskompetenz, welche benötigt wird, um zeit- und kosteneffizient gesunde Ernährung umzusetzen. Eine im Auftrag der Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) durchgeführte Studie (Heiden/Ochmann/Bernhard 2023), in welcher knapp 8 500 Eltern mit Kindern im Alter von 4 bis 14 Jahren befragt wurden, dokumentiert für das Jahr 2022, wie sozioökonomischer Status und Ernährungskompetenz korrelieren. Die Ernährungskompetenz wurde anhand von Fragen zu den Themen „Gesund vergleichen“, „Selbst zubereiten“, „Wahl der Vorräte“, „Mahlzeiten planen“, „Gesund haushalten“, „Gemeinsam essen“, „Widerstehen können“ sowie „Smart snacken“ erhoben. Auf Basis der Antworten konnten die Familien in vier Kategorien eingeteilt werden: Ernährungskompetenz inadäquat, problematisch, ausreichend und exzellent. Es zeigt sich, dass in Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status häufiger eine inadäquate oder problematische Ernährungskompetenz vorliegt (53,4 Prozent) als in Familien mit mittlerem (43,0 Prozent) oder hohem sozioökonomischen Status (32,2 Prozent) (ebd.).

Eine Möglichkeit, die gesunde Ernährung von Kindern und Jugendlichen staatlicherseits zu fördern, ist die Mittagsverpflegung in Kita und Schule. In der Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (Rat der Eu-

ropäischen Union 2021, Art. 4a) wird daher empfohlen, allen Kindern und Jugendlichen den effektiven und kostenlosen Zugang zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag zu garantieren. Der Bürgerrat Ernährung geht einen Schritt weiter und empfiehlt die Bereitstellung eines „kostenfreien Mittagessens für alle Kinder als Schlüssel für Bildungschancen und Gesundheit“ (Bürgerrat Ernährung 2024, S. 24). Berlin hat bisher als einziges Bundesland im Jahr 2019 eingeführt, dass allen Schülerinnen und Schülern an (öffentlichen) Schulen von Klasse 1 bis einschließlich Klasse 6 kostenfrei ein Mittagessen angeboten wird.[36] Insgesamt gibt es vielfältige Regelungen zur Mittagsverpflegung von Schulkindern, die in Schule und Hort stattfindet, sich regional und nach Alter der Kinder und Jugendlichen unterscheiden sowie teils eine Staffelung der Kosten nach dem Einkommen der Eltern vorsehen.

Unterschiede nach Alter und Region bestehen auch in der Kitaverpflegung. In den meisten Kindertageseinrichtungen in Deutschland (88,7 Prozent) wird ein Mittagessen angeboten. In Ostdeutschland ist dies der Regelfall (99,4 Prozent der Kitas), in Westdeutschland liegt der betreffende Anteil bei 86,1 Prozent der Kitas, wobei große Unterschiede zwischen den Bundesländern zu beobachten sind (Indikator En1). Differenziert nach Altersgruppen, nehmen von den Kindern unter drei Jahren deutschlandweit 84,1 Prozent am Mittagessen in der Kita teil. Bei den Kindern im Alter zwischen drei Jahren und Schuleintritt liegt dieser Anteil bei nur 74,3 Prozent. Dabei ist die Teilnahmequote in Ostdeutschland für beide Altersgruppen mit 98,8 Prozent gleich hoch (Indikator En2).

Ganztagsschulen im Primar- und Sekundarbereich I, also von der ersten bis zur zehnten Klasse, sind verpflichtet, ein Schulmittagessen anzubieten (Sekretariat der Kulturministerkonferenz 2021). Die Mittagsverpflegung ist für die langen Schultage notwendig. Darüber hinaus wird die Qualität der Ganztagseinrichtungen oft an der Qualität der Verpflegung gemessen (Schütz/Täubig 2020, S. 1033). Etwa 1,8 Millionen Grundschulkinder besuchten im Schuljahr 2022/2023 schulische Ganztags- oder Hortangebote (Meiner-Teubner/Trixa 2024). Diesen Schülerinnen und Schülern wurde folglich ein Mittagessen an der Schule oder im Hort angeboten. Die Regelungen zum Ganztag für Kinder im Grundschulalter unterscheiden sich nach Bundesländern. Grundsätzlich können drei Formen unterschieden werden: Angebote in Verantwortung der Schule (Ganztagsschulen), Angebote in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe (Tageseinrichtungen) oder weitere Angebote z. B. in Verantwortung der Kommunen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung 2023; Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022).

Die Ernährungsstrategie der Bundesregierung (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2024) sieht u. a. vor, die Gemeinschaftsverpflegung, also die Verpflegung in Kita, Schule und Kantine zu verbessern, indem dort die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (Deutsche Gesellschaft für Ernährung 2023) umgesetzt werden. Informationen und Materialien dazu stellt das

36 SchulG Berlin – Gesetz zum Mittagessen an Schulen vom 9.April 2019 (GVBl. S. 255)

Nationale Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule (NQZ)[37] zur Verfügung. „Gesund, lecker und nachhaltig“ (Nationales Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule 2024) soll das Essen sein, wobei lange Zeit vor allem die Gesundheitsförderung im Vordergrund stand (Seehaus/Gillenberg 2016). Internationale Forschung bestätigt, dass das Ernährungsverhalten durch Gemeinschaftsverpflegung positiv beeinflusst werden kann (Micha u.a. 2018).

Für das Mittagessen in Kita und Schule müssen in aller Regel die Eltern einen Kostenbeitrag entrichten. Im Rahmen der Ganztagsschule ist es dasjenige Angebot, für das die Eltern am häufigsten einen Beitrag leisten müssen (StEG-Konsortium 2015, S. 80). Wie Jugend- und Kultusministerkonferenz (2004, Ziffer 2.3.1) gemeinsam entschieden haben, können die Beiträge – auch sozial gestaffelt – von den Schulträgern (meist Städte, Landkreise oder Kommunen) bezuschusst werden. Zudem werden die Kosten für das Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen, wenn eine Anspruchsberechtigung der Eltern und eine Antragstellung vorliegt sowie das Essen in schulischer Verantwortung angeboten wird oder ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung besteht (§ 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II). Die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen, die eine Bildungs- und Teilhabeleistung für die Mittagsverpflegung erhalten, lässt sich nicht ermitteln, da die Statistiken nach Rechtskreisen getrennt geführt werden. Von den Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 15 Jahren, die als Leistungsberechtigte des SGB II Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, nahmen im Jahr 2023 37,5 Prozent die Leistungsart Mittagsverpflegung in Anspruch (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024c). Die geringe Quote der Inanspruchnahme kann verschiedene Gründe haben: Die Schule bietet kein (abrechenbares) Mittagessen an, der Bedarf wird anderweitig gedeckt und finanziert, der Aufwand der Beantragung wird als zu groß erachtet, oder die Verpflegung wird aus Gründen von Scham, des Geschmacks des Essens oder Gründen, die mit dem pädagogischen Setting zu tun haben, nicht in Anspruch genommen.

An das Mittagessen in einer Bildungseinrichtung wie Kita oder Schule werden zahlreiche Erwartungen herangetragen: Es soll die Gesundheit fördern, die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen sicherstellen, Wissen über gesunde Ernährung vermitteln, wünschenswertes Ernährungsverhalten einüben, die Gemeinschaft stärken, Tischsitten vermitteln sowie zu Entspannung und Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen beitragen – etwa, indem diese in Auswahl und Gestaltung des Essens einbezogen werden (Deutsche Gesellschaft für Ernährung 2020; Schütz/Täubig 2020; Arens-Azevedo u.a. 2015). Die pädagogische Gestaltung des Mittagessens reicht von eher familienähnlichen bis zu kantinenähnlichen Settings (Schütz/Täubig 2020; Schütz 2016). Ersteres findet eher bei jüngeren Kindern Anwendung und bietet durch feste Zeiten, Gruppen und Rituale Orientierung und Geborgenheit. Zugleich steht die Erziehung und Einübung von Regeln im Vordergrund. Letzteres wird an Primar- und Sekundarschulen umgesetzt und bietet den

37 Siehe https://www.nqz.de/ (letzter Abruf am 01.07.2024)

Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, das Essen individuell zu gestalten (Schlattmeier 2022). In jedem Fall finden beim Mittagessen Aushandlungsprozesse sowohl unter den Kindern und Jugendlichen selbst sowie mit den pädagogischen Fachkräften darum statt, wer was bekommt, wie und wann essen darf oder essen muss. Das Schulmittagessen ist zudem an der Schnittstelle zwischen öffentlicher und privater Zuständigkeit angesiedelt (Jansen u.a. 2020), was sich insbesondere anhand den Finanzierungsregelungen mit teilweiser Elternbeteiligung an den Kosten zeigt (Schütz/Täubig 2020, S. 1040). Wenn, wie in Berlin, im Jahr 2019 flächendeckend in kurzer Zeit ein kostenfreies Mittagessen eingeführt wird, rückt die pädagogische Gestaltung zunächst in den Hintergrund, da an vielen Schulen schon die räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind (Schütz/Täubig 2021). Es hat sich weiter gezeigt, dass viele Essen nicht abgeholt werden, was in Anbetracht der gestiegenen Lebensmittelkosten eine erhebliche Verschwendung darstellt (Sell 2022).

Dass es keine verlässlichen und flächendeckenden Daten zum Angebot von Schulmahlzeiten in Deutschland gibt, ist eine gravierende Datenlücke. Wie erwähnt, hat dies teils mit der unterschiedlichen statistischen Erfassung in Ganztag und Hort in den Bundesländern zu tun und zudem auch damit, dass bei den Schulen im Halbtagsschulsystem überhaupt keine flächendeckende Erhebung existiert, welche Schulen eine Mittagsverpflegung anbieten. Daher lässt sich auch nicht ermitteln, in welchem Umfang Kinder aus einkommensschwachen Familien von der Kostenübernahme bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe im SGB II profitieren. Zwar ist bekannt, wie vielen Kindern und Jugendlichen die Leistung bewilligt wurde, jedoch nicht, ob überhaupt ein erstattungsfähiges Angebot bestand und die Kostenübernahme beantragt wurde.

2.2.5 Angemessener Wohnraum

Das Wohnen hat maßgeblich Einfluss auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen. Forschungen belegen einen engen Zusammenhang zwischen der Wohnsituation, der Gesundheit und der kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung von Kindern (Holme 2022; Clair 2019). Neben Qualität, Sicherheit und Erschwinglichkeit der Wohnung ist hierbei ein kindgerechtes Wohnumfeld mit Zugang zu relevanter Infrastruktur wie Spiel- und Sportplätzen, Kitas, Schulen und naturnahen Freiräumen entscheidend (Grundmann/Winkler 2022). Aus der Perspektive armutsgefährdeter Kinder und Jugendlicher stellen sichere und stabile Wohnverhältnisse ein existentielles Grundbedürfnis dar. Das Zuhause gilt als Ort emotionaler Geborgenheit, in dem sie einen Großteil ihres Alltags verbringen. Das eigene Zimmer oder zumindest ein eigengenutzter Bereich ist dabei von zentraler Bedeutung als Rückzugsort. Gerade vor dem Hintergrund vielfacher Erfahrungen von Unsicherheit in allen Lebenslagen brauchen Kinder und Jugendliche diesen Ort für sich, um sicher von den Anforderungen der Erwachsenenwelt entspannen und ungestört ihren Lieblingsbeschäftigungen nachgehen zu können (Schlimbach u.a. 2024). Entsprechend stellt der Zugang zu angemessenem Wohnraum eine zentrale Stellschraube zur Armutsprävention und Sicherung der sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen dar.

Das Recht auf Wohnen ist in den internationalen Menschenrechtsverträgen, allen voran dem Sozialpakt der Vereinten Nationen[38], als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard verankert.[39] Der Ausschuss für den Sozialpakt hat sieben Kriterien benannt, nach denen sich die Angemessenheit eines Wohnraums bemisst: den gesetzlichen Schutz der Unterkunft, die Verfügbarkeit von Diensten (u. a. Trinkwasser, Energieversorgung, sanitäre Anlagen), die Bezahlbarkeit des Wohnens, die Bewohnbarkeit der Räume (u. a. Schutz vor Kälte, Hitze, Regen, Baumängeln), die Zugänglichkeit ohne jede Diskriminierung, der geeignete Standort (u. a. in der Nähe zu Gesundheits-, Bildungs- und sozialen Einrichtungen) und die kulturelle Angemessenheit des Wohnraums (UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2021[1991]). Die Definition des Rates der Europäischen Union im Rahmen der Empfehlung zur Einführung der Europäischen Garantie für Kinder bezieht sich vor allem auf die Bezahlbarkeit, Qualität und Zugänglichkeit des Wohnraums. Als „angemessener Wohnraum" gilt „eine Unterkunft, die den geltenden nationalen technischen Standards entspricht, sich in einem angemessenen Erhaltungszustand befindet, einen angemessenen Temperaturkomfort bietet und zu erschwinglichen Kosten verfügbar und zugänglich ist" (Rat der Europäischen Union 2021, Art. 3h).

Geht man von diesen Kriterien aus, muss trotz der im europäischen Vergleich insgesamt relativ hohen Wohnstandards in Deutschland eine tendenziell wachsende Zahl der Kinder und Jugendlichen in Wohnungen geringerer Qualität leben. So ist etwa der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in Wohnungen mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden oder Fäulnis in Fensterrahmen oder Böden wohnen, in den letzten Jahren von 15,3 Prozent (2020) auf 20,0 Prozent (2023) gestiegen. Der Anteil armutsgefährdeter Kinder und Jugendlicher in feuchten Wohnungen nahm im selben Zeitraum von 21,9 Prozent (2020) auf 27,1 Prozent (2023) zu.[40] Im Vorschulalter ist mehr als jedes vierte armutsgefährdete Kind (2023: 28,7 Prozent) betroffen. Dabei können Feuchte und Schimmel in Innenräumen Atemwegserkrankungen und Allergien auslösen (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften 2023). Schlecht gedämmte Wohnungen und die nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine stark gestiegenen Energiekosten tragen dazu bei, dass armutsgefährdete Haushalte ihre Wohnungen häufig nicht effizient heizen und lüften können, was das Schimmelrisiko erhöht (ebd.). Mehr als ein Fünftel der Kinder und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung

38 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR), am 16.12.1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet, am 03.01.1976 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Pakt am 17.12.1973 ratifiziert.

39 Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das Recht auf Wohnen nicht explizit erwähnt. Es lässt sich aber aus der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) als Teil des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ableiten. Zudem ist die Verwirklichung des Rechts auf Wohnen als Staatsziel in den Verfassungen der Mehrzahl der Bundesländer sowie einzelgesetzlich verankert (Schollmeier 2020).

40 Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_mdho01c, letzte Aktualisierung 12.06.2024 (Abruf 12.07.2024). Die Werte weisen laut Eurostat eine geringe Zuverlässigkeit auf.

bedroht sind (21,3 Prozent), lebte 2022 in einem Haushalt, der die Wohnung aus finanziellen Gründen nicht ausreichend warmhalten kann (Indikator W4).

Gestiegen ist auch der Anteil armutsgefährdeter Kinder und Jugendlicher, die gemäß Definition des Statistischen Amtes der Europäischen Union in einer überbelegten Wohnung leben, und zwar von 36,4 (2020) auf 43,7 Prozent (2023) (Nachrichtlich zu Indikator W3). Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und in einer überbelegten Wohnung leben, blieb im betrachteten Zeitraum relativ stabil bei zuletzt (2022) 34,0 Prozent (Indikator W3).[41] Als überbelegt gelten z. B. Wohnungen, in denen das Wohnzimmer auch als Schlafraum genutzt wird, in denen sich drei oder mehr Kinder unter zwölf Jahren ein Zimmer teilen oder in denen keine getrennten Zimmer für Mädchen und Jungen zwischen 12 und 17 Jahren vorhanden sind. Überbelegung betrifft entsprechend in erster Linie die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen, die mit Eltern und zwei oder mehr Geschwistern zusammenleben (2022: 42,4 Prozent). Aber auch von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder und Jugendliche bei Alleinerziehenden weisen eine überproportional hohe Überbelegungsquote (2022: 40,7 Prozent) auf (Berechnungen von ServiKiD auf Basis EU-SILC). Vor allem in Großstädten, in denen es wenig bezahlbaren familiengerechten Wohnraum gibt, müssen sozial benachteiligte Familien häufig auf engem Raum zusammenrücken (Schridde 2022; Heyn/Braun/Grade 2013) In kleinstädtischen und ländlichen Räumen stellt sich die Lage im Hinblick auf überbelegte Wohnungen entspannter dar. Überbelegung ist für Heranwachsende besonders problematisch, da es kaum Rückzugsmöglichkeiten und geschützte Privatsphäre in der Wohnung gibt, was auch die Möglichkeit, Freundinnen und Freunde einzuladen, stark einschränkt (Schlimbach u.a. 2024). Oft fehlt darüber hinaus ein geeigneter Lernort, etwa ein Schreibtisch, an dem sich in Ruhe Hausaufgaben erledigen lassen (Geis-Thöne 2020; Lietzmann/Wenzig 2020). Derart beengte Wohnverhältnisse bedeuten eine beständige Stressquelle und gehen mit schlechteren schulischen Leistungen und gesundheitlichen Problemen einher (Solari/Mare 2012).

Kinder, die kumulativ sowohl von Überbelegung als auch von mindestens einem anderen Qualitätsmangel der Wohnung wie undichtem Dach, fehlendem Bad oder WC oder als zu dunkel bewerteter Wohnung betroffen sind, stellen in Deutschland

41 Eine Aufschlüsselung nach den AROPE-Komponenten zeigt, dass die Überbelegungsquote von Kindern in materiell und sozial deprivierten Haushalten zurückgegangen ist, während sie in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität und, wie beschrieben, in Haushalten mit monetärer Armutsgefährdung stieg. Der Anstieg bedeutet folglich nicht notwendig eine Verschlechterung der Wohnsituation benachteiligter Familien (z. B. durch Verdrängung in kleinere und schlechter ausgestattete Wohnungen), sondern dürfte zum größten Teil auf die Zuwanderung geflüchteter Familien aus der Ukraine zurückzuführen sein. Bekannt ist, dass Anfang 2023 rund 79 Prozent der ukrainischen Geflüchteten in einer privaten Unterkunft, 13 Prozent in anderen Unterkünften wie z. B. einem Hotel oder einer Pension und 8 Prozent in Gemeinschaftsunterkünften wohnten und im Durchschnitt über weniger als halb so viel Wohnfläche pro Person verfügten wie die einheimische Bevölkerung (Siegert u.a. 2023). Die Beschäftigungsquote von ukrainischen Geflüchteten ist bislang noch gering und lag im Januar 2024 bei 25 Prozent (Brücker u.a. 2024).

eine Minderheit dar. Die sogenannte Quote schwerer wohnungsbezogener Deprivation von Minderjährigen lag 2020 bei 2,5 Prozent und damit deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 6,7 Prozent.[42] Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, weisen allerdings auch hierzulande ein stark erhöhtes Risiko schwerer wohnungsbezogener Deprivation (2020: 7,3 Prozent) auf (Indikator W2).

Abstriche bei der Wohnqualität stehen in direktem Zusammenhang mit den steigenden Wohnkosten und der Verknappung von bezahlbarem Wohnraum. Nach einer Studie von Dustmann, Fitzenberger und Zimmermann (2022) ist der Einkommensanteil, den Haushalte für das Wohnen ausgeben, seit Mitte der 1990er Jahre im unteren Einkommensquintil überproportional gestiegen, während er im obersten Einkommensquintil – auch dank höherer Eigentumsquote und den im Vergleich zur Miete abnehmenden Kosten für Wohneigentum – sank. Dies hat die Ungleichheit der verfügbaren Einkommen, nach Abzug der Wohnausgaben, erhöht. Mittlerweile sind auch die Kosten für den Erwerb und die Nutzung von Wohneigentum gestiegen. Dies sowie vor allem die hohe Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2022 hat die Nachfrage nach Mietwohnungen stark erhöht. Gleichzeitig nahm das Angebot an preisgünstigen Mietwohnungen insbesondere in den städtischen Ballungsräumen ab (Schürt 2023). Nach Analysen des Instituts der deutschen Wirtschaft ist der Bestand an Sozialwohnungen in Deutschland von annähernd 2,5 Millionen im Jahr 2002 auf unter 1,1 Millionen im Jahr 2022 gesunken (Deschermeier/Hagenberg/Henger 2023). In den kommenden Jahren werden bis zu 50 000 Wohnungen pro Jahr aus der Sozialbindung fallen, sodass sich der Bestand ohne Gegenmaßnahmen bis zum Jahr 2035 weiter halbieren könnte (ebd.). Darüber hinaus ist der Wohnungsneubau in Folge der pandemie- und kriegsbedingt stark gestiegenen Baukosten und mangelnder Rentabilität in eine „tiefe Krise“ (Simons 2024, S. 201) geraten. Dies zeigt sich etwa an der seit der zweiten Jahreshälfte 2022 rückläufigen Zahl der Baugenehmigungen von Wohnungen sowie am wachsenden Bauüberhang. Das Wohnungsdefizit beläuft sich nach einer aktuellen Prognose der Immobilienwirtschaft bis 2025 auf 720 000 Wohnungen, bis 2027 sind es 830 000 Wohnungen (Zentraler Immobilien Ausschuss 2024). Das Pestel Institut (2024) geht bereits für das Jahr 2024 von einem Defizit von 800 000 Wohnungen aus. Während die Kaufpreise für Wohnimmobilien seit 2022 wieder nachgeben, ziehen die Neuvertragsmieten in der angespannten Wohnungsmarktsituation weiter an. Diese sind allein in den letzten zwei Jahren (1. Quartal 2022 bis 4. Quartal 2023) im Bundesdurchschnitt um annähernd 9 Prozent gestiegen, in einigen großstädtischen Regionen (München, Leipzig, Berlin) deutlich stärker (Sagner/Voigtländer 2024). Armutsgefährdete Familien, von denen über drei Viertel zur Miete wohnen (Statistisches Bundesamt 2024o), sind hiervon besonders betroffen. Viele Familien verbleiben mangels Alternativen in zu kleinen oder minderwertigen Wohnungen, geraten in Zahlungsrückstände oder sind von Zwangsräumungen und Wohnungslosigkeit bedroht.

42 Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_mdho06a, letzte Aktualisierung 12.07.2024 (Abruf 15.07.2024)

Nach Daten von EU-SILC gaben in Deutschland Haushalte mit abhängigen Kindern 2023 durchschnittlich 24,0 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für Wohnkosten[43] aus. Armutsgefährdete Haushalte mit Kindern wendeten mit durchschnittlich 42,6 Prozent ihres Einkommens nahezu doppelt so viel auf.[44] Darüber hinaus müssen armutsgefährdete Haushalte einen fast doppelt so hohen Anteil ihres Einkommens für andere essenzielle Dienstleistungen wie z. B. Verkehr/Mobilität und digitale Kommunikation aufwenden wie nicht armutsgefährdete Haushalte (European Commission 2023), sodass insgesamt deutlich weniger Geld für Bildung, Förderung und soziale Teilhabe der Kinder übrig bleibt (Newman/Holupka 2016).

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen in Haushalten, die als überbelastet durch Wohnkosten gelten, die also mehr als 40 Prozent ihres verfügbaren Einkommens zum Wohnen aufwenden, betrug 2023 11,4 Prozent, unter armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen mehr als das Dreifache, nämlich 36,1 Prozent (Nachrichtlich zu Indikator W1). Kinder und Jugendliche, die in materiell oder sozial deprivierten Haushalten oder in Haushalten mit sehr niedriger Erwerbsintensität leben, sind seltener von Wohnkostenüberbelastung betroffen. Die Quote der Wohnkostenüberbelastung für Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind (Indikator W1), ist daher geringer (2022: 22,6 Prozent) als die Quote derjenigen, die ausschließlich monetär armutsgefährdet sind (2022: 32,8 Prozent) (Berechnungen von ServiKiD auf Basis EU-SILC). Zu berücksichtigen ist, dass Haushalte, die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen des SGB II erhalten und deren Kosten der Unterkunft und Heizung vollständig oder weitgehend von den Kommunen übernommen werden, keine Wohnkostenüberbelastung aufweisen. Gleiches gilt für Haushalte, deren Wohnkostenanteil am Einkommen aufgrund des Bezugs von Wohngeld unter 40 Prozent bleibt. Ohne staatliche Unterstützung wären demnach mehr Kinder und Jugendliche bzw. ihre Haushalte von Wohnkostenüberbelastung betroffen. Die Gesamtausgaben von Bund, Ländern und Kommunen für das Wohngeld und die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II beliefen sich im Jahr 2023 – dem ersten Jahr nach Inkrafttreten der Wohngeld-Plus-Reform[45] – insgesamt auf über 20 Milliarden Euro (Deutscher Bundestag 2024, S. 94).

43 Die in der Statistik erfassten Wohnkosten umfassen alle monatlichen Kosten, die ein Haushalt zum Wohnen aufwenden muss. Hierzu zählen neben der Miete bzw. bei Eigentümern z. B. Zinszahlungen für Hypothekenkredite auch alle Nebenkosten sowie die Kosten für Versorgungsleistungen (Wasser, Strom, Gas, Heizung). Während sich die Angaben zu durchschnittlichen Einkommensanteilen der Wohnkosten auf Ausgaben vor Abzug staatlicher Leistungen wie Wohngeld und den im SGB II übernommenen Kosten der Unterkunft und Heizung beziehen, bezieht sich die Quote der Überbelastung durch Wohnkosten auf die Ausgaben nach Abzug dieser Leistungen.

44 Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_mded01, letzte Aktualisierung 09.07.2024 (Abruf 15.07.2024)

45 Das Wohngeld richtet sich in erster Linie an Haushalte mit kleinen Einkommen, die ansonsten allein aufgrund der Wohnkosten auf Grundsicherungsleistungen angewiesen wären. Mit der Wohngeld-Plus-Reform wurden die Einkommensgrenzen sowie die Miethöchstbeträge für den Leistungsbezug erhöht, zudem werden seitdem auch die Heizkosten bezuschusst. Für reine Wohngeldhaushalte erhöht sich damit das Wohngeld um durchschnittlich 190 Euro pro Monat.

Aufgrund der angespannten Lage auf dem Mietwohnungsmarkt ist es für einkommensschwächere Familien kaum möglich, eigene Präferenzen bei der Wohnungs- und Wohnstandortwahl umzusetzen. Oftmals prekär ist die Wohnsituation alleinerziehender Mütter und ihrer Kinder (Nieuwenhuis/Zagel 2023), die nach einer Trennung häufig in kleinere, nicht nahräumlich zum bisherigen Lebensmittelpunkt gelegene Wohnungen umziehen müssen (Houdt 2023). Hinzukommen – ob unbeabsichtigt oder gezielt – Diskriminierungen bestimmter Personengruppen durch private und institutionelle Wohnungsanbieter. Hiervon sind insbesondere Migrantinnen und Migranten betroffen, wie Feldexperimente belegen (Hinz/Auspurg/Schneck 2022; Hanhörster/Ramos Lobato 2021).

Eine Begleiterscheinung ungleicher Wohnverhältnisse ist die sozialräumliche Segregation, das heißt, die räumliche Entmischung und ungleiche räumliche Verteilung der Bevölkerung nach Alter, Einkommen, Ethnie und anderen sozialstrukturellen Merkmalen. Segregationstendenzen zeigen sich vor allem in groß- und kleinstädtischen Zentren, in denen rund 85 Prozent der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder leben, sind aber auf Gemeindeebene auch in ländlichen Räumen zu beobachten (Baba/Wilbert 2022). Die Armutssegregation unter Kindern, gemessen an der Zahl der nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, ist dabei in den Städten stärker ausgeprägt als in der erwachsenen Bevölkerung (Knüttel/Kersting 2021) bzw. der Gesamtbevölkerung (Helbig 2023b). Das bedeutet, dass sich arme Kinder ungleicher über das Stadtgebiet verteilen als andere arme Bevölkerungsgruppen. Eine hohe Konzentration von Kinderarmut zeigt sich nach Analysen von Marcel Helbig (2023b) in den Städten des Ruhrgebiets. Die sozialräumliche Ballung von Kinderarmut in benachteiligten Stadtteilen und Wohnquartieren hat hier in den letzten zehn Jahren zugenommen, während sie in den Großwohnsiedlungen der ostdeutschen Städte sowie in den süddeutschen Städten, u. a. dank günstigerer Arbeitsmarktentwicklungen, sank. Zugleich hat sich durch die selektive Fluchtzuwanderung in sozial benachteiligte Gebiete zwischen 2014 und 2017 der Zusammenhang zwischen Armutssegregation und ethnischer Segregation, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, in den Ruhrgebiets- und ostdeutschen Städten verstärkt (ebd.; Jähnen/Helbig 2022). Stadtteile, in denen viele Personen SGB II-Leistungen beziehen, weisen demnach auch höhere Anteile an Ausländerinnen und Ausländern auf.

Das Aufwachsen in segregierten Umwelten verstärkt die Ungleichheit der Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen. Kinder, die in sozial benachteiligten städtischen Wohnquartieren leben, sind in erhöhtem Maße Umweltbelastungen durch stärkeren Hitzeeinfluss, Verkehrslärm oder Luftschadstoffen ausgesetzt (Sachverständigenrat für Umweltfragen 2023) und haben seltener Zugang zu öffentlichen Grün- und Erholungsflächen (Rehling u.a. 2021). Dies birgt wiederum gesundheitliche Risiken. So geht etwa eine kontinuierliche Verkehrslärmexposition mit Hyperaktivität bzw. Aufmerksamkeitsproblemen im Grundschulalter einher (Seidler u.a.

Zudem wird mit einer Verdoppelung bis Verdreifachung des Empfängerkreises auf bis zu zwei Millionen Haushalte gerechnet (Henger/Niehues/Stockhausen 2022).

2023). An viel befahrenen Straßen sind Kinder beim Spiel oder auf dem Schulweg erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt. Gleichzeitig sind armutsgefährdete Kinder, Jugendliche und ihre Familien häufig in ihrer Mobilität und damit sozialen Teilhabe eingeschränkt (Agora Verkehrswende 2023; Daubitz u.a. 2023; Rozynek/Schwerdtfeger/Lanzendorf 2022). Dies gilt sowohl in städtischen als auch in ländlichen Räumen. „Mobilitätsarmut" äußert sich in schlechter Erreichbarkeit von Orten des täglichen Bedarfs (z. B. Supermarkt, Lebensmitteltafel, Apotheke, ärztliche Versorgung), eingeschränktem Zugang zu verschiedenen Verkehrsmöglichkeiten (z. B. schlechte Anbindung/Taktung des ÖPNV, fehlende Radwege), mangelnder Erschwinglichkeit der Verkehrsmittel (z. B. steigende Preise für Fahrkarten, PKW-Abhängigkeit auf dem Land,) und überproportional langen Wegezeiten sowie daraus resultierender Zeitarmut, unter der aufgrund der ungleichen Verteilung der Sorgearbeit vor allem Frauen bzw. Mütter leiden (Agora Verkehrswende 2023).

Verschiedene Personengruppen sind vorübergehend oder dauerhaft von der Möglichkeit, in einer eigenen Wohnung zu leben, ausgeschlossen. Die Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit ETHOS (FEANTSA 2017), an der sich auch die Wohnungslosenberichterstattung in Deutschland orientiert (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022), unterscheidet die vier Hauptkategorien Obdachlosigkeit (z. B. auf der Straße lebend), Wohnungslosigkeit (z. B. Unterbringung in Wohnungsloseneinrichtungen), ungesichertes Wohnen (z. B. temporäre Unterkunft bei Freunden) und ungenügendes Wohnen (z. B. in Wohnwägen oder Abbruchgebäuden), die in 13 Unterkategorien unterteilt sind und alle einen Mangel an Wohnung bedeuten. Aus biografischer Perspektive sind Wechsel zwischen den verschiedenen Kategorien üblich und die Grenzen zwischen „Wohnen" und „Nicht-Wohnen" fließend (Gränitz 2022; Beierle/Hoch 2017). Während in der öffentlichen Wahrnehmung alleinstehende Männer oder Jugendliche ohne festen Wohnsitz das Bild der Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit prägen, stellen de facto Familien mit Kindern in Notunterkünften, Gewaltschutzeinrichtungen oder verdeckten Mitwohnverhältnissen bei Freunden oder Verwandten die größte Gruppe unter den Wohnungslosen dar (Daigler 2024). Diese werden jedoch statistisch nicht vollumfänglich erfasst.[46]

Die amtliche Wohnungslosenstatistik, die 2022 erstmals erhoben wurde, erfasst als zentralen Ausschnitt der Wohnungslosigkeit die Personen, die zum Stichtag am 31. Januar eines Jahres entweder nach den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Länder oder aber im Rahmen von Maßnahmen nach den §§ 67 ff. SGB XII untergebracht waren. Demnach waren am 31.01.2023 bundesweit 372 060 Personen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht, darunter mindestens 176 140 Personen in Familienhaushalten (47,3 Prozent). 105 505 Personen waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (28,4 Prozent) und weitere 34 870 junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren (9,4 Prozent) (Indikator Wn1). Gegenüber dem Stichtag des Vorjahres hat sich die Zahl der untergebrachten wohnungslosen Kinder, Jugendlichen

46 In der amtlichen Statistik unberücksichtigt bleiben beispielsweise schwangere Frauen oder Mütter, die aufgrund häuslicher Gewalt mit ihren Kindern in Frauenhäusern Zuflucht suchen, sowie fremduntergebrachte Kinder wohnungsloser Mütter und Väter.

und jungen Erwachsenden mehr als verdoppelt, was vor allem aber auf die Unterbringung geflüchteter Familien aus der Ukraine und anderer Zuwanderer zurückzuführen ist. Entsprechend hatten zum Stichtag 31.01.2023 neun von zehn wohnungslosen jungen Menschen eine ausländische Staatsangehörigkeit.[47] Während die Mehrzahl der untergebrachten wohnungslosen Minderjährigen in einem Paarhaushalt mit Kind(ern) (53,9 Prozent) oder einem Alleinerziehendenhaushalt (31,4 Prozent) lebte, waren von den jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 25 Jahren immerhin auch 39,9 Prozent alleinstehend (Statistisches Bundesamt 2024d, Berechnungen von ServiKiD). Auffällig ist, dass die Hälfte der Minderjährigen in Haushalten mit fünf oder mehr Personen lebte (Statistisches Bundesamt 2024a), was auf die hohe Gefährdung der Mehrkindfamilien durch Wohnungslosigkeit hindeutet. Obwohl die ordnungsrechtliche Unterbringung als zeitlich befristete Notlösung gedacht ist, befanden sich über 40 Prozent der untergebrachten wohnungslosen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schon ein Jahr und länger in Unterbringung, fast 30 Prozent schon zwei Jahre und länger (Statistisches Bundesamt 2024c, Berechnungen von ServiKiD).

In Ergänzung der Wohnungslosenstatistik werden alle zwei Jahre auch andere Formen der Wohnungslosigkeit untersucht. Die erste, Anfang Februar 2022 vom Forschungskonsortium GISS/Kantar Public durchgeführte Befragung wohnungsloser Menschen ergab eine auf alle Gemeinden in Deutschland hochgerechnete Zahl von 12 597 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis unter 25 Jahre, die in der Erhebungswoche bei Bekannten oder Verwandten untergekommen waren (verdeckt Wohnungslose) sowie 3 744 junge Menschen bis unter 25 Jahre, die in der Erhebungswoche im Freien oder in Behelfsunterkünften übernachtet hatten (Wohnungslose ohne Unterkunft) (Brüchmann u.a. 2022). Da Minderjährige in der Untersuchung nur in sehr geringem Umfang erreicht wurden – hochgerechnet gab es 75 verdeckt Wohnungslose und 37 Wohnungslose ohne Unterkunft –, dürften die Zahlen allerdings unterschätzt sein. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kinder, von denen Befragte angaben, dass sie mit ihnen zusammenleben. Dies waren noch einmal ca. 5 500 minderjährige Kinder und Jugendliche in verdeckter Wohnungslosigkeit sowie ca. 1 100 minderjährige Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern(teilen) auf der Straße lebten (ebd.).

Die Gründe für die Wohnungslosigkeit von Familien und Kindern sind komplex. Neben Flucht und Migration können u. a. Mietschulden, Trennung/Scheidung, Arbeitsplatzverlust, Inhaftierung, Krankheit, Sucht oder Gewalterfahrungen einen Wohnungsverlust auslösen, wobei derartige Probleme häufig kumulieren (Busch-Geertsema/Henke/Steffen 2019). Bei jugendlichen „Straßenkids“ und jungen Care Leavern spielen familiäre Konflikte sowie negative Erfahrungen mit Jobcenter und Jugendhilfeeinrichtungen eine besondere Rolle (Steckelberg/Eifler 2024; Frank

47 Schutzsuchende in Aufnahmeeinrichtungen und Geflüchtete außerhalb des Wohnungsnotfallhilfe werden in der Wohnungslosenstatistik nicht erfasst. Berücksichtigt, wenn auch untererfasst, sind dagegen Geflüchtete mit anerkanntem Aufenthaltsstatus, die in Sammelunterkünften wohnen bleiben, weil sie keine eigene Wohnung finden (sogenannte „Fehlbelegerinnen“ und „Fehlbeleger“) (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2022.

2022; Beierle/Hoch 2017). Zu den strukturellen Ursachen gehören der bereits beschriebene Mangel an bezahlbarem Wohnraum und der nicht diskriminierungsfreie Zugang zu Wohnraum. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Wohnungsnotfallhilfe vorrangig auf alleinstehende Personen ausgerichtet ist (Daigler 2024) und die Schnittstellen zu anderen Hilfesystemen wie der Kinder- und Jugendhilfe, der Arbeitsvermittlung oder der Hilfen für Menschen mit Behinderungen oft nur unzureichend funktionieren (Engelmann 2022). Tatsächlich sind die Wohnungsnotfallhilfen kommunal sehr unterschiedlich organisiert (Busch-Geertsema/Henke/Steffen 2019). Teilweise fehlt es an einer Bündelung der Aufgaben, an präventiven Angeboten zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, an Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung sowie an der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit (ebd.). Darüber hinaus wird die Entwicklung und Durchsetzung verbindlicher Mindeststandards zur ordnungsrechtlichen Unterbringung wohnungsloser Menschen gefordert (Engelmann 2022). Eine menschen- und kinderrechtskonforme Ausgestaltung der Notunterkünfte ist Studien und Erfahrungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe zufolge vielfach nicht gewährleistet. Bemängelt werden u. a. unzureichende sanitäre und hygienische Verhältnisse, beengte Wohn- und Schlafverhältnisse, die Konflikte unter den Bewohnerinnen und Bewohnern befördern, mangelnder Gewaltschutz und zu geringe sozialarbeiterische Unterstützung.

Eine besonders vulnerable Gruppe sind geflüchtete Kinder und Jugendliche, die begleitet oder unbegleitet nach Deutschland kommen und keinen sicheren Aufenthaltsstatus haben. Begleitete Minderjährige und ihre Eltern unterliegen den umfangreichen Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, darunter der Residenzpflicht. Sie werden zunächst in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht und nach spätestens sechs Monaten auf kommunale Gemeinschaftsunterkünfte verteilt. Diese Frist wird jedoch regelmäßig überschritten (Felde/Hilb/Rohleder 2023). Unbegleitete Minderjährige werden nach Ankunft in Deutschland dem Jugendamt übergeben, das für die Inobhutnahme und Anschlussunterbringung verantwortlich ist.[48]

Deutschland ist verpflichtet, eine kind- und jugendgerechte Unterbringung geflüchteter Minderjähriger zu gewährleisten (Felde/Hilb/Rohleder 2023). Studien zeigen jedoch, dass diese Verpflichtung nicht immer erfüllt ist (Weber u.a. 2023; Baron/Flory/Krebs 2020; Terre des hommes Deutschland 2020; Meysen/Schönecker/Achterfeld 2019). Geflüchtete Familien leben oft in zu kleinen Wohneinheiten mit einer ungünstigen räumlichen Aufteilung. Türen zu Schlaf- und Kinderzimmern fehlen zum Teil, Eltern haben kein eigenes Schlafzimmer oder Kinder keinen geeigneten Platz zum Spielen oder Lernen (Weber u.a. 2023; Baron/Flory/Krebs 2020). Kinder und Jugendliche leiden häufig unter den fehlenden Rückzugsmöglichkeiten, aber auch unter Konflikten in den Wohneinheiten oder Gewalterfahrungen (Weber u.a. 2023; Baron/Flory/Krebs 2020; Terre des hommes Deutschland 2020; Meysen/Schönecker/Achterfeld 2019). Stauraum für Kleidung und Spielzeug fehlt und das Mobiliar ist oft beschädigt oder von schlechter Qualität (Weber u.a. 2023).

48 Geflüchtete aus der Ukraine müssen kein Asylverfahren durchlaufen, daher sind sie von dieser Regelung ausgenommen und können privat untergebracht werden (Weber u.a. 2023).

Zudem klagen Bewohner über niedrige Raumtemperaturen und Schimmel in den Wohn- und Schlafräumen (Ärzte der Welt 2023b). Familien werden teilweise auf unterschiedliche Wohneinheiten verteilt (Weber u.a. 2023), was die Trennung der Minderjährigen von vertrauten Personen und den Verlust von Sicherheit und Verlässlichkeit zur Folge hat. Nicht selten müssen sie sich ein Schlafzimmer mit fremden Familien teilen. Für geflüchtete Kinder und Jugendliche ist das besonders belastend, da sie eine sichere und verlässliche Umgebung mit vertrauten Personen benötigen (Meysen/Schönecker/Achterfeld 2019). Die wenigsten Wohnungen haben eigene Bäder oder Toiletten. Gemeinschaftsbäder bieten Minderjährigen allerdings keine Intim- und Privatsphäre (Weber u.a. 2023). Eine Geschlechtertrennung ist hier nicht immer vorgesehen. Teilweise liegen die Sanitäreinrichtungen außerhalb der Unterkunft (ebd.). Insbesondere Mädchen und (junge) Frauen fühlen sich damit sehr unwohl.

Das Recht auf Privatleben der Familien ist in den Unterkünften stark eingeschränkt (Terre des hommes Deutschland 2020). Asylsuchende können nicht bestimmen, wer ihre Wohnung betritt oder mit wem sie diese teilen. Besuchsmöglichkeiten sind begrenzt und Wohneinheiten können oft nicht abgeschlossen werden, was unangekündigte Durchsuchungen durch Sicherheitspersonal oder die Polizei erleichtern soll. Hinzu kommen der unsichere Aufenthaltsstatus, Zugangskontrollen zum Unterkunftsgelände, fehlende Transparenz und Beteiligung bei der Zuteilung zu Wohneinheiten, und die Über- und Doppelbelegung von Wohneinheiten. Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern erzeugt das ein Gefühl der Entmündigung und vermittelt Kindern und Jugendlichen, dass sie sich auch nach der Ankunft in Deutschland in einer unsicheren, wenn nicht sogar gefährlichen Situation befinden. Sie leiden zudem unter der eingeschränkten Bewegungsfreiheit, der sozialen Isolation aufgrund der Unterbringung in peripheren Lagen und dem Mangel an Freizeitmöglichkeiten vor Ort (Weber u.a. 2023; Baron/Flory/Krebs 2020), weshalb sich ihre Aktivitäten häufig hin zur Smartphone- und Internetnutzung verschieben (Weber u.a. 2023).

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird demgegenüber überwiegend als gut bewertet (Sauer 2021). Aufgrund ihrer rechtlichen Gleichstellung mit deutschen Minderjährigen in der Kinder- und Jugendhilfe finden sie in der Regel Zuflucht in einem sicheren und für ihre Entwicklung förderlichen Umfeld (Brandy/Koerber 2022; Sauer 2021). Trotz der rechtlichen Gleichstellung unterliegen sie auch den Bestimmungen des deutschen Asyl- und Aufenthaltsrechts. Es wird beispielsweise von Fällen berichtet, in denen unbegleitete Minderjährige nach Inobhutnahme und vor Anschlussunterbringung vorübergehend in Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene oder anderen Notunterkünften untergebracht werden (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen/Terre des hommes Deutschland 2022). Aufgrund langer Wartezeiten auf das Clearingverfahren bleibt ihnen die reguläre Unterbringung im Anschluss an die Inobhutnahme teilweise wochenlang verwehrt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023b; Karpenstein/Rohleder 2022). Die Kapazitäten der Kinder- und Jugendhilfe zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger wurden seit 2018 wieder stärker reduziert, weshalb die Einrichtungen durch höhere Einreisezahlen unbegleiteter Minderjähriger nach 2021 erneut überlastet

sind (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023b). Jugendämter müssen unbegleitete Minderjährige daher wieder häufiger vorübergehend in Einrichtungen unterbringen, die den Standards einer kindgerechten Unterbringung nicht vollumfänglich entsprechen. Mit der Wohnumgebung hängen auch die Ausübung von Hobbies, das Schließen von Freundschaften und andere Postmigrationsfaktoren zusammen, die einen Einfluss auf die Akkulturationsstrategien und das psychische Wohlbefinden der jungen Geflüchteten haben. Sie beeinflussen zudem die Integration der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in die neue Umgebung (Garbade u.a. 2023; Garbade u.a. im Erscheinen).

Für das Handlungsfeld „Zugang zu angemessenem Wohnraum“ lassen sich abschließend folgende Datenlücken und Forschungsdesiderate benennen:

- Die berichteten Daten geben Auskunft über die Wohnsituation bedürftiger Familien und Kinder (Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit, Qualität von Wohnraum), lassen aber nur in begrenztem Maße Differenzierungen für einzelne Zielgruppen zu. Wünschenswert wären ergänzende Untersuchungen beispielsweise zur Wohnsituation von Alleinerziehenden oder von Migrationsfamilien und ihren Kindern.
- Im Vergleich zu urbanen Zentren gibt es bislang weniger Informationen über den Zugang zu angemessenen Wohnraum und das Wohnumfeld von Kindern in kleinstädtischen und ländlichen Räumen. Hilfreich wären flächendeckende Informationen beispielweise über Umweltbelastungen oder die Erreichbarkeit kinder- und familienrelevanter Infrastrukturen in Wohnortnähe.
- Die Daten zur Wohnungslosigkeit von Kindern und Jugendlichen sollten wie geplant weitere Formen von Wohnungslosigkeit einschließen und vertieft werden. In entsprechenden Erhebungen ist stärkeres Augenmerk auf den Familienkontext wohnungsloser Kinder und Jugendlicher zu legen.
- Zu begrüßen sind schließlich weitere Forschungen zur Inanspruchnahme und Wirkung von Wohnungsnotfallhilfen sowie zu innovativen Ansätzen der Wohnraumversorgung für Personengruppen mit Zugangsproblemen. In diesem Zusammenhang wäre auch die Rolle gemeinwohlorientierter Wohnungsunternehmen näher zu beleuchten.

3 Schwerpunktthema „Kommunale Armutsprävention“

Ziel der EU-Kindergarantie ist es, Kindern einen effektiven Zugang zu kostenloser frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, zu kostenlosen Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu kostenloser Gesundheitsversorgung, zu gesunder Ernährung und mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag und zu angemessenem Wohnraum zu gewährleisten. Damit soll Armut und soziale Ausgrenzung verhindert und mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. Der NAP „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ greift diese Ziele auf und soll sie bis zum Jahr 2030 umsetzen.

Diese Ziele erfordern eine abgestimmte Zusammenarbeit von allen politischen Ebenen. Bund und Länder setzen Impulse und gestalten die rechtlichen sowie institutionellen Rahmenbedingungen. Die Kommunen planen bedarfs- und adressatengerechte Angebote und stellen sie lokal bereit. Sie spielen als Orte der Daseinsvorsorge eine besondere Rolle.

Damit jedes Kind unabhängig von seinem Wohnort gute Bedingungen des Aufwachsens erfährt, braucht es flächendeckend Maßnahmen zur Armutsprävention. Für eine flächendeckende Armutsprävention kann auf bereits bestehenden innovativen Ansätzen und Programmen, wie es sie in einigen Bundesländern und Kommunen schon gibt, aufgebaut werden.

Durch die Schwerpunktsetzung des ersten Fortschrittsberichts auf kommunale Armutsprävention soll die Weiterentwicklung und Verbreitung bedarfs- und adressatengerechter Ansätze unterstützt werden. Dafür gilt es zu klären, welche Ansätze der Armutsprävention sich bisher bewährt haben, wie diese sich in längerfristig angelegte kommunale Strategien gegen Kinder- und Jugendarmut einfügen und wie übergeordnete politische Handlungsebenen durch verbesserte Rahmenbedingungen kommunale Prävention unterstützen können. Zudem braucht es ein besseres Verständnis zu Potenzialen und Grenzen des Rechts in der kommunalen Armutsprävention für Kinder.

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden eine praxisbezogene und eine juristische Expertise beauftragt. Die praxisbezogene Expertise „Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen“ wurde von Prof. Dr. Jörg Fischer vom Institut für kommunale Planung und Entwicklung (An-Institut der Fachhochschule Erfurt) verfasst (Fischer 2024). Unter dem Titel „Kommunale Armutsprävention und der Beitrag des Rechts“ haben Dr. Thomas Meysen (SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies), Katharina Lohse und Julia Tölch (beide Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) die juristische Expertise umgesetzt (Meysen/Lohse/Tölch 2024).

Die Expertisen fassen den aktuellen Wissensstand im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragestellungen zu kommunaler Armutsprävention zusammen und legen den Grundstein für eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema im NAP-Prozess.

Die Expertisen sollen u. a. dazu anregen, im NAP-Ausschuss (siehe Kap. 4.2.1) weiter über kommunale Armutsprävention zu diskutieren, um Regulierungs- und Handlungsbedarfe aufzudecken und darauf bezogene politische Prozesse anzustoßen.

4 Stakeholder-Beteiligung im NAP-Prozess[49]

Mit den im vorliegenden Kapitel beschriebenen Formaten der Kinder- und Jugendbeteiligung, den Aktivitäten des NAP-Ausschusses sowie den Veranstaltungen zu Themen des NAP wird die Ratsempfehlung zur EU-Kindergarantie in Deutschland umgesetzt. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen wird von ServiKiD im Rahmen der konsultativen Beteiligung sowie durch Befragungen mit qualitativen Erhebungsmethoden umgesetzt. Im NAP-Ausschuss und seinen Unterarbeitsgruppen sind Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft sowie Wissenschaft eingebunden. Des Weiteren werden vom BMFSFJ und ServiKiD Veranstaltungen zu Themen des NAP durchgeführt, die sich an unterschiedliche Stakeholder richten und eine weitere Möglichkeit der Beteiligung bieten.

4.1 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften

Das dem NAP-Prozess zugrundeliegende Beteiligungskonzept wurde vom Institut für Jugendhilfe und Kommunalberatung (IJK) in Zusammenarbeit mit ServiKiD entwickelt. Das Beteiligungskonzept sieht unterschiedliche Formate vor, über die Kinder und Jugendliche sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verschiedene Möglichkeiten haben, ihre Standpunkte, Interessen und Bedarfe einzubringen und sich aktiv bei der Umsetzung des NAP zu beteiligen (siehe Abb. 4). Hierbei handelt es sich einerseits um Formate einer konsultativen Beteiligung, durch die Kinder und Jugendliche sowie weitere Stakeholder in beratender Funktion Einfluss ausüben. Andererseits werden qualitative Befragungen von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Diese Beteiligung soll dazu beitragen, eine zielgruppengerechte und wirkungsvolle Ausgestaltung des NAP sowie der bestehenden und zukünftigen NAP-Maßnahmen zu gewährleisten.

49 Das Kapitel berichtet die Stakeholder-Beteiligung im NAP-Prozess bis 04.07.2024.

Abb. 4: Prozess der Kinder- und Jugendbeteiligung

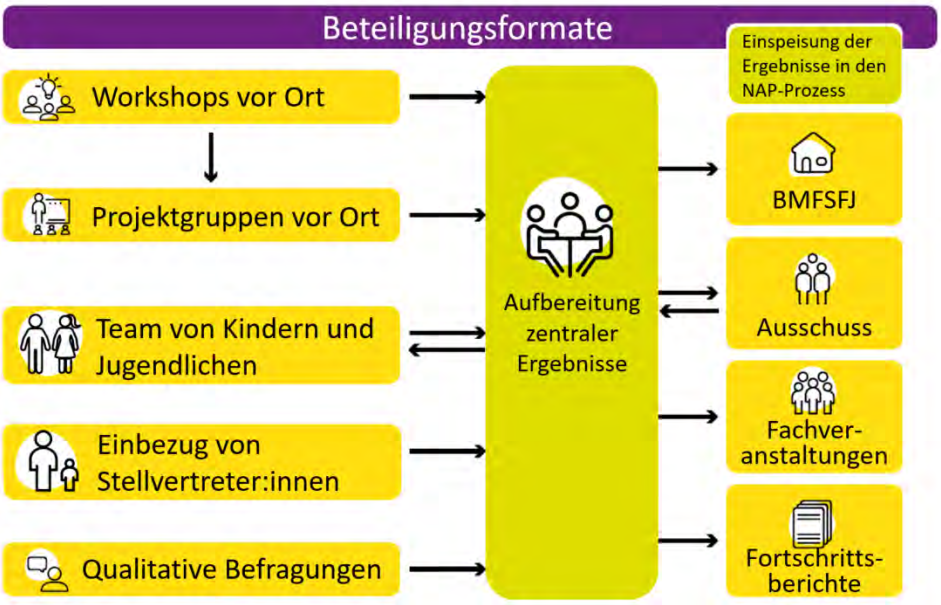

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023a, S. 60; aktualisierte Grafik

4.1.1 Konsultative Beteiligung

ServiKiD ist aktuell damit beschäftigt, Beteiligungsformate in die Praxis umzusetzen, um auf diesem Weg Strukturen für eine nachhaltige Kinder- und Jugendbeteiligung am NAP-Prozess aufzubauen. Ziel ist es, die jungen Menschen auf Augenhöhe mit einzubeziehen, sie zu informieren und sie zu ermächtigen, ihre Perspektiven und Sichtweisen auf die Themen des NAP einzubringen. Um dies zu erreichen, sind Zeit und Ressourcen nötig. Auch erfordern die Gestaltung und Durchführung der Beteiligungsformate mit den jungen Menschen pädagogisches Fachwissen und den Aufbau eines partnerschaftlichen Netzwerks. Die Gewinnung von Partnerinstitutionen sowie die Strukturierung und der Aufbau der Beteiligungsformate setzen Vertrauen der Adressatinnen und Adressaten voraus. So müssen rechtliche Rahmenbedingungen offen dargelegt und vereinbart, Erwartungsmanagement gegenüber allen Beteiligten betrieben und zur Umsetzung einzelner Formate und Veranstaltungen Kooperationsstrukturen aufgebaut werden. Stets sind dabei die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Bereits bei der Erarbeitung des Beteiligungskonzeptes wurde die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. So fand am 5. November 2022 ein von ServiKiD in Kooperation mit dem IJK organisierter Online-Workshop mit Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren statt. Unter anderem wurde die Frage diskutiert, wie die Jugendlichen am NAP-Prozess gerne beteiligt wären. Ihnen war es besonders wichtig, dass Angebote und Formate der Beteiligung kreativ und niedrigschwellig gestaltet werden und sie stets die Möglichkeit erhalten, die konkreten Themen, zu denen sie innerhalb der Beteiligungsformate arbeiten, selbst auszuwählen. Zudem wiesen sie auf die Bedeutung einer kind- und jugendgerechten Aufbereitung der relevanten Informationen zum NAP und seinen Themenfeldern hin.

Doch nicht nur auf konzeptioneller Ebene wird die Perspektive der Kinder und Jugendlichen einbezogen. Ebenso wurden drei Jugendliche im Rahmen eines Interviewfilmes des BMFSFJ, einsehbar auf dem Onlineportal zum NAP[50], beteiligt. Dabei stellen sie, als Expertinnen und Experten in eigener Sache, ihre Sichtweise zu den Themen des NAP neben weiteren Akteurinnen und Akteuren aus Politik und Zivilgesellschaft dar. Im Mittelpunkt der mit den drei Jugendlichen geführten Interviews standen ihre Sicht auf Kinderarmut, ihre Bedarfe sowie ihre Motivation zur Beteiligung am NAP-Prozess.

Ein weiteres Beteiligungsformat sind Workshops mit Kindern und Jugendlichen, die auf lokaler Ebene von Fachkräften durchgeführt und punktuell von ServiKiD begleitet werden. Diese Workshops sollen die Inhalte des NAP in die Breite tragen, den Austausch über das Thema Armut und soziale Ausgrenzung anregen, alle Beteiligten für das Thema sensibilisieren und die jungen Menschen zu einem weiterführenden Engagement auffordern. Zur inhaltlichen Vorbereitung eines solchen Workshops fand am 28. April 2023 ein Online-Fachgespräch mit acht Fachkräften der offenen Kinder- und Jugendarbeit aus dem Raum Lüneburg und Uelzen statt. Es wurden mögliche Inhalte, wesentliche Rahmenbedingungen sowie wichtige Aspekte für die Ansprache der Zielgruppe identifiziert und so ein Workshop-Konzept unter Berücksichtigung der aus Sicht der Fachpraxis relevanten Gelingensbedingungen erarbeitet.

Die am Workshop teilnehmenden Fachkräfte empfehlen, mit gemischten Gruppen von Armut oder sozialen Ausgrenzungen betroffenen und nicht-betroffenen Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und das Thema aus einer allgemeinen Perspektive zu betrachten. Der Rahmen des Workshops sollte offen und locker gestaltet sein und den Kindern und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt einen Mehrwert sichern. Die gewählten Methoden sollten Spaß, Bewegung und Freiraum ermöglichen sowie inklusiv gestaltet sein. Darüber hinaus sind die Motivationslagen aller Beteiligten stets zu berücksichtigen sowie eine altersgemäße Aufbereitung und Durchführung des Workshops. Die beteiligten Kinder sollten bereits über erste Lese- und Schreibkompetenzen verfügen. Zudem wurde im Rahmen des Fachgespräches festgehalten, sich in dem Workshop auf jene Handlungsfelder des NAP zu konzentrieren, die an die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen besonders anschlussfähig sind. Dies sind aus Sicht der Fachkräfte die Handlungsfelder Schule, Gesundheit und Ernährung.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurde im Rahmen des NAP vom IJK in enger Zusammenarbeit mit ServiKiD ein erster Workshop mit Kindern zum Thema „Kinderarmut – Wir tun was!“ durchgeführt. Stattgefunden hat dieser am 7. November 2023 an einer Grundschule mit 21 Kindern einer vierten Klasse. Die Expertise der

50 Der Interviewfilm zum NAP ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/nationaler-aktionsplan-kinderchancen/zahlreiche-akteurinnen-und-akteure-wirken-mit-203078 (letzter Abruf am 07.05.2024).

Fachpraxis sowie die Empfehlungen und Wünsche aus dem Online-Workshop vom 5. November 2022 mit Jugendlichen flossen in die Gestaltung des Workshops ein.

Infobox: Workshop mit Grundschulkindern zum Thema „Kinderarmut – Wir tun was!“ – Einblicke und ausgewählte Ergebnisse

Um mit den jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern kindgerecht und armutssensibel in das Gespräch zu kommen, wurden gemeinsam mit den Grundschulkindern Personas (Pappfiguren) gestaltet. Die Arbeit mit Personas dient dazu, sich intensiv mit Kinderarmut auseinanderzusetzen, ohne sich gedrängt zu fühlen, eigene Betroffenheit zu äußern. Gleichzeitig fördert diese Methode, sich empathisch in Andere hineinzuversetzen. Denn sowohl bei der Konzeption und Ansprache als auch bei der Durchführung von Beteiligungsformaten ist es wichtig, Scham und Stigmatisierung im Sinne einer armutssensiblen Beteiligung vorzubeugen.

© Waldemar Stange, IJK e.V.

Spielerisch wurden Erfahrungen von sozialer Teilhabe und Ausgrenzung thematisiert sowie der Fragstellung „Was bedeutet Armut für Dich?“ nachgegangen. Dabei sprachen die Kinder unterschiedliche Dimensionen von Armut und sozialer Ausgrenzung an: Flucht, Krieg, fehlende Zeit der Eltern durch Wochenendarbeit, Mangel an Geld, gesundem Essen und cooler Kleidung.

Am Ende des Workshops erfolgte eine Kleingruppenarbeit zur Frage „Was ist ein gutes Leben?“. Wichtig aus Sicht der Kinder sind u. a. folgende Punkte: gesundes Essen, Medizin, Arztbesuche, genug Platz zu Hause, ein warmes Haus, Spaß und Freizeit, Spielsachen, Kuscheltiere, Geld für Freizeitaktivitäten, Schulsachen, zur Schule gehen zu dürfen, Familie, Zeit und Liebe von den Eltern, gute Freundinnen und Freunde, Frieden und Schutz vor Krieg. Die Ergebnisse wurden von den Kindern auf gelben Papiersternen festgehalten. So entstand ein eindrucksvolles Wandbild mit den von den Kindern geäußerten Bedarfen für ein gutes Leben.

© Waldemar Stange, IJK e.V.

Bei derartigen Workshops stehen nicht nur die Ergebnisse und Sichtweisen der Beteiligten im Fokus, sondern auch der Austausch über die zentralen Themen und Inhalte des NAP: Kinderarmut und soziale Ausgrenzung. Auf Grundlage des durchgeführten Workshops werden von ServiKiD Bildungsmaterialien erarbeitet. Die Bildungsmaterialien sollen dazu anregen über die Themen des NAP ins Gespräch zu kommen und für diese zu sensibilisieren, ohne Betroffene zu stigmatisieren. Interessierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sollen diese Materialien und Informationen zur eigenen Durchführung von Workshops digital und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Zielgruppen sind das pädagogische Personal in der institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung sowie der Sozialen Arbeit und zivilgesellschaftliche Initiativen. ServiKiD plant weiterhin solche Workshops punktuell durchzuführen und bei Nachfrage Multiplikatorinnen und Multiplikatoren beratend zur Seite zu stehen.

Ein weiteres bedeutendes Beteiligungsformat sind Teams von Kindern und Jugendlichen, die über einen längeren Zeitraum zusammenarbeiten und den NAP-Prozess begleiten. Aufgaben dieser Teams sind das Einbringen von Impulsen aus Kinder- und Jugendsicht in den NAP-Prozess oder die Beratung der Weiterentwicklung des NAP beispielsweise anhand von mündlichen Statements, Kurzvideos oder in schriftlicher Form. ServiKiD hat in Kooperation mit der gemeinnützigen Organisation Dein München[51] ein solches Jugend-Team zur Begleitung des NAP im November 2023 eingerichtet. Beteiligt sind rund 20 bis 25 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 25 Jahren. Anhand inhaltlich aufeinander aufbauender

51 Dein München ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in München. Weitere Informationen zum Kooperationspartner Dein München sind unter folgendem Link abrufbar: https://dein-muenchen.org (letzter Abruf am 16.05.2024).

Treffen wird den jungen Menschen eine systematische und regelmäßige Plattform geboten, die es ihnen ermöglicht, ihre Anliegen in eigenen Worten und in eigener Form in den NAP-Prozess einzubringen. Die konkrete Ausgestaltung ihrer Artikulationsformen und Beiträge ist ihnen freigestellt. Ebenso wählen die jungen Menschen ihre Themenschwerpunkte selbst. Diese orientieren sich an den zentralen Handlungsfeldern des NAP. Jährlich sind vier Treffen mit dem Jugend-Team angesetzt.

Neben einem ersten Kennenlernen und einer allgemeinen Themensondierung im November 2023 traf sich das Jugend-Team am 19. März 2024 in der Gesundheits-Ausstellung des Deutschen Museums in München, um zum NAP-Themenfeld „Gesundheit“ zu arbeiten. Der Schwerpunkt lag auf psychischem Wohlbefinden und Belastungslagen – Themen, welche für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen von zentraler Bedeutung sind. Dort hat das Jugend-Team Statements und Positionen zum Thema erarbeitet, die als Stellungnahme zum Fortschrittsbericht 2024 veröffentlicht werden sollen.

Des Weiteren hat das Jugend-Team bei einer Veranstaltung zu den Themen Chancengerechtigkeit, soziale Ungleichheit und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mitgewirkt, zu der Save the Children Deutschland, die Bertelsmann Stiftung und ServiKiD einluden. Die Veranstaltung fand als Dialogforum „Jugend und Politik im Austausch – Beteiligen, Zukunft gestalten, Chancen eröffnen“ am 4. Juli 2024 in Berlin statt. Dabei stand ein gemeinsamer Austausch von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft im Fokus. Es wurde sich auf Augenhöhe zu den Themen Bildung, Gesundheit, Armut und soziale Ausgrenzung ausgetauscht. In Kleingruppen wurden mithilfe der Design-Thinking-Methode Lösungen für soziale Herausforderungen gemeinsam erarbeitet und diskutiert, um Ideen für eine chancengerechte Zukunft zu schaffen. Das Jugend-Team des NAP nahm eine bedeutende Rolle bei der Ausgestaltung der Veranstaltung ein und kam dort u. a. mit Mitgliedern des NAP-Ausschusses sowie Bundespolitikerinnen und Bundespolitikern ins Gespräch. Zur gemeinsamen Vorbereitung auf die Veranstaltung fand am 12. Juni 2024 ein Treffen mit dem Jugend-Team am DJI statt.

Infobox: Anliegen junger Menschen fließen in Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ ein

Die Meinungen und Anliegen junger Menschen in Deutschland sollen im NAP-Prozess mitberücksichtigt werden. Dafür wurde ein Jugend-Team aus rund 20 bis 25 Jugendlichen der gemeinnützigen Organisation Dein München gegründet, das sich über eine längere Zeit mit verschiedenen Schwerpunktthemen des NAP (Bildung und Bildungsgerechtigkeit, Schule, frühkindliche Bildung, Wohnen, Gesundheit und Ernährung) auseinandersetzt.

© Elena Limmer

Beim ersten Treffen im November 2023 arbeiteten die Jugendlichen gemeinsam mit Mitarbeiterinnen von ServiKiD zu den Inhalten des NAP. Ziel war zunächst ein lockeres Kennenlernen und „ins Gespräch kommen“ im Rahmen eines Round-Table-Formats. Die Inhalte des ersten Treffens wurden innerhalb eines „World-Cafés“ gemeinsam erarbeitet. Dabei konnten die Jugendlichen ihre Anliegen, Themen und Schwerpunkte für die nächsten Treffen einbringen. Eine collagenartige Fotodokumentation fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen und ist unter folgendem Link abrufbar: http://tinyurl.com/yfp8rbr9.

© Elena Limmer

4.1.2 Qualitative Forschung mit Kindern und Jugendlichen im Kontext von Armutslagen

Neben den bereits genannten Formaten der konsultativen Beteiligung fanden Interviews mit Kindern und Jugendlichen statt. Deren Zielsetzung ist, die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, abzubilden. Hierfür werden Kinder und Jugendliche in Armutslagen oder die in ihrem Sozialraum Erfahrungen mit Armut machen, als Expertinnen und Experten in eigener Sache befragt. Ein erster Zugang zum Thema Kinderarmut wurde im Jahr 2023 mit der thematischen Schwerpunktsetzung auf „Perspektiven von Kindern und Jugendlichen auf ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten“ gewählt. In der Feldphase von Juni bis August 2023 wurden zehn leitfadengestützte Gruppendiskussionen mit 38 Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 23 Jahren durchgeführt. Die befragten Kinder und Jugendlichen wurden über soziale Einrichtungen (Kinder- und Jugendtreff, Betreuungseinrichtung, freier Träger der Jugendhilfe) erreicht. Insgesamt zeigt sich im Rahmen der qualitativen Forschung in ServiKiD, dass die befragten Kinder und Jugendlichen für ihre Bedürfnisse, Wünsche und Bedarfe im Kontext von Armutslagen sprech- und auskunftsfähig sind.

Infobox: Qualitative Forschung zu gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten

Bei der im Jahr 2023 durchgeführten Studie von ServiKiD zu „Perspektiven von Kindern und Jugendlichen auf ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten“ zeigen sich unterschiedliche und komplexe Armutslagen von Kindern und Jugendlichen. Einhergehend mit materieller Deprivation beschreiben Kinder und Jugendliche weitere Problemlagen (u. a. familiale Konflikte, gesundheitliche und psychische Belastungen in Familien, Diskriminierungserfahrungen), die ihre gesellschaftliche Teilhabe maßgeblich beeinträchtigen. Darüber hinaus stellen sich oftmals erhöhte familiale Anforderungen an Kinder und Jugendliche aus armen Familien, wie die Übernahme der Versorgung jüngerer Geschwister oder der Einsatz bei Behördenkommunikation und als Sprachmittlerin und Sprachmittler im Migrationskontext. Ihr familialer Kontext ist für die befragten Kinder und Jugendlichen zentral bei der Wahrnehmung ihrer individuellen Lebenssituationen und der damit einhergehenden Teilhabemöglichkeiten.

Wesentliche Unterstützung, aber auch Wertschätzung erfahren befragte Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, durch soziale Einrichtungen. Diese werden vonseiten der Kinder und Jugendlichen insbesondere dann als hilfreich erlebt, wenn dabei unterschiedliche Lebensbereiche und die gesamte Familie in den Fokus genommen werden. Auch bei der Umsetzung von Bildungszielen spielen die Einrichtungen eine wichtige Rolle. Insbesondere Jugendliche beschreiben Bildungserfolg als einen zentralen Faktor, um sich eine Zukunft in gesicherten finanziellen Verhältnissen aufbauen zu können. Die befragten Jugendlichen blicken allerdings sehr unterschiedlich in die persönliche Zukunft. Während einige gegenwärtig ein hohes gesellschaftliches Engagement aufweisen, um ihre Zukunftschancen zu verbessern, sehen andere keine eigenen Einflussmöglichkeiten auf ihre Zukunft und neigen eher zur Resignation.

Weiterführende Informationen unter www.dji.de/servikid-qualitativeforschung

Des Weiteren wurden Kinder und Jugendliche im Rahmen des ServiKiD-Projekts „Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland“ befragt. Die Studie untersuchte Armuts-, Ausgrenzungs- und Teilhabeerfahrungen im Kontext der individuellen Lebenswelten von jungen Menschen. Ein wesentlicher Fokus lag dabei auch auf den Erfahrungen im Umgang mit staatlichen Unterstützungsleistungen sowie auf den Vorstellungen der jungen Menschen, wie die Informationslage und der Zugang zu Leistungen verbessert werden könnten. Insgesamt wurden 54 Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 21 Jahren im Frühjahr und Sommer 2023 im Rahmen von Einzelinterviews und Gruppendiskussionen befragt (Schlimbach u.a. 2024).

Ein weiterer wichtiger Aspekt des ServiKiD-Projekts ist die Wissensvermittlung zu Themen der Kinderarmut an Kinder und Jugendliche selbst. Auch im Rahmen der dialog- und beteiligungsorientierten qualitativen Forschung stehen Kinder und Jugendliche nicht nur bei der Generierung, sondern ebenso bei der Vermittlung und Verbreitung von Erkenntnissen im Fokus. Durch zielgruppenorientierte Ergebnisaufbereitung und Wissensvermittlung werden die Projekt- und Forschungsergebnisse Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht. Darüber hinaus wird die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Wissensvermittlung gefördert. Mit Blick auf die in ServiKiD generierten qualitativen Forschungsergebnisse stellt sich die Frage, wie eine geeignete Wissensvermittlung an Kinder und Jugendliche gestaltet werden kann. Erste Formate wurden bereits umgesetzt. So wurden beispielsweise die Ergebnisse aus der obengenannten Studie „Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung“ kindgerecht aufbereitet (Guglhör-Rudan/Schlimbach 2024). Ebenso werden kind- und jugendgerechte Informationen zur qualitativen Forschung in ServiKiD online bereitgestellt.[52]

4.2 Beteiligung weiterer Stakeholder

4.2.1 Der NAP-Ausschuss und seine Unterarbeitsgruppen

Zentrales Gremium für die Umsetzung, Begleitung und Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans ist der NAP-Ausschuss. Der NAP-Ausschuss ist als eine Austausch-, Vernetzungs- und Kommunikationsplattform für relevante Stakeholder aus Bund, Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft und Wissenschaft konzipiert. Der Ausschuss wurde vom BMFSFJ im Anschluss an die Verabschiedung des NAP durch das Kabinett einberufen und besteht aus rund 50 Mitgliedern. Damit wurde erstmals ein Gremium in Deutschland eingerichtet, das einen regelmäßigen und auf Bundesebene koordinierten Austausch zu Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen zwischen Akteurinnen und Akteuren aller politischen

52 Informationen zur qualitativen Forschung in ServiKiD können unter www.dji.de/servikid-qualitativeforschung und www.dji.de/kgs abgerufen werden (letzter Abruf am 23.05.2024).

Ebenen und Zuständigkeitsbereiche, der zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen Expertinnen und Experten ermöglicht. Dies erfolgt in Umsetzung der EU-Kindergarantie, insbesondere von Artikel 6a und Artikel 11e (Rat der Europäischen Union 2021).

Durch Einbringung ihrer Expertise im Ausschuss sollen die Organisationen und Verantwortlichen dazu beitragen, dass die Ziele des NAP auf allen föderalen Ebenen sowie in allen Zuständigkeitsbereichen verankert werden und als Orientierung für die eigenen Strategien dienen. Der NAP-Ausschuss trägt zur gegenseitigen Information und Sensibilisierung für die Themen des NAP unter Beachtung aktueller gesellschaftlicher Tendenzen und Entwicklungen bei. Der Vorsitz des Ausschusses wird durch die Nationale Kinderchancen-Koordinatorin, Ekin Deligöz, ausgeübt.

Der NAP-Ausschuss tagt zweimal jährlich in Präsenz. Die bisherigen Treffen fanden in Berlin statt. Zur Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen wurde ein Steuerungskreis einberufen. Der Steuerungskreis berät über die thematische Ausrichtung des Ausschusses und beschließt die Tagesordnung für die Sitzungen. Er umfasst Mitglieder des NAP-Ausschusses und besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des BMFSFJ, der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen.

Die konstituierende Sitzung des NAP-Ausschusses fand am 27. September 2023 statt. Im Fokus stand die Vorstellung des von ServiKiD entwickelten Konzeptes für die Fortschrittsberichte sowie die Umsetzung dieses Konzeptes im Rahmen des ersten Fortschrittsberichtes 2024. Als thematischer Schwerpunkt für den ersten Fortschrittsbericht wurde das Thema „Kommunale Armutsprävention“ gesetzt. Hierfür wurde beschlossen, zwei Expertisen zur Wirksamkeit sowie zu Herausforderungen in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit im Hinblick auf kommunale Armutsprävention zu beauftragen (siehe Kap. 3). Des Weiteren wurde eine dauerhafte Einbindung der organisierten Zivilgesellschaft in die Fortschrittsberichterstattung beschlossen. Diese erhält die Möglichkeit zum Fortschrittsbericht Stellung zu nehmen sowie Handlungsempfehlungen auszusprechen. Ebenfalls wurden weitere mögliche Schwerpunktthemen für die Arbeit des Ausschusses identifiziert: Inklusion, Migration und Flucht, Bildung und Sprache, Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Armutsprävention wurde als anzustrebendes Ziel bis zum Jahr 2030 benannt.

Am 5. März 2024 fand die zweite Sitzung des NAP-Ausschusses statt. Neben einem Update zum Fortschrittsbericht 2024 und zu den Expertisen zum Schwerpunktthema „Kommunale Armutsprävention“ wurde die Kinder- und Jugendbeteiligung forciert. Inputs zum Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung des BMFSFJ sowie zu unterschiedlichen von ServiKiD durchgeführten und geplanten Beteiligungsformaten im Rahmen des NAP waren Auftakt für einen intensiven Austausch zur Kinder- und Jugendbeteiligung. Auf Grundlage der Diskussionen und der anschließenden Beratung im Steuerungskreis wurde beschlossen, das Thema Kommunale Armutsprävention zu vertiefen. Dem NAP-Ausschuss wird die Gelegenheit gegeben, ein Papier zur kommunalen Armutsprävention zu entwickeln. Mit

der Vorbereitung des Papiers sind das im BMFSFJ zuständige Fachreferat, der Steuerungskreis und die Begleitgruppe „Kommunale Armutsprävention“ (siehe unten) betraut. Die Ausschussmitglieder werden bei der dritten Ausschusssitzung am 17. September 2024 erstmalig das Papier beraten.

Im Steuerungskreis wurde in der Sitzung am 20. März 2024 zudem beschlossen, dass das DJI die wissenschaftlich, empirisch basierten Teile des Fortschrittsberichts in eigener Autorenschaft erarbeitet.

Neben den halbjährlichen Ausschusssitzungen kann der Ausschuss zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden, die mit einem klaren Auftrag ausgestattet werden. Folgende Gruppen haben ihre Arbeit bereits aufgenommen:

Begleitgruppe „Kommunale Armutsprävention“ (15–20 Mitglieder): Zur fachlichen Beratung der Expertisen zur kommunalen Armutsprävention, die für den Fortschrittsbericht 2024 vergeben wurden, wurde eine Begleitgruppe unter Leitung von Annette Berg (Stiftung SPI „Walther May“) eingerichtet. In der Begleitgruppe arbeiten Mitglieder des NAP-Ausschusses gemeinsam mit weiteren Expertinnen und Experten aus dem Feld der kommunalen Armutsprävention zusammen. Sie haben in der Begleitgruppe die Möglichkeit ihre Fachkenntnis einzubringen und die Inhalte aus der Praxis heraus zu spiegeln. In den ersten beiden Onlinesitzungen der Begleitgruppe wurden die Outlines der Expertisen diskutiert. Am 17. Januar 2024 stellte Prof. Dr. Jörg Fischer (Institut für kommunale Planung und Entwicklung, An-Institut der Fachhochschule Erfurt) sein Konzept für die Expertise zur Wirksamkeit kommunaler Armutsprävention zur Diskussion. In einem zweiten Termin am 27. März 2024 stellten Dr. Thomas Meysen (SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies), Katharina Lohse und Julia Tölch (beide Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) das Outline zur juristischen Expertise vor und diskutierten mit den Mitgliedern der Begleitgruppe darüber. Ein weiteres Online-Treffen fand am 4. Juni 2024 statt. Es wurde über die zentralen Eckpunkte und die thematische Ausrichtung des geplanten Ausschuss-Papiers zur kommunalen Armutsprävention diskutiert. Die Begleitgruppe wurde vorerst pausiert.

AG Monitoring (9 Mitglieder): Die AG Monitoring begleitet die Fortschrittsberichte fachlich und nimmt eine beratende Rolle ein. Zentrale Aufgaben sind u. a. die Einschätzung der von der Untergruppe „Indikatoren“ (ISG) des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) und der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Indikatoren (Social Protection Committee - Indicators Sub-group/European Commission 2023) bezüglich ihrer Eignung für den Fortschrittsbericht Deutschlands 2024, die Beratung bei der Ergänzung nationaler Indikatoren sowie der Austausch zu interessanten Studien zu den Zielgruppen und/oder Handlungsfeldern des NAP. Geleitet wird die AG Monitoring von ServiKiD. Das Auftakttreffen der AG Monitoring fand am 31. Januar 2024 in Berlin statt. Ein weiteres Online-Treffen folgte am 27. Februar 2024. Das von der Untergruppe „Indikatoren“ vorgeschlagene Monitoringframework zur EU-Kindergarantie wurde intensiv diskutiert. Vor dem nationalen Hintergrund wurde beratschlagt, welche Datenlücken im Fortschrittsbericht zu benennen seien und welche weiteren Indikatoren nach Ansicht der AG-Mitglieder in die Berichterstattung von Deutschland einfließen sollten. In einem dritten Online-Treffen am 25. April 2024 informierte ServiKiD über das finale Indikatorentableau

und holte sich Feedback zur tabellarischen Aufbereitung von nach unterschiedlichen Merkmalen disaggregierten Indikatoren ein. Bei diesem dritten Treffen wurde entschieden, dass die AG Monitoring ihre Aufgaben für den Fortschrittsbericht 2024 erfüllt hat, weshalb vorerst keine weiteren Treffen stattfinden, die AG jedoch weiterhin bestehen bleibt.

4.2.2 Veranstaltungen

Bereits bei der Erarbeitung des NAP wurden die relevanten Akteurinnen und Akteure aus Politik, Fachpraxis, Zivilgesellschaft und Wissenschaft sowie Kinder und Jugendliche beteiligt. So wurden bei der Kick-off-Veranstaltung zum NAP im Mai 2022 mit Bundesfamilienministerin Lisa Paus und EU-Kommissar Nicolas Schmit erste Handlungsempfehlungen erarbeitet.[53] Fortgesetzt wurde diese Arbeit in weiteren Workshops im September 2022.[54]

In Vorbereitung des Schwerpunktthemas des Fortschrittsberichts 2024 – kommunale Armutsprävention – fand auf Einladung der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMFSFJ und Nationalen Kinderchancen-Koordinatorin, Ekin Deligöz, Ende 2023 die Fachkonferenz „Armutsprävention vor Ort“ statt. Die rund 100 Teilnehmenden, maßgeblich aus der kommunalen Politik und Verwaltung, tauschten sich in Workshops zu Chancen und Hürden bei der Entwicklung von integrierten Strategien zur Prävention von Kinderarmut sowie zu Best-Practice-Beispielen aus. Im Fokus standen beispielsweise die Rolle der Jugendhilfeplanung, die rechtlichen Herausforderungen sowie Faktoren, die für das Gelingen des Auf- und Ausbaus integrierter kommunaler Gesamtstrategien relevant sind.[55]

Die Teilnehmenden wünschten sich darüber hinaus ein Engagement des Bundes. Vorschläge waren u. a. die Entwicklung eines Leitbilds der ressortübergreifenden und integrierten Jugendhilfeplanung mit Qualitätsstandards, der Aufbau eines regelmäßigen Austauschformates auf Länderebene, die Einrichtung einer Bundesstiftung Armutsprävention (analog zur Bundesstiftung Frühe Hilfen) sowie die Durchführung einer Konferenz für (Ober)Bürgermeisterinnen und (Ober)Bürgermeister, um die politische Führungsebene unter Einbezug der Praxisebene für kommunale Armutsprävention zu gewinnen.

Zwei Vorschläge wurden bereits aufgegriffen: Das BMFSFJ richtete am 7. Juni 2024 in Berlin einen ersten Austausch zur kommunalen Armutsprävention auf der Ebene

53 Die Zusammenfassung der Ergebnisse kann hier abgerufen werden: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228058/e42ab9b676d4b6a071983ac27ef6e98c/nap-digitales-kickoff-dokumentation-data.pdf (letzter Abruf am 07.05.2024).

54 Die Zusammenfassung der Ergebnisse kann hier abgerufen werden: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228060/850830e244eb83d7f0b34ff67548a76b/nap-start-der-beteiligungsphase-dokumentation-workshops-data.pdf (letzter Abruf am 07.05.2024).

55 Die Zusammenfassung der Ergebnisse kann hier abgerufen werden: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2022/Workshop-Dokumentation_Fachkonferenz_Armutspr%C3%A4vention_vor_Ort_2023-12.pdf (letzter Abruf am 07.05.2024).

der Bundesländer aus. Unter Teilnahme von 14 Bundesländern wurde ein gemeinsames Verständnis von kommunaler Armutsprävention, die unterschiedlichen Förder- und Herangehensweisen der Bundesländer sowie die Idee für eine Verstetigung des Länderaustauschs diskutiert.

Ebenfalls richtet das BMFSFJ – einen weiteren Vorschlag aus der Fachkonferenz „Armutsprävention vor Ort" aufgreifend – am 1. Oktober 2024 den Fachtag „Chancengerechtes Aufwachsen gestalten – Auf dem Weg zu einer kommunalen Armutsprävention" aus. In Kooperation mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und der Auridis Stiftung werden hier (Ober)Bürgermeisterinnen und (Ober)Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte sowie Sozialdezernentinnen und -dezernenten eingeladen, um die kommunale Armutsprävention weiter in die Fläche zu tragen.

4.3 Bilanz der bisherigen Beteiligungsaktivitäten und Ausblick

Allgemein entsprechen die bisher umgesetzten und weiterhin geplanten Formate und Aktivitäten zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Stakeholdern den im NAP beschriebenen Beteiligungsformaten (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023a, S. 57–60).

Im Hinblick auf die Kinder- und Jugendbeteiligung wurde der Aufbau eines Jugend-Teams priorisiert. In den durch ServiKiD bereits durchgeführten Beteiligungsformaten zeigte sich, dass die beteiligten Kinder und Jugendlichen für ihre Bedürfnisse, Wünsche und Bedarfe sprech- und auskunftsfähig sind. Dies gilt sowohl für die konsultativen Beteiligungsformate als auch für die qualitative Forschung.

Die Anliegen der an den unterschiedlichen Beteiligungsformaten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden von ServiKiD gesammelt, aufbereitet und in den NAP-Prozess eingespeist, beispielsweise im NAP-Ausschuss, im Fortschrittsbericht oder bei der Beteiligungs-Veranstaltung am 4. Juli 2024. Besonders herausfordernd für die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung sind die Komplexität des NAP, die von der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen als weit entfernt wahrgenommenen (bundes)politischen Prozesse sowie die allgemeine Veranlagung des NAP als dynamisches Instrument. Der auf fortlaufende Weiterentwicklung bis zum Jahr 2030 unter Berücksichtigung der Erfahrungen und des Austausches aller beteiligten Akteurinnen und Akteure ausgerichtete NAP-Prozess macht es schwer, den Gegenstand der Beteiligung inhaltlich zu fassen sowie kind- und jugendgerecht aufzubereiten.

Wie berichtet hat ServiKiD damit begonnen, Beteiligungsformate mit dem Jugend-Team umzusetzen, in denen die Jugendlichen Stellungnahmen und Forderungen in Bezug auf die Themenfelder des NAP erarbeiten, mit dem Ziel, diese an die Politik zu richten. Darin zeigt sich die hohe Motivation der beteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die durch die Teilnahme am NAP-Prozess und die pädagogisch-methodische Unterstützung von ServiKiD die Chance bekommen, ihre Stimme in den politischen Prozess einzubringen. Das sind wichtige erste Schritte,

damit Kinder und Jugendliche in politischen Prozessen Gehör finden und konsultierend Einfluss nehmen können. Eine politische Beteiligung auf Augenhöhe entsteht jedoch erst dann, wenn Politik Strukturen schafft, die Kinder und Jugendliche zu sie selbst betreffenden Themen einbezieht und deren aktive Mitwirkung in Form einer beraterischen Funktion bei politischen Entscheidungen zu diesen Themen sicherstellt.

Wie der Transfer der Ergebnisse in den politischen Prozess ausgestaltet werden kann, sodass die Sichtweisen und Anliegen der beteiligten Kinder und Jugendlichen in politische Prozesse einbezogen werden, wird fortlaufend mit dem im BMFSFJ zuständigen Fachreferat sowie wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren beraten. ServiKiD steht hierzu im Austausch mit dem Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung[56], der bis 2025 Empfehlungen für eine wirksame Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland erarbeitet. Des Weiteren ist für Herbst 2024 ein Treffen des Jugend-Teams mit der Kinderchancen-Koordinatorin Ekin Deligöz geplant.

Die Herausforderungen bei der Präzisierung des Beteiligungsgegenstandes zeigen sich auch bei der Beteiligung relevanter Stakeholder aus Bund, Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft und Wissenschaft im Rahmen des NAP-Ausschusses. Die Umsetzung der EU-Kindergarantie erfordert die Kooperation verschiedener Ressorts, die für die unterschiedlichen Themenschwerpunkte zuständig sind. Hierfür wäre es wünschenswert, wenn kohärentes politisches Handeln zur Armutsprävention in den Handlungsfeldern des NAP von allen politischen Ebenen in der nächsten Legislaturperiode stärker aufgegriffen und vorangetrieben werden würde. Die EU-Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (Rat der Europäischen Union 2021), die am 14. Juni 2021 von den Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen wurde, fand zudem keinen Eingang in den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung.57 Der NAP wurde weder mit Haushaltsmitteln hinterlegt noch wurden konkrete Zielvorgaben formuliert, wie es die EU-Kindergarantie empfiehlt. Dies verleiht dem NAP eine geringe Verbindlichkeit im politischen Geschehen. Vor dem Hintergrund der genannten Herausforderungen diskutieren die Mitglieder des NAP-Ausschusses derzeit mit dem BMFSFJ, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen könnte, um mehr Gewicht im politischen Diskurs zu erhalten.

56 Die Jugendstrategie der Bundesregierung ist untere folgendem Link abrufbar: https://jugendstrategie.de/nap/ (letzter Abruf am 16.05.2024).

57 Der Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800 (letzter Abruf am 19.07.2024).

Literaturverzeichnis

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe (2020): Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern. Abschlussbericht. Hannover

Agora Verkehrswende (2023): Mobilitätsarmut in Deutschland. Annäherung an ein unterschätztes Problem mit Lösungsperspektiven für mehr soziale Teilhabe und Klimaschutz. Diskussionspapier. Berlin

Ainsworth, Frank/Thoburn, June (2014): An exploration of the differential usage of residential childcare across national boundaries. In: International Journal of Social Welfare, 23. Jg., H. 1, S. 16–24

Allroggen, Marc/Rau, Thea/Ohlert, Jeannine/Fegert, Jörg M. (2017): Lifetime prevalence and incidence of sexual victimization of adolescents in institutional care. In: Child Abuse & Neglect, 66. Jg., S. 23–30

Anger, Christina/Geis-Thöne, Wido (2018): Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Herausforderungen für das deutsche Bildungssystem. IW-Analysen 125. Institut der deutschen Wirtschaft. Köln

Anger, Christina/Betz, Julia/Plünnecke, Axel (2023): INSM-Bildungsmonitor 2023. Zukunft der Bildung – 20 Jahre Bildungsmonitor. Gutachten für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft. Institut der deutschen Wirtschaft. Köln

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2023): S2k-Leitlinie Medizinisch klinische Diagnostik bei Schimmelpilzexposition in Innenräumen. AWMF-Register Nr. 161-001

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (2024): Jugendgewalt. Zahlen – Daten – Fakten. Deutsches Jugendinstitut. München

Arens-Azevedo, Ulrike/Schillmöller, Zita/Hesse, Inga/Paetzelt, Gunnar/Roos-Bugiel, Joanna (2015): Qualität der Schulverpflegung. Bundesweite Erhebung. Abschlussbericht. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft/Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Berlin

Arnoldt, Bettina/Furthmüller, Peter/Steiner, Christine (2015): Zur Inanspruchnahme non-formaler schulischer und außerschulischer Bildungsangebote während der Schullaufbahn. In: Lessenich, Stephan (Hrsg.): Routinen der Krise – Krise der Routinen. Verhandlungen des 37. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Trier, S. 222–232

Ärzte der Welt (Hrsg.) (2023a): Gesundheitsreport 2023. Krank und ohne medizinische Versorgung in Deutschland. München

Ärzte der Welt (2023b): Lebensbedingungen und Zugang zu Gesundheitsversorgung für geflüchtete Menschen in Deutschland. Position. Berlin/München

Austin-Cliff, George/Hartl, Johann/Lien, Shih-cheng/Gaupp, Nora (2022): Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderung. Ergebnisse der Jugendstudie. Stuttgart

Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld

Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024): Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung. Bielefeld

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. Bielefeld

Baba, Ludger/Wilbert, Katrin (2022): Soziale Stadt- und Ortsentwicklung in ländlichen Räumen. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Bonn

Bachmann, Christian J./Plener, Paul L./Mechels, Malte/Lempp, Thomas (2023): Wie kann auch zukünftig eine gute stationäre Versorgung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie gewährleistet werden? Ein Diskussionsbeitrag aus deutscher Perspektive. In: Neuropsychiatrie: Klinik, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation, 37. Jg., H. 1, S. 39–46

Baisch, Benjamin/Müller, Dagmar/Zollner, Corinna/Castiglioni, Laura/Boll, Christina (2023): Barrieren der Inanspruchnahme monetärer Leistungen für Familien. Deutsches Jugendinstitut. München

Barkmann, Claus/Schulte-Markwort, Michael (2012): Prevalence of emotional and behavioural disorders in German children and adolescents: a meta-analysis. In: Journal of Epidemiology and Community Health, Vol. 66, H. 3, S. 194–203

Baron, Jenny/Flory, Lea/Krebs, Daniela (2020): Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Eine Recherche. Berlin

Barz, Heiner/Barth, Katrin/Cerci-Thoms, Meral/Dereköy, Zeynep/Först, Mareike/Le, Thi Thao/Mitchnik, Igor (2015): Große Vielfalt, weniger Chancen. Eine Studie über die Bildungserfahrungen und Bildungsziele von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Essen/Düsseldorf

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.) (2018): UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein. Berlin

Becker, Saul (2000): Young Carers. In: Davies, Martin (Hrsg.): The Blackwell encyclopaedia of social work. Malden

Beierle, Sarah/Hoch, Carolin (2017): Straßenjugendliche in Deutschland. Forschungsergebnisse und Empfehlungen. Deutsches Jugendinstitut. München

Beierle, Sarah/Hoch, Carolin/Reißig, Birgit (2019): Schulen in benachteiligten sozialen Lagen. Untersuchung zum aktuellen Forschungsstand mit Praxisbeispielen. Halle

Berthold, Oliver/Kindler, Heinz (2023): Körperliche Misshandlung. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren. Berlin/Heidelberg, S. 291–308

Bieganski, Justyna/Starke, Sylvia/Urban, Mirjam (2013): Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. Dresden/Nürnberg

Birkel, Christoph/Church, Daniel/Erdmann, Anke/Hager, Alisa/Leitgöb-Guzy, Nathalie (2023): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Wiesbaden

Bolger, Kerry/Patterson, Charlotte (2003): Sequelae of child maltreatment: vulnerability and resilience. In: Luthar, Suniya S. (Hrsg.): Resilience and vulnerability. Adaptation in the context of childhood adversities. New York, S. 156–181

Boll, Christina (2021): Soziale Disparitäten bei der Nutzung familienbezogener sozialer Infrastruktur. In: Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts (Hrsg.): Eltern sein in Deutschland. Materialien zum Neunten Familienbericht. München, S. 863–888

Boll, Christina/Lagemann, Andreas (2019): Public Childcare and Maternal Employment. New Evidence for Germany. In: LABOUR: Review of Labour Economics and Industrial Relations, 33. Jg., H. 2, S. 212–239

Boll, Christina/Birkeneder, Antonia/Castiglioni, Laura/Chabursky, Sophia/Gutt, Jannika/Gandlgruber, Monika/Kanamüller, Alexander/Langmeyer-Tornier, Alexandra/Langner, Ronald/Liel, Christoph/Mairhofer, Andreas/Peucker, Christan/Pluto, Liane/Reinhardt, Max/Schlimbach, Tabea/Santen, Eric van/Walper, Sabine (2023): Ukrainische Geflüchtete in Deutschland. Erhebungen zur Zielgruppe und zu kommunalen Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen. Abschlussbericht. Deutsches Jugendinstitut. München

Brandy, Hilke/Koerber, Lisa (2022): Herausforderungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Niedersachsen: Empfehlungen für Politik und Praxis. Hannover

Brännström, Lars/Vinnerljung, Bo/Forsman, Hilma/Almquist, Ylva B. (2017): Children placed in out-of-home care as midlife adults: Are they still disadvantaged or have they caught up with their peers? In: Child Maltreatment, 22. Jg., H. 3, S. 205–214

Brüchmann, Katharina/Dönmez, Sibel/Groinig, Maria/Pokoj, Martina/Schäfer, Dorothee (2023): Care Leaver Statistics. In: Soziale Passagen, 15. Jg., H. 1, S. 289–295

Brüchmann, Katharina/Busch-Geertsema, Volker/Heien, Thorsten/Henke, Jutta/Kiesner, Tanja/Pfister, Martin/Schöpke, Sandra (2022): Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach § 8 Absatz 2 und 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz. Berlin

Brücker, Herbert/Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou/Vallizadeh, Ehsan (2024): Zuwanderungsmonitor März 2024. Aktuelle Daten und Indikatoren. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg

Brücker, Herbert/Ette, Andreas/Grabka, Markus M./Kosyakova, Yuliya/Niehues, Wenke/Rother, Nina/Spieß, C. Katharina/Zinn, Sabine/Bujard, Martin/Cardozo, Adriana/Décieux, Jean Philippe/Maddox, Amrei/Milewski, Nadja/Naderi, Robert/Sauer, Lenore/Schmitz, Sophia/Schwanhäuser, Silvia/Siegert, Manuel/Tanis, Kerstin (2022): Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland. Flucht, Ankunft und Leben. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Sozioökonomisches Panel. Nürnberg

Bucksch, Jens/Möckel, Juliane/Kaman, Anne/Sudeck, Gorden (2024): Bewegungsverhalten von älteren Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse der HBSC-Studie 2022 und Zeitverläufe seit 2009/10. In: Journal of Health Monitoring, 9. Jg., H. 1, S. 68–84

Bucksch, Jens/Häußler, Angela/Schneider, Katja/Finne, Emily/Schmidt, Katrin/Dadacynski, Kevin/Sudeck, Gorden (2020): Bewegungs- und Ernährungsverhalten von älteren Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse der HBSC-Studie 2017/18 und Trends. In: Journal of Health Monitoring, 5. Jg., H. 3, S. 22–38

Bundesagentur für Arbeit (BA) (2024): SGB II-Hilfequoten - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monats- und Jahreszahlen). https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=sgbii-quoten (19.06.2024)

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)/Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH)/Terre des hommes Deutschland (2022): Kindeswohl für alle Kinder und Jugendlichen sichern! Unterbringungssituation von UMF wird immer prekärer: Fachkräfte und UMF dürfen nicht alleine gelassen werden! Berlin/Frankfurt am Main/Osnabrück

Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) (2022): Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie 2023 in Deutschland. Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.) (2022): Ausmaß und Struktur von Wohnungslosigkeit. Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2023): Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/LeistungenAsylbewerberleistungsgesetz/leistungssaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html (28.06.2024)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2024a): Armuts- und Reichtumsbericht. https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Startseite/start.html (20.06.2024)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2024b): Der Asylprozess und staatliche Unterstützung. https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Aysl/Der-Asylprozess-und-staatliche-Unterstuetzung/der-asylprozess-und-staatliche-unterstuetzung.html (28.06.2024)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2024c): Leistungen und Bedarfe im Bürgergeld. https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Leistungen-und-Bedarfe-im-Buergergeld/leistungen-und-bedarfe-im-buergergeld.html (28.06.2024)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Hrsg.) (2024): Gutes Essen für Deutschland. Ernährungsstrategie der Bundesregierung. Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2021): Neunter Familienbericht „Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt“ mit Stellungnahme der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/27200. Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2023a): Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“. Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2023b): Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2024a): Monitoringbericht zum KiQuTG 2023. Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024b): Ausbau der Kindertagesbetreuung. Gesetze und Investitionsprogramme. https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/ausbau-der-kindertagesbetreuung-gesetze-und-investitionsprogramme-86394 (12.06.2024)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.) (2023): Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder nach § 24a SGB VIII. Berlin

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2022a): Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Bestandsaufnahme (Langversion). Berlin

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2022b): Pflegeversicherung, Zahlen und Fakten. Leistungsempfänger nach Altersgruppen und Pflegegrade (insgesamt). Tabellen für 2020–2022. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten.html (18.07.2024)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2005): Häufig gestellte Fragen zum Thema minderjährige Schwangere. Köln

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2009): Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch bei minderjährigen Frauen. Forschungsbericht. Köln

Bürgerrat Ernährung (2024): Bürgergutachten. Empfehlungen des Bürgerrates „Ernährung im Wandel: Zwischen Privatangelegenheit und staatlichen Aufgaben“ an den Deutschen Bundestag

Büscher, Andreas/Stelzig, Stephanie/Peters, Lara/Lübben, Alena/Yalymova, Ivanna (2023): VdK-Pflegestudie. Abschlussbericht. Zu Hause pflegen – zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Sozialverband VdK Deutschland. Osnabrück/Berlin

Busch-Geertsema, Volker/Henke, Jutta/Steffen, Axel (2019): Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung. Ergebnisbericht. Berlin

Castiglioni, Laura (2020): Young Carer: Wer pflegt wen? Familie als anpassungsfähige Care-Ressource. In: Jurczyk, Karin (Hrsg.): Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen. Weinheim/Basel, S. 170–192

Cheesbrough, Sarah/Harding, Carrie/Webster, Hannah/Taylor, Luke (2017): The lives of young carers in England. Omnibus survey report. Research report. London

Clair, Amy (2019): Housing: an under-explored influence on children’s well-being and becoming. In: Child Indicators Research, 12. Jg., H. 2, S. 609–626

Clemens, Vera/Fegert, Jörg M./Witt, Andreas (2023): Psychische Misshandlung. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren. Berlin/Heidelberg, S. 309–319

Colbasevici, Liubovi/Espenhorst, Niels (2024): Kita-Bericht 2024. des Paritätischen Gesamtverbands. Der Paritätische Gesamtverband. Berlin

Cornelissen, Thomas/Dustmann, Christian/Raute, Anna/Schönberg, Uta (2018): Who Benefits from Universal Child Care? Estimating Marginal Returns to Early Child Care Attendance. In: Journal of Political Economy, 126. Jg., H. 6, S. 2356–2409

Cunha, Flavio/Heckman, James (2007): The Technology of Skill Formation. In: American Economic Review, 97. Jg., H. 2, S. 31–47

Daigler, Claudia (2024): Familien in Wohnungslosigkeit. Facetten einer unterbelichteten prekären Lebenslage. In: Middendorf, Tim/Parchow, Alexander (Hrsg.): Junge Menschen in prekären Lebenslagen. Theorien und Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Weinheim, S. 133–143

Daubitz, Stephan/Aberle, Christoph/Schwedes, Oliver/Gertz, Carsten (2023): Mobilität und soziale Exklusion. Alltag – Strategien – Maßnahmen. Berlin

Dearden, Chris/Becker, Saul (2004): Young carers in the UK: the 2004 report. London

Deppe, Ulrike/Hadjar, Andreas (2021): Schule und soziale Ungleichheit. In: Hascher, Tina/Idel, Till-Sebastian/Helsper, Werner (Hrsg.): Handbuch Schulforschung. Living reference work. Wiesbaden

Deschermeier, Philipp/Hagenberg, Anna-Maria/Henger, Ralph (2023): Wie groß ist der Bedarf an neuen Sozialwohnungen? Institut der deutschen Wirtschaft. Köln

Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE) (Hrsg.) (2023): DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Kitas. 6. Aufl., 2. korrigierter und aktualisierter Nachdruck. Bonn

Deutscher Bundestag (2022a): Zur psychotherapeutischen Versorgung in Deutschland. Aktuelle Daten zur Zahl der Therapeutinnen und Therapeuten. Dokumentation WD 9 - 3000 - 062/22. Berlin

Deutscher Bundestag (2022b): Wartezeiten auf eine Psychotherapie. Studien und Umfragen. Dokumentation WD 9 - 3000 - 059/22. Berlin

Deutscher Bundestag (2024): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 29. April 2024 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 20/11250. Berlin

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)/Weltgesundheitsorganisation (WHO) (Hrsg.) (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Genf

Die Bundesregierung (2023): Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“. Abschlussbericht. Berlin/Bonn

Die Bundesregierung (2024): Bezahlkarte für Geflüchtete. https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/bezahlkarte-fluechtlinge-2263574 (01.07.2024)

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (2017): Kinder aus suchtbelasteten Familien. Berlin

Dollmann, Jörg (2017): Ethnische Bildungsungleichheiten. In: Becker, Rolf (Hrsg.): Lehrbuch der Bildungssoziologie. Wiesbaden, S. 487–510

Dreißigacker, Leonie/Schröder, Carl Philipp/Krieg, Yvonne/Becher, Lea/Hahnemann, Anna/Gröneweg, Mona (2023): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022. Hannover

Dustmann, Christian/Fitzenberger, Bernd/Zimmermann, Markus (2022): Housing expenditure and income inequality. In: The Economic Journal, Vol. 132, H. 645, S. 1709–1736

Eggert, Simon/Lux, Katharina/Sulmann, Daniela (2016): ZQP-Analyse. Erfahrungen von Jugendlichen mit Pflegebedürftigkeit in der Familie. Berlin

Eichhorn, Thomas/Boll, Christina/Zerle-Elsäßer, Claudia/Leßmann, Ortrud/Eichhorn, Harald (2024): Clusters of relative deprivation for children under 12 years of age. DJI Preprint. Deutsches Jugendinstitut. München

Eickhorst, Andreas/Schreier, Andrea/Brand, Christian/Lang, Katrin/Liel, Christoph/Renner, Ilona/Neumann, Anna/Sann, Alexandra (2016): Inanspruchnahme von Angeboten der Frühen Hilfen und darüber hinaus durch psychosozial belastete Eltern. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 59. Jg., H. 10, S. 1271–1280

Engelmann, Claudia (2022): Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten. Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin

Erzberger, Christian/Herz, Andreas/Koch, Josef/Lips, Anna/Santen, Eric van/Schröer, Wolfgang/Seckinger, Mike (2019): Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver*innen in Deutschland. Datenreport auf der Basis der Erziehungshilfeforschung und repräsentativer Paneluntersuchungen. Hildesheim

Ette, Andreas/Spieß, C. Katharina/Bujard, Martin/Décieux, Jean Philippe/Gambaro, Ludovica/Gutu, Lidia/Milewski, Nadja/Ruckdeschel, Kerstin/Sauer, Lenore/Schmitz, Sophia (2023): Lebenssituation ukrainischer Geflüchteter. Höhere gesellschafltiche Teilhabe nach eineinhalb Jahren in Deutschland. In: Bevölkerungsforschung aktuell, 44. Jg., H. 6, S. 3–16

European Commission (2023): Report on access to essential services in the EU. Commission staff working document. Brüssel

European Expert Group on the Transition from Institutional to Community-based Care (EEG) (2012): Common European Guidelines on the Transition from Institutional to Community-based Care. Guidance on implementing and supporting a sustained transition from institutional care to family-based and community-based alternatives fro children, persons with disabilities, persons with mental health problems and older persons in Europe. Brüssel

Euser, Saskia/Alink, Lenneke R.A./Tharner, Anne/IJzendoorn, Marinus H. van/Bakermans-Kranenburg, Marian J. (2014): Out of home placement to promote safety? The prevalence of physical abuse in residential and foster care. In: Children and Youth Services Review, Vol. 37, S. 64–70

FEANTSA (2017): ETHOS Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit. Brüssel

Fehr, Sonja (2012): Ohne Moos nichts los? Zugang junger Menschen zu Freizeitaktivitäten. In: Sozialer Fortschritt, 61. Jg., H. 11-12, S. 297–306

Feige, Judith (2024): Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und inhaftierten Eltern. Eine Befragung zur Praxis im Strafvollzug. Analyse. Berlin

Felde, Lisa vom/Hilb, Laura/Rohleder, Daniela (2023): Jugendschutz für geflüchtete Kinder in Deutschland – Rechte und Realitäten. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 18. Jg., H. 3, S. 315–330

Fendrich, Sandra/Tabel, Agathe/Erdmann, Julia/Frangen, Valentin/Göbbels-Koch, Petra/Mühlmann, Thomas (2023): Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Dortmund

Fincke, Gunilla/Lange, Simon (2012): Segregation an Grundschulen: Der Einfluss der elterlichen Schulwahl. Herausgegeben vom Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR). Berlin

Fischer, Jörg (2024): Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen. Expertise. Deutsches Jugendinstitut. München

Fischer, Martin/Jürges, Hendrik/Mangelsdorf, Stefan/Reif, Simon/Ullrich, Hannes/Wuppermann, Amelie (2023): Für einen besseren Datenzugang im Bereich Gesundheit. Stellungnahme aus dem Verein für Socialpolitik. RatSWD Working Paper 284/2023. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten. Berlin

Fischer, Sandra/Glaser, Stella/Stöbe-Blossey, Sybille (2024): Zwischen (Rechts-)Anspruch und Realität. Soziale Selektivität in der Kindertagesförderung. IAQ-Report 06/2024. Duisburg

Frank, Claudia (2022): Beziehungsorientierte Jugendhilfe in brüchigen Verhältnissen. Abschlussbericht der SOS-Studie zur pädagogischen Arbeit mit wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen. SOS-Kinderdorf/Sozialpädagogisches Institut Berlin „Walter May“. München

Friese, Marianne (2011): Junge Mütter als Risikogruppe im Übergangssystem. In: bwp@ Spezial 5, Hochschultage Berufliche Bildung, Workshop 15, S. 1–14

Funcke, Antje/Menne, Sarah (2023): Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Factsheet. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

Gambaro, Ludovica/Neidhöfer, Guido/Spieß, C. Katharina (2019): Kita-Besuch von Kindern aus nach Deutschland geflüchteten Familien verbessert Integration ihrer Mütter. In: DIW Wochenbericht, 86. Jg., H. 44, S. 805–812

Garbade, Maike/Eglinsky, Jenny/Kindler, Heinz/Rosner, Rita/Sachser, Cedric/Pfeiffer, Elisa (2023): Factors affecting the acculturation strategies of unaccompanied refugee minors in Germany. In: Frontiers in Psychology, 14. Jg., 1149437

Garbade, Maike/Kappler, Selina/Eglinsky, Jenny/Kindler, Heinz/Rosner, Rita/Sachser, Cedric/Pfeiffer, Elisa (im Erscheinen): Quality of life in unaccompanied young refugees: the role of traumatic events, post-migration stressors and mental distress. In: Quality of Life Research

Garbuszus, Jan M./Ott, Notburga/Pehle, Sebastian/Werding, Martin (2018): Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt. Ein neues Messkonzept. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

Gaupp, Nora/Schütz, Sandra/Küppers, Lara (2022): Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. In: Krüger, Heinz-Hermann/Grunert, Cathleen/Ludwig, Katja (Hrsg.): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. Wiesbaden, S. 1307–1332

Geis-Thöne, Wido (2020): Häusliches Umfeld während der Krise: Ein Teil der Kinder braucht mehr Unterstützung. Institut der deutschen Wirtschaft. Köln

Gerbig, Stephan/Feige, Judith (2022): Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft. Recht auf Kontakt nach Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention. Berlin

Gerull, Susanne (2020): Armutsverständnisse im Kontext von Kinderarmut. In: Rahn, Peter/Chassé, Karl August (Hrsg.): Handbuch Kinderarmut. Opladen/Toronto, S. 29–37

Görlitz, Katja/Spieß, C. Katharina/Ziege, Elena (2018): Fast jedes zehnte Kind geht auf eine Privatschule. Nutzung hängt insbesondere in Ostdeutschland zunehmend vom Einkommen der Eltern ab. In: DIW Wochenbericht, 85. Jg., H. 51/52, S. 1103–1111

Goßner, Laura/Kosyakova, Yuliya (2021): Integrationshemmnisse geflüchteter Frauen und mögliche Handlungsansätze – eine Übersicht bisheriger Erkenntnisse. IAB-Forschungsbericht 8/2021. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg

Gränitz, Saskia (2022): Zwischen Wohnen und Nicht-Wohnen. Dimensionen der neuen Wohnungsnot. In: frühe Kindheit, H. 05/22, S. 14–23

Grobe, Thomas G./Steinmann, Susanne/Szecsenyi, Joachim (2020): BARMER Arztreport 2020. Psychotherapie – veränderter Zugang, verbesserte Versorgung? Berlin

Groos, Thomas/Kersting, Volker (2015): Segregierte Kinderarmut und Gesundheit. In: Mafaalani, Aladin el/Kurtenbach, Sebastian/Strohmeier, Klaus Peter (Hrsg.): Auf die Adresse kommt es an. Segregierte Stadtteile als Problem- und Möglichkeitsräume begreifen. Weinheim/Basel, S. 76–107

Grossarth-Maticek, Jan/Kann, Kathrin/Koufen, Sebastian (2020): Privatschulen in Deutschland – Fakten und Hintergründe. Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis). Wiesbaden

Grundmann, Teresa/Winkler, Dorothee (2022): Soziale Lage von Kindern in der Stadt: Kinderarmut im sozialräumlichen Kontext. In: Stadtforschung und Statistik, 35. Jg., H. 1, S. 28–37

Guglhör-Rudan, Angelika/Schlimbach, Tabea (2024): Wenn das Geld nicht reicht. Eine Studie zu Meinungen von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht für Kinder und Jugendliche. Deutsches Jugendinstitut. München

Haahr-Pedersen, Ida/Ershadi, Afrodite Emma/Hyland, Philip/Hansen, Maj/Perera, Camila/Sheaf, Greg/Bramsen, Rikke Holm/Spitz, Pernille/Vallières, Frédérique (2020): Polyvictimization and psychopathology among children and adolescents: A systematic review of studies using the Juvenile Victimization Questionnaire. In: Child Abuse & Neglect, Vol. 107, 104589

Hanhörster, Heike/Ramos Lobato, Isabel (2021): Migrants' access to the rental housing market in Germany: housing providers and allocation policies. In: Urban Planning, 6. Jg., H. 2, S. 7–18

Hansen, Gesine (2023): Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. In: Monatsschrift Kinderheilkunde, 171. Jg., H. 3, S. 206–207

Hattie, John (2013): Lernen sichtbar machen. Überarbeitete deutschsprachige Ausgabe. Baltmannsweiler

Heiden, Iris an der/Ochmann, Richard/Bernhard, Jannis (2023): AOK-Familienstudie 2022. Eine Befragung von Eltern mit Kindern im Alter von 4 bis 14 Jahren. IGES Institut. Berlin

Heiermann, Philipp/Atanisev, Kaan (2024): Die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland. Bewährte Praktiken und Herausforderungen. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Helbig, Marcel (2023a): Eine „faire" Verteilung der Mittel aus dem Startchan cenprogramm erfordert eine ungleiche Verteilung auf die Bundesländer. Eine Abschätzung der Mittelbedarfe für die deutschen Grundschulen anhand der Armutsquoten in den Sozialräumen. WZB Discussion Paper P 2023–001. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Berlin

Helbig, Marcel (2023b): Hinter den Fassaden. Zur Ungleichverteilung von Armut, Reichtum, Bildung und Ethnie in den deutschen Städten. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Berlin

Henger, Ralph/Niehues, Judith/Stockhausen, Maximilian (2022): Umfassende Wohngeldreform 2023. Institut der deutschen Wirtschaft. Köln

Herbert, Laura/Comeau, Jinette/Smith, Carrie/Smith-Carrier, Tracy/Saxby, Christopher/Botelho, Natashia (2023): Child maltreatment and adult economic outcomes: A systematic review. In: Children and Youth Services Review, Vol. 144, 106711

Hermes, Henning/Lergetporer, Philipp/Mierisch, Fabian/Peter, Frauke/Wiederhold, Simon (2023): Discrimination in universal social programs? A nationwide field experiment on access to child care. CESifo Working Paper No. 10368. ifo Institut. München

Hertweck, Friederike/Isphording, Ingo E./Matthewes, Sönke H./Schneider, Kerstin/Spieß, C. Katharina (2023): Für einen besseren Datenzugang im Bereich Bildungsdaten. Stellungnahme aus dem Verein für Socialpolitik. RatSWD Working Paper 282/2023. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten. Berlin

Heyn, Timo/Braun, Reiner/Grade, Jan (2013): Wohnungsangebot für arme Familien in Großstädten. Eine bundesweite Analyse am Beispiel der 100 einwohnerstärksten Städte. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

Hinz, Thomas/Auspurg, Katrin/Schneck, Andreas (2022): Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. In: Scherr, Albert/Mafaalani, Aladin el/Reinhardt, Anna Cornelia (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. Living reference work. Wiesbaden, S. 341–362

Hofherr, Stefan/Kindler, Heinz (2018): Sexuelle Übergriffe in Schulen aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern. Zusammenhänge zum Erleben von Schule und der Bereitschaft zur Hilfesuche. In: Zeitschrift für Pädagogik, Sonderherft 64 (Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend), S. 95–110

Holme, Jennifer Jellison (2022): Growing up as rents rise: how housing affordability impacts children. In: Review of Educational Research, 92. Jg., H. 6, S. 953–995

Holthusen, Bernd/Kindler, Heinz (2022): Kinder als Betroffene von psychischer und physischer Gewalt und darauf bezogene Prävention. In: Wollinger, Gina Rosa (Hrsg.): Kinder im Fokus der Prävention. Expertisen zum 27. Deutschen Präventionstag. Hannover, S. 73–95

Houdt, Kirsten van (2023): Separation as an accelerator of housing inequalities: Parents' and children's post-separation housing careers in Sweden. In: Demographic Research, 49. Jg., S. 47–82

Huebener, Mathias/Schmitz, Sophia/Spieß, C. Katharina/Binger, Lina (2023): Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive. Bonn

Hüsken, Katrin/Lippert, Kerstin/Kuger, Susanne (2023): Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder – entsprechen sie den Bedarfen der Eltern? DJI-Kinderbetreuungsreport 2023. Studie 2 von 7. Deutsches Jugendinstitut. München

Hußmann, Anke/Stubbe, Tobias C./Kasper, Daniel (2017): Soziale Herkunft und Lesekompetenzen von Schülerinnen und Schülern. In: Hußmann, Anke/Wendt, Heike/Bos, Wilfried/Bremerich-Vos, Albert/Kasper, Daniel/Lankes, Eva-Maria/Mcelvany, Nele/Stubbe, Tobias C./Valtin, Renate (Hrsg.): IGLU 2016. Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich. Münster/New York, S. 195–218

Jähnen, Stefanie/Helbig, Marcel (2022): Die sozialräumliche Verteilung von Zugewanderten in den deutschen Städten zwischen 2014 und 2017. In: Kruse, Hanno/Teltemann, Janna (Hrsg.): Differenz im Raum. Sozialstruktur und Grenzziehung in deutschen Städten. Wiesbaden/Heidelberg, S. 27–69

James, Sigrid/Wilczek, Lucas/Kilian, Juri/Timonen-Kallio, Eeva/Bravo, Amaia/Del Valle, Jorge F./Formenti, Laura/Petrauskiene, Alina/Pivoriene, Jolanta/Rigamonti, Alessandra (2022): A Comparative Analysis of Residential Care: A Five-Country Multiple Case-Design Study. In: Child & Youth Care Forum, 51. Jg., H. 6, S. 1031–1062

Jansen, Catherina/Buyken, Anette/Depa, Julia/Kroke, Anja (2020): Ernährung in der Schule. Zwischen administrativen Zuständigkeiten und strukturellen Rahmenbedingungen. In: Ernährungs Umschau, 67. Jg., H. 1, S. 18–25

Jehles, Nora (2022): Segregation im frühkindlichen Bildungssystem. In: Marquardsen, Kai (Hrsg.): Armutsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden/Berlin, S. 203–218

Jennessen, Sven (2022): Familien mit pflegebedürftigen Kindern. Lebenslagen – Herausforderungen – Teilhabe. In: Jacobs, Klaus/Kuhlmey, Adelheid/Greß, Stefan/Klauber, Jürgen/Schwinger, Antje (Hrsg.): Pflege-Report 2022. Spezielle Versorgungslagen in der Langzeitpflege. Berlin/Heidelberg, S. 17–29

Jones, Adele/Gallagher, Bernard/Manby, Martin/Robertson, Oliver/Schützwohl, Matthias/Berman, Anne H./Hirschfield, Alexander/Ayre, Liz/Urban, Mirjam/Sharratt, Kathryn/Christmann, Kris (2013): Children of Prisoners: Interventions and mitigations to strengthen mental health. Huddersfield

Jordan, A. Rainer/Micheelis, Wolfgang (2016): Fünfte Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS V). Köln

Jud, Andreas (2023): Überblick zu Begriffen im Kontext von Kindesmisshandlung. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren. Berlin/Heidelberg, S. 237–245

Jud, Andreas/Kindler, Heinz (2022): Verbesserung der Datenerhebung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Hellfeld. Expertise. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin

Jugendministerkonferenz (JFMK)/Kultusministerkonferenz (KMK) (2004): Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“. Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004 / Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004. Berlin

Kabisch, Stefan/Wenschuh, Sören/Buccellato, Palina/Spranger, Joachim/Pfeiffer, Andreas F. H. (2021): Affordability of Different Isocaloric Healthy Diets in Germany–An Assessment of Food Prices for Seven Distinct Food Patterns. In: Nutrients, 13. Jg., H. 9, 3037

Karpenstein, Johanna/Rohleder, Daniela (2022): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF). Berlin

Kayed, Theresia/Wieschke, Johannes/Kuger, Susanne (2023): Der Betreuungsbedarf im U3- und U6-Bereich. Zugangsselektivität und bedarfsgerechte Angebote. DJI-Kinderbetreuungsreport 2023, Studie 1 von 7. Deutsches Jugendinstitut. München

Kindler, Heinz (2022): Folgen von Kindeswohlgefährdung. In: Ernst, Rüdiger/Lohse, Katharina (Hrsg.): Praxishandbuch Familiengerichtlicher Kinderschutz. Materielles Recht, Verfahrensrecht, Datenschutz, psychologisches und pädagogisches Wissen. Köln, S. 321–330

Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011): Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut. München

Kleinert, Corinna/Baier, Tina/Ghirardi, Gaia/Triventi, Moris (2024): Führt ein Kitabesuch zu einem Ausgleich sozialer Unterschiede? Leibniz-Institut für Bildungsverläufe (LIfBi). Bamberg

Klemm, Klaus (2022): Inklusion in Deutschlands Schulen: Eine bildungsstatistische Momentaufnahme 2020/21. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

Klipker, Kathrin/Baumgarten, Franz/Göbel, Kristin/Lampert, Thomas/Hölling, Heike (2018): Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 3, S. 37–44

Knüttel, Katharina/Kersting, Volker (2021): Sozialräumliche Spaltung in Kindheit und Jugend. Ethnische und soziale Segregation von Kindern und Jugendlichen in deutschen Städten. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

Kraus, Ludwig/Uhl, Alfred/Atzendorf, Josefine/Seitz, Nicki-Nils (2021): Estimating the number of children in households with substance use disorders in Germany. In: Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health, 15. Jg., H. 1, S. 63

Krause, Laura/Kuntz, Benjamin/Schenk, Liane/Knopf, Hildtraud (2018): Mundgesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 4, S. 3–21

Kühne, Stefan/Maaz, Kai (2023): Bilanz. Kulturelle Bildung zwischen Informationsbedarfen und Datendesideraten. In: Kühne, Stefan/Maaz, Kai (Hrsg.): Indikatorenentwicklung im Feld der kulturellen Bildung (InKuBi). Konzeptionelle Grundlagen und erste Befunde. Bielefeld, S. 85–92

Kühnelt, Charlotte/Starker, Anne/Varnaccia, Gianni/Schienkiewitz, Anja (2023): Schuleingangsuntersuchungen als kleinräumige Datenquelle für ein Monitoring der Kindergesundheit am Beispiel Adipositas. In: Journal of Health Monitoring, 8. Jg., H. 2, S. 6–20

Kuntz, Benjamin/Lampert, Thomas (2016): Tabakkonsum und Passivrauchbelastung bei Jugendlichen in Deutschland. In: Deutsches Ärzteblatt international, 113. Jg., S. 23–30

Kuntz, Benjamin/Zeiher, Johannes/Starker, Anne/Lampert, Thomas (2019): Tabakkonsum und Passivrauchbelastung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – wo stehen wir heute? In: Atemwegs- und Lungenkrankheiten, 45. Jg., H. 5, S. 217–226

Kuntz, Benjamin/Waldhauer, Julia/Zeiher, Johannes/Finger, Jonas D./Lampert, Thomas (2018a): Soziale Unterschiede im Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 2, S. 45–63

Kuntz, Benjamin/Rattay, Petra/Poethko-Müller, Christina/Thamm, Roma/Hölling, Heike/Lampert, Thomas (2018b): Soziale Unterschiede im Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 3, S. 19–36

Kury, Helmut/Kuhlmann, Annette (2020): Zu den Auswirkungen der Inhaftierung Straffälliger auf Familienangehörige. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 103. Jg., H. 4, S. 285–299

Kurz, Charlotte (2022): Menschen ohne Krankenversicherung. Ein oft übersehenes Problem. In: Deutsches Ärzteblatt international, 119. Jg., H. 41, S. 1738–1741

Lampert, Thomas/Thamm, Michael (2007): Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum von Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS). In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 50. Jg., H. 5-6, S. 600–608

Lampert, Thomas/Kuntz, Benjamin (2019): Auswirkungen von Armut auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen. Ergebnisse aus KiGGS Welle 2. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 62. Jg., H. 10, S. 1263–1274

Lampert, Thomas/Prütz, Franziska/Rommel, Alexander/Kuntz, Benjamin (2018): Soziale Unterschiede in der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 4, S. 38–56

Lampert, Thomas/Hoebel, Jens/Kuntz, Benjamin/Finger, Jonas D./Hölling, Heike/Lange, Michael/Mauz, Elvira/Mensink, Gert B. M./Poethko-Müller, Christina/Schienkiewitz, Anja/Starker, Anne/Zeiher, Johannes/Kurth, Bärbel-Maria (2019): Gesundheitliche Ungleichheiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Zeitliche Entwicklung und Trends der KiGGS-Studie. In: Journal of Health Monitoring, 4. Jg., H. 1, S. 16–40

Langmeyer, Alexandra/Guglhör-Rudan, Angelika/Naab, Thorsten/Urlen, Marc/Winklhofer, Ursula (2020): Kind sein in Zeiten von Corona. Ergebnisbericht zur Situation von Kindern während des Lockdowns im Frühjahr 2020. Deutsches Jugendinstitut. München

Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

Lerch, Véronique/Nordenmark Severinsson, Anna (2019): Feasibility study for a child guarantee. Target group discussion paper on children in alternative care. European Commission, Directorate-General for Employment, Social Affairs and Inclusion. Brüssel

Lietzmann, Torsten/Wenzig, Claudia (im Erscheinen): Armutsgefährdete Kinder in Deutschland: Auf was muss verzichtet werden? In: IAB-Forum

Lietzmann, Torsten/Wenzig, Claudia (2020): Materielle Unterversorgung von Kindern. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh

Liljeberg, Holger/Magdanz, Edda (2022): Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen - Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden. Berlin

Lippert, Kerstin/Kayed, Theresia/Kuger, Susanne (2023): Kindertagesbetreuung: unterschiede im Einstieg und der Kontinuität bei Kindern bis zur Einschulung. DJI-Kinderbetreuungsreport 2022, Studie 5 von 6. Deutsches Jugendinstitut. München

Lochner, Susanne/Jähnert, Alexandra (2020): DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland. Deutsches Jugendinstitut. Bielefeld

Lorenz, Georg/Gentrup, Sarah/Kristen, Cornelia/Stanat, Petra/Kogan, Irena (2016): Stereotype bei Lehrkräften? Eine Untersuchung systematisch verzerrter Lehrererwartungen. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 68. Jg., H. 1, S. 89–111

Lorenz, Simon/Fullerton, Birgit/Eickhorst, Andreas (2018): Zusammenhänge des Stillverhaltens mit der familiären Belastungssituation. Faktenblatt 7 zur Prävalenz- und Versorgungsforschung der Bundesinitiative Frühe Hilfen. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Köln

Loss, Julika/Blume, Miriam/Neuperdt, Laura/Flerlage, Nadine/Weihrauch, Tim/Manz, Kristin/Thamm, Roma/Poethko-Müller, Christina/Mauz, Elvira/Rattay, Petra/Allen, Jennifer/Tschorn, Mira (2023): Wie steht es um die Gesundheit von Mädchen und Jungen in der COVID-19-Pandemie? Ausgewählte Ergebnisse der KIDA-Studie. In: Journal of Health Monitoring, 8. Jg., H. 2, S. 40–58

Maaz, Kai (2020): Soziale Ungleichheiten. Der Übergang von der Grundschule als Hürde. In: Lernende Schule, 23. Jg., H. 1, S. 7–9

Macsenaere, Michael/Esser, Klaus (2015): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München

Mang, Julia/Müller, Katharina/Lewalter, Doris/Kastorff, Tamara/Müller, Maren/Ziernwald, Lisa/Tupac-Yupanqui, Ana/Heine, Jörg-Henrik/Köller, Olaf (2023): Herkunftsbezogene Ungleichheiten im Kompetenzerwerb. In: Lewalter, Doris/Diedrich, Jennifer/Goldhammer, Frank/Köller, Olaf/Reiss, Kristina (Hrsg.): PISA 2022. Analyse der Bildungsergebnisse in Deutschland. Münster/New York, S. 163–197

Mank, Svenja (2023): Inklusive Bildung – Abschlussperspektiven von Jugendlichen mit Behinderungen im Lichte der Umsetzung von schulischer Inklusion. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 18. Jg., H. 4, S. 479–501

Manz, Kristin/Varnaccia, Gianni/Zeiher, Johannes (2016): Entwicklung von bundesweit aussagekräftigen Kennziffern zu alkoholbelasteten Familien. Abschlussbericht. Berlin

Maurice, Jutta von/Will, Gisela (2021): Geflüchtete Kinder und Jugendliche im deutschen Bildungssystem - Zentrale Befunde der Studie ReGES. Leibniz-Institut für Bildungsverläufe (LIfBi). Bamberg

Meiner-Teubner, Christiane/Trixa, Jessica (2024): Starker Ausbau der ganztägigen Angebote für Grundschulkinder – tatsächliche Entwicklung oder Änderungen in den Meldungen? In: KomDat, 27. Jg., H. 1, S. 7–11

Mensink, Gert B. M./Schienkiewitz, Anja/Rabenberg, Martina/Borrmann, Anja/Richter, Almut/Haftenberger, Marjolein (2018): Konsum zuckerhaltiger Erfrischungsgetränke bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 1, S. 32–39

Metzing, Sabine (2022): Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung in Deutschland: ein Überblick. In: Jacobs, Klaus/Kuhlmey, Adelheid/Greß, Stefan/Klauber, Jürgen/Schwinger, Antje (Hrsg.): Pflege-Report 2022. Spezielle Versorgungslagen in der Langzeitpflege. Berlin/Heidelberg, S. 183–196

Metzing, Sabine/Ostermann, Thomas/Robens, Sibylle/Galatsch, Michael (2020): The prevalence of young carers - a standardised survey amongst school students (KiFam-study). In: Scandinavian Journal of Caring Sciences, 34. Jg., H. 2, S. 501–513

Metzing, Sabine/Thomas Ostermann/Galatsch, Michael/Chikhradze, Nino/Knecht, Christiane (2018): Abschlussbericht zum Projekt „Die Situation von Kindern und Jugendlichen als pflegende Angehörige“. Witten

Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Tölch, Julia (2024): Kommunale Armutsprävention und der Beitrag des Rechts. Expertise. Deutsches Jugendinstitut. München

Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia/Achterfeld, Susanne (2019): Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland. Expertise. Save the Children/PLAN International. Berlin/Hamburg

Micha, Renata/Karageorgou, Dimitra/Bakogianni, Ioanna/Trichia, Eirini/Whitsel, Laurie P./Story, Mary/Peñalvo, Jose L./Mozaffarian, Dariush (2018): Effectiveness of school food environment policies on children‘s dietary behaviors. A systematic review and meta-analysis. In: PloS One, 13. Jg., H. 3, e0194555

Michel, Marion/Müller, Martina/Conrad, Ines (2021): Eltern mit Behinderungen – Bedarfe und Unterstützungsangebote. In: Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts (Hrsg.): Eltern sein in Deutschland. Materialien zum Neunten Familienbericht. München, S. 597–629

Moor, Irene/Herke, Max/Markert, Jenny/Böhm, Marie/Reiß, Franziska/Bilz, Ludwig/Sudeck, Gorden/Winter, Kristina (2024): Die zeitliche Entwicklung gesundheitlicher Ungleichheit im Kindes- und Jugendalter in Deutschland. Ergebnisse der HBSC-Studie 2009/10–2022. In: Journal of Health Monitoring, 9. Jg., H. 1, S. 86–107

Moor, Irene/Winter, Kristina/Bilz, Ludwig/Bucksch, Jens/Finne, Emily/John, Nancy/Kolip, Petra/Paulsen, Lisa/Ravens-Sieberer, Ulrike/Schlattmann, Marina/Sudeck, Gorden/Brindley, Catherina/Kaman, Anne/Richter, Matthias (2020): Die Health Behaviour in School-aged Children (HBSC)-Studie 2017/18 – Methodik der Kinder- und Jugendgesundheitsstudie der Weltgesundheitsorganisation. In: Journal of Health Monitoring, 5. Jg., H. 3, S. 93–107

Müller, Kai-Uwe/Wrohlich, Katharina (2020): Does subsidized care for toddlers increase maternal labor supply? Evidence from a large-scale expansion of early childcare. In: Labour Economics, 62. Jg., 101776

Nagl-Cupal, Martin/Daniel, Maria/Koller, Martina Maria/Mayer, Hanna (2014): Prevalence and effects of caregiving on children. In: Journal of Advanced Nursing, 70. Jg., H. 10, S. 2314–2325

Nationales Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule (NQZ) (2024): Tag der Kitaverpflegung 2024. Gesund, lecker und nachhaltig essen in Kita und Kindertagespflege. https://www.nqz.de/service/aktuelles/tag-der-kitaverpflegung-2024-gesund-lecker-und-nachhaltig-essen-in-kita-und-kindertagespflege (23.05.2024)

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2023): Daten zum Stand der Frühen Hilfen in Deutschland. Köln. https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/daten-zum-stand-der-fruehen-hilfen-in-deutschland/ (17.06.2024)

Neuberger, Franz/Hübenthal, Maksim (2020): Kinderarmut ist Familienarmut?! In: Rahn, Peter/Chassé, Karl August (Hrsg.): Handbuch Kinderarmut. Opladen/Toronto, S. 47–55

Newman, Sandra/Holupka, C. Scott (2016): Housing affordability and children‘s cognitive achievement. In: Health Affairs, 35. Jg., H. 11, S. 2092–2099

Nieuwenhuis, Rense/Zagel, Hannah (2023): Housing conditions of single mothers in Europe: the role of housing policies. In: European Societies, 25. Jg., H. 2, S. 181–207

Nikolai, Rita/Helbig, Marcel (2019): Der (alte) Streit um die Grundschulzeit: Von Kontinuitäten und Brüchen der Kaiserzeit bis heute. In: Zeitschrift für Grundschulforschung, 12. Jg., H. 2, S. 289–303

Oetting-Roß, Claudia (2022): Pflegerische Versorgungssituation (schwerst-)pflegebedürftiger Kinder. In: Jacobs, Klaus/Kuhlmey, Adelheid/Greß, Stefan/Klauber, Jürgen/Schwinger, Antje (Hrsg.): Pflege-Report 2022. Spezielle Versorgungslagen in der Langzeitpflege. Berlin/Heidelberg, S. 4–15

Ostermann, Charlotte/Neugebauer, Martin (2021): Macht Ähnlichkeit den Unterschied? Wenn sozioökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler von sozial ähnlichen Lehrkräften unterrichtet werden. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 73. Jg., H. 2, S. 259–283

Otto, Christiane/Reiss, Franziska/Voss, Catharina/Wüstner, Anne/Meyrose, Ann-Katrin/Hölling, Heike/Ravens-Sieberer, Ulrike (2021): Mental health and well-being from childhood to adulthood: design, methods and results of the 11-year follow-up of the BELLA study. In: European Child & Adolescent Psychiatry, 30. Jg., H. 10, S. 1559–1577

Parade, Ralf/Heinzel, Friederike (2020): Sozialräumliche Segregation und Bildungsungleichheiten in der Grundschule – eine Bestandsaufnahme. In: Zeitschrift für Grundschulforschung, 13. Jg., H. 2, S. 193–207

Plass-Christl, Angela/Klasen, Fionna/Otto, Christiane/Barkmann, Claus/Hölling, Heike/Klein, Toni/Wiegand-Grefe, Silke/Schulte-Markwort, Michael/Ravens-Sieberer, Ulrike (2017): Mental health care use in children of parents with mental health problems. Results of the BELLA study. In: Child Psychiatry and Human Development, 48. Jg., H. 6, S. 983–992

Plötner, Maria/Moldt, Katja/In-Albon, Tina/Schmitz, Julian (2022): Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die ambulante psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen. In: Die Psychotherapie, 67. Jg., H. 6, S. 469–477

Pluto, Liane/Mairhofer, Andreas/Peucker, Christan/Santen, Eric van (im Erscheinen): Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. Empirische Analyse zu Organisationsmerkmalen, Adressat:innen und Herausforderungen. Weinheim

Poethko-Müller, Christina/Kuntz, Benjamin/Lampert, Thomas/Neuhauser, Hannelore (2018): Die allgemeine Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 1, S. 8–15

Przybylski, Katharina/Voigts, Gunda (2023): Perspektiven junger Menschen mit geistigen Behinderungen auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. In: ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 54. Jg., H. 3, S. 70–77

Rahmann, Susanne/Ziesmann, Tim/Ramirez, Magdalena Molina/Jähnert, Alexandra (2024): HF-10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. In: Meiner-Teubner, Christiane/Schacht, Diana D./Klinkhammer, Nicole/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Fackler, Sina (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 291–308

Rat der Europäischen Union (2021): Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (ABl. L 223 vom 22.6.2021). ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2021/1004/oj

Rauschenbach, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Olszenka, Ninja (2021): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund

Ravens-Sieberer, Ulrike/Kaman, Anne/Devine, Janine/Reiß, Franziska (2023a): Die COVID-19-Pandemie – Wie hat sie die Kinderpsyche beeinflusst? In: Monatsschrift Kinderheilkunde, 171. Jg., H. 7, S. 608–614

Ravens-Sieberer, Ulrike/Devine, Janine/Napp, Ann-Kathrin/Kaman, Anne/Saftig, Lynn/Gilbert, Martha/Reiß, Franziska/Löffler, Constanze/Simon, Anja Miriam/Hurrelmann, Klaus/Walper, Sabine/Schlack, Robert/Hölling, Heike/Wieler, Lothar Heinz/Erhart, Michael (2023b): Three years into the pandemic. Results of the longitudinal german COPSY study on youth mental health and health-related quality of life. In: Frontiers in Public Health, 11. Jg., 1129073

Rehling, Julia/Bunge, Christiane/Waldhauer, Julia/Conrad, André (2021): Socioeconomic differences in walking time of children and adolescents to public green spaces in urban areas-results of the German Environmental Survey (2014-2017). In: International Journal of Environmental Research and Public Health, 18. Jg., H. 5, 2326

Reiss, Franziska (2013): Socioeconomic inequalities and mental health problems in children and adolescents: a systematic review. In: Social Science & Medicine, Vol. 90, S. 24–31

Reiss, Franziska/Meyrose, Ann-Katrin/Otto, Christiane/Lampert, Thomas/Klasen, Fionna/Ravens-Sieberer, Ulrike (2019): Socioeconomic status, stressful life situations and mental health problems in children and adolescents: Results of the German BELLA cohort-study. In: PloS One, 14. Jg., H. 3, e0213700

Reiß, Franziska/Behn, Steven/Erhart, Michael/Strelow, Lisa/Kaman, Anne/Ottová-Jordan, Veronika/Bilz, Ludwig/Moor, Irene/Ravens-Sieberer, Ulrike (2024): Subjektive Gesundheit und psychosomatische Beschwerden von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse der HBSC-Studie 2009/10–2022. In: Journal of Health Monitoring, 9. Jg., H. 1, S. 7–24

Relikowski, Ilona/Schneider, Thorsten/Linberg, Tobias (2015): Rezeptive Wortschatz- und Grammatikkompetenzen von Fünfjährigen mit und ohne Migrationshintergrund. In: Frühe Bildung, 4. Jg., H. 3, S. 135–143

Renner, Ilona/Ulrich, Susanne M./Neumann, Anna/Chakraverty, Digo (2023a): Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in der COVID-19-Pandemie. Belastungserleben und Entwicklungsauffälligkeiten unter Berücksichtigung der sozialen Lage. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 66. Jg., H. 8, S. 911–919

Renner, Ilona/Neumann, Anna/Hänelt, Maria/Chakraverty, Digo/Ulrich, Susanne M./Lux, Ulrike (2023b): Wie geht es kleinen Kindern in Deutschland? Kindliche Gesundheit und Entwicklung. Faktenblatt 3 zur Studie »Kinder in Deutschland 0-3 2022«. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln

Richter-Kornweitz, Antje/Weiß, Hans (2014): Armut, Gesundheit und Behinderung im frühen Kindesalter. München

Robert Koch-Institut (RKI) (Hrsg.) (2017): Gesundheitliche Ungleichheit in verschiedenen Lebensphasen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Gemeinsam getragen von RKI und Destatis. Berlin

Rozynek, Caroline/Schwerdtfeger, Stefanie/Lanzendorf, Martin (2022): The influence of limited financial resources on daily travel practices. A case study of low-income households with children in the Hanover Region (Germany). In: Journal of Transport Geography, 100. Jg., H. 103329

Rutter, Sabrina/Bremm, Nina/Wachs, Stefanie (2021): Wahrnehmung und Gestaltung von Lehrer*innen-Schüler*innen-Beziehungen an Schulen in herausfordernder Lage. In: Ackeren, Isabell van/Holtappels, Heinz Günter/Bremm, Nina/Hillebrand-Petri, Annika (Hrsg.): Schulen in herausfordernden Lagen – Forschungsbefunde und Schulentwicklung in der Region Ruhr. Das Projekt „Potenziale entwickeln - Schulen stärken“. Weinheim, S. 277-300

Sachverständigenrat für Integration und Migration (Hrsg.) (2024): Ungleiche Bildungschancen. Fakten zur Benachteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem. Kurz & bündig, 22. Februar 2024, aktualisierte Fassung. Berlin

Sachverständigenrat für Umweltfragen (2023): Umwelt und Gesundheit konsequent zusammendenken. Sondergutachten. Berlin

Sagner, Pekka/Voigtländer, Michael (2024): IW-Wohnindex: Starke Mietpreissteigerungen und erste Aufwärtstendenzen bei Wohnungspreisen. Institut der deutschen Wirtschaft. Köln

Salzburger, Veronika/Mraß, Ulrike (2022): Bildungsbenachteiligung und Heimerziehung. Wie unterstützt die stationäre Jugendhilfe Heranwachsende auf ihrem schulischen Weg? In: Zeitschrift für Pädagogik, 68. Jg., H. 5, S. 609–628

Salzmann, Daniela/Lorenz, Simon/Sann, Alexandra/Fullerton, Birgit/Liel, Christoph/Schreier, Andrea/Eickhorst, Andreas/Walper, Sabine (2018): Wie geht es Familien mit Kleinkindern in Deutschland? Belastungen und Unterstützungsangebote am Beispiel von Familien in Armutslagen und Familien mit Migrationshintergrund. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017. Köln, S. 6–23

Sauer, Madeleine (2021): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Leben im Spannungsfeld zwischen dem Primat des Kindeswohls und den Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrecht. In: Vey, Judith/Gunsch, Salome (Hrsg.): Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland. Baden-Baden, S. 175–202

Schenk, Liane/Neuhauser, Hannelore/Ellert, Ute/Poethko-Müller, Christina/Kleiser, Christina/Mensink, Gert B. M. (2008): Kinder- und Jugendgesundheitssurvey (KiGGS 2003-2006): Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in Deutschland. Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. Robert Koch-Institut. Berlin

Schepker, Renate/Kölch, Michael (2023): Die Versorgungslandschaft der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in Deutschland: Strukturen, Herausforderungen und Entwicklungen. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 66. Jg., H. 7, S. 745–751

Schieler, Andy/Menzel, Daniela (2024): Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien. Bonn

Schienkiewitz, Anja/Brettschneider, Anna-Kristin/Damerow, Stefan/Rosario, Angelika Schaffrath (2018): Übergewicht und Adipositas im Kindes- und Jugendalter in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 1, S. 16–23

Schlack, Robert/Neuperdt, Laura/Junker, Stephan/Eicher, Sophie/Hölling, Heike/Thom, Julia/Ravens-Sieberer, Ulrike/Beyer, Ann-Kristin (2023): Veränderungen der psychischen Gesundheit in der Kinder- und Jugendbevölkerung in Deutschland während der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse eines Rapid Reviews. In: Journal of Health Monitoring, 8. Jg., H. S1, 2-73

Schlattmeier, Franziska (2022): Handlungsräume in Essenssituationen – zur Agency von Kindern in Kindertagesstätten. In: Soziale Passagen, 14. Jg., H. 2, S. 321–338

Schlimbach, Tabea/Guglhör-Rudan, Angelika/Herzig, Meike/Heitz, Hannah/Castiglioni, Laura/Boll, Christina (2024): Kinderarmut? Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht zum Projekt „Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland“. Deutsches Jugendinstitut. München

Schmidtke, Claudia/Kuntz, Benjamin/Starker, Anne/Lampert, Thomas (2018): Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 4, S. 68–77

Schollmeier, Jana (2020): Die Gewährleistung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum als Verfassungsfrage. Baden-Baden

Schoneville, Holger (2022): Armut, Hunger, Hilfe. Ein Blick auf Fragen von Armut und Ernährung im Kontext der Sozialen Arbeit. In: Soziale Passagen, 14. Jg., H. 2, S. 289–306

Schrapper, Christian/Kindler, Heinz/Witte, Susanne (im Erscheinen): Kinderschutzkarrieren. Eine Untersuchung zur Herstellung von Kinderschutz und Fallverläufen. Weinheim/Basel

Schridde, Henning (2022): Im Souterrain des Wohnungsmarktes. Beengte Wohnverhältnisse von Familien in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. In: Stadtforschung und Statistik, 35. Jg., H. 1, S. 21–27

Schröer, Wolfgang/Thomas, Severine (2021): Jugend in Wohngruppen und Pflegefamilien − Alltagsleben, Beteiligung und Leaving Care. Editorial. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 16. Jg., H. 2, S. 145–147

Schürt, Alexander (2023): Wohnungsmieten. https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/fachbeitraege/wohnen-immobilien/mieten-preise/mieten/wohnungsmieten.html (22.05.2024)

Schüßler, Jördis (2023): Die Kinder von inhaftierten Eltern im Fokus der Prävention. In: Marks, Erich/Heinzelmann, Claudia/Wollinger, Gina Rosa/Arikoglu, Selin (Hrsg.): Kinder im Fokus der Prävention. Ausgewählte Beiträge des 27. Deutschen Präventionstages. Mönchengladbach, S. 451–463

Schütz, Anna (2016): Das Mittagessen in der Ganztagsschule - eine schultheoretische Auseinandersetzung mit dem Setting. In: Täubig, Vicki (Hrsg.): Essen im Erziehungs- und Bildungsalltag. Weinheim/Basel, S. 169–189

Schütz, Anna/Täubig, Vicki (2020): Mittagessen. In: Bollweg, Petra/Buchna, Jennifer/Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Handbuch Ganztagsbildung. Wiesbaden, S. 1033–1043

Schütz, Anna/Täubig, Vicki (2021): Mittagessen in der Ganztagsschule. eine Frage des (Rechts-)Anspruchs. In: Graßhoff, Gunther/Sauerwein, Markus N. (Hrsg.): Rechtsanspruch auf Ganztag. Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen. Weinheim/Basel, S. 219–233

Seehaus, Rhea/Gillenberg, Tina (2016): Gesundes Schulessen - zwischen Diskurs und täglicher Praxis. In: Täubig, Vicki (Hrsg.): Essen im Erziehungs- und Bildungsalltag. Weinheim/Basel, S. 151–168

Seeling, Stefanie/Prütz, Franziska (2018): Inanspruchnahme kieferorthopädischer Behandlung durch Kinder und Jugendliche in Deutschland. Querschnittergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. In: Journal of Health Monitoring, 3. Jg., H. 4, S. 78–85

Seidler, Andreas/Schubert, Melanie/Romero Starke, Karla/Hegewald, Janice/Riedel-Heller, Steffi G./Zülke, Andrea/Becker, Udo/Schmidt, Wolfram/Gerlach, Julia/Friedemann, Dieter/Schumacher, Bianca/Zeeb, Hajo (2023): Einfluss des Lärms auf psychische Erkrankungen des Menschen. Dessau-Roßlau

Sekretariat der Kulturministerkonferenz (Hrsg.) (2021): Definitionskatalog zur Schulstatistik 2022. Stand: Dezember 2021. Berlin

Sell, Stefan (2022): Gut gemeint, aber …? Das kostenlose Mittagessen in Berliner Grundschulen. https://aktuelle-sozialpolitik.de/2022/07/30/das-kostenlose-mittagessen-in-berliner-grundschulen/ (24.05.2024)

Sevecke, Kathrin/Wenter, Anna/Haid-Stecher, Nina/Fuchs, Martin/Böge, Isabel (2022): Die psychische Gesundheit unserer Kinder und Jugendlichen und deren Behandlungsmöglichkeiten im Drei-Länder-Vergleich (Ö, D, CH) unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die COVID-19-Pandemie. In: Neuropsychiatrie: Klinik, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation, 36. Jg., H. 4, S. 192–201

Siegert, Manuel/Tanis, Kerstin/Ette, Andreas/Sauer, Lenore (2023): Entwicklung der Wohnsituation ukrainischer Geflüchteter in Deutschland. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg

Simons, Harald (2024): Frühjahrsgutachten Wohnimmobilien 2024. In: Feld, Lars P./Carstensen, Sven/Gerling, Michael/Wandzik, Carolin/Simons, Harald: Frühjahrsgutachten Immobilienwortschaft 2024 des Rates der Immobilienweisen. Berlin, S. 195–219

Skutta, Sabine (2012): Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge, H. 11, S. 532–537

Social Protection Committee - Indicators Sub-group (SPC-ISG) (2017): Severe Material and Social Deprivation (Severe MSD) – Revised version. Technical documentation sheet. Brüssel

Social Protection Committee - Indicators Sub-group (SPC-ISG)/European Commission (EC) (2023): First version of the joint monitoring framework for the European Child Guarantee, prepared by the social Protection Committee‘s Indicators‘ Sub-Group and the European Commission. Brüssel

Solari, Claudia D./Mare, Robert D. (2012): Housing crowding effects on children‘s wellbeing. In: Social Science Research, 41. Jg., H. 2, S. 464–476

Staa, Juliane van/Renner, Ilona (2022): „An manchen Tagen ein Drahtseilakt“. Auswirkungen psychischer Erkrankung auf die Ausübung der Elternrolle. In: Psychotherapeut, 67. Jg., H. 1, S. 4–12

Stahl, Juliane Frederike/Schober, Pia Sophia (2018): Convergence or Divergence? Educational Discrepancies in Work-Care Arrangements of Mothers with Young Children in Germany. In: Work, Employment and Society, 32. Jg., H. 4, S. 629–649

Stanat, Petra/Schipolowski, Stefan/Schneider, Rebecca/Weirich, Sebastian/Henschel, Sofie/Sachse, Karoline A. (2023): IQB-Bildungstrend 2022. Sprachliche Kompetenzen am Ende der 9. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich. Münster

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2024a): Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Arbeitsmarkt Kinderbetreuung und -erziehung. Nürnberg

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2024b): Berichte: Blickpunt Arbeitsmarkt – Arbeitsmarktsituation im Pflegebereich. Nürnberg

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2024c): Bildung und Teilhabe (Jahreszahlen). Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise. Zeitreihe. Fassung vom 20.05.2024. Nürnberg

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024): Personen in Untersuchungshaft. https://www.statistikportal.de/de/nachhaltigkeit/ergebnisse/ziel-16-frieden-gerechtigkeit-und-starke-institutionen/personen (19.06.2024)

Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat) (2024): Statistics on young people neither in employment nor in education or training. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Statistics_on_young_people_neither_in_employment_nor_in_education_or_training#The_NEET_rate_within_the_EU_and_its_Member_States_in_2023 (21.06.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020a): Fachserie 13 Reihe 1. Sozialleistungen. Angaben zur Krankenversicherung (Ergebnisse des Mikrozensus) 2019. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020b): Fachserie 1, Reihe 3. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2020 (Endergebnisse). Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023a): Genesis Online, Tabelle 22421-0001: Pflegebedürftige: Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Altersgruppen, Art der Versorgung von Pflegebedürftigen. https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=22421-0001 (24.07.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023b): Genesis Online, Tabelle 22711-0002: Schwerbehinderte: Deutschland, Stichtag, Altersgruppen. https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=22711-0002 (15.07.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hrsg.) (2023c): Bildungsfinanzbericht 2023. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023d): Betreuungsquoten der Kinder unter 6 Jahren in Kindertagesbetreuung am 01.03.2023 nach Ländern. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote.html (15.07.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023e): Über 207 000 junge Menschen wuchsen 2022 in einem Heim oder einer Pflegefamilie auf. Pressemitteilung Nr. 493 vom 21. Dezember 2023. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024a): Genesis Online, Tabelle 22971-0003: Untergebrachte wohnungslose Personen: Deutschland, Stichtag, Nationalität, Geschlecht, Altersgruppen, Haushaltsgröße. https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=22971-0003 (27.05.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024b): Migration und Integration. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html (28.06.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024c): Genesis Online, Tabelle 22971-0006: Untergebrachte wohnungslose Personen: Deutschland, Stichtag, Nationalität, Geschlecht, Altersgruppen, Dauer der Unterbringung. https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=22971-0006 (27.05.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024d): Genesis Online, Tabelle 22971-0002: Untergebrachte wohnungslose Personen: Deutschland, Stichtag, Nationalität, Geschlecht, Altersgruppen, Haushaltstyp. https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=22971-0002 (27.05.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024e): Statistischer Bericht. Mikrozensus – Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte. Erstergebnisse 2023. EVAS-Nummer 12211. Erschienen am 02.04.2024. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024f): Geburten. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html (19.06.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024g): Statistischer Bericht. Mikrozensus – Haushalte und Familien. Erstergebnisse 2023. EVAS-Nummer 12211. Erschienen am 02.04.2024. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024h): Alleinerziehende (Haushalte und Familien). https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Glossar/alleinerziehende.html (19.06.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024i): Genesis Online, Tabelle 22518-0002: Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung, Art der Kindeswohlgefährdung. https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=22518-0002 (24.07.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024j): Genesis Online, Tabelle 22523-0002: Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Anlass der Maßnahme, Altesgruppen. https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=22523-0002 (24.07.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024k): Armutsgefährdungsquote (monetäre Armut) nach Haushaltstyp im Zeitvergleich. EU-SILC Endergebnisse 2020-2023 (Stand: 23.05.2024). https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/armutsgef-quote-typ-mz-silc.html (28.06.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024l): Familien mit minderjährigen Kindern im Zeitvergleich nach Lebensform in Deutschland. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-8-lr-familien.html (23.07.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024m): Genesis Online, Tabelle 24321-0001: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte: Deutschland, Stichtag, Nationalität, Geschlecht, Altersgruppen, Art des Vollzugs. https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=24321-0001 (24.07.2024)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024n): Statistischer Bericht. Mikrozensus - Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Erstergebnisse 2023. EVAS-Nummer 12211. Erschienen am 02.04.2024. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024o): Statistischer Bericht. Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (Mikrozensus-Unterstichprobe zu Einkommen und Lebensbedingungen) - Endergebnisse 2022 EVAS-Nummer 12241. Erschienen am 27.07.2024. Wiesbaden

Steckelberg, Claudia/Eifler, Naemi (2024): „Weil's keinen Ort gibt, wo man hin kann" - jung, queer und wohnungslos. Eine intersektionale Perspektive auf prekäre Lebenslagen. In: Middendorf, Tim/Parchow, Alexander (Hrsg.): Junge Menschen in prekären Lebenslagen. Theorien und Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Weinheim, S. 144–156

StEG-Konsortium (Hrsg.) (2015): Ganztagsschule 2014/2015. Deskriptive Befunde einer bundesweiten Befragung. Frankfurt am Main/Dortmund/Gießen/München

Steinberg, Hannah S./Schüller, Simone/Öztürk, Yasmin/Klein, Thilo/Schober, Pia (2024): Alleinerziehende in der Betreuungsplatzvergabe: Status quo und Handlungsempfehlungen. In: Wirtschaftsdienst, 104. Jg., H. 5, S. 336–342

Stöbe-Blossey, Sybille (2023): Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Strukturen und Herausforderungen. IAQ-Report 7/2023. Duisburg

Strauß, Daniel (Hrsg.) (2023): RomnoKher-Studie 2021. Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland. Mannheim

Tabel, Agathe/Fendrich, Sandra/Mühlmann, Thomas (2024): Hilfen zur Erziehung 2022. Starker Anstieg der Erziehungsberatung, Stagnation bei den „ASD-Hilfen". Kurzanalyse. Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Dortmund

Terre des hommes Deutschland (2020): Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen. Osnabrück

Ulrich, Susanne M./Chakraverty, Digo/Hänelt, Maria/Holzer, Marcel/Lux, Ulrike/Renner, Ilona/Neumann, Anna (2023): Wie geht es Familien mit kleinen Kindern in Deutschland? Ein Fokus auf psychosoziale Belastungen von Familien in Armutslagen. Faktenblatt 2 zur Studie »Kinder in Deutschland 0-3« (KiD 0-3 2022). Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Köln

UN Committee on the Rights of the Child (CRC) (2013): General comment no. 15 (2013) on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24). CRC/C/GC/15

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2024): Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zahlen und Fakten. Berlin

UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2021[1991]): Allgemeine Bemerkung Nr. 4: Das Recht auf angemessene Unterkunft (Artikel 11 Abs. 1). Sechste Sitzung (1991). CESCR E/1992/23. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (Hrsg.): Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen. Baden-Baden, S. 189–197

Vergunst, Francis/Commisso, Melissa/Geoffroy, Marie-Claude/Temcheff, Caroline/Poirier, Martine/Park, Jungwee/Vitaro, Frank/Tremblay, Richard/Côté, Sylvana/Orri, Massimilliano (2023): Association of childhood externalizing, internalizing, and comorbid symptoms with long-term economic and social outcomes. In: JAMA Network Open, 6. Jg., H. 1, e2249568

Vizard, Polly/Obolenskaya, Polina/Burchardt, Tania (2019): Child Poverty Amongst Young Carers in the UK: Prevalence and Trends in the Wake of the Financial Crisis, Economic Downturn and Onset of Austerity. In: Child Indicators Research, 12. Jg., H. 5, S. 1831–1854

Weber, Desirée/Sedlmayr, Sebastian/Funke, Sophie/Kittel, Claudia (2023): „Das ist nicht das Leben". Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen. UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte. Köln/Berlin

Wenger, Felix/Buchmann, Janette/Drexl, Doris/Tiedemann, Catherine (2022): HF-03 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte. In: Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Meiner-Teubner, Christiane/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Riedel, Birgit (Hrsg.): ERiK Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 95–112

Will, Nadine/Schmidt, Steffen/Woll, Alexander (2016): Intensität und soziale Disparität sportlicher Aktivität in Schule und Verein. Die Motorik-Modul-Studie (MoMo). In: sportunterricht, 65. Jg., H. 8, S. 239–244

Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) (2020): Politik für eine nachhaltigere Ernährung. Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim BMEL. Bonn

Witt, Andreas/Glaesmer, Heide/Jud, Andreas/Plener, Paul L./Brähler, Elmar/Brown, Rebecca C./Fegert, Jörg M. (2018): Trends in child maltreatment in Germany: comparison of two representative population-based studies. In: Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health, 12. Jg., Art. 24

Witte, Julian/Zeitler, Alena/Batram, Manuel/Diekmannshemke, Jana/Hasemann, Lena (2022): Kinder- und Jugendreport 2022. Kinder- und Jugendgesundheit in Zeiten der Pandemie. DAK Gesundheit. Bielefeld

Wölfel, Beate (2015): Die Situation der Kinder Inhaftierter. Die Website www.juki-online.de als flächendeckendes Beratungsangebot. In: Soziale Arbeit, 64. Jg., H. 7, S. 255–261

World Health Organization (WHO) (2010): Global recommendations on physical activity for health. Genf

World Health Organization (WHO) (2020): WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Genf

Wößmann, Ludger/Schoner, Florian/Freundl, Vera/Pfaehler, Franziska (2023): Der ifo-„Ein Herz für Kinder"-Chancenmonitor. Wie (un-)gerecht sind die Bildungschancen von Kindern aus verschiedenen Familien in Deutschland verteilt? In: ifo Schnelldienst, 76. Jg., H. 4, S. 33–47

Wößmann, Ludger/Schoner, Florian/Freundl, Vera/Pfaehler, Franziska (2024): Ungleiche Bildungschancen. Ein Blick in die Bundesländer. In: ifo Schnelldienst, 77. Jg., H. 5, S. 49–62

Wrase, Michael (2019): Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer. Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes. Berlin

Zentraler Immobilien Ausschuss (ZIA) (2024): Frühjahrsgutachten der Immobilienweisen: Rekord-Einbrüche beim Wohnungsbau/Miserable Rahmenbedingungen lähmen Entwicklung/ZIA warnt: „Nicht sehenden Auges auf ein soziales Debakel zusteuern.". Pressemitteilung vom 20.02.2024. Berlin

Ziegenhain, Ute/Kindler, Heinz (2023): Vernachlässigung als Kindeswohlgefährdung. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.): Gute Kinderschutzverfahren. Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren. Berlin/Heidelberg, S. 275–289

Ziegenhain, Ute/Künster, Anne Katrin/Besier, Tanja (2016): Gewalt gegen Kinder. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 59. Jg., H. 1, S. 44–51

Zwick, Michael (2007): Migration, Ernährung und Körper - das Beispiel türkischer MigrantInnen in Deutschland. In: SIETAR Journal, 7. Jg., H. 2, S. 13–17

Anhang: Indikatoren zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie in Deutschland

Methodische Hinweise

Der vorliegende Bericht verwendet im Kern den Indikatorensatz, den die Untergruppe Indikatoren (ISG) des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) und die EU-Kommission zur Beobachtung der Umsetzung der Europäischen Kindergarantie in ganz Europa erarbeitet haben (Social Protection Committee - Indicators Sub-group/European Commission 2023) und ergänzt diesen durch nationale Indikatoren (siehe Kap. 2).

Das folgende Bezeichnungssystem strukturiert die Indikatoren und sorgt für Übersichtlichkeit: Der Anfangsbuchstabe gibt den jeweiligen Handlungsbereich an. Z steht für Zielgruppe, F für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung, B für Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten, G für Gesundheitsversorgung, E für Ernährung und Schulmittagessen sowie W für Wohnen. Folgt ein kleines „n“, handelt es sich um einen nationalen Ergänzungsindikator. Die Indikatoren sind durchgehend nummeriert. Zum Beispiel bezeichnet Zn1 den ersten nationalen Ergänzungsindikator zu den Zielgruppen.

Die Indikatoren greifen auf verschiedene Datenquellen zurück, die unter jeder Tabelle vermerkt sind. Die wichtigste Datenquelle auf europäischer Ebene zu Zielgruppen und Handlungsfeldern der EU-Kindergarantie ist die Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC). Das Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat) stellt diese Statistik sowie weitere relevante Indikatoren und Daten in einer online zugänglichen Datenbank zur Verfügung.[58] Damit die Angaben für alle nachvollziehbar sind, übernimmt der Bericht die Indikatoren und Daten aus der Eurostat Datenbank, wenn sie dort verfügbar sind.

Darüber hinaus hat ServiKiD eigene Berechnungen auf der Grundlage des von Eurostat zur Verfügung gestellten Scientific-Use-File (SUF) der europäischen Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC, Wellen 2020-2022) durchgeführt.[59] Das Scientific-Use-File enthält Daten einer Teilstichprobe von 90 Prozent aller Befragten, das heißt nachdem zehn Prozent der Beobachtungen der Gesamtstichprobe ausgeschlossen wurden. Sowohl die in der Eurostat-Datenbank berichteten als auch die selbst berechneten Ergebnisse verwenden Gewichtungen, um die Bevölkerung möglichst gut zu repräsentieren und verzerrenden Effekten der Stichprobenziehung und der Nicht-Beantwortung von Fragen entgegenzuwirken. Die Gewichtungsvariable wurde vom Statistischen Bundesamt auf Basis der Gesamtstichprobe erstellt. Sie wurde für die 90 Prozent-Teilstichprobe nicht erneut berechnet. Daher kommt es zu Abweichungen zwischen den Daten aus der Eurostat-Datenbank und den Ergebnissen der eigenen Berechnungen. Diese Abweichungen sind aber in der Regel gering. Weiter wurden für die eigenen Berechnungen

[58] Siehe https://ec.europa.eu/eurostat/de/data/database

[59] Eurostat (2023): Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), Release 2/2023, Daten 2004-2022 (Version 1). DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1

alle Beobachtungen ausgeschlossen, die fehlende Werte (Missings) auf einer interessierenden Variable aufweisen, das heißt alle Beobachtungen, bei denen auf die betreffende Frage nicht geantwortet wurde. Je nach Fragestellung kann dies ebenfalls zu abweichenden Ergebnissen führen, da Antwortausfälle in der Regel nicht zufällig erfolgen.

Zu beachten ist, dass die EU-SILC-Erhebung 2020 in den Mikrozensus integriert wurde. Davor handelte es sich um eine Quotenstichprobe, deren Daten ausschließlich mit Papierfragebogen erhoben wurden. Seit 2020 beruht die EU-SILC-Erhebung auf einer mehr als doppelt so großen Zufallsstichprobe, deren Daten mit verschiedenen Befragungsformen (Papierfragebogen, online, persönlich, telefonisch) erhoben werden. Aufgrund der allgemeinen Teilnahmepflicht am Mikrozensus bildet sie die Bevölkerung repräsentativer ab als die bis 2019 separat durchgeführte freiwillige EU-SILC-Erhebung.[60] Auch die Aufbereitungsverfahren, unter anderem die Hochrechnung und die Imputation fehlender Einkommensangaben, haben sich verändert. Zeitliche Vergleiche mit EU-SILC-Erhebungen vor 2019 sind daher nicht möglich (Statistisches Bundesamt 2024).

Als weitere Datenquellen werden amtliche Statistiken, bereitgestellt vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Statistiken internationaler Organisationen wie zum Beispiel der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie Forschungsergebnisse des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und anderer Forschungseinrichtungen in Deutschland herangezogen.

Die Indikatoren sind im Folgenden in Tabellenform aufbereitet. Zur leichteren Orientierung sind die Tabellen soweit möglich nach demselben Schema aufgebaut und Lesebeispiele angegeben.

[60] Neben Pflichtangaben enthält EU-SILC weiterhin auch freiwillig zu beantwortende Fragen, bei denen es zu Antwortausfällen kommen kann. Sofern dadurch die Aussagekraft der Daten eingeschränkt ist, wird darauf in den Anmerkungen zu den Tabellen hingewiesen. Entsprechend den Richtlinien von Eurostat (European Commission/Eurostat 2024, Ziffer 7.2) werden EU-SILC-Ergebnisse, bei denen der Anteil der Antwortausfälle auf die betreffende Frage im Fragebogen 50 Prozent übersteigt, aufgrund fehlender Reliabilität nicht berichtet. Ergebnisse, die auf weniger als 20 Beobachtungen (ungewichtet) beruhen, werden aus Gründen des Datenschutzes und fehlender Reliabilität ebenfalls nicht berichtet. Bei 20 bis 49 Beobachtungen (ungewichtet) und wenn der Anteil der Antwortausfälle zwischen 20 und 50 Prozent liegt, werden die EU-SILC-Ergebnisse in den Tabellen in Klammern gesetzt.

Verzeichnis der Indikatoren

Zielgruppen

Z1: Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder und Jugendliche (AROPE-Quote), 2020 bis 2023 122

Z2: Von Armut oder sozialer Ausgrenzung (AROPE) bedrohte Kinder und Jugendliche, getrennt nach den AROPE-Risiken monetäre Armutsgefährdung (AROP-Quote), erhebliche materielle und soziale Entbehrung und Haushalte mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung, 2020 bis 2023 123

Z3: Relative Armutslücke zur Armutsgefährdungsgrenze von Kindern und Jugendlichen, 2020 bis 2023 123

Z4: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen, in Prozent, 2021 124

Nachrichtlich zu Indikator Z4: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind (AROPE-Quote), 2021 124

Z5: Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil / in Haushalten von Alleinerziehenden / mit mindestens einem Elternteil mit Behinderungen, in Prozent, 2020 bis 2022 125

Nachrichtlich zu Indikator Z5: Kinder und Jugendliche mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil / in Haushalten von Alleinerziehenden, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind (AROPE-Quoten), 2020 bis 2022 125

Z6: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in alternativen Betreuungsformen, 2019 bis 2022 126

Zn1: Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, nach Haushaltstypen (AROPE-Quoten), 2020 bis 2022 127

Zn2: Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften des SGB II, 2020 bis 2023 128

Zn3: Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, 2020 bis 2022 129

Zn4: Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, 2020 bis 2022 129

Effektiver und kostenfreier Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung

F1: Teilnahme der Kinder an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung nach Altersgruppe und Betreuungsumfang, in Prozent, 2021 130

F2: Alter, ab dem ein Kind Rechtanspruch auf frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung hat 131

F3: Nettokosten, die ein Geringverdienerhaushalt für die Kindertagesbetreuung zahlt (Wert für Berlin), in Prozent des Durchschnittslohns und des verfügbaren Haushaltseinkommens, 2020 bis 2022 131

F4: Öffentliche Ausgaben für Bildung im frühkindlichen Bereich pro betreutem Kind basierend aus Vollzeitäquivalenten, in Euro und in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf, 2012 bis 2021 132

Fn1: Median verschiedener monatlicher Kosten der Kindertagesbetreuung pro betreutem Kind nach Ländern, in Euro pro Monat, 2021 133

Fn2: Median der monatlichen Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung für einen Ganztagsplatz nach Einkommensverteilung und Altersgruppe des Kindes, in Euro pro Monat, 2021 134

Fn3: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung bei unter 3-Jährigen mit Betreuungsbedarf nach Einkommensverteilung, 2021 134

Fn4: Betreuungsbedarfe der Eltern und Betreuungsquoten von Kindern nach Altersgruppen und Ländern, 2022 135

Fn5: Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenformen (Median), 2012 bis 2022 136

Fn6: Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenformen und Region (Median), 2022 136

Fn7: Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen für Gruppen mit Kindern mit Eingliederungshilfe(n) nach Gruppenformen und Ländern (Median, ohne Leitungsstunden), 2021 137

Fn8: Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache in der Gruppe, nach Gruppenformen und Ländern (Median, ohne Leitungsstunden), 2021 138

Fn9: Pädagogisches und leitendes Personal in Kindertageseinrichtungen nach Qualifikationsniveau, in Prozent, 2022 139

Effektiver und kostenfreier Zugang zu Bildungsangeboten und schulischen Aktivitäten

B1: Anteil 15-jähriger Schülerinnen und Schüler mit schlechten Leistungen in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften nach sozioökonomischem Status, in Prozent, 2018 und 2022 140

B2: Anteil der Kinder und Jugendlichen in Haushalten, die von großen Schwierigkeiten der Bezahlung von Gebühren für die formale Aus- und Weiterbildung berichten, in Prozent, 2016 141

B3: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren, die aus finanziellen Gründen keinen Zugang zu kostenpflichtigen Schulausflügen und -veranstaltungen / zu regelmäßigen Freizeitaktivitäten haben, in Prozent, 2021 141

B4: Quote frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger (18-24 Jahre) in der Europäischen Union, getrennt nach Geschlecht und Bildungsabschluss der Eltern, in Prozent, 2021 142

Nachrichtlich zu Indikator B4: Quote frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger (18-24 Jahre) in Deutschland nach Geschlecht, 2020 und 2021 142

B5: Anzahl 15-jähriger Schülerinnen und Schüler pro Lehrerin bzw. Lehrer in Schulen, getrennt nach sozioökonomischem Profil der Schulen, 2018 143

B6: Öffentliche Ausgaben für Bildung im Primar- und Sekundarbereich pro betreuter Schülerin bzw. betreutem Schüler basierend auf Vollzeitäquivalenten, in Euro und in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf, 2012 bis 2021 144

Bn1: Angebote öffentlich geförderter Jugendarbeit, 2015 bis 2021 145

Bn2: Öffentliche Ausgaben für Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit nach Körperschaftsgruppen in Millionen Euro (Vorläufiges Ist), 2019 bis 2022 145

Bn3: Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen und allgemeinen Schulen, Förderquote und Inklusionsanteil, 2016 bis 2022 146

Effektiver und kostenfreier Zugang zu Gesundheitsversorgung

G1: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren mit sehr gutem Gesundheitszustand nach Geschlecht, in Prozent, 2021 147

G2: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren mit unerfülltem Bedarf an ärztlicher Untersuchung oder Behandlung, in Prozent, 2021 147

G3: Kostenfreier Zugang zu Gesundheitsleistungen für Kinder und Jugendliche 148

G4: Kostenfreier Zugang zu Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nach Alter 148

G5: Säuglingssterbeziffer in Deutschland und der Europäischen Union, 2012 bis 2022 149

G6: Anteil der Kinder und Jugendlichen (11, 13 und 15 Jahre alt), die berichten, sich mehr als einmal pro Woche schlecht zu fühlen, getrennt nach Alter, Geschlecht und familiärem Wohlstand, in Prozent, 2017/18 und 2021/22 149

Effektiver und kostenfreier Zugang zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag

Siehe die Indikatoren im Handlungsfeld „Effektiver Zugang zu gesunder Ernährung“

Effektiver Zugang zu gesunder Ernährung

E1: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren, die aus finanziellen Gründen keinen Zugang zu frischem Obst und Gemüse / zu einer Mahlzeit mit Fleisch, Hühnchen oder Fisch (oder einem vegetarischen Äquivalent) mindestens einmal am Tag haben, in Prozent, 2021 150

E2: Anteil der Kinder und Jugendlichen (11, 13 und 15 Jahre alt), die an jedem Schultag frühstücken, getrennt nach Alter, Geschlecht und familiärem Wohlstand, in Prozent, 2017/18 und 2021/22 151

E3: Anteil der Kinder und Jugendlichen, die übergewichtig oder adipös sind, getrennt nach Alter, Geschlecht und familiärem Wohlstand, in Prozent, 2017/18 und 2021/22 152

En1: Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung anbieten, nach Ländern, 2021 153

En2: Kinder in Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern, 2021 154

Effektiver Zugang zu angemessenem Wohnraum

W1: Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in einem Haushalt mit zu hoher Wohnkostenbelastung leben, in Prozent (Quote der Wohnkosten-überbelastung), 2020 bis 2022 155

Nachrichtlich zu Indikator W1: Anteil der monetär armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen, die in einem Haushalt mit zu hoher Wohnkostenbelastung leben, in Prozent (Quote der Wohnkostenüberbelastung), 2020 bis 2023 155

W2: Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in Haushalten leben, die von schwerer wohnungsbezogener Deprivation betroffen sind, in Prozent, 2020 156

Nachrichtlich zu Indikator W2: Anteil der monetär armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen, die in Haushalten leben, die von schwerer wohnungsbezogener Deprivation betroffen sind, in Prozent, 2020 156

W3: Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in einer überbelegten Wohnung leben, in Prozent (Überbelegungsquote), 2020 bis 2022 157

Nachrichtlich zu Indikator W3: Anteil der monetär armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen, die in einer überbelegten Wohnung leben, in Prozent (Überbelegungsquote), 2020 bis 2023 157

W4: Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in Haushalten leben, die ihren Wohnraum aus Geldmangel nicht angemessen heizen können, in Prozent, 2020 bis 2022 158

Nachrichtlich zu Indikator W4: Anteil der monetär armutsgefährdeten Kinder und Jugendliche, die in Haushalten leben, die ihren Wohnraum aus Geldmangel nicht angemessen heizen können, in Prozent, 2020 bis 2022 158

Wn1: Anzahl untergebrachter wohnungsloser Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und Wohnungslosenquote pro 100 000 Personen der jeweiligen Altersklasse, 2022 und 2023 159

Zielgruppen

Indikator Z1

Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder und Jugendliche (AROPE-Quote), 2020 bis 2023

	2020	2021	2022	2023
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (in 1 000)[a]	14 099	14 165	14 545	14 753
davon: von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht[b]				
in 1 000	3 144	3 357	3 549	3 526
in Prozent (AROPE-Quote)	22,3%	23,7%	24,4%	23,9%

Anmerkungen: [a] Die auf Basis EU-SILC hochgerechnete Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Deutschland unterscheidet sich geringfügig von der Zahl der Minderjährigen, die das Statistische Bundesamt in seiner Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011 ausweist. Die Hochrechnung der EU-SILC-Stichprobe erfolgt u.a. in Anpassung an Eckwerte aus der laufenden Bevölkerungsfortschreibung (Statistisches Bundesamt 2024).

[b] Armut oder soziale Ausgrenzung (AROPE) ist dann gegeben, wenn mindestens eines der drei Kriterien „monetäre Armutsgefährdung“, „erhebliche materielle und soziale Entbehrung“ oder „Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung“ vorliegt.

Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_peps01n, letzte Aktualisierung 12.07.2024 (Abruf 15.07.2024)

Lesebeispiel: 23,9 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland waren 2023 von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Das sind hochgerechnet rund 3 526 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Indikator Z2

Von Armut oder sozialer Ausgrenzung (AROPE) bedrohte Kinder und Jugendliche, getrennt nach den AROPE-Risiken monetäre Armutsgefährdung (AROP-Quote), erhebliche materielle und soziale Entbehrung und Haushalte mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung, 2020 bis 2023

	2020		2021		2022		2023	
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (AROPE)[a]	3 144	22,3%	3 357	23,7%	3 549	24,4%	3 526	23,9%
darunter:								
monetär armutsgefährdet (AROP)[b]	2 176	15,4%	2 329	16,4%	2 176	15,0%	2 069	14,0%
erheblich materiell und sozial depriviert[c]	828	5,9%	776	5,5%	1 240	8,5%	1 323	9,0%
in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung lebend[d]	1 323	9,4%	1 527	10,8%	1 581	10,9%	1 592	10,8%

Anmerkungen: [a] Armut oder soziale Ausgrenzung (AROPE) ist dann gegeben, wenn mindestens eines der drei Kriterien „monetäre Armutsgefährdung“, „erhebliche materielle und soziale Entbehrung“ oder „Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung“ vorliegt.

[b] Die Armutsgefährdungsquote ist definiert als der Anteil der Personen, deren Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens der Bevölkerung beträgt.

[c] Erhebliche materielle und soziale Entbehrung liegt vor, wenn sich ein Haushalt bzw. Individuum aufgrund einer Selbsteinschätzung mindestens 7 von 13 Gütern finanziell nicht leisten kann.

[d] Ein Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung liegt vor, wenn die tatsächliche Erwerbsbeteiligung der im Haushalt lebenden, erwerbsfähigen Haushaltsmitglieder im Alter von 18 bis 64 Jahren im Vorjahr der Erhebung insgesamt weniger als 20 Prozent der maximal möglichen (potenziellen) Erwerbsbeteiligung beträgt.

Quellen: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_li02, letzte Aktualisierung 20.06.2024, DOI: 10.2908/ilc_mdsd11, letzte Aktualisierung 12.07.2024, DOI: 10.2908/ilc_lvhl11n, letzte Aktualisierung 12.07.2024, DOI: 10.2908/ilc_peps01n, letzte Aktualisierung 12.07.2024 (Abruf 15.07.2024)

Lesebeispiel: 14,0 Prozent der Kinder und Jugendlichen – hochgerechnet rund 2 069 000 Minderjährige – waren 2023 monetär armutsgefährdet, das heißt von relativer Einkommensarmut bedroht.

Indikator Z3

Relative Armutslücke zur Armutsgefährdungsgrenze von Kindern und Jugendlichen, 2020 bis 2023

	2020	2021	2022	2023
Relative Armutslücke	23,6%	20,1%	16,8%	18,8%

Anmerkung: Die relative Armutslücke misst den Abstand zwischen dem medianen Äquivalenzeinkommen der armutsgefährdeten Bevölkerung und dem Schwellenwert für die Armutsgefährdung, das heißt 60 Prozent des medianen Äquivalenzeinkommens der Bevölkerung (in Prozent des Schwellenwertes).

Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI:10.2908/ilc_li11, letzte Aktualisierung 20.06.2024 (Abruf 15.07.2024)

Lesebeispiel: Im Jahr 2023 betrug die relative Armutslücke von Kindern und Jugendlichen 18,8 Prozent, das heißt, das mittlere Einkommen von Haushalten, in denen Kinder und Jugendliche leben, lag 18,8 Prozent unter der Armutsgefährdungsgrenze.

Indikator Z4

Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen[a], in Prozent, 2021

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen[a]	**2021** in Prozent
Gesamt	(4,0%)
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	(3,2%)
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	(4,3%)

Anmerkungen: ( ) Werte mit eingeschränkter Aussagekraft

[a] Kinder gelten als aktivitätseingeschränkt, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt und mindestens in den letzten sechs Monaten davor in Tätigkeiten, die für ihre Altersgruppe typisch sind, eingeschränkt sind. Für den Indikator wurden die Antwortkategorien „stark eingeschränkt“ und „mäßig eingeschränkt“ zusammengefasst.

Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_hch13, letzte Aktualisierung 21.11.2023 (Abruf 07.07.2024)

Lesebeispiel: 4,0 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren in Deutschland waren 2021 aus gesundheitlichen Gründen bei Tätigkeiten, die die meisten gleichaltrigen Kinder tun, stark oder mäßig eingeschränkt.

Nachrichtlich zu Z4

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen[a], die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind (AROPE-Quote), 2021

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren …	2021 davon: von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht[b], in Prozent
Mit Aktivitätseinschränkungen[a]	(30,4%)
Ohne Aktivitätseinschränkungen	(22,4%)

Anmerkungen: ( ) Werte mit eingeschränkter Aussagekraft

[a] Kinder gelten als aktivitätseingeschränkt, wenn sie zum Erhebungszeitpunkt und mindestens in den letzten sechs Monaten davor in Tätigkeiten, die für ihre Altersgruppe typisch sind, eingeschränkt sind. Für den Indikator wurden die Antwortkategorien „stark eingeschränkt“ und „mäßig eingeschränkt“ zusammengefasst.

[b] Armut oder soziale Ausgrenzung (AROPE) ist dann gegeben, wenn mindestens eines der drei Kriterien „monetäre Armutsgefährdung“, „erhebliche materielle und soziale Entbehrung“ oder „Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung“ vorliegt.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Von den Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen waren 2021 30,4 Prozent von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht.

Indikator Z5

Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil / in Haushalten von Alleinerziehenden[a] / mit mindestens einem Elternteil mit Behinderungen in Prozent, 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
	in Prozent		
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder und Jugendliche …			
mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil	46,0%	47,4%	50,2%
in Haushalten von Alleinerziehenden[a]	29,4%	29,1%	31,1%
mit mindestens einem Elternteil mit Behinderungen	/	/	/
Nicht von Armut oder soziale Ausgrenzung bedrohte Kinder und Jugendliche …			
mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil	18,8%	19,5%	20,8%
in Haushalten von Alleinerziehenden[a]	9,2%	9,7%	9,4%
mit mindestens einem Elternteil mit Behinderungen	/	/	/

Anmerkungen: / Die Daten zu Kindern mit mindestens einem Elternteil mit Behinderungen sind aufgrund eines hohen Anteils fehlender Werte (über 50 Prozent) nicht reliabel und werden daher nicht berichtet.

[a] Alleinerziehende = Haushalte mit einer erwachsenen Person und abhängigen Kindern

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Fast ein Drittel der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland – 31,1 Prozent – lebte 2022 in einem Haushalt von Alleinerziehenden.

Nachrichtlich zu Z5

Kinder und Jugendliche mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil / in Haushalten von Alleinerziehenden, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind (AROPE-Quoten), 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
Kinder und Jugendliche …	davon: von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht[b], in Prozent		
mit mindestens einem nicht in der EU geborenen Elternteil	41,1%	41,4%	41,8%
in Haushalten von Alleinerziehenden[a]	48,1%	46,6%	49,8%

Anmerkungen: [a] Alleinerziehende = Haushalte mit einer erwachsenen Person und abhängigen Kindern

[b] Armut oder soziale Ausgrenzung (AROPE) ist dann gegeben, wenn mindestens eines der drei Kriterien „monetäre Armutsgefährdung“, „erhebliche materielle und soziale Entbehrung“ oder „Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung“ vorliegt.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Rund die Hälfte der Kinder und Jugendlichen (49,8%), die 2022 in einem Haushalt von Alleinerziehenden lebten, waren 2022 von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht.

Indikator Z6

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in alternativen Betreuungsformen, 2019 bis 2022

Kinder und Jugendliche in …	2019	2020	2021	2022
		Begonnene Hilfen		
Vollzeitpflege[a]	14 256	13 413	12 631	13 809
Stationärer Betreuung[b]	43 287	40 388	39 951	41 695
Zusammen	57 543	53 801	52 582	55 504
		Hilfen am 31.12. (Bestand)		
Vollzeitpflege[a]	69 716	69 504	67 909	66 874
Stationärer Betreuung[b]	77 984	77 425	76 980	77 474
Zusammen	147 700	146 929	144 889	144 348
		Beendete Hilfen		
Vollzeitpflege[a]	11 204	10 447	9 995	9 915
Stationärer Betreuung[b]	30 658	28 686	28 144	27 763
Zusammen	41 862	39 133	38 139	37 678

Anmerkungen: [a] Vollzeitpflege = Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

[b] Stationäre Betreuung = Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII sowie Eingliederungshilfe seelisch behinderter junger Menschen nach § 35a SGB VIII bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht. Diese Abgrenzung folgt der Definition alternativer Betreuungsformen des DataCare-Projekts von Eurochild und UNICEF (https://www.eurochild.org/initiative/datacare/).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe / Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Zum Jahresende 2022 befanden sich 144.348 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in alternativen Betreuungsformen, davon 66.874 Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege und 77.474 Kinder und Jugendliche in Heimunterbringung und anderen stationären Betreuungsformen.

Indikator Zn1

Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, nach Haushaltstypen[a] (AROPE-Quoten), 2020 bis 2022

Kinder in Haushalten von…	2020	2021	2022
	davon: von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht[b], in Prozent		
einer erwachsenen Person mit …			
einem abhängigen Kind	43,9%	40,0%	42,5%
zwei abhängigen Kindern	42,6%	44,7%	48,3%
drei abhängigen Kindern oder mehr	72,5%	67,2%	68,3%
zwei erwachsenen Personen mit …			
einem abhängigen Kind	12,8%	12,0%	14,0%
zwei abhängigen Kindern	14,7%	15,5%	14,0%
drei abhängigen Kindern oder mehr	30,1%	30,8%	31,3%

Anmerkung: [a] Die Stichprobe, die der Analyse zugrunde liegt, enthält nur minderjährige Kinder und Jugendliche. Die Haushaltstypen werden wie folgt bestimmt: Alle Personen unter 18 Jahren gelten als abhängige Kinder. Personen ab 25 Jahren gelten als Erwachsene. Personen zwischen 18 und 24 Jahren zählen nur dann als Erwachsene, wenn sie auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind. Trifft dies zu, steigt die Anzahl der Erwachsenen im Haushalt. Wenn Personen zwischen 18 und 24 Jahren nicht aktiv erwerbstätig sind (z. B. weil sie noch in der Ausbildung sind), ändert sich die Anzahl der Erwachsenen im Haushalt nicht, dafür aber die Anzahl der Kinder.

[b] Armut oder soziale Ausgrenzung (AROPE) ist dann gegeben, wenn mindestens eines der drei Kriterien „monetäre Armutsgefährdung“, „erhebliche materielle und soziale Entbehrung“ oder „Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung“ vorliegt.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Von den minderjährigen Kindern und Jugendlichen, die 2022 in einem Alleinerziehendenhaushalt mit drei oder mehr Kindern lebten, waren 68,3 Prozent von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Von denen, die in einem Haushalt mit zwei Erwachsenen und drei Kindern lebten, waren es 31,3 Prozent.

Indikator Zn2

Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften des SGB II, 2020 bis 2023

	Dezember 2020	Dezember 2021	Dezember 2022	Dezember 2023
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften des SGB II	1 848 994	1 758 775	1 936 415	1 913 722
darunter: leistungsberechtige Kinder und Jugendliche[a]	1 716 001	1 627 660	1 819 675	1 801 719
SGB II-Hilfequote[b]	12,5%	11,7%	12,8%	12,6%

Anmerkungen: [a] Zu den leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zählen nicht erwerbsfähige, erwerbsfähige und sonstige Leistungsberechtigte. Keinen Leistungsanspruch haben minderjährige unverheiratete Kinder, die in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft leben und ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können. Vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind u. a. Studierende, die BAföG beziehen, sowie Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

[b] Die SGB II-Hilfequote bezieht die nach SGB II leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren auf die Bevölkerung unter 18 Jahren.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Tabellen, Kinder in Bedarfsgemeinschaften (Monatszahlen), Nürnberg, April 2024; eigene Darstellung

Lesebeispiel: Im Dezember 2023 lebten über 1,9 Millionen minderjährige Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften, die Grundsicherungsleistungen nach SGB II erhielten. Von diesen hatten rund 1,8 Millionen Kinder und Jugendliche einen eigenen Leistungsanspruch. Bezogen auf die gleichaltrige Bevölkerung erhielten demnach 12,6 Prozent der unter 18-Jährigen Leistungen nach SGB II (SGB II-Hilfequote).

Indikator Zn3

Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, 2020 bis 2022

	Dezember 2020	Dezember 2021	Dezember 2022
Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	121 980	136 170	150 315

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 22221-0010, Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen, Abrufdatum 04.07.2024; Datenlizenz by-2-0; eigene Darstellung

Lesebeispiel: Im Dezember 2023 bezogen rund 150 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Deutschland Grundleistungen bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Indikator Zn4

Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, 2020 bis 2022

Minderjährige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII	Dezember 2020	Dezember 2021	Dezember 2022
Außerhalb von Einrichtungen	18 360	17 200	20 725
In Einrichtungen	5 775	5 270	5 035
Gesamt	24 130	22 470	25 760

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 22121-0001, Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Abrufdatum 04.07.2024; Datenlizenz by-2-0; eigene Darstellung

Lesebeispiel: Im Dezember 2023 erhielten fast 26 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Deutschland Hilfe zum Lebensunterhalt.

Effektiver und kostenfreier Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung

Indikator F1

Teilnahme von Kindern an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung[a] nach Altersgruppen und Betreuungsumfang, in Prozent[b], 2021 und 2022

	Teilnahme an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung[a] nach Betreuungsumfang, in Prozentb		
	0 Stunden (keine Teilnahme)	1 bis 24 Stunden	25 und mehr Stunden
		2021	
Kinder unter drei Jahren			
Gesamt	67,3%	11,6%	21,2%
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder[c]	73,0%	/	/
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	65,3%	11,6%	23,1%
Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren			
Gesamt	15,4%	21,5%	63,1%
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder[c]	23,2%	21,5%	55,3%
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	13,1%	21,6%	65,3%
		2022	
Kinder unter drei Jahren			
Gesamt	76,4%	5,4%	18,2%
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder[c]	84,3%	/	/
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	73,7%	5,7%	20,6%
Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren			
Gesamt	14,7%	19,8%	65,4%
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	28,1%	21,1%	50,9%
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	10,6%	19,5%	70,0%

Anmerkungen: / Fallzahl zu gering

[a] Erfragt wird die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in den 12 Monaten vor der Berichtswoche.

[b] Die auf Basis von EU-SILC berechneten Teilnahmequoten weichen stichprobenbedingt von den in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Betreuungsquoten ab. Sie geben nicht den gesamten Umfang der Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und öffentlich geförderter Kindertagespflege wieder.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Nach EU-SILC-Daten besuchten 28,1% der Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, 2022 keine Tageseinrichtung für Kinder. Von den gleichaltrigen Kindern, die nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, waren es 10,6 Prozent.

Indikator F2

Alter, ab dem ein Kind Rechtanspruch auf frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung hat

	Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung	Verpflichtung zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung	Beginn der Schulpflicht
Alter	Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr[a]	Keine	Ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr[b]

Anmerkungen: [a] § 24 Abs. (2) SGB VIII (Rechtsanspruch vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, seit 2013) und § 24 Ab. (3) SGB VIII (Rechtsanspruch vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, seit 1996)

[b] Der Beginn der Schulpflicht unterscheidet sich geringfügig nach Bundesländern. Stichtage für die Einschulung liegen zwischen dem 10. Juni und dem 30. September jedes Jahres. Quelle: Kultusministerkonferenz. Schulgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Stand Juli 2024. https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/rechtsvorschriften-lehrplaene/uebersicht-schulgesetze.html (Abruf 15.07.2024)

Lesebeispiel: Ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt in Deutschland für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Indikator F3

Nettokosten[a], die ein Geringverdienerhaushalt[b] für die Kindertagesbetreuung zahlt (Wert für Berlin[c]), in Prozent des Durchschnittslohns und des verfügbaren Haushaltseinkommens, 2020 bis 2022

Nettokosten[a] der Kindertagesbetreuung	2020	2021	2022
in Prozent des Durchschnittslohns	1%	1%	1%
in Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens	1%	1%	1%

Anmerkungen: [a] Nettokosten = Gebühren für die Nutzung der Kindertagesbetreuung (nach öffentlichen Subventionen, ohne Gebührenermäßigungen) sowie die sich aus der Nutzung ergebenden Auswirkungen auf Steuern und andere Sozialleistungen.

[b] Die Berechnung beruht auf folgenden Annahmen: Geringverdienerhaushalt mit zwei Kindern im Alter von zwei und drei Jahren; beide Elternteile in Vollzeit erwerbstätig, wovon eine Person den Mindestlohn und die zweite Person 67 Prozent des Durchschnittslohns verdient.

[c] Die Werte dieses Indikators beziehen sich ausschließlich auf die Bundeshauptstadt Berlin, in dem die Kindertagesbetreuung seit 2018 beitragsfrei ist. Da die Gebühren in Deutschland über die Bundesländer hinweg sehr unterschiedlich ausfallen, sind diese in Indikator Fn1 nach Bundesländern aufgeschlüsselt.

Quelle: OECD Data Explorer, Net childcare cost for parents using childcare facilities, https://stats.oecd.org/Index.aspx?DataSetCode=NCC (Abruf 08.07.2024)

Lesebeispiel: Ein Geringverdienerhaushalt in Berlin mit zwei Kindern im Alter von zwei und drei Jahren musste in den Jahren 2020 bis 2022 im Durchschnitt 1% seines Einkommens für die Kindertagesbetreuung aufbringen.

Indikator F4

Öffentliche Ausgaben für Bildung[a] im frühkindlichen Bereich[b] pro betreutem Kind basierend auf Vollzeitäquivalenten, in Euro und in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf, 2012 bis 2021

Jahr	in Euro	in Prozent des BIP pro Kopf
2012	5 822,5	17,0%
2013	6 256,1	17,9%
2014	6 663,6	18,4%
2015	6 965,3	18,7%
2016	7 443,8	19,6%
2017	7 978,4	20,2%
2018	8 473,3	20,9%
2019	9 156,6	21,9%[c]
2020	10 094,6	/
2021	10 848,7	/

Anmerkungen: / keine Daten verfügbar

[a] Öffentliche Bildungsausgaben umfassen die direkten Ausgaben für Bildungseinrichtungen sowie Transfers und andere Zahlungen für Bildungszwecke an Haushalte, Unternehmen und gemeinnützige Organisationen. Die hier verwendete internationale Abgrenzung der Bildungsausgaben unterscheidet sich von der im Bildungsfinanzbericht verwendeten nationalen Abgrenzung des Bildungsbudgets (Statistisches Bundesamt 2023).

[b] ISCED Stufe 0: Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt.

[c] vorläufiger Wert

Quelle: Eurostat, gemeinsame Datenerhebung von UNESCO, OECD und Eurostat (UOE), DOI: 10.2908/educ_uoe_fine09, letzte Aktualisierung 15.07.2023 (Abruf 23.07.2024)

Lesebeispiel: Im Jahr 2019 betrugen die öffentlichen Ausgaben für Bildung im frühkindlichen Bereich 9 156,40 Euro pro betreutem Kind. Dies entsprach 21,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf.

Indikator Fn1

Median verschiedener monatlicher Kosten der Kindertagesbetreuung pro betreutem Kind nach Ländern, in Euro pro Monat, 2021

Land	2021			
	Elternbeiträge für Ganztagsbetreuung (ab 36 Stunden/Woche)		Mittagsverpflegungskosten	Sonstige Kosten
	Kinder im Alter unter 3 Jahren	Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt		
	Median der Kosten in Euro pro Monat			
Baden-Württemberg	350	205	66	3
Bayern	228	80	60	5
Berlin	0	0	23	10
Brandenburg	200	130	36	3
Bremen	290	0	35	5
Hamburg	/	153	25	10
Hessen	250	71	65	5
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	85	4
Niedersachsen	308	0	53	5
Nordrhein-Westfalen	230	0	60	5
Rheinland-Pfalz	0	0	50	5
Saarland	280	145	60	8
Sachsen	190	130	65	5
Sachsen-Anhalt	150	128	60	5
Schleswig-Holstein	270	236	52	5
Thüringen	165	110	75	4
Westdeutschland	256	46	60	5
Ostdeutschland	125	80	50	5
Deutschland	192	59	60	5

Anmerkung: / Fallzahl zu gering

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI. Übernommen aus: Meiner-Teubner, C., Schacht, D., Klinkhammer, N., Kuger, S., Kalicki, B., Fackler, S. (2023). ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützen Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Tab. 11.3-5; Tab. 11.3-6; Tab. 11.3-8; Tab. Kap-11.1.2-2 im Online-Anhang

Lesebeispiel: In Deutschland lag der Median der Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz in der Kindertagesbetreuung 2021 bei 192 Euro für Kinder unter 3 Jahren und bei 59 Euro für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Indikator Fn2

Median der monatlichen Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung für einen Ganztagsplatz nach Einkommensverteilung und Altersgruppe des Kindes, in Euro pro Monat, 2021

Monatliches Äquivalenzeinkommen des Haushalts	2021	
	Kosten für einen Ganztagsplatz (ab 36 Stunden/Woche) in Euro pro Monat	
	Kinder im Alter unter 3 Jahren	Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Unter 60% des Median (armutsgefährdet)	60	0
60% bis 100% des Median	154	60
100 bis 200% des Median	222	74
Über 200% des Median	330	100
Gesamt (Median aller Eltern)	198	65

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI. Übernommen aus: Meiner-Teubner, C., Schacht, D., Klinkhammer, N., Kuger, S., Kalicki, B., Fackler, S. (2023). ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützen Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Tab. Kap-11.1.1-5, Tab. Kap-11.1.1-8 im Online-Anhang

Lesebeispiel: Familien, die über weniger als 60 Prozent des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens aller Haushalte verfügen, die also monetär armutsgefährdet sind, gaben 2021 für ein unter dreijähriges Kind im Median 60 Euro im Monat für einen Ganztagsplatz in der Kindertagesbetreuung aus.

Indikator Fn3

Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung bei unter 3-Jährigen mit Betreuungsbedarf nach Einkommensverteilung, 2021

Monatliches Äquivalenzeinkommen des Haushalts	2021
	Anteil der Befragten, die Kosten als Hinderungsgrund angebena, in Prozent
Unter 60% des Median (armutsgefährdet)	27%
60% bis 100% des Median	17%
100 bis 200% des Median	10%
Über 200% des Median	/

Anmerkungen: / Fallzahl zu gering

[a] Der Fragetext lautete: „Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht“. Es wurden 14 Antwortoptionen vorgegeben, Mehrfachnennungen waren möglich.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (2021), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI. Übernommen aus: Meiner-Teubner, C., Schacht, D., Klinkhammer, N., Kuger, S., Kalicki, B., Fackler, S. (2023). ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützen Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Tab. Kap-11.1.3-3 im Online-Anhang

Lesebeispiel: Von den Familien, die über weniger als 60 Prozent des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens aller Haushalte verfügen, die also monetär armutsgefährdet sind, gaben 2021 27 Prozent an, dass sie aus Kostengründen keine Kindertagesbetreuung für ihr unter dreijähriges Kind in Anspruch nehmen.

Indikator Fn4

Betreuungsbedarfe der Eltern und Betreuungsquoten von Kindern nach Altersgruppen und Ländern, 2022

Land	2022					
	Kinder unter 3 Jahren			Kinder von 3 bis 5 Jahren		
	Betreuungsbedarf[a]	Betreuungsquote[b]	Differenz	Betreuungsbedarf[a]	Betreuungsquote[b]	Differenz
Baden-Württemberg	44,7%	29,9%	14,8 PP	96,3%	93,2%	3,1 PP
Bayern	42,4%	30,5%	11,9 PP	97,7%	91,7%	6,0 PP
Berlin	58,8%	46,6%	12,2 PP	97,5%	92,2%	5,3 PP
Brandenburg	64,2%	56,7%	7,5 PP	97,3%	94,2%	3,1 PP
Bremen	50,7%	30,2%	20,5 PP	99,0%	87,7%	11,3 PP
Hamburg	57,9%	49,2%	8,7 PP	97,6%	95,4%	2,2 PP
Hessen	48,0%	32,5%	15,5 PP	97,9%	90,9%	7,0 PP
Mecklenburg-Vorpommern	62,1%	58,6%	3,5 PP	97,1%	95,5%	1,6 PP
Niedersachsen	47,4%	33,8%	13,6 PP	96,2%	91,7%	4,5 PP
Nordrhein-Westfalen	47,8%	30,4%	17,4 PP	94,7%	90,9%	3,8 PP
Rheinland-Pfalz	49,4%	30,6%	18,8 PP	96,7%	92,1%	4,6 PP
Saarland	52,6%	32,0%	20,6 PP	95,0%	88,8%	6,2 PP
Sachsen	58,6%	53,4%	5,2 PP	95,3%	94,6%	0,7 PP
Sachsen-Anhalt	64,1%	58,3%	5,8 PP	96,8%	93,1%	3,7 PP
Schleswig-Holstein	48,8%	36,4%	12,4 PP	96,8%	89,3%	7,5 PP
Thüringen	61,0%	55,3%	5,7 PP	99,1%	95,1%	4,0 PP
Westdeutschland	46,7%	31,8%	14,9 PP	96,4%	91,6%	4,8 PP
Ostdeutschland (mit Berlin)	60,8%	53,3%	7,7 PP	97,0%	93,9%	3,1 PP
Deutschland	49,1%	35,5%	13,6 PP	96,5%	92,0%	4,5 PP

Anmerkungen: PP ist die Abkürzung für Prozentpunkte

[a] Der „Betreuungsbedarf der Eltern“ ist die nach Verteilung und Altersstruktur der Kinder in den Bundesländern gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Anhand der Antworten lassen sich keine Aussagen darüber treffen, ob die befragten Eltern ihren Bedarf gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angezeigt haben. Der Gesamtbedarf bezieht sich auf alle abgefragten Betreuungsformen (Hort, Ganztagsschule, Übermittagsbetreuung, andere Einrichtungen und Kindertagespflege), unabhängig von der gewünschten Betreuungsdauer.

[b] Betreuungsquote = Anteil der in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe

Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2022, Stichtag: 1. März, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Deutsches Jugendinstitut: Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (2022). Übernommen aus: Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg) (2023). Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2022. Berlin; Eigene Darstellung basierend auf den Abbildungen 6, 7, 13 und 14

Lesebeispiel: Für Kinder unter drei Jahren lag der elterliche Betreuungsbedarf in Deutschland im Jahr 2022 bei 49,1 Prozent. Die Betreuungsquote lag jedoch nur bei 35,5 Prozent, woraus sich eine Differenz von 13,6 Prozentpunkten ergibt.

Indikator Fn5

Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenformen (Median)[a] [b], 2012 bis 2022

	2012	2014	2016	2018	2020	2022
Gruppen für Kinder unter 3 Jahren	4,9	4,5	4,4	4,3	4,1	4,0
Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt	9,4	9,1	8,8	8,5	8,3	7,8
Altersgruppenübergreifende Gruppen ohne Schulkinder	7,8	7,3	6,9	6,6	6,4	6,0

Anmerkungen: [a] Einschließlich Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur und Gruppen für Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sowie Personal zur Förderung von Kindern mit Eingliederungshilfe. Berechnung ohne Einrichtungsleitung.

[b] Kinder je pädagogisch tätiger Person in der Gruppe (Ergebnis der Gegenüberstellung der vertraglichen Betreuungs- und Beschäftigungsstunden).

Quellen: Böwing-Schmalenbrock u. a. (2022); Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, 2022. Übernommen aus: Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Abb. 2.7

Lesebeispiel: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren war 2022 im Mittel eine pädagogische Kraft für 4,0 Kinder zuständig.

Indikator Fn6

Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenformen und Region (Median)[a] [b], 2022

	2022					
	Westdeutschland		Ostdeutschland (mit Berlin)		Deutschland	
Gruppen für Kinder unter 3 Jahren	3,5	(3,0–4,2)	5,5	(5,2–5,8)	4,0	(3,0–5,8)
Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7,4	(6,5–9,7)	9,9	(7,3–11,9)	7,8	(6,5–11,9)
Altersgruppenübergreifende Gruppen ohne Schulkinder	5,7	(3,5–7,5)	7,4	(6,5–8,9)	6,0	(3,5–8,9)

Anmerkungen: [a] Median: (Vollzeitbeschäftigungsäquivalent: Ganztagsinanspruchnahmeäquivalente). Stundenvolumen des gesamten pädagogischen Personals (inkl. Leitung und Praktikanten/-innen, aber ohne Personal für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf). Gruppen mit mindestens einem Kind, das Eingliederungshilfe erhält, werden nicht berücksichtigt. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

[b] Geringster und höchster Median der Bundesländer jeweils in Klammern

Quellen: Böwing-Schmalenbrock u. a. (2022); Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, 2022. Übernommen aus: Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Abb. 2.8

Lesebeispiel: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren war 2022 im Mittel eine pädagogische Kraft in Westdeutschland für 3,5 Kinder und in Ostdeutschland für 5,5 Kinder zuständig. Der Personal-Kind-Schlüssel variierte dabei in den westdeutschen Bundesländern zwischen 3,0 und 4,2 Kindern pro pädagogischer Kraft.

Indikator Fn7

Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen für Gruppen mit Kindern mit Eingliederungshilfe(n) nach Gruppenformen[a] und Ländern (Median, ohne Leitungsstunden)[b], 2021

Land	2021					
	U3-Gruppen[c]		Ü3-Gruppen[d]		Altersgemischte Gruppen[e]	
	...mind. ein Kind mit Eingliederungshilfe(n)	...ohne Kinder mit Eingliederungshilfen	...mind. ein Kind mit Eingliederungshilfe(n)	...ohne Kinder mit Eingliederungshilfen	...mind. ein Kind mit Eingliederungshilfe(n)	...ohne Kinder mit Eingliederungshilfen
Baden-Württemberg	2.9	2.9	6.2	6.6	5.5	5.6
Bayern	3.1	3.6	6.3	8.3	5.1	4.7
Berlin	4.5	5.2	7.0	7.9	6.6	6.6
Brandenburg	4.3	5.2	7.9	9.9	6.3	7.3
Bremen	2.9	3.3	6.6	8.3	3.6	3.5
Hamburg	3.5	4.2	6.0	7.8	5.7	6.1
Hessen	2.9	3.7	6.5	9.2	6.0	6.9
Mecklenburg-Vorpommern	5.0	6.0	8.0	13.2	7.5	9.2
Niedersachsen	3.3	3.4	4.0	7.9	3.5	4.2
Nordrhein-Westfalen	3.2	3.8	6.7	8.3	6.1	6.5
Rheinland-Pfalz	3.5	3.5	6.0	8.5	5.7	6.8
Saarland	3.5	3.7	9.2	9.7	7.5	7.5
Sachsen	4.8	5.4	8.9	11.7	7.6	8.6
Sachsen-Anhalt	5.4	5.6	7.9	10.7	7.0	7.8
Schleswig-Holstein	3.2	3.6	6.4	7.7	5.4	4.8
Thüringen	4.1	5.2	7.6	11.0	6.6	8.1
Westdeutschland	3.1	3.4	6.2	8.0	5.8	5.7
Ostdeutschland	4.7	5.5	7.9	10.9	6.8	7.7
Deutschland	3.6	4.0	6.5	8.6	6.0	6.2

Anmerkungen: [a] Einschließlich Einrichtungen ohne Gruppenstruktur

[b] Ohne das Stundenvolumen für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personal-Kind-Schlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

[c] Gruppen mit ausschließlich unter 3-Jährigen Kindern

[d] Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt

[e] Gruppen mit Kindern aller Altersgruppen bis zum Schuleintritt

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2021; https://doi.org/10.21242/22541.2021.00.00.1.1.0, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Übernommen aus: Meiner-Teubner, C., Schacht, D., Klinkhammer, N., Kuger, S., Kalicki, B., Fackler, S. (2023). ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützen Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Tab. HF-02.1.3 im Online-Anhang

Lesebeispiel: Der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit ausschließlich unter Dreijährigen, in denen mindestens ein Kind mit Eingliederungshilfe(n) betreut wurde, lag 2021 in Deutschland bei 3,6 Kindern pro pädagogischer Kraft.

Indikator Fn8

Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache in der Gruppe, nach Gruppenformen[a] und Ländern (Median, ohne Leitungsstunden)[b], 2021

Land	2021					
	U3-Gruppen[c]		Ü3-Gruppen[d]		Altersgemischte Gruppen[e]	
	Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache an allen Kindern in der Gruppe					
	Unter 25%	25% und mehr	Unter 25%	25% und mehr	Unter 25%	25% und mehr
Baden-Württemberg	2.9	2.9	6.5	6.4	5.6	5.5
Bayern	3.6	3.7	8.0	7.5	4.8	4.6
Berlin	5.5	4.8	8.1	7.0	6.9	6.3
Brandenburg	5.2	4.9	9.7	8.5	7.3	6.6
Bremen	3.2	3.4	7.3	7.5	3.3	3.6
Hamburg	4.3	4.0	7.4	7.0	6.2	5.8
Hessen	3.6	3.7	8.3	8.0	6.6	6.5
Mecklenburg-Vorpommern	6.0	5.7	12.3	11.0	8.9	7.8
Niedersachsen	3.4	3.4	7.4	6.6	4.1	4.2
Nordrhein-Westfalen	3.8	3.6	7.9	7.5	6.3	6.4
Rheinland-Pfalz	3.5	3.4	8.5	7.8	6.6	6.7
Saarland	3.8	3.6	9.5	9.5	7.4	8.0
Sachsen	5.4	5.0	11.0	9.5	8.4	8.0
Sachsen-Anhalt	5.6	5.6	10.3	9.5	7.7	7.2
Schleswig-Holstein	3.6	3.5	7.5	6.8	5.0	4.8
Thüringen	5.2	4.7	10.3	10.0	7.9	8.4
Westdeutschland	3.4	3.4	7.6	7.3	5.7	5.9
Ostdeutschland	5.5	5.0	10.5	8.1	7.7	6.5
Deutschland	4.1	3.6	8.4	7.4	6.2	6.0

Anmerkungen: [a] Einschließlich Einrichtungen ohne Gruppenstruktur.

[b] Ohne das Stundenvolumen für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personal-Kind-Schlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

[d] Gruppen mit ausschließlich unter 3-Jährigen Kindern

[e] Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt

[f] Gruppen mit Kindern aller Altersgruppen bis zum Schuleintritt

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2021; https://doi.org/10.21242/22541.2021.00.00.1.1.0, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Übernommen aus: Meiner-Teubner, C., Schacht, D., Klinkhammer, N., Kuger, S., Kalicki, B., Fackler, S. (2023). ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützen Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Tab. HF-02.1.2 im Online-Anhang

Lesebeispiel: Der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit ausschließlich unter Dreijährigen, von denen mehr als ein Viertel der Kinder eine nichtdeutsche Familiensprache aufwies, lag 2021 in Deutschland bei 3,6 Kindern pro pädagogischer Kraft.

Indikator Fn9

Pädagogisches und leitendes Personal in Kindertageseinrichtungen nach Qualifikationsniveau[a], in Prozent, 2022

Qualifikationsniveau des Personals	2022		
	Westdeutschland	Ostdeutschland (mit Berlin)	Deutschland
	Anteile in Prozent		
Einschlägiger Hochschulabschluss[b]	5,4%	7,1%	5,7%
Einschlägiger Fachschulabschluss[c]	63,5%	79,7%	66,8%
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss[d]	16,4%	2,7%	13,6%
Sonstige Berufs- und Hochschulabschlüssee	5,2%	3,3%	4,8%
In Ausbildung[f]	7,0%	5,8%	6,8%
Ohne Abschluss[g]	2,6%	1,5%	2,4%

Anmerkungen: [a] Kindertageseinrichtungen einschließlich Horte; pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung, Zuordnung der Berufe zu Qualifikationsgruppen

[b] Einschlägiger Hochschulabschluss: Diplom-Sozialpädagoge/-in, Diplom-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss), Diplom-Pädagoge/-in, Diplom-Sozialpädagoge/-in, Diplom-Erziehungswissenschaftler/-in (Universität oder vergleichbarer Abschluss), Diplom-Heilpädagoge/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss), Bachelor- und Masterabschlüsse in „Bildung/Erziehung in der Kindheit".

[c] Einschlägiger Fachschulabschluss: Erzieher/-in, Heilpädagoge/-in, Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in.

[d] Einschlägiger Berufsfachschulabschluss: Kinderpfleger/-in, Familienpfleger/-in, Assistent/-in im Sozialwesen, soziale und medizinische Helferberufe.

[e] Sonstige Ausbildungen: sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in, Psychologische/r Psychotherapeut/-in, Psychologe/-in mit Hochschulabschluss, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-in (Ergotherapeut/-in), Bewegungspädagoge/-in, Bewegungstherapeut/-in (Motopäde/-in), Arzt/Ärztin, (Fach-)Kinderkrankenschwester/-pfleger, Krankenschwester/-pfleger, Altenpfleger/-in, Krankengymnast/-in, Masseur/-in u. med. Bademeister/-in, Logopäde/-in, Sonderschullehrer/-in und sonstige Berufsausbildungsabschlüsse.

[f] In Ausbildung: Praktikant/-in im Anerkennungsjahr, anderweitig noch in Ausbildung.

[g] Ohne Abschluss: ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Quellen: Böwing-Schmalenbrock u. a. (2022); Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, 2022. Übernommen aus: Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Tab. D2.14

Lesebeispiel: Im Jahr 2022 wiesen 5,7 Prozent des pädagogischen und leitenden Personals in Kindertageseinrichtungen einen einschlägigen Hochschulabschluss zum Beispiel als Diplom Sozialpädagogin oder -Sozialpädagoge auf. Weitere 66,8 Prozent hatten einen einschlägigen Fachschulabschluss zum Beispiel als Erzieherin oder Erzieher.

Effektiver und kostenfreier Zugang zu Bildungsangeboten und schulischen Aktivitäten

Indikator B1

Anteil 15-jähriger Schülerinnen und Schüler mit schlechten Leistungen in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften nach sozioökonomischem Status, in Prozent, 2018 und 2022

Anteil 15-jähriger Schülerinnen und Schüler mit schlechten Leistungen[b]…	Sozioökonomischer Status der Schülerinnen und Schüler[a]	2018	2022
		in Prozent	
in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften	benachteiligt (untere 25%)	23,1%	/
	begünstigt (obere 25%)	3,1%	/
im Bereich Mathematik	benachteiligt (untere 25%)	/	46,6%
	begünstigt (obere 25%)	/	8,4%

Anmerkungen: / keine Daten verfügbar

[a] Sozioökonomischer Status der Schülerinnen und Schüler gemessen mit dem ‚PISA index of economic, social and cultural status (ESCS)‘, auf Basis von drei Variablen: höchster Schulabschluss der Eltern, höchster beruflicher Status der Eltern, Ausstattung des Elternhauses mit materiellen und kulturellen Gütern.

[b] Als Schülerinnen und Schüler mit schlechten Leistungen gelten jene, die nicht die Basis-Kompetenzstufe 2 der PISA-Tests erreichen.

Quelle: PISA (OECD). Übernommen aus: SPC-ISG/European Commission (2023): European Child Guarantee EU Monitoring Framework. General presentation. European Union. Brussels

Lesebeispiel: Von den sozioökonomisch benachteiligten 15-jährigen Schülerinnen und Schülern (den 25% mit den niedrigsten Werten auf dem ESCS-Index) wiesen im Jahr 2022 46,6 Prozent schlechte Leistungen im Bereich Mathematik auf. Von den gleichaltrigen sozioökonomisch begünstigten Schülerinnen und Schüler (den 25% mit den höchsten Werten auf dem ESCS-Index) wiesen nur 8,4 Prozent schlechte Mathematikleistungen auf.

Indikator B2

Anteil der Kinder und Jugendlichen in Haushalten, die von großen Schwierigkeiten der Bezahlung von Gebühren für die formale Aus- und Weiterbildung berichten[a], in Prozent, 2016

	2016
Kinder und Jugendlichen in Haushalten mit großen Schwierigkeiten bei der Bezahlung von Gebühren für die formale Aus- und Weiterbildung[a]	in Prozent
Gesamt	1,6%
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	6,8%
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte	0,5%

Anmerkung. [a] Die Frage wird im EU-SILC-Modul „Zugang zu Dienstleistungen" erhoben, zuletzt 2016. Die nächste Erhebung findet 2024 statt. Die Frage wird nur Haushalten gestellt, in denen mindestens eine Person eine Schule oder Hochschule besucht oder eine Berufsausbildung macht.

Quelle: Eurostat, EU-SILC. Übernommen aus: SPC-ISG/European Commission (2023): European Child Guarantee EU Monitoring Framework. General presentation. European Union. Brussels

Lesebeispiel: 6,8% der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen lebten 2016 in Haushalten, die von großen Schwierigkeiten der Bezahlung von Schulgeld, Studiengebühren oder anderen Kosten der formalen Bildung berichteten.

Indikator B3

Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren, die aus finanziellen Gründen keinen Zugang zu kostenpflichtigen Schulausflügen und -veranstaltungen / zu regelmäßigen Freizeitaktivitäten haben, in Prozent, 2021

	2021
Kinder unter Jugendliche unter 16 Jahren, die keinen Zugang haben zu …	in Prozent
Schulausflügen/-veranstaltungen	
Gesamt	/
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/
regelmäßigen Freizeitaktivitäten	
Gesamt	/
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/

Anmerkung: / Die Daten zu Schulausflügen/-veranstaltungen und regelmäßigen Freizeitaktivitäten sind aufgrund eines hohen Anteils fehlender Werte (pro Item über 50 Prozent) nicht reliabel und werden daher nicht berichtet.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Indikator B4

Quote frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger (18-24 Jahre)[a] in der Europäischen Union, getrennt nach Geschlecht und Bildungsabschluss der Eltern, in Prozent, 2021

Bildungsabschluss der Eltern[b]	2021		
	Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger/-innen (18-24 Jahre)[a] in der EU, in Prozent der gleichaltrigen Bevölkerung		
	Weiblich	Männlich	Gesamt
Niedrig	22,7%	29,4%	26,1%
Mittel	5,3%	8,4%	6,9%
Hoch	2%	3,7%	2,9%
Keine Angabe	12,6%	14,5%	13,6%

Anmerkungen: [a] Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger sind Personen im Alter von 18 bis 24 Jahren, die höchstens die Sekundarstufe I abgeschlossen haben (höchstens Realschulabschluss oder anderer mittlerer Abschluss) und keine weiterführende Schul- oder Berufsausbildung absolvieren.

[b] Bildungsabschluss nach ISCED 2011: niedrig = ISCED 0-2, mittel = ISCED 3-4, hoch = ISCED 5-8

Quelle: Eurostat, Arbeitskräfteerhebung. Übernommen aus: SPC-ISG/European Commission (2023): European Child Guarantee EU Monitoring Framework. General presentation. European Union. Brussels

Lesebeispiel: 22,7 Prozent der 18- bis 24-jährigen Frauen in der Europäischen Union, deren Eltern einen niedrigen Bildungsabschluss haben, haben die Schule oder Ausbildung 2021 frühzeitig verlassen.

Nachrichtlich zu Indikator B4

Quote frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger (18-24 Jahre)[a] in Deutschland nach Geschlecht[b], 2020 und 2021

Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger (18-24 Jahre)[a] in Deutschland	2020	2021
	in Prozent der gleichaltrigen Bevölkerung	
Gesamt	10,1%	11,6%
Weiblich	8,4%	9,6%
Männlich	11,7%	13,5%

Anmerkungen: [a] Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger sind Personen im Alter von 18 bis 24 Jahren, die höchstens die Sekundarstufe I abgeschlossen haben (höchstens Realschulabschluss oder anderer mittlerer Abschluss) und keine weiterführende Schul- oder Berufsausbildung absolvieren.

[b] Auswertungen, die zusätzlich nach Bildungsabschluss der Eltern differenzieren, liegen aktuell nicht vor.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Bildung, Forschung, Kultur, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsindikatoren/frueher-schulabgang-tabelle.html?nn=621104, Stand 31. März 2022 (Abruf 02.07.2024)

Lesebeispiel: 8,4 Prozent der 18- bis 24-jährigen Frauen in Deutschland haben die Schule oder Ausbildung 2021 frühzeitig verlassen.

Indikator B5

Anzahl 15-jähriger Schülerinnen und Schüler pro Lehrerin bzw. Lehrer in Schulen, getrennt nach sozioökonomischem Profil der Schulen, 2018

Sozioökonomisches Profil der Schule	2018 Anzahl 15-jähriger Schülerinnen und Schüler pro Lehrerin bzw. Lehrer in Schulen
Benachteiligt (untere 25%)	14,3
Begünstigt (obere 25%)	12,8

Anmerkung: Das sozioökonomische Profil der Schulen wird gemessen anhand des durchschnittlichen Werts des ‚PISA index of economic, social and cultural status (ESCS)' der Schülerinnen und Schüler. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Lehrerin bzw. Lehrer wird auf Basis von Vollzeitäquivalenten berechnet.

Quelle: PISA (OECD). Übernommen aus: SPC-ISG/European Commission (2023): European Child Guarantee EU Monitoring Framework. General presentation. European Union. Brussels

Lesebeispiel: In Schulen mit den schlechtesten Werten in Bezug auf den sozioökonomischen Status der Schule (niedrigstes Viertel) lag die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Lehrerin bzw. Lehrer 2018 bei 14,3. Das Viertel der Schulen mit den höchsten Werten des sozioökonomischen Status wies eine Relation von 12,8 Schülerinnen und Schüler pro Lehrerin bzw. Lehrer auf.

Indikator B6

Öffentliche Ausgaben für Bildung[a] im Primar- und Sekundarbereich pro betreuter Schülerin bzw. betreutem Schüler basierend auf Vollzeitäquivalenten, in Euro und in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf, 2012 bis 2021

Jahr	Primarbereich[b]		Sekundarbereich I[c]		Sekundarbereich II[d]	
	Euro	in % des BIP pro Kopf	Euro	in % des BIP pro Kopf	Euro	in % des BIP pro Kopf
2012	5 937,5	17,3%	7 301,0	21,3%	8 970,1	26,2%
2013	6 151,8	17,6%	7 566,0	21,6%	9 158,3	26,1%
2014	6 414,4	17,7%	7 900,3	21,8%	9 370,2	25,8%
2015	6 534,8	17,5%	8 071,4	21,6%	9 510,4	25,5%
2016	6 708,3	17,6%	8 316,0	21,8%	9 728,2	25,6%
2017	6 910,0	17,5%	8 624,2	21,9%	10 203,3	25,9%
2018	7 258,9	17,9%	9 025,9	22,3%	10 709,2	26,5%
2019	7 798,8	18,7%[e]	9 608,3	23,0%[e]	11 184,2[f]	26,8%[ef]
2020	8 264,0	/	10 136,0	/	12 053,9[f]	/
2021	8 868,1	/	10 598,2	/	11 828,7[f]	/

Anmerkungen: / keine Daten verfügbar

[a] Öffentliche Bildungsausgaben umfassen die direkten Ausgaben für Bildungseinrichtungen sowie Transfers und andere Zahlungen für Bildungszwecke an Haushalte, Unternehmen und gemeinnützige Organisationen. Die hier verwendete internationale Abgrenzung der Bildungsausgaben unterscheidet sich von der im Bildungsfinanzbericht verwendeten nationalen Abgrenzung des Bildungsbudgets (Statistisches Bundesamt 2023).

[b] Primarbereich (ISCED Stufe 1): z. B. Grundschulen, Gesamtschulen (1.-4. Klasse)

[c] Sekundarbereich I (ISCED Stufe 2): z. B. Haupt- und Realschulen, Gymnasien (5.-9. Klasse (G8-Programme) bzw. 5.-10. Klasse (G9-Programme)), Berufsvorbereitungsjahr

[d] Sekundarbereich II (ISCED Stufe 3): z. B. Gymnasium (Oberstufe), Gesamtschule (Oberstufe), Berufsschulen (Erstausbildung)

[e] vorläufiger Wert

[f] abweichende Definition

Quelle: Eurostat, gemeinsame Datenerhebung von UNESCO, OECD und Eurostat (UOE), DOI: 10.2908/educ_uoe_fine09, letzte Aktualisierung 15.07.2023 (Abruf 23.07.2024)

Lesebeispiel: Im Jahr 2019 betrugen die öffentlichen Ausgaben für den Primarbereich 7 798,80 Euro pro betreuter Schülerin bzw. pro betreutem Schüler. Dies entsprach 18,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf.

Indikator Bn1

Angebote öffentlich geförderter Jugendarbeit, 2015 bis 2021

	2015		2017		2019		2021	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Insgesamt	140 528	100,0%	147 264	100,0%	156 662	100,0%	106 660	100,0%
Art des Angebots								
Offene Angebote	19 339	13,8%	22 430	15,2%	24 323	15,5%	20 168	18,9%
Gruppenbezogene Angebote	23 841	17,0%	26 444	18,0%	26 475	16,9%	23 214	21,8%
Veranstaltungen und Projekte	97 348	69,3%	98 390	66,8%	105 864	67,6%	63 278	59,3%
Art des Trägers								
Öffentliche Träger	38 877	27,7%	44 821	30,4%	49 447	31,6%	35 088	32,9%
Freie Träger	101 651	72,3%	102 443	69,6%	107 215	68,4%	71 572	67,1%
Schulkooperationen	26 132	18,6%	26 497	18,0%	28 628	18,3%	18 852	17,7%

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 22531-0001, Angebote der Jugendarbeit, Abrufdatum 09.07.2024; Datenlizenz by-2-0; eigene Darstellung. Daten zu Schulkooperationen übernommen aus: Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024). Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung. Bielefeld; Tabelle D6-14web

Lesebeispiel: Im Jahr 2021 wurden 106 660 Angebote der Jugendarbeit öffentlich gefördert. Darunter waren 17,7 Prozent Schulkooperationen.

Indikator Bn2

Öffentliche Ausgaben für Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit nach Körperschaftsgruppen in Millionen Euro (Vorläufiges Ist), 2019 bis 2022

	2019	2020	2021	2022
Öffentliche Ausgaben für Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	In Millionen Euro			
Bund	519	596	683	693
Länder	368	385	422	485
Gemeinden und Zweckverbände	1 552	1 594	1 626	1 725

Quelle: Jahresrechnungsstatistiken, Berechnungen des Statistischen Bundesamtes. Übernommen aus: Statistisches Bundesamt (2023). Bildungsfinanzbericht 2023. Wiesbaden; Eigene Darstellung basierend auf Tabelle 4.6.1-1

Lesebeispiel: Die öffentlichen Ausgaben des Bundes für Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit betrugen im Jahr 2022 693 Millionen Euro.

Indikator Bn3

Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Förderschulen und allgemeinen Schulen[a], Förderquote[b] und Inklusionsanteil[c], 2016 bis 2022

Zeile		2016	2018	2020	2021	2022
1	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in Förderschulen und allgemeinen Schulena	523 796	556 317	581 991	590 116	595 696
2	Förderquoteb	7,0%	7,4%	7,7%	7,8%	7,5%
3	Förderschule (Exklusionsquote)	4,2%	4,2%	4,3%	4,3%	4,2%
4	Allgemeine Schulea (Inklusionsquote)	2,8%	3,2%	3,4%	3,5%	3,3%
5	Inklusionsanteilc	40,1%	43,1%	44,5%	44,5%	44,1%

Anmerkungen: [a] Allgemeine Schulen sind alle allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen.

[b] Anteil der sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schüler (unabhängig des Förderorts) an allen Schülerinnen und Schülern im Alter der Vollzeitschulpflicht (Klassenstufen 1 bis 9/10 und Förderschulen)

[c] Anteil der an allgemeinen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Zeile 5 errechnet sich durch die Division von Zeile 4 durch Zeile 2 mal 100)

Quelle: Sekretariat der KMK. Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz. Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2013 bis 2022. Berlin. Eigene Berechnungen auf Basis der Tabellen 1.1.1, 1.1.3, 2.1.3, 3.1.1

Lesebeispiel: Im Jahr 2022 erhielten insgesamt 595 696 Schülerinnen und Schüler in Deutschland eine sonderpädagogische Förderung. Das entsprach 7,5 Prozent aller Schülerinnen und Schülern im Alter der Vollzeitschulpflicht. Diese 7,5 Prozent an Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf teilten sich wie folgt auf: 4,2 Prozentpunkte wurden an Förderschulen unterrichtet (Exklusionsquote), die anderen 3,3 Prozentpunkte wurden an allgemeinen Schulen unterrichtet (Inklusionsquote). Insgesamt wurden somit rund 44 Prozent aller sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen unterrichtet (Inklusionsanteil).

Effektiver und kostenfreier Zugang zu Gesundheitsversorgung

Indikator G1

Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren mit sehr gutem Gesundheitszustand nach Geschlecht, in Prozent, 2021

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit sehr gutem Gesundheitszustand[a]	2021	
	Jungen	Mädchen
	in Prozent	
Gesamt	(71,5%)	(72,8%)
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	(67,1%)	(68,1%)
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	(72,8%)	(74,1%)

Anmerkungen: ( ) Werte mit eingeschränkter Aussagekraft

[a] Die Eltern wurden gebeten, den „Gesundheitszustand im Allgemeinen“ für jedes ihrer Kinder bis 15 Jahre anzugeben. Es wurden fünf Antwortkategorien von „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“, „schlecht“ bis „sehr schlecht“ angeboten. In der obigen Analyse wird nur die Antwort „sehr gut“ berücksichtigt.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Unter den von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Mädchen unter 16 Jahren wiesen im Jahr 2021 nach Einschätzung der Eltern 68,1 Prozent einen sehr guten Gesundheitszustand auf. Bei den nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Mädchen traf dies auf 74,1 Prozent zu.

Indikator G2

Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren mit unerfülltem Bedarf an ärztlicher Untersuchung oder Behandlung, in Prozent, 2021

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit unerfülltem Bedarf an ärztlicher Untersuchung oder Behandlung[a]	2021
	in Prozent
Gesamt	/
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/

Anmerkungen: / Die Daten zu unerfülltem Bedarf an ärztlicher Untersuchung oder Behandlung sind aufgrund eines hohen Anteils fehlender Werte (über 50 Prozent) nicht reliabel und werden daher nicht berichtet.

[a] Die Eltern wurde gefragt, ob die Kinder in ihrem Haushalt in den vergangenen zwölf Monaten eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung unbedingt benötigt, aber nicht erhalten haben. Zahnmedizinische Behandlungen wurden gesondert erfragt und sind in der hier berichteten Variable nicht enthalten.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Indikator G3

Kostenfreier Zugang zu Gesundheitsleistungen für Kinder und Jugendliche

	Impfungen	Allgemein-medizinische Versorgung	Hebammen	Fachärztliche Versorgung	Zahnärztliche Versorgung (ohne Kieferorthopädie)	Verordnete Medikamente
Kostenfreier Zugang	Alle Kinder, unabhängig vom Einkommen					

Quelle: Baptista, I., Guio, A., Marlier, E. and Perista, P. (2023). Access for children in need to the key services covered by the European Child Guarantee: An analysis of policies in the 27 EU Member States. European Social Policy Analysis Network (ESPAN), Luxembourg: Publications Office of the European Union. Data checked and updated by the ISG delegates (S. 25)

Lesebeispiel: In Deutschland haben alle Kinder, unabhängig vom Einkommen, kostenfreien Zugang zu verschiedenen Gesundheitsleistungen, zum Beispiel Impfungen.

Indikator G4

Kostenfreier Zugang zu Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nach Alter

	Nach der Geburt	Erste Jahre	Schulalter
Allgemeine Gesundheit	U1 Neugeborenen-Erstuntersuchung,	U2 bis U9 (bis Beginn 6. Lebensjahr)	J1 (12 bis 14 Jahre)[a]
Hörtest	Erweitertes Neugeborenen-Screening,		/
Sehtest	Neugeborenen-Hörscreening		/
Zahnuntersuchung	/	Ja, jährlich	Ja, halbjährlich

Anmerkung: [a] Weitere Gesundheitsuntersuchungen im Schulalter werden empfohlen, jedoch werden die Kosten nicht von allen Krankenkassen übernommen; dazu gehören U10 (7-8 Jahre), U11 (9-10 Jahre), J2 (16-17 Jahre).

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/kindergesundheit/frueherkennungsuntersuchung-bei-kindern (Abruf 08.07.2024)

Lesebeispiel: In Deutschland gibt es regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche, deren Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden. Daher besteht für alle Kinder und Jugendliche einkommensunabhängig ein kostenfreier Zugang zu Gesundheitsuntersuchungen. Beispielsweise gibt es nach der Geburt drei Neugeborenen-Untersuchungen, in denen die allgemeine Gesundheit, Hören und Sehen getestet werden.

Indikator G5

Säuglingssterbeziffer in Deutschland und der Europäischen Union, 2012 bis 2022

Säuglingssterbeziffer	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Deutschland	3,3	3,3	3,2	3,3	3,4	3,3	3,2	3,2	3,1	3,0	3,2
Europäische Union (EU)	3,8	3,7	3,6	3,6	3,6	3,5	3,4	3,4	3,3	3,2	3,3

Anmerkung: Die Säuglingssterbeziffer ist definiert als das Verhältnis zwischen der Zahl der Todesfälle von Kindern unter einem Jahr und der Zahl der Lebendgeburten im Bezugsjahr; der Wert wird pro 1 000 Lebendgeburten angegeben.

Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/demo_minfind, letzte Aktualisierung 15.05.2024 (Abruf 01.07.2024)

Lesebeispiel: Im Jahr 2022 lag die Säuglingssterbeziffer in Deutschland bei 3,2. Das heißt, dass es zu 3,2 Todesfällen von Kindern unter einem Jahr pro 1 000 Lebendgeburten kam.

Indikator G6

Anteil der Kinder und Jugendlichen (11, 13 und 15 Jahre alt), die berichten, sich mehr als einmal pro Woche schlecht zu fühlen[a], getrennt nach Alter, Geschlecht und familiärem Wohlstand[b], in Prozent, 2017/18 und 2021/22

Kinder und Jugendliche, die berichten, sich mehr als einmal pro Woche schlecht zu fühlen[a]		2017/2018		2021/2022[c]	
		Mädchen	Jungen	Mädchen	Jungen
		in Prozent			
Niedriger familiärer Wohlstand[b]	11-Jährige	9,4%	8,2%	29%	14%
	13-Jährige	24,1%	7,9%		
	15-Jährige	20,1%	11,3%		
Hoher familiärer Wohlstand[b]	11-Jährige	13,8%	9,6%	33%	12%
	13-Jährige	18,2%	5,5%		
	15-Jährige	19,0%	6,4%		

Anmerkungen: [a] Die Kinder und Jugendlichen in den Klassenstufen 5, 7 und 9 wurden in der HBSC-Studie gefragt, wie häufig sie sich in letzten sechs Monaten schlecht gefühlt haben.

[b] Familiärer Wohlstand wird auf Basis der Family Affluence Scale (FAS) ermittelt (Moor u.a. 2020). Ein niedriger (hoher) familiärer Wohlstand umfasst rund 20% der Kinder und Jugendlichen mit den niedrigsten (höchsten) FAS-Werten.

[c] Für 2021/22 liegen (noch) keine Auswertungen vor, die zusammen nach Alter, Geschlecht und familiärem Wohlstand differenzieren.

Quelle: Health Behaviour in School-aged Children study (HBSC) 2017/18, eigene Berechnungen; HBSC Data Browser (findings from the 2021/22 international HBSC survey), Individual health complaints: feeling low, https://data-browser.hbsc.org (Abruf 15.07.2024)

Lesebeispiel: Von den 11-jährigen Mädchen mit einem niedrigen familiären Wohlstand gaben im Erhebungszeitraum 2017/2018 9,4 Prozent an, sich in den letzten sechs Monaten mehr als einmal pro Woche schlecht gefühlt zu haben. Von den 11-jährigen Mädchen mit einem hohen familiären Wohlstand waren es 13,8 Prozent.

Effektiver und kostenfreier Zugang zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag

Die Indikatoren zum Handlungsfeld „Effektiver und kostenfreier Zugang zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag“ sind in das nachfolgende Handlungsfeld „Effektiver Zugang zu gesunder Ernährung“ integriert.

Effektiver Zugang zu gesunder Ernährung

Indikator E1

Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren, die aus finanziellen Gründen keinen Zugang zu frischem Obst und Gemüse / zu einer Mahlzeit mit Fleisch, Hühnchen oder Fisch (oder einem vegetarischen Äquivalent) mindestens einmal am Tag haben, in Prozent, 2021

	2021
Kinder unter Jugendliche unter 16 Jahren ohne täglichen Zugang[a] zu …	in Prozent
Obst und Gemüse	
Gesamt	/
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/
einer hochwertigen Mahlzeit	
Gesamt	/
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	/

Anmerkungen: / Die Daten zum Zugang zu frischem Obst und Gemüse / einer Mahlzeit mit Fleisch, Hühnchen oder Fisch (oder einem vegetarischen Äquivalent) sind aufgrund eines hohen Anteils fehlender Werte (pro Item über 50 Prozent) nicht reliabel und werden daher nicht berichtet.

[a] Wenn einem Kind im Haushalt aus finanziellen Gründen nicht mindestens einmal täglich eine hochwertige Mahlzeit (mit Fleisch, Huhn oder Fisch oder vegetarischem Äquivalent) oder frisches Obst und Gemüse zu Verfügung stehen, wird angenommen, dass dies auf alle Kinder im Haushalt zutrifft.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Indikator E2

Anteil der Kinder und Jugendlichen (11, 13 und 15 Jahre alt), die an jedem Schultag frühstücken[a], getrennt nach Alter, Geschlecht und familiärem Wohlstand[b], in Prozent, 2017/18 und 2021/22

Kinder und Jugendliche, die an jedem Schultag frühstücken[a]		2017/2018		2021/2022[c]	
		Mädchen	Jungen	Mädchen	Jungen
		in Prozent			
Niedriger familiärer Wohlstand[b]	11-Jährige	50,0%	58,2%	38%	48%
	13-Jährige	36,4%	42,6%		
	15-Jährige	35,4%	42,6%		
Hoher familiärer Wohlstand[b]	11-Jährige	76,1%	70,6%	46%	60%
	13-Jährige	58,6%	76,6%		
	15-Jährige	55,4%	60,6%		

Anmerkungen: [a] Die Kinder und Jugendlichen in den Klassenstufen 5, 7 und 9 wurden in der HBSC-Studie gefragt, wie häufig sie normalerweise an Schultagen (mehr als ein Glas Milch oder Fruchtsaft) frühstücken.

[b] Familiärer Wohlstand wird auf Basis der Family Affluence Scale (FAS) ermittelt (Moor u.a. 2020). Ein niedriger (hoher) familiärer Wohlstand umfasst rund 20% der Kinder und Jugendlichen mit den niedrigsten (höchsten) FAS-Werten.

[c] Für 2021/22 liegen (noch) keine Auswertungen vor, die zusammen nach Alter, Geschlecht und familiärem Wohlstand differenzieren.

Quellen: Health Behaviour in School-aged Children study (HBSC) 2017/18, eigene Berechnungen; HBSC Data Browser Browser (findings from the 2021/22 international HBSC survey), Breakfast consumption on school days, https://data-browser.hbsc.org (Abruf 15.07.2024)

Lesebeispiel: Jedes zweite 11-jährige Mädchen (50,0%) mit einem niedrigen familiären Wohlstand gab im Erhebungszeitraum 2017/2018 an, an jedem Schultag zu frühstücken. Von den 11-jährigen Mädchen mit einem hohen familiären Wohlstand frühstückten nach eigenen Angaben rund drei Viertel (76,1%) an jedem Schultag.

Indikator E3

Anteil der Kinder und Jugendlichen, die übergewichtig oder adipös sind[a], getrennt nach Alter, Geschlecht und familiärem Wohlstand[b], in Prozent, 2017/18 und 2021/22

Kinder und Jugendliche, die übergewichtig oder adipös sind[a]		2017/2018		2021/2022[c]	
		Mädchen	Jungen	Mädchen	Jungen
		in Prozent			
Niedriger familiärer Wohlstand[b]	11-Jährige	19,5%	23,8%	24%	35%
	13-Jährige	27,2%	34,5%		
	15-Jährige	22,2%	32,1%		
Hoher familiärer Wohlstand[b]	11-Jährige	10,5%	17,3%	12%	19%
	13-Jährige	10,9%	14,7%		
	15-Jährige	9,5%	15,4%		

Anmerkungen: [a] Die Prävalenz von Übergewicht und Adipositas (Fettleibigkeit) wird in der HBSC-Studie anhand des Body-Mass-Index (BMI) ermittelt. Der BMI wird aus den von den Befragten genannten Gewichts- und Größenangaben geschätzt.

[b] Familiärer Wohlstand wird auf Basis der Family Affluence Scale (FAS) ermittelt (Moor u.a. 2020). Ein niedriger (hoher) familiärer Wohlstand umfasst rund 20% der Kinder und Jugendlichen mit den niedrigsten (höchsten) FAS-Werten.

[c] Für 2021/22 liegen (noch) keine Auswertungen vor, die zusammen nach Alter, Geschlecht und familiärem Wohlstand differenzieren.

Quellen: Health Behaviour in School-aged Children study (HBSC) 2017/18, eigene Berechnungen; HBSC Data Browser (findings from the 2021/22 international HBSC survey), Overweight and obesity, https://data-browser.hbsc.org (Abruf 15.07.2024)

Lesebeispiel: 32,1 Prozent der 15-jährigen Jungen und 22,2 Prozent der gleichaltrigen Mädchen mit niedrigem familiären Wohlstand wiesen 2017/18 Übergewicht oder Fettleibigkeit auf.

Indikator En1

Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung anbieten, nach Ländern, 2021

Land	Anzahl der Kindertageseinrichtungen	davon: Einrichtungen mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	Anteil in Prozent
Baden-Württemberg	9 081	5 900	65,0%
Bayern	8 960	7 905	88,2%
Berlin	2 718	2 672	98,3%
Brandenburg	1 578	1 570	99,5%
Bremen	448	431	96,2%
Hamburg	1 143	1 135	99,3%
Hessen	4 210	4 043	96,0%
Mecklenburg-Vorpommern	956	953	99,7%
Niedersachsen	5 139	4 279	83,3%
Nordrhein-Westfalen	10 538	10 093	95,8%
Rheinland-Pfalz	2 492	2 414	96,9%
Saarland	471	461	97,9%
Sachsen	2 358	2 356	99,9%
Sachsen-Anhalt	1 411	1 410	99,9%
Schleswig-Holstein	1 789	1 474	82,4%
Thüringen	1 335	1 334	99,9%
Westdeutschland	44 271	38 135	86,1%
Ostdeutschland	10 356	10 295	99,4%
Deutschland	54 627	48 430	88,7%

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen 2021, https://doi.org/10.21242/22541.2021.00.00.1.1.0, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund. Übernommen aus: Meiner-Teubner, C., Schacht, D., Klinkhammer, N., Kuger, S., Kalicki, B., Fackler, S. (2023). ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützen Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Tab. HF-06.3.2-1 im Online-Anhang

Lesebeispiel: Im Jahr 2021 gab es in Deutschland 54 627 Kindertageseinrichtungen, von denen 48 430 bzw. 88,7 Prozent eine Mittagsverpflegung anboten.

Indikator En2

Kinder in Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern, 2021

Land	Kinder unter 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt		
	Insgesamt	Mit Mittagsverpflegung		Insgesamt	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	Anteil in %		Anzahl	Anteil in %
Baden-Württemberg	79 213	49 975	63,1	352 314	146 782	41,7
Bayern	104 590	78 572	75,1	416 571	274 819	66,0
Berlin	48 040	47 000	97,8	120 430	117 725	97,8
Brandenburg	31 798	31 476	99,0	78 959	78 245	99,1
Bremen	5 193	4 821	92,8	20 839	20 236	97,1
Hamburg	26 369	26 178	99,3	56 815	56 109	98,8
Hessen	47 379	39 938	84,3	202 727	145 789	71,9
Mecklenburg-Vorpommern	19 389	19 328	99,7	49 524	49 358	99,7
Niedersachsen	56 438	45 257	80,2	246 117	163 550	66,5
Nordrhein-Westfalen	101 851	86 282	84,7	540 077	450 328	83,4
Rheinland-Pfalz	30 501	19 877	65,2	128 041	80 276	62,7
Saarland	6 600	6 113	92,6	27 428	19 112	69,7
Sachsen	48 314	47 944	99,2	135 291	134 194	99,2
Sachsen-Anhalt	28 196	27 759	98,5	64 763	64 168	99,1
Schleswig-Holstein	20 518	15 805	77,0	86 337	59 663	69,1
Thüringen	26 113	25 842	99,0	65 745	65 096	99,0
Westdeutschland	478 652	372 818	77,9	2 077 266	1 416 664	68,2
Ostdeutschland	201 850	199 349	98,8	514 712	508 786	98,8
Deutschland	680 502	572 167	84,1	2 591 978	1 925 450	74,3

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2021, https://doi.org/10.21242/22541.2021.00.00.1.1.0, https://doi.org/10.21242/22543.2021.00.00.1.1.0, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund. Übernommen aus: Meiner-Teubner, C., Schacht, D., Klinkhammer, N., Kuger, S., Kalicki, B., Fackler, S. (2023). ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützen Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld; Eigene Darstellung basierend auf Tab. HF-06.3.3-1 im Online-Anhang

Lesebeispiel: Im Jahr 2021 wurden in Deutschland 680 502 Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen betreut. Von diesen erhielten 572 178 bzw. 84,1 Prozent eine Mittagsverpflegung in der Einrichtung.

Effektiver Zugang zu angemessenem Wohnraum

Indikator W1

Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in einem Haushalt mit zu hoher Wohnkostenbelastung leben, in Prozent (Quote der Wohnkostenüberbelastung)[a], 2020 bis 2022

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Haushalten mit zu hoher Wohnkostenbelastung[a]	2020	2021	2022
	in Prozent		
Gesamt	9,9%	11,6%	9,8%
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	26,4%	25,1%	22,6%
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	5,1%	7,6%	6,0%

Anmerkungen: [a] Die Quote der zu hohen Belastung bzw. Überbelastung durch Wohnkosten gibt an, wie viel Prozent der minderjährigen Kinder und Jugendlichen in privaten Haushalten leben, bei denen die Wohnkosten (nach Abzug von Wohnungsbeihilfen oder Steuererleichterungen) mehr als 40 % des verfügbaren Nettoeinkommens (ebenfalls nach Abzug von Wohnungsbeihilfen oder Steuererleichterungen) ausmachen. Wohnkosten umfassen alle monatliche Ausgaben für das Wohnen, einschließlich Wasser, Strom, Gas, Heizung, Versicherung, Wartung und Steuern. Bei Mietern zählen dazu auch die Miete ohne Abzug von Wohnungsbeihilfen, bei Hausbesitzern z.B. Hypothekenzinsen abzüglich Steuererleichterungen.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Im Jahr 2022 lebten 22,6 Prozent der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Haushalten, die mehr als 40 Prozent ihres Nettoeinkommens für das Wohnen ausgaben und damit von den Wohnkosten überbelastet waren.

Nachrichtlich zu Indikator W1

Anteil der monetär armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen, die in einem Haushalt mit zu hoher Wohnkostenbelastung leben, in Prozent (Quote der Wohnkostenüberbelastung)[a], 2020 bis 2023

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Haushalten mit zu hoher Wohnkostenbelastung[a]	2020	2021	2022	2023b
	in Prozent			
Gesamt	7,9%	9,2%	9,4%	11,4%[b]
Monetär armutsgefährdete Kinder	35,6%	32,2%	29,8%	36,1%[b]
Nicht monetär armutsgefährdete Kinder	3,0%	4,7%	5,9%	7,4%[b]

Anmerkungen: [a] Die Quote der zu hohen Belastung bzw. Überbelastung durch Wohnkosten wird nachrichtlich für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen berichtet, die monetär armutsgefährdet (AROP) ist, um einen Vergleich zur Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (AROPE) ist, zu ermöglichen.

[b] Zeitreihenbruch: Die Fragen zur Erhebung von Wohnkosten wurden 2023 für Eigentümerhaushalte verändert. Die Ausgaben für Kreditzinsen sowie für regelmäßige Wartungen und werterhaltende Instandhaltungen werden nun besser erfasst. Für viele Haushalte mit ausstehenden Krediten werden dadurch deutlich höhere Wohnkosten ermittelt, wodurch sich auch der Anteil der von den Wohnkosten überbelasteten Haushalte in dieser Bevölkerungsgruppe deutlich erhöht. Dies wirkt sich auf das Gesamtergebnis aus, das mit den Vorjahren nicht vergleichbar ist.

Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_lvho07a, letzte Aktualisierung 09.07.2024 (Abruf 15.07.2024)

Indikator W2

Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in Haushalten leben, die von schwerer wohnungsbezogener Deprivation betroffen sind[a], in Prozent, 2020

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Haushalten, die von schwerer wohnungsbezogener Deprivation betroffen sind[a]	2020
	in Prozent
Gesamt	2,6%
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	7,3%
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	1,5%

Anmerkung: [a] Schwere wohnungsbezogene Deprivation liegt vor, wenn eine Wohnung überbelegt ist und gleichzeitig mindestens einer der Indikatoren für wohnungsbezogene Deprivation erfüllt ist. Wohnungsbezogene Deprivation bezieht sich auf Haushalte mit undichtem Dach, ohne Bad/Dusche/Toilette oder auf Wohnraum, der als zu dunkel angesehen wird.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Im Jahr 2020 lebten 7,3 Prozent der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Haushalten, die von schwerer wohnungsbezogener Deprivation betroffen sind.

Nachrichtlich zu Indikator W2

Anteil der monetär armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen, die in Haushalten leben, die von schwerer wohnungsbezogener Deprivation betroffen sind, in Prozent, 2020

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Haushalten, die von schwerer wohnungsbezogener Deprivation betroffen sind	2020
	in Prozent
Gesamt	2,5%
Monetär armutsgefährdete Kinder	6,4%
Nicht monetär armutsgefährdete Kinder	1,8%

Anmerkung: Die Quote schwerer wohnungsbezogener Deprivation wird nachrichtlich für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen berichtet, die monetär armutsgefährdet (AROP) ist, um einen Vergleich zur Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (AROPE) ist, zu ermöglichen.

Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_mdho06a, letzte Aktualisierung 12.07.2024 (Abruf 15.07.2024)

Indikator W3

Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in einer überbelegten Wohnung leben, in Prozent (Überbelegungsquote)[a], 2020 bis 2022

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in überbelegten Wohnungen[a]	2020	2021	2022
	in Prozent		
Gesamt	15,7%	16,2%	16,6%
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	34,3%	34,2%	34,0%
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	10,3%	10,9%	11,4%

Anmerkung: [a] Die Überbelegungsquote gibt an, welcher Anteil der Kinder und Jugendlichen in Haushalten lebt, die als überbelegt gelten. Ein Haushalt gilt als überbelegt, wenn er nicht über die Mindestanzahl von Räumen verfügt, die den Anforderungen für angemessenes Wohnen entsprechen: ein Raum für den gesamten Haushalt, ein Raum für jedes Paar im Haushalt, ein Raum für jede alleinstehende Person ab 18 Jahren, ein Raum für zwei Personen gleichen Geschlechts im Alter von 12 bis 17 Jahren, ein Raum für jede Person im Alter von 12 bis 17 Jahren, die nicht in die vorherige Kategorie fällt, und ein Raum für jeweils zwei Kinder unter 12 Jahren.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Im Jahr 2022 lebten 34,0 Prozent der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in überbelegten Wohnungen.

Nachrichtlich zu Indikator W3

Anteil der monetär armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen, die in einer überbelegten Wohnung leben, in Prozent (Überbelegungsquote), 2020 bis 2023

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in überbelegten Wohnungen	2020	2021	2022	2023
	in Prozent			
Gesamt	16,8%	17,9%	18,5%	18,7%
Monetär armutsgefährdete Kinder	36,4%	36,9%	40,5%	43,7%
Nicht monetär armutsgefährdete Kinder	13,2%	14,1%	14,7%	14,6%

Anmerkung: Die Überbelegungsquote wird nachrichtlich für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen berichtet, die monetär armutsgefährdet (AROP) ist, um einen Vergleich zur Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (AROPE) ist, zu ermöglichen.

Quelle: Eurostat, EU-SILC, DOI: 10.2908/ilc_lvho05a, letzte Aktualisierung 20.06.2024 (Abruf 15.07.2024)

Indikator W4

Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in Haushalten leben, die ihren Wohnraum aus Geldmangel nicht angemessen heizen können[a], in Prozent, 2020 bis 2022

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Haushalten, die ihren Wohnraum aus Geldmangel nicht angemessen heizen können[a]	2020	2021	2022
	in Prozent		
Gesamt	8,0%	3,3%	7,5%
Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	22,9%	9,9%	21,3%
Nicht von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder	3,7%	1,3%	3,4%

Anmerkung: [a] Bei den Angaben handelt es sich um Einschätzungen der Haushalte selbst, ob sie es sich finanziell leisten können, die Wohnung angemessen warm zu halten. Sie sind Teil der 13 Kriterien zur Feststellung materieller und sozialer Entbehrung.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Lesebeispiel: Im Jahr 2022 lebten 21,3 Prozent der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Haushalten, die ihren Wohnraum aus Geldmangel nicht angemessen heizen konnten.

Nachrichtlich zu Indikator W4

Anteil der monetär armutsgefährdeten Kinder und Jugendliche, die in Haushalten leben, die ihren Wohnraum aus Geldmangel nicht angemessen heizen können, in Prozent, 2020 bis 2022

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Haushalten, die ihren Wohnraum aus Geldmangel nicht angemessen heizen können	2020	2021	2022
	in Prozent		
Gesamt	8,0%	3,3%	7,5%
Monetär armutsgefährdete Kinder	20,3%	8,5%	17,1%
Nicht monetär armutsgefährdete Kinder	5,8%	2,3%	6,0%

Anmerkung: Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in Haushalten leben, die ihren Wohnraum aus Geldmangel nicht angemessen heizen können, wird nachrichtlich für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen berichtet, die monetär armutsgefährdet (AROP) ist, um einen Vergleich zur Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (AROPE) ist, zu ermöglichen.

Quelle: Eurostat, EU-SILC (2004-2022, Version 1, DOI: 10.2907/EUSILC2004-2022V1), eigene Berechnungen

Indikator Wn1

Anzahl untergebrachter wohnungsloser Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und Wohnungslosenquote pro 100 000 Personen der jeweiligen Altersklasse, 2022 und 2023

	31.01.2022		31.01.2023	
Untergebrachte wohnungslose junge Menschen	Anzahl	Quote[a]	Anzahl	Quote[a]
Unter 18 Jahre	47 200	333,1	105 505	737,6
18 bis unter 25 Jahre	18 760	305,6	34 870	566,9

Anmerkung: [a] Wohnungslosenquote = untergebrachte wohnungslose Personen einer Altersgruppe pro 100.000 Personen derselben Altersklasse

Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 22971-0001, Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen, Abruf 02.07.2024; Datenlizenz by-2-0; eigene Darstellung/Berechnung & Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, Tabelle 12411-0005, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Abruf 03.07.2024; Datenlizenz by-2-0; eigene Darstellung/Berechnung

Lesebeispiel: Zum Stichtag 31. Januar 2023 waren nach den Meldungen von Kommunen und Einrichtungen in Deutschland 105 505 Minderjährige wegen Wohnungslosigkeit untergebracht. Das entsprach einer Wohnungslosenquote von 737,6 pro 100 000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.

2 Expertise „Kommunale Armutsprävention und der Beitrag des Rechts“

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

DIJuF
Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
Forum für Fachfragen

SOCLES
International Centre
for Socio-Legal Studies

DJI
Deutsches
Jugendinstitut

Expertise

Thomas Meysen, Katharina Lohse, Julia Tölch

Kommunale Armutsprävention und der Beitrag des Rechts

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Impressum

© 2024 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

Datum der Veröffentlichung Juli 2024
ISBN: 978-3-86379-537-5
DOI: 10.36189/DJI202433

Deutsches Jugendinstitut
Außenstelle Halle
Franckeplatz 1, Haus 12/13
06110 Halle

Ansprechpartner:
Dr. Thomas Meysen
E-Mail **meysen@socles.de**

Dr. Gerlinde Janschitz (DJI-Kontakt)
Telefon +49 89 62306-416
E-Mail mailto:servikid@dji.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 5

Vorwort 7

1 Hinführung: Multisystemische Zielgruppenadressierung statt versäulte Einzelinitiativen 8

2 Beteiligte Systeme an der kommunalen Armutsprävention: skizzierte Charakterisierung 10

2.1 Finanzielle Transferleistungen 10
2.2 Dienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Auswahl) 11
2.3 Beiträge weiterer öffentlicher Träger 13
2.4 Daseinsvorsorge und Zivilgesellschaft 15

3 Spannungsverhältnisse und Friktionen im Recht 17

3.1 Bedarfsgerechtigkeit zwischen Rechtsansprüchen und Infrastruktur 17
3.1.1 Rechtsansprüche und Antragsabhängigkeit 18
3.1.2 Sozialraum und Niedrigschwelligkeit 18
3.1.3 Bedarfsgerechtigkeit und Selbstbestimmung brauchen Rechtsansprüche und Infrastruktur 20
3.2 Empowerment und Eigenverantwortung 21
3.2.1 Kinderrechte und Elternverantwortung 21
3.2.2 Beteiligungsrechte und Mitwirkungspflichten 23
3.2.3 Achtung der Grenzen einer Aktivierung von Eigenverantwortung 24
3.2.4 Kompensation durch zielgerichtete Unterstützung 25
3.3 Systemlogik und systemübergreifende Koordination und Kooperation 25
3.3.1 Scharf konturierte und amorphe Systeme 26
3.3.2 Mischfinanzierung als Sackgasse 27
3.3.3 Mythos Leistungserbringung aus einer Hand 28
3.3.4 Koordinationsmöglichkeiten nach bestehendem Recht 29
a) Netzwerke, fallübergreifende Kooperation 29
b) Koordinierte Verfahren, einzelfallbezogene Kooperation 30
c) Koordinierte Übergangsplanung 30
d) Case Management 31
e) Integrierte Planung 32

4 Kindorientierte, adressat:innengerechte, koordinierte Rechtsgestaltung und Rechtsumsetzung 34

5 Literatur 36

6 Über die Autor:innen 42

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKG	Bundeskindergrundsicherungsgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit
IntV	Integrationskursverordnung
KiGrG-E	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen vom 30.8.2023
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst
RefE	Referentenentwurf
Rn.	Randnummer
S.	Satz (Gesetzeszitierung)
SGB I	Sozialgesetzbuch I (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung)
SGB V	Sozialgesetzbuch V (Gesetzliche Krankenversicherung)

SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB X	Sozialgesetzbuch X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
SGB XIV	Sozialgesetzbuch XIV (Soziale Entschädigung)
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
Ziff.	Ziffer

Vorwort

Mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP) setzt Deutschland die Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (kurz: EU-Kindergarantie) um, die am 14. Juni 2021 einstimmig von allen Mitgliedstaaten verabschiedet wurde. Ziel des NAP ist es, Kindern und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, bis zum Jahr 2030 einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu Gesundheitsversorgung, zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag sowie einen effektiven Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu gewährleisten. Der NAP wurde am 5. Juli 2023 im Bundeskabinett beschlossen und hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2030.

Die Bundesregierung erstattet der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Umsetzung der EU-Kindergarantie in Deutschland. In diesen zweijährlichen Berichten (kurz: Fortschrittsberichte) wird jeweils ein Schwerpunktthema näher behandelt. Dieses Thema wird mit dem NAP-Ausschuss, einem rund 50-köpfigen Gremium, das den NAP-Prozess begleitet, abgestimmt. Das Schwerpunktthema des ersten Fortschrittsberichts ist kommunale Armutsprävention.

Durch diese Schwerpunktsetzung soll die Weiterentwicklung und Verbreitung bedarfs- und adressatengerechter Ansätze unterstützt werden. Dafür gilt es zu klären, welche Ansätze der Armutsprävention sich bisher bewährt haben, wie diese sich in längerfristig angelegte kommunale Strategien der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut einfügen und wie übergeordnete politische Handlungsebenen durch verbesserte Rahmenbedingungen kommunale Prävention unterstützen können. Zudem braucht es ein besseres Verständnis zu Potenzialen und Grenzen des Rechts in der kommunalen Armutsprävention für Kinder.

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden eine praxisbezogene und eine juristische Expertise beauftragt. Unter dem Titel „Kommunale Armutsprävention und der Beitrag des Rechts“ haben Dr. Thomas Meysen (SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies), Katharina Lohse und Julia Tölch (beide Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) die vorliegende juristische Expertise umgesetzt. Die Expertisen fassen den aktuellen Wissensstand im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragestellungen zu kommunaler Armutsprävention zusammen und legen den Grundstein für eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema im NAP-Prozess.

Die am DJI angesiedelte Service- und Monitoringstelle zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans dankt Dr. Thomas Meysen, Katharina Lohse und Julia Tölch für die Erstellung der Expertise.

München, Juli 2024
Service- und Monitoringstelle zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (ServiKiD)

1 Hinführung: Multisystemische Zielgruppenadressierung statt versäulte Einzelinitiativen

Das Recht bekämpft Armut nicht. Aber die Grundrechte (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG) sowie das Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) schützen die Würde von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in Armut leben, durch ein Existenzminimum. Dieses hat im Ausgangspunkt den Lebensunterhalt betroffen[1] und später auch die Teilhabe einbezogen.[2] Recht leistet außerdem Beiträge zur Beendigung der Armut von Menschen und zu deren Prävention – oder aber auch zur Manifestierung.[3] In der folgenden Expertise arbeiten wir Potenziale und Grenzen des Rechts[4] in der kommunalen Armutsprävention für Kinder heraus und gehen dabei von folgenden Prämissen aus:

(a) Besonders von Armut betroffene Gruppen als Ausgangspunkt für Politik- und Rechtsgestaltung: Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass der Gesetzgeber Kinder gezielt unter Benachteiligung anderer Personengruppen bevorzugen darf.[5] Er ist nicht verpflichtet, begrenzte öffentliche Mittel nach dem „Gießkannenprinzip“ zu verteilen, wenn es hierfür sachliche Gründe gibt.[6] Politik und Rechtsgestaltung sind nicht auf universelle Leistungen und Maßnahmen beschränkt (z.B. Kindergeld, Wohnungsbau ohne Sozialbezug), sondern setzen sinnvollerweise bei der Identifikation der besonders von Kinderarmut betroffenen Gruppen an, um diesen besondere Aufmerksamkeit zu widmen (z.B. Ein-Eltern-Familien,[7] Familien mit Eltern oder Kindern mit Behinderungen,[8] Familien mit Einwanderungsgeschichte,[9] junge Care-Leaver:innen[10]). Wegen des abstrakt-generellen Charakters von Recht[11] werden von den gezielten Regelungen häufig auch andere Gruppen und Personen profitieren.

(b) Identifikation zentraler Einflussfaktoren für Armutsbetroffenheit: Es gibt Gründe, weshalb die identifizierten Gruppen vermehrt von Kinderarmut betroffen sind. Beispielsweise sind Alleinerziehende zentral auf verlässliche Tagesbetreuung

1 BVerfG 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 118; 27.7.2016 – 1 BvR 371/11.
2 BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, hierzu Rixen 2010.
3 AGJ 2022; Cook et al. 2024a.
4 Zu einer Weiterentwicklung des Verfassungsrechts mit dem Ziel einer Verankerung von Prävention im Grundgesetz siehe umfassend Janda 2021.
5 BVerfG 7.7.1992 – 51/86.
6 BVerfG 7.7.1992 – 51/86, Rn. 151; siehe auch BVerfG 8.7.1987– 1 BvL 8/84, Rn. 103.
7 Statistisches Bundesamt 2024.
8 Eurostat 2023, S. 51; Beck 2002.
9 Destatis 2023.
10 Zur Schaffung einer Datengrundlage Erzberger et al. 2019 sowie die Langzeitstudie „Soziale Teilhabe im Lebensverlauf junger Erwachsener“, unter https://cls-studie.de (Aufruf 10.5.2024).
11 Hierzu etwa BVerfG 19.11.2021 – 1 BvR 781/21, Rn. 144.

für ihre Kinder, den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Kindesunterhaltszahlungen[12] angewiesen.[13] Für Familien, in denen Kinder mit Behinderungen leben, reicht eine universelle Erhöhung des Kindergelds nicht aus,[14] sondern spielen die Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen zur Teilhabe der Kinder an Tagesbetreuung, Schule, Kultur, Freizeit und Erholung, die Entlastung der Eltern sowie barrierefreier Wohnraum wesentliche Rollen in der Armutsprävention.[15] Ähnliches gilt für Familien mit mehr als drei Kindern. In Familien mit Einwanderungsgeschichte können fehlende Bildungsabschlüsse, Sprachbarrieren oder der Aufenthaltsstatus erheblichen Einfluss haben.[16]

(c) Föderal und ressortübergreifend koordinierte Politik- und Rechtsgestaltung: Um Armut von Familien mit Kindern zu verhindern oder sie aus Armut zu führen, bedarf es regelmäßig der Beseitigung oder Senkung mehrerer neuralgischer Barrieren für den Zugang zu den benötigten Ressourcen. Politik und Recht greifen zu kurz, wenn sie nur an einzelnen Armutsfaktoren ansetzen. Effektiv ist die zielgruppenspezifische Prävention daher regelmäßig erst dann, wenn die politischen Maßnahmen und deren rechtliche Absicherung aufeinander abgestimmt sind. Dies erfordert einerseits Koordination der Gesetzgebung quer über die Ressorts (Rechtskreisperspektive) sowie die Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen (föderale Perspektive) und andererseits rechtlich unterstützte Kooperation bei der Umsetzung des Rechts und der Zusammenarbeit vor Ort.

Um die Potenziale und Grenzen einer rechtskreis- und ebenenübergreifenden Armutsprävention herauszuarbeiten, werden die prägenden Charaktermerkmale der beteiligten Systeme skizziert (hierzu 2) und Schlaglichter auf die im Recht angelegten Spannungsverhältnisse und Friktionen für die Rechtsgestaltung geworfen (3), um anschließend politische Perspektiven aufzuzeigen (4).

12 Cook et al. 2024b; Byrt et al. 2024.

13 Zur Berücksichtigung von Alleinerziehen im Sozialrecht zur Jahrtausendwende siehe Scheiwe 2003.

14 So aber die einzige Maßnahme der Bundesregierung im Dritten Teilhabebericht, BMAS 2021a, S. 73.

15 BMAS 2021a; 2021b.

16 Saleth et al. 2020.

2 Beteiligte Systeme an der kommunalen Armutsprävention: skizzierte Charakterisierung

Effektive kommunale Armutsprävention erfordert sowohl eine präventiv ausgerichtete und armutssensible Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen als auch ein Zusammenwirken mehrerer Unterstützungssysteme. Diese folgen rechtlich determinierten Systemlogiken, die auch bei einer koordinierten Politik- und Rechtsgestaltung meist nicht oder nur schwer veränderbar sind. Im Folgenden werden die Systeme anhand ihrer prägenden Charaktermerkmale skizziert, die Potenziale und Grenzen für die kommunale Armutsprävention beeinflussen. Nach einem kurzen Vorspann zu finanziellen Transferleistungen zur materiellen Sicherung (hierzu 2.1) werden die Bücher II, III, V, VIII und IX des Sozialgesetzbuchs herausgegriffen (2.2), auch wenn beispielsweise die Beiträge der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und Sozialhilfe (SGB XII) für etliche Familien ebenfalls wesentliche Bausteine zur Vermeidung und Bekämpfung von Kinderarmut bereithalten. Es folgen Kurzcharakterisierungen weiterer behördlicher Systeme, so derjenigen des Asyl- und Aufenthaltsrechts, des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Schule (2.3). Das Kapitel schließt mit der kommunalen Daseinsvorsorge, dem Sport und der Zivilgesellschaft (2.4).

2.1 Finanzielle Transferleistungen

Materielle Sicherung: Materielle Transferleistungen dienen einerseits der Existenzsicherung als Ausfluss der Menschenwürde nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GG (§ 1 S. 1 SGB XII, § 1 Abs. 1 SGB II).[17] Andererseits haben sie die Funktion der Sicherung bei Wechselfällen des Lebens (z.B. Erwerbsminderung, Unfall, Krankheit, Trennung).[18] Armut im Kindesalter kann dabei nach der bisherigen Logik des Gesetzgebers ausschließlich über die Eltern verringert oder bewältigt werden und Kinder werden nur auf der Ebene der Bewältigung der Armutssituation adressiert.[19] Dies macht sich insbesondere in der Phase der Verselbstständigung bemerkbar, mit erheblich nachteiligen Folgen beispielsweise für Careleaver:innen.[20] Das Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) hat perspektivisch Potenzial für eine aktivere Rollenzuweisung an Kinder und Jugendliche, also an noch nicht „Volljährige“. Unter Leistungen zur materiellen Bedarfssicherung fallen auch das Kindergeld, perspektivisch die Kindergrundsicherung, das Bürgergeld, der Kinderzu-

17 BVerwG 24.6.1954 – V C 78.54; Eichenhofer 2019.

18 BVerfG 18.7.2005 – 2 BvF 2/01, Rn. 142; 17.11.1992 – 1 BvL 8/87, Rn. 95; 27.5.1970 – 1 BvL 22/63, Rn. 64.

19 Meiner-Teubner 2018.

20 Careleaver e.V. 2024.

schlag, Sozialhilfe, die Grundleistungen für Asylsuchende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) oder Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach SGB II bzw. SGB XII.

2.2 Dienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Auswahl)

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II): Neben der materiellen Existenzsicherung durch das SGB II – und perspektivisch das BKG – gewähren die Jobcenter Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.[21] Aufgrund der Pflicht zur Vergabe der Durchführung von Leistungen (vgl. § 16 Abs. 3a SGB II), ist das Angebot geprägt durch Kontingente an Maßnahmeplätzen, beauftragt von einem ausschreibungsgeprägten Beschaffungswesen. Dies schränkt die Flexibilität auch der präventiv ausgerichteten Angebote (vgl. §§ 16a ff. SGB II)[22] erheblich ein. Für die Leistungsberechtigten bedeutet dies Anpassungsdruck an die Maßnahmen, denn die Angebote können nur begrenzt auf die individuellen Lebenslagen zugeschnitten werden. Die Antragsabhängigkeit und eingehende Bedarfsprüfung hindern niedrigschwellige Angebote im Sozialraum. Eine Ausnahme ist vorgesehen für die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, die explizit an der individuellen Situation und damit Lebenswelt der Leistungsberechtigten anknüpfen soll (§ 16h SGB II).[23]

Arbeitsförderung (SGB III): Die Arbeitsförderung nach dem SGB III bezweckt unter anderem Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken und deren Dauer zu verkürzen (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB III). Zuständig ist die Agentur für Arbeit. Neben dem Arbeitslosengeld I als finanzielle Versicherungsleistung bei Verlust des Arbeitseinkommens bietet das SGB III Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Diese adressieren sowohl Eltern als auch junge Menschen mit Behinderungen oder anderen besonderen Bedarfslagen (z.B. §§ 52, 60 SGB III). Wie im SGB II werden Leistungen nur auf Antrag und nach individueller Prüfung und Einzelfallentscheidung erbracht. Eine Ausnahme bilden Berufsorientierungsangebote nach § 33 SGB III[24] oder die allgemeine Unterrichtung über freie Ausbildungs- und Arbeitsstellen.[25] Arbeitsförderungsleistungen können nur durch zugelassene Träger durchgeführt werden (§§ 176 ff. SGB III). Die Leistungen der Arbeitsförderung nach SGB III sind ausschreibungspflichtig und die Mittelverwendung ist zweckgebunden (§ 368 Abs. 1 S. 2 SGB III).

Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V): Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) sind der Erhalt, die Wiederherstellung und Verbesserung

21 Hierzu Lohse et al. 2017, S. 50 ff.
22 Deutscher Verein 2014, S. 3.
23 Schaumberg/Thie 2019, Rn. 115 ff.
24 Lohse et al. 2017, S. 62; Brand/Brand 2021, § 33 SGB III Rn. 2.
25 Lohse et al. 2017, S. 62; BeckOK Sozialrecht/Schmidt 2023, § 40 SGB III Rn. 4.

der Gesundheit (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB V). Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verteilen die Beiträge der Versicherten in Selbstverwaltung (§ 29 SGB IV). Als Folge ist der Leistungskatalog des § 11 SGB V scharf konturiert und abschließend.[26] Dies sichert einerseits Verlässlichkeit der Gesundheitsversorgung und führt andererseits dazu, dass identifizierte Versorgungslücken grundsätzlich nur nach einem aufwändigen Verfahren der Aufnahme weiterer Leistungen in den Katalog geschlossen werden (§§ 63 ff. SGB V). Die Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention brechen diese Systemlogik partiell auf (§§ 20 ff. SGB V), indem sie sowohl individuell (z.B. durch Gruppenberatungen oder -kurse) als auch lebensweltbezogen (z.B. in Kitas, Schulen, Vereinen, Betrieben oder Pflegeeinrichtungen) ausgestaltet werden können.[27] Familie bleibt allerdings weiterhin in den gesetzlichen Krankenversicherungen weitgehend unsichtbar. Insbesondere gilt sie nicht als Lebenswelt im Sinne des spezifischen Präventionsrechts der GKV und es bleibt nach dem Setting-Ansatz des Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbands nur ein Ausweichen auf die Lebenswelt Kommune (§ 20a Abs. 1 S. 1 SGB V).[28] Da sich die Angebote der Krankenkassen strikt vertikal an den bei ihnen jeweils Versicherten ausrichten, ermöglicht die Prävention nach §§ 20a ff. SGB V auf einer horizontalen Ebene alle betreffenden Kinder und Familien im Sozialraum zu adressieren. Dieses sozialräumliche Aufbrechen der Systemlogik ist jedoch begrenzt. Die solidarische Finanzierung durch Beiträge (§ 3 SGB V) sowie die gesetzlich festgeschriebene Aufgabendefinition[29] hat enge Strukturvorgaben und strenge haushaltsrechtliche Regeln zur Mittelverwendung (§§ 68 f. SGB IV) zur Folge.[30] Regelmäßig lassen sich einzelne Krankenkassen nur dann auf Präventionsangebote ein, wenn viele bei ihnen Versicherte im jeweiligen Sozialraum leben. Aber auch hier bleibt es bei der klar abgegrenzten Leistungs- und Finanzierungsverantwortung der Krankenkassen.[31]

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII): Die Kinder- und Jugendhilfe hat ein breites Spektrum an Leistungen und Aufgaben[32] zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Direkte Beiträge zur Armutsbekämpfung leistet sie mit der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII) und der Beistandschaft (§ 55 SGB VIII, §§ 1712 ff. BGB). Ansonsten ist sie zu armutssensiblem Handeln aufgefordert.[33] Im Verhältnis zu den Eltern hat die Kinder- und Jugendhilfe nur ein abgeleitetes Erziehungsrecht (§ 9 Nr. 1

26 Hauck/Noftz/Noftz 2019, § 11 SGB V Rn. 9.
27 Hauck/Noftz/Gerlach 2021, § 20 SGB V Rn. 25 f.; Lohse et al. 2017, S. 63 ff.
28 GKV-Spitzenverband 2023; Meysen/Rixen 2023; Meysen/Rixen/Schönecker 2019a, S. 523 f.; Meysen/Rixen/Schönecker 2019b.
29 Lohse et al. 2017, S. 19; Hauck/Noftz/Noftz 2017, § 1 SGB V Rn. 31.
30 Lohse et al. 2017, S. 62.
31 Lohse et al. 2017, S. 72, 83 und zusammenfassend S. 20; zur Einbettung von Maßnahmen in Lebenswelten in übergreifenden Präventionsketten siehe GKV-Spitzenverband 2023, S. 27.
32 jurisPK/Luthe 2022, § 1 SGB VIII Rn. 88.
33 AGJ 2022.

SGB VIII).[34] Damit das Bestimmungsrecht der Eltern über die Grundrichtung ihrer Erziehung gewahrt bleibt, bietet das SGB VIII weitgehende Gestaltungsoffenheit für eine bedarfsgerechte Angebotspalette vor Ort (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).[35] Die Kinder- und Jugendhilfe kann somit in besonderer Weise Anschlussfähigkeit zu anderen Systemen herstellen (siehe unten 3.3.1) und bekommt rechtlich die unbeliebte Rolle als Ausfallbürge für Defizite anderer Systeme zugewiesen (§ 10 SGB VIII).[36] Die Gesamtverantwortung liegt bei den kommunalen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 69, 79 SGB VIII).[37]

Eingliederungshilfe nach SGB IX: Ziele der Eingliederungshilfe sind die Ermöglichung einer individuellen Lebensführung, die der Würde des Menschen entspricht und die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 90 Abs. 1 SGB IX). Die Leistungen zur Teilhabe von Eltern mit Behinderungen und jungen Menschen mit Behinderungen können wesentliche Beiträge zur Armutsprävention leisten. Zur Prävention von Behinderungen werden Arbeitgeber und andere Sozialleistungsträger als vorrangig zuständig erklärt und die Träger der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit aufgefordert (§ 3 SGB IX).[38] Leistungen werden auf Antrag erbracht (§ 108 Abs. 1 SGB IX). Als Leistungserbringer kommen nur solche in Betracht, mit denen eine schriftliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht (§ 123 Abs. 1 SGB IX). Die Länder bestimmen die Träger der Eingliederungshilfe, dies sind überwiegend die Landkreise und kreisfreien Städte.[39]

2.3 Beiträge weiterer öffentlicher Träger

Asyl- und Aufenthaltsrecht: Flucht ist regelmäßig mit „mehrdimensionaler" Armut verbunden (materiell, Unterkunft, Bildung, Gesundheit, Freizeit/Spiel etc.).[40] Auch jenseits von Flucht kann je nachdem, aus welchem Land die Ausländer:innen stammen, eine Einwanderungsgeschichte mit erhöhtem Armutsrisiko verbunden sein.[41] „Kernangebote" in einem in Teilen in Bezug auf Armutsprävention eher aversiven System des Asyl- und Aufenthaltsrechts sind aus einem Sprach- und Orientierungskurs bestehende Integrationsmaßnahmen (§ 44 AufenthG),[42] ergänzt

34 Wiesner/Wapler/Wapler 2022, § 1 SGB VIII Rn. 17 f.; Münder et al./Meysen 2022, § 1 SGB VIII Rn. 10; Brandt/Meysen 2022, S. 33 f.

35 Münder et al. 2020, S. 356 ff.

36 Etwa zum Verhältnis zur „Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik" Kunkel et al./Kepert/Dexheimer § 13 Rn. 14

37 Näher Münder et al./Weitzmann/Schäfer 2022, § 69 SGB VIII Rn. 4 ff; Kunkel et al./Kunkel/Kepert 2022, § 69 SGB VIII Rn. 10 ff.

38 Ritz/Brockmann 2022, Rn. 4 ff.

39 Gesamtübersicht der Eingliederungshilfeträger in den Bundesländern unter https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/ (Aufruf 5.5.2024); Hauck/Noftz/Frerichs 2023, § 94 SGB IX Rn. 25.

40 AGJ 2015, S. 11.

41 Destatis 2023.

42 Kluth et al./Eichenhofer 2020, § 4 Rn. 1296.

durch weitere Integrationsangebote des Bundes und der Länder (§ 45 AufenthG; z.B. sozialpädagogische und migrationsspezifische Beratungsangebote). Sie sind gleichzeitig Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten sowie Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 1 Integrationskursverordnung [IntV]). Koordiniert und gesteuert wird die Durchführung der Kurse durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).[43] Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Schulausbildung sind ausgenommen (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).[44] Für nicht mehr schulpflichtige junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs sind optional Jugendintegrationskurse zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder andere Ausbildungen vorgesehen (§ 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 IntV). Für Eltern- oder Frauenintegrationskurse (§ 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 IntV) kann eine Kinderbetreuung organisiert werden.[45] Die Erfüllung der europarechtlichen Pflicht zur Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen spätestens binnen drei Monaten nach der Einreise[46] liegt in der Verantwortung der Länder.[47] Nach § 45b AufenthG wird ferner ab dem 1.1.2026 zur Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen von Drittstaatsangehörigen explizit ein bundesweites, unentgeltliches und niedrigschwelliges Beratungsangebot eingerichtet.

Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD): Aufgaben des ÖGD sind, in Gesundheitsfragen aufzuklären, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zu fördern, bei der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten mitzuwirken und auf angemessene gesundheitliche Versorgung hinzuwirken, insbesondere im Hinblick auf sozial benachteiligte und besonders schutzbedürftige Personen. Die allgemeine, gestaltungsoffene Aufgabenzuschreibung bietet viel Potenzial für die Prävention, macht das Engagement aber vom politischen Willen der Kommunen und Länder zu entsprechender Ressourcenausstattung abhängig. Träger des ÖGD sind regelmäßig Kreise und kreisfreie Städte als untere Gesundheitsbehörden. Die Gesetzgebungskompetenz für den ÖGD liegt bei den Ländern.

Schule: Der Auftrag der Schule ist in den Landesschulgesetzen definiert. Schulträger sind in der Regel die Gemeinden oder Kreise. Die Schulverwaltungsämter sind Landesbehörden. Die Schule als regelmäßiger Aufenthaltsort von Kindern und Jugendlichen kommt als Anknüpfungspunkt für kooperative Präventionsmaßnahmen in Betracht, die insbesondere von den Kommunen als Schulträgern und Trägern der kommunalen Daseinsvorsorge gestaltet werden können.[48] Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ab dem Jahr 2026 wird die Ansätze weiter befördern. Allerdings haben die Schulleitungen als Landesbeamt:innen oder Landesbedienstete das

43 Huber/Mantel/Göbel-Zimmermann/Endres de Oliveira 2021, § 43 AufenthG Rn. 7.

44 Kluth et al./Eichenhofer 2020, § 4 Rn. 1310.

45 Bergmann/Dienelt/Röcker 2022, § 43 AufenthG Ziff. 4.13.1.

46 Art. 14 Abs. 2 S. 1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Aufnahmerichtlinie).

47 Zu den Defiziten in der Umsetzung siehe näher Wrase 2019, S. 58 ff.

48 Lohse et al. 2017, S. 16.

Hausrecht und die Gestaltungshoheit über das Geschehen in und mit der Schule. Eigene schulrechtliche Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und zu Beratungsaufgaben sind regelmäßig allgemein formuliert und räumen den Schüler:innen und deren Eltern keine durchsetzbaren Rechte ein. Sie haben somit einen geringen Verpflichtungsgrad.

2.4 Daseinsvorsorge und Zivilgesellschaft

Kommunale Daseinsvorsorge: Unter Daseinsvorsorge wird allgemein die Bereitstellung bestimmter wesentlicher, existenzieller oder Infrastrukturleistungen für alle Bürger:innen der örtlichen Gemeinschaft durch den Staat verstanden.[49] Leistungen der Daseinsvorsorge werden größtenteils auf kommunaler Ebene erbracht,[50] insbesondere durch die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen.[51] Der Begriff der Einrichtung ist weit auszulegen und umfasst beispielsweise Schulen, Feuerwehr, Theater, Stadthallen, Bibliotheken, Spielplätze, Sportplätze und Schwimmbäder.[52] Infrastruktur der Daseinsvorsorge hat Potenziale für Prävention von Armut in ihren vielfältigen Dimensionen. Bei der freiwilligen Daseinsvorsorge[53] sind die Kommunen, wie die Begrifflichkeit schon ausdrückt, frei darin, verschiedene Präventionsangebote zu schaffen, beispielsweise Elterncafés, Bildungsstätten, Onlineportale mit Informationen („Präventionsdatenbank"), oder auch nicht.[54] Das sogenannte Aufgabenfindungsrecht eröffnet den Kommunen hinsichtlich der Wahl der erforderlichen Angebote einen großen Handlungsspielraum, begrenzt durch die finanziellen Mittel und den politischen Willen.[55] Die örtlichen Beiträge zur Armutsprävention im Rahmen der Daseinsvorsorge sind daher fragil.

Sport: Das Sportangebot in Kommunen kann einen Beitrag zur Teilhabe und bei allgemeiner, barrierefreier Zugänglichkeit damit auch zur Armutsprävention leisten. Sportvereine sind zivilgesellschaftliche Akteure. Deren Förderung ist ein wesentlicher Bestandteil kommunaler Sportpolitik,[56] zu der auch die Schaffung kommunaler Spiel- und Sportanlagen als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge gehört. Die Kommunen sind damit „zentrale Akteure einer aktiven Sportpolitik".[57] So können in der Kooperation mit Sportvereinen, soweit deren satzungsmäßiger Vereinszweck

49 Bogumil et al. 2010, S. 17.
50 Bogumil et al. 2010, S. 14.
51 Lohse et al. 2017, S. 106.
52 Held/Winkel/Wansleben 2014, S. 143.
53 Zur Unterscheidung zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben der Kommune siehe Lohse et al. 2017, S. 107 f., 110.
54 Lohse et al. 2017, S. 106 f.
55 Lohse et al. 2017, S. 105 f., 110.
56 Deutscher Städtetag 2022, S. 11, 14 ff.
57 Deutscher Städtetag 2022, S. 7.

und die Finanzordnungen dies mittragen,[58] niedrigschwellig (und kostenfrei) zugängliche Sportangebote geschaffen werden.[59]

Zivilgesellschaft: Aus der Zivilgesellschaft leisten sowohl bürgerschaftliches Engagement als auch freiwillige materielle Zuwendungen (Spenden) einen Beitrag zur Prävention von Kinderarmut. Engagement findet seine Grenze dort, wo gesetzliche Anforderungen an die aufgabenwahrnehmende Person gestellt werden (z.B. Fachkräftegebot der Jugendhilfe).[60] Gerade im Kontext von Kinderarmut finden sich mitunter Formen der Zusammenarbeit zwischen bürgerschaftlichem Engagement und anderen Sozialakteuren.[61] Der Einbezug von Sach- und Geldzuwendungen in Konzepte der Armutsprävention erfordert eine transparente und rechtssichere Ausgestaltung des Annahmeverfahrens dieser Spenden.[62]

58 Hierzu ausführlich Lohse et al. 2017, S. 111 ff.
59 Deutscher Städtetag 2022, S. 12.
60 Lohse et al. 2017, S. 120.
61 Sachverständigenkommission Zweiter Engagementbericht 2017, S. 73.
62 Lohse et al. 2017, S. 121 ff.

3 Spannungsverhältnisse und Friktionen im Recht

Die Prävention von Kinderarmut ist ein komplexes Geschehen. Dieses bewegt sich in natürlichen Spannungsverhältnissen. Armutsprävention braucht einerseits Verlässlichkeit und andererseits Anpassungsfähigkeit an die individuellen Bedarfslagen und die Verhältnisse vor Ort im Sozialraum, wie sie im Gegen-, Neben- und Miteinander von antragsabhängigen Rechtsanspruchsleistungen und niedrigschwellig zugänglicher Infrastruktur zum Ausdruck kommt (hierzu 3.1). Sie pendelt zwischen Empowerment und Achtung der Eigenverantwortung der Adressat:innen (3.2). Die rechtlich und organisational versäulten Unterstützungssysteme sollen im Bewusstsein, dass sie Wirkung erst in Kombination erzielen, die Potenziale für Anschlussfähigkeit ihrer Systemlogiken für eine systemübergreifende Koordination und Kooperation nutzen (3.3).

3.1 Bedarfsgerechtigkeit zwischen Rechtsansprüchen und Infrastruktur

Hinter kommunaler Armutsprävention steht die Idee koordinierter, bedarfsorientierter Unterstützung im Sozialraum.[63] Die Angebote sollen, nach den in Nordrhein-Westfalen geprägten Begrifflichkeiten, als „Präventionsketten",[64] gegebenenfalls mit Finanzierung über einen „Präventionstopf"[65] sozialräumlich gestaltet und koordiniert werden. Mit dem Anknüpfen an die Lebenswelten im Sozialraum sollen die Bedarfsgerechtigkeit, also die Zugänge und die Passgenauigkeit, erhöht und verbessert werden.[66] Sozialraumorientierung ist dabei ebenso Selbstverständlichkeit wie Reizwort. Diskussionen über Sozialraumbudgetierung quer über die Sozialleistungsbereiche[67] haben zu einer zwischenzeitlichen Polarisierung zwischen antragsabhängigen, rechtsanspruchsgestützten Leistungen einerseits (hierzu 3.1.1) und niedrigschwellig[68] zugänglicher Infrastruktur andererseits (3.1.2) geführt.[69] Effektive und effiziente Armutsprävention braucht jedoch beides (3.1.3).

63 Fischer 2024.

64 Holz et al. 2011; von Görtz 2015; Bogumil/Seuberich 2017 und 2015.

65 Lohse et al. 2017.

66 Zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit der Vielfalt der Begriffsaufladung der „Sozialraumorientierung" siehe Kessl/Reutlinger 2017.

67 Hinrichs 2012 (Kinder- und Jugendhilfe); Burgi 2013 (Gesundheitsversorgung); Hoberg/Klie 2015; Netzwerk Soziales neu gestalten 2009 (beide Altenhilfe); Schütte 2015 (SGB IX).

68 Niedrigschwelligkeit bedeutet hier die Möglichkeit einer direkten Inanspruchnahme ohne vorherige Beantragung beim zuständigen Sozialleistungsträger, siehe Meysen et al. 2014, Rn. 81.

69 Engagiert werbend und scharf gegen kritische Reflexionen verteidigend Hinte 2014; Hinte 2009; Hinte/Treeß 2007; Hinte 2000; zur Kritik an sozialräumlicher Finanzierung siehe Wiesner 2017; Gerlach/Hinrichs 2014; Seithe 2012.

3.1.1 Rechtsansprüche und Antragsabhängigkeit

Das deutsche Sozialleistungsrecht ist historisch geprägt, Leistungsempfänger:innen nicht als Bittsteller:innen, sondern als Inhaber:innen von Rechten anzusehen.[70] Diese Errungenschaft wird gesichert über Rechtsansprüche. Im Sozialrecht sind diese oft konditionalprogrammiert: Sie bestehen bei Vorliegen konkret definierter, überprüfbarer Voraussetzungen.[71] Im Konfliktfall können so Rechtsansprüche auch gerichtlich durchgesetzt werden. Bei gesetzlich nicht oder wenig konkretisierten Rechtsfolgen kann die Justiziabilität trotz Rechtsanspruchs allerdings auch fehlen (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, § 11 SGB VIII).

Schattenseite der rechtsanspruchsgesicherten Sozialleistungen ist die Aktivierungslast der Berechtigten bei der Geltendmachung. So machen die Sozialgesetzbücher bzw. die Sozialleistungsträger in ihrer Praxis die Geltendmachung der Rechtsansprüche häufig von einer vorherigen Antragstellung und behördlichen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen abhängig (z.B. § 37 SGB II, § 323 SGB III, § 108 SGB IX). Die Aktivierungslast tragen die Eltern oder jungen Menschen, hier also diejenigen, die in Armut leben. Rechtsansprüche verstecken sich dabei mitunter hinter technischen Lösungen, was es für einige Leistungsberechtigte unmöglich macht oder sie davon abhält, ihre Rechte geltend zu machen.[72] Beispiele sind die hohen formularmäßigen Hürden bei der Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII)[73] oder die Hochschwelligkeit des Zugangs zu Therapien als Krankenkassenleistungen.[74] Die Durchsetzung kann auch an der Intransparenz (z.B. fehlende Überprüfbarkeit der Rechenvorgänge zur Höhe des Wohngelds, vgl. § 19 Abs. 1 WoGG) oder an der Unkenntnis der Rechtsansprüche (z.B. Förderung in Tageseinrichtungen für geflüchtete Kinder)[75] scheitern. Auch kann der Gang zur Behörde für einige Leistungsberechtigte eine zu hohe Schwelle sein (z.B. Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch psychisch oder suchtkranke Eltern[76] oder Eltern von Kindern mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen[77]).

3.1.2 Sozialraum und Niedrigschwelligkeit

Die Leistungspalette wird von den Sozialleistungsträgern determiniert. Sie sind es auch, die per Verwaltungsakt über die Gewährung von Leistungen und damit auch

70 Klie et al. 1999.
71 Münder et al./Meysen/Münder/Trenczek 2022, Einl. Rn. 38; zur Unterscheidung konditional- und finalprogrammierter Rechtsansprüche siehe auch Münder et al./Trenczek 2022, Anh. III Rn. 106.
72 Cook et al. 2024c, S. 217.
73 Hagemeier 2020.
74 Meysen et al. 2019a, S. 104 f.
75 Riedel/Lüders 2016; Meysen et al. 2016.
76 AG KipkE 2019.
77 Meysen/Rixen 2023.

die Geeignetheit sowie Erforderlichkeit der Leistung entscheiden. Diese paternalistische Grundanlage von Sozialleistungen spiegelt sich in der Gefahr einer Kolonialisierung von Lebenswelten und fürsorglicher Belagerung.[78] Zwischen Behörden und Leistungsberechtigten bestehen Machtdisbalancen, die Beantragung von Leistungen ist keine Begegnung von Gleichberechtigten, die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten ist eingeschränkt.[79] Für viele Leistungsberechtigte bleiben Anträge beim zuständigen Sozialleistungsträger trotz Aktivierungslast ein geeigneter Weg zur Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche und zur Inanspruchnahme von Unterstützung. Für andere ist eine Leistung nur bei der Möglichkeit niedrigschwelliger Inanspruchnahme bedarfsgerecht. Denn sozialraumorientierte Ansätze ermöglichen stärkere Selbstbestimmung der Hilfebedürftigen[80] und können Hemmschwellen senken. Insbesondere setzt die Inanspruchnahme anders als bei hochschwelligen, antragsgebundenen Einzelfallhilfen keine dezidierte und schematische behördliche Anspruchsprüfung voraus und löst keine unmittelbaren Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten (wie aus §§ 60 ff. SGB I) aus (siehe oben 3.1.1).[81]

Infrastrukturelle Angebote ermöglichen und erleichtern unmittelbare Zugänge zu Unterstützung[82] und erfüllen daher wesentliche Dimensionen der Bedarfsgerechtigkeit von Leistungen.[83] Hilfen werden dort angeboten, wo sich potenziell hilfebedürftige Kinder und Familien aufhalten und selbstbestimmt auf die Angebote zugreifen können.[84] Das heißt, sie entscheiden über die Inanspruchnahme, wenn ihnen Unterstützung angeboten wird, und schließen Kontrakte über Umfang und Inhalt der Unterstützung. Die Finanzierung erfolgt bei niedrigschwelliger, also unmittelbarer Inanspruchnahme, zweiseitig – im Unterschied zur dreiseitigen Finanzierung, also bei vorheriger Antragsstellung und Bescheid des Sozialleistungsträgers zur Leistungsgewährung.[85] Dies gilt auch dann, wenn die unmittelbar zugänglichen Angebote mit einklagbaren Rechtsansprüchen hinterlegt sind („hinkendes Leistungsdreieck";[86] z.B. Förderung in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen, § 24 SGB VIII; Erziehungsberatung, § 28 SGB VIII).

Die Eröffnung niedrigschwelliger Zugänge ist in den an der Armutsprävention beteiligten Systemen unterschiedlich ausgeprägt. Auf niedrigschwelliger Ebene kom-

78 Beckmann 2021, S. 215 ff., 452 ff.; Dallmann-Volz 2013; Großmaß 2006; Ziegler 2014; Gängler/Rauschenbach 1984.

79 Beckmann 2021, S. 443 ff.; Meysen 2022, S. 77 f.; Wolff 2007; Olk/Otto 1987.

80 Zur Stärkung der Handlungsspielräume von Alleinerziehenden siehe Andresen/Galic 2015, S. 165 ff.

81 AGJ 2013, S. 2.

82 AGJ 2013, S. 6; Meysen 2022, S. 85 f.

83 Andresen/Galic 2015, S. 171 ff.; Meysen 2022, S. 78 ff.; Münder et al./Meysen 2022, § 36a SGB VIII Rn. 38.

84 AGJ 2013, S. 2.

85 Eingehend Meysen et al. 2014.

86 Meysen et al. 2014, Rn. 5.

men insbesondere Aufklärung über und Vermittlung von Hilfsangeboten in Betracht.[87] Die **Kinder- und Jugendhilfe** bietet zahlreiche Leistungen per se niedrigschwellig an (z.B. Kinder- und Jugendarbeit,[88] Schul- und Jugendsozialarbeit, §§ 11, 13, 13a SGB VIII;[89] allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII[90]). Erziehungsberatung ist ausdrücklich verpflichtend zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme zu finanzieren (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Bei den weiteren ambulanten Leistungen können unmittelbare Zugänge ermöglicht werden.[91] In der **Gesundheitsversorgung** erfordert die individuelle Inanspruchnahme verhaltensbezogener (zertifizierter)[92] Präventionsleistungen eine Anspruchsprüfung durch die gesetzliche Krankenversicherung, aber durch ärztliche Präventionsempfehlungen (§ 20 Abs. 5, § 25 Abs. 1 S. 2, § 26 Abs. 1 S. 3 SGB V) können Zugangserleichterungen geschaffen werden.[93] Zwar sollen in der **Eingliederungshilfe** die Länder auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote hinwirken (§ 94 Abs. 3 SGB IX) und ist den Trägern der Eingliederungshilfe ein entsprechender Sicherstellungsauftrag zugewiesen (§ 95 SGB IX). Ein unmittelbarer Zugang zu Leistungen ohne Einzelfallentscheidung ist aber grundsätzlich nicht vorgesehen (§ 108 SGB IX). Niedrigschwellige, zweiseitig finanzierte Angebote können nur ergänzend geschaffen werden, wenn die Arbeit der Dienste und Einrichtungen anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 36 Abs. 3 SGB IX).[94]

3.1.3 Bedarfsgerechtigkeit und Selbstbestimmung brauchen Rechtsansprüche und Infrastruktur

Kommunale Prävention von Kinderarmut ist angewiesen auf die Verzahnung von Leistungen, die auf Antrag gewährt werden, und solchen, die im Sozialraum niedrigschwellig in Anspruch genommen werden können. Nur so können die Sozialleistungs- und Unterstützungssysteme den unterschiedlichen Adressat:innen und ihren Bedarfen gerecht werden. Ein vierjähriges Modellprojekt zur Quartiersentwicklung und sozialen Prävention in einem Stadtteil in der Freien und Hansestadt Bremen hat Investitionen in den Ausbau sozialräumlicher Angebote unter gleichzeitiger Schulung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jugendamt in Sozialraumarbeit wissenschaftlich evaluiert.[95] Die auch niedrigschwellig zugängliche Infrastruktur im Sozialraum wurde hierbei gerade nicht als Gegenüber der Leistungsgewährung durch Einzelfallentscheidung des Jugendamts gestaltet, sondern als ergänzende und auch für den Allgemeinen Sozialen Dienst nutzbare Option. Die Gestaltung

87 Lohse et al. 2017, S. 64.
88 Kepert 2018, S. 7.
89 Meysen et al./Meysen 2022, Kap. 4 Rn. 8.
90 Mit Beispielen zu den hiervon umfassten Leistungen Lohse et al. 2017, S. 35 f.
91 Meysen et al. 2014, Rn. 43-56; Wiesner/Wapler/Gallep 2022, § 36a SGB VIII Rn. 39.
92 § 20 Abs. 5 S. 1 SGB V i.V.m. GKV Spitzenverband 2017, S. 43 f.
93 Lohse et al. 2017, S. 66; Hauck//Noftz/Gerlach 2021, § 20 SGB V Rn. 42.
94 Meysen 2022, S. 84 m.w.Nachw.
95 Olk/Wiesner 2015.

eines hybriden, miteinander verschränkten Angebots an Einzelfallhilfen und zweiseitig finanzierter Infrastruktur hat sich auf allen Ebenen als erfolgreich herausgestellt. Die Leistungsberechtigten haben 19% mehr Beratung und 40% weniger ambulante Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen. Die Fachkräfte haben ihren Handlungsspielraum bei der Vermittlung von Angeboten der Hilfe erweitert. Die Leistungsempfänger:innen bewerten den Hilfeverlauf und die Beteiligungsmöglichkeiten positiver. Die außerfamiliale Unterbringung ist um 30% zurückgegangen, allerdings erst im vierten Projektjahr. Die Gesamtkosten haben sich trotz erheblicher Investitionen in die sozialräumliche Infrastruktur und die Qualifizierung der Fachkräfte im Vergleich von 2014 zu 2011 um 28% reduziert.[96] Die Ergebnisse der Studie sollten Anlass sein, in der Armutsprävention vergleichbare Initiativen zu initiieren und zu evaluieren. Jedenfalls sind Infrastruktur und Einzelfallleistung nicht gegeneinander auszuspielen, sondern verschränkt und unter Einbeziehung des zivilgesellschaftlichen Engagements zu gestalten.[97]

3.2 Empowerment und Eigenverantwortung

Hilfe zur Selbsthilfe, Ressourcenorientierung und Empowerment sind feste Bestandteile der sozialen Arbeit.[98] Die Grundprinzipien sind in den Sozialgesetzbüchern sehr unterschiedlich stark gesetzlich hinterlegt. Prägend sind sie seit jeher im SGB VIII, zuletzt noch einmal gestärkt mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG).[99] Vom Empowerment-Konzept ausgehend sind Adressat:innen von Sozialleistungen in der Armutsbekämpfung nicht rein passive, hilfsbedürftige Empfänger:innen, sondern kompetente Akteur:innen, die über ihr Leben selbst bestimmen.[100] Fachkräfte unterstützen, damit sich die Adressat:innen ihrer eigenen Fähigkeiten bewusst werden, eigene Kräfte entwickeln und ihre individuellen und kollektiven Ressourcen zu einer selbstbestimmten Lebensführung nutzen können.[101] Nach einer Reflexion zu Kinderrechten und Elternverantwortung (hierzu 3.2.1) wird die Bedeutung von Beteiligung und Mitwirkungspflichten auf die Prävention von Kinderarmut beleuchtet (3.2.2). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Grenzen einer Aktivierung von Eigenverantwortung zu achten (3.2.3) und Benachteiligungen gezielt zu kompensieren (3.2.4).

3.2.1 Kinderrechte und Elternverantwortung

Die Armut von Kindern ist in der Regel untrennbar mit der Armut der Eltern verknüpft. Kinder sind in ihrem Lebensstandard und ihrem Zugang zu Ressourcen von

96 Olk/Wiesner 2015.
97 AGJ 2013.
98 Herriger 2014.
99 BT-Drucks. 19/26107, S. 72.
100 Gutwalt 2021, S. 270.
101 Herriger 2014.

ihren Eltern abhängig.[102] Um das Kinderrecht auf materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme bei Bedürftigkeit (Art. 27 Abs. 3 Kinderrechts-Konvention [KRK]) zu verwirklichen, ist daher in der Regel die Situation der Familie zu adressieren.[103]

Kinder und Jugendliche haben als Grundrechtsträger ein Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG). Damit wird grundrechtlich auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben garantiert.[104] Den Kindern und Jugendlichen gibt das Grundgesetz damit ein Recht gegenüber dem Staat, in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit unterstützt und gefördert zu werden.[105] Hierzu gehört auch das Recht auf schulische Bildung.[106]

Meist sind Kinder zur Verwirklichung ihrer Rechte auf die Mitwirkung ihrer Eltern angewiesen. Was ihren materiellen Bedarf angeht, geht nach den Konstruktionen im Sozialgesetzbuch bislang die Unterhaltspflicht der Eltern staatlichen Soziallleistungen vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a UVG, § 33 SGB II, § 94 SGB XII). Sozialleistungen sichern zudem lediglich das Existenzminium, nicht eine angemessene Grundlage der Familie, die ein Leben ohne Armut erlaubt. Auch was die erzieherischen Bedarfe der Kinder angeht, sind vorrangig die Eltern berechtigt und verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Gegen den Willen der Eltern darf der Staat nur Maßnahmen ergreifen, wenn das Wohl des Kindes aufgrund elterlichen Erziehungsverhaltens gefährdet ist (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, § 1666 BGB). Liegt lediglich eine nicht ausreichende Förderung der Entwicklung und Gesundheit vor, ist der Staat aufgefordert, um Inanspruchnahme von Hilfe zu werben, damit Eltern für ihre Kinder die erforderliche Unterstützung annehmen.

Auch bei der Durchsetzung ihrer sozialrechtlich eingeräumten Rechte sind Kinder in der Regel auf ihre Eltern angewiesen. Die Eltern vertreten die Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 1629 Abs. 1 BGB). Erst ab 15 Jahren haben Jugendliche die Möglichkeit, selbst Anträge auf Sozialleistungen zu stellen, zu verfolgen und entsprechende Leistungen entgegenzunehmen (§ 36 Abs. 1 SGB I), etwa Bürgergeld (§ 7 SGB II), Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) oder Krankenversicherungsleistungen (SGB V). Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen selbst Anspruchsinhaber:innen sind, was bei den Hilfen zur Erziehung noch nicht der Fall ist, und dass die Personensorgeberechtigten ihre sozialrechtliche Handlungsfähigkeit nicht durch schriftliche Erklärung eingeschränkt haben (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB I).

Von diesen Grundlagen ausgehend müssen Maßnahmen zur Armutsprävention und -bekämpfung systemisch ansetzen und gleichzeitig stets drei Adressat:innen-Ebenen

102 Zur Elternzentrierung der deutschen Kindheitspolitik siehe Iffland 2017, S. 127 ff.
103 Funcke/Menne 2023, S. 2.
104 BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/109.
105 BVerfG, 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, 1 BvL 5/67.
106 BVerfG 19.11.2021 – 1 BvR 971/21.

in den Blick nehmen: (a) Es braucht Maßnahmen, die sich gezielt an die Eltern und die Förderung ihrer Erwerbstätigkeit richten. (b) Kinder und Jugendliche brauchen auch elternunabhängige Förderung, insbesondere durch altersgerechte und niedrigschwellig zugängliche Infrastruktur sowie durch eine Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Selbstbestimmungsfähigkeit von Jugendlichen (z.B. selbstständige Inanspruchnahme ärztlicher Versorgung bei entsprechender Einwilligungsreife[107] oder Anspruchsinhaberschaft bei Hilfen zur Erziehung[108]). (c) Wichtig ist auch, die ganze Familie in den Blick zu nehmen – nicht nur in den Leistungen nach SGB VIII, sondern auch in den Bereichen Gesundheit, Schule und Ernährung.

3.2.2 Beteiligungsrechte und Mitwirkungspflichten

Kinder und Jugendliche aktiv einzubinden, ist zentraler Gelingensfaktor von Strategien zur Armutsbekämpfung, denn Beteiligung wirkt doppelt:[109] Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit fördert zum einen das selbstbewusste und gesunde Aufwachsen von Kindern. Gleichzeitig fördert sie auch die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen, selbst Verantwortung zu übernehmen.[110] Das in Art. 12 UN-KRK verankerte Recht von Kindern auf freie Meinungsäußerung und das Gebot, ihre Meinung zu berücksichtigen, findet sich ausdrücklich nur im Kinder- und Jugendhilferecht wieder (§ 8 SGB VIII). Es gelten jedoch in allen Sozialleistungsverfahren Anhörungs-, Beteiligungs- und Aufklärungsvorgaben (z.B. § 24 SGB X, § 36 SGB VIII, § 117 SGB IX). Auch im Schulrecht ist Beteiligung ausdrücklich vorgeschrieben (z.B. Schulmitbestimmungsgesetz Saarland[111]). Über die formale Absicherung von Beteiligung durch Gesetze und Gremien hinaus kommt es entscheidend darauf an, dass Beteiligung auch „gelebt" wird, also eine beteiligungsfreundliche Kultur bei der Umsetzung aller Maßnahmen gegen Kinderarmut gefördert wird.[112]

Abzugrenzen vom Beteiligungsrecht ist die Pflicht von Adressat:innen zur Mitwirkung: Wer Sozialleistungen in Anspruch nimmt, ist gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 SGB I verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, sie auf Verlangen zu belegen und erhebliche Änderungen in den leistungsbegründenden Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitwirkungspflicht wird in den verschiedenen Leistungsgesetzen konkretisiert. Sie dient der Ermittlung des Sachverhalts, zu der die Behörde von Amts wegen verpflichtet ist.[113] Bei den Mitwirkungspflichten handelt es sich um Obliegenheiten. Das heißt, die Mitwirkung ist zwar nicht gerichtlich vollstreckbar, aber die Nichtmitwirkung führt zu Rechtsnachteilen

107 Lohse et al. 2017, S. 25 ff.

108 Wapler 2017; zur Debatte betreffend die gesetzlichen Gestaltungsoptionen eines inklusiven SGB VIII, vgl. DIJuF 2024.

109 Zu einem Positivbeispiel der aktiven Einbindung von Kindern und Jugendlichen im Gesetzgebungsverfahren zur Kindergrundsicherung durch Forschung siehe Schlimbach et al. 2024.

110 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg 2023, S. 72.

111 Gesetz Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen - Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) vom 27. März 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996.

112 Zu fachlichen Qualitätsstandards von Beteiligung in Kommunen vgl. BMFSFJ 2015, S. 32 ff.

113 BeckOK/Spellbrink 2020, Vorbemerkungen zu §§ 60–67 SGB I Rn. 1-4.

für die Adressat:innen, schlimmstenfalls zum vollständigen Verlust des Anspruchs.[114] Ähnlich gelagert ist die Situation, wenn Beziehende von Leistungen nach dem SGB II sich weigern, eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen. Obwohl eine Kürzung des Regelbedarfs erhebliche Auswirkungen auf die im Haushalt lebenden Kinder hat, gilt die Versorgung von Kindern nicht als außerordentliche Härte im Sinne von § 31a Abs. 3 SGB II.[115] Bei Hilfen zur Erziehung kommt eine Versagung von Hilfen bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Eltern dagegen nur ganz ausnahmsweise in Betracht.[116]

Eng verbunden mit Mitwirkung und Beteiligung ist die Frage nach einem Antragserfordernis für eine Sozialleistung (hierzu auch oben 3.1). Dahinter steht die Frage, wie weit der Staat auf Adressat:innen zugehen muss, damit diese die Leistung in Anspruch nehmen. Hilfen zur Erziehung können auch durch schlüssiges Verhalten „beantragt" werden[117] und auch andere Sozialleistungsbereiche sehen formlose Anträge vor (§ 37 SGB II, § 323 SGB III, § 108 SGB IX). In der Praxis werden häufig gleichwohl formelle Anforderungen gestellt, die zwar nicht als formelle Voraussetzung, aber als Obliegenheit (§ 60 Abs. 2 SGB I) behandelt wird.[118] Ein formelles Antragserfordernis gilt zwar auch für die geplante Kindergrundsicherung, aber durch einfache Gestaltung der Inanspruchnahme sollen so viele Kinder wie möglich erreicht werden und sind entsprechend auch andere Ansätze geplant (Kindergrundsicherungs-Check, wohnortnahe Familienservice-Stellen und Digitalisierung).[119]

Zur Verwirklichung des Ziels, dass Kinder Leistungen zur Überwindung von Armut und zur Förderung ihres gesunden Aufwachsens erreichen, ist die Aktivierungslast der Eltern bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu reduzieren und sind Antragserfordernisse sowie Mitwirkungspflichten so effizient wie möglich zu gestalten. Hierzu gehört neben möglichst niedrigschwelligen Zugängen auch die Vermeidung von Doppelstrukturen und unklaren Zuständigkeiten.[120]

3.2.3 Achtung der Grenzen einer Aktivierung von Eigenverantwortung

Armut von Kindern ist nicht selbstverschuldet. Kinder haben daher ein Recht, dass der Staat zur Überwindung von Armut nicht ausschließlich auf die individuelle Eigenverantwortung verweist. Sie selbst können ihre Armut weder verhindern noch

114 BeckOK/Spellbrink 2020, Vorbemerkungen zu §§ 60–67 SGB I Rn. 6, 7; vgl. zu den komplizierten Mitwirkungspflichten im Rahmen der geplanten Kindergrundsicherung § 28 KiGruG-E.

115 Siehe Bundesagentur für Arbeit 2024, S. 13 ff.

116 DIJuF 2023b.

117 Münder et al./Tammen/Trenczek 2022, § 27 SGB VIII Rn. 44.

118 Hauck/Noftz/Sichert 2010, § 60 SGB I Rn. 49.

119 Vgl. RefE eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen vom 30.8.2023, zu finden unter www.bmfsfj.de/resource/blob/230676/c382d443a2effc1dbe9e0187854aa7ad/referentenentwurf-kindergrundsicherung-data.pdf (Aufruf 18.5.2024).

120 Vgl. Holz/Mitschke 2019, S. 20 ff.

beseitigen. Eltern sind in ihrer Lebenslage häufig in ihren Aktivierungsmöglichkeiten begrenzt. Meist leisten strukturelle Bedingungen (z.B. Sprache, Zugänglichkeit) oder Lebenslagen (Erwerbslosigkeit, Alleinerziehen, niedriger Bildungsstand, Behinderungen, nichtdeutsche Staatsangehörigkeit)[121] entscheidende Beiträge zur Armut und diese sind meist nicht ohne gezielte Unterstützung zu überwinden.

3.2.4 Kompensation durch zielgerichtete Unterstützung

Daher bedarf es multiperspektivischer, ressortübergreifender Ansätze. Unterschiedliche Startbedingungen junger Menschen sind auszugleichen (z.B. durch Kindergrundsicherung, Grunderbe[122] oder bei Bildungsbenachteiligung). Während finanziell bessergestellte Eltern Mängel im Versorgungssystem oft kompensieren können (z.B. private Krankenversicherung, private Kita oder Schule, privat gezahlte Psychotherapie für das Kind), treffen Schwächen in der Versorgungsstruktur des Sozialstaats die armutsbetroffenen Familien besonders. Es bedarf daher zielgerichteter Kompensation für die Benachteiligungen. Diese betrifft vor allem die Strukturen der Inanspruchnahme und der Ausgestaltung der Leistungen. Ergänzend bestehen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge flexible Möglichkeiten, um das Solidarprinzip beim Zugang zu Angeboten zur Geltung zu bringen (z.B. freier Eintritt im kommunalen Schwimmbad[123], Förderung des Deutschlandtickets für Kinder aus einkommensschwachen Familien[124], freier Eintritt zu Ausflugszielen[125]). Außerdem sind Pflichtaufgaben als solche anzuerkennen, beispielsweise sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit – anders als vielfach von kommunalen Haushaltsverantwortlichen vertreten – keine freiwilligen Leistungen und auch bei einer Haushaltsnotlage zu finanzieren.[126]

3.3 Systemlogik und systemübergreifende Koordination und Kooperation

Die politische Forderung nach besserer Kooperation[127] bis hin zur Proklamation einer Unterstützung „aus einer Hand“[128] ist ebenso beliebt wie berechtigt. In der

121 Bpb 2023.

122 Bach 2021.

123 Kostenloser Eintritt in Berliner Schwimmbäder https://www.berlin.de/aktuelles/8023757-958090-kostenloser-eintritt-in-hallenbaeder-fue.html; Aufruf 18.5.2024.

124 Deutschlandticket, z.B. www.hamburg.de/bvm/medien/17012786/2023-03-28-bvm-deutschlandticket/; Aufruf 18.5.2024.

125 Z.B. Landesfamilienpass Baden-Württemberg www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesfamilienpass-2023-mit-zahlreichen-verguenstigungen; Aufruf 18.5.2024.

126 Wiesner et al. 2013, S. 4; Wiesner 2024.

127 So etwa mit dem Bundeskinderschutzgesetz, BT-Drucks. 17/7522, S. 3: „frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote“.

128 Siehe etwa der Bundesgesetzgeber im Zuge der Einführung von Verfahrenslots:innen mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), BT-Drucks. 18/9522, S. 193.

Rechtswirklichkeit wird erst dann aus einer wohlfeilen politischen Plattitüde ein realer Impuls zu Verbesserungen, wenn die Forderung mit konkreten und durchdachten Strukturideen sowie (gesetzlich) gesicherten Ressourcen hinterlegt ist. Die Gestaltung einer Koordination der Angebote und Kooperation vor Ort gelingt dann, wenn die unterschiedlichen Charaktere der Leistungspaletten in den Systemen (hierzu 3.3.1) und die Grenzen der Verfassung bei der Gestaltung von gemeinsamer Verwaltung und Finanzierung beachtet werden (3.3.2). Werden mit dem Mythos „Hilfen aus einer Hand" (3.3.3) keine überzogenen Erwartungen geweckt, können Potenziale der Koordination in der Umsetzung des Rechts sinnvoll ausgelotet werden (3.3.4).

3.3.1 Scharf konturierte und amorphe Systeme

Stellen die beteiligten Akteure in der kommunalen Armutsprävention Lücken zwischen ihren Angeboten fest, stehen sie vor der Frage, ob und wenn ja, wer diese wie schließen könnte, ohne Gesetzesänderungen oder Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherungen abzuwarten. Bei der Koordination der Leistungen ist es notwendig, die Systemlogiken (siehe oben 2) zu beachten und wechselseitig zu respektieren. Maßgebliche Bedeutung gewinnt hierbei die Frage, wie scharf konturiert oder amorph die Systeme und ihre Leistungen sind:

Scharfe Konturen zeichnen beispielsweise die finanziellen Transferleistungen aus. Zu deren Gewährung müssen klar vorgegebene Voraussetzungen erfüllt sein und die Höhe kann regelmäßig im Einzelfall oder auf örtlicher Ebene nicht flexibel erhöht oder gesenkt werden. Auch die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen – und vergleichbar der Sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI – sind in ihrer Selbstverwaltungslogik streng auf den Leistungskatalog des Gemeinsamen Bundesausschusses begrenzt.[129] Die Gesundheitsversorgung vor Ort kann allenfalls im Rahmen von Präventionsangeboten (§§ 20a ff. SGB V) eigene Angebote gestalten. Auch bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II ist wegen der Vergabemechanismen gesteigerter politischer Wille erforderlich, um Passgenauigkeit in der koordinierten Bedarfsdeckung zu erzielen. Die Potenziale für das Schließen von Lücken zu anderen Leistungssystemen sind begrenzt. Aufgabe der Akteure vor Ort ist, die relevante Angebotspalette auszuschöpfen und die Zugänge bedarfsgerecht zu gestalten.

Amorphe Systeme bieten örtliche Gestaltungsspielräume. So zeichnet sich die Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII durch die Aufforderung zur bedarfsgerechten Gestaltung der Angebote und eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten aus (z.B. § 9 Nr. 1, § 80 SGB VIII). Dies ermöglicht ein Heranrücken an die Grenzen anderer Leistungssysteme. Insbesondere bei zurückhaltender Verantwortungsübernahme anderer Systeme ist die Bereitschaft örtlicher Jugendhilfeträger gedämpft, die Rolle als Ausfallbürge einzunehmen.[130] Der öffentliche Gesundheitsdienst und

129 Lohse et al. 2017, S. 147.
130 Meysen et al. 2019a.

die Sozialhilfe nach SGB XII (z.B. bei Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, §§ 67 ff. SGB XII) bieten ähnliche Gestaltungsoffenheit. In der nur begrenzt gesetzlich determinierten Daseinsvorsorge hat die Kommune rechtlich gesehen die Hoheit über Art und Inhalt des Engagements zur Prävention von Armut.[131] Praktisch scheitert eine breite Gestaltung von Angeboten an den im kommunalen Finanzausgleich nicht hinterlegten landesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben.[132] Die Beiträge des Sports und zivilgesellschaftlicher Träger vor Ort hängen unter anderem davon ab, wie motivierend die kommunalen Strukturen zur Armutsprävention sind.

3.3.2 Mischfinanzierung als Sackgasse

Das Grundgesetz unterscheidet zwischen Bundes- und Landesverwaltung. Es enthält in Art. 83 ff. GG abschließende und, von begrenzten Ausnahmefällen abgesehen,[133] unabdingbare Regelungen zu den jeweiligen Verwaltungszuständigkeiten.[134] Bei Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten durch den Bund oder die Länder gilt der „Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung“: Jeder Verwaltungsträger hat die ihm verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben „grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen“.[135] Mischverwaltung[136] zwischen Bund und Ländern ist unzulässig, soweit das Grundgesetz sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich zulässt.[137] Hieraus folgt, dass „Mitplanungs-, Mitverwaltungs- und Mitentscheidungsbefugnisse gleich welcher Art im Aufgabenbereich der Länder, wenn die Verfassung dem Bund entsprechende Sachkompetenzen nicht übertragen hat, durch das Grundgesetz ausgeschlossen sind“.[138] Diese Grundsätze gelten auch für das Verhältnis zwischen Bund und Kommunen, da Letztere in staatsorganisations- und finanzverfassungsrechtlicher Hinsicht den Ländern zugeordnet werden.[139] Aus dem Verbot der Mischverwaltung und Art. 104a Abs. 1 GG folgt im Verhältnis von Bund und Ländern bzw. Kommunen ein grundsätzliches Verbot der Mischfinanzierung,[140] also der „finanziellen Beteiligung an der Erledigung von fremden Verwaltungsaufgaben“.[141]

131 Lohse et al. 2017, S. 147.
132 Eckhardt 2021, S. 81.
133 BVerfG 7.10.2014 – 2 BvR 1641/11.
134 BVerfG 7.10.2014 – 2 BvR 1641/11; BVerfG 12.1.1983 – 2 BvL 23/81 unter Verweis auf BVerfG 21.10.1971 – 2 BvL 6/69 und BVerfG 10.2.1976 – 2 BvG 1/74.
135 BVerfG 20.12.2007 – 2 BvR 2433/04; BVerfG 12.1.1983 – 2 BvL 23/81.
136 Zur Begrifflichkeit siehe Janda 2021, S. 106 ff.
137 BVerfG 20.12.2007 – 2 BvR 2433/04 unter Verweis auf BVerfG 12.1.1983 – 2 BvL 23/81 und BVerfG 15.7.2003 – 2 BvF 6/98.
138 BVerfG 20.12.2007 – 2 BvR 2433/04 unter Verweis auf BVerfG 12.1.1983 – 2 BvL 23/81 und BVerfG 15.7.2003 – 2 BvF 6/98.
139 BVerfG 20.12.2007 – 2 BvR 2433/04 unter Verweis auf BVerfG 4.3.1975 – 2 BvR 1/72.
140 BVerfG 7.9.2010 – 2 BvF 1/09; Lohse et al. 2017, S. 21, 60, 138.
141 Huber/Voßkuhle/Hellermann 2024, Art.104a GG Rn. 55, 59.

Im Hinblick auf kommunale Präventionsstrukturen steht das grundgesetzliche Verbot der Mischverwaltung und -finanzierung insbesondere einer gemeinsamen Steuerung und Finanzierung von Präventionsangeboten durch kommunale Träger und die Bundesagentur für Arbeit als Bundesbehörde entgegen.[142] Eine im Grundgesetz explizit zugelassene Form der Mischverwaltung findet sich aber in Art. 91e Abs. 1 GG, der das Zusammenwirken von Bund und Ländern oder nach Landesrecht zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende erlaubt.[143] Im Verhältnis zur gesetzlichen Krankenversicherung scheitert eine Mischverwaltung und -finanzierung an der Beitragsfinanzierung der GKV und den entsprechend strengen Vorgaben zur Mittelverwendung.[144] Die Idee einer Schaffung von „Präventionstöpfen“[145] im Sinne von Mischfinanzierung ist daher – zumindest ohne Verfassungsänderung – eine Sackgasse.

Flexibler sind die Möglichkeiten zur Zusammenführung von Verwaltung und Finanzen auf ausschließlich kommunaler Ebene: Diese richtet sich vor allem nach dem kommunalen Haushaltsrecht.[146] Grenzen findet sie im „Grundsatz der eigenen Aufgabenwahrnehmung“.[147] Auch hier muss also nachvollziehbar sein, welche Mittel für die Erfüllung welcher Aufgaben der Kommune eingesetzt werden.[148]

3.3.3 Mythos Leistungserbringung aus einer Hand

Politikgestaltung folgt der Logik von föderalen und Ressortzuständigkeiten und führt so zu partikularer Verwirklichung politischer Ziele. Für die Leistungsberechtigten hat dies eine kaum mehr nachvollziehbare Unübersichtlichkeit an Unterstützungssystemen zur Folge. Die so entstandenen politischen Selbstverwirklichungsoptionen sind, wie der Gesetzgebungsprozess zur Kindergrundsicherung anschaulich aufgezeigt hat, kaum mehr gesetzlich in einer Hand zusammenzuführen. Die Umsetzung des Rechts mit seinen gesetzlich versäulten Systemen in eine Hand zu geben, ist, wie gesehen (siehe oben 3.3.2), wegen des grundgesetzlichen Verbots der Mischverwaltung unzulässig. Es wird daher diskutiert, für die kommunale Prävention von Kinderarmut hiervon durch Grundgesetzänderung eine Ausnahme aufzunehmen wie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Art. 91e GG.[149] Aber

142 Lohse et al. 2017, S. 21, 60, 138.
143 BT-Drucks. 17/1554, S. 4; BVerfG 7.10.2014 – 2 BvS 1641/11; Dreier/Heun 2018, Art. 91e GG Rn. 22; zu weiteren Mischverwaltungsformen in Art. 91a und Art. 91c GG siehe Dreier/Heun 2018, Art. 91a GG Rn. 7, Art. 91c GG Rn. 6.
144 Lohse et al. 2017, S. 19, 62, 138.
145 Lohse et al. 2017.
146 Lohse et al. 2017, S. 139.
147 Lohse et al. 2017, S. 19, 138, 147, 183, 186.
148 Lohse et al. 2017, S. 19, 138.
149 Janda 2021, S. 115 ff.

auch bei einer entsprechenden Grundgesetzänderung blieben die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen aus dem SGB V, SGB VI und SGB XI mit ihrem Vorbehalt der Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 3 SGB IV) außen vor.[150]

Das Ziel einer „Leistungserbringung aus einer Hand" ist daher ebenso berechtigt wie Mythos. Es werden auch künftig mehrere Hände an der Prävention von Kinderarmut beteiligt sein. Realistisch ist als Ziel also die Herstellung eines koordinierten Miteinanders vor Ort (siehe im Folgenden 3.3.4), flankiert durch eine politische Steuerung über Gesetze und Geld.[151]

3.3.4 Koordinationsmöglichkeiten nach bestehendem Recht

Bei der Stärkung kommunaler Armutsprävention geht es also weniger um die Entwicklung systemübergreifend einheitlicher oder gemischter Leistungen, sondern das Schließen von Leistungslücken und die Koordination der Angebote, die Vermeidung von Doppelstrukturen und die Auflösung unklarer Zuständigkeiten. Eine akteursübergreifende kommunale Armutsprävention erfordert daher fallübergreifende Kooperation und Netzwerkarbeit (hierzu a) sowie aufeinander abgestimmte Abläufe und Verfahren (b). Weitere wirksame Strategien sind eine koordinierte Übergangsplanung (c), Case-Management (d) und eine integrierte Planung (e).

a) Netzwerke, fallübergreifende Kooperation

Die Sozialleistungssysteme sehen alle mehr oder weniger verbindliche einzelfallübergreifende Kooperationsaufträge vor. Grundnorm ist § 86 SGB X, der alle Leistungsträger, Verbände und öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten. In der Kinder- und Jugendhilfe als zentralem Akteur für das gesunde und chancengerechte Aufwachsen sind die Kooperationspflichten am weitreichendsten (§ 81 SGB VIII, § 3 KKG). In der fallübergreifenden (und der einzelfallbezogenen) Kooperation fehlen oft konkrete korrespondierende Kooperationspflichten anderer Akteure. Dies ist immer wieder Gegenstand von Kritik.[152]

Ob gesetzliche Kooperationspflichten zu einer spürbaren Verbesserung der aktiven Beteiligung und akteursübergreifenden Zusammenarbeit führen würden, dürfte davon abhängen, inwieweit die Akteure den Vorteil für sich und die Adressat:innen erkennen können und ob die fallübergreifende Kooperationsarbeit tatsächlich als solche anerkannt und in den Stellenbemessungen berücksichtigt wird. Die (potenziellen) Kooperationspartner stellen bei der Frage der Beteiligung regelmäßig eine Kosten-Nutzen-Abwägung an.[153] Seit dem Jahr 2012 sind die örtlichen Träger der

150 Lohse et al. 2017, S. 62 ff., 84 ff.

151 Meysen 2021.

152 So enthielt schon der Antrag der SPD-Fraktion aus dem Jahr 2010 „Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen fördern" die Forderung, korrespondierende Kooperationspflichten zu schaffen, BT-Drucks. 17/31178, S. 5.

153 von Santen/Seckinger 2003, S. 424 ff.

öffentlichen Jugendhilfe zum Aufbau von Netzwerken zur Zusammenarbeit im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen verpflichtet (§ 3 Abs. 3 KKG). Forschung hat für den Bereich positive Effekte der Netzwerkarbeit festgestellt.[154] Die Finanzierung der Netzwerkarbeit durch Stellen(anteile) zur Netzwerkkoordination und Anerkennung der Mitwirkung als bezahlte Dienstzeit bzw. honorierte Arbeitszeit erhöhen die Nachhaltigkeit. Diese Erkenntnisse sind übertragbar auch auf mögliche kommunale Netzwerke zur Prävention von Kinderarmut. Bei einer Etablierung dürfte das Verhältnis zu anderen Netzwerk- und Planungsstrukturen, an denen die gleichen Akteur:innen beteiligt sind, und der erwartbare zusätzliche Ressourceneinsatz zu reflektieren sein.

b) Koordinierte Verfahren, einzelfallbezogene Kooperation

Ein weiterer Ansatz, um der Versäulung von Hilfen entgegenzuwirken, ist die Einbeziehung weiterer Akteure in das Verfahren der Leistungsgewährung. Diesen Ansatz kennen die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 3 SGB VIII) und das Gesamtplanverfahren (§ 117 Abs. 6 SGB IX). Die Regelung zur Hilfeplanung reicht hierbei weiter als die der Eingliederungshilfe, die allein den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezieht. Das Jugendamt ist aufgefordert, jegliche „öffentlichen Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule“ zu beteiligen (§ 36 Abs. 3 SGB VIII). Schulen und Träger der Schulsozialarbeit sind ausdrücklich aufgefordert, zu kooperieren (§ 13 S. 2 SGB VIII).[155] Da Armutsprävention mit Ausnahme der Beistandschaft und Tagesbetreuung allenfalls indirekt Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, werden Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit bislang nur unter der Perspektive der Ausbildung und Verselbstständigung der jungen Menschen einbezogen.[156] Soweit ersichtlich, steht eine Diskussion darüber aus, ob auch die materielle Absicherung der Familie in einer interinstitutionellen, multiperspektivischen und interdisziplinären Bedarfsklärung in den Blick genommen werden sollte und wo der geeignete Ort dafür wäre.

c) Koordinierte Übergangsplanung

In Übergangsphasen sind armutsbedrohte Kinder und Jugendliche besonders vulnerabel. Oft ändern sich die zuständigen Leistungsträger, die Förder- oder Bildungseinrichtung, die sonstigen Ansprechpartner:innen oder der Lebensort. Es besteht die Gefahr, dass Anbindungen im Bildungsweg,[157] in Hilfeprozessen oder im Sozialraum (Sportverein, Nachbarschaft) und sozialen Umfeld (Freund:innen, Bezugspersonen) wegbrechen. Insbesondere der Übergang ins junge Erwachsenenleben kann aber auch Chancen für einen Ausstieg aus dem Armutskreislauf bieten.[158] Dies gelingt umso eher, je besser die Unterstützungssysteme im Übergang miteinander

154 Vgl. zur fallübergreifenden Zusammenarbeit Bertsch 2016, S. 43 ff.
155 Münder et al./Weitzmann 2022, § 13a SGB VIII Rn. 1.
156 Münder et al./Schönecker/Meysen 2022, § 36 SGB VIII Rn. 32.
157 DKHW 2023, S. 55.
158 Heinrich/Volf 2022, S. 43.

verzahnt sind. Erneut ist dieser Ansatz im Kinder- und Jugendhilferecht am weitesten entwickelt. § 36b SGB VIII verlangt von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere den beteiligten Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern, im Übergang Vereinbarungen zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung zu treffen.[159] Korrespondierende Verpflichtungen der potenziellen Vereinbarungspartner fehlen bislang.

Kritische Ereignisse können auch Wechsel von Zuständigkeiten innerhalb des eigenen Systems sein. Bei deren reibungsfreien Gestaltung geht es darum, einerseits Leistungsunterbrechungen zu vermeiden (vgl. z.B. fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit bei Umzug[160] oder die fortdauernde Leistungsverpflichtung, § 86c SGB VIII) und andererseits die Fallübergabe inhaltlich so effektiv wie möglich zu gestalten.[161]

d) Case Management

Case Management wird definiert als eine „Verfahrensweise in Humandiensten […] zu dem Zweck, bedarfsentsprechend im Einzelfall eine notwendige Unterstützung […] von Menschen angemessen zu bewerkstelligen."[162] Es ist vor allem dann indiziert, wenn bei den Klient:innen sowohl eine Multiproblemlage als auch Schwierigkeiten bei der Nutzung von Angeboten des Sozial- und Gesundheitswesens vorliegen.[163] Case Manager:innen sind dabei nicht dazu da, die Leistungen zu erbringen, sondern zu unterstützen, dass sie tatsächlich erbracht werden.[164] Sie übernehmen mit den Adressat:innen die Auswahl, Koordinierung, Vermittlung und Durchsetzung der erforderlichen Leistungen („Wegleitung").[165]

In der neueren Sozialgesetzgebung finden sich an Case Management anschlussfähige Elemente z.B. im Angebot der Verfahrenslots:innen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 10b SGB VIII)[166] oder im Fallmanagement im Sozialen Entschädigungsrecht (§ 30 SGB XIV).[167] Auch die verfahrensrechtliche Zuständigkeitsregelung in § 14 SGB IX verband der Gesetzgeber mit der Intention, eine möglichst schnelle und umfassende Leistungserbringung gegenüber dem Leistungsberechtigten zu gewährleisten („Leistungen wie aus einer Hand") und damit Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation abzubauen.[168] Wie bei den Instrumenten der koordinierten Verfahren und Übergangsplanung braucht auch Case Management

159 BT-Drucks. 19/26197, S. 88.
160 Bundesagentur für Arbeit 2024, S. 3.
161 Zur Fallübergabe in Kindeswohlgefährdungsfällen vgl. Meysen/Eschelbach 2012, S. 187 ff.; Döring et al. 2006.
162 DGCC 2020.
163 ogsa 2019, S. 9.
164 Wendt 2021, S. 172.
165 Ebd., S. 174.
166 DIJuF/ism 2022.
167 Tietz 2022.
168 BT-Drucks. 18/9522, S. 193.

zur Armutsbekämpfung eine klare Aufgaben- und Verantwortungszuweisung. Keines der Sozialgesetzbücher sieht jedoch „Armutsbekämpfung“ als Hauptleistung vor. Daher sind die Akteur:innen der kommunalen Prävention von Kinderarmut gefordert, eigene Organisations- und Finanzierungsformen zur Implementierung von Case Management zu finden.

e) Integrierte Planung

Effektive kommunale Armutsbekämpfung erfordert eine kommunale Gesamtstrategie.[169] Zentrales Instrument hierfür ist eine integrierte und strategische Sozialplanung. Sie ist „als Organisationsprinzip und als Rolle in der Kommunalverwaltung“ zu verstehen, mit der „zugleich […] ein normatives Ziel verbunden [ist], nämlich die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Bewohnerinnen und Bewohner in einer Kommune“.[170] Bei Sozialplanung handelt es sich – in Abgrenzung zu individueller Hilfeplanung und einrichtungsbezogener Konzeptplanung – um Infrastrukturplanung. Sie dreht sich also um die Frage, welche Angebote in dem jeweiligen Gebiet quantitativ und qualitativ gebraucht werden.[171] Ist sie integriert und strategisch ausgerichtet, zeichnet sie sich dadurch aus, dass sie die Grenzen versäulter Zuständigkeits- und Handlungsebenen überwindet, alle Systeme einbezieht und ressortübergreifende Lösungsansätze entwickelt.[172] Die Sozialplanung bezieht sich dabei sowohl auf kleinräumige Konzepte als auch die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Akteur:innen mit ihren verschiedenen Fachlichkeiten auf der Meta-Ebene.[173] Zuständig ist in der Regel eine Stelle bzw. ein Sachgebiet „Sozialplanung“, das gemeinsam mit anderen Fachbereichen die integrierte Sozialplanung entwickelt.[174]

Auch hier findet sich die am weitesten gesetzlich konkretisierte Sozialplanung im SGB VIII. Die Jugendhilfeplanung gibt dem öffentlichen Träger vor, den Bedarf an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe partizipativ zu erheben, zu planen und zur Verfügung zu stellen (§ 80 SGB VIII). Ziel ist dabei, ein plurales Angebot zu schaffen, das alle jungen Menschen und ihre Familien erreicht, wozu ausdrücklich auch Angebote gehören, mit denen junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden. Die Jugendhilfeplanung ist mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungsprozessen abzustimmen (§ 80 Abs. 5 SGB VIII) und muss somit „alle für die lokalen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien relevanten Aspekte berücksichtigen“.[175] Wird sie kommunal mit entsprechenden Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet, bietet Jugendhilfeplanung besonderes Potenzial, den Bedarf für Angebote zur Armutsprävention

169 Deffte et al. 2020, S. 12 ff.
170 G.I.B. 2019, S. 6.
171 Merchel 2012, S. 743.
172 G.I.B. 2019, S. 21.
173 G.I.B. 2019, S. 7.
174 Ausführlich zu Ansätzen zur Weiterentwicklung integrierter, kooperativer Sozialplanung im kommunalen Raum siehe DV 2020, S. 9 ff.
175 BMFSFJ 2002, S. 255.

systematisch zu erheben und die Angebotspalette entsprechend ganzheitlich zu entwickeln.

4 Kindorientierte, adressat:innengerechte, koordinierte Rechtsgestaltung und Rechtsumsetzung

Die Analyse des rechtlichen Rahmens zur kommunalen Prävention von Kinderarmut legt nahe, bei der Rechtsgestaltung und deren Umsetzung einen kindorientierten Fokus einzunehmen, beim Streben nach einer Verbesserung der Adressat:innengerechtigkeit nicht mit Scheuklappen auf den im eigenen System gebahnten Pfaden zu bleiben, sondern um die Ecke zu denken und bei der Gesetzgebung sowie in der Rechtspraxis über den Tellerrand zu schauen.

Kindorientierung in der kommunalen Armutsprävention: Die Gesetzgebung zur Kindergrundsicherung hat den Anfang gemacht, bei der Armutsprävention die Kinder zum Ausgangspunkt der rechtlichen Gestaltung zu machen. So teilen sie nicht das Schicksal der Eltern (z.B. bei nicht erfüllten Mitwirkungspflichten oder Leistungskürzungen), sondern die Eltern erhalten Leistungen wegen ihrer und für ihre Kinder.[176] Jugendliche und junge Erwachsene können gezielt als Gruppe angesprochen werden, ihnen kann in besonderen Lebenslagen ein eigener Rechtsstatus eingeräumt werden (z.B. Careleaver:innen).[177] Die gesetzlich vorgesehene Unterstützung könnte nicht, wie bisher, auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,[178] sondern Gesetzgebung und Rechtsumsetzung vor Ort könnten substanziell zur Verwirklichung der Kinderrechte beitragen und chancengerechtes Aufwachsen ermöglichen (siehe oben 3.2).

Wege zu mehr Adressat:innengerechtigkeit: „Think outside the box!“[179]: Eine wirksame Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut erfordert, wie gesehen (siehe oben 3.1), beides: durchsetzbare Rechtsansprüche von Kindern und Eltern sowie sozialraumorientierte Infrastrukturangebote. Sie achtet einerseits darauf, dass Angebote bundesweit verlässlich vorgehalten werden und andererseits vor Ort die Barrieren für die Inanspruchnahme abgebaut und die Zugänge bedarfsgerecht-flexibel gestaltet werden. Nur ein aufeinander abgestimmtes, präventiv und armutssensibel ausgestaltetes System[180] aus sowohl Einzelfallhilfen als auch niedrigschwelligen Angeboten kann auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen und die Ursachen und Folgen von Kinderarmut nachhaltig und umfassend bekämpfen.

176 Witte/Wieda 2021; Meiner-Teubner 2018.
177 Careleaver e.V. 2024.
178 Meiner-Teubner 2018.
179 „Um die Ecke denken!“
180 AGJ 2022.

Die Analyse des geltenden Rechts hat gezeigt, dass die systemische, ganzheitliche Grundausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe beste Anlagen für eine rechtskreisübergreifende Wahrnehmung und Bearbeitung von armutsbedingten Problemlagen von Familien hat. Einige Systeme könnten dies zum Anlass für eine Stärkung der systemischen Perspektive nehmen, etwa im SGB V[181] oder SGB IX.[182] Die Kooperationspflichten verdienen korrespondierende gesetzliche Regelungen im rechtlichen Rahmen aller beteiligten Systeme.[183] Die Chance, dass die Zusammenarbeit zum Leben erweckt wird, erfordert mit Ressourcen und gesetzlicher Sicherung hinterlegte Grundideen (siehe oben 3.3).

Wege zu besserer Koordination: „Think out of the box!“[184]: Das hehre Ziel kombinierter oder gar einheitlicher Leistungen zur Bekämpfung und Prävention von Kinderarmut, möglicherweise aus einer Hand gewährt und einem gemeinsamen „Topf“ finanziert, stößt an teilweise unüberwindbare rechtliche Grenzen. Die Versäulung der Systeme hat ihre Funktion und wird auch künftig weitgehend erhalten bleiben. Entscheidend ist daher, die Säulen in eine tragfähige Statik zu überführen. Alle beteiligten Systeme sind dabei zum Blick über den Tellerrand auf rechtlich bereits ermöglichte oder noch zu ermöglichende Koordinationsmöglichkeiten aufgefordert. Der Weg zu einer bedarfsgerechteren Koordination von Angeboten in der Armutsprävention führt also sowohl in Rechtsgestaltung als auch Rechtsumsetzung über eine multiperspektivische Erweiterung gelingender Ansätze im jeweils eigenen System durch Angebote in anderen Systemen. Gewachsene kommunale Praxis zur Prävention von Kinderarmut kann auf diesem Weg nachhaltig gesichert und gestärkt werden. Auf politisch-gesetzgeberischer Ebene ist der Netzwerkgedanke abzusichern, einzufordern und durch Ressourcen sowie gesicherte Infrastrukturvorgaben zu fördern. Auf infrastruktureller Ebene sind Orte für eine integrierte Planung und Koordination der Angebote zur Prävention von Kinderarmut auf- und auszubauen. Auf der Einzelfallebene ist über ein sozialraumorientiertes Nebeneinander von antragsabhängigen Leistungen und niedrigschwellig zugänglichen Angeboten und Lotsen- beziehungsweise lotsenähnlichen Diensten für armutsgefährdete oder -betroffene Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien nachzudenken.

181 Hierzu Meysen/Rixen 2023.
182 Hierzu Meysen et al. 2019.
183 Etwa AGJ 2024, S. 9.
184 „Über den Tellerrand schauen!“

5 Literatur

Amthor, Ralph-Christian; Goldberg, Brigitta; Hansbauer, Peter; Landes, Benjamin; Wintergerst, Theresia (Hrsg.) (2021): Wörterbuch Soziale Arbeit, 9. Auflage, Weinheim, Basel, 2021.

Andresen, Sabine; Galic, Danijela (2015): Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Gütersloh: Bertelsmann.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2013): Die Förderung von Infrastrukturleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe stärken. Positionspapier. Berlin (zu finden unter www.agj.de/positionen/artikel-2/die-foerderung-von-infrastrukturleistungen-in-der-kinder-und-jugendhilfe-staerken.html, Aufruf: 30.4.2024)

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2015): Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht. Positionspapier. Berlin.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2022): Armutssensibles Handeln – Armut und ihre Folgen für junge Menschen und ihre Familien als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier. Berlin. (zu finden unter www.agj.de/positionen/artikel/armutssensibles-handeln-armut-und-ihre-folgen-fuer-junge-menschen-und-ihre-familien-als-herausforderung-fuer-die-kinder-und-jugendhilfe.html, Aufruf: 30.4.2024)

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2024): „Inklusion gestalten! Anregungen zum Beteiligungsprozess, Bewertungen der Gestaltungsoptionen zum Verfahren (2. Teil), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit, Umstellung und Übergangsphase sowie Kostenheranziehung“. Zweite zusammenführende Stellungnahme zum BMFSFJ-Diskussionsprozess „Gemeinsam zum Ziel“. Berlin.

Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern (AG KipkE) (2019): Abschlussbericht. Hannover: AFET Bundesverband für Erziehungshilfen e.V.

Bach, Stefan (2021): Grunderbe und Vermögensteuern können die Vermögensungleichheit verringern. 88. Jg. Nr. 50. Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW). (zu finden unter www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.831670.de/21-50-1.pdf, Aufruf: 18.5.2024)

Beck, Iris (2002): Die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihrer Familien in Deutschland: soziale und strukturelle Dimensionen. In: Sachverständigenkommission 11. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Band 4: Gesundheit und Behinderung im Leben von Kindern und Jugendlichen. München: DJI, S. 175–316.

Beck'scher Online-Kommentar (BeckOK) (online): Sozialrecht. Hrsg. von Rolfs, Christian; Giesen, Richard; Kreikebohm, Ralf & Udsching, Peter. München. (zit. BeckOK Sozialrecht/Autor:in [Jahr], § X [Gesetz] Rn. Y)

Beckmann, Janna (2021): Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz. Rechtliche Analyse unter Einbeziehung ethischer und sozialpädagogischer Aspekte. Baden-Baden: Nomos.

Bergmann, Jan; Dienelt, Klaus (2022): Ausländerrecht. Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 (Auszug), Europäische Menschenrechtskonvention (Auszug), Grundrechtecharta und Artikel 16a GG, Asylgesetz. München: C.H. Beck. (zit. Bergmann/Dienelt/Autor:in 2022, § X [Gesetz] Ziff. Y)

Bertsch, Bianca (2016): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen. Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI).

Bogumil, Jörg; Pielow, Johann-Christian; Ebbinghaus, Jens; Gerber, Sascha; Kohrsmeyer, Maren (2010): Die Gestaltung kommunaler Daseinsvorsorge im Europäischen Binnenmarkt – empirische Untersuchung zu den Auswirkungen des europäischen Beihilfe- und Vergaberechts insbesondere im Abwasser- und Krankenhaussektor sowie in der Abfallentsorgung. Düsseldorf: Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bogumil, Jörg; Seuberich, Marc (2015): Gestalten statt Verwalten. Ressortübergreifende Präventionspolitik. Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“. Werkstattbericht. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung; ZEFIR.

Bogumil, Jörg; Seuberich, Marc (2017): Kommunale Präventionspolitik. Auf dem Weg zu einer etablierten Verwaltungspraxis. Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“. Werkstattbericht. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung; ZEFIR.

Brand, Jürgen (2021). SGB III • Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung. Kommentar. 9. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. Brand 2021, § X SGB III Rn. Y)

Brandt, Leon A.; Thomas Meysen (2022): Religion und Weltanschauung in der Kinder- und Jugendhilfe: Neutral gegen radikal? RaFiK-Rechtsexpertise zum Neutralitätsgebot. Heidelberg: SOCLES.

Bundesagentur für Arbeit (2024): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand: 28.3.2024 (zu finden unter www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-31-31b_ba034000.pdf, Aufruf: 13.5.2024).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021a): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Berlin: BMAS.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021b): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin: BMAS.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: BMFSFJ.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2015): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, Stand: März 2015. 3. Aufl. Berlin: BMFSFJ.

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2023): Ausgewählte Armutsgefährdungsquoten. Die soziale Situation in Deutschland. Bonn. (zu finden unter www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61785/ausgewaehlte-armutsgefaehrdungsquoten/, Aufruf: 18.5.2024)

Burgi, Martin (2013). Kommunale Verantwortung und Regionalisierung von Strukturelementen in der Gesundheitsversorgung. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Byrt, Adrienne; Cook, Kay; Meysen, Thomas (2024): The tensions embedded within parents' access to and the administration of child support: A cross-country conceptual framework. In: Cook, Kay; Meysen, Thomas; Byrt, Adrienne (eds.) (2024): Single Parents and Child Support Systems. An International Comparison. Cheltenham (UK); Northampton (USA): Edward Elgar, pp. 20–31.

Careleaver e.V. (2024): Status „Care Leaver:in" sozialrechtlich absichern. Freiburg. (zu finden unter https://careleaver.de/rechtsstatus-care-leaverin/, Aufruf: 11.5.2024)

Cook, Kay; Meysen, Thomas; Byrt, Adrienne (eds.) (2024a): Single Parents and Child Support Systems. An International Comparison. Cheltenham (UK); Northampton (USA): Edward Elgar.

Cook, Kay; Meysen, Thomas; Byrt, Adrienne (2024b): Introduction to Single Parents and Child Support Systems. In: Cook, Kay; Meysen, Thomas; Byrt, Adrienne (eds.): Single Parents and Child Support Systems. An International Comparison. Cheltenham (UK); Northampton (USA): Edward Elgar, pp. XI–XVII.

Cook, Kay; Byrt, Adrienne; Meysen, Thomas (2024c): Sticking points, blind spots and ways forward. Chapter 13. In: Cook, Kay; Meysen, Thomas; Byrt, Adrienne (eds.): Single Parents and Child Support Systems. An International Comparison. Cheltenham (UK); Northampton (USA): Edward Elgar, pp. 211–220.

Dallmann, Hans-Ulrich; Volz, Fritz Rüdiger (2013): Ethik in der Sozialen Arbeit. Frankfurt a.M.: Wochenschau Verlag.

Deffte, Vera; Frühling, Maria; Stolz, Heinz-Jürgen (2020): Qualitätsrahmen Gesamtstrategie. Gelingendes Aufwachsen ermöglichen. Münster: Servicestelle Prävention „kinderstark – NRW schafft Chancen", Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA).

Destatis (2023): Armutsgefährdungsquote nach Migrationshintergrund und ausgewählten Merkmalen. Wiesbaden. (zu finden unter www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/migrationshintergrund-armutsgefaehrdung.html, Aufruf: 10.5.2024)

Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) (2020): Was ist Case Management (CM)? Offizielle Definition der DGCC. Münster: DGCC (zu finden unter www.dgcc.de/case-management/, Aufruf: 18.5.2024)

Deutscher Städtetag (2022): Kommunale Sportpolitik und Sportförderung. Positionen und Empfehlungen. Berlin.

Deutscher Verein (2014): Empfehlungen zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV), S. 456 ff., 489 ff.

Deutscher Verein (2020): Eckpunkte des Deutschen Vereins für eine integrierte kooperative Sozialplanung. Berlin (zu finden unter Eckpunkte des Deutschen Vereins für eine integrierte kooperative Sozialplanung (deutscher-verein.de), Abruf 30.5.2024)

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2012): Anforderungen an die Antragstellung/Willensbekundung des Personensorgeberechtigten bei ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung; Rechtmäßigkeit der Hilfe ohne Einverständnis des anderen Elternteils. DIJuF-Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 313–314.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2023a): Auslegung des durch das KJSG eingeführten § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII. DIJuF-Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 586–587.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2023b): Folgen bei fehlender Mitwirkung der Personensorge berechtigten im Hilfeplangespräch. DIJuF-Rechtsgutachten. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 124–126.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2024): Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines inklusiven SGB VIII. Hinweise vom 16.5.2023 und 30.11.2023. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 71–86.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF); Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) (2022): Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis vom 4.8.2022. Heidelberg; Mainz: DIJuF; ism.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (DKHW) (Hrsg.) (2023): Kinderreport Deutschland 2023. Kinderarmut in Deutschland. Berlin: DKHW.

Döring, Ingrid; Fraumann, Doris; Heinz, Anette; Wittner Renate (2006): Was ist bei einer amtsinternen oder amtsübergreifenden Fallübergabe zu beachten? Kapitel 49. In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas; Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München. Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI), S. 49-1 – 49-5.

Dreier, Horst (2018): Grundgesetz. Kommentar. Band 3. 3. Aufl. Heidelberg: Mohr Siebeck. (zit. Dreier/Autor:in 2018, Art. X GG Rn. Y)

Eckhardt, Thomas (2021): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020. Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa. Berlin: Kultusministerkonferenz.

Eichenhofer, Eberhard (2019): Gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Bedeutung existenzsichernder Sozialleistungen. Kapitel 1. In: Berlit, Uwe-Dietmar; Conradis, Wolfgang; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Existenzsicherungsrecht. SGB II | SGB XII | AsylbLG | Verfahrensrecht. Handbuch. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 17–28.

Erzberger, Christian; Herz, Andreas; Koch, Josef; Lips, Anna; van Santen, Eric; Schröer, Wolfgang; Seckinger, Mike (2019): Sozialstatistische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver:innen in Deutschland. Datenreport auf der Basis der Erziehungshilfeforschung und repräsentativer Paneluntersuchungen. Hildesheim: Universitätsverlag.

Eurostat (2023): Key figures on European Living Conditions. 2023 Edition. Brussels: European Union.

Fischer, Jörg (2024, im Druck): Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen. Expertise. Erfurt.

Funcke, Antje; Menne, Sarah (2023): Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Factsheet. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. (zu finden unter www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/factsheet-kinder-und-jugendarmut-in-deutschland, Aufruf: 10.5.2024)

Gerlach, Florian; Hinrichs, Knut (2014): Sozialraumorientierung statt Hilfen zur Erziehung: ein Fachkonzept als Sparprogramm. In: Dialog Erziehungshilfen, H. 3, S. 30-40.

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) (2019): Grundlagen für eine integrierte und strategische Sozialplanung in der Kommune Eine Arbeitshilfe für Kommunen und Träger. Arbeitspapier Armutsbekämpfung und Sozialplanung. Bottrop: G.I.B.

Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV) Spitzenverband (2023): Leitfaden Prävention – Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 4. Dezember 2023. Berlin.

Görtz, Regina von (2015): Was kostet kommunale Prävention für Kinder und Jugendliche? Eine Einleitung. In: Micosatt, Gerhard; Yilmaz, Elmas: Kommunale Prävention – fiskalisch fokussiert. Eine Abgrenzung im Verbund staatlicher Aufgaben für ein gelingendes Aufwachsen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 7–12.

Großmaß, Ruth (2006): Die Bedeutung der Care-Ethik für die Soziale Arbeit. In: Dungs, Susanne; Gerber, Uwe; Schmidt, Heinz; Zitt, Renate (Hrsg.): Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, S. 319–328.

Grube, Christian; Wahrendorf, Volker; Flint, Thomas (2024): SGB XII • Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) und Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar. 8. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. Grube et al./Autor:in 2024, § X [Gesetz] Rn. Y)

Gutwalt, Rebecca (2021): Empowerment und Armut. Kap. 37. In: Schweiger, Gottfried; Sedmak, Clemens (Hrsg.): Handbuch Philosophie und Armut. Berlin: Metzler, S. 270–275.

Hagemeier, Felicitas (2020): Das Bildungs- und Teilhabepaket. Eine Analyse der Hürden und Chancen der Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe aus der Perspektive der Schulsozialarbeit. Duisburg; Essen: Universität Duisburg-Essen Publications online.

Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang (Begr.) (Loseblatt). Sozialgesetzbuch (SGB) I: Allgemeiner Teil. Berlin: Erich Schmidt Verlag. (zit. Hauck/Noftz/Autor:in [Jahr], § X SGB I Rn. Y)

Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang (Begr.) (Loseblatt): Sozialgesetzbuch (SGB) V: Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. Berlin: Erich Schmidt Verlag. (zit. Hauck/Noftz/Autor:in [Jahr], § X SGB V Rn. Y)

Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang (Begr.) (Loseblatt): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Berlin: Erich Schmidt Verlag (zit. Hauck/Noftz/Autor:in [Jahr], § X SGB VIII Rn. Y)

Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang (Begr.) (Loseblatt): Sozialgesetzbuch (SGB) IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Kommentar. Berlin: Erich Schmidt Verlag (zit. Hauck/Noftz/Autor:in [Jahr], § X SGB IX Rn. Y)

Hauck, Karl; Noftz, Wolfgang (Begr.) (Loseblatt): Sozialgesetzbuch (SGB) XII: Sozialhilfe. Kommentar. Berlin: Erich Schmidt Verlag (zit. Hauck/Noftz/Autor:in [Jahr], § X SGB XII Rn. Y)

Heinrich, Lea; Volf, Irina (2022): (Über-)Leben mit 28. AWO-ISS-Langzeitstudie zur Kinderarmut: Übergang ins junge Erwachsenenalter und Bewältigung der Corona-Krise. Frankfurt a. M.: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS).

Held, Friedrich Wilhelm; Winkel, Johannes; Wansleben, Rudolf (Loseblatt): Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Kommentar. Wiesbaden: KSV Medien. (zit. Held et al./Autor:in [Jahr], § X GO NRW Rn. Y)

Herriger, Norbert (2014): Empowerment-Landkarte: Diskurse, normative Rahmung, Kritik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), H. 13–14, S. 39–46.

Hinrichs, Knut (2012): „Sind die „Neuen Hilfen / Sozialräumlichen Hilfen und Angebote“ der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Leitideen des SGB VIII vereinbar? Rechtsgutachten“. standpunkt: Sozial, Sonderheft, S. 5–68.

Hinte, Wolfgang (2000): Jugendhilfe im Sozialraum - Plädoyer für einen nachhaltigen Umbau. In: Der Amtsvormund (DAVorm), Sp. 929–942.

Hinte, Wolfgang (2009): Eigensinn und Lebensraum – zum Stand der Diskussion um das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN), 78. Jg., S. 20–33.

Hinte, Wolfgang (2014): Der „Fall im Feld“ im SGB VIII - wie wird „Sozialraumorientierung“ finanziert? In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), S. 526–535.

Hinte, Wolfgang; Treeß, Helga (2007): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Weinheim: Juventa.

Hoberg, Rolf; Klie, Thomas (2015): „Strukturreform Pflege und Teilhabe“. Sozialer Fortschritt, S. 27–33.

Holz, Gerda; Mitschke, Caroline (2019): Die Monheimer Präventionskette – von der Vision zur Verwirklichung kindbezogener Armutsprävention auf kommunaler Ebene. Frankfurt a. M.: ISS.

Holz, Gerda; Schöttle, Michael; Berg, Annette (2011): Fachliche Maßstäbe zum Auf- und Ausbau von Präventionsketten in Kommunen. In: inform jugendhilfe & schule, H. 2, S. 3–12.

Huber, Bertold; Mantel, Johanna (Hrsg.) (2021): AufenthG / AsylG. Aufenthaltsgesetz / Asylgesetz mit Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80. Kommentar. 3. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. Huber/Mantel/Autor:in 2021, § X [Gesetz] Rn. Y)

Huber, Peter Michael; Voßkuhle, Andreas (Hrsg.) (2024): GG: Grundgesetz. 8. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. Huber/Voßkuhle/Autor:in 2024, Art. X GG Rn. Y)

Iffland, Anna Maria (2017): Kindheitspolitik in Deutschland und Norwegen. Konstruktionen von Kindheit und Betreuung im Vergleich. Weinheim; Basel: Beltz Juventa.

Janda, Constanze (2021): Prävention verankern. Verfassungsrechtliche Konsequenzen aus dem Verbot der Benachteiligung aufgrund sozialer Herkunft. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

juris Praxis-Kommentar (jurisPK) (online): Band zum SGB VIII hrsg. von Nellissen, Gabriele; Luthe, Ernst-Wilhelm, Gesamtwerk hrsg. von Schlegel, Rainer; Voelzke, Thomas. Saarbrücken: juris. (zit. jurisPK/Autor:in Jahr, § X SGB VIII Rn. Y)

Kepert, Jan (2018): Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Gutachterliche Stellungnahme für die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF). Freiburg.

Kessl, Fabian; Reutlinger, Christian (2017): Sozialraumorientierung. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 1067–1093.

Klie, Thomas; Maier, Konrad; Meysen, Thomas (1999): Verwaltungswissenschaft. Eine Einführung für soziale Berufe. Freiburg: Lambertus.

Kluth, Winfried; Hornung, Ulrike; Koch, Andreas (Hrsg.) (2020): Handbuch Zuwanderungsrecht. Allgemeines Zuwanderungs- und Aufenthaltsrecht nach deutschem und europäischem Recht. 3. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. Kluth et al./Autor:in 2020, § X Rn. Y)

Kultusministerkonferenz, Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020. Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa. Auszug, (zu finden unter www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Eurydice/Bildungswesen-dt-pdfs/bildungsfinanzierung.pdf, Aufruf: 17.5.2024)

Kultusministerkonferenz (2018): Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Beschluss vom 11.10.2018, (zu finden unter www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2018/2018_10_11-Empfehlung-Bildung-und-Erziehung.pdf, Aufruf: 12.5.2024)

Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kunkel et al./Autor:in 2022, § X SGB VIII Rn. Y)

Laubstein, Claudia; Holz, Gerda; Seddig, Nadine (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Lohse, Katharina; Katzenstein, Henriette; Beckmann, Janna; Seltmann, David; Meysen, Thomas (2018): Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Berlin: S.I.G.N.A.L. e.V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt.

Lohse, Katharina; Meysen, Thomas; Götte, Stephanie; González Méndez de Vigo, Nerea; Seltmann, David (2017): Akteursübergreifende Prävention – verknüpfte Planung, Umsetzung und Finanzierung von Präventionsketten. Möglichkeiten der Etablierung eines kommunalen „Präventionstopfs“. Bertelsmann Stiftung (Hrsg). Schriftenreihe zur Prävention Band 8. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Meiner-Teubner, Christian (2018): Kinder- und Kindheitsbilder in den Existenzsicherungsgesetzen. Eine Analyse der Leistungen für Bildung und Teilhabe und die Wirkungen der legislativen Kinder- und Kindheitsbilder auf die Lebenssituation der Kinder. Weinheim; Basel: Juventa.

Merchel, Joachim (2012): Sozial und Jugendhilfeplanung. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. 4. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; Springer Fachmedien.

Meysen, Thomas (2021): Zukunftsfeste Verfassung für ein chancengerechtes Aufwachsen von Kindern. Vorwort. In: Janda, Constanze: Prävention verankern. Verfassungsrechtliche Konsequenzen aus dem Verbot der Benachteiligung aufgrund sozialer Herkunft. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Meysen, Thomas (2022): Gesicherte Rechtsansprüche versus infrastrukturelle Maßnahmen – oder geht auch beides? In: Scheiwe, Kirsten; Schröer, Wolfgang; Wapler, Friederike & Wrase, Michael (Hrsg.): Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe. Beiträge zum zweiten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Schriften zum Familien- und Sozialrecht Bd. 4. Baden-Baden: Nomos, S. 75–90.

Meysen, Thomas; Beckmann, Janna; González Méndez de Vigo, Nerea (2016): Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), S. 427–431.

Meysen, Thomas; Beckmann, Janna; Reiß, Daniela; Schindler, Gila (2014): Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII. Baden-Baden: Nomos.

Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos.

Meysen, Thomas; Lohse, Katharina; Schönecker, Lydia; Smessaert, Angela (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos. (zit. Meysen et al./Autor:in 2022, S. X)

Meysen, Thomas; Rixen, Stephan (2023): Elternberatung in Familien mit Kind mit Behinderungen Rechtsexpertise zur psychologischen Beratung KOMPASS des Bunten Kreises Münsterland e.V. für Eltern von zu frühgeborenen, schwer und chronisch kranken Kindern. Heidelberg: SOCLES.

Meysen, Thomas; Rixen, Stephan; Schönecker, Lydia (2019a): Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern: Systemübergreifende Weiterentwicklungsbedarfe im Sozialrecht (Teil II). In: Die Sozialgerichtsbarkeit (SGb), 66(9), S. 519–526.

Meysen, Thomas; Rixen, Stephan; Schönecker, Lydia (2019b): Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern. Rechtsexpertise. Heidelberg/Berlin. (zu finden unter www.socles.org/kinder-psychisch-kranker-eltern, Aufruf: 20.6.2024).

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (2023): Strategien gegen Armut. Stuttgart: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Münder, Johannes; Trenczek, Thomas; von Boetticher, Arne; Tammen, Britta (2020): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts. Baden-Baden: Nomos.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Baden-Baden: Nomos. (zit. Münder et al./Autor:in 2022, § X Gesetz Rn. Y)

Netzwerk: Soziales neu gestalten (SONG) (2009). Lebensräume zum Älterwerden – Für ein neues Miteinander im Quartier. Memorandum des Netzwerks: Soziales neu gestalten (SONG). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Olk, Thomas; Otto, Hans-Uwe (1987): Institutionalisierungsprozesse sozialer Hilfe – Kontinuitäten und Umbrüche. Einleitung. In: Olk, Thomas; Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Dienste im Wandel 1. München: Luchterhand, S. 1–23.

Olk, Thomas; Wiesner, Tina (2015): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) (2011–2014) in Bremen. Halle/Saale.

Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) (2019): Standards für Social Work Case Management, Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft „Case Management“. Wien. (zu finden unter https://ogsa.at/wp-content/uploads/2018/12/ogsa_Standards-f%C3%BCr-Social-Work-Case-Management.pdf, Aufruf: 16.5.2024).

Riedel, Birgit; Lüders, Christian (2016): Flüchtlingskinder in der Kita. Zugänge gestalten, Kooperationen stützen! In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, Jg. 61(4), S. 138–142.

Ritz, Hans-Günther; Brockmann, Judith (2022): Präventionsleistungen. Stichwort Nr. 140. In: Deiner, Olaf; Welti, Felix; Luik, Steffen; Brockmann, Judith (Hrsg.): Behindertenrecht. Arbeits- und Sozialrecht | Öffentliches Recht | Zivilrecht. Alphabetische Gesamtdarstellung. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 1192–1197.

Rixen, Stephan (2010): Grundrecht auf Existenzminimum. Anmerkung zu BVerfG 9.2.2010. In: Sozialgerichtsbarkeit (SGb), S. 227–245.

Sachverständigenkommission Zweiter Engagementbericht (2017): „Demografischer Wandel und bürgerschaftliches Engagement: Der Beitrag des Engagements zur lokalen Entwicklung“. Bericht der Sachverständigenkommission an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Zweiten Engagementbericht. Berlin: BMFSFJ.

Saleth, Stephanie; Bundel, Stephanie; Mätzke, Gabrina (2020): Arm ist nicht gleich arm: Armut bei Kindern mit Migrationshintergrund. GesellschaftsReport BW, Ausgabe 2 – 2020. Stuttgart: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg.

Santen, Eric van; Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI).

Schaumberg, Torsten; Thie, Stephan (2019): Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (inkl. 1-Euro-Jobs). Kapitel 29. In: Berlit, Uwe-Dietmar; Conradis, Wolfgang; Pattar, Andreas Kurt (Hrsg.): Existenzsicherungsrecht. SGB II | SGB XII | AsylbLG | Verfahrensrecht. Handbuch. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 701–746.

Scheiwe, Kirsten (2003): Wie wird Alleinerziehen sozialrechtlich berücksichtigt? In: Fegert, Jörg M.; Ziegenhain, Ute (Hrsg.): Hilfen für Alleinerziehende. Weinheim; Basel; Berlin: Beltz Votum, S. 80–107.

Schlimbach, Tabea; Guglhör-Rudan, Angelika; Herzig, Meike; Heitz, Hannah; Castiglioni; Laura; Boll, Christina (2024): Kinderarmut? Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Abschlussbericht zum Projekt „Befragung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Einführung einer Kindergrundsicherung in Deutschland“. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI).

Schütte, Wolfgang (2015): „Trägerbudgets in der Eingliederungshilfe – Die sozialrechtliche Sicht am Beispiel von Trägerbudgets in Hamburg“. In: Rechtsdienst der Lebenshilfe (RdLH), S. 114–117, 167–170.

Seithe, Mechthild (2012): Antwort auf einen Kommentar von Norbert Struck (Paritätischer Wohlfahrtsverband). In: Corax, H. 3, S. 18–20.

Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht: Haushalte und Familien. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Tietz, Alexander (2022): Die ergänzende Funktion des Fallmanagements nach § 30 Abs. 7 SGB XIV im Hinblick auf das Teilhabeplanverfahren. DVfR Reha Recht: Beitrag A21-2022 (zu finden unter www.reha-recht.de, Aufruf: 17.5.2024)

Wapler, Friederike (2017): Jugendhilfe für Eltern UND Kinder oder für Eltern ODER Kinder? Anmerkungen zur geplanten Reform des Kinder- und Jugendhilferechts. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 162–167.

Wendt, Wolf Rainer (2021): Case Management. In: Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Begr.); Amthor, Ralf-Christian; Goldberg, Brigitta; Hansbauer, Peter; Landes, Benjamin; Wintergerst, Theresia (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Aufl. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, S. 172–175.

Wiesner, Reinhard (2017): Editorial. In: Zeitschrift für Jugendhilfe und Kindschaftsrecht, S. 127.

Wiesner, Reinhard (2024): Rechtsansprüche, Rechtspflichten und Konsequenzen bei Nichterfüllung im SGB VIII – Teil I. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 258–263.

Wiesner, Reinhard; Bernzen, Christian; Kößler, Melanie (2013): Jugendverbände sind zu fördern! Rechtsgutachten. Berlin: Deutscher Bundesjugendring (DBJR).

Wiesner, Reinhard; Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar. 6. Auflage. München. (zit. Wiesner/Wapler/Autor:in 2022, § X Gesetz Rn. Y)

Witte, Kirsten; Wieda, Christina (2018). Einführung. Janda, Constanze: Prävention verankern. Verfassungsrechtliche Konsequenzen aus dem Verbot der Benachteiligung aufgrund sozialer Herkunft. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 8–17.

Wolff, Reinhart (2007): Demokratische Kinderschutzarbeit - zwischen Risiko und Gefahr. In: Forum Erziehungshilfen (ForE), S. 132–139.

Ziegler, Holger (2014): Unerbetene Hilfen, Versuch einer Begründung einiger Kriterien zur Legitimation paternalistischer Eingriffe in der Sozialen Arbeit. In: Soziale Passagen, Jg. 6(2), S. 253–274.

6 Über die Autor:innen

Thomas Meysen leitet das SOCLES International Centre für Socio-Legal Studies. Mit der interdisziplinären Rechtsforschung verbindet das SOCLES Soziales und Recht in der Vielfalt der Kontexte von Kindheit, Jugend, Familie und Geschlecht. Es versteht sich als interdisziplinärer Brückenbauer und fördert den Transfer in Politik und Praxis. Zur Armutsprävention hat Thomas Meysen zuletzt gemeinsam mit Kay Cook und Adrienne Byrt einen internationalen Vergleich der Situation von Alleinerziehenden in zehn Ländern weltweit herausgegeben.

Katharina Lohse ist Volljuristin und Fachliche Leiterin des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). Sie arbeitet in vielfältigen wissenschaftlichen, fach- und rechtspolitischen Zusammenhängen zu den Rechten von jungen Menschen und ihren Familien. Als Leiterin des DIJuF liegt ihr besonderer Fokus auf der Unterstützung der Jugendämter in Rechtsfragen. Gemeinsam mit Dr. Thomas Meysen verantwortete sie im Jahr 2017 ein erstes, grundlegendes Rechtsgutachten zu Fragen der akteursübergreifenden Prävention.

Julia Tölch ist Volljuristin und Fachreferentin im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). Sie ist in der Abteilung Rechtsberatung/Rechtspolitik/Forschung mit dem Schwerpunkt Teilhaberecht/junge Menschen mit Behinderung tätig und setzt sich dort insbesondere auch mit Rechtsfragen an den Schnittstellen der Leistungssysteme auseinander.

3 Expertise „Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen“

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

IKPE
Institut für kommunale
Planung und Entwicklung
An-Institut der FH Erfurt

DJI
Deutsches
Jugendinstitut

Expertise

Jörg Fischer

Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Impressum

© 2024 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

Datum der Veröffentlichung Juli 2024
ISBN: 978-3-86379-536-8
DOI: 10.36189/DJI202432

Deutsches Jugendinstitut
Außenstelle Halle
Franckeplatz 1, Haus 12/13
06110 Halle

Ansprechpartner:
Prof. Dr. Jörg Fischer
E-Mail joerg.fischer@ikpe-erfurt.de

Dr. Gerlinde Janschitz (DJI-Kontakt)
Telefon +49 89 62306-416
E-Mail servikid@dji.de

Inhalt

Vorwort		4
1	Einführung	5
2	Aktiv, integriert und präventiv handeln – Eine programmatische Annäherung an die Ansprüche und Herausforderungen kommunaler Armutsprävention	7
3	Erkenntnisse aus der kommunalen Armutsprävention	12
3.1	Gelingende Armutsprävention mit Blick auf Haltung	13
3.2	Gelingende Armutsprävention mit Blick auf die Inhalte	14
3.3	Gelingende Armutsprävention mit Blick auf die Prozesse	15
3.4	Gelingende Armutsprävention mit Blick auf die Strukturen	16
4	Perspektiven einer Etablierung längerfristig angelegter kommunaler Strategien der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut	18
5	Ableitungen für die Bundesländer und den Bund	20
6	Der Nationale Aktionsplan als Chance – Ansatzpunkte für eine systematische Armutsprävention	24
7	Literatur	28
8	Über den Autor	29

Vorwort

Mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP) setzt Deutschland die Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (kurz: EU-Kindergarantie) um, die am 14. Juni 2021 einstimmig von allen Mitgliedstaaten verabschiedet wurde. Ziel des NAP ist es, Kindern und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, bis zum Jahr 2030 einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu Gesundheitsversorgung, zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag sowie einen effektiven Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu gewährleisten. Der NAP wurde am 5. Juli 2023 im Bundeskabinett beschlossen und hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2030.

Die Bundesregierung erstattet der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Umsetzung der EU-Kindergarantie in Deutschland. In diesen zweijährlichen Berichten (kurz: Fortschrittsberichte) wird jeweils ein Schwerpunktthema näher behandelt. Dieses Thema wird mit dem NAP-Ausschuss, einem rund 50-köpfigen Gremium, das den NAP-Prozess begleitet, abgestimmt. Das Schwerpunktthema des ersten Fortschrittsberichts ist kommunale Armutsprävention.

Durch diese Schwerpunktsetzung soll die Weiterentwicklung und Verbreitung bedarfs- und adressatengerechter Ansätze unterstützt werden. Dafür gilt es zu klären, welche Ansätze der Armutsprävention sich bisher bewährt haben, wie diese sich in längerfristig angelegte kommunale Strategien der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut einfügen und wie übergeordnete politische Handlungsebenen durch verbesserte Rahmenbedingungen kommunale Prävention unterstützen können. Zudem braucht es ein besseres Verständnis zu Potenzialen und Grenzen des Rechts in der kommunalen Armutsprävention für Kinder.

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden eine praxisbezogene und eine juristische Expertise beauftragt. Die vorliegende praxisbezogene Expertise „Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen“ wurde von Prof. Dr. Jörg Fischer vom Institut für kommunale Planung und Entwicklung (An-Institut der Fachhochschule Erfurt) verfasst. Die Expertisen fassen den aktuellen Wissensstand im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragestellungen zu kommunaler Armutsprävention zusammen und legen den Grundstein für eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema im NAP-Prozess.

Die am DJI angesiedelte Service- und Monitoringstelle zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans dankt Prof. Dr. Jörg Fischer für die Erstellung der Expertise.

München, Juli 2024
Service- und Monitoringstelle zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (ServiKiD)

1 Einführung

Die Expertise ist mit dem Auftrag verbunden, im Rahmen eines ersten Fortschrittsberichts zur Umsetzung der Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder im Einklang mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ zu erkunden, inwieweit der Bund und die Bundesländer integrierte Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen stärken können. Ausgehend von den Erkenntnissen kommunaler Armutsprävention soll analysiert werden, welche Perspektiven sich aus einer Etablierung längerfristig angelegter kommunaler Strategien der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut ergeben und wie übergeordnete politische Handlungsebenen durch verbesserte Rahmenbedingungen kommunale Prävention unterstützen können. Mit Blick auf den Auftrag und den Umfang der Expertise ist diese überblicksartig angelegt und sekundäranalytisch untersetzt.

Armut wird dabei als ein soziales Phänomen verstanden, in dem, bedingt durch ein zu geringes Einkommen, eine relative Unterversorgung mit Blick auf alle Lebensbereiche entsteht (Fischer 2018). Dazu zählen unter Verwendung des Lebenslagenansatzes (Neurath 1979 und später auf Kinderarmut übertragen Kurth/Schaffrath Rosario 2007; Martens 2009) neben der materiellen Grundversorgung auch der kulturelle Bereich, die soziale Situation sowie die gesundheitliche Lage. Ausgehend von einem Mangel an finanziellen Ressourcen entstehen somit leicht ganzheitliche Benachteiligungsstrukturen, die allesamt nicht Ausdruck einer freiwilligen Entscheidung sind, sondern von den Kindern und Jugendlichen als Zwang empfunden werden. Daraus resultiert bei den von Armut betroffenen Menschen meist ein Schamgefühl, welches in seiner zentralen Bedeutung für die Armutsprävention in der Entwicklung eigener Zugänge zu berücksichtigen ist. Aus diesen Benachteiligungsempfindungen und den weiterhin vorhandenen gesellschaftlichen Stereotypen gegenüber Armut heraus entsteht ein Mangel an gesellschaftlicher Teilhabe und daraus resultierenden verringerten Verwirklichungschancen, die Armut als zirkuläre gesellschaftliche Herausforderung zementieren (Fischer 2018). Die Ursachen von Armut zu bekämpfen, das Entstehen von Armut zu verhindern, die Folgen von bereits entstandener Armut zu mindern, den Betroffenen aus der Armutsfalle heraus zu helfen und den gesellschaftlichen Blick auf Armut als ein soziales Phänomen zu verändern ist generelle Aufgabe der Armutsprävention.

Prävention wird in dieser Expertise mit Blick auf Armut als ein dreifacher Anspruch eines vorbeugenden Umgangs mit diesem Phänomen verwendet. Zum einen soll unterschieden werden zwischen einer Verhaltensprävention, die gezielt auf das Handeln einzelner Menschen mit Armutsbetroffenheit oder -risiko ausgerichtet ist und einer Verhältnisprävention, welche das Umfeld und damit die Lebensumstände für das Entstehen und die Bewältigung von Armut zu beeinflussen versucht. Zum anderen umfasst Armutsprävention auch die allgemeine Unterteilung in primäre Prävention mit der allgemeinen Bevölkerung als Zielgruppe, die sekundäre Prävention für Menschen mit einem besonderen Risiko, wie etwa Alleinerziehende, kinderreiche Familien oder Menschen mit Fluchterfahrung sowie die tertiäre Prävention für Menschen, die sich bereits in einer Armutssituation befinden. Damit verbunden sind verschiedene Anspracheformen, Zugänge und Leistungen. Schließlich

lässt sich aus dem Präventionsgedanken noch ein Anspruch auf ein aktives Zutun der Gesellschaft oder des Staates ableiten, der mit bestimmten normativen Vorstellungen seitens der Mehrheitsgesellschaft verbunden ist und zu mehr oder minder großen Einschränkungen in der persönlichen Entfaltung führt. Wichtig ist daher, Prävention auf der Basis eines reflektierten Umgangs mit den programmatischen und ressourcenbezogenen Begrenzungen zu betreiben. Programmatisch ist etwa in einem armutspräventiven Ansatz das Wissen einbezogen, dass der Gedanke der Prävention immer auch mit Voreinstellungen und Gefahrenabschätzungen verbunden ist, die wenig mit den Betroffenen, aber viel mit den Weltbildern von Professionellen zu tun haben. Es bedarf daher in der inhaltlichen Umsetzung eines reflektierten Umgangs, um sich dieser Bevormundung bewusst zu sein und von der Analyse bis zur Zielformulierung transparent zu kommunizieren und partizipativ zu handeln. So erweist sich hierbei der Ansatz als nützlich, Prävention als eine Förderung von stabilisierenden Rahmenbedingungen im Ermöglichen von Inklusion und der Vermeidung von Exklusion zu begreifen (Scherr 2024).

Ziel der Expertise ist es, sich den Ansprüchen und Herausforderungen kommunaler Armutsprävention programmatisch anzunähern und dadurch herauszuarbeiten, was auf kommunaler Ebene armutspräventiv getan und vor allem was dabei an Erkenntnissen bereits vorliegt. Anschließend werden daraus Perspektiven für die Etablierung von längerfristig angelegten kommunalen Strategien der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut entwickelt. Dies wird verbunden mit der Frage, was es zur Stärkung der Armutsprävention noch braucht, welche Rolle der Bund und die Bundesländer daraus für sich ableiten können und welchen Beitrag der Nationale Aktionsplan leisten kann.

2 Aktiv, integriert und präventiv handeln – Eine programmatische Annäherung an die Ansprüche und Herausforderungen kommunaler Armutsprävention

Kommunale Armutsprävention bezieht sich auf die kommunale Ebene der Städte und Gemeinden und damit auf die kleinste politisch-geografische Verwaltungseinheit. Zugleich wird in der programmatischen Annäherung deutlich, für was Armutsprävention steht.

Im Gegensatz zum Bund und den Ländern wird kommunale Armutsprävention direkt vor Ort umgesetzt und zugleich auch durch lokale Akteure gesteuert. Die lokale Ausrichtung von Zielen, Ressourcen und Erfolgsbewertung sowie der unmittelbare Kontakt mit den Adressat*innen machen kommunale Armutsprävention besonders.

Gleichzeitig müssen auf der kommunalen Ebene Antworten auf ungleich verteilte sozioökonomische Herausforderungen gefunden werden, die neben der „klassischen“ strukturellen Komponente einer ungleichen Gesellschaft zusätzlich durch aktuelle Entwicklungen wie die höhere Aufnahme von Geflüchteten verstärkt werden. Hinzukommen auch bislang armutspräventiv weniger im Fokus stehende ökologische Herausforderungen, deren Belastungen auch nur sozial unterschiedlich abgefedert werden können. Beispielhaft hierfür stehen die finanziell bedingt geringeren Möglichkeiten ärmerer Bevölkerungsteile, einer zunehmenden urbanen Hitze oder Hochwasserwahrscheinlichkeiten durch Wohnortwechsel in Zeiten eines schwierigen Wohnungsmarktes auszuweichen.

Diese sozialökonomischen und sozialökologischen Probleme sind auf der kommunalen Ebene deutlich sichtbar und wirken sich auf das Zusammenleben aus, ohne dass auf dieser Ebene die Ursachen grundsätzlich gelöst werden können. Kommunen verfügen nur über eine begrenzte Chance, das Ausmaß dieser Probleme örtlich zu beeinflussen. Gleichzeitig wird dieser kommunale Spielraum im Sinne einer Folgenreaktion und -prävention durch die gesetzlichen Möglichkeiten sowie auch durch Zuweisungen des Bundes und der Bundesländer beeinflusst. Allseits beklagte strukturelle Mängel wie etwa das Kooperationsverbot von Bund und Ländern im schulischen Bereich kommen hinzu und führen zuallererst zu direkten Folgen in den Kommunen.

In dieser Ausgangslage und den entsprechenden Handlungsspielräumen agieren die Kommunen auf verschiedene Weise mehr oder minder unterschiedlich in der Armutsprävention zwischen den Polen eher verwaltend oder gestaltend bzw. reaktiv oder proaktiv. Beeinflusst wird das kommunale Handeln stark durch die unterschiedliche finanzielle Situation und die soziostrukturellen Gegebenheiten. Die Gründe für daraus resultierende unterschiedliche Verhaltensweisen sollen in dieser Expertise nicht weiterverfolgt werden.

Vielmehr liegt der Fokus auf den Erkenntnissen, die Kommunen im Rahmen der Armutsprävention gesammelt haben, denn diese sind in ihren noch unter Punkt 3 auszuführenden Gelingensfaktoren und Begrenzungen sehr ähnlich, obwohl natürlich das Ausmaß der oben genannten Bedingungen unterschiedlich ist. Trotz aller Vielfalt im Umfang der Armutsproblematik, deren lokaler Dynamik und den zur Verfügung stehenden Ressourcen, geht die Expertise von der Einschätzung aus, dass republikweit sehr ähnliche strukturelle und prozessuale Erfahrungen auf kommunaler Ebene vorliegen und sich daraus auch gleichlautende Herausforderungen mit klaren Unterstützungsbedarfen ableiten lassen.

Diese noch zu bewältigenden Aufgaben lassen sich wiederum unterschiedlich adressieren. Herausforderungen, die von der Kommunalpolitik und der Kommunalverwaltung als Träger der kommunalen Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu lösen sind, trennen sich von armutspräventiven Aufgaben ab, für die Kommunen nicht zuständig sind und die sie auch vom Grund her nicht lösen können. Hierunter fallen etwa die schulische Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf, die Etablierung von Schulsozialarbeit, die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt oder die Unterstützung bei der Integration Neuzugewanderter gemeint. Diese Ambivalenz ist vor Ort teilweise nur schwer aushaltbar und macht eine besondere Sensibilität seitens des Bundes und der Länder mit Blick auf kommunale Armutsprävention erforderlich.

Kommunen sind trotz dieses unmittelbaren Bezugs zur Armutsproblematik nur begrenzt in der Position, die Ursachen von Armut und davon ausgehender sozialer Ungleichheit lösen zu können. Sie können allerdings Armutsphänomene durch eigene Politik lokal verstärken oder abschwächen, wie etwa im Umgang mit sozialer Segregation (Helbig 2023) und einer entsprechenden Wohnungspolitik und Raumordnung.

Generell liegen kommunale Einflussmöglichkeiten darüber hinaus vor allem in der **Abmilderung von Armutsfolgen**, wodurch sich schon ein spezifischer Auftrag für die Städte, Gemeinden und Landkreise ergibt, der im Fokus dieser Expertise steht. Gleichzeitig lässt sich daraus aber auch schlussfolgern, dass Armut in seinen kompletten Auswirkungen zwar auf kommunaler Ebene umfassend sichtbar wird, die Kommunen aber noch so gut auf Armut reagieren können, dies aber nicht zur ursächlichen Beseitigung von Armut beiträgt.

Kommunale Armutsprävention ist weiterhin geprägt von den Entwicklungstendenzen und den Verlaufsformen des Armutsphänomens in Deutschland. Dazu zählen neben einer krisengetriebenen Verschlechterung von Lebenslagen vieler Kinder, Jugendlicher und Familien vor allem ein Anstieg der mittleren Verweildauer in Armut und der erschwerten Chance zum Ausstieg aus dem Armutskreislauf mit den entsprechenden negativen Konsequenzen (Volf/Laubstein/Sthamer 2019; Renner et al. 2023).

Aus diesen Befunden und den daraus abzuleitenden Konsequenzen für die individuellen Lebensverläufe, den Zustand des sozialen Zusammenlebens und die Lage

der Kommune heraus ist generell festzuhalten, dass eine kommunale Armutsprävention nur Sinn ergibt, wenn sie aktiv, integriert, vernetzt und präventiv angelegt ist:

1. **Aktive Armutsprävention** berücksichtigt den empirischen Umstand, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie nicht erwerbsfähige und erwerbsbenachteiligte Menschen, Menschen mit geringem Einkommen, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, niedrig Qualifizierte oder Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im erhöhten Maße von Armut betroffen sind. Außerdem lässt sich diese von der Einsicht leiten, dass es einer bewussten Gestaltung bedarf, die sich nicht auf eine bloße Verwaltung reduziert und Armutsprävention ohne eine staatliche Regulation im Umgang mit gesellschaftlichen Ungleichheiten nicht erfolgreich funktionieren kann. In vielen Kommunen hat spätestens seit der Veröffentlichung der ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2001) ein Bewusstseinswandel stattgefunden, mit Blick auf Armutsprävention weniger ideologisch, sondern mehr pragmatisch umzugehen und das Problem der Armut auch als solches zu benennen. Ausdruck dieser kommunalen Entwicklung ist etwa die nunmehrige Vielzahl an kommunalen Armutsberichten.
2. **Integrierte Armutsprävention** ist eine Notwendigkeit, die sich aus der Einsicht ergibt, dass es sich bei Armut zwar ursächlich um eine materielle Unterversorgung handelt, die aber massive Konsequenzen in allen Bereichen des Lebens zeitigt. Untersetzt werden kann diese Einschätzung mit einer Betrachtung der Auswirkungen nach dem Lebenslagenkonzept. Insofern ergeben sich aus dem Mangel an finanziellen Ressourcen massive Nachteile in allen weiteren Lebenslagendimensionen wie der materiellen Grundversorgung, im kulturellen und sozialen Bereich sowie in der psychischen und physischen Lage. Armut als ein ganzheitliches Phänomen bedarf daher auch einer ganzheitlichen Betrachtungsweise und einer entsprechenden Lösung, welche politisch-administrativ nicht allein durch eine Zuständigkeit wahrgenommen und bearbeitet werden kann. Vielmehr lässt sich aus einem komplex wirkenden Phänomen die Notwendigkeit der ganzheitlichen Bearbeitung in verschiedenen Politikfeldern bzw. Fachgebieten ableiten, was gerade eben durch diesen integrierten Ansatz geschieht und in den Erkenntnissen dargestellt wird.
3. **Vernetzte Armutsprävention** ergibt sich aus der integrierten Perspektive heraus, denn eine ganzheitliche Wahrnehmung kann nur durch eine kooperative Herangehensweise entstehen. Vernetzt meint in diesem Zusammenhang eine bewusst multiprofessionelle, interinstitutionelle und zivilgesellschaftlich-einbindende Strategie zur Bündelung aller gesellschaftlichen Ressourcen und Nutzung von bürgernahen Zugängen. Seine Notwendigkeit erfährt die Vernetzung aus der Einsicht, dass eine bloße Betonung von Einzelzuständigkeiten und eine Verbesserung der sogenannten versäulten Angebotsstrukturen (Schubert 2022) nicht in einem ausreichenden Verhältnis zum erreichten Mehrwert stehen. Nicht mehr vom Gleichen ist somit die geeignete Antwort einer Modernisierung des präventiven Handelns, sondern dies muss mindestens ergänzt werden um die Suche nach neuen Ansätzen außerhalb der rein administrativen Logik. Es

geht hierbei vor allem um ein Zusammendenken und -handeln der vorhandenen Zugänge, Ressourcen und Strukturen. Eine höhere Effizienz könnte sich ergeben mittels einer Nutzung von Synergieeffekten, erweiterter Gestaltungsräume, sozialräumlicher Zugänge und der Einbindung von Akteuren, die trotz ihrer Potenziale aus Zuständigkeitsgründen nicht dabei sein konnten. Verbunden ist dieser Ansatz mit einem enormen Schub in der Professionalisierung der beteiligten Akteure und wichtigen Impulsen für die Organisationsentwicklung. Beispiele für erfolgreiche Vernetzungsansätze lassen sich wiederum bei den Frühen Hilfen, in den lokalen Bildungslandschaften, aber auch bei den Jugendstationen als Häusern des Jugendrechts unter Beachtung aller Risiken und Nebenwirkungen finden.

4. **Primär- und sekundärfokussierte Armutsprävention** bezieht sich insbesondere auf den Umstand, dass der Eintritt und das längere Verweilen in einer Armutssituation bereits massive Folgen zeitigen, die unbedingt zu verhindern sind. Der alleinige tertiär-präventive Versuch einer Abmilderung bereits eingetretener negativer Folgen von Armut und Versuch einer Verhinderung von Wiederholungen ist und bleibt ein wichtiger Bestandteil auch kommunaler Armutsprävention. Jedoch erfordert ein aktives, auf Gestaltung und auf Frühzeitigkeit und Niedrigschwelligkeit setzendes Herangehen viel frühere Zugänge, die sich nur mit vorgelagerten primär- und auch sekundärgelagerten Angeboten erreichen lassen. Auch hier wiederum werden allein auf eine Veränderung individuellen Verhaltens setzende Ansätze der gesellschaftlichen Reproduktion von Armutsstrukturen nicht gerecht. Demzufolge liegt der Fokus auf der Vermeidung von Armutssituationen durch die Gestaltung einer förderlichen Umwelt im Sinne einer **Verhältnisprävention**, etwa durch den Ansatz der **Präventionsketten.** Diese werden verstanden als ein strategischer Kommunikations- und Handlungsansatz entlang der Biografie des Aufwachsens, der angepasst an die lokalen Gegebenheiten durch integrierende und vernetzte Elemente präventiv auf eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung setzt und damit auf eine Veränderung der Verhältnisse im Sinne der Lebensbedingungen vor Ort einwirkt. Ebenso fällt die Etablierung niedrigschwelliger und frühzeitig angelegter Informations- und Unterstützungsangebote in diesen Bereich, die gerade nicht an den Problemen, sondern an den vorhandenen Ressourcen der Menschen ansetzen und dementsprechend auch für Zielgruppen attraktiv erscheinen, die sich sonst eher als bevormundend wahrgenommenen Leistungen verschließen.

Ein Paradebeispiel insbesondere für diese niedrigschwellig und partizipativ angelegten primär- und vor allem sekundärpräventiven Zugänge sind die Frühen Hilfen mit Unterstützungsangeboten des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe für Eltern in der Schwangerschaft und mit Kindern bis zum vierten Lebensjahr. Da sie im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten ebenso aktiv-gestaltend, integriert denkend und vernetzt vorgehend angelegt sind, können sie als Prototyp erfolgreicher Armutsprävention gelten. Insofern gilt es, aus den Erfahrungen der Frühen Hilfen heraus:

– die Frühen Hilfen altersgruppenmäßig mindestens bis zum Eintritt der Kinder in die Schule oder noch besser bis zum Übergang von der Grundschule in eine

weiterführende Schulform zu erweitern, damit auch andere Handlungsbereiche wie die frühkindliche sowie die schulische Bildung Teil kommunaler Armutsprävention werden können, sowie
- die Erkenntnisse aus diesem gelungenen Ansatz bewusst strategisch zu überführen in weitere Handlungsfelder, die eines armutspräventiven Umdenkens bedürfen. Beispielhaft hierfür stehen die Fragen der Gewährleistung von Inklusion oder der Übergang von Schule in den Beruf.

Hinter diesen generellen Ableitungen steht ein kommunaler Anspruch, proaktiv gestaltend, auf die lokalen Umweltbedingungen einflussnehmend, die sozialräumlichen Ressourcen nutzend und mit den Menschen partizipativ-befähigend mit den bestehenden Herausforderungen eines gelingenden Aufwachsens und Lebens vor Ort umzugehen.

3 Erkenntnisse aus der kommunalen Armutsprävention

Mit Blick auf die Fortentwicklung von armutspräventiv handelnden Kommunen und übergeordneten politischen Handlungsebenen lassen sich aufgrund des breiten kommunalen Engagements wertvolle Erkenntnisse ableiten. Damit verbunden ist der Anspruch, durch aktives, integriertes, vernetztes und präventives Handeln im Sinn einer **nachhaltigen Wirkung** zu wirken. Jegliches kommunale Wirken ist dabei allerdings mit der Einsicht verbunden, dass dies nur auf der Basis ausreichend vorhandener finanzieller Mittel funktioniert. Kommunen, die sich in der Armutsprävention bislang besonders hervorgetan haben, durften jenseits der Nutzung von einzelnen Modellprojekten nicht davon ausgehen, dass ihre strategisch angelegten Aktivitäten mit nachhaltigen Ansätzen einer besonderen **finanziellen Förderung** durch Bund und Länder einhergehen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass armutspräventives Engagement auf kommunaler Ebene bis heute überwiegend nur Leuchtturmcharakter hat und es Bemühungen zur Etablierung eines interkommunalen Vorgehens oder einer systematischeren Förderung durch die Bundesländer sehr schwer zu haben. Diese Auswirkungen strahlen entsprechend auf Kommunen ab, die noch eher in einer abwartenden Position mit Blick auf Armmutsprävention sind und verhindert somit eine weitere Entwicklung. Die aktiven Kommunen nehmen daher in der Regel jede Chance zum Austausch und zur Unterstützung war, die sich durch Aktivitäten der Bundesländer und Stiftungen sowie im interkommunalen Austausch bieten.

Mit Blick auf die Finanzierung der kommunalen Armutsprävention kann somit generell als Zwischenfazit festgehalten werden, dass

- die als **Leuchtturmprojekte wirkenden Kommunen nicht überfordert** und deren Engagement nicht als Signal missverstanden werden kann, dass es auch ohne eine Anpassung von Rahmenbedingungen für die Kommunen möglich ist, erfolgreich Armutsprävention vor allem im langfristigen, tiefergehenden und nachhaltigen Sinne zu betreiben,
- es sich auch **finanziell für die Kommunen lohnen** muss, armutspräventiv tätig zu sein,
- die Kommunen nicht weitere armutspräventive Modellprojekte, sondern **längerfristig angelegte Modelle zur Finanzierung** und inhaltlichen Weiterentwicklung benötigen,
- vorhandene Ansätze einer **systematischen Förderung durch Bundesländer** gestärkt und systematisiert werden sollten sowie
- **bestehende innovative Ansätze aus der Zivilgesellschaft etwa durch Stiftungen oder in kommunalen Organisationen** ebenso förderungsbedürftig sind, da diese weder den Auftrag, noch die Fähigkeiten zur Übernahme zentraler sozialstaatlicher Aufgaben haben.

In den weiteren Ausführungen werden diese Punkte noch weiter untersetzt.

Diese grundlegenden Erkenntnisse gelten als Prämisse für alle nachfolgenden Ableitungen, ohne sich allein darauf zu verengen. Die Erkenntnisse werden nachfolgend überführt in eine Untergliederung interner und externer Gelingensbedingungen, welche sich in Haltung, Inhalte, Prozesse und Strukturen aufteilt.

3.1 Gelingende Armutsprävention mit Blick auf Haltung

Der Blick auf Armut und das eigene darauf bezogene Handlungsvermögen der beteiligten Akteure in professioneller wie institutioneller Perspektive hat sich als entscheidend sowohl für den präventiven Gestaltungsauftrag als auch die vernetzte Denk- und Handlungsform in der Armutsprävention erwiesen. Eine entsprechende **lokale Einstellung gegenüber Armut** und sozialer Ungleichheit als Herausforderung für Politik, Fachwelt und Zivilgesellschaft ist die Grundlage, auf der alles aufbaut. Ob **Armut vom Tabuthema zur Chefsache** wird, hängt maßgeblich von der Haltung insbesondere in Politik und Verwaltung ab und nicht von Faktoren wie der finanziellen Lage, der politischen Situation oder dem Urbanisierungsgrad der Kommune. Ohne einen integralen Kultur- und Strukturwandel ist eine vernetzte und integrierte Armutsprävention nicht denkbar.

Unabdingbar für das Gelingen ist ein **gemeinsames Analyse- und Handlungsverständnis** von dem, was Armut und soziale Ungleichheit bedeuten und welche Idee von Gerechtigkeit in der Prävention verfolgt wird. Das gemeinsame Verständnis bezieht sich dabei auf

- die sozioökonomischen Rahmenbedingungen als Ausgangslage des präventiv-vernetzenden Handelns, beispielsweise im Zusammenhang von Armut mit Bildung und sozialer Herkunft,
- eine damit verbundene Sensibilität mit Blick auf die Relevanz und Bearbeitungsbedürftigkeit von Armut,
- die Einsicht, dass die herkömmlichen Lösungsansätze keine befriedigenden Ergebnisse zeigen und eine andere Herangehensweise zur erfolgreichen Bearbeitung vonnöten ist, sowie auf
- das anvisierte Ziel und den damit verbundenen Anspruch sowohl auf der politischen, wie auch der fachlichen und zivilgesellschaftlichen Ebene.

Als Kernpunkt dieses Verständnisses erweist sich ein kommunales Gestalten, welches dem Bild des investiven Sozialstaates (Prognos 2020) entspricht. Merkmale dieses Verständnisses sind die Frühzeitigkeit, die Niedrigschwelligkeit und die strategische Ausrichtung als Anspruch jeglichen Handelns.

3.2 Gelingende Armutsprävention mit Blick auf die Inhalte

Im konkreten Handeln ergeben sich fließende Übergänge aus der Haltung im Umgang mit Armut hin zur Wahl der inhaltlichen Schwerpunkte. So lässt sich aus den bisherigen armutspräventiven Ansätzen auf kommunaler Ebene die Notwendigkeit ableiten, eine **abgestimmte Herangehensweise in der Prävention** und **Vernetzung der kommunalen Akteure mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten** zu entwickeln. Es braucht dabei eine **klare programmatische Definition** von dem, was Armutsprävention unter den örtlichen Bedingungen bedeutet und wie sie umgesetzt werden soll.

Als absolut notwendig hat sich für die Kommunen die bereits beschriebene lebenslagenorientierte Armutsprävention erwiesen. Mit ihr wird – unabhängig von den inhaltlichen Ansatzpunkten innerhalb eines bestimmten Lebenslagenbereiches – immer ein Bezug zu den ganzheitlichen Auswirkungen von Armut und damit eben auch von Armutsprävention hergestellt. Armut wird dabei konkret immer in ihrem umfassenden Kontext gesehen und es wird dementsprechend auch zuständigkeitsübergreifend darauf zu reagieren versucht.

Gute Armutsprävention zeichnet sich dabei durch die Fähigkeit aus, Lösungen nicht an den **strukturellen Begrenzungen und Handlungslogiken der Verwaltung** scheitern zu lassen. Dies dient neben der Verbesserung der Lage von armutsbetroffenen Menschen auch der öffentlichen Akzeptanz des administrativen Vorgehens, der Legitimität des politischen und fachlichen Handelns nach außen sowie der Schaffung von kollektiver lokaler Identität nach innen als Ausdruck einer erfolgreichen Antwort auf die Frage, was vor Ort armutspräventiv bewältigt werden kann und soll und wie durch Armutsprävention sozialer Zusammenhalt gestärkt wird. Maßgeblich verbunden ist dieses Vorgehen mit dem Begriff der Verantwortungsgemeinschaft und der Einsicht, dass ein gutes Aufwachsen nur in öffentlicher Verantwortung erfolgen kann, wie es bereits 1999 im 11. Kinder- und Jugendbricht formuliert wurde. Gemeint ist dabei jeweils die Schaffung eines Verantwortungsgefüges, in dem die vorhandenen Verantwortungsbereiche zwar beibehalten, aber darüber hinaus auch bewusst in einem gesellschaftlichen Miteinander gesehen werden. Dies braucht es auch für die Armutsprävention, denn eine erfolgreiche Bekämpfung von Armut und eine wirksame Armutsprävention lassen sich nur im sozialen Miteinander und der Verschränkung aller gesellschaftlichen Kräfte erreichen. Hieraus ergibt sich eine zentrale Notwendigkeit für die weitere Förderung von Netzwerken und der entsprechenden Netzwerkorientierung.

Aus diesen Überlegungen heraus lässt sich in die **inhaltliche Herausforderung bei der Zielentwicklung** überleiten. Die mangelnde Operationalisierung von Zielen in einer Systematik von Mittel- und Unterzielen bzw. in eine zeitliche Perspektive mit Meilensteinplanung ist ein häufiger Grund für das Scheitern von Armutsprävention. In den Bemühungen um den Aufbau einer Armutsprävention lässt sich des Öfteren beobachten, dass die beteiligten Akteure Schwierigkeiten haben, jenseits von ziemlich klaren Aufgaben damit verbundene Ziele zu kreieren. Die Herausforderung liegt dabei insbesondere in der Unsicherheit begründet, (noch) nicht über ein ausgereiftes Verständnis von den jeweiligen eigenen Gestaltungsspielräumen zu haben. Hinzu

kommt ein noch nicht vorhandenes Zielgefüge mit der Unterteilung, was eigenverantwortlich vor Ort umfänglich bewerkstelligt oder nur partiell gelöst oder nur minimal beeinflusst werden kann. Hier liegt ein häufiger Ansatzpunkt für bislang existierende Beratungsangebote durch Stiftungen und andere Akteure, die aber nur punktuell unterstützen können. Daher sei an dieser Stelle auf die Notwendigkeit einer flächendeckenden Begleitung der Kommunen hingewiesen, die es derzeit nicht gibt.

Eine weitere Erkenntnis im inhaltlichen Bereich lässt sich im Hinblick auf den **Einbezug von Politik und administrativer Leitung** benennen. Fachliches und zivilgesellschaftliches Engagement braucht einen immanenten kommunikativen Austausch mit Politik und Leitung über das, was Armutsprävention ist und was damit erreicht werden soll. Nur auf der Basis eines zumindest abgestimmten Ziel- und Aufgabenverständnisses lässt sich Unterstützung für die Umsetzung der Armutsprävention sicherstellen. Mit Blick auf die Inhalte ist es sinnvoll, eine gemeinsame Sprache zu sprechen, durch die vernetzende Übergänge zwischen den verschiedenen Professionen und Institutionen geschaffen werden. Aufgabe von Politik und Verwaltung ist es, die Entwicklung und Umsetzung der armutspräventiven Elemente zu begleiten und zu befördern. Armutsprävention bedarf kontinuierlich einer Reflexion in den politischen und administrativen Prozessen, um die Unterstützung für die fachliche Umsetzung aufrecht zu erhalten.

3.3 Gelingende Armutsprävention mit Blick auf die Prozesse

Vernetzte und präventiv angelegte Armutsbewältigung versucht bewusst, **Akzente jenseits der klassischen sozialstaatlichen Problembewältigung** zu finden und ist daher angehalten, neues Terrain auf der Lösungssuche zu begehen. Dies schließt ein **Hinterfragen bestehender** sowie ein **innovatives Ausprobieren** neuer **Lösungsansätze** ein – und somit auch die Gefahr eines Scheiterns. Daraus ergibt sich eine höhere Konfliktwahrscheinlichkeit unter den beteiligten Akteuren aber auch gegenüber Politik, die prozessual von Beginn an einzuplanen ist. Ein Gelingensfaktor ist insofern die Etablierung eines **tragfähigen Konfliktmanagements**, und das Wissen um eine **höhere Kommunikationsbedürftigkeit** für das von vornherein Ressourcen von der Politik für die ausführenden Akteure auch für diese Aufgaben zu berücksichtigen sind. Daneben erweist sich die **Agilität** im Sinne einer Bereitschaft zur permanenten Anpassung des eigenen kommunalen Vorgehens an sich verändernde Rahmenbedingungen als erfolgsversprechend. Kommunen in einer schwierigeren strukturellen und finanziellen Lage haben es hierbei deutlich schwerer, sich derartige Gestaltungsspielräume zu erarbeiten.

Um den besonderen Merkmalen des Netzwerkhandelns gerecht zu werden (Fischer 2021), hat sich vor allem eine **personelle Kontinuität** bewährt, die aber meist in den nur befristet finanzierten Modellansätzen nicht gewährleistet werden kann. Ein dadurch bedingter häufiger personeller Wechsel führt unter den Bedingungen des Fachkräftemangels zu einer deutlichen Behinderung von Netzwerkarbeit.

Mit Blick auf die Prozesse hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn alle Arbeitsschritte unter dem **Aspekt ihrer Wirksamkeit geplant und evaluiert** werden (Rieger 2022). Wirkungsorientierung ist hierbei ein zentraler Anspruch, der einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung von Ergebnissen leistet. Gerade die Wirkungserwartungen sind sehr hoch, weil bei den Vernetzungen aufgrund ihrer anderen Handlungslogik von einem höheren innovativen Charakter in der Lösungssuche ausgegangen werden kann und dies sich in bisherigen konsequenten Umsetzungen wie wiederum in den Frühen Hilfen auch tatsächlich gezeigt haben.

Zu den weiteren Gelingensfaktoren gehören die Fähigkeit von vernetzter Prävention, die **räumliche Komponente** im Handeln zu begreifen und sowohl in der Aufgabenbewältigung als auch in den Kooperationsabläufen zu berücksichtigen (Hinte 2022). Das Einbeziehen von räumlichen Disparitäten erscheint dabei als genauso bedeutend wie auch der Einbezug örtlicher Ressourcen und damit die Nutzung von Synergieeffekten.

Diese prozessualen Schritte ergeben nur dann Sinn, wenn sie **langfristig angelegt** sind und daher auch **Zeit zur Entfaltung** ihrer Wirkungen, zum Erkennen von Vor- und Nachteilen sowie zum Ändern von Handlungsschritten und -abfolgen beinhalten. Langfristigkeit bedeutet dabei auch, über politische Zeithorizonte hinauszugehen und dafür Rückendeckung von Politik und Leitung gewährleisten zu können. Ansonsten würden die Ansätze vernetzter Prävention keine innovativen Potenziale bei den beteiligten Akteuren hervorrufen.

3.4 Gelingende Armutsprävention mit Blick auf die Strukturen

Vernetzte Ansätze der Armutsprävention haben sich dann bewährt, wenn sie Strukturen bilden und weiterentwickeln können, die **vernetzt** auf die Bearbeitung von Armut eingehen können. Übergänge innerhalb des Netzwerks, aber auch zu Akteuren außerhalb des Netzwerks, bedürfen daher einer bewussten Gestaltung und Pflege. Basis allen Handelns ist eine gemeinsame Verantwortung für das Erreichen der festgelegten Ziele innerhalb der Armutsprävention.

Strukturell von enormer Bedeutung ist das Vorhandensein einer **Koordination von Armutsprävention**, die eine initiierende, moderative und administrative Funktion für das Netzwerk und als Ansprechstelle für Politik und die Zivilgesellschaft hat. Vernetzungen ohne eine Koordination haben sich in aller Regel nicht als stabil und langfristig überlebensfähig erwiesen. Obwohl sie nicht für den Erfolg des Netzwerks verantwortlich sind, regen sie jedoch alle Beteiligten an und vermitteln eine Form der Verbindlichkeit, die es für Vernetzung braucht.

Strukturen erfolgreicher Armutsprävention sind darüber hinaus von **funktionierenden Steuerungsmechanismen** geprägt, in denen nicht nur operativ kleinteilig gehandelt wird, sondern durch ein Steuerungsgremium eine Rückkopplung zu Politik und Verwaltung erfolgt und strategische Entscheidungen getroffen werden.

Bislang wurden diese armutspräventiven Strukturen meist nur in modellhaft angelegten Ansätzen geschaffen, wobei gerade der Übergang in eine Transferphase zur nachhaltigen Etablierung eben nicht mehr Fördergegenstand war, sondern die Kommunen einen wie auch immer gearteten Ausgang auf sich allein gestellt finden mussten. Umso mehr bewährt haben sich daher Förderprogramme, in denen neben der Entwicklung von kommunalen Ansätzen von vornherein ein Fokus auf die erfolgreiche Umsetzung gelegt wurde. Auch die Etablierung funktionierender Transfermechanismen kann eine Innovation an sich sein. Beispielhaft hierfür steht die Armutspräventionsrichtlinie, welche 2015 im Freistaat Thüringen im Zuge einer Förderung durch den Europäischen Sozialfonds entwickelt wurde. Die damit ermöglichten Strukturen einer fachlichen Begleitung der Kommunen und der Träger der freien Wohlfahrtspflege unter Steuerung einer Stabsstelle im Thüringer Sozialministerium trugen entscheidend zu einer strategisch angelegten und nachhaltig wirkenden Etablierung flächendeckender kommunaler Armutsprävention bei. Daraus lassen sich dreierlei Erkenntnisse ableiten:

- Armutsprävention ist eine **Daueraufgabe** und nicht auf der Grundlage modellhafter Förderung erfolgreich umsetzbar. Modellförderung ergibt lediglich im innovativen Ausprobieren zeitlich befristeter Teilaspekte einen Sinn.
- Armutsprävention hat **weniger mit einem Erfahrungsdefizit** zu tun, als mit der Frage, wie modellhafte Strukturen in die kommunalen Regelangebote und -prozesse zu transferieren sind. Beispielhaft hierfür stehen wiederum die Frühen Hilfen, die zwar von einer ausschließlichen Modellfinanzierung in eine zumindest partielle Regelfinanzierung überführt wurden, aber aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Untersetzung noch lange nicht Teil der politisch-strukturellen Verankerung auf Ebene der Länder und der Kommunen geworden sind.
- Es bedarf einer **Systematisierung dieser Transfermechanismen** und der Strukturüberführungen weg von kommunalen Einzelerfahrungen hin zu interkommunalen Erkenntnismanagement, welches von den Bundesländern und dem Bund zur Ausgestaltung kommunaler Unterstützung genutzt wird.

4 Perspektiven einer Etablierung längerfristig angelegter kommunaler Strategien der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut

Aus diesen Erkenntnissen heraus ergeben sich folgende Perspektiven zur Etablierung längerfristig angelegter Armutspräventionsstrategien:

- Es gibt **weder ein Engagement- noch ein Erfahrungsproblem** auf kommunaler Ebene. Vielmehr findet derzeit bis auf wenige Ausnahmen wie etwa in Nordrhein-Westfalen oder Thüringen weder ein systematischer Austausch zwischen den Kommunen in der Armutsprävention noch ein geregelter Erkenntnistransfer zu den Bundesländern und dem Bund jenseits von einzelnen Modellprojekten statt.
- Kommunale Armutsprävention braucht eine **Unterstützung durch die Bundesländer und den Bund** in der Umsetzung von dem, was kommunal geleistet werden kann, aber auch Hilfe in der Abgrenzung, was nicht den kommunalen Aufgaben entspricht, aber den Kommunen angetragen wird. Entgegen mancher Erwartungen kann auf kommunaler Ebene kaum eine Ursachenbekämpfung stattfinden, sondern der Fokus liegt auf der Abmilderung negativer Folgeerscheinungen. Hier liegt eine **Systematisierungsbaustelle** vor, denn es braucht eine klarere Rollenverantwortlichkeit gerade der übergeordneten Handlungsebenen, mit Blick auf das, was Kommunen brauchen und wo übergeordnete Rahmenbedingungen zu verändern sind.
- Im Sinne einer längerfristig angelegten Strategie sind die **Aufgaben kommunaler Prävention** zu systematisieren. Denn bislang beruht alles auf Einzelaktivitäten von Kommunen, woraus sich eine entsprechende Aufgabenunklarheit ergibt, wie bereits skizziert. Eine mögliche Strukturierung der Aufgaben für die kommunale Ebene könnte erfolgen an Mummert und Gintzel (2010) mit

    - einer Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion von Kinderarmut als Grundlage und Voraussetzung für die Sensibilisierung der Bürger*innen, Mandatsträger*innen und Verwaltungen, verbunden mit einer Auseinandersetzung mit unzureichenden Lebensbedingungen und der Übernahme politischer Verantwortung für Entlastungsstrategien auf kommunaler, aber auch auf Länder- und Bundesebene,
    - der direkten Verbesserung der materiellen Situation für arme Kinder entsprechend der bereits genannten kommunalen Einschränkungen als ein wichtiger Baustein zur Milderung der Unterversorgung wie etwa der Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen (nicht zusätzlich kostenpflichtiges Mittagessen als Teil des pädagogischen Alltags, für Kinder und Jugendlicher kostenfreier öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), tatsächliche Lernmittelfreiheit, erleichterter Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen),

- einer Initiierung und Förderung entlastender Projekte und Ansätze zur Minderung von Benachteiligungsfolgen und
- der Schaffung verbesserter Infrastruktur durch Netzwerke, Frühe Förderung und sozialpolitische Unterstützung zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements für soziale und kulturelle Angebote sowie bei Bildungsinstitutionen.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden: Armutsprävention findet bislang noch nicht ausreichend eingebettet in die institutionellen Regelstrukturen öffentlich verantworteter Daseinsvorsorge statt und nutzt deren Zugänge und Erkenntnisse zwar vereinzelt, aber nicht flächendeckend. Perspektivisch liegt dabei – wie oben beschrieben – ein wichtiger Ansatzpunkt in der Vernetzung gerade mit den flächendeckend vorhandenen lokalen Netzwerken Früher Hilfen sowie den mittlerweile in mehreren Bundesländern etablierten Präventionsketten. Ziel ist es, die institutionelle Infrastruktur durch netzwerkbezogene Ansätze und kooperative Strategien proaktiv auszurichten und dabei öffentliche Verwaltung, Trägerlandschaft und zivilgesellschaftliche Strukturen in einer gesamtkommunalen Strategiebildung zu integrieren.

5 Ableitungen für die Bundesländer und den Bund

Aufgabe der übergeordneten politischen Regulationsebenen (Land, Bund und auch EU) ist es, diese lokalen Prozesse in der kommunalen Armutsprävention durch Ressourcentransfer, die Erleichterung rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit und per gesetzlicher Normierung zu befähigen und institutionell wie auch fiskalisch abzusichern. Dazu ergeben sich aus den bisherigen in Zwischenfazits festgehaltenen möglichen Erkenntnissen weitere folgende Ableitungen:

- **Unterstützung des armutspräventiven Kulturwandels**: Eine aktive, intergierte, vernetzte und primär-/sekundärpräventiv ansetzende kommunale Armutsprävention ist auf einen Kulturwandel bei den Fachkräften, der kommunalen Politik, der Verwaltungsleitung und den zivilgesellschaftlichen Akteuren angewiesen. Dieser Wandel bezieht sich auf die Betrachtung von Armut vor Ort, das eigene gestalterische Interesse, den Willen zur Partizipation Betroffener sowie die entsprechende Ziel- und Aufgabenentwicklung beziehungsweise -umsetzung. Bund und Länder stehen insofern vor der Herausforderung, ihre eigenen bisherigen kommunalen Unterstützungsformate in Hinsicht auf die Förderung dieses Kulturwandels zu überprüfen.
- **Wahrnehmung des geleisteten kommunalen Engagements**: Die zentrale Ableitung für alle Ebenen außerhalb der Kommunen ist es, deren armutspräventive Bemühungen zur Kenntnis zu nehmen und von dieser Perspektive aus, Ansätze zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Bislang können Kommunen nur wenig mit ihren Erfahrungen und Ableitungen landes- wie bundespolitisch Gehör finden. Es gibt bislang kein Podium für eine gemeinsame Wahrnehmung und Würdigung für das, was bereits armutspräventiv geleitet wird.
- **Systematisierte Erfassung des Kenntnisstands zur Armutsprävention**: Neben dieser Würdigung des kommunalen Engagements braucht es eine bundesweit systematisierte Erfassung des Kenntnisstands zur Armutsprävention und dem Stand der Vernetzung. Die Armutsprävention ist von der kommunalen bis zur europäischen Ebene geprägt von einer Vielzahl von programmatischen Ansätzen, Umsetzungsbemühungen und Erkenntnissen, ohne dass dieses Wissen zusammengeführt, analysiert und zur weiteren Nutzung weitegeleitet wird.
- **Kooperation innerhalb der Ministerialverwaltungen von Bund und Ländern**: Kommunen können nur dann erfolgreich Armutsprävention betreiben, wenn sie sich der Herausforderung des Armutsphänomens ganzheitlich, das heißt zuständigkeitsübergreifend stellen. Die Förderkulisse der Bundesländer und vor allem des Bundes ist aber weiterhin eher von rein zuständigkeitsbezogenen Ansätzen geprägt, in der etwa nur der schulische, der gesundheitliche oder der Jugendhilfebereich mit einem bestimmten Programm unterstützt wird. Die Kommunen stehen daher permanent in der Drucksituation, ein ganzheitliches Problem fördertechnisch sauber zuständigkeitsorientiert zu verwalten. Noch schwieriger wirken sich diese eindimensionalen Unterstützungsansätze auf die inhaltliche Umsetzung in der Bewältigung komplexer Problemlagen vor

Ort aus. Insofern ist eine stärkere Kooperation innerhalb der Ministerialverwaltungen von Bund und Ländern notwendig.

- **Bundespolitisches Bündnis für Armutsprävention**: An eine bessere Zusammenarbeit innerhalb der Ministerialverwaltung schließt sich notwendigerweise die Ableitung an, eine koordinierte und abgestimmte Fortentwicklung der Bundesprogramme mit Relevanz für die Länder und Kommunen auch in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, kommunalen Austauschplattformen, Fachverbänden und wissenschaftlichen Begleiteinrichtungen auszubauen. Aus dem punktuellen Miteinander gilt es, ein strategisches Miteinander zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass eine Einbindung der Akteure nicht nur der Information und Absicherung von ministeriellen Maßnahmen dient, sondern auch Mitgestaltungsmöglichkeiten enthalten, die sich vom Anspruch nach dem Suchen der geeignetsten Lösung und dem permanenten Rückkoppeln von neuen Erkenntnissen leiten lässt.
- **Länderübergreifende Vernetzungsansätze nutzen!** Bereits jetzt existieren länderübergreifende Vernetzungsansätze wie beispielsweise der Qualitätsverbund Präventionsketten in mehreren Bundesländern oder die Initiative Kommune 360°, über welche ein Drittel der Kommunen erreicht werden. Derartige vorhandene Plattformen bieten die Chance zur Diskussion neuer Ansätze in der Armutsprävention, zur Stärkung aktiver Kommunen und zur Bündelung der Kräfte mit Blick auf eine zielgesteuerte Armutsprävention. Es erscheint daher lohnenswert, dass sowohl die Bundes- wie auch die Landesministerien Zugänge zu diesen Vernetzungsansätzen herstellen, wo noch nicht geschehen und deren systematische Wissens- und Erfahrungsübersicht kontinuierlich einbinden.
- **Es braucht eine gemeinsame Armutsstrategie!** Armutsprävention ist in einem hohen Maße von sehr unterschiedlichen Ansätzen und Programmen der einzelnen Ministerien geprägt, die meist ein ähnliches Ziel haben und sich auf die gleiche Zielgruppe beziehen, aber jeweils nur für sich betrachtet werden und Parallelstrukturen befördern. Teilweise werden diese neuen Ansätze durch den Bund und teils auch im Verbund mit den Ländern sogar zeitlich parallel zueinander aufgelegt. Zugleich wird mit diesem Fokus auf die einzelnen Ansätze auch deutlich, dass über diese operative Ebene hinaus kein ausreichendes strategisches Miteinander innerhalb des Bundes und mit den Bundesländern erkennbar ist. Unklar bleibt auch, auf welches spezifische Ziel sich die einzelnen Ansätze in ihrer Gesamtheit beziehen. Daraus entsteht eine Förderung der kommunalen Armutsprävention, die durch das strukturelle Nebeneinander auf die Nutzung von Synergieeffekten weitgehend verzichtet, ineffizient organisiert ist und trotz hohen Mitteleinsatzes nicht effektiv genug wirkt. Diese Kleinteiligkeit wirkt in der kommunalen Praxis weder einladend, noch ausreichend unterstützend, um auch die Kommunen zu überzeugen, die sich bislang eher zurückhalten. Es braucht daher eine horizontal über alle Zuständigkeiten hinweg reichende sowie eine vertikal alle politischen Handlungsebenen vom Bund über die Länder bis zu den Kommunen ansetzende Armutsstrategie, mit der Ressourcen gebündelt, Ansätze besser abgestimmt, die Wirkung gemeinsam hinterfragt werden können.
- **Von der Modell- zur Regelförderung**: Kommunale Armutsprävention ist auf eine innovative Fortentwicklung angewiesen, um auf sich verändernde Bedarfe und sich wandelnde Rahmenbedingungen auch zeitgemäß reagieren zu können.

Einige wichtige Impulse in der Armutsprävention sind bislang aus diesen innovativen Modellstrukturen heraus entstanden, wie die anhaltenden Bemühungen um eine Vernetzung etwa aus den lokalen Bildungslandschaften mit einem erweiterten Bildungsverständnis oder die Frühen Hilfen mit der gelingenden Kooperation Gesundheitswesen mit der Kinder- und Jugendhilfe zeigen. Eine zeitlich und häufig auch räumlich befristete Modellförderung trägt jedoch nicht dazu bei, Beispiele guter Praxis in die Fläche zu tragen oder in die Regelstrukturen zu überführen. Daher braucht es eine bewusste Förderung von Transfermechanismen etwa im Rahmen der politisch-strukturellen Verankerung dieser Modellerfahrungen sowie auch gesetzlicher Schritte, um als notwendig und wirksam betrachtete Ansätze nachhaltig nutzen zu können. Beispielhaft hierfür steht das Startchancen-Programm, in dem eine dringend notwendige bildungspolitische Aufgabe mittels Modellförderung versucht wird, zu beantworten, obwohl bereits von vornherein die Langfristigkeit dieser Herausforderung erkennbar ist und sich auf den nachhaltigen Erkenntnistransfer konzentriert werden müsste.

- **Unterstützung von Vernetzung**: Eine deutliche Entwicklung in der kommunalen Armutsprävention ist derzeit in der Stärkung des Vernetzungsgedankens als eine über die reine administrative Bearbeitung und den weitergehenden Einbezug von potentiellen Akteuren zu beobachten. Analog zu den Erfahrungen in den Frühen Hilfen wird dabei deutlich, dass eine Netzwerkfähigkeit der beteiligten Institutionen und eine Netzwerkkompetenz der beteiligten Akteure nicht allein von hoher Motivation abhängig ist, sondern einer Rückendeckung durch die Politik vor Ort und eines Wissens um Netzwerkmanagement bedarf. Bund und Länder wären hierbei gut beraten, so wie in den Frühen Hilfen eine flächendeckende Unterstützung der Netzwerkkoordinationen zu befördern und Qualifizierungen zu etablieren.
- **Stärkung von Beteiligung**: Armutsprävention lebt noch zu oft von dem Blick, den Fachkräfte auf Armut und von Armut betroffene Menschen haben. Obwohl der partizipative Anspruch in vielen Kommunen programmatisch verankert ist, bleibt die Perspektive der Betroffenen, aber auch deren eigenen Potenziale häufig außen vor. Grund dafür sind meist Unsicherheiten im geeigneten methodischen Verfahren, die Sorge vor einer Verkomplizierung der Prozesse und im Umgang mit dem Spagat zwischen den politischen Vorgaben und den vermuteten Erwartungen der Betroffenen. Eingebettet ist diese Diskussion um eine stärkere Verankerung des Inklusionsgedankens in unserer Gesellschaft, wie die gegenwärtige Debatte um die Neuformulierung des Kinder- und Jugendhilferechts zeigt. Neben einer weiteren gesetzlichen Stärkung des Inklusions- und Partizipationsgedankens braucht es wesentlich mehr Unterstützung wiederum in den Transfermechanismen von der Erkenntnis zur gelingenden Praxisverankerung. Dies schließt Beratung, Qualifizierung und Unterstützung der armutspräventiven Akteure vor Ort ein.
- **Konkrete Ansätze wie die Frühen Hilfen und Präventionsketten stärken!** Die Armutsprävention kann auf bereits vorhandenen und gut wirksamen Ansätzen aufbauen. Zur Stärkung der Nachhaltigkeit armutspräventiver Ansätze gilt es allerdings, diese Erfahrungen und Zugänge der vorhandenen Frühen Hilfen und Präventionsketten zu nutzen und diese Ansätze auch tatsächlich zu befördern. Frühe Hilfen können als flächendeckend vorhandener erster Baustein

der Präventionsketten betrachtet werden. Dazu benötigen diese die bislang ausgebliebene entsprechende stabile Verortung mittels einer politisch-strukturellen Verankerung in den Regelsystemen und eine Fortentwicklung in Richtung noch stärkerer partizipativer Elemente, was aber mit dem jetzigen Finanzierungsstand nicht möglich ist. Die Ausweitung der Bundesstiftung Frühe Hilfen auf alle Altersgruppen im Kontext "gelingenden Aufwachsens" mindestens bis Eintritt in die Schule empfiehlt sich mit Blick auf das eigene Agenda Setting, aber auch auf das, was gerade in den Schulen mittels des Startchancen-Programms angelegt ist. Die in mehreren Bundesländern vorhandenen Präventionsketten sind dabei zwar nicht die einzig mögliche, aber derzeit am meisten genutzte Antwort, um die verschiedenen Ansätze in der Armutsprävention zusammenzudenken und gestalterisch auch auf kommunaler Ebene gerade in Zeiten knapper Kassen soziale Herausforderungen vor Ort anzugehen.

- **Gesetzliche Möglichkeiten prüfen!** Eine sinnvolle Untersetzung dieser Bemühungen würde erreicht werden durch die Verankerung einer Regelung zur verpflichtenden Kooperation aller mit Kindern und Familien befassten Akteure mit den Frühen Hilfen und Präventionsketten auf kommunaler wie auch auf Landesebene. Auf beiden Ebenen ist immer wieder zu beobachten, wie selbst innerhalb der eigenen institutionellen Strukturen zwischen den verschiedenen Zuständigkeiten kein Zusammendenken und keine Zusammenarbeit trotz gleicher Zielgruppen stattfinden und aneinander vorbei gearbeitet wird. Ebenso stellt es für die Kommunen häufig ein Problem dar, mit Schule über die Gestaltung förderlicher Aufwachsbedingungen ins Gespräch zu kommen und zusammenzuarbeiten. Armutsprävention ist keine freiwillige Aufgabe, sondern Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und dient der Sicherung des sozialen Zusammenhalts.
- **Ein Nationales Zentrum für Armutsprävention schaffen!** Von der systematischen Erfassung aller armutspräventiven Ansätze, über deren Auswertung, Bündelung, Unterstützung, Qualifizierung und Beratung bis hin zur wissenschaftlichen Begleitung erscheint die Schaffung einer Instanz lohnenswert, die das leisten kann. Mit der erfolgreichen Arbeit des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) liegt zumindest für die kommunale Ebene eine Blaupause vor, wie eine derartige Institution aufgestellt sein könnte und was diese zu leisten vermag. Die Grundlagen für die Etablierung eines Nationalen Zentrums für Armutsprävention könnten in Anlehnung an das NZFH konzipiert und ein Fundament für eine entsprechende Bundesinitiative wie in den Frühen Hilfen gelegt werden. In der Zusammenarbeit von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe ist mit der bundesweiten Anwendung, der Vernetzung und dem Zusammenhandeln etwas geschaffen wurden, was für eine wirksamere Armutsprävention einen Quantensprung bedeuten würde.

6 Der Nationale Aktionsplan als Chance – Ansatzpunkte für eine systematische Armutsprävention

Auch ohne die Untersetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) mit eigenen finanziellen Mitteln für konkrete Unterstützungsleistungen kann dieser Ansatz dazu dienen, einen substanziellen Fortschritt zu erreichen. Natürlich ist auch hier wiederum darauf hinzuweisen, dass nur eine solide Finanzierung die Grundlage aller Bemühungen sein kann. Doch darüber hinaus könnte der NAP sich zu einer Plattform entwickeln, auf der eine systematische Betrachtung der Armutsprävention in Deutschland ebenenübergreifend von den Kommunen über die Bundesländer bis hin zum Bund gestartet wird. Zweifelsohne bestehen derzeit noch Desiderate, die aufgezeigt werden könnten zu Fragen wie:

- Was brauchen wir in Richtung einer wissensbasierten Armutsprävention in Deutschland?
- Wie lässt sich eine deutsche Armutspräventionsstrategie entwickeln, die ganzheitlich und strategisch angelegt ist und das Agieren der Kommunen, der Bundesländer und des Bundes verzahnt?
- Wie gelingt eine zivilgesellschaftliche Einbindung in die Armutsprävention und Stärkung der partizipativen Elemente?
- Wie lässt sich die vernetzte Kooperation mit einer Verknüpfung der Akteure und dem Zusammenbringen der unterschiedlichen Logiken in den Handlungsfeldern unter Einbindung bestehender Vernetzungsansätze vorantreiben?
- Welchen Erfahrungen der europäischen Partner sind in der Armutsprävention nutzbar?

Der NAP könnte die Plattform sein, auf der ein öffentliches Bewusstsein geschaffen wird, sich den oben genannten Ableitungen zu stellen. Ebenso könnten Zugänge gelegt und Formate entwickelt werden, die eine längerfristige Fokussierung der Armutsprävention auch über die jetzige Legislaturperiode hinaus wahrscheinlicher werden lassen.

Die Hoffnung ist dabei, dass der NAP Schwung für ein stärkeres handlungsfeld- wie politikebenenübergreifendes Miteinander ergeben. Auf Bundesebene bietet sich etwa die Chance, eine ressortübergreifende Ressourcenbündelung vorzunehmen, indem die verschiedenen Bundesprogramme wie aktuell im Bildungsbereich das Startchancen-Programm, im Integrationsbereich, in der Demokratieförderung, in der Gesundheitsförderung, im Städtebauprogramm beispielsweise mit quartiersbezogenen Strategien im Städtebau oder eben konkret in den Frühen Hilfen stärker unter armutspräventiven Gesichtspunkten verkoppelt werden.

Ebenso ließe sich mit einer Verknüpfung der Kindergrundsicherung mit der Etablierung einer subjekt- und bedarfsorientierten Sozialberichterstattung zu Kindern und Jugendlichen auf Bundesebene die längst überfällige empirische Lücke schließen, damit endlich auf der Basis einer aktuellen Datengrundlage der Umfang und die Entwicklung von Armut und sozialer Ungleichheit auch auf lokaler Ebene

gleichmäßig systematisch erfasst und ausgewertet werden können. Daran anschließend könnten entsprechend der Ableitung zu einen Nationalen Zentrum für Armutsprävention Beratungsformate flächendeckend entwickelt werden, um Kommunen und die Bundesländer in der Armutsprävention voranzubringen.

Zusammenfassend ergeben sich aus den Erkenntnissen in der Armutsprävention eine Rolle des Bundes im NAP, wonach dieser entsprechend der Ableitungen:

- kommunale Armutsprävention befördert,
- die kommunalen Erkenntnisse bündelt und systematisiert,
- zusammen mit den Kommunen und den Ländern kommuniziert und
- fortan gewährleistet, dass die Erkenntnisse strategisch genutzt werden.

Der NAP bietet somit die Chance, dass der Bund in der Armutsprävention für sich eine Rolle entwickelt, die es dringend braucht und welche auch im Rahmen der jetzigen Rahmenbedingungen möglich erscheint. Eine aktivere Rolle des Bundes in der Armutsprävention dient der Hinterfragung bisheriger Ansätze auf allen Politikebenen und der damit verbundenen finanziellen Aufwendungen, damit die Bekämpfung von Armut effektiver wird. Außerdem dient sie dazu, die einleitend beschriebene bisherige **Lücke zwischen der Beseitigung der Ursachen von Armut und das Einwirken auf eine Milderung der Armutsfolgen systematisch zu schließen**.

Mit Blick auf die Arbeitsstruktur im NAP selbst ergibt sich eine Notwendigkeit zur Entwicklung eines Aufgabenverständnisses, wie der Ausschuss des NAP in die strategische Entwicklung eines wirksamen Konzeptes zur Armutsprävention unter Einbindung aller föderaler Ebenen eingebunden werden kann. Aus den in der Expertise beschriebenen Merkmalen einer Armutsprävention auf kommunaler Ebene lassen sich auch Ableitungen für die Prozesse im NAP treffen.

Auch eine **Armutsprävention durch den NAP** kann nur strategisch wirken, wenn sie sich von einem:

- **aktiv-gestaltenden Grundverständnis leiten lässt** und tatsächlich etwas bewirken kann, darf und will. Dazu gehört neben der bundespolitischen Rückendeckung und der Unterstützung durch die Spitzen der Bundesministerien insbesondere die Bereitschaft, längerfristig zu denken, an nachhaltigen Lösungen interessiert zu sein, Neues zuzulassen und eine Fehlerkultur zu ermöglichen, die tatsächlich Bestehendes auch anders denken lässt,
- **integriert angelegt ist und diesen Anspruch auch tatsächlich verfolgt**, indem innerhalb der Bundesebene die Bereitschaft zur zuständigkeitsübergreifenden Kooperation gestärkt wird, in die weitere Entwicklung der Armutsprävention systematisch die Bundesländer, die Kommunen und die Akteure der Zivilgesellschaft eingebunden sind. Dazu gehören neben klaren Steuerungsstrukturen auch eine transparente Form der partizipativen Einbindung anhand bewusst gesetzter Themenbereiche sowie eine stärker ausgebaute Kommunikationsstruktur, die zu einem breiten Wissen über die Existenz des NAP, ein Interesse an dessen Arbeit und eine Motivation zum Mitmachen in allen politischen Handlungsebenen besteht. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen des

NAP gingen dabei in diese Richtung, nur sollte dieser Prozess strategisch weitergedacht werden und noch stärker auf einem Buttom-Up-Ansatz in der Vermittlung von Erkenntnissen und dem Einbezug von Engagement gesetzt werden. Die Netzwerke Frühen Hilfen mit ihrem System an lokalen Koordinator*innen, den Landeskoordinationsstellen und dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen mit ihren jeweils konzeptionell untersetzten Vorgehen könnten hierfür als ein Vorbild dienen.

– **vernetzt denkt und handelt**. Das bedeutet im NAP nicht nur eine Förderung von vernetzter Kooperation auf der kommunalen Ebene, sondern auch die Bereitschaft sowie Fähigkeit sich im NAP selbst weniger von administrativ geprägten Abläufen und hierarchischen Strukturen leiten zu lassen, sondern ein agil vorgehendes Handlungsgefüge zu entwickeln. Dies schließt bewusst ein vernetztes Denken und Handeln ein, was ein entsprechendes Netzwerkmanagement erfordert. Insofern empfiehlt sich die Etablierung einer Koordination, welche die Prozesse nicht nur inhaltlich begleitet, sondern vor allem moderativ die Abläufe vernetzend unterstützt. Die NAP-Strukturen definieren sich bislang sehr stark über die inhaltliche Komponente, ohne dass dabei die prozessualen Herausforderungen ausreichend fokussiert wurden. Die bislang hochkarätige Beteiligung im NAP droht unter diesen Bedingungen nicht seine Wirkung entfalten zu können, solange nicht Raum für das enorme Potenzial aller eingebundenen Akteure entsteht. Um über den bisherigen Informationsmodus tatsächlich in einen wirklichen Beteiligungs- und Innovationsmodus zu kommen, braucht es über die Ausschusstreffen hinaus kleiner Abstimmungsformate für potentiell alle beteiligten Akteure, in denen gezielt Arbeitsaufträge abgearbeitet werden, die wiederum dem Gesamtgremium zurückgespiegelt werden. Die Armutsprävention kommt nur voran, wenn der NAP es vermag, tatsächlich ins Arbeiten zu kommen und die Informationsfokussierung zu überwinden. Themen könnten beispielsweise die stärkere Verbindung von Bund und Ländern, von Bund und Kommunen, von Bund zu den kommunalen Initiativen in der Armutsprävention oder die Entwicklung einer methodischen Prozessbegleitung des NAP sein. Prozessmoderation sowie ein agile Untervernetzung sind nur zwei Stichpunkte in einer Reihe von Instrumenten, die zur gelingenden Kooperation im NAP beitragen können.

– **Prävention im Sinne einer Gestaltung der Verhältnisse fördert**. Schließlich kann der NAP als Bindeglied zwischen den Kommunen, den Ländern, dem Bund und den zivilgesellschaftlichen Akteuren nur dann nachhaltig armutspräventiv wirken, wenn eine Veränderung benachteiligender Strukturen im kindlichen Aufwachsen beabsichtigt ist. Jegliche Armutsprävention auf kommunaler Ebene formiert auch Widerstand, weil beispielsweise unterschiedliche Verständnisse von Gerechtigkeit zusammenprallen und etwa auf strukturelle Benachteiligungen nur mit Chancengleichheit reagiert werden soll. Auch der NAP wird auf bundespolitischer Ebene viel Überzeugungsarbeit leisten müssen, damit Armut speziell unter Kindern nicht nur verbal als Armutszeugnis für die Bundesrepublik gebrandmarkt wird, sondern als eine Herausforderung zu verstehen ist, die ein massives Umdenken unserer Herangehensweise in der Förderung und Unterstützung gerade von jungen Menschen erfordert. Demzufolge braucht es im NAP auch ausreichender Möglichkeiten, sich im Eintreten für bessere Aufwachsbedingungen zu unterstützen und gemeinsam Antworten auf

ganz aktuelle Herausforderungen finden. Der schwindende Glaube an die Gestaltungsfähigkeit der derzeitigen Regierung, die Bedrohungslage von außen oder auch die Etablierung demokratiefeindlicher Kräfte in Deutschland lassen Armutsprävention nicht nur als einen Schlüssel für ein stärkeres soziales Miteinander begreifen. Ebenso wird sich unser Blick auf Armut, Armutsprävention und Gerechtigkeit permanent verändern und der NAP bietet die Chance, dies als ein zentrales gesellschaftliches Thema zu betrachten. Insofern kann der NAP durchaus eine Chance sein, Armutsprävention in Deutschland weiterzudenken und eine nationale Strategie vom Nebeneinander zum Miteinander zu entwickeln.

7 Literatur

Fischer, J. (2018): Armut. In: Graßhoff, G./Renker, A./Schröer, W. (Hrsg): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer-VS, S. 83–94.

Fischer, J. (2021): Netzwerke. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa, S. 598–602.

Helbig, M. (2023): Hinter den Fassaden. Zur Ungleichverteilung von Armut, Reichtum, Bildung und Ethnie in den deutschen Städten. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Abrufbar unter: https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2023/p23-003.pdf am 20.02.2024.

Hinte, W. (2022): Das Fachkonzept Sozialraumorientierung als Grundlage für regionale Planung und Steuerung. In: Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S. (Hrsg.): Handbuch Kommunale Planung und Steuerung. Weinheim: Beltz Juventa, S. 104–115.

KJB (1999): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 11. Kinder- und Jugendbericht. Berlin.

Kurth, B.-M./Schaffrath Rosario, A. (2007): Die Verbreitung von Übergewicht und Adipositas bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse des bundesweiten Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS). In: Bundesgesundheitsblatt, Heft 5/2007, S. 736–743.

Martens, R. (2009): Erster Armutsatlas für Regionen in Deutschland. Berlin: Der Paritätische Gesamtverband.

Mummert, L./Gintzel, U. (2010): Kommunale Handlungsoptionen im Kontext von Kinderarmut. In: Lutz, R./Hammer, V. (Hrsg.): Wege aus der Kinderarmut. Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen und sozialpädagogische Handlungsansätze. Weinheim: Juventa, S. 129–141.

Neurath, O. (1979): Wirtschaftsbetrachtung und Wirtschaftsplan. In: Hegselmann, R. (Hrsg.): Otto Neurath: Wissenschaftliche Weltauffassung, Sozialismus und Logischer Empirismus. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Prognos (2020): Investiver Sozialstaat: Innovativ und wirksam. Neue Chancen. Für starke Familien. Abrufbar unter: https://www.prognos.com/de/projekt/investiver-sozialstaat-innovativ-und-wirksam

Renner, I./Neumann, A./Hänelt, M./Chakraverty, D./Ulrich, S./Lux, U. (2023): Wie geht es kleinen Kindern in Deutschland? Kindliche Gesundheit und Entwicklung. Faktenblatt 3 zur Studie »Kinder in Deutschland 0-3 2022«. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.

Rieger, G. (2022): Möglichkeiten und Grenzen des „Evidence Based Policy Making“. In: Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S. (Hrsg.): Handbuch Kommunale Planung und Steuerung. Weinheim: Beltz Juventa, S. 620–631.

Scherr, A. (2024): Wenn Soziale Arbeit die Lösung ist, was ist dann das Problem? In: Sozialmagazin, Heft 1-2/24, S. 13–20.

Schubert, H. (2022): Sozialplanung 3.0. In: Fischer, J./Hilse-Carstensen, T./Huber, S. (Hrsg.): Handbuch Kommunale Planung und Steuerung, Weinheim: Beltz Juventa, S. 450–461.

Volf, I./Laubstein, C./Sthamer, E. (2019): Wenn Kinderarmut erwachsen wird... AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit-)Folgen von Armut im Lebensverlauf. Frankfurt am Main: ISS.

8 Über den Autor

Jörg Fischer, Prof. Dr., ist Professor für Bildungs- und Erziehungskonzepte an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt, Leiter des Instituts für kommunale Planung und Entwicklung – An-Institut der FH Erfurt (IKPE) und aktuell als Gastprofessor an der Dänischen Pädagogischen Universität Aarhus tätig. Seine Forschungsschwerpunkte liegen neben der Wahrnehmung und professionellen Bearbeitung von Armut und Bildungsbenachteiligung im Aufbau und der Entwicklung von Netzwerken und den Frühen Hilfen sowie in der politischen Steuerung Sozialer Arbeit.

Teil III Beteiligungsergebnisse und weitere Stellungnahmen

1 Ergebnisse der Kinder- und Jugendbeteiligung „Konsultative Beteiligung – Forderungen des Jugendteams“ 341

2 Zivilgesellschaftliche Stellungnahme zum Fortschrittsbericht 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland 349

3 Gemeinsame Stellungnahme zum Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland – Gemeinsame Verantwortung für kommunale Armutsprävention – Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Umlaufbeschluss 10/2024 vom 03.12.2024 363

4 Stellungnahme der SMK und dsj zum Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland 367

5 Stellungnahme der GMK zum Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland 371

1 Ergebnisse der Kinder- und Jugendbeteiligung „Konsultative Beteiligung – Forderungen des Jugendteams“

Gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

NEUE CHANCEN für Kinder IN DEUTSCHLAND

Begleitet vom:
DJI Deutsches Jugendinstitut

Konsultative Beteiligung – Forderungen des Jugendteams

Zur Begleitung des NAP Kinderchancen wurde in Kooperation mit der gemeinnützigen Organisation DEIN MÜNCHEN vom Projekt ServiKiD ein Jugendteam gegründet. Rund 20 Jugendbotschafterinnen und Jugendbotschafter im Alter von 14 bis 25 Jahren sind aktiv beteiligt, ihre Anliegen und Perspektive beratend in den Prozess und die Ausgestaltung des Aktionsplans einzubringen.

Chancenungleichheit, Kinderarmut und soziale Ausgrenzung, das wollen wir beenden! Die nächsten Seiten wollen wir daher nutzen, um unsere Anliegen zu schildern, Missstände zu benennen und unsere Wünsche und Forderungen zu formulieren.

Wir wollen mitmachen und haben gute Ideen!
Nehmt uns ernst! Hört uns zu!

Wir brauchen Räume, in denen wir unter uns sein können und wo wir uns wohlfühlen!

Unsere **Freiheit ist uns wichtig.** Wir brauchen Zeit und Raum für uns, auch um mitzubestimmen und uns frei einzubringen!

Soziale Teilhabe fördern & eine gute Lernumgebung für alle!

Die **Schule ist der zentrale Sozial- und Lernraum** in unserem Leben. Sich dort wohlzufühlen, ist wichtig für uns!

Gleichzeitig herrscht dort große Chancenungleichheit, da der Bildungserfolg in Deutschland weiterhin stark von der sozialen Herkunft abhängt.

Wir fordern daher ein **faires Schulsystem und mehr Bildungsgerechtigkeit!**

„Mehr Motivieren, weniger deprimieren!“ – Wir fordern eine **positive, motivierende Umgebung und einen abwechslungsreichen Lehrplan**, der uns auch ein **Mitspracherecht** einräumt!

Jeder soll die Chance auf ein gesundes Leben haben…

Gesundheit war das Thema, zu dem wir in einem Workshop im März 2024 gearbeitet haben. Wir sehen viele große Probleme: Vom Zwei-Klassen-System der Krankenkassen über wirklich sehr lange Wartezeiten bis hin zu Diskriminierungserfahrungen beim Arzt. Dazu erschweren gestiegene Lebensmittelkosten eine gesunde Ernährung.

Unsere Forderung daher: „Täglich **gesundes Essen zu angemessenen Preisen!**“

„Ich müsste zu einem Facharzt, aber ich habe es aufgegeben."

Termine bei Fachärzten sind schwer zu bekommen! Das sollte sich ändern!

„Neulich beim Arzt: *Ja, ich kann auch Deutsch!*"

Diskriminierungserfahrungen im Wartezimmer und bei der Behandlung sind für uns nicht selten.

Wir fordern, dass alle Menschen gleichbehandelt werden!

Zum Gesundheitsverständnis zählt für uns auch das psychische Wohlbefinden.

Wichtig sind uns **Respekt** und **Akzeptanz** …

… aber auch konkrete **Unterstützungsangebote**, zum Beispiel **für unsere mentale Gesundheit!**

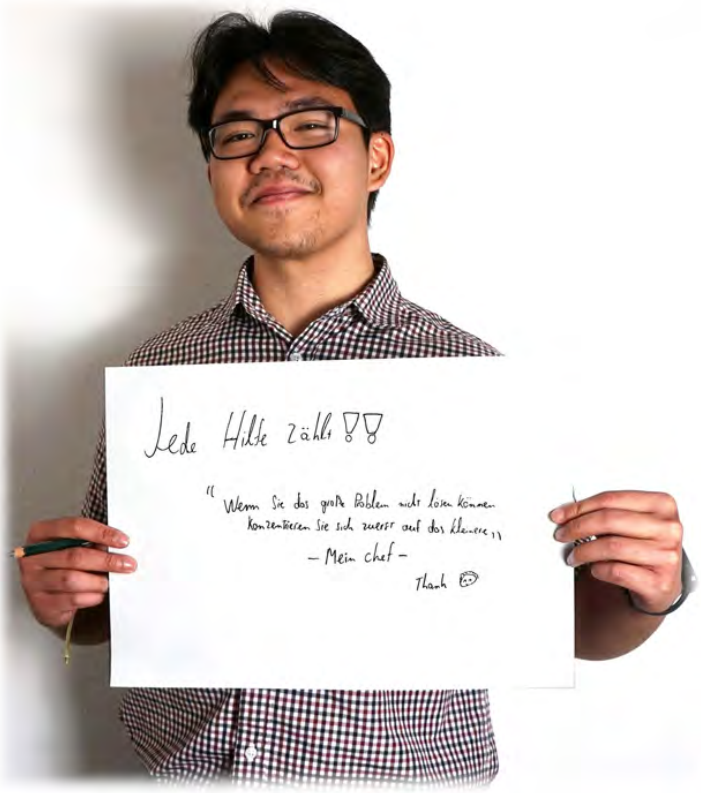

„Jede Hilfe zählt!
–
Wenn Sie das große Problem nicht lösen können, konzentrieren Sie sich zuerst auf das kleinere."

Weitere Einsichten rund um das Themenfeld Gesundheit sind hier nachzulesen: https://tinyurl.com/yrchwvuh

In Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern: DEIN MÜNCHEN

2 Zivilgesellschaftliche Stellungnahme zum Fortschrittsbericht 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland

Zivilgesellschaftliche Stellungnahme zum Fortschrittsbericht 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland

Inhalt

1. Einleitung 1
2. Einschätzung der Ausgangslage 2
3. Bewertung des Prozesses zur Umsetzung der EU-Kindergarantie 4
3.1 Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Kindergarantie 5
3.2 Der NAP-Ausschuss zur Begleitung des Umsetzungsprozesses 5
Schlussfolgerungen/Handlungsempfehlungen: 6
3.3 Bewertung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des NAP 6
Schlussfolgerungen/Handlungsempfehlungen: 7
3.4 Bewertung des Monitorings 7
Schlussfolgerungen/Handlungsempfehlungen: 8
3.5 Bewertung des Schwerpunktthemas „Kommunale Armutsprävention“ 8
Schlussfolgerungen/Handlungsempfehlungen 10
Verfasser*innen: 10

1. Einleitung

Am 14. Juni 2021 haben die EU-Mitgliedstaaten eine „Europäische Garantie für Kinder“ (Child Guarantee) beschlossen. Sie ist eine zielgruppenspezifische Initiative, um von Teilhaberisiken bedrohte Kinder und Jugendliche in der EU zu unterstützen. Ziel der Child Guarantee ist es, „soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der Zugang bedürftiger Kinder zu einer Reihe wichtiger Dienste garantiert wird, und dadurch auch einen Beitrag zum Schutz der Kinderrechte durch die Bekämpfung von Kinderarmut und die Förderung von Chancengleichheit zu leisten.“

Die an dieser Stellungnahme beteiligten Akteure aus der Zivilgesellschaft unterstützen diese wichtige Initiative und begrüßen, dass damit versucht wird, den Kampf gegen Kinder- und Familienarmut sowie für eine bessere soziale Teilhabe zu verstärken. Gleichzeitig haben wir die Hoffnung, dass mit ihrer Umsetzung auf nationaler Ebene die Bekämpfung von Kinderarmut neue Impulse erhält. Von der Bundesregierung erwarten wir, dass die Gelegenheit genutzt wird, substanzielle Fortschritte für die Teilhabemöglichkeiten von benachteiligten Kindern zu erreichen.

Mit Vorlage des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ im Juli 2023 und der Benennung einer Nationalen Kinderchancen-Koordinatorin ist die Bundesregierung ihrer Pflicht nachgekommen, die EU-Kindergarantie auch in Deutschland umzusetzen. Der nun vorliegende Fortschrittsbericht stellt ein notwendiges und wichtiges Monitoringinstrument zum NAP dar und wird von uns grundsätzlich begrüßt. Zu bedauern ist allerdings, dass die Bundesregierung sowohl bereits den Nationalen Aktionsplan als auch nun den Fortschrittsbericht deutlich später vorlegt als auf EU-Ebene vereinbart.

Diese Stellungnahme unternimmt eine vorläufige Einschätzung des aktuellen Stands der Umsetzung der Kindergarantie. Wir orientieren uns dabei an dem bisherigen NAP-Prozess sowie dem Analyseteil im Fortschrittsbericht, den das Deutsche Jugendinstitut (DJI) in eigener Autorenschaft erstellt hat und der umfänglich die aktuelle Situation hinsichtlich der in der Europäischen Kindergarantie genannten und geforderten Bereiche beleuchtet. Die Schwerpunktsetzung des aktuellen Fortschrittsberichts auf das Thema „Kommunale Armutsprävention" begrüßen wir grundsätzlich. Bereits in der Vielzahl der Stellungnahmen, die während der Entstehung des NAP 2023 seitens der Zivilgesellschaft eingereicht wurden, wurde die Bedeutung eines ressort- und sektorenübergreifenden Handelns und Wirkens aller föderalen Ebenen in gemeinsamer Verantwortung unterstrichen.

Auch begrüßen wir, dass gemeinsame Stellungnahmen der jeweiligen Akteursgruppen in den an die Europäische Kommission zu versendenden Bericht aufgenommen werden. Zudem wird der NAP-Prozess mit dem Deutschen Jugendinstitut durch eine wichtige wissenschaftliche Institution mit großer Expertise begleitet. Diese erlaubt eine fundierte Darstellung der aktuellen Situation der Kinder- und Familienarmut mit wissenschaftlichem Sachverstand, die für eine angemessene Bearbeitung zentral ist.

Gleichzeitig betonen wir, dass dies nur gelingt, wenn die Maßnahmen eingebettet sind in eine Veränderung struktureller Faktoren zum Abbau von Armut, v. a. in den monetären Leistungen des Sozialstaates, einer niedrigschwellig gut erreichbaren Infrastruktur und der Gestaltung des Arbeitsmarktes.

Insgesamt hätten wir uns gewünscht, dass die Regierung den ersten Fortschrittsbericht zum Anlass genommen hätte, die vielfach kritisierten Schwächen des NAP, etwa den Mangel an Ambition oder Innovation, auszugleichen und eine Strategie zur Bekämpfung der Kinderarmut bis 2030 zu entwickeln. Dies ist jedoch nicht erkennbar. Mindestens erwarten wir jedoch, dass die Fortschrittsberichte zu einem echten Monitoring weiterentwickelt werden, ggf. mit einer Evaluation des gesamten Umsetzungsprozesses. Zudem sollten die Ergebnisse des Fortschrittsberichts zu einer echten Fortschreibung des NAP, im Sinne einer Ergänzung, Anpassung, Erweiterung und Korrektur führen.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die bereits im Vorfeld und nach Veröffentlichung des NAP der Bundesregierung zahlreichen veröffentlichten Stellungnahmen, die nach wie vor Gültigkeit haben und die bei zahlreichen Themen auch weitere Details aus Perspektive weiterer Akteure bereithalten.[1]

2. Einschätzung der Ausgangslage

Der vom DJI verantwortete Analyseteil des ersten Lageberichts beschreibt unter anderem die Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Deutschland. Dabei spannt das DJI den Bogen von den klassischen Armutsindikatoren bis hin zur Beschreibung von Armutsfolgen wie soziale Ausgrenzung und Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen. Besonderes Augenmerk legt das DJI bei der Beschreibung des Standes bestehender Maßnahmen gegen Kinderarmut auf die Analyse der Situation der Zielgruppen der EU-Kindergarantie. Zudem nimmt das DJI eine Einschätzung vor, wie der Zugang zu wichtigen Leistungen, die die EU in fünf Handlungsfeldern zusammengefasst hat, für die Zielgruppen gelingt.

---

[1] Die Stellungnahmen sind auf der Website des BMFSFJ veröffentlicht: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/nationaler-aktionsplan-kinderchancen/stellungnahmen-zum-nationalen-aktionsplan-neue-chancen-fuer-kinder-in-deutschland--227932. Darüber hinaus verweisen wir darauf, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme die Stellungnahme der Bundesregierung noch nicht vorlag und daher nach Veröffentlichung des Gesamtberichts ggf. weitere einzelne Kommentierungen erstellt werden.

Die Bestandsaufnahme basiert auf der von zivilgesellschaftlichen Organisationen geteilten Erkenntnis, dass Kinderarmut sowohl Ausdruck von Familienarmut als auch ein „Kindheitsphänomen“ ist. Kinderarmut ist für die Betroffenen mit spezifischen Mangelerfahrungen und eingeschränkten Teilhabechancen in vielen gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Kultur, Gesundheit sowie mit eingeschränkten Verwirklichungsmöglichkeiten eigener Lebensentwürfe und häufig mit einem geringeren Selbstwertgefühl verbunden.

Als zentralen Indikator wählt der Bericht die auch in der Kindergarantie genutzte AROPE-Quote (At Risk Of Poverty or Social Exclusion). Er misst den Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. In den Indikator gehen drei Sachverhalte ein: Der Anteil der unter 18-Jährigen mit Armutsrisiko, der Anteil mit erheblicher materieller Entbehrung und der Anteil mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung im Haushalt. Der Bericht weist für das Jahr 2023 einen Anteil von 23,9 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren aus, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen sind.

Die Tatsache, dass in einem reichen Land wie Deutschland rund ein Viertel der Kinder von Armut und ihren chanceneinschränkenden Folgen betroffen sind, ist nicht hinnehmbar, verstößt gegen die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und wird zu Recht immer wieder angeprangert, wie beispielsweise vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Zuge des Staatenberichtsverfahrens Deutschlands 1995, 2002, 2014 und 2022 und zuletzt von der Kommissarin für Menschenrechte des Europarates im März 2024. Leider gehört der Anteil der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland seit Jahrzehnten zu den stabilen Größen. Für den Zeitraum von einem Jahr vor Verabschiedung der Kindergarantie bis heute zeigt der Bericht sogar einen leichten Anstieg des Anteils der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen in Deutschland von 22,3 Prozent im Jahr 2020 auf 23,9 Prozent im Jahr 2023. Es stellt sich die zentrale gesellschaftspolitische Frage, ob die Politik der Bekämpfung von Kinderarmut den notwendigen Stellenwert einräumt und ob die Sozialsysteme die richtigen Maßnahmen bereitstellen. Aus unserer Sicht machen die Befunde des Fortschrittsberichts deutlich, dass das bestehende System der Armutsbekämpfung in Deutschland reformiert werden muss.

Kinder- und Jugendarmut ist, wie der Bericht zu Recht feststellt, kein vorübergehendes Problem. Kinderarmut verschlechtert nachhaltig die Chancen der Betroffenen, im Laufe ihres Lebens der Armutsfalle zu entkommen und wird häufig von einer Generation auf die nächste vererbt. Das Teilhabeversprechen für alle Bürger*innen in einer Demokratie wird durch verfestigte Kinderarmut in Frage gestellt.

Der DJI-Bericht stellt den weitgehend bekannten Wissensstand über die in Deutschland bestehenden Wechselwirkungen zwischen materieller und nicht-materieller Benachteiligung dar. Er zeigt dies deutlich für spezifische Zielgruppen der EU-Kindergarantie, insbesondere Kinder mit Behinderungen, Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen, Kinder mit Migrationshintergrund, Einwanderungsgeschichte oder Fluchterfahrung, Kinder in alternativen Formen der Betreuung und Kinder in prekären familiären Verhältnissen (siehe DJI-Bericht, Kapitel 2.1.2).

Für diese Gruppen mit besonderen Benachteiligungen zeigt der Bericht spezifische Herausforderungen bei der gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen oder politischen Teilhabe auf und beschreibt jeweils den Zusammenhang zwischen Armutslagen und den spezifischen Benachteiligungsformen der jeweiligen Zielgruppen.

Der Bericht listet eine Vielzahl von Einzelbefunden und Beispielen auf, wie verhängnisvoll Kinder und Jugendarmut die individuellen Teilhabechancen der Betroffenen beeinflusst. An dieser Stelle heben wir das Beispiel der Bildungsteilhabe besonders hervor, da dort der gesellschaftliche Schaden, der durch eine ungenügende Armuts- und Armutsfolgenprävention entsteht, besonders deutlich wird. Der Bericht zeigt für alle Stationen von frühkindlicher Bildung und Betreuung bis zum Ende der Ausbildungsphase schlechtere Zugangs- und Bildungschancen für Kinder und Jugendliche aus armutsgefährdeten Familien. Im Effekt besuchen 12- bis 17-Jährige aus sozioökonomisch benachteiligten Haushalten zu 10 % eine Hauptschule, zu 25,2 % eine Realschule und zu 18,2 % ein Gymnasium, während die Anteile bei Kindern aus sozioökonomisch privilegierten Haushalten bei 1,1 %, 11,6 % bzw. 68,4 % liegen. Damit zeigt der Bericht erneut, dass in Deutschland Bildungsbarrieren für Kinder aus armen Familien bestehen, die das Chancengleichheits- und Aufstiegsversprechen einer Demokratie in Frage stellen. Außerdem wird deutlich, dass ein großes Potenzial an Begabung und Leistungsfähigkeit weiterhin nicht ausgeschöpft wird.

Verwundert zeigen wir uns jedoch angesichts der Tatsache, dass die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auch jenseits der Kindertagesbetreuung, bspw. der Familienförderung, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, und ihre Wirkungen auf die Begleitung (armutsbetroffener) Kinder und Jugendlicher in dem Bericht unterbelichtet bleiben. Mit Blick auf das Schwerpunktthema des vorliegenden Fortschrittsberichts, der kommunalen Armutsprävention, halten wir eine intensivere Befassung mit diesen Angeboten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für angemessen und empfehlen, den Berichtsauftrag des DJI entsprechend zu erweitern.

3. Bewertung des Prozesses zur Umsetzung der EU-Kindergarantie

Die Bundesregierung hat sich erfreulicherweise während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 für die Annahme der Kindergarantie eingesetzt, was national und europäisch durchaus begrüßt wurde. Leider legte Deutschland seinen Aktionsplan dann jedoch erst mehr als 1,5 Jahre nach der vorgegebenen Frist als einer der letzten sechs Mitgliedstaaten vor. Auch die Vorlage des ersten Fortschrittsberichts erfolgt nun deutlich verspätet (die Frist wäre der 15.3.24 gewesen). Auch im Sinne der Vorbildfunktion für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollte Deutschland die nächsten Berichte pünktlich einreichen und die von der EU angelegten Kriterien dafür umfassend erfüllen.

Klar erscheint, dass sich am Ende die politisch Verantwortlichen daran messen lassen müssen, ob der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder gesunken ist. Außerdem wird zu fragen sein, ob sich die Teilhabechancen verbessert haben. Dies ist deutlich schwieriger zu beurteilen, da sehr unterschiedliche Aspekte des Lebens von Kindern und Jugendlichen betrachtet werden müssen und nicht zu allen teilhaberelevanten Lebenslagedimensionen Daten vorliegen.

Weitere Faktoren für einen erfolgreichen Prozess könnten sein: Werden zusätzliche, neue präventive Maßnahmen durchgeführt und/oder Strukturen verbessert? Erfährt das Thema Kinderarmut und seine Folgen mehr Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit? Werden sowohl die betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch die gesellschaftlichen Stakeholder angemessen in dem Umsetzungsprozess beteiligt? Gelingt es den politisch Verantwortlichen, eine kohärente Handlungsperspektive für die föderalen Ebenen zu entwerfen, die über die jeweiligen Legislaturperioden hinausweist?

Der Knackpunkt für eine erfolgreiche Umsetzung, die spätestens 2030 auch tatsächlich spürbare Verbesserungen der Armuts- und Teilhabe-Indikatoren bei Kindern und Jugendlichen zeigt, liegt jedoch in der grundsätzlichen politischen Priorisierung des gemeinsamen Ziels der Armutsbekämpfung. Die

Verantwortlichkeit eines einzigen Ministeriums für einen solchen ganzheitlichen Prozess machen den Erfolg, auch bei hoher Motivation einzelner Akteure, unwahrscheinlicher, wenn es an einer gemeinsamen ressortübergreifenden Zielvorstellung der gesamten Bundesregierung fehlt.

3.1 Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Kindergarantie

Hinsichtlich des vorgelegten Nationalen Aktionsplans gab es von mehreren Seiten berechtigte Kritik, die an dieser Stelle nicht im Detail wiederholt wird. Zahlreiche Akteure haben hierzu Stellungnahmen veröffentlicht, auf die hier verwiesen wird.[2] Tenor der Kritik war das generelle Zurückbleiben des NAP hinter den Bedarfen und Erwartungen, insbesondere hinsichtlich neuer Ansätze. Betont wird im NAP, dass keine zusätzlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.[3] Während die im NAP aufgezeigte Situationsanalyse durchaus eine korrekte Beschreibung darstellt, findet bedauerlicherweise keine vertiefte Auseinandersetzung mit den Handlungsempfehlungen der dort zitierten Expert*innen statt. Die sich im NAP befindliche sehr umfassende Liste über laufende und geplante Maßnahmen mag zwar informativ sein, aber eine kritische Analyse der bisher unzureichenden Armutspolitiken und die Entwicklung einer Perspektive mit ganzheitlichem Blick und konkreten Schritten fehlt. Auch Zielformulierungen bleiben aus. Der NAP wird so dem Begriff „Aktionsplan“ nicht gerecht.

Dieses Zu-kurz-Springen zeigt auch die kritische Bewertung der Europäischen Kommission in ihren bilateralen „Observations“. Sie bescheinigt, dass die Maßnahmen in den genannten unterschiedlichen Bereichen lange nicht ausreichend (frühkindliche Bildung), möglicherweise nicht ausreichend (Bildung/Ganztag), nicht ausreichend (Gesundheit) sind.

3.2 Der NAP-Ausschuss zur Begleitung des Umsetzungsprozesses

Die Bundesregierung hat zur Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung einen sogenannten NAP-Ausschuss eingesetzt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme hat der Ausschuss drei Mal getagt, womit eine vollumfängliche Bewertung von dessen Arbeit nur schwerlich möglich ist. Wirklich inhaltliche Auseinandersetzungen haben bislang in Ansätzen nur in den begleitenden Arbeitsgruppen und in der letzten Ausschusssitzung stattgefunden. Die Prioritätensetzung im Ausschuss erscheint grundsätzlich sinnvoll, sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der kommunalen Armutsprävention als auch hinsichtlich der Diskussion um die Indikatoren/Monitoring. Abzuwarten bleibt jedoch, wie die inhaltliche Erörterung stattfinden wird, ob es zum Beispiel zu gemeinsamen Erklärungen/Vorschlägen des Ausschusses kommen kann,[4] bzw. welche Lösungen und Maßnahmen gefunden werden. Von entscheidender Bedeutung wird vor allem sein, ob und wie die erörterten Vorschläge bis 2030 in Maßnahmen umgesetzt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, Akteure aus allen Perspektiven und Ebenen einzubeziehen, um zu gemeinsamen Erkenntnissen zu kommen. Insbesondere angesichts der großen Herausforderung bei der Bekämpfung und Verhinderung von Armut und ihren Folgen für Kinder und des unzureichenden Aktionsplans der Bundesregierung sind umso mehr die Akteure, die sich im NAP engagieren – und dazu gehören zu immerhin 50% der Gesamtbesetzung auch die jeweiligen Bundesressorts und Bundesländer – aufgefordert, ihren Beitrag für eine Umsetzung der Ziele der EU-

---

[2] s.o.

[3] Stattdessen mussten im Zeitraum des NAP-Prozesses einige (der ohnehin wenigen) bewährten Maßnahmen sogar erhebliche finanzielle Einschränkungen hinnehmen.

[4] Aktuell ist geplant, ein gemeinsames Papier zur kommunalen Armutsprävention zu verfassen und im Frühjahr 2025 zu verabschieden.

Kindergarantie zu leisten. Neben der dringend notwendigen entsprechenden Prioritätensetzung der Bundesregierung und der Bundesländer braucht es die entsprechende Offenheit, Gesprächs- und Umsetzungsbereitschaft, die Reduzierung von Kinderarmut und ihrer Folgen als gemeinsames Ziel zu begreifen und sich dafür entsprechend einzusetzen. Aktuell vermitteln die neben dem BMFSFJ beteiligten Bundesministerien jedoch nicht den Eindruck des entsprechenden Ownerships des Prozesses.

Schlussfolgerungen/Handlungsempfehlungen

- Es ist erforderlich, eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Kinderarmut in Deutschland, nach der sich politisches Handeln im Sinne der Kinder und Jugendlichen ausrichtet, zu entwickeln und entsprechende Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen dieser Strategie bereitzustellen.
- Es müssen konkrete Ziele im Zuge der Fortschreibung des NAP formuliert werden.
- Der Prozess muss mit den notwendigen Kompetenzen und entsprechender Ausstattung hinterlegt sein: Der/die Nationale Koordinator/in sollte auch zukünftig mindestens auf Staatssekretärsebene verortet sein. Um die Einbeziehung der anderen Bundesressorts zu stärken, ist die Einrichtung eines entsprechenden dauerhaften Regierungsgremiums wünschenswert, in dem regelmäßig die zuständigen Minister*innen über Armutsprävention beraten und Vorschlägen für das Gesamtkabinett erarbeiten.
- Darüber hinaus wünschen wir uns eine intensivere Befassung des Bundestags mit dem NAP.

3.3 Bewertung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des NAP

Die EU-Ratsempfehlung sieht vor, dass Interessenträger*innen in den gesamten Prozess des Aktionsplans zur Umsetzung der Kindergarantie einzubeziehen sind. Explizit benannt sind dabei Kinder und Jugendliche. Dies ist im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland als Bundesgesetz Gültigkeit hat, und vorsieht, dass Kinder das Recht haben, sich an allen Belangen, die sie betreffen, zu beteiligen (Art. 12 UN-KRK). Wir begrüßen, dass die Bundesregierung sich diesem Auftrag angenommen hat, und Kinder und Jugendliche über die Servicestelle beim DJI in den Prozess einbezieht. Denn Kinder und Jugendliche sind Expert*innen ihrer Lebenslage und sollten als solche auch wahrgenommen und eingebunden werden.

Sinnvollerweise hat die Servicestelle beim DJI verschiedene, insb. konsultative, Beteiligungsverfahren aufgelegt und durchgeführt. Kritisch zu bewerten ist, dass die Beteiligung bisher nicht ausreichend verbindlich angelegt ist und dass Anliegen der Kinder und Jugendlichen kaum in die Erarbeitung des ursprünglichen NAP einflossen. Zudem ist die Kinder- und Jugendbeteiligung auch noch nicht angemessen mit der Arbeit des NAP-Ausschusses verknüpft worden und steht daher unverbunden neben dessen Wirken. Es fehlt auch eine systematische Verknüpfung mit dem Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung, der ebenfalls federführend vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gesteuert wird. Auch in diesem werden Jugendliche beteiligt, teilweise auch zu den gleichen Themen – beide Prozesse stehen aber weitgehend unverbunden nebeneinander.

Bislang ist im Rahmen des NAP-Neue-Chancen-Prozesses von der Bundesregierung noch nicht klar kommuniziert worden, was mit den Ergebnissen der Beteiligung passiert. Unklar ist, wie die Bundesregierung mit den Ergebnissen umgehen will. Es ist wichtig, dass beteiligten Kindern und Jugendlichen klar kommuniziert wird, was mit den Ergebnissen passiert. Hierfür ist es notwendig, dass die Arbeitsweise und Herausforderungen des Prozesses (insb. mit Blick auf die geteilte Verantwortung zwischen den föderalen Ebenen) transparent gegenüber den Kindern und Jugendlichen dargelegt

werden. Denn: “Wo Beteiligung angeboten wird, müssen Mitsprache, Mitwirkung oder Mitbestimmung möglich sein. Mit den beteiligten Kindern und Jugendlichen muss vorab geklärt werden, wie viel Einfluss sie innerhalb des Beteiligungsprozesses nehmen können und wie ihre Rolle vonseiten der Entscheidungsträger*innen gesehen wird: etwa als Ideengebende, Interessenvertreter*innen oder Mitbestimmende.“[5]

Schlussfolgerungen/Handlungsempfehlungen

- Bei der Kinder- und Jugendbeteiligung zum NAP sollte darauf hingewirkt werden, dass die im NAP genannten Zielgruppen angemessen vertreten sind.
- Gegenüber den beteiligten Kindern und Jugendlichen muss klar kommuniziert werden, wie ihre Beiträge berücksichtigt werden.
- Der Diskussionsprozess im NAP-Ausschuss und der Kinder- und Jugendbeteiligungsprozess sowie weitere verwandte Prozesse sollten zukünftig stärker verzahnt werden.
- Es braucht transparente Verfahren und damit wenigstens eine Dokumentation, wie mit den Ergebnissen verfahren wurde und wie diese auf den Prozess gewirkt haben. Dies muss Bestandteil der Fortschrittsberichte sein.
- Alle beteiligten Akteur*innen des NAP (insb. Bundesministerien, Länder und Kommunen) sollten sich ernsthaft mit den Ergebnissen der Beteiligung befassen und die Überlegungen in ihr politisches Handeln einfließen lassen.

3.4 Bewertung des Monitorings

Das Monitoring soll im Rahmen des Fortschrittsberichts wesentliche Hinweise liefern, ob und inwieweit der NAP die Ziele der Kindergarantie umsetzt. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative zur Umsetzung des Monitorings sowie Einbindung verschiedener Akteure in der AG Monitoring. Für eine aussagekräftige Überwachung müssen sowohl Indikatoren zur Darstellung der Armutsquoten und Armutsfolgen in die Fortschrittsberichte aufgenommen werden, die durch „dichte Beschreibungen“ der von Kindern und Jugendlichen erlebten Armut und Exklusion ergänzt werden, als auch ein Monitoring inklusive einer Wirkungsanalyse politischer Maßnahmen zur Armutsbekämpfung erfolgen. Das Monitoring entfaltet jedoch erst dann seine volle Wirksamkeit, wenn die verantwortlichen politischen Akteure sich auf verbindliche, quantifizierbare und zeitlich terminierte Ziele einlassen, an denen der Erfolg ihres Handelns gemessen werden kann. Diese quantifizierten Ziele sollten durch qualitative Ziele ergänzt werden.

Ein Kritikpunkt, der bereits bei der Vorstellung des NAP „Neue Chancen für Kinder“ geäußert wurde, bleibt weiterhin bestehen: Es fehlen quantifizierbare und terminierte überprüfbare Ziele, die sich die Politik sowohl für die Verringerung der Armuts- und Exklusionsquoten als auch für die Verbesserung des Zugangs zu den fünf zentralen Dienstleistungsfeldern für betroffene Kinder und Jugendliche setzt. Ambitionen, hier nachzubessern, sind bislang nicht erkennbar. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen die Bundesregierung aus den Erkenntnissen des Monitorings ziehen wird.

Das Konzept des nationalen Monitorings orientiert sich nachvollziehbar an den Empfehlungen der EU und dem dort definierten Indikatorenset für ein EU-weites und vergleichbares Monitoring. Es wird durch weitere Indikatoren zum nationalen Kontext ergänzt. Ein Monitoring von bestehenden Maßnahmen ist im Fortschrittsbericht nicht enthalten.

---

[5] Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung, S.32f. sowie „Beteiligung ist transparent“, S. 37ff.

Das Monitoring ist in seinem Konzept und seiner Aussagekraft wesentlich durch die unbefriedigende Datenlage zu Kindern in Deutschland beschränkt. Dies betrifft unter anderem Daten zu spezifischen Zielgruppen. Zudem fehlen konkrete Aussagen darüber, ob und inwieweit bedürftige Kinder tatsächlich einen effektiven und inklusiven Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen haben. Oftmals ist keine Differenzierung nach den zahlenmäßig großen Zielgruppen der Kindergarantie möglich. Aussagen zu den Zugangschancen kleiner besonders benachteiligter Gruppen, wie etwa obdachloser oder geflüchteter Kinder, können nicht differenziert getroffen werden. Dadurch bleiben spezifische Problemlagen im Dunkeln, und bedarfsgerechte Maßnahmen können nicht entwickelt werden.

Zwar existieren teilweise Daten über den formalen Zugang zu Dienstleistungen wie dem Bildungssystem, jedoch können die Outcomes des Bildungssystems für armuts- und exklusionsgefährdete Kinder und Jugendliche nicht differenziert verfolgt werden. So verweist der Bericht beispielsweise auf das Fehlen eines Bildungsverlaufsregisters, das in Verbindung mit weiteren Datenquellen die langfristigen Effekte von Bildung im Lebenslauf dieser Zielgruppen analysieren könnte.

Bedauerlicherweise gibt es im Rahmen des NAP keine konkreten Bestrebungen, die Datenlage zu verbessern und insbesondere neue Indikatoren zu lebensweltlichen Teilhabechancen von Armut betroffener Kinder und Jugendlicher zu entwickeln. Immerhin macht das Monitoring die bestehenden Datenlücken transparent und benennt sie exemplarisch.

Insgesamt zeigt das bisherige Monitoring, dass Deutschland in vielen Bereichen noch weit von der Umsetzung der Kindergarantie entfernt ist.

Schlussfolgerungen/Handlungsempfehlungen

- Für den deutschen Umsetzungsprozess der EU-Kindergarantie sollten überprüfbare, quantifizierte und terminierte Ziele seitens der Politik entwickelt werden.
- Die Bundesregierung sollte den Hinweisen des DJI und zivilgesellschaftlicher Organisationen nachgehen und Ressourcen für das Schließen bestehender Datenlücken bereitstellen.
- Die Indikatoren-Sets im Fortschrittsbericht sollten durch qualitative Daten unter Beteiligung von betroffenen Kindern und Jugendlichen zu einem Monitoring im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder weiterentwickelt werden.
- Die Bundesregierung muss transparent machen, welche Konsequenzen sie aus den Erkenntnissen des Monitorings ziehen wird und entsprechende politischen Maßnahmen folgen lassen.
- Eine Evaluation des gesamten Umsetzungsprozesses fehlt und sollte unbedingt ergänzt werden.

3.5 Bewertung des Schwerpunktthemas „Kommunale Armutsprävention“

Schwerpunktthema des ersten Fortschrittsberichts ist das Thema „Kommunale Armutsprävention“. Aus fachlicher Sicht ist das Thema gut gewählt, denn es bedarf einer kohärenten und über die föderalen Ebenen hinweg abgestimmten Strategie zur Armutsprävention und-bekämpfung. Ein Aufwachsen in Armut ist für Kinder und Jugendliche mit immensen Einschränkungen in ihrer materiellen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Teilhabe verbunden. Dabei finden viele Prozesse der Teilhabe, etwa in der Kindertagesbetreuung, in der Schule oder in der Freizeit im sozial-räumlichen Umfeld des Aufwachsens statt. Hier ist die Kommune mit allen ihren Akteur*innen – Staat, Zivilgesellschaft, Wirtschaft usw. – gefragt. Die Umsetzung vieler bedarfs- und adressat*innengerechter Angebote erfolgt vor Ort in den Kommunen. Ein gutes und vernetztes kommunales Handeln, eine qualitativ hochwertige und armutssensible Infrastruktur sowie barrierearme Freizeitangebote schaffen für Kinder und Jugendliche wertvolle Erfahrungen der Selbstwirksamkeit, stärken ihre Resilienz und erhöhen ihre

Chancen auf ein (späteres) Leben ohne Armut. Insofern begrüßen wir als Akteure der Zivilgesellschaft diese Schwerpunktsetzung ausdrücklich. Die kommunale Angebotsstruktur für Kinder und Jugendliche ist geprägt von einem Miteinander staatlicher und nicht-staatlicher Akteur*innen. Allerdings fehlen uns bislang klare Bekenntnisse der Bundesregierung zu ihrem Teil der Verantwortung, um kommunales Handeln im Bereich der Armutsprävention zu stärken. Dazu gehören beispielsweise die Rahmengesetzgebungskompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie die Möglichkeit, das Instrument von Landesausführungsgesetzen zu den einzelnen Regelungsbereichen zu schärfen, die Verantwortung bei der finanziellen Sicherung von Infrastruktur wie beispielsweise durch finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen im Bereich der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung oder durch den Kinder- und Jugendplan (KJP) oder die Verteilung von Umsatzsteuerpunkten, der die finanziellen Handlungsspielräume der Kommunen verbessern kann. Zudem haben auch direkte finanzielle Transfers in die Familien hinein Auswirkungen auf das kommunale Handeln, in dem die Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr „Ausfallbürgin“ für strukturell verursachte Armut vieler Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien sein muss. Schließlich ist auch die Art und Weise, wie das vom Bund geschnürte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) aufgebaut ist, nicht unerheblich für den Zugang zu Angeboten für Kinder und Jugendliche vor Ort.

Als Akteure der Zivilgesellschaft betonen wir, dass es im Bereich der Armutsprävention zwischen den föderalen Ebenen weniger um die Einhaltung eines Kooperations**ver**botes, als vielmehr um die Verwirklichung eines Kooperations**ge**botes zum Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehen muss.

Das BMFSFJ hat zur Unterstützung des NAP-Ausschusses zwei Expertisen zu den Themen „Kommunale Armutsprävention und der Beitrag des Rechts“ (Thomas Meysen, Katharina Lohse, Julia Tölch) und „Perspektiven integrierter Ansätze zur Armutsprävention in Kommunen“ (Jörg Fischer) vergeben. Beide Expertisen sind sehr informativ und liefern gute Ansätze für die Weiterentwicklung der kommunalen Armutsprävention. Mit den Expertisen ist eine hilfreiche Basis für die weitere Diskussion vorhanden. Sie bedeuten jedoch eher den Anfang für eine Lösungsfindung und nicht das Ende. Wir hätten uns gewünscht, dass auch die Erkenntnisse, die durch den Aufbau von Präventionsketten für gutes und gesundes Aufwachsen in zahlreichen Kommunen bereits gewonnen wurden, auch zu Gelingensbedingungen, noch stärker Eingang in die vorgelegten Analysen gefunden hätten. Vielerorts ist die Debatte bereits auch überörtlich verankert (siehe etwa Niedersachsen, Berlin, Thüringen, Landschaftsverband Rheinland).

Wir befürworten den mehrdimensionalen Lebenslagenansatz der Expertisen und schließen uns der Aussage an, dass der Ausgangspunkt von Armut in einer materiellen Unterversorgung liegt, ihre Wirkungen aber keineswegs darauf beschränkt sind, sondern sich diese in viele Dimensionen sozialen Lebens auswirken (S. 1 der Wirkungsorientierten Studie). Zudem unterstreichen wir die wichtige Einbettung kommunaler Ansätze zur Armutsprävention in einen Gesamtblick zur Armutsbekämpfung: Kommunales Handeln kann und muss im Rahmen der Daseinsvorsorge armutsbedingte Phänomene eindämmen, d. h. Armutsfolgen abmildern. Kommunales Handeln ist jedoch nicht – oder nur sehr begrenzt – in der Lage, sozioökonomische Ungleichheiten aufzufangen oder gar zu beseitigen. Hier ist v. a. der Bund in der Pflicht (S. 5). Wir teilen die Idee einer „Verantwortungsgemeinschaft“ in Bezug auf ein zwingend notwendiges Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen (S. 13).

Auch wir erkennen in dem Wirken von Präventionsketten sowie den Angeboten der „Frühen Hilfen“ maßgebliche Impulsgeber für kommunal vernetztes Handeln.

Schlussfolgerungen/Handlungsempfehlungen

Diese Ansätze und weitere aus den Expertisen müssen nun aufgegriffen und zudem um Aspekte ergänzt werden, die in den Expertisen aufgrund von Zeit- und Umfangsbeschränkungen möglicherweise nicht ausreichend adressiert wurden oder lediglich als Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte dargelegt sind. Dies sind zum Beispiel:

- die in der rechtlichen Expertise thematisierten bestehenden Koordinationsmöglichkeiten: Hier könnte die integrierte Sozialplanung als Ansatz für eine bewusste Ressourcenverwaltung diskutiert werden.
- eine Konkretisierung der in der Rechtsexpertise benannten systemischen Perspektiven im SGB V und SGB IX im Sinne einer echten rechtskreisübergreifenden Kooperation. In diesem Zusammenhang muss immer wieder betont werden, dass es bereits jetzt gesetzliche Verpflichtungen zu rechtskreisübergreifendem Zusammenwirken (und bspw. auch einer Antragsannahme) gibt, bspw. verankert im SGB I. Weitere Erkenntnisse, wie jene, die im Projekt „bürgerfreundlicher Sozialstaat“ des BMAS oder durch die Entwicklung des „Onlinezugangsgesetzes“ gewonnen werden, müssen hinzugezogen werden.
- In Ergänzung dazu sollte präzisiert werden, welche politisch-gesetzgeberischen Initiativen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene erforderlich wären, um vergleichbare, armutspräventiv wirkende Kooperationspflichten auch in anderen Sozialgesetzbüchern zu verankern.
- Zudem sollte untersucht werden, welche Auswirkungen aktuelle kommunale Debatten zur Bewältigung von fehlender Wirtschaftlichkeit haben. Dieses wird zum Beispiel deutlich, wenn kleinere Krankenhäuser geschlossen werden und so lokale Netzwerkarbeit erschwert wird. Eine solche Untersuchung könnte aufzeigen, welche Chancen in der „Re-Kommunalisierung“ liegen und dementsprechend eine Debatte um lokale Steuerung eröffnen.
- Es sollte systematisch untersucht werden, wie die Jugendhilfeplanung bundesweit arbeitet, was als aktueller Bedarfe anerkannt und erfasst wird und wie sich die aktuelle kommunale Haushaltspolitik auf armutspräventive Angebote auswirkt. Zu diskutieren wäre in diesem Zusammenhang auch, wie die Ausrichtung an den tatsächlichen Bedarfen in der Jugendhilfeplanung gestärkt werden kann.
- In den aktuellen Diskussionen wird der Vorschlag zum Aufbau eines Nationalen Zentrums für Armutsprävention als Vernetzungsinstanz sowie für den Wissenstransfer erörtert. Der Vorschlag wird auch in der wirkungsorientierten Expertise aufgegriffen; er ist äußerst wertvoll und sollte in der weiteren Diskussion ergebnisoffen hinsichtlich seiner Wirkung und Umsetzbarkeit diskutiert werden.
- Die Angebote der Frühen Hilfen sind ein wesentlicher Bestandteil wirksamer, weil vernetzter Armutsprävention auf kommunaler Ebene. Diese Angebote sowie das Nationale Zentrum Früher Hilfen gilt es zu stärken und auszubauen.

Verfasser*innen

Die Verfasser*innen der gemeinsamen Stellungnahme sind Mitglieder im „NAP-Ausschuss“.

- Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF)
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
- Bertelsmann Stiftung
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (BEVKi)

- Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ)
- Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (DGSPJ)
- Deutsche Liga für das Kind
- Deutsche Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
- Deutscher Bundesjugendring (DBJR)
- Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)
- Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW)
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit
- National Coalition
- Save the Children Deutschland e.V.
- UNICEF Deutschland
- Als Einzelperson in den Ausschuss berufen: Claudia Kittel, Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

3 Gemeinsame Stellungnahme zum Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland – Gemeinsame Verantwortung für kommunale Armutsprävention – Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Umlaufbeschluss 10/2024 vom 03.12.2024

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
Umlaufbeschluss 10/2024
vom 03.12.2024

Gemeinsame Stellungnahme zum Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland – Gemeinsame Verantwortung für kommunale Armutsprävention

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (NAP Kinderchancen) sowie den NAP-Ausschuss als ein Instrument, um die Umsetzung der EU-Kindergarantie in Deutschland zu gewährleisten. Dies trägt dazu bei, dass allen Kindern und Jugendlichen ein Aufwachsen in Wohlergehen ermöglicht wird.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und, -senatoren der Länder stellen fest, dass Armut und soziale Ausgrenzung für Kinder und Jugendliche vor allem eine Frage der Teilhabe ist und nicht ausschließlich auf finanzielle Aspekte reduziert werden kann. Armutsfolgen wirken sich in vielen Bereichen des Lebens aus und haben oftmals negative Auswirkungen für das Aufwachsen von Kindern. Daher wird die ressortübergreifende Ausrichtung des NAP Kinderchancen ausdrücklich befürwortet.
3. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen den Ersten Fortschrittsbericht zum NAP Kinderchancen zur Kenntnis, der die Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland aufzeigt, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Sie regen gleichzeitig an, die Berichterstattung um die Familienbildung, -beratung und -erholung sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit präventiver Ausrichtung im Bereich der Frühen Kindheit bis zum Schuleintritt zu ergänzen.
4. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen die aktuelle Schwerpunktsetzung im NAP Kinderchancen auf die kommunale Armutsprävention. Sie unterstreichen die gemeinsame Verantwortung von

Bund, Ländern, Kommunen sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren für ein Gelingen kommunaler Armutsprävention. Sie betonen, dass Länder und Kommunen zur Rahmung, Steuerung und Umsetzung kommunaler Armutsprävention gerade in Zeiten der aktuellen Haushaltslagen auch auf die Unterstützung des Bundes angewiesen sind.

5. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder erkennen in Förderinstrumenten des Bundes wie dem Startchancen-Programm oder dem Kita-Qualitätsgesetz das Potential, die kommunale Armutsprävention zu stärken. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine ressortübergreifende Koordination auf allen Ebenen unabdingbar.

4 Stellungnahme der SMK und dsj zum Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland

Stellungnahme der SMK und dsj
zum
Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland

Die Sportreferentenkonferenz (SRK) und die Deutsche Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund danken dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland abzugeben. SRK und dsj haben sich zum Entwurf des Fortschrittsberichts im Zuge ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit ausgetauscht. Ihrer Bitte folgend, erhalten Sie von SRK und dsj eine gemeinsame Stellungnahme:

Stellungnahme:

SRK und dsj werden sich mit der in Kapitel 2 unter 2.2.2.2 „Schulbezogene Aktivitäten und Freizeitaktivitäten“ und unter 2.2.3 „Gesundheitsversorgung“ beschriebenen Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher mit Blick auf die Zugänge zu Sport und Bewegung in ihren eigenen und gemeinsamen Gremien befassen. Darüber hinaus hat die SRK gemeinsam mit der dsj eine ressortübergreifende AG eingerichtet, die sich als Kooperationsplattform für die Belange des Kinder- und Jugendsports einsetzt. Besonderheit des Gremiums vor dem Hintergrund der besonderen deutschen föderalen Verfasstheit ist es, dass hier verschiede Länderfachkonferenzen, die kommunalen Spitzenverbände sowie Bundes- und Landesverbände der Sportjugendorganisationen zusammenarbeiten (dsj, SMK, Kultusministerkonferenz, Gesundheitsministerkonferenz, Jugend- und Familienministerkonferenz, Deutscher Städtetag, Deutscher Landeskreistag sowie die Landessportjugenden). In ihrer ersten Sitzung am 29. Januar 2024 verständigten sich die Mitglieder darauf, sich priorisiert mit der Schaffung und dem Ausbau von niederschwelligen Sport- und Bewegungsangeboten zu befassen, was insbesondere auch die Situation von Kindern und Jugendlichen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, verbessern soll. Die diesbezüglichen Entwicklungen im Bereich Sport und Bewegung sollten in den folgenden Fortschrittsbericht aufgenommen werden.

5 Stellungnahme der GMK zum Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland

Stellungnahme der GMK
zum
Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) nimmt Teil II des Fortschrittsberichts 2024 zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland zur Kenntnis und dankt dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) für die Erstellung des Berichtes.

Dieser Fortschrittsbericht zeigt, wie wichtig es ist, sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen gezielt Hilfe anzubieten, um ihre gesundheitliche Chancengleichheit zu fördern. Der Bericht unterstreicht, dass Armut und soziale Benachteiligung einen signifikanten Einfluss auf die gesundheitliche Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern haben. Kinder, die in armutsgefährdeten Haushalten leben, sind einem höheren Risiko für gesundheitliche Probleme ausgesetzt und haben häufig eingeschränkten Zugang zu präventiven Gesundheitsdiensten. Diese Realität verdeutlicht die Notwendigkeit eines koordinierten Ansatzes, der die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt und ihnen gleiche Chancen auf ein gesundes Aufwachsen bietet.

Die GMK unterstützt ausdrücklich die im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder in Deutschland formulierten Maßnahmen, die darauf abzielen, den Zugang zu Gesundheitsdiensten und sozialer Teilhabe für alle Kinder zu gewährleisten. Insbesondere die Stärkung präventiver Gesundheitsangebote und die Verbesserung der Gesundheitskompetenz bei sozial benachteiligten Familien sind zentrale Handlungsfelder, um bestehende Ungleichheiten abzubauen und eine umfassende gesundheitliche Versorgung sicherzustellen.

Begründung:

Der Nationale Aktionsplan (NAP) „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ wurde im Juli 2023 im Bundeskabinett beschlossen und hat eine Laufzeit bis 2030. Ziel des NAP ist es, benachteiligten Kindern und Jugendlichen bessere Zugänge zu Betreu-

ung, Bildung, Gesundheit, Ernährung und Wohnen zu ermöglichen. Am Nationalen Aktionsplan wirken Vertreterinnen und Vertreter aus Bund, Ländern, Kommunen, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft sowie Kinder und Jugendliche mit. Zentrales Arbeitsgremium des NAP ist der sog. NAP-Ausschuss, der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) koordiniert wird und in dem u.a. die Fachministerkonferenzen Mitglied sind. Im Jahre 2024 fanden am 05. März und 17. September Ausschusssitzungen statt, an denen das GMK-Vorsitzland auf Fachebene teilgenommen hatte.

Der GMK wurde zudem der 2. Teil des ersten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Kindergarantie (s. Anlagen) mit der Möglichkeit der Stellungnahme zugeleitet. Der Bericht wurde in Autorenschaft des Deutschen Jugendinstituts (DJI) erstellt, einschließlich der rechtlichen und praxisorientierten Expertisen zur kommunalen Armutsprävention von Prof. Dr. Fischer, Dr. Meysen, Frau Lohse und Frau Tölch und ist derzeit noch nicht veröffentlicht. Parallel wird derzeit die Stellungnahme der Bundesregierung abgestimmt, sodass der Bericht mit der Stellungnahme der Bundesregierung Ende des Jahres an die EU-Kommission gesendet werden soll. Geplant ist auch, Stellungnahmen von NAP-Ausschussmitgliedern mit zu übermitteln.

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Zertifikat seit 2003
audit berufundfamilie

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Dezember 2024
Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter http://www.d115.de.

www.bmfsfj.de

facebook.com/bmfsfj

x.com/bmfsfj

linkedin.com/company/bmfsfj

youtube.com/@familienministerium

instagram.com/bmfsfj